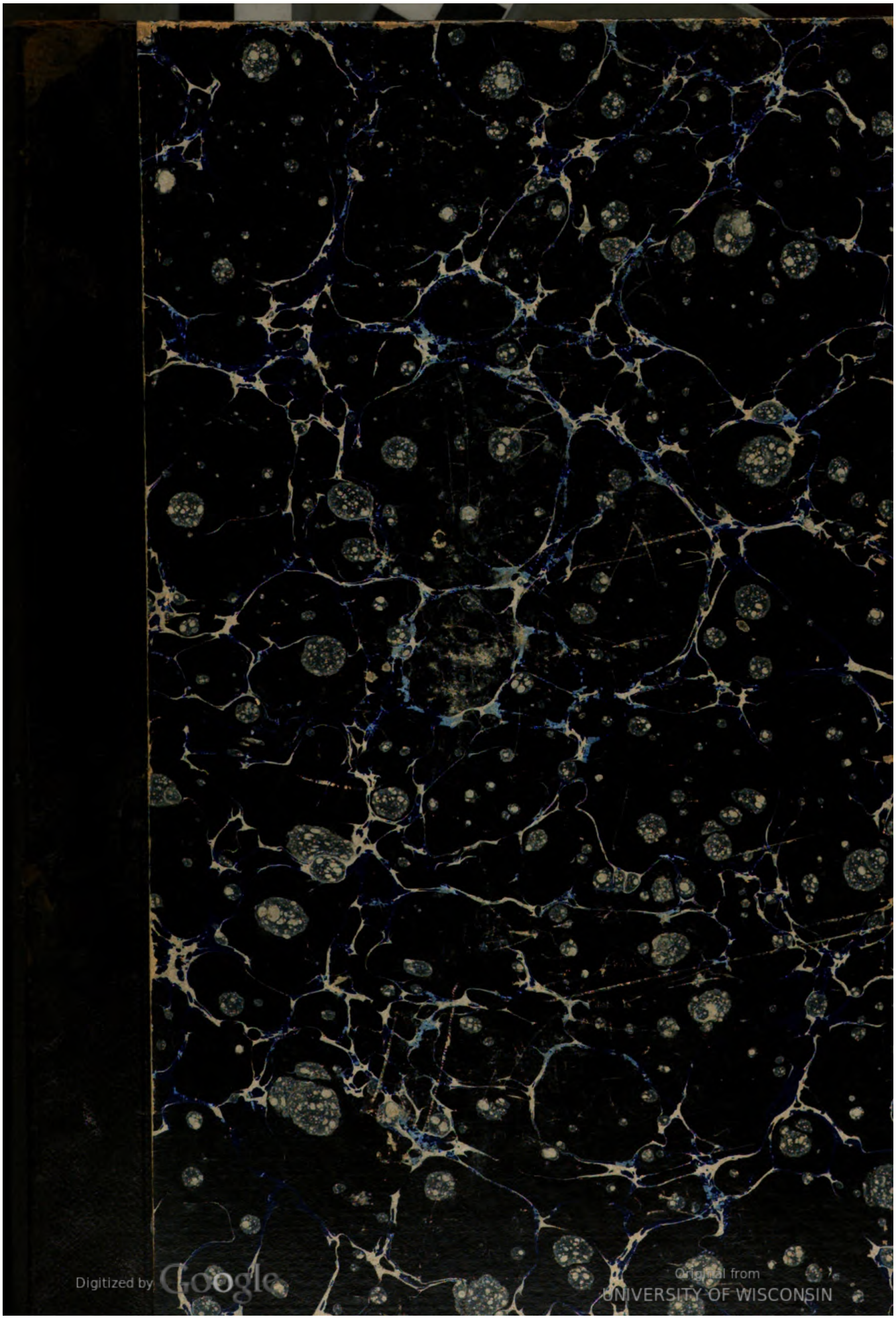
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

102
24

H 1.24
+ Ledg.

Memorial Library
University of Wisconsin - Madison
728 State Street
Madison, WI 53706-1494

Library
of the
University of Wisconsin

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Reformationsgeschichtliche Studien und Texte.
Herausgegeben von **Dr. Jos. Greving**, ord. Prof. a. d. Univ. Münster.
Heft 24—26.

Die städtischen Gravamina gegen den Klerus

am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit.

Von

Dr. Anton Störmann,
Religions- und Oberlehrer in Köln-Mülheim.

Münster i. W. 1916.
Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Memorial Library
University of Wisconsin - Madison
728 State Street
Madison, WI 53706-1494

Aschendorffsche Buchdruckerei, Münster i. W.

PRINTED IN GERMANY

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

DD
176
.A2
R4
24-26

268988
SEP -6 1923

~~H5~~
~~.9R25~~
24-26

Inhaltsangabe.

Vollständige Titel der abgekürzt zitierten Werke . . . . . X—XXII
Vorwort XXIII

Einleitung.

Die Gründe für die Opposition gegen den Klerus waren im Mittelalter teilweise anders als in der Reformationszeit; Aufnahme der Gravamina in die Reformationsliteratur; die einzelnen städtischen Gravamina 1—3.

I. Die Abgaben an den Klerus . . . . . 4—97

1. Die Abgaben an die Kurie in Rom.

Entstehung und Entwicklung des kurialen Finanzwesens 4—8. Seine Gegner im Spätmittelalter, insbesondere in den Städten, infolge der städtischen Finanzlage und der Verbindung zwischen Kurie und Kapitalismus 8—11.

Die beklagten Abgaben an die Kurie im einzelnen:

a) Die Ablaßgelder. Gute Folgen des mittelalterlichen Ablaßwesens 11—12. Finanzielle Motive für die Opposition gegen Ablaßverkündigungen 12—14. Stellung der Städte gegenüber Ablässen für nicht städtische Zwecke 14—16. Gesuche von Städten um Ablässe zugunsten bürgerlicher Interessen 16—17. Mißtrauen bezüglich der Verwendung der Ablaßgelder 17. Finanzielle Erwägungen des einzelnen Bürgers betreffs der Ablaßalmosen 18—19. Steigerung der Opposition durch die große Zahl der Ablaßausschreibungen, durch Mängel in der Ablaßpredigt, durch die Fehler der Prediger und Kommissare selber 19—27. Klagen über diese Mißbräuche in den Städten 27. Umbildung der Gegnerschaft in der Reformationszeit zu einer prinzipiell antikirchlichen 27—31.

b) Die kurialen Forderungen bei der Verleihung von Kirchenämtern. Die verschiedenen Arten der Annaten 31—32. Protest des Reiches gegen die Annaten 32. Die Höhe der Servitientaxen; ihre Steigerung im Spätmittelalter; Vermehrung der Servitienlast durch öftere Vakanzen 32—35. Besteuerung des Volkes infolge der Servitienzahlungen 35—36. Vorschläge über die Verwendung der Annaten zu Reichszwecken 36. Die Palliengelder; ihre Bekämpfung in der Reformationsliteratur 37—38. Palliengesandschaften; Palliensteuern; Klagen über Palliengelder 38—39. Exspektanzgelder 39.

c) Die päpstlichen Steuern. Ihre Ausschreibung auf Grund von fürstlichen und städtischen Anträgen 39. Der päpstliche Türkenzehnte 40. Unzufriedenheit über päpstliche Steuern im Klerus und Laienstande 40—41.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mißtrauen bezüglich der Verwendung des päpstlichen Türkenzehnten 41. Stellung der Städte gegenüber den päpstlichen Steuern; ihr Streben nach Anteil an den Steuererträgen 41–42. Unlust der Städte zur Türkenhilfe gegenüber dem Reich und der Kurie 42. Ihr Bemühen, den Klerus zur Zahlung des Türkenzehnten mit heranzuziehen 42–43. Flugschriften der Reformationszeit über den päpstlichen Türkenzehnten 43.

d) Zahlung von Taxen und Kompositionen an die kurialen Behörden; Trinkgelder und Geschenke an die kurialen Beamten Taxen und Kompositionen; ihre Erhöhung im Laufe der Zeit 44–45. Klagen innerhalb der Städte über Taxen und Kompositionen, vornehmlich über die der Pönitentiarie, der Datarie, der Apostolischen Kanzlei und der Rota Romana 45—47. Trinkgelder und Geschenke; kostspielige städtische Gesandtschaften an die Kurie 47–48. Schriften der Neuerer gegen die römische Finanzpraxis 48—51.

2. Die Abgaben an den Klerus im Inlande.

a) Rein kirchliche Abgaben. Die Stolgebühren; Verlangen nach ihrer Ermäßigung und Aufhebung 51–52. Klagen über die Stolgebühren bei der Taufe, Trauung, Beichte und Beerdigung 52—54. Die unteren Volksklassen als Hauptbeteiligte bei diesen Beschwerden 54—55. Die Oblationen; Gemeindeforderungen betreffs dieser Abgaben 55—56. Rückgang der Oblationen zu Beginn der Neuzeit 56. Reformationsliteratur über Stolgebühren und Oblationen 56–57. Ordinariatstaxen und Kanzleigebühren; Klagen darüber 57—58. Almosen an geistliche Kollekt.nten, an Almosenprediger und Terminarier 58–59. Ihre Gegner in der Reformationszeit 60. Die Neuerer über die geistlichen Almosensammler und über die „Habsucht" des deutschen Klerus 61—62.
Rückgang der rein kirchlichen Abgaben bei Beginn der Neuzeit 63.

b) Abgaben auf Grund verschiedener Rechtstitel. Abgaben an den Klerus auf Grund seines Standes und Amtes, seiner grund- und landesherrlichen Rechte 63. Die verschiedenen Zinsarten 63—65. Der Zinsenbesitz des Klerus 65. Belastung des Mittelstandes durch die Zinsen; seine Unzufriedenheit über weltliche und geistliche Zinsherrn 66–67. Bürgerliche Forderungen bezüglich der Zinsen: 1. Erniedrigung des Zinsfußes; seine Herabsetzung durch die Magistrate 67—68. 2. Urkundlicher Nachweis der Zinsrechte; städtische Gesetze darüber 68—70. 3. Einschränkung des kirchlichen Zinserwerbs, zumal des Erwerbs ewiger Zinsen, durch städtische Amortisationsgesetze 70—72. 4. Ablösung der Zinsen, namentlich der ewigen 72–74. Der Ablösungsmodus 74—75. 5. Vernichtung der Zinsbriefe und Einstellung aller Zinszahlungen 75—76. Religiöse Gründe gegen das Zinsrecht zur Reformationszeit 77. Stellung der Magistrate zu diesem Kampfe in der Reformationszeit 77. Reformatorische Predigten und Volksschriften gegen die Zinsen 77—79. Die Zehnten; ihre Last zu Ende des Mittelalters 80—81. Forderungen betreffs der Zehnten 81—82. Verweigerung der Zehnten, vor allem während des Bauernkrieges 82—83. Die Opposition gegen den Kleinzehnt 84. Stellung des Rates zum geistlichen Zehnten 84—58. Heißer Streit um die Zehnt-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rechte des Klerus zur Reformationszeit 85–86. Flugschriften und Predigten der Neuerer über den Zehnten 86. Abgaben, die vorzugsweise an geistliche Fürsten und Grundherrn zu entrichten waren: Das Mortuarium; städtische Klagen darüber 86–88. Das Ungeld als Streitpunkt zwischen den Städten und den geistlichen Fürsten; Volkswünsche betreffs dieser Abgabe 88—90. Die Zölle; Zollstreitigkeiten der Städte mit weltlichen und geistlichen Fürsten 91—93. Klagen der Städte über Zölle geistlicher Fürsten zur Reformationszeit 93–94. Sonstige steuer- und gebührenartige Abgaben 94—96. Hutten über die Bedrückung des Volkes durch landesherrliche Abgaben 96.

II. Der kirchliche Vermögensbesitz und die weltliche Erwerbstätigkeit geistlicher Personen und Genossenschaften . . . . . 97—160

1. Der kirchliche Vermögensbesitz.

a) Das unbewegliche Kirchenvermögen. Sein bedeutender Umfang in den Städten 97–98. Seine Vorteile für die Städte 98—99. Seine Nachteile für die Städte: Schädigung der städtischen Interessen durch die Größe des unbeweglichen Kirchenguts, durch dessen Vorrechte und Lage 99–107. Praktische Maßnahmen der Städte gegen das Wachsen des Kirchenguts 107. Städtische Amortisationsgesetze gegen den kirchlichen Besitz: Gegen neue Gründungen der toten Hand und gegen die weitere Ausdehnung der vorhandenen im allgemeinen 107—109. Im einzelnen:

1. Gegen das Erbrecht der toten Hand, vornehmlich der Klöster, und zwar gegen die aktive Erbfähigkeit. Intestat- und testamentarische Erbfolge 110–111. Gegen testamentarische Zuwendungen von Liegenschaften 111—112. Städtische Verordnungen über den höchsten zulässigen Wert bei letztwilligen Schenkungen 112—113. Gegen das passive Erbrecht, die Testierfreiheit geistlicher Personen 113—114. Gegen die Aufnahme von Testamenten durch Geistliche 115—116.
2. Gegen Vermehrung des Kirchenguts durch Schenkung bei Lebzeiten und Kauf aus freier Hand und bei Subhastationen; diesbezügliche städtische Grundbuchbestimmungen 117—119.
3. Gegen das freie Verfügungsrecht der Kirche über ihren Besitz: Bestimmungen über den Verkauf kirchlichen Eigentums in festgesetzter Frist an weltliche Personen, vorzüglich an einheimische Bürger 119—120. Übergang des Besitzes an die tote Hand mit den bisherigen Lasten 120.

Die Reformationsliteratur über das unbewegliche Kirchengut; Luther über dessen Einziehung; Erfolg dieser Vorschläge 121—122.

b) Das bewegliche Kirchengut. Das Kircheninventar; die res sacrae 122. Säkularisationspläne betreffs dieser Teile des Kirchenguts seit der Ausbreitung des neuen Glaubens 123. Ihre Förderung durch die Reformationsliteratur 123—124. Wegnahme von kirchlichen Kultgegenständen aus Gold und Silber, liturgischen Gewändern und Kirchenglocken in Städten 124—126.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

c) Das Stiftungs- und Bruderschaftsvermögen. Kirchliche Stiftungen im Mittelalter für gottesdienstliche Veranstaltungen und charitative Zwecke 126—127. Die Bruderschaften und Kalande, ihr Vermögen und ihre Zahl 127—129. Der Kampf gegen das Stiftungs- und Bruderschaftsvermögen vor und nach 1517 in den Städten 129—130. Die Verwendung dieses Vermögens seitens der Städte 130—131. Bestimmungen der evangelischen „Kastenordnungen" darüber 131—132. Flugschriften über das Stiftungs- und Bruderschaftsvermögen und Agitation dagegen 132—133.

2. Die weltliche Erwerbstätigkeit geistlicher Personen und Genossenschaften.

Handel und Handwerksbetrieb geistlicher Personen und Genossenschaften im Mittelalter 134. Die spätmittelalterliche wirtschaftliche Lage: Preissteigerung; beginnender Rückgang des Handwerks und des Handels 134—135. Falsche Ansichten der Zeitgenossen über die Gründe der neuen wirtschaftlichen Verhältnisse 135—136. Gebundenheit und Abgeschlossenheit des mittelalterlichen Handwerks und Handels 136. Städtische Klagen und Verbote gegen Handel und Handwerksbetrieb der Kleriker und religiösen Genossenschaften, ihres Gesindes, ihrer Arbeiter und Handwerker 136—142. Objekt dieser Erwerbstätigkeit 142—143. Ihre drei Hauptgebiete:

a) Das Textilgewerbe. Seine Bedeutung im Mittelalter; Konkurrenz männlicher und weiblicher Arbeitskräfte innerhalb dieser Branche 143—144. Kampf in den Städten gegen die Ausübung des Textilgewerbes durch geistliche Personen, namentlich durch Beginen 144—145. Einschränkung ihrer Arbeit nach Umfang und Objekt in der Weberei, Stickerei und Gewandindustrie 146—147. Rückgang des Weberhandwerks zu Beginn der Neuzeit; Textilarbeiter als Reformationsfreunde 147—148.

b) Der Getreidehandel. Seine Notwendigkeit für den Klerus und die Klöster 148. Bürgerliche Klagen und Ratsgesetze gegen den Getreidehandel, den Mühlenbetrieb und die Bäckereien geistlicher Personen 148—150.

c) Der Wein- und Bierumsatz. Große Beteiligung des Klerus an diesem Erwerbe; geistlicher Schenkbetrieb 150—151. Vorgehen der Städte dagegen, besonders in Mainz, Regensburg, Breslau und Köln 151—159.

Die Bemühungen kirchlicher Organe, die weltliche Erwerbstätigkeit der geistlichen Personen und Genossenschaften zu mindern oder zu beseitigen 159—160.

III. Die Privilegien des Klerus . . . . . 160—190

1. Die Freiheit des Klerus von Steuern und anderen öffentlichen Lasten.

Das privilegium immunitatis; seine Bekämpfung im Spätmittelalter 161—163. Versuche, in den Städten die Immunität der Geistlichen bei außerordentlichen Auflagen zu beseitigen, z. B. bei schlechter Finanzlage, Reichsschatzungen, Türkensteuern 163—164. Versuche, den Klerus dauernd zu besteuern, zunächst mit direkten Steuern 164—166. Belastung des Klerus mit indirekten Steuern 166—169, mit Gebühren für die Benutzung städtischer Einrichtungen 169—170. Heranziehung des Klerus zu sonstigen Leistungen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an die Stadt: Zu Beiträgen für die Stadtbefestigung oder zu Arbeiten an ihr, zu Wach- und Kriegsdiensten oder zu deren Kosten 170—172. Widerwille der Bürger im Spätmittelalter gegen alle Abgaben, sein Einfluß auf die Bewegung gegen die Abgabenfreiheit des Klerus 172—174. Diese Bewegung zur Reformationszeit 174—175. Unvermögen des Klerus, auf seine Abgabenfreiheit völlig zu verzichten 175—176. Flugschriften der Neuerer über das klerikale Abgabenprivileg 177—178.

2. Die Freiheit des Klerus vom weltlichen Gericht und das Asylrecht der Kirche.

Das privilegium fori 178. Seine Einschränkung durch die Städte in weltlichen Rechtssachen, in Vermögensstreitigkeiten und Kriminalfällen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit 179—182. Einengung des Privilegiertenkreises 182—184. Angebliche üble Folgen dieses Vorrechtes 184—185. Hemmung der kirchlichen Jurisdiktion gegen strafwürdige Untergebene durch städtische Obrigkeiten 186—187. Grundsätzlicher Kampf gegen den eximierten Gerichtsstand der Geistlichen im 16. Jahrhundert 187—188. Das Asylrecht; seine Begründung und seine Bekämpfung 188—189. Einschränkung und Nichtbeachtung des Asylrechtes seitens der Städte 189—190.

IV. Die kirchliche Gerichtspraxis . . . . . 191—228

Die Rezeption des römischen Rechts in den Städten 191—192. Abneigung im Volke gegen das römische und gegen das kanonische Recht 192. Emanzipation der Städte von den kirchlichen Gerichten und Ausbildung der städtischen Gerichte seit der Rezeption des römischen Rechts 193.

1. Die Kompetenz des kirchlichen Gerichtes in weltlichen Angelegenheiten.

Streitigkeiten zwischen kirchlichen und städtischen Gerichten über Gerichtsbezirke und sachliche Zuständigkeit 193—194. Ausgedehnte sachliche Zuständigkeit des kirchlichen Gerichtes im Mittelalter; ihre Folgen 194—195. Ihre Abgrenzung durch städtische Gesetze 196—198. Klagen des Klerus über Eingriffe weltlicher Gerichte in kirchliche Dinge 198.

2. Die Rechtsentscheidung durch auswärtige kirchliche Gerichte.

Der kirchenrechtliche Instanzenzug; Zuständigkeit der geistlichen Gerichte 199—200. Maßnahmen der Städte gegen die Prozeßführung an auswärtigen geistlichen Gerichten 200—201. Die zahlreichen Prozesse vor den päpstlichen Gerichten, insbesondere vor der Rota Romana im Spätmittelalter 201—203.

3. Das kanonische Prozeßverfahren.

Das Sykophantentum an kirchlichen Gerichten; der Denunziationsprozeß; die Anzeigepflicht beim Sendgericht 204. Verlangen nach deutscher Gerichtssprache 204. Vorwurf der Ungerechtigkeit und mangelnden Rechtseinheit in der kirchlichen Rechtsprechung 204—206. Die Prozeßkosten an den römischen Gerichten, vor allem an der Rota Romana, und an den inländischen kirchlichen Gerichten, vornehmlich am Sendgericht 206—207. Reformprediger über die Mißstände im Prozeßverfahren 207—208.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. Die Strafen des kirchlichen Gerichtes.

Die Geldstrafen 208. Diesbezügliche Beschwerden 209. Bann und Interdikt; ihre Folgen; Verlangen nach ihrer Milderung 210—212. Verhängung kirchlicher Zensuren in weltlichen Sachen 212—215. Verachtung der Zensuren 215—217. Verhinderung ihrer Bekanntmachung und ihres Vollzuges seitens städtischer Obrigkeiten 217—218. Der daraus entstehende Schaden für die Kirche 218—219. Bemühungen kirchlicher Behörden um Reform der kirchlichen Strafpraxis 219.

5. Das kirchliche Eherecht.

Bestrebungen gegen die Ehehindernisse, zumal gegen die der entferntern Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft und der geistlichen Verwandtschaft 220—221. Das Hindernis der geschlossenen Zeit; diesbezügliche Reformwünsche 221—222.

Äußerungen in den Flugschriften der Reformationszeit und besonders in den Schriften Luthers über die kirchliche Gerichtspraxis 222—228.

V. Die Besetzung der Kirchenämter . . . . . 228—260

1. Die Schäden in der Ämterverleihung.

Ämterverleihung durch den Papst und die Kurie; ihre guten und schlimmen Folgen 229—230. Ihre Gegner 230—231. Eintreten der Städte für einheimische Kandidaten bei der Vergebung von Kirchenämtern 231—233. Ausschluß der päpstlichen Ämterverleihung in vielen Territorien 233. Ämterkumulation; ihr Recht und Unrecht 233—234. Pfründenjägerei; ihre Bekämpfung 234—237. Pensionen; Ablehnung von Pensionen zur Unterstützung römischer Kurialen 237—238. Inkorporationen, ihr Zweck und ihre Nachteile 239—241. Der Adel in den Kirchenämtern 241—242. Abneigung gegen den Adel 242. Benachteiligung bürgerlicher Bewerber durch adelige bei der Verleihung kirchlicher Stellen 242—244. Verhältnismäßig geringe Zahl von Adeligen im Klerus 244—245.

2. Folgen der Schäden in der Ämterbesetzung.

Pfründenhandel 245. Streitigkeiten um kirchliche Ämter 246—247. Nichtresidenz 247—248. Die Nichtresidenz Ausnahme oder Regel? 248—249. Mitwirkung der Städte in der Kirchenverwaltung 249—250. Städtischer Einfluß auf die Besetzung der Kirchenämter: Rücksichtnahme auf die Wünsche der Bürgerschaft bei der Anstellung von Geistlichen 250. Erwerb von Patronatsrechten seitens der Städte 251—252. Wahl der Geistlichen durch die Gemeinde 252—253. Ein- und Absetzungsrecht der Gemeinden gegenüber ihren Geistlichen seit Beginn der Reformation 253—254. Zahl der städtischen Geistlichen 254—256.

Die Presse der Reformatoren über Schäden in der kirchlichen Ämterverleihung 256—258. Über die Übertragung der Kirchengewalt an weltliche Obrigkeiten 258—259. Über die Zahl der Geistlichen 259—260.

VI. Die Disziplin des Klerus . . . . . 260—286

Die bei der Beurteilung der klerikalen Disziplin notwendige Scheidung der Quellen, der Klerikerklassen, der Zeitabschnitte und Gegenden; Berücksichtigung der großen Zahl der Geistlichen 260—262. Die Subjektivität der städtischen Gravamina über die mangelnde Disziplin des Klerus 262.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1. Die städtischen Klagen über die Disziplinlosigkeit des Klerus im einzelnen.

Vernachlässigung der Berufspflichten, vornehmlich des Gottesdienstes 262—264. Der Bildungsgang des Klerus im Mittelalter; unzulängliche Bildung eines Teiles der Geistlichkeit; das Volksurteil darüber 264–267. Verweltlichung im Auftreten; unpriesterliche Lebensart 268–270. Teilnahme der Städte an der zölibatfeindlichen Bewegung der Reformationszeit 270. Recht und Unrecht dieser Klagen; gute Zeugnisse für den Klerus 270–272.

2. Die Gründe für den sittlichen Niedergang unter den Geistlichen; seine Darstellung in der Reformationsliteratur.

Verweltlichung der Kirche; kirchlicher Reichtum; der Adel in den Kirchenämtern; Klassengegensätze im Klerus 273–274. Abhängigkeit der Kirche von der weltlichen Gewalt 274–275. Mißstände in der Kirchenverwaltung, insbesondere in der Ämterbesetzung; geringer Reformeifer der Renaissancepäpste; unvorsichtige Auswahl der Ordinanden 275—276. Der Zeitgeist: Entsittlichung in der Renaissance- und Reformationszeit 276—277.

Die Reformationsliteratur über die Zustände im Klerus: Über mangelhafte Erfüllung der geistlichen Amtspflichten 277—278. Über mangelnde Bildung der Geistlichen; über die spätmittelalterliche Scholastik 278–280. Über den Luxus der Geistlichen 280–281. Über ihre unpriesterliche Lebensart 281–282. Über die Unsittlichkeit der Geistlichen, namentlich der Ordensleute 282–285. Gegen den Zölibat 285–286.

VII. Die weltlichen Hoheitsrechte des Klerus . . 286—312

Städte und Territorialmacht 286–288.

1. Der Kampf der Städte gegen die Landeshoheit der geistlichen Fürsten.

Dieser Kampf in den Landstädten: In der Rheingegend 288—289. In Westfalen 290. Im mittlern Deutschland 290—291. Im Osten und Südosten 291–292. In der Schweiz 292—293. Dieser Kampf in den Reichs- und Freistädten: Am Rheine 293—298. In Süd- und Norddeutschland 298–299. Dieser Kampf während des Bauernkrieges 299–300.

2. Der Kampf der Städte gegen einzelne weltliche Rechte der geistlichen Fürsten.

Mannigfaltigkeit der strittigen Rechte 300–301. Einzelne Streitpunkte: Freiheit der Stadt bei der Ratswahl und bei der Ämterbesetzung 302—304. Die Justizhoheit 304—306. Die Finanzhoheit, Besteuerungs- und Münzrechte 306–308. Verfügungsrecht über die Stadtbefestigung u. Stadtschlüssel 308–309. Judenschutz 309. Sonstige landes- und grundherrliche Berechtigungen 310.

Die Reformationsliteratur gegen die weltlichen Hoheitsrechte des Klerus 310—312.

Personen- und Ortsverzeichnis . . . . . 313—324

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vollständige Titel der abgekürzt zitierten Werke.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft I ff., Köln 1855 ff.

Anshelm V., Die Berner Chronik, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, 6 Bde., Bern 1884—1901.

Arnold W., Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861.

Averdunk H., Geschichte der Stadt Duisburg, Duisburg 1894 95.

Bahrdt W., Geschichte der Reformation der Stadt Hannover, Hannover 1891.

Baum A., Magistrat und Reformation in Straßburg bis 1529, Straßburg 1887.

Baumann F. L., Geschichte des Allgäus, Bd. II u. III, Kempten 1889. 1894.

Baur A., Deutschland in den Jahren 1517—1525, betrachtet im Lichte gleichzeitiger anonymer und pseudonymer deutscher Volks- und Flugschriften, Ulm 1872.

Becker A., Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms, Worms 1880.

Behaghel W., Die gewerbliche Stellung der Frau im mittelalterlichen Köln, Berlin und Leipzig 1910 [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hrsg. von G. v. Below, H. Finke u. F. Meinecke, Heft 23].

Below G. von, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Bielefeld und Leipzig 1905 [Monographien zur Weltgeschichte, hrsg. von Ed. Heyk, Bd. VI].

Bender F., Illustrierte Geschichte der Stadt Köln, Köln 1912.

Berger A., Martin Luther in kulturgeschichtlicher Darstellung, I. Teil, Berlin 1895.

Bergrath P. B., Das Wüllenamt zu Goch. In: Annalen V (1857) 90—136; VI (1859) 41—83.

Bertram Ad., Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. I, Hildesheim 1899.

Beyer O., Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Verschuldung durch Rentenverkauf. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, hrsg. von C. Grünhagen XXXV (Breslau 1901) 68—143.

Bezold F. von, Die „armen Leute" und die deutsche Literatur des späteren Mittelalters. In: HZ Neue Folge V (1879) 1—37.

— — Geschichte der deutschen Reformation, Berlin 1890 [Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, hrsg. von W. Oncken, III 1].

— — Konrad Celtis, „der deutsche Erzhumanist". In: HZ XLIX (1883) 1—45. 193—228.

Blösch E., Die Vorreformation in Bern. In: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte IX (Zürich 1884) 1—107.

Böcking E., Ulrichi Hutteni Opera, T. I—VII, Lipsiae 1859—1869.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Boos H., Die politische Lage der Stadt Worms am Ende des 15. Jahrhunderts. In: WZ III (1884) 109—119.

— — Franz von Sickingen und die Stadt Worms. In: ZGO Neue Folge III (1888) 385—422.

— — Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, 3 Teile, Berlin 1886. 1890. 1893.

Bossert G., Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte. In: ZGO Neue Folge XVII (1902) 37—89. 251—290. 401—449. 588—619; XVIII (1903) 193—239. 643—695; XIX (1904) 19—68. 571—630; XX (1905) 41—89.

— — Die Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz im heutigen Württemberg 1520—1529. In: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge II (Stuttgart 1893) 260—281.

Brieger Th., Über die Aufgabe einer sächsischen Reformationsgeschichte. In: BSK V (1890) 155—166.

— — Das Wesen des Ablasses am Ausgange des Mittelalters [Leipziger Universitätsschrift], Leipzig 1897.

BSK = Beiträge zur Sächsischen Kirchengeschichte, Heft I ff., Leipzig 1882 ff.

Bücher K., Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert, Bd. I, Tübingen 1886.

Canones et decreta sacrosancti oecumenici Concilii Tridentini, Ratisbonae 1869.

Cathrein V., Moralphilosophie, 2 Bde., 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1904.

Clemen O., Beiträge zur Reformationsgeschichte aus Büchern und Handschriften der Zwickauer Ratsschulbibliothek, Heft I—III, Berlin 1900—1903.

— — Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation, 4 Bde., Halle 1906 ff.

Cornelius C. A., Geschichte des Münsterischen Aufruhrs in drei Büchern, I. Buch, Die Reformation, Leipzig 1855.

Dersch W., Das Vorspiel der Reformation in Hersfeld. In: ZHG Neue Folge XXVIII (1904) 88—98.

Denifle H., Luther und Luthertum, 2 Bde., Mainz 1904. 1909.

Dibelius Fr., Die alte Elbbrücke in Dresden. In: BSK VI (1891) 104—126.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, hrsg. durch die historische Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften in München, Bd. I ff., Leipzig 1862 ff.

Dierauer J., Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4 Bde., Gotha 1887—1912 [Geschichte der europäischen Staaten, begründet und hrsg. von A. H. L. Heeren und F. A. Uckert, später von W. v. Giesebrecht, zuletzt von K. Lamprecht, 26. Werk].

Dieterich J. R., Reformationsgeschichte von Oppenheim. In: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, Ergänzungsband I zum Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge (Darmstadt 1903) 209—242. 297—342; Ergänzungsband II (1905) 49—120.

Dittrich F., Zur Geschichte der katholischen Reformation I. In: HJ V (1884) 319—398.

Dobel F., Christoph Schappeler, der erste Reformator von Memmingen 1513—1525, Augsburg 1877.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Duhr B., Die Jesuiten im 5%-Streit des 16. Jahrhunderts. In: Zkath Th XXIV (1900) 209–248.

EA = Dr. Martin Luthers sämmtliche Werke, I–XX und XXIV–XXVI in 2. Aufl. hrsg. von E. L. Enders, Frankfurt a. M. und Erlangen 1862—1885; XXI—XXIII und XXVII—LXV hrsg. von J. K. Irmischer, ebd. 1832–1855.

Eckertz G., Die Revolution in der Stadt Köln im Jahre 1513. In: Annalen XXVI (1874) 197—267.

— — Tagebuch des Kölnischen Ratsherrn und Gewaltrichters Jan van Brackerfelder. In: Annalen VII (1859) 154—187.

Einike G., Zwanzig Jahre Schwarzburgische Reformationsgeschichte 1521—1541, Bd. I, Nordhausen 1904.

Eitner Th., Erfurt u. die Bauernaufstände im 16. Jahrhundert, (Diss.), Halle 1903.

EJG = Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, hrsg. von Ludwig Pastor, Bd. I ff., Freiburg i. Br. 1898 ff.

Enders E. L., Dr. Martin Luthers Briefwechsel, 11 Bde., Frankfurt a. M., dann Calw und Stuttgart 1884–1907; 12. Bd. bearbeitet von G. Kawerau, Leipzig 1910.

Ennen L., Geschichte der Stadt Köln, 5 Bde., Köln und Düsseldorf 1862—1880.

Ennen L. und G. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, 6 Bde., Köln 1860–1879.

Erhard O., Die Reformation der Kirche in Bamberg unter Bischof Weigand 1522–1526, Erlangen 1898.

Ermisch H., Urkundenbuch der Stadt Chemnitz und ihrer Klöster, Leipzig 1879 [Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, Zweiter Hauptteil Bd. VI].

— — Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen, Bd. III, Leipzig 1891 [Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, Zweiter Hauptteil Bd. XIV].

Eubel K., Hierarchia catholica medii aevi, T. I–III, Monasterii 1898—1910.

Falk F., An der Wende des 15. Jahrhunderts (Klerikales Proletariat). In: HPB CXII (1893) 545–559.

— — Literarische und künstlerische Tätigkeit in deutschen Nonnenklöstern im ausgehenden Mittelalter. In: HPB CXVIII (1896) 644—656.

FD = Freiburger Diözesanarchiv. Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer, Bd. I ff., Freiburg 1865 ff.; Neue Folge Bd. I ff., 1900 ff.

Finke H., Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters nach der Darstellung K. Lamprechts. In: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte, hrsg. von A. de Waal und H. Finke, Supplementheft 4, Rom 1896.

Flamm H., Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert, Karlsruhe i. B. 1905 [Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, hrsg. von C. J. Fuchs, E. Gothein, K. Rathgen, G. von Schulze-Gävernitz, Bd. VIII Ergänzungsband 3].

Friedensburg W., Der Regensburger Konvent von 1524. In: Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet (Hannover 1886) 502—539.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Friedensburg W., Dr. Johann Ecks Denkschriften zur deutschen Kirchenreformation 1523. Aus vatikanischen Handschriften mitgeteilt. In: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, hrsg. von Th. Kolde, II (Erlangen 1896) 159–196. 222–253.

Gebhardt B., Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof, 2. Aufl., Breslau 1895.

— — Handbuch der deutschen Geschichte, hrsg. von F. Hirsch, 2 Bde., 4. Aufl., Stuttgart 1910 [Auf dem Titelblatt in beiden Bänden verdruckt: MCCCXC].

Gebhardt H, Thüringische Kirchengeschichte, 2 Bde., Gotha 1881.

Gengler H. G., Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch, 2. Aufl., Erlangen 1875.

Gény J., Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Anteil an den sozialpolitischen und religiösen Bewegungen der Jahre 1490—1536, Freiburg i. B. 1900 [EJG Bd. I Heft 5 und 6].

Gersdorf E. G., Urkundenbuch des Hochstifts Meissen, Bd. III, Leipzig 1867 [Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, Zweiter Hauptteil Bd. III].

Göller E., Die päpstliche Pönitentiarie, Bd. I in 2 Teilen, Rom 1907; Bd. II in 2 Teilen, Rom 1911 [Bibliothek des Kgl. Preußischen Historischen Instituts in Rom, Bd. III. IV. VII. VIII].

Gottlob A., Aus der Camera Apostolica des 15. Jahrhunderts, Innsbruck 1889.

— — Der Legat Raimund Peraudi. In: HJ VI (1885) 438—461.

Götz J. B., Die Glaubensspaltung im Gebiete der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520—1535, Freiburg i. Br. 1907 [EJG Bd. V Heft 3 und 4].

Gretschel K. Chr. C., Kirchliche Zustände Leipzigs vor und während der Reformation 1539, Leipzig 1839.

Greving J., Johann Ecks Pfarrbuch, Münster 1908 [RST Heft 4 und 5].

— — Protokoll über die Revision der Konvente der Beginen und Begarden zu Köln im Jahre 1452. In: Annalen LXXIII (1902) 25—77.

Grisar H., Luther, 3 Bde., Freiburg i. Br. 1911. 1912.

Groth P., Die Entstehung der mecklenburgischen Polizeiordnung vom Jahre 1516. In: Jahrbücher . . . des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde LVII (Schwerin 1892) 151—321.

Grünhagen C., Schlesien unter der Herrschaft König Ferdinands 1527—1564. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens XIX (Breslau 1885) 63–139.

Gulik W. van, Johannes Gropper, Freiburg i. Br. 1906 [EJG Bd. V Heft 1 und 2].

Haggenmüller J. B., Geschichte der Stadt und gefürsteten Grafschaft Kempten, 2 Bde., Kempten 1840. 1847.

Haller J., Papsttum und Kirchenreform, Bd. I, Berlin 1903.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und E. Loening, 8 Bde., Jena 1909—1911.

Häne J., Der Klosterbruch in Rorschach und der St. Galler Krieg 1489—1490, St. Gallen 1895 [Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hrsg. vom Historischen Verein in St. Gallen, XXVI 1. Halbband].

Hashagen J., Zur Sittengeschichte des westfälischen Klerus im späteren Mittelalter. In: WZ XXIII (1904) 102–149.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hasse H. G., Geschichte der sächsischen Klöster in der Mark Meißen und Oberlausitz, Gotha 1888.

Haupt H., Beiträge zur Reformationsgeschichte der Reichsstadt Worms. Zwei Flugschriften aus den Jahren 1523 und 1524, Gießen 1897.

— — Ein oberrheinischer Revolutionär aus dem Zeitalter Maximilians I. Mitteilungen aus einer kirchlich-politischen Reformschrift des ersten Decenniums des 16. Jahrhunderts. In: WZ Ergänzungsheft VIII (1893) 77–228.

Hefele C. J. von, Konziliengeschichte, fortgesetzt von J. Kardinal Hergenröther, 9 Bde., 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1873—1890.

Heidemann J., Die Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1889.

Heinemann O. von, Geschichte von Braunschweig und Hannover, 3 Bde., Gotha 1884—1892 [Ergänzung zur Geschichte der europäischen Staaten]. [Allgemeine Staatengeschichte, 3. Abt.: Deutsche Landesgeschichten, Werk 2].

Heinrich von Pflummern und die Reformation der Reichsstadt Biberach. In: HPB LVIII (1866) 717—737. 815—834.

Heppe H., Zur Geschichte der evangelischen Kirche Rheinlands und Westphalens, Bd. I: Geschichte der evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westphalen, Iserlohn 1867.

Herrmann F., Die Mainzer Servitienzahlungen. In: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, Ergänzungsband II zum Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge (Darmstadt 1905) 121—149.

— — Mainzer Palliums-Gesandschaften und ihre Rechnungen. Ebd. 225–273.

Hertzberg G. F., Geschichte der Stadt Halle an der Saale, 3 Bde., Halle 1889—1893.

Hettinger Fr., Die Theologie der Göttlichen Komödie des Dante Alighieri in ihren Grundzügen, Köln 1879 [Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft].

Hilling N., Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters (1464–1513), Münster 1908 [RST Heft 6].

Hinschius P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, 6 Bde., Berlin 1869–1897.

HJ = Historisches Jahrbuch, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. I ff., Münster, später München, 1880 ff.

Höfler K., Betrachtungen über das deutsche Städtewesen im XV. u. XVI. Jahrhundert. In: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XI (Wien 1853) 177–224.

Hoffmann E., Naumburg a. S. im Zeitalter der Reformation, Leipzig 1901 [Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, hrsg. von G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marks, G. Seeliger, Bd. VII Heft 1].

Hoffmann F. W., Geschichte der Stadt Magdeburg, 3 Bde., Magdeburg 1845—1850.

Hoffmann M., Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck, 2 Bde., Lübeck 1889. 1892.

Hofmann R., Reformationsgeschichte der Stadt Pirna. In: BSK VIII (1893) 1—329.

Hofmann W. von, Zur Geschichte der päpstlichen Kanzlei vornehmlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, (Diss.), Berlin 1904.

Holländer A., Die Straßburger General-Absolution vom Jahre 1553. In: ZGO Neue Folge VIII (1893) 34—54.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hölscher, Die Geschichte der Reformation in Goslar, Hannover und Leipzig 1902 [Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. VII].

HPB = Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd. I ff. München 1838 ff.

Huber A., Geschichte Österreichs, 5 Bde., Gotha 1885—1896 [Geschichte der europäischen Staaten].

Huyskens A., Philipp der Großmütige und die Deutschordensballei Hessen. In: ZHG XXVIII (1904) 99—184.

HZ = Historische Zeitschrift, hrsg. von H. von Sybel, zuletzt von Fr. Meinecke, Bd. I ff., München und Leipzig 1859 ff.

Inama-Sternegg K. Th. von, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl., Leipzig 1909; Bd. II und III 1. und 2. Hälfte, Leipzig 1891—1901.

Issel E., Die Reformation in Konstanz, Freiburg i. Br. 1898.

Jansen M., Kaiser Maximilian I., München 1905 [Weltgeschichte in Karakterbildern, hrsg. von F. Kampers, S. Merkle und M. Spahn].

Janssen J., Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Neue Auflage, bearbeitet von L. von Pastor, Bd. I—III 17. und 18. Aufl.; Bd. IV—VI 15. und 16. Aufl.; Bd. VII—VIII 13. und 14. Aufl., Freiburg i. B. 1897—1903.

Jörg J. E., Deutschland in der Revolutionsperiode 1522—1526, Freiburg i. Br. 1851.

Jung R., Frankfurter Chronisten und annalistische Aufzeichnungen zur Reformationszeit. Frankfurt a. M. 1888 [Quellen zur Frankfurter Geschichte, hrsg. von H. Grotefend, Bd. II].

Kahl W., Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879.

Kalkoff P., Jakob Wimpfeling und die Erhaltung der katholischen Kirche in Schlettstadt. In: ZGO Neue Folge XII (1897) 577—619.

Kallen G., Die Oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275—1508), Stuttgart 1907 [Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, Heft 45 und 46].

Kalt H., Hamburgs Kampf um die Reformation 1517—1561, Programm der Realschule St. Pauli, 1. Teil, Hamburg 1898.

Kampschulte H., Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen, Paderborn 1866.

Kaser K., Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf den Speyerer Aufstand im Jahre 1512, Stuttgart 1899.

— — Zur politischen und sozialen Bewegung im deutschen Bürgertum des XV. und XVI. Jahrhunderts. In: Deutsche Geschichtsblätter, hrsg. von A. Tille, III (Gotha 1901) 1—18. 49—60.

Kawerau W., Die Reformation und die Ehe, Halle 1892 [Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 39].

Kayser, K., Die Einführung der Reformation in der Stadt Hildesheim, Hildesheim 1883.

Keim K. Th., Die Reformation der Reichsstadt Ulm, Stuttgart 1851.

— — Schwäbische Reformationsgeschichte bis zum Ausgsburger Reichstag, Tübingen 1855.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Keutgen F., Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1901 [Ausgewählte Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte von G. von Below und F. Keutgen, Bd. 1].

Kisky W., Die Erhebung Kölns zur freien Reichsstadt. In: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 1 (Köln 1912) 1—24.

K L = Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl. begonnen von J. Kardinal Hergenröther, fortgesetzt von Dr. F. Kaulen, 12 Bde., Freiburg i. Br. 1882—1901.

Kluckhohn A., Zur Geschichte der Handelsgesellschaften und Monopole im Zeitalter der Reformation. In: Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet (Hannover 1886) 666 - 703.

Kluge, Geschichte des Hochstifts und der Stadt Hildesheim bis zum Ausgange der Stiftsfehde. In: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine XXXV (Berlin 1887) 6—9. 16—20.

Knepper J., Jakob Wimpfeling (1450—1528), Freiburg i. Br. 1902 [E J G Bd. III Heft 2—4].

Knieb Ph., Geschichte der katholischen Kirche in der freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen von 1525—1629, Freiburg i. Br. 1907 [E J G Bd. V Heft 5].

— — Geschichte der Reformation und Gegenreformation auf dem Eichsfelde, 2. Aufl., Heiligenstadt (Eichsfeld) 1909.

Knipping R., Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. In: W Z XIII (1894) 340—397.

— — Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung, 2 Bde., Bonn 1897. 1898 [Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XV].

Knöpfler A., Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V., München 1891.

Knothe H., Die Franziskanerklöster zu Löbau und Kamenz. In: B S K 1 (1882) 99—124.

— — Die Stadt Bautzen im Banne des Bischofs von Meißen 1431. In: N A S G V (1884) 309—320.

— — Nachtrag zur Geschichte des Franziskanerklosters zu Kamenz. In: B S K IV (1888) 21—32.

Kober, Die Geldstrafen im Kirchenrecht. In: Theologische Quartalschrift LXIII (Tübingen 1881) 3—76.

Koeniger A. M., Die Sendgerichte in Deutschland, Bd. I, München 1907 [Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München, hrsg. von A. Knöpfler, Bd. III Heft 2].

Köhler W., Dokumente zum Ablaßstreit von 1517, Tübingen und Leipzig 1902 [Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften, hrsg. von G. Krüger, 2. Reihe Heft 3].

Kolde C. A., Dr. Johann Heß, der schlesische Reformator, Breslau 1846.

Kosegarten J. G. L., Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund im Mai des Jahres 1529 beim Kaiserlichen Reichskammergericht zu Speier eingereicht wider die vom Stralsunder Oberkirchherrn Hippolytus Steinwer erhobene Anklage in Betreff der von der Stadt verübten Verfolgung des katholischen Klerus. In: Baltische Studien XVII 2. Heft (Stettin 1859) 90—145.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kötzschke R., Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, Leipzig 1908 [Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von A. Meister, Bd. II 1. Abschnitt].

Kuhl J., Der Jülicher Kirchenstreit im 15. und 16. Jahrhundert, Bonn 1902 [Aus der Rheinischen Geschichte, Nr. 35].

Künstle Fr. X., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters, Stuttgart 1905 [Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, Heft 20].

Kuske B., Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter (Leipziger Diss.), Tübingen 1904.

Lacomblet Th. J., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 4 Bde., Düsseldorf 1840—1858.

Lamprecht K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I in zwei Teilen, Bd. II und III, Leipzig 1885. 1886.

Landmann F., Das Predigtwesen in Westfalen in der letzten Zeit des Mittelalters, Münster 1900 [Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, hrsg. von H. Finke, Bd. I].

Langenbeck W., Geschichte der Reformation des Stiftes Halberstadt, (Diss.), Göttingen 1886.

Lau F., Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, Bonn 1898 [Preis-Schriften der Mevissen-Stiftung, hrsg. von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. I].

Ley K. Albr., Die Kölnische Kirchengeschichte im Anschlusse an die Geschichte der kölnischen Bischöfe und Erzbischöfe übersichtlich dargestellt, Köln 1883.

Liebe G., Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten, (Diss.), Berlin 1885.

Liliencron R. von, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13.—16. Jahrhundert, 4 Bde., Leipzig 1865—1869.

Lindner Th., Die deutsche Hanse, Leipzig 1899.

Lisch G. C. F., Beiträge zur Geschichte der Reformation in Rostock und des Dom-Kapitels daselbst. In: Jahrbücher . . . des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde XVI (Schwerin 1851) 9—56.

Löher F., Die staatlichen Zustände Deutschlands beim Ausgange des Mittelalters. In: ZVG XI (1849) 258—290.

Löhr J., Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus besonders der Erzdiözese Köln am Ausgang des Mittelalters. Münster 1910 [RST Heft 17].

Löhrer Fr. J., Geschichte der Stadt Neuß, Neuß 1840.

Looshorn J., Geschichte des Bistums Bamberg, 4 Bde., München und Bamberg 1886—1900.

Lossen R., Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters, Münster i. W. 1907 [Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, hrsg. von H. Finke, Bd. III].

Lühe W., Die Ablösung der ewigen Zinsen in Frankfurt a. M. in den Jahren 1522—1562. In: WZ XXIII (1904) 36—72. 229—272.

Lüntzel H. A., Die Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim, Hildesheim 1842.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Maurenbrecher W., Geschichte der katholischen Reformation, Bd. I, Nördlingen 1880.

Meltzer H., Luther als deutscher Mann, Tübingen 1905.

Merx O., Der Bauernkrieg in den Stiften Fulda und Hersfeld und Landgraf Philipp der Großmütige. In: ZHG Neue Folge XXVIII (1904) 259—333.

Meurer Chr., Die rechtliche Natur der Pönitenzen der katholischen Kirche in historischer Entwicklung. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht, hrsg. von F. H. Vering XLIX (Mainz 1883) 177—217.

Meyer A. O., Studien z. Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen, München und Berlin 1903 [Historische Bibliothek, Bd. XIV].

Meyer Chr., Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, Augsburg 1872.

Müller G., Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche. In: BSK IX (1894) 1—272; X (1895) 1—320.

Müller K., Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter. In: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge XVI (Stuttgart 1907) 237—326.

NASG = Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde, Heft I ff., Dresden 1880 ff.

Nebelsieck H., Reformationsgeschichte der Stadt Mühlhausen i. Th. In: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen, Jahrgang II (Magdeburg 1905) 48—120. 159—227.

Niesert J., Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche, Bd. I, 1. Abt., Münster i. W. 1823.

Norrenberg P., Frauen-Arbeit und Arbeiterinnen-Erziehung in deutscher Vorzeit, Köln 1880 [Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft].

Nübling E., Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters (1378—1556), 2 Bde., Ulm 1904. 1907.

— — Ulms Baumwollweberei im Mittelalter, Leipzig 1890 [Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller, Bd. IX Heft 5].

Pastor L. von, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. I—III in 3. und 4. Aufl., Freiburg i. Br. 1901. 1904. 1899; Bd. IV 1. Hälfte 1906, 2. Hälfte 1907; Bd. V 1909.

Paulus N., Ablaßpredigten des ausgehenden Mittelalters. In: Literarische Beilage der Kölnischen Volkszeitung, 50. Jahrgang (Köln 1910) 81—83.

— — Das Züricher Jubiläum vom Jahre 1479 und die Ablaßschrift Albrechts von Weißenburg. In: Z kath. Th. XXIII (1899) 423—438.

— — Der Ablaß für die Verstorbenen im Mittelalter. Ebd. XXIV (1900) 1—36.

— — Der Ablaß für die Verstorbenen am Ausgange des Mittelalters. Ebd. XXIV (1900) 249—266.

— — Johann von Paltz über Ablaß und Reue. Ebd. XXIII (1899) 48—74

— — Die sittlichen Früchte des Ablasses im Mittelalter. In: HPB CXLVIII (1911) 321—339.

— — Johann Tetzel, Mainz 1899.

— — Raimund Peraudi als Ablaßkommissar. In: HJ XXI (1900) 645—682.

— — Zur Biographie Tetzels. In: Der Katholik, hrsg. von J. M. Raich, LXXXI 1. Hälfte (Mainz 1901) 453—468. 554—570.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Podlech E., Geschichte der Erzdiözese Köln, Mainz 1879.

Poinsignon A., Das Dominicaner- oder Prediger-Kloster zu Freiburg im Breisgau. In: FD XVI (1883) 1—48.

Priebatsch F., Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters (Schluß). In: Zeitschrift für Kirchengeschichte, hrsg. von Th. Brieger und B. Beß, XXI (Gotha 1901) 43—90.

Rady J. B., Geschichte der katholischen Kirche in Hessen, hrsg. von J. M. Raich, Mainz 1904.

Ranke L. von, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6 Bde., 6. Aufl., Leipzig 1881—1882.

Redlich O. R., Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit, Bd. I, Bonn 1907 [Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXVIII].

Redlich P., Cardinal Albrecht von Brandenburg und das Neue Stift zu Halle 1520—1541, Mainz 1900.

Richter E. A., Der Reichstag zu Nürnberg 1524, (Diss.), Leipzig 1888.

Richter W., Geschichte der Stadt Paderborn, Bd. I, Paderborn 1899.

Riezler S., Geschichte Baierns, 6 Bde, Gotha 1878—1903 [Geschichte der europäischen Staaten].

Rocholl H., Die Einführung der Reformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Kolmar, Leipzig 1876.

Rohling E., Die Reichsstadt Memmingen in der Zeit der evangelischen Volksbewegung, München 1864.

Röhrich T. W., Geschichte der Reformation im Elsaß, 3 Bde., Straßburg 1830—1832.

Rosenthal E., Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd. I., Würzburg 1889.

Roth F., Augsburgs Reformationsgeschichte, 2. Aufl., Bd. I, München 1901. Die 1. Auflage ist erschienen: München 1881.

— — Die Einführung der Reformation in Nürnberg 1517—1528, Würzburg 1885.

Roth F. W. E., Beiträge zur Geschichte des Erzbischofs Albrecht II. von Mainz 1514—1545. In: HPB CXVIII (1896) 73—92. 160—167.

Rothenhäusler K., Der Untergang der katholischen Religion in Altwürttemberg, Leutkirch 1887.

RST = Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, hrsg. von J. Greving, Heft 1 ff., Münster i. W. 1906 ff.

Sägmüller J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1909.

Sauerland H. V., Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters. In: WZ XVI (1897) 78—103.

Sax J., Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 745—1806, 2 Bde., Landshut 1884. 1885.

Schade O., Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit, 3 Bde., Hannover 1856—1858.

Schäfer H. K., Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände. In: Römische Quartalschrift, hrsg. von A. de Waal und St. Ehses, XX 2 (Rom 1906) 123—141.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schiller E., Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365), Stuttgart 1912 [Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, Heft 77].

Schlager P., Geschichte der kölnischen Franziskaner-Ordensprovinz während des Reformationszeitalters, Regensburg 1909.

Schmitz W., Der Bauernkrieg und die mit demselben zusammenhangenden stadtkölnischen Unruhen. Gleichzeitiger Bericht. In: W Z IV (1885) 310—312.

Schmoller G., Zur Geschichte der national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. In: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XVI (Tübingen 1860) 461—716.

Schneid J., Dr. Johann Eck und das kirchliche Zinsverbot. In: H P B CVIII (1891) 241—259. 321—335. 473—496. 570—589. 659—681. 789—810.

Schneider E., Württembergische Reformationsgeschichte, Stuttgart 1887.

Schnell H., Die Einführung der Reformation in Mecklenburg, Halle a. S. 1899 [Schriften für das deutsche Volk, hrsg. vom Verein für Reformationsgeschichte, Heft 34].

Schnitzer J., Katholisches Eherecht, Freiburg i. Br. 1898.

Schönberg G., Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert, Tübingen 1879.

Schreiber H., Die Reformation Lübecks, Halle 1902 [Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 74].

Schröder R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipzig 1907.

Schroeder F., Aus dem mittelalterlichen Essen. In: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen XVII (Essen 1896) 1—33.

— — Sittliche und kirchliche Zustände Essens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ebd. XVIII (1898) 96—130.

— — Städtische Gesetze und Verordnungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Ebd. XX (1900) 137—170.

Schrörs H., Die Ablässe zum Neubau der Peterskirche in Rom. In: Wissenschaftliche Beilage zur Germania (Berlin 1904) Nr. 14 S. 105—109; Nr. 15 S. 113—116.

— — Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen, Paderborn 1910.

Schulte A., Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Stuttgart 1910 [Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, Heft 63 u. 64].

— — Die Fugger in Rom 1495—1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit, 2 Bde., Leipzig 1904.

Schultze V., Waldeckische Reformationsgeschichte, Leipzig 1903.

Schwerin Cl. von, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1912 [Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von A. Meister, Bd. II 5. Abschnitt].

Sehling E., Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, I. Abteilung, Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten, Leipzig 1902.

Seidenberger J. B., Die Kämpfe der Mainzer Zünfte gegen Geistlichkeit und Geschlechter im 15. Jahrhundert. In: H J VIII (1887) 430—453; IX (1888) 1—27.

Sillem W., Die Einführung der Reformation in Hamburg, Halle 1886 [Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 16].

Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Soden F. von, Beiträge zur Geschichte der Reformation und der Sitten jener Zeit mit besonderem Hinblick auf Christoph Scheurl II. Nürnberg 1855.

Soffner J., Geschichte der Reformation in Schlesien, Breslau 1887.

Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, hrsg. von J. Bachem und H. Sacher, 5 Bde., 3. und 4. Aufl., Freiburg i. Br. 1908–1912.

Steichele A. von, Das Bistum Augsburg, fortgesetzt von A. Schröder, Bd. VI, Augsburg 1896–1904.

Stein F., Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, 2 Bde., Bonn 1893. 1895 [Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde X].

Stintzing R., Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, Leipzig 1867.

— — Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 2 Bde., Berlin und Leipzig 1880. 1884.

Stobbe O., Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I–IV in 3. Aufl., Berlin 1893–1900; Bd. V in 1. und 2. Aufl. 1885.

— — Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufes. In: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft XIX (Tübingen 1859) 178–217.

Strickler J., Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1521 bis 1528. In: Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede hrsg. von J. Kaiser, Bd. IV Abt. 1 a, Brugg 1873.

Stutz U., Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes, Berlin 1895.

— — Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, Bd. I 1. Hälfte, Berlin 1895.

Stüve C., Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Bd. II, Jena 1872.

— — Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück. In: Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück VIII (Osnabrück 1866) 1–210.

Sugenheim S., Baierns Kirchen- u. Volkszustände im 16. Jahrhund., Gießen 1842.

Tangl M., Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung XIII (Innsbruck 1892) 1–106.

— — Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500, Innsbruck 1894.

Tschackert P., Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen, Bd. I, Leipzig 1890 [Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven, Bd. XLIII].

Uckeley A., Reformationsgeschichte der Stadt Greifswald. In: Pommersche Jahrbücher IV (Greifswald 1903) 1–88.

Uebinger J., Kardinallegat Nikolaus Cusanus in Deutschland 1451–1452. In: HJ VIII (1887) 629–665.

Uhlhorn G., Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwickelung des Mönchtums im Mittelalter. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte, hrsg. von Th. Brieger und B. Beß, XIV (Gotha 1893) 347–403.

— — Die christliche Liebestätigkeit, 3 Bde., Stuttgart 1882–1890.

Ulmann H., Das Leben des deutschen Volkes bei Beginn der Neuzeit, Halle 1893. [Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 41].

Varges W., Ein sozialer Aufstand am Schluß des Mittelalters. In: Zeitschrift für Kulturgeschichte, hrsg. von G. Steinhausen, IV (Weimar 1897) 420–433.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vetter F., Die Reformation von Stadt und Kloster Stein a. Rh. In: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte IX (Zürich 1884) 213—362.

Vierordt K. F., Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogtum Baden, Bd. I, auch unter dem Titel: Geschichte der Reformation im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1847.

Voigt J., Über Pasquille, Spottlieder und Schmähschriften aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Historisches Taschenbuch, hrsg. von F. v. Raumer, IX (Leipzig 1838) 321—524.

Vorberg A., Die Einführung der Reformation in Rostock, Halle 1897 [Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 58].

WA = D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesammtausgabe, Bd. I ff., Weimar 1883 ff.

Waitz G., Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. V, 2. Aufl., Berlin 1893.

Waldburger A., Rheinau und die Reformation. In: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXV (Zürich 1900) 81—362.

Weber J., Die kanonischen Ehehindernisse, Freiburg i. Br. 1886.

Wedewer H., Johannes Dietenberger, Freiburg i. Br. 1888.

Wegeler J., Richard von Greiffenklau zu Vollraths, Erzbischof und Kurfürst von Trier 1511—1531, Trier 1881.

Werminghoff A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Leipzig 1907 [Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von A. Meister, Bd. II 6. Abschnitt].

Widmann H., Geschichte Salzburgs, Bd. II u. III, Gotha 1909. 1914 [Allgemeine Staatengeschichte, 3. Abt. Werk 9].

Wiesehoff J., Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten im Mittelalter (Münsterische Diss.), Borna-Leipzig 1905.

Woker Ph., Das kirchliche Finanzwesen der Päpste, Nördlingen 1878.

Wolfart K., Die Augsburger Reformation in den Jahren 1533/34, Leipzig 1901, [Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, hrsg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg, Bd. VII Heft 2].

Wolters A., Reformationsgeschichte der Stadt Wesel, Bonn 1868.

WZ = Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, begründet von F. Hettner und K. Lamprecht, jetzt hrsg. von J. Hansen und J. Hashagen, Trier 1882 ff.

Zarncke Fr., Sebastian Brants Narrenschiff, Leipzig 1854.

Zeumer K., Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert, Leipzig 1878 [Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller, Bd. I Heft 2].

ZGO = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. I ff, Karlsruhe 1850—1885; Neue Folge, Freiburg i. Br. 1886—1892, Karlsruhe 1893 ff.

ZHG = Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde Bd. I ff., Kassel 1837 ff.

Zkath Th = Zeitschrift für katholische Theologie, Bd. I ff., Innsbruck 1877 ff.

ZVG = Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. I ff., Münster 1838 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vorwort.

Die ersten drei Bogen dieser Abhandlung wurden 1912 als Dissertation gedruckt; Fortsetzung und Vollendung verzögerten sich aus verschiedenen Gründen. Eine Versetzung in eine neue Stellung machte mir zeitweise jede Tätigkeit über meine vermehrten Berufspflichten hinaus unmöglich. Die Benutzung der umfangreichen Literatur meist lokalgeschichtlichen Inhalts war häufig mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft. Der Krieg unterbrach anfangs die Verbindung mit den Bibliotheken gänzlich, ließ den Druck zeitweise stocken und schließlich nur langsam vorwärtsgehen. Unter diesen Verhältnissen war es leider nicht gut möglich, die seit Beginn der Drucklegung noch erschienene Literatur vollständig zu verwerten. Der Leser möge daher diesen Mangel entschuldigen.

Für die erste Anregung zu diesem Buche gebührt Herrn Universitätsprofessor Dr. Schrörs in Bonn aufrichtiger Dank. Ganz besondern Dank schulde ich Herrn Universitätsprofessor Dr. Greving in Münster i. W., der stets Interesse für die Arbeit gezeigt und ihren Fortgang in liebenswürdigster Weise durch seine Ratschläge wesentlich gefördert hat. Den Königlichen Bibliotheken in Berlin und Bonn, sowie der Stadtbibliothek in Köln sei auch an dieser Stelle dafür gedankt, daß sie mir bereitwilligst die erforderliche Literatur zur Verfügung gestellt haben.

Köln-Mülheim, im Februar 1916.

Der Verfasser.

Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Einleitung.

Zu den fesselndsten Bildern deutscher Geschichte zählt das Stadtleben im Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Es zeigte in Straßen und Häusern emsiges Schaffen, kraftvolles Vorwärtsstreben, nicht selten schweres Ringen auf wirtschaftlichem Gebiete, kaum endende Parteikämpfe der verschiedenen Bürgerklassen, daneben Feste voll heiterer, ja bisweilen ausgelassener Freude, nach außen opfervolles Eintreten für Freiheit und Ansehen der Stadt gegenüber dem Reich und den Ständen.

Unter den inneren Gegensätzen ist in sehr vielen Fällen das Verhältnis zwischen Klerus und Bürgerschaft von großer Bedeutung gewesen. Den nationalen Gravamina, die auf den Reichstagen gegen den Klerus vorgebracht wurden, entsprachen städtische.

Diese Klagen waren alt. Am Ende des Mittelalters wurden sie häufiger als vorher ausgesprochen, und zu Beginn der Neuzeit erklangen sie so scharf und bitter, wie nie zuvor. Nur eine schleunige Reform könne die Geistlichkeit vor der Wut der Laien retten; komme sie nicht zustande, so würden sie es für ein gottgefälliges Werk halten, die Kleriker totzuschlagen oder zu berauben. Diese düstere Befürchtung, die Giuliano Cesarini [1]) während der Basler Konzilstage an den Papst schrieb, erfüllte sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in mancher deutschen Stadt.

Unter dem Einfluß der Reformation verbreitete sich eine antiklerikale Bewegung, die weit stärker und ausgedehnter war, als alle ähnlichen Bestrebungen in der Vergangenheit. Dazu kam, daß sie zum Teil auf neue Motive zurückzuführen war. Während sich die Bürger vor 1517 in der Regel aus wirtschaft-

[1]) Haller I 6 A. 1: „Expectabunt gentes ut ex hoc [concilio] sequeretur aliquis fructus; sed si sic dissolvatur, dicetur quod irridemus deum et homines et quod, cum iam nulla spes supererit de nostra correctione, irruent merito layci in nos more Hussitarum . . ., putabunt se sacrificium offerre deo, qui clericos aut trucidabunt aut spoliabunt."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichen oder politischen Gründen über die Geistlichkeit erregten, geschah dies seit Anfang der Reformation großenteils auch deshalb, weil sich das religiöse Denken änderte.

Der Dichter der Göttlichen Komödie, der alles unter dem Gesichtspunkte des Ideals betrachtete und ernstlich alle Stände zur sittlichen Umkehr aufforderte, wandte sich tadelnd und mahnend insbesondere an den Klerus aller Grade. Er griff ihn leidenschaftlich an mit den härtesten Worten. Allein der Große verlor dabei nicht die „Ehrfurcht vor den höchsten Schlüsseln". Führerin der Menschen zum ewigen Heile blieb ihm die Kirche mit ihrem Oberhaupte, dem Papste. Ihr hat Christus die heiligen Bücher des Alten und des Neuen Bundes übergeben.

„Ihr habt das Alt' und Neue Testament ja,
Der Kirche Hirten habt ihr, der euch führet,
Daran laßt euch zu eurem Heil genügen.
Macht es nicht einem Lamme gleich, das, verlassend
Der Mutter Milch, einfältig und verwegen
Nach eig'ner Lust umherspringt sich zum Schaden" [1]).

Diese Denkart erhielt sich das Mittelalter hindurch. So vielerlei auch die Beschwerden über den geistlichen Stand waren, man fand sich mit den Personen und Mißständen ab, der Glaube an die Heiligkeit der Institutionen selbst wurde gewahrt. Wenngleich die Schatten mit den Jahrzehnten schwärzer wurden, das Edle und Göttliche an der Kirche selber war nicht verblichen in den Augen ihrer Kritiker; aus ihrem Wesen und Mark, so sagten sie sich, stieg jenes Verderben nicht hervor. Es war eine Opposition gegen die gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Stellung des Klerus, die mit der Glaubenslehre und der religiösen Überzeugung nichts zu tun hatte [2]).

Das änderte sich, als Luther und die Seinen auftraten. Jetzt war es nicht mehr bloß ein Kampf gegen die Mißstände, sondern auch gegen die Lehre und Einrichtungen der Kirche an sich; die antiklerikale Bewegung, gerade durch die Neuerung in vollem Umfange entfacht, wurde allmählich prinzipiell antikirchlich, mit religiösen Elementen vermischt. Die Dogmen wurden geleugnet, an erster Stelle die Sätze von der Kirche und Autorität der Hierarchie. Deutschland sollte vom Mittelpunkt der kirchlichen Einheit losgerissen werden.

[1]) Dante, Parad. V 76—78. 82—84. Hettinger 81. 128.
[2]) Janssen I 740ff. Pastor IV 1 S. 212.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Predigt und Presse der Neuerer verfolgte ständig diesen Zweck. Die Freunde der Reformation warfen zahllose Flugschriften unter das Volk. In diesen Schriften wurden die alten Klagen gegen den Klerus wiederholt, seine wirklichen Fehler unbarmherzig gegeißelt und maßlos übertrieben, auch die furchtbarsten Waffen der Ironie, Lüge und Verleumdung nicht gescheut. Kampfeswut gegen die Geistlichkeit durchwehte diese Blätter; zugleich richtete sie sich aber auch gegen die Kirche, ihre Lehren und Einrichtungen. Nicht mehr einzelne Persönlichkeiten und Gruppen der Hierarchie, vielmehr der altkirchliche Glaube wurde auf solche Weise zur Hauptzielscheibe der Angriffe [1]).

Die städtischen Gravamina gegen den Klerus zu Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung durch die Reformation darzulegen, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.

Welches waren die Klagepunkte im einzelnen? Hierbei handelte es sich um Abgaben an den Klerus, um den kirchlichen Vermögensbesitz und die geistliche Erwerbstätigkeit, die Privilegien des Klerus, die kirchliche Gerichtspraxis, die Besetzung der Kirchenämter, die Disziplin des Klerus und seine weltlichen Hoheitsrechte.

Wegen ihrer subjektiven Färbung können diese Gravamina nur als ein Spiegelbild der Stimmungen gelten, die vielfach innerhalb der Stadtmauern herrschten; aber sie allein reichen wegen ihrer Einseitigkeit nicht aus, ein zuverlässiges Urteil über die wirklichen Verhältnisse zu bilden. Um richtig erkannt und objektiv gewürdigt werden zu können, müssen die Dinge von allen Seiten, nicht bloß von seiten der Ankläger, beleuchtet werden.

[1]) Über die Flugschriftenliteratur der Reformationszeit vgl. Denifle I 365 ff.; Gebhardt, Handbuch II 188; Janssen II 198–221. 224. 232. 297–316. 430 ff.; VI 39–54. 245–256. 266–280. 305–369. 426–430; Clemen, Flugschriften, 4 Bde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

I. Die Abgaben an den Klerus.

1. Die Abgaben an die Kurie in Rom.

Unter den langwirkenden Ursachen, welche die Kirchentrennung des 16. Jahrhunderts vorbereiteten, gehören die Finanzverhältnisse der römischen Kurie zu den folgenschwersten. Im Wirtschaftsleben Italiens war, ebenso wie im gesamten europäischen, bis zum 13. Jahrhundert die Naturalwirtschaft das vorherrschende System. Den Hauptteil des päpstlichen Vermögens bildete ein ausgedehnter Grundbesitz. Wie das Budget des deutschen Königs wies auch das des römischen Hofes als regelmäßigste Abgaben Dominialgefälle und Naturalleistungen auf. Als gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Geldwirtschaft aufkam, konnte sich die Kurie dem nicht verschließen. Dies war um so weniger angebracht, da bedeutende Gebiete des päpstlichen Grundbesitzes als Erblehen in die Hände des Adels gekommen waren, dieser aber gerne die daraus sich ergebende Zensuspflicht vergaß. An Stelle der Naturalleistungen traten Geldabgaben, die kuriale Finanzwirtschaft begann[1]). Daß diese im 13. Jahrhundert bereits in ihren Hauptzweigen ausgebildet war, durch die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes, wie durch die Höhe ihres Geldumsatzes ohnegleichen in der Welt dastand, lag schon im universalen Charakter der Kirche begründet. Die gewaltigen Vorgänge der Zeit trieben dazu an, diese Finanzwirtschaft stetig zu vergrößern.

Die Kämpfe zwischen Papsttum und Kaisertum endeten mit einem tiefen Fall der kaiserlichen Macht, und dieser zog seinerseits den Sieg der Territorialgewalten über den Reichsgedanken, der Vielheit über die Einheit nach sich. Die einzige Universalmacht,

[1]) „Daß die Kirche zur Geldwirtschaft überging, darf ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden. Sie konnte nicht anders als der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung folgen." Uhlhorn, Einfluß 402; vgl. ebd. 379. Jansen, Kaiser Maximilian 12. Schulte, Die Fugger I 6.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der internationale Autorität eigen war, und die bei der Ohnmacht des Imperiums, beim Partikularismus der staatlichen Gewalten die deutschen und die abendländischen Gesamtinteressen nicht nur in der religiösen, sondern auch in der weltlichen Sphäre vertrat, war das Oberhaupt der Kirche. Infolge der völlig ungenügenden Organisation der Reichsfinanzen und der Regellosigkeit der territorialen Steuerverfassungen riefen Kaiser, Fürsten, Kommunen und Private in allen möglichen sozialen und politischen Nöten die Kurie als Helferin an [1]). Bei solchen Zuständen mußten die Päpste an eine großzügige Finanzpolitik denken; noch mehr zwang sie dazu ihre eigene Geschichte.

Der verhängnisvolle Streit zwischen Imperium und Sacerdotium hatte auch dem letzteren schwere Wunden geschlagen. Nur einige Jahrzehnte nach dem Untergang des stolzen Hauses der Hohenstaufen begannen die dem Papsttum so schädlichen Tage von Avignon, das sogenannte babylonische Exil. Es brachte den Verlust vieler italienischen Einnahmequellen und forderte infolgedessen eine Ausdehnung des kurialen Finanzapparates in anderer Richtung. Diese mußte in um so größerem Stile erfolgen, als die päpstlichen Aufwendungen für kriegerische Unternehmungen in Italien und für die kostspielige Hofhaltung in Frankreich wuchsen [2]). Der bedeutendste Vertreter des avignonesischen Papsttums war Johannes XXII. Er entwickelte eine außerordentliche Kunstfertigkeit in der Aufschließung neuer Geldquellen; freilich einzelne Seiten dieser seiner Tätigkeit waren sehr bedenklich und anstößig.

Der völlige Ausbau seines Systems war Sorge der folgenden Pontifikate. Das langandauernde, unselige Schisma seit 1378, der

---

[1]) Gottlob, Camera 179 ff. 185: „Es gibt aber im 15. Jahrhundert, besonders unter dem papalen Kaiser Friedrich III., kaum ein allgemeines Reichsbedürfnis, für welches man nicht auch geistliche Hilfe mit Erfolg in Anspruch nahm." Unter den Privatpersonen, die für ihre Zwecke Unterstützung seitens der Kurie erbaten, wurden die Angehörigen der von den Türken gefangenen Christen besonders bevorzugt; es wurden denselben mitunter Ablässe bewilligt, deren Ertrag den gefangenen Verwandten zugute kommen sollte. Ebd. 187.

[2]) Von der Zeit des Avignoner Exils sagt Pastor I 70: „Das massenhafte Anwachsen des Personals, der kurialen Bureaukratie, die prunkvoller werdende Hofhaltung, bald auch die außerordentlich kostspieligen Söldnerheere, welche die Herrschaft in Italien aufrecht erhalten sollten — alles dies erforderte eine immer stärkere Anspannung der kirchlichen Steuerschraube." Über die Fortbildung des Taxwesens von Johann XXII. (1316—1334) bis Eugen IV. (1431—1447) s. Tangl, Taxwesen 18—48.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

betrübende Kampf mit den Gegenpäpsten, das notwendige Bemühen, mit allen Mitteln Anhänger zu gewinnen, kostete große Summen [1]). Das Defizit in den päpstlichen Kassen wuchs.

Am schlimmsten wurde es unter den Renaissancepäpsten. Ihr wechselreiches Programm brachte Kämpfe in Italien, schweres Ringen um Besitz und Freiheit des Kirchenstaates, Kreuzzugsbestrebungen gegen den Islam, Familienpolitik im Dienste der Nepoten, große äußere, internationale Politik, glänzendes Mäzenatentum in Wissenschaft, Kunst und Literatur. In der mediceischen Zeit konnte von einem Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben des römischen Hofes nicht mehr die Rede sein, wohl aber von vollständiger, finanzieller Zerrüttung [2]).

Berücksichtigt man diese Entwicklungsphasen in der päpstlichen Finanzgeschichte, so wird der Eifer an der Kurie in Beschaffung immer neuer Deckungsmittel eher verständlich. Der Kreis der Einnahmen war am Ende des Mittelalters bis zur äußersten Grenze gezogen und wies eine Menge Titel auf [3]). Die Erträge der einzelnen Posten möglichst zu steigern, war das Streben des gewaltigen Beamtenheeres an der Kurie, in das Habsucht und Bestechlichkeit eingedrungen waren. Zu einem höchst bedenklichen Mittel der römischen Finanzkunst war die Mehrung und der Verkauf von kurialen Ämtern geworden. Die Beamten, die auf

[1]) Haller I 121—133. Tangl, Taxwesen 42. Jansen, Kaiser Maximilian 13. Pastor I 157. 165.

[2]) S. die Ausführungen über das Finanzwesen unter Sixtus IV. (1471—1484) bei Pastor II 644—646. — Innozenz VIII. (1484—1492) wurde durch die Geldnot der Kurie gezwungen, die Tiara und andere Kostbarkeiten zu verpfänden Tangl, Taxwesen 75. — Die Kosten des Kampfes um Urbino unter Leo X. (1513—1521) waren so groß, „daß von da an die völlige Zerrüttung des päpstlichen Finanzwesens datiert". Pastor IV 1 S 144 f. Über die grenzenlose Freigebigkeit und Verschwendung Leos X., die Schuldenlast und finanzielle Zerrüttung der Kurie während seines Pontifikates s. ebd 362 ff. 366—371. Nach Schulte, Die Fugger I 223 hinterließ Leo X. nicht so viel, daß die Exequienkosten gezahlt werden konnten. Zu Lebzeiten hatte er von seinen Dienern Geld geliehen. Gleiches Finanzelend herrschte unter Klemens VII. (1523—1534), zumal nach dem Sacco di Roma im Jahre 1527. Vgl. Pastor IV 2 S. 296 f. 544

[3]) Sägmüller 867 f. Werminghoff 71. Von den kurialen Einnahmen kommen im folgenden nur solche in Betracht, welche für die Städte von Bedeutung waren. Ein Gesamtwerk über das spätmittelalterliche römische Finanzwesen fehlt; eine Übersicht über die dazu erschienenen Spezialarbeiten bietet Pastor I 6[0] A. 2. Außer den dort genannten Werken sind noch zu erwähnen die von Göller und Haller I.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

solche Weise Stellungen erlangten, entschädigten sich nachher durch Taxüberschreitungen, Annahme von Bestechungs- und Trinkgeldern [1]). Solch unwürdigen Elementen, zu denen die Humanisten eine große Zahl stellten, galt die Kurie als eine Versorgungsanstalt, und in ihrem Namen verübten sie ihre Erpressungen [2]).

Man hat sich Mühe gegeben, die Höhen der Summen zu berechnen, die nach Rom flossen. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die Zahlen doch nicht so hoch gewesen sind, als vielfach angenommen worden ist [3]). Bei solchen Reflexionen darf übrigens nicht außer acht gelassen werden, daß die Mittel der Kurie für die allerverschiedensten Bedürfnisse, auch für die Förderung weltlicher Kultur, in Anspruch genommen wurden.

Eine Einschränkung der Abgaben, sowie eine Reform des ganzen Finanzsystems wurde oftmals von allerhöchster Stelle aus

---

[1]) Betreffs der Ämtervermehrung an der Kurie s. Göller II 1 S. 91; Pastor IV 1 S. 366 ff.; Tangl, Taxwesen 75. Über den Verkauf der Ämter und die Taxüberschreitungen s. Göller I 1 S. 208 f.; II 1 S. 7. 91 A. 4 (92). 106 ff. 146 ff. 150. Pastor II 643 ff. Vgl. ferner Sauerland 97; v. Hofmann, Geschichte der päpstlichen Kanzlei 40 ff.

[2]) Der kuriale Beamtenkörper in Avignon setzte sich meistens aus Geistlichen zusammen; diese bezogen ihr Einkommen vorwiegend aus kirchlichen Pfründen, die Kanzleisporteln nur als Nebenverdienst. Hingegen nahm seit Beginn des Schismas das Laienelement im Kuriendienst zu, und in jenem überwogen bald die „stets gelddurstigen" Humanisten. Was früher bloßes Nebenverdienst gewesen war, wurde jetzt Haupteinnahme und dementsprechend gesteigert. Tangl; Taxwesen 42 ff. v. Hofmann, Geschichte der päpstlichen Kanzlei 44 ff. betont das rücksichtslose Streben der Humanisten nach Gelderwerb an der Kurie und die Lockerung der Disziplin im römischen Beamtenkörper durch dieselben. Männer, welche der Kurie nahestanden, z. B. verschiedene päpstliche Leibärzte, Künstler wie Bramante, Sebastiano del Piombo und Gulielmo della Porta wurden durch kuriale Ämter entschädigt. Ebd. 24. — Bei dem gewaltigen Einflusse, den die Humanisten auf die öffentliche Meinung ausübten, ergab sich die Aufnahme derselben in päpstliche Dienste als eine Notwendigkeit. Pastor I 167—171. 253—257. 308. 309. 536—538. Vgl. „das Eindringen des Humanismus" bei Jansen, Kaiser Maximilian 110—132.

[3]) Gottlob, Camera 5 stellt gegenüber der Annahme, die Kurie habe jährlich aus Deutschland 300 000 Gulden bezogen, fest, daß die offiziellen Einnahmen der päpstlichen Kasse aus ganz Europa knapp 300 000 Gulden betrugen. Nimmt man die nicht amtlichen Zahlungen hinzu, so ergibt sich für Deutschland außer England, Frankreich, Spanien und Italien noch immer viel weniger als 300 000 Gulden. Vgl. auch Janssen I 742 f.; Finke 110. Siehe ferner die Bemerkung Luthers in seiner Schrift „An den christlichen Adel" (WA VI 417): „Es meynen etlich, das jerlich mehr dan dreymal hundert tausent gulden auß deutsch land gen Rom kommen, lauterlich vorgebens und umb sonst."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dekretiert; jedoch scheiterten diese wohlgemeinten Versuche [1]). Die vielen Abgaben waren bittere Notwendigkeit geworden. Dies hatte eine sehr schlimme Folge. Eine Gesundung der päpstlichen Finanzen blieb aus, aber etwas anderes entstand: eine internationale Opposition gegen das kuriale Abgabenwesen.

Die Auflehnung gegen die päpstliche Autorität in Deutschland zu Ausgang des Mittelalters hatte ihre stärksten Wurzeln gerade in finanziellen Motiven, denen sich nationale verschärfend beimischten [2]). Sich zu ereifern über die italienischen Kurialen, denen man Geringschätzung und Ausbeutung des deutschen Volkes vorwarf, über die Geldausfuhr nach Rom, durch die Deutschland verarme, das war an der Tagesordnung im endenden 13., erst recht im 14. Jahrhundert; es geschah seitens der Laien, des niederen und des höheren Klerus, des Episkopates und des Staates, auf den allgemeinen Reformkonzilien, auf Partikularsynoden und Reichstagen, in den Verhandlungen der Regierungen mit Rom und in den Gravamina der deutschen Nation [3]). Selbst streng kirchlich gesinnte Männer teilten diesen Unwillen [4]).

Nicht zum wenigsten enthalten die Stadtchroniken oft bittere Klagen über die römischen Geldforderungen [5]).

[1]) Über Versuche zu einer Reform der päpstlichen Kanzlei s. Tangl, Kanzleiordnungen 126—128. 131 f. 162. 165. 361—421. Die Reformbestrebungen zogen sich durch das 14. und 15. Jahrhundert und betrafen auch die Pönitentiarie. Vgl. Göller I 1 S. 212; II 1 S. 90—131. Um eine Reform der ganzen Kurie bemühten sich Pius II. (1458—1464), Sixtus IV. (1471—1484), Alexander VI. (1492—1503) und Julius II. (1503—1513). Ebd. 97—102. 106. „Die Gesamtverwaltung der Kurie stand unter dem Zeichen des sittlichen und religiösen Zerfalls am Sitze der kirchlichen Zentralleitung, die selbst von dem Niedergang erfaßt, den Strom der Entwicklung nicht mehr aufzuhalten vermochte." Ebd. 90. Vgl. bei Pastor II 184—188 die Reformversuche Pius' II.; die unter Sixtus IV. ebd. 632 ff. 643 f. Selbst Hadrian VI. mit seinem strengen Reformeifer kam zur Erkenntnis, daß die vielen Gebühren bei dem erschöpften Staatsschatze ein notwendiges Übel seien. Nach dem Falle von Rhodus 1522 mußte auch er für Ämter und Würden Geld nehmen, um für den Türkenkrieg Mittel zu beschaffen. Ebd. IV 2 S. 48. 78 f. 123.

[2]) Bessarion berichtet von Wien aus am 29. März 1461 an den Papst die Klagen der Fürsten über Zehnten, Annaten, Indulgenzen und angebliche Gelderpressungen; vgl. Pastor II 136; ferner ebd. IV 1 S. 212. 223.

[3]) Gebhardt, Gravamina 56 ff. Göller II 1 S. 90. 180. Gottlob, Camera 198 ff. 203. Grisar I 41. Jansen, Kaiser Maximilian 15 f. Janssen I 741—743. Pastor I 67—71. 89—95. 709—713; II 124-164 645 f.

[4]) Göller II 1 S. 181. Pastor II 184—188.

[5]) Pastor I 71 A. 1; IV 1 S. 223; vgl. Janssen I 742; Die Chroniken der deutschen Städte IV (Augsburg I) 306; VII (Magdeburg I) 189; IX (Straßburg II) 583; XIV (Köln III) 810.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gerade im Bürgertum setzte sich nach und nach die Ansicht fest, daß der Abgabendruck von der Kurie bis zur Unerträglichkeit gesteigert werde. Das Aufkommen solcher Meinungen wurde begünstigt durch die städtische Finanzlage. Im Spätmittelalter standen die Städte für sich vereinzelt; sie hatten wenig Gönner unter den Reichsständen, und doch wurde ihnen der größte Teil der erhöhten Reichslasten aufgebürdet. Ihre Finanzpolitik trug bei den schwankenden Einnahmen und Ausgaben den Stempel der Unsicherheit. Schließlich sah es im Haushalt vieler Städte völlig verworren aus. Übergroße Schulden und Mangel an Deckungsmitteln erzeugten innere Unruhen; an solchen war besonders reich das dritte Jahrzehnt nach 1500 [1]). Bei derartigen unglücklichen Kassenverhältnissen konnte unter den in Geldsachen ohnehin sehr empfindlichen Bürgern leicht eine Aufregung über die finanziellen Forderungen Roms entstehen.

Noch etwas anderes trug dazu bei, die Gemüter gegen die Kurie zu verstimmen. In den Städten war das Kapital zu einer neuen Großmacht herangewachsen und hatte in Rom, am Sitze der obersten Kirchenleitung, eine bevorzugte Wirkungsstätte erlangt. Zwischen ihm und den römischen Behörden bestand ein enges Verhältnis [2]). Die beim Volke stark verhaßten Fugger wurden bald die päpstlichen Bankhalter genannt [3]) Dr. Joh. Eck in Ingolstadt, einer der angesehensten katholischen Theologen der

[1]) Über den Mangel an Gleichgewicht in den städtischen Finanzen s. Kuske 7 — Überall zeigten sich in der städtischen Verwaltung ähnliche Züge: Übermäßige Benutzung des öffentlichen Kredits, starke Borgwirtschaft neben mangelnder finanziellen Einsicht und der Unfähigkeit, Maß zu halten. Zahlungsunfähigkeit war häufig das Ende. Vgl. Knipping 340. Von den Städten, die in den ersten Jahrzehnten nach 1500 an schweren Finanznöten und infolgedessen an inneren Wirren litten, seien genannt: Braunschweig, Dortmund, Erfurt, Greifswald, Halle, Köln, Lübeck, Paderborn und Speier; vgl W. Varges, Ein sozialer Aufstand am Schlusse des Mittelalters, in: Zeitschrift für Kulturgeschichte, hrsg. von G. Steinhausen, Bd. IV Heft 6 (Weimar 1897) 421; Kampschulte 91; Eitner II. 16; Gebhardt, Thüringische Kirchengeschichte I 386; Uckeley 22ff.; Hertzberg II 56; Schreiber 43; Lindner 164; Hoffmann, Lübeck II 55; Richter, Paderborn I 114; Kaser, Politische und soziale Bewegungen 54. Über Zunahme der Bankrotte in Augsburg und den Verfall der Hansa s. Janssen VIII 6—14. 17f.

[2]) Schulte, Die Fugger I 6ff. Vgl. G. Schneider, Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche 1285—1304, Leipzig 1899.

[3]) In Augsburg und Nürnberg war die Verstimmung gegen die Fugger am stärksten. Wolfart 19. Sax I 380.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Reformationszeit, verteidigte das Zinsnehmen unter gewissen Beschränkungen, wurde aber schon deshalb als ein von den Fuggern bezahlter Verteidiger des Wuchers verschrieen [1]). Deren Einfluß stieg trotz aller Anfeindungen. Das Haus der Augsburger Börsenkönige wurde „gewissermaßen eine Agentur für den Ablaß" in Deutschland [2]). Mochten die biederen Bürger noch so sehr darüber erbost sein, die Geldfürsten beeinflußten die Besetzung hoher Kirchenämter in Augsburg und drohten gar bei der Bischofswahl, die dort 1517 stattfand, ihren Kandidaten (Christoph von Stadion) durchzubringen — was ihnen auch gelang —, da sie doch Papst und Kaiser „im Beutel hätten" [3]). Heftig und nicht erst seit gestern wurde in der breiten Öffentlichkeit, namentlich innerhalb der Städte, gegen kapitalistische Ausnutzung, gegen Fürkauf, Monopole, Wucher und Handelsgesellschaften gekämpft; all dies Verwünschte verkörperte sich in den Fuggern [4]). Das Volksurteil gegen diese mußte

[1]) Im Juli 1514 verteidigte Eck das Zinsrecht in der berühmten Disputation zu Bologna; ein Jahr vorher hatte er dasselbe in Augsburg getan. In zwei Schriften, die aber nicht gedruckt wurden, legte er seine Ansicht nieder, im Tractatus de contractibus usurariis (1514) und im Tractatus de contractu quinque de centum (1515). In diesen Abhandlungen werden fünf Prozent Zinsen als erlaubt dargestellt für den Fall, daß die Kapitalien in kaufmännischen Geschäften angelegt werden. Seine Stellungnahme machte Eck viele Gegner, nicht nur unter den Theologen, sondern auch in Bürgerkreisen. Sehr ungehalten waren die Nürnberger; sie warfen Eck vor, er wolle die vom Volke als Wucher verschrieenen Geldspekulationen der Großkaufleute, namentlich der Fugger, fördern. Vgl. Duhr 209 ff.; Janssen I 487 A. 5. 488 f.; J. K. Otto, Johann Cochläus, der Humanist, Breslau 1874, 62; Roth, Reformation in Nürnberg 67; Sax I 371; Schneid 241—259. 321—335. 473—496. 570—589. 659—681. 789—810 — Luther vertrat in jener Frage den volkstümlichen und alten kirchenrechtlichen Standpunkt; er erklärte das Nehmen von Zinsen für unrecht und wucherisch, „setzte aber dem Umsichgreifen des 5% Vertrages keinen Widerstand entgegen". Duhr 211. Janssen VIII 26. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, Halle 1868, 481 ff. 618 ff. Auch Melanchthon und die Mehrzahl der evangelischen Theologen bestritten die Erlaubtheit des Zinsnehmens. Schneid 808.

[2]) Schulte, Die Fugger I 250. Daß ein Fuggerscher Kommis Tetzel und dessen Ablaßkasten begleitet habe, wie oft behauptet wird (z. B. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte I 45), ist irrig. Ebd. 185.

[3]) Anderen Geschäftshäusern läßt sich dies nicht nachweisen. Schulte, Die Fugger I 194 f.

[4]) Janssen II 449. Kluckhohn 667. Schmoller 500 f. Schneid 574 ff. Schulte, Die Fugger I 248. — Wie die Fugger dem kleinen Mann mitunter lästig wurden, zeigte sich 1532 in Ulm. Die dortigen Weber wurden schwer geschädigt durch die Baumwollindustrie, welche die Fugger im

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich bald gleicherweise gegen die Kurie richten wegen der engen Beziehungen beider zueinander. Der Ärger über die reichen Banken und Großkaufleute steigerte sehr die Geneigtheit der Bürger, namentlich der mittleren und kleinen Händler, sowie der Handwerker, sich über die römische Finanzpraxis zu beschweren.

Die städtischen Klagen betrafen die Hauptpunkte des kurialen Finanzsystems: die Ablaßgelder, die Abgaben bei der Verleihung von Kirchenämtern (Annaten, insbesondere Servitien, Kosten für das Pallium, Exspektanzgelder), päpstliche Steuern (vor allem die Türkenzehnten), Taxen und Kompositionen an die Kurie, Trinkgelder und Geschenke an deren Beamte.

a) Die Ablaßgelder.

Wie reich das mittelalterliche Ablaßwesen an guten Folgen war, kann bei vorurteilsloser Prüfung nicht übersehen werden. Die Ablässe dienten zahllosen gemeinnützigen Unternehmen in Staat und Kirche; schon aus diesem Grunde waren sie ein Segen für ihre Zeit. Vor allem müssen aber die sittlichen Früchte der Ablässe hervorgehoben werden. „Die Ablaßpredigten bildeten ihrer kirchlichen Idee nach, und wo sie recht gehalten wurden, für das Volk eine Art Mission“ [1]). Sie förderten Bekehrung, Buße und Sakramentenempfang und trugen dadurch bei zur sittlichen Erneuerung der Gesellschaft. An vielen Beispielen läßt sich das zeigen [2]). Die Ablaßpredigten des Johannes Heynlin 1476, 1478 und 1480 in Bern waren für die Stadt und Umgegend von erhebendem Einfluß. Der Andrang zum Sakramentenempfang war so stark, daß 50, 80 bis 100 Beichtväter tagelang angestrengt tätig waren; zahlreiche Bekehrungen fanden statt. „Auch im öffentlichen und bürgerlichen Leben sollte die mehrwöchentliche Wirksamkeit des ernsten Bußpredigers Spuren zurücklassen. Auf seine Einwirkung erfolgte (1480) eine Reihe obrigkeitlicher Verordnungen, welche die Heiligung der Feiertage, die Bestrafung des Lästerns und Fluchens, die Abschaffung verschiedener Mißbräuche bezweckten; zudem wurde auf sein Anraten ein neues Schulhaus

benachbarten Städtchen Weisenhorn eröffneten. Nübling, Ulms Baumwollweberei 159. Nach Schulte, Die Fugger I 250 trifft die Fugger Mitschuld an den Auswüchsen des kurialen Finanzsystems.

[1]) Grisar I 288; vgl. Pastor IV 1 S. 230f; Paulus, Die sittlichen Früchte 333ff.; Paulus, Tetzel 123ff.; Schrörs, Die Ablässe 109.

[2]) Paulus, Die sittlichen Früchte 322ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gebaut und ein tüchtiger Lehrer angestellt." Gewiß war die Ablaßpraxis des ausgehenden Mittelalters öfters von Mißbräuchen begleitet; aber nur von diesen zu reden, wäre eine große Einseitigkeit. Ebenso unberechtigt ist es, das mittelalterliche Ablaßwesen nur vom finanziellen Gesichtspunkt zu betrachten; das religiöse Moment ist nicht zu vergessen [1]). Diesen letztgenannten Fehler haben in der Regel auch diejenigen gemacht, welche zu Ausgang des Mittelalters ihre Stimme gegen den Ablaß erhoben.

Die Erhebung der Ablaßgelder war der am meisten geschmähte Teil des spätmittelalterlichen, päpstlichen Finanzsystems. Der Grund hierfür ist unschwer anzugeben. Während die meisten übrigen Geldforderungen Roms an erster Stelle vom Klerus gedeckt werden mußten, wurde das Ablaßgeld unmittelbar von der Allgemeinheit, vornehmlich von der Laienwelt, entrichtet [2]). Außerdem erhob die Kurie unter keinem anderen Titel öfter Geld, als unter dem des Ablasses. Daher erregten alle ihre anderen Einnahmequellen weit weniger Anstoß [3]).

Weltliche und kirchliche Behörden in Deutschland sprachen sich nicht selten gegen Ablaßverkündigungen aus. Was sie dazu trieb, war die Furcht, es möchte durch die häufigen Ablässe zuviel Geld aus dem Lande gebracht werden [4]). In der Hauptsache war

[1]) Paulus, Ablaßpredigten 82. – Der Ablaßprediger Johann von Paltz berichtete, „daß anläßlich des Jubiläums, das er in den Jahren 1489—1490 unter dem Legaten Peraudi predigte, zahlreichere Sünder sich bekehrt hätten, als früher in vielen Jahren". „Von dem Jubiläum, das Peraudi 1501–1502 in Deutschland verkündigte, bezeugte der Kölner Erzbischof Hermann von Hessen, daß dadurch, wie zu hoffen, viele tausend Seelen gerettet worden seien." Nach Peraudis eigenem Berichte sind während dieses Jubiläums „Hunderttausende von Sündern" in Deutschland bekehrt worden. Paulus, Joh. von Paltz 59 A. 1. 2. 3. Andere Beispiele für die guten Wirkungen der Ablaßpredigten s. bei Paulus, Die sittlichen Früchte 322 ff.

[2]) Pastor IV 1 S. 228. [3]) Siehe unten S. 20 f. A. 3, 27 f.

[4]) In einer Vereinbarung des Erzbischofs Dietrich von Mainz mit seinen Suffraganen aus dem Jahre 1456 wurde heftige Klage darüber erhoben, daß Deutschland mit so vielen Ablässen bedacht würde. Dasselbe geschah kurz darnach auf einem Fürstentag zu Frankfurt, wo die Vertreter der Kurfürsten von Mainz, Köln, Sachsen, Pfalz, Brandenburg, der Domkapitel von Mainz, Trier, Köln, Bremen, sowie die Oberhirten von Bremen und Salzburg zusammen gekommen waren. Gebhardt, Gravamina 19. Pastor I 709 f. — Als 1488 Peraudi als Ablaßkommissar nach Deutschland kam, richtete der Mainzer Kurfürst Berthold von Henneberg mit den Bischöfen von Worms und Speier eine Beschwerdeschrift nach Rom Noch wiederholt klagte der Erzbischof über die Italiener, welche Deutschland aussaugen wollten, während es doch in den Stür-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein finanzieller Gesichtspunkt ausschlaggebend für die Stellung der geistlichen und weltlichen Herren zur Ablaßpredigt: sollte sie zum Besten lokaler Zwecke im eigenen Land und Sprengel dienen, dann war sie sehr willkommen [1]); wofern aber ihr Ertrag der römischen Kurie, allgemein kirchlichen oder weltlichen Bedürfnissen, solchen in fremden Territorien und Diözesen zugute kommen sollte, begann flugs ein heftiger Widerstand.

Auch das Bürgertum ließ sich in den Fällen, wo es von einer Ablaßverkündigung nichts wissen wollte, meistens von finan-

---

men der Zeit notwendig sein Geld selbst brauche. Jansen, Kaiser Maximilian 65. — Der Ablaß für den deutschen Orden durfte 1503–1506 nur in den Kirchenprovinzen Magdeburg, Bremen, Riga und in Livland gepredigt werden. Als die Ablaßprediger auch im Bistum Meißen, das früher zur Kirchenprovinz Magdeburg gehörte, damals aber exemt war, ihre Tätigkeit ausüben wollten, gerieten sie in heftigen Konflikt mit dem Meißener Bischof. 1506 wurde dann dieser Ablaß von Julius II. ausdrücklich auf Meißen ausgedehnt. Paulus, Zur Biographie Tetzels 457. Möglichst feierlich wollte 1510 Tetzel in Würzburg den Ablaß für den Deutschorden verkündigen, die Bulle sollte auf der Domkanzel in Gegenwart des gesamten Klerus verlesen, eine Prozession und besondere Andachten gehalten werden. Das Domkapitel berief aber weder den Klerus zusammen, noch erfüllte es die anderen Wünsche, abgesehen von der einfachen Vorlesung der Bulle. Die spröde Haltung der Kapitulare bewies ihre Abneigung, den Deutschrittern mit Ablaßgeld zu helfen. Ebd. 459 f.

[1]) Man suchte möglichst viele Ablässe zum Besten einheimischer Zwecke zu erhalten. Alexander VI. bestimmte, daß mit Rücksicht auf das Jubiläum von 1500 schon 1498 alle anderen vollkommenen Ablässe aufgehoben sein sollten. Geiler von Kaisersberg bezeugt in einer Predigt, daß diese Verordnung viel Unzufriedenheit weckte. N. Paulus, Zur Geschichte des Jubiläums vom Jahre 1500, in: Z kath Th XXIV (1900) 177 f. — Im Oktober 1516 sprach der Naumburger Domherr Donatus Groß in einem Schreiben an den Kanzler der Herzogs Georg von Sachsen die Befürchtung aus, wegen des Ablasses von St. Peter möchte der Annaberger Ablaß keinen großen Erfolg haben. Der Herzog wollte sich nämlich um einen Ablaß für die Annaberger Pfarrkirche bemühen; 1517 wurde derselbe erteilt. Paulus, Tetzel 141 A. 1. — Nikolaus von Kues wurde auf seiner Reise durch Deutschland 1451–52 von sehr vielen gebeten, für einzelne Orte Ablässe zu bewilligen. In der Erteilung derselben war aber der Kardinal zurückhaltend und umsichtig. Uebinger 655. Das Streben der Fürsten und Kommunen nach Anteil an den Ablaßgeldern war im 14. und 15. Jahrhundert sehr stark geworden. A. Gottlob, Kreuzablaß und Almosenablaß, Stuttgart 1906 [Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz, Heft 30/31], 192 ff. — Den Staaten und Städten waren die Indulgenzen „ein Extraordinarium für außerordentliche Bedürfnisse" geworden, sie kamen deutscher Kultur zugute, profanen und kirchlichen Bauten, sozialer Wohlfahrtspflege, karitativen Unternehmungen usw. Vgl. Janssen VIII 307; Pastor II 610 f.; Schulte, Die Fugger I 46. 56. 74. 178 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ziellen Motiven bestimmen. Mit freundlicher Miene wurde in den Gotteshäusern der Stadt der Ablaßpredigt zugehört, wenn der Inhalt des Ablaßkastens entweder ganz oder wenigstens teilweise für bürgerliche Unternehmungen innerhalb des städtischen Weichbildes gesichert war. Geschah letzteres nicht, so waren die Ablaßprediger ungern gesehene Gäste, falls ihnen nicht die Stadt überhaupt verschlossen blieb.

Der Nürnberger Magistrat machte 1437 Schwierigkeiten, einen Ablaß verkündigen zu lassen, den das Baseler Konzil im Interesse der Union mit den Griechen erteilt hatte; er wehrte sich aus ökonomischen Gründen, wegen großer Unkosten der Stadt in den Hussitenkriegen [1]). 1489 ließen sich die Nürnberger von dem Ablaßgeld, das für einen Türkenkrieg gesammelt wurde, 500 Gulden für das städtische Hospital und 100 Gulden für ihr Findelhaus zahlen [2]). Jener Ablaß wurde bereitwillig angenommen, weil dabei etwas für die Stadtkasse gewonnen wurde. Völlig entgegengesetzt war die Stellung der Stadt wieder 1516. Man ereiferte sich damals über die „welsche Ablaßschinderei"; der Kommissar, der den Ablaß zum Besten des Hl. Geist-Spitals in Rom verkündigen wollte, wurde mit zehn Gulden Wegzehrung einfach zum Stadttor hinausgeschickt, weil der Rat fand, daß „solch Vornehmen mehr für eine Verführung des einfältigen Volkes, denn als eine genießliche Förderung ihrer Seelen" zu erachten sei. Plötzlich aber änderte der Magistrat seine Meinung und verschaffte sich noch im nämlichen Jahre durch die Fugger einen Ablaß von Rom für ein neues Krankenhaus in Nürnberg [3]).

Gleicherweise charakteristisch wie Nürnbergs Verhalten in der Ablaßfrage war das von Breslau. Bei der Kunde von der Gewährung eines päpstlichen Ablasses, dessen Ertrag nur zum dritten Teil in die apostolische Schatzkammer, zu zwei Dritteln der Stadt zufallen sollte, riefen die Breslauer Ratsmannen 1461 begeistert: „O, welch große Liebe des liebevollsten Vaters!" [4]) Um so größer war der Neid, als 2 Jahre nachher den Kapitularen für die Domkirche ein Ablaß bewilligt wurde; Breslau beruhigte sich erst, als

[1]) Roth, Reformation in Nürnberg 39. Die Chroniken der deutschen Städte 1 (Nürnberg 1) 397. Das Geld scheint der Stadt verblieben zu sein; vgl. ebd. X (Nürnberg IV) 21. Über jenen Ablaß s. Hefele VII 595. 634–636.

[2]) Paulus, Peraudi 666.

[3]) Roth, Reformation in Nürnberg 55f. [4]) Meyer, Studien 60.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch die Pfarrkirchen daran teilnehmen durften, und ein Drittel der einkommenden Gelder der Stadt zugesichert wurde [1]). 1468 suchte die alte Wratislavia zur Aufbesserung ihrer mißlichen Finanzen in Rom wieder um Ablaß nach, diesmal vergeblich. Seinem Unmut darüber machte Peter Eschenloer, der von 1455 bis 1481 Stadtschreiber war, in dem Rufe Luft: „Sieh nur Breslau, welche Hilfe du beim apostolischen Stuhl zu erwarten hast, außer Papier und Feder!“ [2]) Der Jubelablaß vom Jahre 1500 fand in Schlesien geneigte Herzen; nur seine Kosten hätte das Volk sich gerne erspart. Durch ihre Vertreter in Rom suchten die findigen Breslauer dem Papste klar zu machen, ihre Stadt, in langen Kämpfen als Vorposten gegen Türken und Tartaren um die ganze Christenheit hoch verdient, müßte durch kostenlose Ablässe belohnt werden. Die Petition hatte keinen Erfolg [3]).

In ähnlicher Weise behandelten andere Städte die Ablaßfrage. Der Herzog von Kleve wollte 1464 in Wesel einen Ablaßkasten aufstellen lassen, dessen Einnahme zum Türkenkrieg verwendet werden sollte; die Stadt bat aber, sie mit dem Kasten zu verschonen [4]). Der Ulmer Rat suchte in den Jahren 1509 und 1510 eine Ablaßpredigt für den Deutschorden von seinem Gebiete fernzuhalten — angeblich war ihm die Zulassung derselben beschwerlich —, endlich wurde sie doch für die Ostertage 1510 gestattet [5]). Als der Kommissar Dominikus Dezember 1517 von Herzog Heinrich in Mecklenburg die Erlaubnis erhielt, den Ablaß zugunsten des römischen Hospitals San Spirito in Sassia drei Monate im Lande zu verkündigen, legten die Rostocker Ratsherrn für ihre Stadt bei der Regierung dagegen Protest ein [6]). Die Schweizer Städte und Orte verlangten 1525 auf einer Tagsatzung in Luzern Ablässe ohne Geldalmosen: „Da wir mit mancherlei römischen Ablässen beschwert und um großes Geld gebracht worden sind, so soll fürderhin in unserem Lande kein Ablaß um Geld zugelassen werden“ [7]). Ebenso hieß es in einer Ratsverfügung der Stadt Bern aus dem Jahre 1525: „Daß fürahin in unseren landen

[1]) Ebd. 60 f.: vgl. P. Eschenloer, Geschichten der Stadt Breslau, hrsg. von J. G. Kunisch I (Breslau 1827) 168. 187.

[2]) Meyer, Studien 10. Eschenloer II 195.

[3]) Meyer, Studien 53. [4]) Wolters 18 A. 2.

[5]) Keidel, Tezel und Kraft in Ulm, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, N. F. IV (Stuttgart 1895) 127—140. 135.

[6]) Vorberg 26. [7]) Strickler IV 1a S. 575.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und gebieten kein aplas um gelt sol zugelassen werden." Im nämlichen Ratserlaß wurde jede Glaubensneuerung streng untersagt [1]).

Der Nutzen der Stadt entschied auf dem Rathause in den aufgezählten Beispielen meistens über die Stimmung für oder gegen eine Ablaßverkündigung. Der Grundsatz, der hierbei befolgt wurde, hatte schon 1451 den Augsburgern vorgeschwebt, als in ihrer Stadt die Predigt eines päpstlichen Jubelablasses begann. In dem Bericht des Chronisten wurde er angedeutet: „Und ward vast ain groß murbeln under dem volck; dann vor langen zeiten bruder Berchtold [von Regensburg] hie geprediget hett: ‚Wenn ainem Rom für die thür käm, so solt man die peutel zuhalten', und ward sein oft gedacht" [2]).

Daß Ablässe, die den städtischen Interessen vorteilhaft erschienen, gern angenommen und oft von den Stadtobrigkeiten nachgesucht wurden, ist an vielen Beispielen nachweisbar. Nachdem eine Hochflut 1319 die Elbbrücke in Dresden zerstört hatte, ließ sich die Stadt von 13 fremden Bischöfen und ihrem Diözesanbischof in Meißen Ablaß für einen Neubau der Brücke bewilligen [3]). Dreimal nacheinander (1476, 1478, 1479) erwirkte Bern für seinen Münsterbau vom Papste einen Ablaß, wie ihn sonst nur die Rompilger während eines Jubiläums in der ewigen Stadt gewinnen konnten. Unter großem Zulauf ward derselbe gepredigt mit reichem finanziellen Erfolge [4]). Einen gleichen Ablaß erbat Zürich 1479 bei Sixtus IV. für Kirchenbauten. Für fünf Jahre wurde das Privilegium zugestanden; jedes Jahr dauerte die Ablaßzeit acht Tage [5]). Kurz vor Ausbruch der Reformation hielten noch zahlreiche Städte, z. B. Bern, Nürnberg, Straßburg, die sich bald darauf dem Protestantismus anschlossen, an der Kurie um Ausstellung von Ablaßbullen an [6]). Diese Tatsache beweist am besten, daß die städtische Opposition gegen den Ablaß vor allem aus finanziellen Gründen hervorging. Was gewünscht wurde, waren

[1]) Anshelm V 115.

[2]) Die Chroniken der deutschen Städte XXII (Augsburg III) 107. Der Ablaß wurde von vielen zu gewinnen gesucht; man schätzte den Ertrag auf 20000 Gulden.

[3]) Dibelius 114. [4]) Paulus, Ablaßpredigten 81 f.

[5]) Paulus, Züricher Jubiläum 425 A. 1.

[6]) Paulus, Tetzel 116 f. Wie den Fürsten, galt auch den Städten der Ablaß als bequeme Geldquelle.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ablässe zum Nutzen der Stadtkasse, wenigstens ein prozentualer Anteil an den Indulgenzgeldern, sonst kostenlose oder gar keine Ablässe.

Ganz im Einklang mit diesem Begehren stand das lebhafte Mißtrauen bezüglich der Verwendung der Ablaßgelder, das sich vielfach bemerkbar machte. Böse Gerüchte liefen um, die Ablaßgelder würden zu ganz anderen Zwecken gebraucht, als dem Volke vorgepredigt werde. Als in den Jahren 1502 bis 1517 wiederholt schlimme Naturereignisse Ernte und Viehbestand der Eichstätter schwer schädigten und die Gebelust minderten, hieß es, die Ablaßgelder würden nicht zum Türkenkrieg benutzt, sondern zur Befriedigung römischer Habgier [1]). Nürnberg verweigerte weitere Indulgenzgelder, weil Kaiser Maximilian einen Teil davon zurückhalten wolle [2]). Eine schlimme Fabel meldete, Leo X. habe die Baualmosen für den Petersdom seiner Schwester Magdalena geschenkt [3]). Solches Gerede fand unter den Bürgern des endenden Mittelalters schnell Glauben; waren diese ja ohnehin in Geldsachen sehr argwöhnisch, wie ihr Verhalten gegen die eigenen Stadtobrigkeiten oft genug zeigte [4]).

---

[1]) Sax I 364. Über ähnliche Behauptungen in Augsburg und Magdeburg zur Zeit Johanns XXII. (1316—1334) s. Die Chroniken der deutschen Städte IV (Augsburg I) 306; VII (Magdeburg I) 189. Nach Pastor II 611 und A. 2 wurde unter Sixtus IV. (1471—1484) oft bei Ablaßausschreibungen die Bedingung hinzugefügt, ein Teil der einlaufenden Gelder müsse für Kreuzzugszwecke nach Rom abgeliefert werden; „mit dieser Verwendung wurde es freilich nicht genau genommen; es sind Fälle bekannt, wo Sixtus IV. die eingesammelten Gelder für andere fromme Bedürfnisse und auch zur Deckung von Ausgaben nicht kirchlicher Art in Anspruch nahm". — Der Erfurter Benediktiner Nikolaus von Siegen erzählt in seiner Chronik, wie 1488 Peraudi in Erfurt Jubelablaß verkündete, und bemerkt: „Wo aber das eingelegte Geld hinkam, weiß derjenige, der die Herzen durchforscht." Das Geld war für einen Kreuzzug gegen die Türken bestimmt; s. Paulus, Tetzel 125. Gottlob, Peraudi 442 ff. beweist, „daß die Cruciat-Gelder, wenigstens in der Hauptsache, zu dem in der Ablaß- oder Zehntbulle angegebenen Zwecke wirklich verwandt wurden".

[2]) Sax I 380. [3]) Grisar I 287. Schulte, Die Fugger I 173.

[4]) In einer ganzen Reihe von Städten bildeten die Bürger besondere Ausschüsse zur Beaufsichtigung des städtischen Haushaltes, ständige Kommissionen zur Finanzkontrolle; z. B. in Duisburg (1532), Greifswald, Hannover, Köln (1512), Hildesheim (1531), Lübeck, Neuß (1513) und Ulm. Vgl. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 164. 173. Bezüglich der Vorgänge in den einzelnen Städten s. Averdunk 395; Uckeley 24 ff.; Bahrdt 73; Knipping 378; Lüntzel 24; Schreiber 44; Löhrer 226; Kaser a. a. O. 178; Kaser, Zur politischen und sozialen Bewegung 2 ff. 10 f. 16. 49 f. 55.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wie sich aus dem vorhergehenden ergibt, waren es an erster Stelle die Magistrate, die von oben herab eine Opposition gegen den Ablaß wachriefen, falls eine solche im finanziellen Interesse der Bürger zu liegen schien. War der einzelne Bürger als Privatperson desgleichen aus finanziellen Erwägungen gegen den Ablaß? In den durchgesehenen Quellen ließen sich keine nennenswerten Tatsachen zum Beweise dafür finden. Deshalb soll aber das Vorkommen derartiger Klagen seitens einzelner nicht verneint werden. Die Geldspende, die außer dem Sakramentenempfang zur Gewinnung der Ablässe vorgeschrieben wurde, war verhältnismäßig hoch. Zur Zeit Leos X. mußten beispielsweise Eheleute zum Ablaßalmosen soviel beitragen, als sie innerhalb einer Woche zum Lebensunterhalt ihrer Familie verausgabten, also ungefähr 2 % der gesamten Jahresausgabe. Unverheiratete sollten das Verdienst eines ganzen oder halben Monats opfern. Um Ablässe für Verstorbene zu gewinnen, waren für jede zu erlösende Seele die Hälfte oder ein Drittel der genannten Summen zu entrichten; die Seelen der Eltern wurden als eine gerechnet. Der Preis der Beichtbriefe betrug nach den offiziellen Ablaßinstruktionen $^1/_4$ Gulden (etwas über 5 Mark). Sie wurden recht häufig erbeten; 1489 gaben die Ablaßprediger in Nürnberg gegen 7000 Stück aus. Neben den genannten Geldern hatten viele Pönitenten zur Ablaßzeit überdies oft bedeutende Summen für Dispensen, Kommutation von Gelübden und dergleichen aufzubringen. Demnach kostete manchem die Gnadenzeit beträchtliche Summen, und es ist daher erklärlich, daß nach dem Bericht der Konstanzer Instruktion Männer ihre Frauen, die Vorstände von Klöstern ihre Untergebenen von der Ablaßgewinnung abzuhalten suchten [1]).

Es muß anderseits jedoch die Tatsache betont werden, daß den Ablaßpredigern weitgehende Rücksichtnahme auf minder Bemittelte und Arme strengstens vorgeschrieben war.

Bei Gewinnung des Jubiläumsablasses, den Nikolaus von Kues 1451/52 in Deutschland verkündete, sollten die Gläubigen zu frommen Zwecken die Hälfte der Auslagen geben, die voraussichtlich bei einer Wallfahrt nach Rom gemacht worden wären.

[1]) Schulte, Die Fugger I 182 f. 186; II 42. 47. Über die Höhe der Ablaßalmosen s. Schrörs, Ablässe 107 f. Betreffs des Verkaufs der Beichtbriefe vgl. Brieger, Wesen des Ablasses 60; Die Chroniken der deutschen Städte XI (Nürnberg V) 726. Über das Wesen solcher Briefe s. Paulus, Joh. von Paltz 62 und Paulus, Tetzel 130 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gemäß dem Erlaß des Legaten blieb es dem Gewissen eines jeden überlassen, die Höhe der Summe zu bestimmen. Arme, die wenig oder nichts beisteuerten, sollten des Ablasses teilhaftig werden, falls sie wenigstens die vorgeschriebene Bußübung verrichteten. Die Mainzer Instruktion vom Jahre 1517 verordnete, die Ablaßspende jedesmal nach Stand und Leistungsfähigkeit zu bemessen. Es sollten zahlen: Könige und Königinnen, königliche Prinzen, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Fürsten 25 rhein. Goldgulden; Äbte, höhere Prälaten, Grafen, Barone und andere Vornehme aus dem Adel 10 Gulden; geringere Prälaten und Edelleute, wie überhaupt alle, die ein Jahreseinkommen von 500 Gulden hatten, 6 Gulden; Bürger und Kaufleute mit Einkommen von 200 Gulden 3 Gulden; die übrigen Bürger, Kaufleute und Handwerksmeister mit eigenen Einkünften und Familien 1 oder $^1/_2$ Gulden. In zweifelhaften Fällen sollte man sich an den Rat der Subkommissare und Beichtväter halten. Ausdrücklich wurde den Ablaßpredigern eingeschärft, keinen Armen ohne die Gnade zu entlassen. „Diejenigen, welche kein Geld haben, sollen ihren Beitrag durch Gebet und Fasten ersetzen." Als arm waren alle zu betrachten, welche bettelten oder durch ihre Arbeit nur den Lebensunterhalt erwarben und nichts ersparen konnten [1]). Wenn man diese Verfügungen, namentlich die letzten, liest, möchte man glauben, der einzelne habe nicht allzusehr Grund gehabt, ernstlich über das abverlangte Almosen ungehalten zu sein.

Unleugbar bestanden in der spätmittelalterlichen Ablaßpraxis schwere Mißbräuche, welche die Gemüter reizten und neben den finanziellen Erwägungen ein gut Teil der Klagen verursachten.

Schon die große Zahl der Ablaßausschreibungen wurde als ein drückendes Übel empfunden.

Neben den allgemeinen päpstlichen Ablässen für die gesamte christliche Welt oder für ganze Länder, z. B. Kreuzzugs-, Hussiten-, Jubiläumsablässen, gab es eine Menge besonderer päpstlicher und bischöflicher Ablässe für einzelne Gegenden, Orte, Kirchen, Orden, Kongregationen, Bruderschaften, an bestimmten Festtagen, zu gemeinnützigen Zwecken. Prediger zogen umher und verkündeten

[1]) Die Vorschriften unter Nikolaus von Kues s bei Uebinger 635. — Beim Jubiläum 1500 hatten die, welche nicht nach Rom pilgern konnten, zur Gewinnung des Ablasses ein Drittel der mutmaßlichen Reisekosten zu zahlen. Woker 117. Die Bestimmungen der Mainzer Instruktion s. bei Paulus, Tetzel 115; vgl. Köhler 111 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ablaß zum Besten von Gottes-, Kranken-, Armen- und Waisenhäusern, für Neubauten von Straßen, Brücken, Stadtmauern, Rathäusern, Leuchttürmen und Dämmen, zur Beschaffung von Bibliotheken, zur Errichtung von Lehranstalten [1]). Das Pontifikat Leos X. wurde insbesondere gar zu reich an Ablaßausschreibungen, namentlich für Deutschland. Tiefen Unwillen hatte es erregt, als unter Julius II. zu den vielen kurialen Unternehmen der Art noch der Ablaß für die St. Peterskirche kam. Nun erweiterte man überdies die Verkündigung dieses Ablasses in der leoninischen Zeit; „angesichts der gewaltigen Gärung" war dies ein „unverzeihlicher Mißgriff" [2]). Mehr und mehr nahm die Meinung zu, daß die vielen Indulgenzen stark die Grenze des Erträglichen überschritten.

Neben dem alle 25 Jahre wiederkehrenden Jubiläumsablaß hatte Nürnberg im 15. Jahrhundert folgende größeren Ablässe: 1437 für die Union mit den Griechen, 1451, 1474 und 1476 für den Kirchenbau St. Lorenz, 1468 für die Hussitenkriege, 1489 für einen Türkenzug [3]). Daneben hatte die Stadt Ablässe, die regelmäßig

[1]) Gottlob, Perandi 440. Schrörs, Ablässe 107. Schulte, Die Fugger I 178 f. — Wie viele Ablässe solche Prediger mitunter anboten, geht daraus hervor, daß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Almosensammler für das Spital von Rothenburg an der Tauber Indulgenzen vom Papste Johann XXII., von 18 deutschen, 11 italienischen und 10 französischen Bischöfen mit sich führten; s. G. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege (Freiburg i. Br. 1868) 307.

[2]) Pastor IV 1 S. 225. 599 f.

[3]) Roth, Reformation in Nürnberg 37. Über den Jubiläumsablaß s. KL VI 1908 f. Die Eichstätter Diözese hatte 1500 den großen Jubiläumsablaß, aus dessen Almosen der Kaiser mit päpstlicher Erlaubnis 1711 fl. zum Türkenkriege bekam, 1508 einen Ablaß ad instar jubilaei für den Deutschorden zum Kampfe gegen die Weißrussen, 1517 den bekannten für den Bau von St. Peter, 1521 einen Jubelablaß für U. L. Frau in Ingolstadt; s. Sax I 363. Die Sorge streng kirchlich gesinnter Männer erstreckte sich schon lange auf eine Verminderung der Ablässe. Innozenz III. kürzte auf dem Laterankonzil 1215 die Höhe der bischöflichen Ablässe, welche bei Einweihung einer Kirche gewährt wurden. Unter Pius II. (1458—1464) verlangte der reformeifrige Domenico de Domenichi, die Ablässe sollten nur selten erteilt werden. Pastor II 187. Eck schrieb zur Ablaßfrage in seinen Denkschriften: „Thesaurus ecclesiae quam turpiter fuerit expositus etc., homo novit et scandala, quae nata fuerint a collectoribus illorum, ... fuerunt frequentissimae indulgentiae, una vix cessit alteri. Et plenarias indulgentias dare per duas aut tres provincias pro una ecclesia fratrum mendicantium, quid boni? ... Indulgentiae cardinalium minuantur. Quilibet veniens ex urbe portat secum literas tot sigillis onustas a cardinalibus 20 vel 30. Dant indulgentias sine cognitione causae, sine meritis. Aliquando cardinales nesciunt, sed famuli apponunt sigillum et recipiunt modicam pecuniam, unde necesse

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jedes Jahr gewonnen werden konnten und lokale Zwecke förderten. Bezeichnend ist der Ausweg, auf den Nürnberg gegenüber der Ablaßvermehrung kam; es erzielte 1517 einen immerwährenden Ablaß (indulgentia perpetua), der alle anderen Ablässe ausschloß. Noch nach dem Auftreten Luthers empfahl es den Wittenbergern diesen Ablaß als Muster. Freilich darf man nicht vergessen, daß die Mehrzahl der Ablässe auf deutsche Anträge hin erteilt wurde. Gerade die Städte reichten einen großen Teil der Ablaßgesuche ein und hätten deshalb an das Wort des Cochläus denken sollen: „Si graves nobis erant indulgentiae, cur impetravimus“ ? [1])

Die Kritik, welche durch die Menge der Ablaßpredigten erregt wurde, fand neue Angriffspunkte in dem Inhalt der Ablaßpredigten.

Unstreitig hafteten der spätmittelalterlichen Ablaßpredigt hier und da dogmatische Inkorrektheiten an; allein diese waren nicht so groß, wie zuweilen angenommen wird. Der Ablaß für Lebende wurde anscheinend einwandfrei erklärt. Die Behauptung, derselbe sei als Erlaß von Schuld und Sünde, gar als Vergebung künftiger Sünden dem Volke angepriesen worden, ist unhaltbar; im Gegenteil wurde er nur als Straferlaß und zwar als Wegnahme zeitlicher Sündenstrafen bezeichnet. Desgleichen betonte man, daß zur Gewinnung von Ablässen für Lebende der Gnadenstand notwendig sei, daher Reue, Beichte und Sündenvergebung vorangehen müßten [2]).

---

est indulgentias vilipendi.“ Friedensburg, Ecks Denkschriften 222. — Über einen Stoßseufzer Ecks wegen der Ablässe s. Greving, Ecks Pfarrbuch 88 A. 2. — Hadrian VI. war in der Erteilung von Ablässen überaus sparsam; indes ist die Annahme, er habe gar keinen Ablaß ausgeschrieben (Schulte, Die Fugger I 223), irrig; s. Pastor IV 2 S. 78 und A. 2.

[1]) Schulte, Die Fugger I 178—181.

[2]) Brieger, Wesen des Ablasses 37 ff., sucht nachzuweisen, daß der Ablaß, der im 13. Jahrhundert noch bloßer Straferlaß war, im Laufe des 14. und 15 Jahrhunderts durch die römische Kurie in einen Schulderlaß umgewandelt worden sei. Brieger beruft sich zum Beweise dafür besonders auf zwei Ordensmänner, auf den Erfurter Augustiner Johann von Paltz und auf den Züricher Dominikaner Albrecht von Weißenstein.. Das ist nicht zutreffend, wie die Abhandlungen von Paulus, Joh. von Paltz 48—74 und Paulus, Züricher Jubiläum 423—437 dartun. Vgl. ferner über die mittelalterliche Ablaßtheorie die übrigen kenntnisreichen Arbeiten desselben Verfassers: Hat Stephan von Landskron den Ablaß als einen Erlaß der Höllenstrafe betrachtet, in: Katholik LXXIX 2 (Mainz 1899) 283—288; Petrus Paludanus über Reue and Ablaß, ebd. LXXXI 1 (1901) 285—288; Der Ablaß für Verstorbene im Mittelalter, in Z kath Th XXIV (Innsbruck 1900) 1—36. 249—266; Johann von Wesel über Bußsakrament und Ablaß, ebd. XXIV 634—656; Bonifacius IX. und der Ablaß von

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wohl zu unterscheiden vom Ablasse selbst sind die Ablaß- und Beichtbriefe, welche gegen ein Almosen ausgegeben wurden und zur Wahl eines beliebigen Beichtvaters berechtigten. Sie verliehen diesem gegenüber dem Besitzer des Briefes Jurisdiktion und erweiterte Absolutionsfakultät, sowie die Vollmacht, einmal in gesunden Tagen und einmal in der Todesstunde einen vollkommenen Ablaß zu spenden. Solche Scheine konnte man natürlich auch im Stande der Ungnade lösen [1]).

Weniger wahr und richtig wie die Lehrsätze über den Ablaß für Lebende, wurden die über den Ablaß für Verstorbene vorgetragen; hier machte sich mancher Prediger starker Übertreibungen und Entstellungen schuldig. Reine Privatansichten und Schulmeinungen, wie sie in den Ablaßkontroversen der damaligen Theologie auftauchten, wurden in der Predigt und, was weit schlimmer war, selbst in offiziellen Ablaßinstruktionen als sichere, unzweifelhafte Wahrheit hingestellt, obwohl sie keineswegs Lehren der Kirche waren. In der von Peraudi kurz nach 1476 veröffentlichten Ablaßinstruktion, welche die Grundlage späterer ähnlicher Erlasse bildete, wurde die Ansicht, „daß der vollkommene Ablaß, die vorgeschriebenen Bedingungen vorausgesetzt, den Verstorbenen ganz sicher und seinem ganzen Umfange nach zugute komme", als feststehende Wahrheit hingestellt. Ferner fand in die Verordnung des Legaten der Satz Aufnahme, Ablässe für Verstorbene könnten auch im Stande der Todsünde gewonnen werden [2]). Der-

---

Schuld und Strafe, ebd. XXV (1901) 338—343; Mittelalterliche Absolutionen als angebliche Ablässe, ebd. XXXII (1908) 433—470. 621—656; die Anfänge des sogenannten Ablasses von Schuld und Strafe ebd. XXXVI (1912) 67—96; der sogenannte Ablaß von Schuld und Strafe im späteren Mittelalter ebd. XXXVI 252—279; Ablaßpredigten des ausgehenden Mittelalters, in: Literarische Beilage der Kölnischen Volkszeitung, Köln 1910, 81—83; Zähes Leben der Tetzelfabeln, ebd., Köln 1911, 195—197; Die sittlichen Früchte des Ablasses im Mittelalter, in HPB CXLVIII (München 1911) 321—339. S. auch Paulus, Tetzel 84—165; vgl. ferner Grisar I 265. 277 ff.; Göller I 1 S. 213 ff.

[1]) Paulus, Joh. von Paltz 62; Tetzel 130 ff. Vgl. Paulus, Zur Biographie Tetzels 564 A. 1: „Von den Ablaßbriefen ist zu verstehen, was in den Beschwerden des Nürnberger Reichstages vom Jahre 1523 von ‚künftigen' Sünden gesagt wird: ‚Und hat sich solcher Ablaß zu Zeiten nicht allein auf die gegenwärtigen und künftigen Sünden der Lebendigen, sondern auch auf die Seelen im Fegfeuer, wo man Geld für sie einlegt, daß man sie damit gewißlich erlöse, erstreckt'."

[2]) Paulus, Ablaß für Verstorbene 253. 255 f. Der gelehrte Dominikaner Kardinal Kajetan lehrte in seinen Abhandlungen über den Ablaß im

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

artige Behauptungen wurden von andern geteilt und mitunter auf der Kanzel ausgesprochen. Übereifrige Prediger gingen noch weiter und lehrten sogar, der Papst könne allen Seelen im Fegfeuer die Strafen nachlassen; es sei möglich, durch Ablaß selbst die Verdammten aus der Hölle zu befreien; es sei überflüssig, nach Gewinnung eines Ablasses für Verstorbene noch um deren Rettung zu beten [1]). Solche Irrtümer und Übertreibungen, die in die Ablaßpredigt eingerissen waren, mußten dieselbe vielen gehässig und verächtlich machen.

Ferner war die Persönlichkeit und das Auftreten mancher Ablaßprediger und Kommissare der ganzen Sache überaus schädlich.

Die Behörden hatten bei der Auswahl derselben nicht immer eine glückliche Hand. Eine der bestgehaßten Persönlichkeiten war ein Hamburger Ablaßkommissar, der Scholastikus Banskow. Die Hansestadt hatte 1522 einen hitzigen Streit mit ihm wegen der Schulfrage, die ein alter Zankapfel zwischen Rat und Kapitel war. Auch Pfründenjägerei und Unsittlichkeit sagte man ihm nach. Sein Ruf war demnach kein guter, seine Persönlichkeit höchst unbeliebt. Nichtsdestoweniger ernannte ihn der Nuntius Arcimboldi zum Ablaß-Subkommissar für Hamburg [2]). Verkehrt war es auch, Ausländer als Ablaßprediger zu schicken, wie es hin und wieder

---

Gegensatz zu Tetzel und Prierias, seinen Ordensgenossen, daß niemand sicher wisse, ob der Ablaß, den er einer armen Seele zuwende, derselben wirklich unzweifelhaft und im ganzen Umfange zukomme. Freilich, bemerkt der Kardinal, viele Prediger behaupteten, man könne es doch bestimmt wissen, aber darin sei ihnen nicht zu glauben. Paulus, Tetzel 164 f.

[1]) Paulus, Ablaß für Verstorbene 8. 252 258 ff. Die Lehre einzelner Ablaßprediger, daß man mittelst Ablaß sogar Verdammte retten könne, wurde 1246 auf der Synode von Béziers und 1453 in einem Schreiben des Papstes Nikolaus V. gerügt. Ebd. 8 A. 5. 28. Eine Bulle Sixtus' IV. vom 27. Nov. 1477 verwarf die Meinung, daß man nach Gewinnung eines Ablasses für die Verstorbenen nicht mehr zu beten brauche. Es handelte sich um französische Prediger. Ebd. 252 A. 3; 253 A 1. — Klemens V. schärfte in einem Dekretale (1312) den Ablaßpredigern ein, daß sie nichts anderes predigen dürften, als was die päpstlichen und bischöflichen Ablaßdekrete enthielten. Er tadelte, daß einige Quästoren „motu suo proprio" Indulgenzen bewilligten. Köhler 33 f. Nach Paulus, Tetzel 100, gaben sich manche Ablaßprediger überhaupt nicht genug Mühe, das Volk gründlich über die Natur des Ablasses zu belehren.

[2]) Sillem 32; vgl. K. Hamann, Ein Ablaßbrief von Arcimboldi, in: Festschrift des Realgymnasiums in Hamburg 1884.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorkam. Für Schlesien wurden 1488 Italiener, und zwar entgegen allen kirchlichen Vorschriften Laien, mit der Verkündigung eines Ablasses durch einen italienischen Abt betraut. Geschäftsmäßig suchten sie sich ihres Auftrages zu erledigen, bis der Breslauer Rat sie verhaften ließ [1]).

Noch böseres Blut mußte es machen, wenn Männer zum Gnadenempfang aufforderten, die durch Leichtsinn oder gar durch völlig unmoralischen Wandel großes Ärgernis gaben. Eck spricht in seinen Reformvorschlägen sogar von Kollektoren, die mit Beichtbriefen die Kosten des Mahles und schlechte Frauenspersonen bezahlten [2]).

Solch peinliche Vorfälle mögen seltene Ausnahmen gewesen sein; dagegen einen Vorwurf zogen sich die meisten Ablaßprediger zu, den der Habsucht. Die Ablaßverkündigung war allzusehr Geldquelle geworden. In welch bedenklichem Maße dies an der Kurie mit ihrem steten Geldbedürfnis zutraf, zeigte zur Genüge der Ablaß für die Peterskirche und die Beteiligung des Kurfürsten Albrecht von Mainz an demselben. Rom bekam dabei die Hälfte anstatt eines Drittels des Ablaßertrages, womit es sich früher begnügt hatte. Die Verhandlungen zwischen den Beamten der päpstlichen Datarie und den Brandenburger Gesandten trugen zu stark den Stempel eines reinen Finanzgeschäftes [3]). Indessen die Kurialen allein anzuklagen, wäre Unrecht. Es muß wiederum daran erinnert werden, daß der Ablaß gerade für Staaten, Fürsten und Gemeinden zu einer viel begehrten Einnahmequelle herabgesunken war. Daß ihn schließlich Kommissare, Prediger und Beichtväter zum Teil ebenfalls als solche ansahen, kann nicht wundern. Sie wollten feste Besoldung oder prozentualen Anteil an den Ablaßgeldern

[1]) Meyer, Studien 58 f.

[2]) Friedensburg, Ecks Denkschriften 222. — Der Tractatus contra quaestores des Dominikaners P. Schwarz für den Eichstätter Bischof Wilhelm von Reichenau (1464–1496) geißelt das Treiben mancher Ablaßprediger und wirft ihnen unter anderm Unwissenheit und ärgerniserregendes Leben vor. Desgleichen klagten Emser, Murner und Kardinal Pacheco, letzterer auf dem Konzil von Trient, über das Gebaren der Ablaßprediger. Pastor IV 1 S. 233 f.

[3]) Grisar I 266. 282–288. Pastor IV 1 S. 228. Schrörs, Ablässe 113–116; vgl. den Aufsatz von demselben Verfasser: Leo X., die Mainzer Erzbischofswahl und der deutsche Ablaß für St. Peter im Jahre 1514, in Z kath Th XXXI (Innsbruck 1907) 267–302.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haben [1]). Ganz unberechtigt war dies Verlangen nicht, aber es konnte gefährliche Folgen haben. Hauptziel einzelner Ablaßpredigten schien ein reich gefüllter Almosenkasten zu sein; ihre praktische Nutzanwendung handelte mehr von der Geldspende als von Buße und Besserung. Vornehmlich bei den Ausführungen über den Ablaß für Verstorbene findet man diesen Fehler [2]). Es mußte auf die Zuhörer abstoßend wirken, wenn das Ablaßalmosen so stark betont wurde.

Zudem kamen hie und da Unredlichkeiten seitens der Personen vor, die mit der Ablaßverkündigung betraut waren; die Gläubigen wurden überfordert oder die eingenommenen Gelder unterschlagen. 1490 predigte ein Naumburger Mönch Werneri den Einwohnern von Glatz einen Ablaß. Aber die Bevölkerung erhob sich dagegen; man erzählte, der Naumburger predige ohne Erlaubnis seiner Oberen und fordere bei jedem Ablaßbrief fünf bis sechs Groschen zu viel [3]). Ein Teil der Ablaßgelder, welche in den Jahren 1501 bis 1504 unter Peraudi für einen Türkenzug eingenommen waren, wurden von den Subkommissaren verschleu-

---

[1]) Schulte, Die Fugger I 179.

[2]) Tetzel lehrte auch, daß jeder Gläubige sofort und unfehlbar eine bestimmte Seele durch Entrichtung einer Geldspende aus dem Fegfeuer befreien könne. Paulus, Tetzel 153. Er stellte überhaupt die Geldfrage in seinen Predigten zu sehr in den Vordergrund, wie sein Ordensgenosse, der Pirnaer Dominikaner Johann Lindner, bezeugte. Ebd. 120 — Klemens V. tadelte in dem Dekretale von 1312 gegen die Mißbräuche des Ablaßwesens, daß einige Ablaßprediger eine laxe Bußpraxis des Geldes willen üben, um Geld die Seelen aus dem Fegfeuer ziehen, wie sie lügenhaft versichern, und zu den Freuden des Paradieses führen. Köhler 33. — Gegen die „Geldgier" der Ablaßsammler wandten sich ferner Eck, Cochläus und Emser, sowie auf dem Wormser Reichstag von 1521 der gut katholische Herzog Georg von Sachsen. Paulus, Tetzel 117 f. Vgl. auch das Decretum de indulgentiis des Konzils von Trient: „Abusus vero, qui in his [indulgentiis] irrepserunt, et quorum occasione insigne hoc indulgentiarum nomen ab haereticis blasphematur, emendatos et correctos cupiens, praesenti decreto generaliter statuit [sancta synodus], pravos quaestus omnes pro his consequendis, unde plurima in christiano populo abusuum causa fluxit, omnino abolendos esse." Conc. Trid. sess. XXV., continuatio sessionis die IV. Decembris, decretum de indulgentiis.

[3]) Meyer, Studien 60. Ein Breslauer Synodalbescheid vom Jahre 1446 warnte vor unbefugten Ablaßpredigern. Ebd. 58. Statuta synodalia dioecesana s. ecclesiae Wratislaviensis, ed. M. de Montbach, Wratislaviae 1855, 56. — Der Bischof von Feltre erhielt 1457 die Weisung, gegen einen falschen Kreuzzugsprediger in Österreich einzuschreiten. Gottlob, Camera 210.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dert[1]). Eck riet, nur solche Kollektoren anzustellen, von denen Klerus und Volk annehmen könnten, daß sie von ihnen über die Verwendung der Ablaßalmosen nicht getäuscht würden, wie sie schon oft getäuscht worden wären[2]).

Eine andere unehrliche Praktik bei der Ablaßverkündigung war die, daß etliche Beichtväter, die während der Gnadenzeit ihres Amtes walteten, Geldgeschenke von den Pönitenten annahmen. Nikolaus von Kues verbot dies 1451 zu Magdeburg, als dort das Jubiläum gefeiert wurde. Er untersagte den Beichtvätern, für die Erteilung der Absolution Geld anzunehmen, am Schlusse des Jubeljahres würden sie für ihre Mühe aus den Beiträgen reichlich belohnt; Beichtkinder, die den Beichtvätern Geld gäben, seien nicht gültig absolviert und könnten die Jubiläumsgnade nicht erlangen. Später schrieb er: „Als ich Legat war und Beichtväter aufstellte, verbot ich diesen, Geld zu nehmen, aber dennoch nahmen sie Geschenke an, um Gewinnes halber nämlich dienten sie dem Sakramente der Buße; darauf trug ich den Beichtkindern auf, kein Geld zu geben, und dies half“[3]).

Um jedem Unterschleif bei der Ablaßverkündigung vorzubeugen, wurde die Einsammlung der Ablaßgelder mit der Zeit einer scharfen Aufsicht unterstellt. Nach den Ablaßinstruktionen mußten die Gläubigen den Beitrag für den Jubiläumsablaß selbst in den dazu aufgestellten Kasten legen; wer das Geld den Beichtvätern oder den Subkommissaren gab, gewann den Ablaß nicht. Der Opferstock durfte nur vor Notar und Zeugen geöffnet werden[4]).

[1]) Schulte, Die Fugger I 43 f., vgl. 185. Dort wird es als unrecht bezeichnet, die Kommissare allgemein zu verdächtigen.

[2]) Friedensburg, Ecks Denkschriften 195. Vgl. auch die Weisungen Arcimboldis in der Mainzer Ablaßinstruktion für die Subkommissare, Prediger und Beichtväter. Sie sollen vor allem Gottes Ehre und das Heil der Seelen suchen, ehrbar und rechtschaffen sich verhalten, Wirtshäuser und verdächtige Orte gänzlich meiden, keine verschwenderischen und unnützen Ausgaben machen. Übertreter sollen streng bestraft werden. Erzbischof Albrecht mißbilligte in einem Schreiben vom 13. Dezember 1517 an seine Räte in Halle die Verletzung dieser Vorschriften. Er tadelte die zu hohe Besoldung der Prediger und die große Zahl der Kommissare, sowie die unpassenden Reden, die etliche von ihnen auf der Kanzel und in Herbergen hielten, wie gemeldet wäre. Tetzel solle seine Untergebenen zu einem würdigen Betragen ermahnen und, wenn möglich, weniger Leute anstellen. Paulus, Tetzel 118—120. Vgl. Köhler 105.

[3]) Uebinger 644 f.

[4]) Grisar I 286. Köhler 123 f. Paulus, Tetzel 17. 76 f. Die Erträge der Beicht- oder Ablaßbriefe durften die Subkommissare oder deren Ver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Als 1394 der Stadt Köln ein Jubiläum bewilligt wurde, geschah es zum ersten Male, daß offizielle Vertreter der päpstlichen Kammer, ein Abt und ein Bankier, die Feier überwachten. So nützlich und notwendig auch eine solche Kontrolle war, sie erweckte doch leicht den Anschein, als ob das Geld beim Ablaß für die Kurie die Hauptsache sei [1]).

Der Umfang des Ablaßwesens, Übertreibungen in der Lehre vom Ablaß, die Persönlichkeit und das Auftreten mancher Ablaßprediger riefen häufig Klagen hervor. Daß die Städte in dieser Hinsicht mit Beschwerden zurückgehalten hätten, ist unglaublich, wenn sie auch anscheinend solche in offizieller Weise nicht oft vorbrachten, vor allem nicht über die Lehre.

Der mittelalterliche Laie erlaubte sich im Gegensatz zum modernen über dogmatische Fragen viel weniger ein Urteil; das überließ er den Theologen. Sodann wurde im großen und ganzen das Wesentliche der Ablaßlehre vom Volke richtig aufgefaßt, mochten auch immerhin in einigen Punkten falsche Meinungen verbreitet sein; aber man kann nicht behaupten, die damalige Zeit habe sich in tiefster Unwissenheit bezüglich des Wesens der Ablässe befunden. Daß ferner über Persönlichkeit und Auftreten der Ablaßprediger nur mäßig innerhalb der Bürgerschaft kritisiert wurde, kam daher, daß dieselben in ihren Reihen neben schlechten doch zahlreiche gute Elemente hatten [2]).

Noch ein anderer Umstand ist zu erwähnen: die Magistrate interessierten sich mehr für die finanzielle, als für die dogmatische und moralische Seite der Ablaßpraxis. Sie polemisierten daher gegen die Häufigkeit der Ablässe und gegen die Habsucht der Prediger in viel stärkerem Maße als gegen die übrigen Mißbräuche.

Eine gewaltige Umbildung in der Opposition gegen den Ablaß begann mit der Reformationsbewegung.

Indem die Wittenberger Thesen den Ablaß angriffen, berührten sie einen Punkt von allgemeinstem Interesse. Würde der Kampf gegen irgend eine andere Abgabe an die Kurie eröffnet worden sein, die Volksmasse hätte sich bei weitem nicht so erregt. Die

---

trauensmänner allerdings selbst annehmen; doch war genaue Buchführung darüber vorgeschrieben. Wer hierbei Betrug übte, den traf ipso facto nach der Mainzer Ablaßbulle die Exkommunikation. Ebd. 77.

[1]) Pastor IV 1 S. 232.

[2]) Vgl. Grisar I 264; Pastor IV 1 S. 230 f.; Schulte, Die Fugger I 185.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ablaßfrage jedoch bedeutete eine Geldfrage des einzelnen; jedermann wußte, um was es sich handelte, kannte auch die dabei vorhandenen Mißbräuche [1]).

Mit herausfordernder Schärfe verurteilten die Reformatoren die schlimmen Auswüchse der Ablaßpraxis, die Übertreibungen in der Lehre, „der Prediger groß Geschrei", die Habsucht dieser „Volksverführer und Fabulanten" bei den Sammlungen [2]). Luther gab in einem Sermon des Jahres 1516, der den Ablässen gewidmet war, die betreffende Lehre richtig wieder, wandte sich aber sehr scharf gegen die Mißbräuche im damaligen Ablaßwesen. Schon gleich am Anfange der Rede rief er seinen Zuhörern zu: „Die Ablässe sind zu einem schmutzigen Werkzeuge der Habgier geworden! Wer sucht denn durch dieselben noch das Heil der Seelen und nicht vielmehr den Gewinn des Beutels? Das Gebaren der Ablaßprediger tut dies kund, denn diese Kommissäre und ihre Sendlinge wissen in ihren Predigten eben nur die Ablässe anzupreisen und das Volk zum Spenden aufzufordern, ohne daß sie es belehren, was der Ablaß eigentlich ist" [3]).

Eine Schlettstadter Flugschrift erzählte, Julius II. habe Unsummen von Ablaßgeldern für den Bau von St. Peter zusammengebracht, Leo X. aber verwende alles Geld für seine Nepoten; nicht ein Tausendstel des Geldes werde für den Bau benutzt [4]). „Das Wolfgesang", ein Lied gegen „die römischen Wölfe" warnt: wenn man von Rom komme mit Ablaßbullen für den Bau von St. Peter, so hüte man sich, es sei ein Wolf; wenn man auch mehr Geld gäbe, als Kaiser Karl und König Franz von Frankreich an Vermögen hätten, gebaut werde doch nicht [5]).

---

[1]) Pastor IV 1 S. 246. Schulte, Die Fugger I 187.

[2]) Berger I 212. Luthers Brief an den Erzbischof Albrecht von Mainz vom 31. Oktober 1517 bei Enders I 113 ff. Paulus, Tetzel 45 f.

[3]) Grisar I 264; WA I 65. Übrigens waren manche Behauptungen Luthers über Tetzel und andere Ablaßprediger unwahr; s. Grisar II 439 f. Eine der heftigsten Schriften, die je von einem Kölner gegen Rom geschrieben wurde, war ein Angriff des Dr. Jakob Sobius im Jahre 1530 auf die Ablaßkommissare. Ennen, Geschichte IV 178 f.

[4]) In einem Dialog zwischen Pasquillus und Cirus; s. Clemen, Beiträge I 11 ff. Hutten bemerkt in der Flugschrift „Trias Romana": „Als nechst, schicketen sye ein gantz göttlichen aplaß her in Teütschland, mit erlogenem vörgeben, das gelt so auß sollichem aplaß erkaufft würde, geyn Rom zu volbringung sanct Peters münster, des fundament der bapst Julius gesätzt, gehören." Böcking IV 234.

[5]) Baur 42.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mit kluger Berechnung wurde das patriotische, nationale Gefühl entfacht durch den Hinweis, daß dem deutschen Lande sein Reichtum genommen und dem römischen Eigennutz geschenkt werde, der nach Gutdünken mit dem Gelde mache, was ihm beliebe. Die satirische Bemerkung, die einst Hessus (= Rhegius?) in einem Briefe an Luther machte, wurde unzähligemal in verschiedenen Variationen vor der breiten Öffentlichkeit wiederholt: „Er [der Papst] nimmt ihnen [den Deutschen], was ihnen nicht gut ist, das nichtswürdige Geld, und gibt ihnen, was ihnen gut ist, den tausendjährigen Ablaß“ [1]).

Die Beschwerden trugen, wie eine patriotische, so auch eine soziale Färbung. Die 86. Wittenberger These läßt dies erkennen: „Warum baut der Papst die Basilika St. Peters nicht aus seinem Gelde, sondern mit dem der armen Gläubigen, der er doch heute größere Reichtümer hat als der reichste Crassus?“ [2]) Solche Sätze waren den unteren Volkskreisen aus der Seele gesprochen; aber auch in den übrigen Gesellschaftsschichten erntete das Vorgehen gegen die Übelstände im Ablaßwesen Anerkennung [3]).

Es blieb nicht dabei, die Mißbräuche zu bekämpfen, die sich bei der Anwendung der Ablaßlehre eingeschlichen hatten; der weitere Schritt folgte: die Unterscheidungslinie zwischen der Sache selber und ihrem Mißbrauch wurde verwischt.

Im Februar 1518 gab Luther dem Brandenburger Bischof Hieronymus Scultetus die Erklärung ab, daß er seine Ablaßlehre dem Urteile der Kirche unterwerfen wolle. Wenige Tage später schrieb er an Spalatin, „ihm erschiene das ganze Ablaßwesen jetzt nur als eine ‚Illusion der Seelen, bloß dazu gut, um geistliche Trägheit zu befördern‘“ [4]). Die Art des Gebrauchs der Ablässe wurde allmählich Anlaß zur Kirchentrennung; er wurde von den Reformatoren aufs heftigste angegriffen. In Wort und Bild führten zahlreiche Traktate Luther als Polemiker gegen den Ablaß ein [5]);

[1]) Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte I 69. Über die Summen, welche einzelne Ablässe Rom eintrugen, s. Schrörs, Ablässe 108.

[2]) Grisar I 268 f.

[3]) Zu Luthers Thesen bemerkt Grisar I 267 f.: „In weiten Kreisen von Deutschland las man sie bald, und zwar meist mit Erstaunen, ja mit Bewunderung für die Sprache des Mönches. Die Zahl der Beifall Spendenden, denen aus dem Herzen geredet war oder die wenigstens das meiste von ihrem Inhalte billigten, war viel größer, als man gewöhnlich glaubt.“

[4]) Grisar II 438. Schreiben Luthers vom 15. Februar 1518 bei Enders I 155. Vgl. WA I 589.

[5]) Schade II 210 V. 493. 221 V. 915 ff. 224 V. 1040 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit tendenziöser Übertreibung zeigten die beigegebenen Holzschnitte in herbem Sarkasmus die Schattenseiten der Ablaßverkündigung [1]).

Diese Agitation war wirkungsvoll, nicht zuletzt im Bürgertum, wie einzelne Vorgänge bewiesen. Im Jahre 1516 konnte der Kommissar Alexander de Neronibus in Schlesien noch mit Erfolg Ablaß verkündigen; z. B. erwarben die Bürger von Sagan viele Ablaßbriefe von ihm [2]). Ehe Luther gesprochen hatte, waren in der Breslauer Diözese hin und wieder Ablaßpredigten aus finanziellen Erwägungen zurückgewiesen worden; indessen zu Beginn der Neuzeit geschah dies mehr grundsätzlich. Am 3. März 1518, vier Monate nach dem Thesenanschlag, sprach sich selbst das Domkapitel von Breslau gegen die Bekanntmachung neuer Ablässe aus, wobei es auf die ablaßfeindliche Stimmung der Bürgerschaft Rücksicht nahm [3]). Als im gleichen Jahre der Straßburger Magistrat Ablaß für das städtische Blattern- und Waisenhaus verkünden ließ, redete ein gewisser Hans Lamprecht öffentlich in scharfen Worten dagegen. Auf Ratsbefehl wanderte der Opponent ins Gefängnis. Ein größerer Ablaß wurde seitdem in Straßburg nicht mehr verkündet [4]). Deutlich kamen die neuen Ideen 1523 im mittelfränkischen Schwabach zu Tage. Der markgräflich Ansbachsche Amtmann ließ dort das in der Kirche hängende Ablaßverzeichnis zerschneiden; statt Ablaßgelder sollten in Zukunft Almosen für „dürftige Brüder" gesammelt werden. Der Rat schloß sich diesem Vorgehen an und drohte dem Pfarrer, der Beschwerde führte, mit der Wahl eines lutherischen Predigers [5]).

Mit welcher Erregung stellenweise der Kampf geführt wurde, sah man 1518 in Wittenberg. Als ein Buchhändler mit den Antithesen Tetzels nach der Universitätsstadt kam, entrissen ihm die Studenten seine Schriften, um sie auf dem Markte zu verbrennen [6]). Ähnlicher Unfug wurde auch sonst noch verübt. Elemente der untersten Volksschicht hängten am Ostermontag 1525 im schlesischen Städtchen Lauban eine Figur des Auferstandenen an die

---

[1]) Vgl. z. B. Clemen, Flugschriften I 345.

[2]) Meyer, Studien 54 A. 1. [3]) Ebd. 151; vgl. 56.

[4]) Vgl. Paulus, Ablaßpredigten in Straßburg und Elsaß beim Ausgang des Mittelalters, in: Straßburger Diözesanblatt 1899, 146. Baum 3 und Röhrich I 117 f. verwechseln Lamprecht mit Wendenschimpf.

[5]) Sax I 382. Vgl. Götz 17.

[6]) Paulus, Tetzel 52.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

alte Schullinde samt einigen päpstlichen Schreiben und Ablaßbullen, welche mit Spottversen beschrieben waren [1]).

Wie gezeigt wurde, bildete sich zu Ausgang des Mittelalters eine bürgerliche Opposition gegen die Ablaßverkündigung, sobald diese für auswärtige Zwecke erfolgte. Das Streben, die blanken Münzen für den Stadthaushalt einzunehmen, beeinflußte stark die Stellungnahme zu einer Ablaßausschreibung. Sodann hatte die Ablaßverkündigung durch die Mißbräuche, die mit ihr verbunden waren, an Wertschätzung eingebüßt [2]). Jedoch trotz alledem hielten die Herzen fest an der Ablaßlehre. Eine Wendung hierin begann erst 1517. Seitdem wurde das Urteil der Bürger über den Ablaß nicht nur heftiger und spöttischer, sondern unverkennbare Symptome deuteten darauf hin, daß in zahlreichen Städten das Vertrauen zur Sache selbst, der Glaube an die kirchliche Lehre im Schwinden begriffen war.

b) Die kurialen Forderungen bei der Verleihung von Kirchenämtern.

Haupteinnahmen der Kurie waren neben den päpstlichen Anteilen an den Ablaßgeldern die Abgaben, die bei der Verleihung kirchlicher Ämter entrichtet wurden, zum ersten die Annaten.

Nach der römischen Kanzleisprache umfaßte der Name Annaten folgende Abgaben: die Annaten im engeren Sinne, die Servitien und die Quindennien. Die Annaten im engeren Sinne oder Halbannaten waren von jenen Benefizien zu entrichten, die zwar vom Papste, aber nicht in einem Konsistorium vergeben wurden. Sie betrugen die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres; vielfach richtete sich ihre Höhe nach einer bestimmten Taxe. Die Camera apostolica empfing diese Abgabe. Die Servitien sind als Annaten in weiterem Sinne zu bezeichnen und waren servitia communia oder servitia minuta. Die ersteren bestanden zumeist im Werte des ersten Jahreseinkommens und kamen dem Papste und den Kardinälen zu. Die servitia minuta, die dem unteren

---

[1]) Soffner 434 f.

[2]) Dies verraten auch die seit 1500 zurückgehenden Ablaßerträge; siehe Schulte, Die Fugger I 186. Bemerkenswert ist ferner die Erklärung der Gesandten des Erzbischofs Albrecht von Mainz in Rom, als ihnen der Ablaß für St. Peter angeboten wurde: sie hätten keine Neigung, sich auf den Ablaß einzulassen, da „Widerwillen und vielleicht anderes daraus erwachsen" möchte. Schulte. Die Fugger I 115; II 98

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Personal der Kurie zukamen, waren zugleich mit den communia zu zahlen; ihre Höhe berechneten die Libri taxarum. Bistümer und Konsistorialabteien hatten diese beiden Arten von Servitien zu tragen; in Deutschland waren beinahe sämtliche Bistümer und eine Anzahl älterer Ordensabteien verpflichtet, sie zu leisten. Für solche kirchlichen Ämter, die für immer mit geistlichen Korporationen uniert waren, die daher nie frei wurden, waren alle fünfzehn Jahre an Stelle der Annaten festgesetzte Summen zu entrichten, die sogenannten Quindennien.

Das Recht der Kurie auf die Erhebung der Annaten wurde im Konkordat der deutschen Nation von 1418 für Deutschland anerkannt und näher bestimmt. Von den verschiedenen Annatenarten kamen seitdem hauptsächlich die Servitien in Betracht. Deren Taxe wurde allmählich erhöht, was starken Unwillen erweckte [1]).

Auf den Reichstagen und in den offiziellen Gravamina der Nation verstummte der Protest gegen die Annaten nicht [2]). Inwieweit jene Beschwerden berechtigt waren, läßt sich schwer sagen; die Höhe der Servitien wechselte in den einzelnen Diözesen wiederholt; auch nahm die Kurie Rücksicht auf die Finanzlage des Bistums oder des Klosters; sodann fehlt es noch an genügenden Forschungen über die wirklichen Verhältnisse [3]).

---

[1]) KL I 76f. Sägmüller 867f. Schulte, Die Fugger I 13f. Vgl. Werminghoff 72: „Im Konkordat der deutschen Nation von 1418 wurde festgesetzt, daß Servitien von allen deutschen Bistümern gezahlt werden sollten, sowie von den Abteien, deren Vorsteher ihre Benediktion vom Papste erhalten, und zwar sollte das Einkommen des ersten Jahres abgegeben werden, so hoch dasselbe in den Büchern der römischen Kammer taxiert sei, und zwar in zwei halbjährigen Zahlungen. Annaten dagegen sollten nur von solchen reservierten Pfründen gezahlt werden müssen, deren Einkommen nach der Taxe jener Kammerverzeichnisse 24 Goldgulden übersteige . . . Das Wiener Konkordat von 1448 ließ es bei dem Konstanzer Vergleich, nur daß die Taxe allmählich erhöht und einmalige Gesamtzahlung statt derer in zwei Raten verlangt wurde.“ Über die geschichtliche Ausbildung des Annatensystems s. auch Haller I 39. 50f. 101. 136 A. 9.

[2]) Vgl. Gebhardt, Gravamina 97f. — Die Beschwerdeschrift des Herzogs Georg von Sachsen, des entschiedenen Gegners von Luther, die 1521 auf dem Wormser Reichstag überreicht wurde, kritisierte unter anderem scharf die Annaten. Janssen II 170.

[3]) Ranke I 168 nennt die Annaten die drückendste Steuer zu Anfang des 16. Jahrhunderts Finke 111 weist darauf hin, daß der Annatendruck nicht stets so hoch war, wie er in den Klagen dargestellt wurde, z. B. in den westfälischen Diözesen war er nicht sehr stark. Vgl. ferner Haller I 144f.: Oft stundete die Kurie die schuldigen Gelder und setzte sie herab. „Es ist

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Für das 15. Jahrhundert finden sich folgende Angaben über Servitientaxen von Bistümern: Köln, Mainz, Salzburg, Trier je 10000 fl., Lüttich 7200 fl., Metz 6000 fl., Gnesen und Passau je 5000 fl., Breslau und Freising je 4000 fl., Bamberg und Münster je 3000 fl., Konstanz, Magdeburg, Straßburg je 2500 fl., Würzburg 2400 fl., Gurk 1500 fl., Regensburg 1400 fl., Hildesheim, Schleswig, Worms je 1000 fl., Eichstätt und Samland je 800 fl., Kulm 700 fl., Schwerin $666^2/_3$ fl., Bremen, Havelberg, Speyer je 600 fl., Minden 500 fl., Ermland, Posen, Verden je 400 fl., Ratzeburg $233^1/_3$ fl., Naumburg 200 fl., Merseburg 120 fl., Halberstadt und Paderborn je 100 fl. [1]).

Ein päpstliches Kammerverzeichnis aus der Mitte des 15. Jahrhunderts führt in einem Annatenregister für Bayern folgende Beträge an, die von Konsistorialabteien erhoben wurden: Ebersberg in Oberbayern 300 fl., St. Emmeram in Regensburg 150 fl., Prüfening in der Oberpfalz 100 fl., die Schottenabtei St. Jakob in Regensburg 40 fl. [2]). Das Benediktinerkloster St. Lambrecht bei dem Wallfahrtsort Mariazell in Steiermark mußte im 15. Jahrhundert bei jedem Abtswechsel mehr als 1000 fl. [3]), das Kloster Korvei 300 fl. Servitien zahlen [4]).

Zu Ende des Mittelalters stiegen in einigen Diözesen die Beträge offensichtlich [5]). Im Jahre 1300 betrugen für den Trierer Erzbischof Diether von Nassau die servitia communia 1400 Mark

---

nicht zweifelhaft, daß man bei systematischer Durchforschung der Akten Beispiele von Milde und Nachsicht in genügender Zahl finden würde, um die landläufige Vorstellung von der Blutsaugerei der Kurie in diesem Punkte erheblich korrigieren zu können.“ — Bei der Erhebung Sebastians von Heusenstamm auf den Mainzer Stuhl 1545 litt das Erzstift unter großer Schuldenlast. Die Kurie ermäßigte die Servitientaxe von 10000 fl. Der Papst verzichtete auf die ihm zustehende Hälfte, das Kardinalskollegium begnügte sich mit 1900 Dukaten; an servitia minuta wurden nur 941 Dukaten erhoben. Herrmann, Palliumsgesandtschaften 229. 232 und Servitienzahlungen 144.

[1]) Eubel II 106. 114. 124. 150. 156. 168. 173. 177. 179 f. 182. 194. 202 f. 210. 213 f. 227. 232. 235. 243. 252. 263. 265. 279. 281. 288. 291. 296. 298. Nach Gottlob, Camera 191 betrugen die Konfirmationskosten des Kölner Erzbischofs Walram 1332 40000 Gulden, darunter seien wahrscheinlich 30000 Gulden Servitien gewesen. Vgl. auch Sauerland 85.

[2]) Riezler III 814. [3]) Widmann II 198.

[4]) Gottlob, Camera 192.

[5]) J. P. Kirsch, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts I (Paderborn 1903) S. XVII f. 47 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Silber oder 7000 fl., die servitia minuta 86 Mark oder 430 fl. Bei der Konfirmation seines Nachfolgers, Balduin von Lützelburg, im Jahre 1308 hatten die servitia minuta schon die doppelte Höhe erreicht[1]). Im 15. Jahrhundert war die Trierer Servitientaxe auf 10000 fl. festgesetzt[2]). Das Bistum Gurk mußte früher 1066⅔ fl., im 14. Jahrhundert aber 1500 fl. zahlen[3]). In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stiegen die Servitien für Augsburg von 800 fl. auf 1500 fl., die für Osnabrück von 600 fl. auf 800 fl. und die für Pomesamien von 700 auf 1500 fl.[4]).

Die Summen waren mithin häufig sehr hoch; ihre Last mußte um so mehr empfunden werden bei häufigen Vakanzen, wenn nämlich der Bischof oder Abtssitz mehrmals in kurzen Abständen verwaist wurde.

Gurk wurde von 1298 bis 1402 zehnmal besetzt, Seckau von 1308 bis 1399 achtmal, Lavant von 1303 bis 1408 elfmal, Chiemsee von 1293 bis 1399 neunmal. Die Abtei St. Lambrecht bei Mariazell hatte von 1302 bis 1387 acht Äbte[5]). Die Jahre 1475, 1482, 1484, 1504, 1508 und 1514 sahen den Mainzer Erzstuhl erledigt[6]). 1501, 1503 und 1505 wechselten die Träger des Bamberger Hirtenstabes[7]). Solche Vakanzen schnell hintereinander schwächten die Geldkraft der Diözese gründlich, da jedesmal aufs neue die Servitienzahlung notwendig war.

Wurde sie nicht geleistet, so konnten die übelsten Verwicklungen entstehen; den rückständigen Schuldnern drohten Kirchenstrafen. Der Kölner Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden

[1]) Sauerland 82 f.

[2]) Eubel II 279. [3]) Ebd. II 179. Widmann II 197.

[4]) Eubel II 110. 229. 240; III 137. 282. 295.

[5]) Widmann II 197 f.

[6]) Eubel II 203; III 249; vgl. KL VIII 519 f.

[7]) Eubel III 142. Eck schlägt in seinen Denkschriften den Erlaß einer Bulle vor, in der unter anderm der Papst versprechen solle: „Annatae, quae camerae apostolicae solvuntur nomine mediocrum fructuum, non excedant antiquam taxam; et si idem beneficium bis aut pluries vacaverit in anno, quod semel duntaxat solvatur annata. Idem in confirmationibus episcoporum, quod nolit excedere antiquam taxam, sed potius habere rationem ecclesiarum per bella et alia incommoda notorie egestate pressarum." Friedensburg, Ecks Denkschriften 190; vgl. die Klagen Wimpfelings über rücksichtslose Eintreibung und Erhöhung der Annaten bei häufiger Sedisvakanz bei Herrmann, Servitienzahlungen 124. Wimpfeling folgte hierin den Beschwerden, die der Mainzer Kanzler Martin Mayr in einem Briefe an Äneas Sylvius erhob (31. Aug. 1457). Ebd. 124. Vgl. Pastor I 711 ff.; Gebhardt, Gravamina 32 f. 84.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

versprach der Kurie für seine Bestätigung 120000 Gulden, „vermutlich die noch rückständigen Servitia seiner vier Vorgänger", die in der Zeit von 1349—1370 nach kurzer Regierung teils abdankten, teils starben. Da er 1375 seiner Verpflichtung noch nicht nachgekommen war, trafen ihn Suspension und Exkommunikation. 1378 reduzierte Papst Urban VI. auf Bitten des Kaisers Wenzel die Schuld auf 30000 Gulden [1]). Der Mainzer Erzbischof Diether von Isenburg wurde 1461 durch Pius II. gebannt und abgesetzt, weil er die von 10000 Gulden auf über 20000 erhöhten Annaten nicht entrichten wollte. Ein heftiger Kampf um den Stuhl des hl. Bonifatius entbrannte dadurch; den Mainzern kostete er Plünderung und Verlust der Freiheit [2]).

Um die geforderten Summen zu begleichen, waren Anleihen und Umlagen notwendig. Die schließliche Folge war Besteuerung der Diözesanen, in erster Linie der zahlungsfähigeren Städter [3]). Während des 14. Jahrhunderts wurde in Salzburg eine neue Steuer eingeführt, die „Weihsteuer". Bei jeder Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhles war sie zu erheben, um die Konfirmationskosten zu decken, und sie bildete sich zu einer öffentlich rechtlichen Abgabe aus. Unter den vielen Beschwerden, welche die Ritterschaft des Salzburger Landes, außerdem die Bürgermeister und Bürger, „arm und reich" von Salzburg, Laufen, Tittmoning, Hallein und Radstadt in einer Denkschrift 1403 gegen ihre Erz-

[1]) Gottlob, Camera 191. Vgl. Lacomblet III 718 Nr. 818; Podlech 283 f.

[2]) Vierordt 14. S ferner Pastor II 130.

[3]) Haller I 149. Vgl. L. Schmitz, Die Kosten der päpstlichen Bestätigung Ruprechts von der Pfalz zum Erzbischof von Köln 1464, in: Rheinische Geschichtsblätter II (Bonn 1896) 113–115. Ruprechts Gesandte zahlten an die Kurie gegen 14500 Dukaten, die Gesamtkosten sind etwa auf 15000 Dukaten zu veranschlagen. Durch eine Anleihe bei der Stadt Köln wurden die Schulden gedeckt. Nach Werminghoff 73 A. 1 und Widmann II 195 streckten häufig italienische Kaufleute den beförderten Prälaten die Summen gegen Zins vor. Wimpfeling führte in seinen Gravamina, die er für Maximilian 1510 schrieb, als Beispiel für den Annatendruck Mainz an. „Sicque in vita unius hominis septies 25 millia (florenorum) a solo archiepiscopatu Moguntino pro confirmatione archiepiscopi Romam pervenerunt. Et cum archiepiscopus Jacobus vix 4 annos sedisset in archiepiscopatu, mox post eum electus dominus Uriel ad minus viginti quatuor aut 25 millia coactus est persolvere, quorum partem mutuo forsan accepit a mercatoribus, sed ut illis satisfaciat, imponere coactus est subsidium aut exactionem in suos populos et pauperes agricolas, quorum aliqui nondum satisfecerunt tributo aut exactioni pro pallio a suo praedecessore Jacobo impositae." Herrmann, Servitienzahlungen 124.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bischöfe zusammenstellten, fanden sich auch solche über die Weihsteuer. Den verstorbenen Erzbischöfen Pilgrim und Gregor wurde vorgeworfen, „sie hätten viel Geld nach Rom geschickt, ohne der Stände Wissen und Willen; davon sei das Stift in große Geldschuld geraten, und Land und Leute wider Recht und alte Gewohnheit hart besteuert worden“ [1]).

Welche Ansichten betreffs derartiger Abgaben in den Städten herrschten, läßt das Gesagte ermessen. Wenn auch Stimmen gegen die Annaten nicht so oft laut wurden, wie gegen die Ablässe, so verurteilte das Volk doch begreiflicherweise die Servitien. Es erlebte ja oft genug, daß die Prälaten die ihnen zugedachte Last großenteils auf die Schultern der Untertanen abwälzten.

Die Reichsstände und auch einzelne Theologen schlugen vor, die Annaten zu Reichszwecken, namentlich für Türkenkriege, zu verwenden [2]). Die Reformationsliteratur trug solchen Stimmungen Rechnung. In einem Pasquill aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gab ein römischer Auswanderer als einen Grund seines Wegganges neben der Habsucht der Kurie die Annaten an [3]). Luther forderte die Nation zur Abschaffung der Annaten auf. Dieselben wären einst von deutschen Fürsten und Kaisern dem Papste zu Türkenkriegen bewilligt worden; Rom habe sie zu regel- und pflichtmäßigen Abgaben gemacht [4]).

---

[1]) Widmann II 206.

[2]) Seit Anfang des 15. Jahrhunderts entwickelte sich eine heiße Polemik gegen Servitien und Annaten; sie wurden sogar als Simonie verurteilt, wie es schon hundert Jahre vorher Wilhelm Durandus getan hatte; s. Haller I 176 f. — Im Jahre 1498 stellten die Stände die Forderung, der Papst solle die Annaten dem Reiche für Türkenkriege überlassen. Ranke I 166. — Als Wimpfeling 1510 für Maximilian die Beschwerden gegen Rom nach dessen Wünschen zurechtlegte, wurden die Annaten zur Bildung eines Reichsfonds beansprucht. Ulmann 40. Tatsächlich opferte die Kurie Annaten zur Bekämpfung der Türken. Für die Gelder, welche die Fugger im Auftrage des Papstes an den Ungarnkönig Ladislaus gaben, konnte das Bankhaus unter anderm Servitien von Bistümern und Klöstern aus Deutschland, Ungarn und Polen an sich nehmen. Schulte, Die Fugger I 22 ff. Der Freiburger Reichstag 1498, der Augsburger 1500 und die beiden Nürnberger 1522 und 1523 forderten, daß die Annaten zur Türkenhilfe in Deutschland verwendet würden. Herrmann, Servitienzahlungen 143.

[3]) „Pascuillus. Ain wahrhafftiges büchlein erklerend, was list die Römer brauchen“; s. bei Böcking IV 471 f.; Voigt 396 f.

[4]) W A VI 418 f. — Eine Erfüllung der angedeuteten Wünsche war für die Kurie undenkbar. Als das Baseler Konzil die Aufhebung der Servitien und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Außer den Servitien hatten die Erzbischöfe die Palliengelder aufzubringen, um das Hauptehrenzeichen ihres Vorranges gegenüber den einfachen Bischöfen, das Pallium, zu erlangen [1]). Für die unzufriedenen Geister war dies ein neuer Angriffspunkt.

Die Pallienkosten spielten in der Oppositionsliteratur eine größere Rolle als die Servitien. Vorwiegend bildeten die Mainzer Pallienzahlungen ein beliebtes Thema. Auffallend ist die Unklarheit, die dabei in der Bezeichnung der beiden Abgabenarten herrschte; sie wurden meist miteinander verwechselt [2]). Auch für die Erzbischöfe waren die Servitien die Hauptabgabe; im Vergleich zu diesen waren die eigentlichen Palliengelder viel geringer [3]), aber die Gravamina vergaßen den Unterschied [4]). Luther machte diesen Fehler ebenfalls. In seiner Schrift „Wider das Papsttum zu Rom vom Teufel gestiftet" sagte er: „Dieser Hader, der sich zwischen mir und dem Papst hat erhoben, hub sich uber dem Pallio an." Dann beschreibt er spöttisch das Pallium, das „6 oder 7 Lawenpfennig oder 1 Schwertgroschen" wert sei. „Nu sagt man, das Pallium zu Mänz koste 26000 Gülden; so theur ist der Hanffaden zu Rom. Etlich meinen, man bring es nicht unter 30000 Gülden von Rom" [5]). An einer anderen Stelle hob Luther hervor, wie die hohen Pallienkosten für Mainz durch die dreimalige Sedisvakanz in kurzer Zeit, für das Bistum allzu schwer geworden seien [6]). Luthers Anhänger verbreiteten ähnliche Gedanken. Ein jedenfalls in der Umgebung Huttens entstandenes Schriftchen: „Gesprächbüchlein Neu Karsthans" (1522) bemitleidete das Erzstift Mainz, das in eines Menschen Gedächtnis sieben Bischofsmäntel habe

Annaten beschloß, klagte Eugen IV. in einem Breve an den Kardinal und Erzbischof von Winchester, daß durch jenes Dekret der Bestand des päpstlichen Hofes in Frage gestellt werde. „Non solum enervatur et minuitur auctoritas et dignitas Romanorum pontificum et sedis apostolice, sed tollitur penitus omnis decor eorum." Haller I 183 A. 3.

[1]) Sägmüller 392. 394. Vgl. KL IX 1312—1317.

[2]) Herrmann, Servitienzahlungen 125 f.

[3]) Vgl. Sägmüller 394 A. 9.

[4]) Vgl. z. B. die Ausführungen, die Wimpfeling in seinen Gravamina Germaniae nationis (1510) über die Palliengelder der Mainzer Erzbischöfe machte. Knepper 261. Gebhardt, Gravamina 85 f. Auf der Reichsversammlung zu Augsburg 1518 wurde behauptet, in eines Menschen Gedenken habe Mainz 175000 Gulden an Palliengelder gezahlt. Vierordt 15.

[5]) EA XXVI 221. Vgl. auch Luthers Bemerkungen über die Palliengelder in der Schrift „An den christlichen Adel" W A VI 421 f.

[6]) „Wider Hans Worst." EA XXVI 52.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kaufen müssen, und verwunderte sich über die Geduld, mit der das Volk solche Beschwerung trage. „Es ist auch die arm statt Meintz dardurch in grund verdorben, noch mag sie die pfaffen bey ir leyden“ [1]). Hutten führte in seiner Schrift „Vadiscus“ odes „Trias Romana“ (1520) einen sonderbaren, in Wirklichkeit unwahren Grund an, weshalb Rom die Mainzer Pallientaxe erhöht habe. Zur Strafe für die Weigerung eines Elekten, die bisherige Taxe von 10000 Gulden zu zahlen, sei dieselbe verdoppelt worden [2]).

Da gewöhnlich eine Deputation nach Rom ging, um dort das Pallium zu holen, kamen zu den eigentlichen Palliengeldern die Kosten der Gesandtschaften hinzu; auch diese erwähnt Hutten in seiner „Trias Romana“ [3]).

Wer hatte am Ende die Pallienkosten zu tragen? Daß ein Erwählter sie aus seiner Schatulle zahlte, war Ausnahme. In der Regel mußte das Erzstift, also der Untertan, durch Umlagen das Geld für den neuen Herrn aufbringen. Wie in den Diözesen die Servitien Anlaß zu „Weihesteuern“ gaben, so bestanden in den Erzbistümern verwandte Abgaben: „Palliensteuern“. Die einzelnen geistlichen Stellen wurden dazu veranlagt; jedoch auch die Laien mußten bestimmte Sätze bezahlen [4]). Die Flugschrift „Ein Clag und Bitt der deutschen Nation an den almechtigen Got umb Erlosung ausz dem Gefenknis des Antichrist“, die von einem unbekannten Verfasser wahrscheinlich aus dem Anfang der Reformationszeit herrührt, belehrte den Leser, die Bischöfe müßten ihre Mäntel „umb groß Geld“ vom Papste kaufen, er schatze sie „unchristlich“, sie aber hielten sich schadlos am Volke, welches geschunden, beraubt und bestohlen werde [5]). Wimpfeling zeichnete das Wort des sterbenden Mainzer Erzbischofes Jakob von Liebenstein auf (1504—1508), „sein Tod schmerze ihn nur, weil seine

---

[1]) Böcking IV 678.

[2]) Böcking IV 192; s. ferner Herrmann, Servitienzahlungen 124.

[3]) Vgl. die weitere Bemerkung in der genannten Schrift Huttens: „quo de adeo nihil remittunt, ut muneribus adhuc oporteat inescare omnes qui in negotio eo respondent aliquid, et duo verba qui scribunt, quique plumbum imprimunt, et palliolum hoc qui consuunt, et magnas gravissimo sumptu mittere Romam legationes opus est.“ Böcking IV 192. Die Schrift erschien auch in deutscher Sprache.

[4]) Herrmann, Servitienzahlungen 147f. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 4. Ranke I 168. Schulte, Die Fugger I 99. Woker 22. 32.

[5]) Schade I 4 V. 119f. 127—129.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

armen Untertanen wieder für das Pallium jene schwere Steuer leisten müßten“ [1]).

Es mag auffallend erscheinen, daß man vor Luthers Auftreten aus bürgerlichen Kreisen kaum jemals eine Beschwerde über den Druck der Palliengelder vernimmt; dies mag darin begründet sein, daß man hier mehr und unwilliger an jene Abgaben dachte, welche direkt von den Diözesanen durch die Kurie erhoben wurden, als an jene, die zunächst der Metropolit selbst erlegen mußte. Das änderte sich infolge von Luthers Vorgehen. Die Presse der Neuerer versäumte es, wie aus den mitgeteilten Stellen hervorgeht, nicht, die Beschwerden über die Pallienkosten ins Volk zu tragen. Bald klagte auch der gemeine Mann über sie, worauf Herzog Georg von Sachsen auf dem Reichstag zu Worms 1521 hinwies [2]).

Den Einnahmen, die der Kurie aus Benefizienbesetzung zuflossen, sind noch die Exspektanzgelder beizuzählen; von ihnen wird des näheren die Rede sein, wenn die Klagen gegen die kirchliche Verwaltungspraxis erörtert werden.

c) Die päpstlichen Steuern.

Annaten und Palliengelder waren trotz der Unregelmäßigkeit, mit der sie einkamen, ordentliche Abgaben an Papst und Kurie. Für außerordentliche Bedürfnisse mußten besondere Geldquellen in Anspruch genommen werden. Als solche sind vornehmlich die päpstlichen Steuern zu nennen, die durch eigens dazu bestimmte Kollektoren eingesammelt wurden [3]).

Die Ausschreibungen erfolgten bald für diesen, bald für jenen Zweck [4]) und waren meistens von Fürsten und Kommunen erbeten. „Die Erträgnisse wurden in sehr vielen Fällen“ zwischen der Kurie und dem Bittsteller „geteilt, in anderen wurden sie ungeschmälert und direkt den Zwecken zugewiesen, für welche sie ausgeschrieben waren“ [5]).

---

[1]) Gebhardt, Gravamina 85 f. Woker 22. Vgl. auch Schulte, Die Fugger I 97 ff.

[2]) Janssen II 170.

[3]) Sägmüller 868. Werminghoff 72. 73 A. 1.

[4]) Jansen, Kaiser Maximilian 12. Werminghoff 73.

[5]) Gottlob, Camera 180 f. Fürsten und Städte sicherten sich im 15. Jahrhundert Anteil am päpstlichen Zehnten; ebd. 185 ff. Für das 14. Jahrhundert gilt dasselbe; vgl. Haller I 117. 135 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die erste dieser Steuern wurde von Innozenz III. 1198 zur Unterstützung der Kreuzfahrer ausgeschrieben [1]). Gerade im 15. Jahrhundert suchte die päpstliche universale Politik unter großen Opfern Europa vor der Gefahr des Islam zu schützen, und so ist zu Ende des Mittelalters der Türkenzehnte die verbreitetste Steuer geworden. Über die Art ihrer Erhebung unterrichten die Beschlüsse des Kongresses in Mantua, den Pius II. im Jahre 1459 zur Beratung über einen Türkenkrieg berief. Dort verlangte man von den Laien, zunächst denen Italiens, den Dreißigsten, von den Geistlichen den Zehnten [2]). In der Form von Zehnten oder Zwanzigsten auf die Benefizien der ganzen katholischen Welt oder eines einzelnen Landes gelegt, wurden die päpstlichen Steuern gewöhnlich erhoben [3]).

Die kurialen Steuerauflagen stießen öfters bei Laien und Geistlichen auf entschiedenen Widerstand und zwar nicht bloß beim niederen Klerus, sondern auch beim höheren. Im Jahre 1282 verweigerten der Erzbischof von Köln, der Bischof von Osnabrück, der von Meißen und andere die Herausgabe gesammelter Kreuzzugsgelder; der Magdeburger hatte sogar im Verein mit seinen Suffraganen verboten, zum Kreuzzuge beizusteuern [4]). Im Jahre 1372 widersetzten sich die Abteien und Stifte Kölns, die Kapitel in Bonn, Xanten und Soest, desgleichen die Mainzer Geistlichkeit und die von Württemberg einer Bezehntung ihrer Einkünfte, die Gregor XI. beabsichtigt hatte. Dabei wurde auch auf die Mißstimmung der Laien gegen die Kurie hingewiesen. Der Papst hatte Geld zur Bekämpfung des Galeazzo Visconti nötig, der von

[1]) Janssen, Kaiser Maximilian 12.

[2]) Pastor II 78. Die Päpste bemühten sich eifrig, das Abendland zu einigen zwecks Abwehr des die abendländische Kirche wie Zivilisation in gleicher Weise mit Vernichtung bedrohenden Osmanentums. Über Kreuzzugsbestrebungen unter Nikolaus V. (1447—1455) und Kalixt III. (1455—1458) s. ebd. I 571—623. 655—689. 735, unter Pius II. (1458—1464), Paul II. (1464—1471), Sixtus IV. (1471—1484) ebd. II 15—17. 39—81. 220—289. 355—364. 431—439. 465—476. 519—521. 568—571, unter Leo X. (1513—1521) ebd. IV 1 S. 146—174, unter Klemens VII. (1523—1534) ebd. IV 2 S. 437—459. Paul II. sandte 1465 den Ungarn zur Unterstützung gegen die Türken etwa 80000 Dukaten. Ebd. II 358. Leo X. schickte denselben 1515 zur Verteidigung der Grenzfestungen 20000 Dukaten, Getreide, Kriegsmaterial, Geschütze, Pulver, Salpeter. Ebd. IV 1 S. 147. Vgl. auch Janssen III 11 A. 5; Schulte, Die Fugger I 22. Nach Janssen II 333 gab Hadrian VI. 1522 den Rhodiserrittern zur Unterstützung gegen die Sarazenen, was er „an Geld aufbringen konnte".

[3]) Jansen, Kaiser Maximilian 12.

[4]) Gottlob, Camera 203.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mailand aus seine Herrschaft über Oberitalien ausdehnen wollte [1]). Eine von Martin V. aufgelegte Hussitensteuer scheiterte 1427 in Preußen am Widerstand des Ermländer Bischofs [2]). Als 1455 Kalixt III. einen Türkenzehnten ausschrieb, glaubte der Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach, dagegen auftreten zu müssen [3]). Sein vierter Nachfolger Berthold von Henneberg vereinigte sich 1487 mit dem Bamberger Bischof gegen eine Zehnterhebung Innozenz' VIII. Schon sollte eine Gesandtschaft abgehen und in Rom vorstellig werden, da wurden jene Prälaten beruhigt durch die Nachricht, der Papst habe den Zehnten widerrufen [4]).

Beispiele der Opposition von Reichstagen gegen päpstliche Steuerforderungen liefern der zu Augsburg 1518, wo der Türkenzehnte abgelehnt wurde, den Leo X. im Einverständnisse mit dem Kaiser forderte [5]), und der Reichstag zu Worms 1521, in dessen Gravamina auch die Steuern an den hl. Stuhl beklagt wurden [6]).

Wie bei den Ablässen, so erwachte auch hier starkes Mißtrauen betreffs der Verwendung der Gelder. Ein Chronist von Straßburg berichtete bei Erwähnung einer Kreuzzugssteuer Johanns XXII. aus dem Jahre 1332: „Und mit dem gute, das dem bobeste wart von etlichen bistumen, domitte richtete er sine geswüsterde und alle sine fründe“ [7]). Ein Fürstentag zu Frankfurt a. M. 1456 warf Kalixt III. vor, er benutze den Türkenzehnten zur Bereicherung der Nepoten [8]); ähnliche Vermutungen enthielten die Gravamina der deutschen Nation [9]). Um die Ablehnung des Türkenzehnten zu begründen, wurde 1518 der Argwohn des „gemeinen Mannes“ betont. „Aus jedem Eckchen Deutschlands“ seien große Summen für einen Türkenzug zusammengebracht worden, aber ein Zug sei noch nicht zustande gekommen. Darum habe das niedere Volk Verdacht geschöpft. Bei solcher Stimmung sei an eine neue Exekution nicht zu denken [10]).

Welche Stellung nahmen die Städte ein gegenüber den päpstlichen Steuern?

---

[1]) Pastor I 94 und A. 2; vgl. Ennen, Geschichte II 691; Podlech 282 f.; Lacomblet III 627 f. 629 A. 1.

[2]) Gottlob, Camera 208. [3]) Gebhardt, Gravamina 14 ff.

[4]) Jansen, Kaiser Maximilian 65.

[5]) Gebhardt, Gravamina 94 ff. 97. 101 f. [6]) Ebd. 113.

[7]) Die Chroniken der deutschen Städte IX (Straßburg II) 583 A. 1.

[8]) Pastor I 709 f. [9]) Gebhardt, Gravamina 26.

[10]) Ebd. 97. Vgl. auch das Eingeständnis des Legaten Campegi 1524 bei Richter, Reichstag zu Nürnberg 96.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1483 verweigerte die Stadt Magdeburg ihrem Erzbischof Ernst die Türkensteuer; darob kam es zwischen beiden zu schweren Mißhelligkeiten, indes 1486 mußte die Stadt 8000 Gulden nachzahlen [1]).

Das bei der Ablaßverkündigung beobachtete Verhalten der Stadtväter zeigte sich wieder gelegentlich dieser Steuereinziehungen: man bemühte sich eifrig, von den Erträgen etwas für den Stadtsäckel mitzubekommen. 1483 wollte die Stadt Graz die Erhebung eines Türkenzehnten nur unter der Bedingung erlauben, daß alles von den Bürgern gezahlte Geld ausschließlich den Kirchenfabriken zukommen sollte, falls die Summen nicht tatsächlich zu einer Kreuzfahrt gebraucht würden. Sixtus IV. bat den Kaiser, den Grazern die Herausgabe des gesammelten Geldes an den päpstlichen Kollektor zu befehlen. Dieser Bevollmächtigte der Kurie, Bartholomäus de Camerino, erhielt die Weisung, den Kirchenfabriken in Deutschland den achten, sechsten, vierten oder dritten Teil der Einnahmen, ja wenn es nicht anders ginge, sogar die Hälfte zu überlassen, um seine Verhandlungen mit den Kommunen zu erleichtern. Nürnberg z. B. bekam ein Drittel der eingelaufenen Summe zugunsten seines Hl. Geisthospitals. Der Papst gab durch ein Breve seine Einwilligung dazu [2]).

Im übrigen wiesen die Städte die Türkenhilfe ebenso gerne ab, wenn das Reich, wie wenn der Papst sie forderte. Bei einer Zusammenkunft in Eßlingen 1521 ließen die Städteboten erregte Worte fallen, weil die Bürger 15 oder 16 mal mehr mit Türkenzehnten belastet würden, als die übrigen Stände [3]). 1523 wollten die Städte erst dann gegen die Türken ziehen, wenn diese bereits im Reiche ständen [4]).

Ihre Entrüstung über diese Lasten liebten die städtischen Gemeinwesen bei päpstlichen Steuerausschreibungen mit erhöhter Schärfe zu äußern. Dann räsonnierte der Bürgersmann auf den Gassen und in den Schenken über die geistlichen Herrn, wie gerade sie den Zug gegen die Feinde des christlichen Namens be-

[1]) Hoffmann, Magdeburg I 429 f. 435. [2]) Gottlob, Camera 208 f.

[3]) Höfler 201; vgl. 110 f. 205. Daß die Ausgaben der Städte für die Türkenhilfe im städtischen Haushalt oft eine schwere Last waren, darüber s. die Ausgaben Kölns 1481—1557 für Türken- und Ungarnkriege und Römerzüge bei Ennen, Geschichte IV 604. Über den Druck der Türkensteuer in klevischen Gebieten um 1529 vgl. v. Bezold, Geschichte 706.

[4]) Janssen II 282.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

trieben, aber selber keineswegs gleich den übrigen Volksklassen zu der von der Stadt aufzubringenden Türkenhilfe beisteuern wollten. 1532 trug die Stadt Essen den vierten Teil der Türkensteuer, die dem Stift abgefordert wurde. Mit Unwillen hörten die Bürger das ausdrückliche Verbot der Äbtissin, die Geistlichkeit mit zu besteuern. Zu guter Letzt erlangte die Stadt eine freiwillige Beisteuer der Münstervikare, deren Beispiel noch die Beginenhäuser folgten [1]).

Es liegen Zeugnisse vor, daß der Klerus sich manchmal weigerte, zu den Türkenzügen beizusteuern [2]); anderseits läßt sich nachweisen, daß er durch die Hände seiner Bischöfe große Summen zu dem genannten Zweck und überhaupt für Staatsbedürfnisse opferte [3]).

Die Unzufriedenheit über den Türkenzehnten wurde gemehrt durch die Lektüre der Flugschriften. In ihnen wurden die Summen, die als Türkensteuer nach Rom abgingen, gewaltig übertrieben und Verdächtigungen gegen die Kurie ausgestreut betreffs der Verwendung der Gelder. Ein „Brief aus Rom über den Türkenzehnten“ (1518) redet von einer Aussaugung Deutschlands durch die Habsucht der Mediceer und fordert die Deutschen auf, ihrer Freiheit zu gedenken [4]). Nach einer anderen Flugschrift erfanden die Kardinäle die Türkensteuer zur eigenen Bereicherung [5]). Der Verfasser des „Wolfgesangs“ mahnt, keine Gelder zum Türkenkriege zu geben; sie dienten nicht den Interessen des Glaubens, sondern vielmehr der Befriedigung der Habsucht Roms, das es auf die Einkünfte der alten Patriarchate Konstantinopel, Antiochien und Jerusalem abgesehen habe [6]).

---

[1]) K. Ribbeck, Katharina von Tecklenburg, eine Essener Äbtissin am Vorabend der Reformation, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen XXX (Essen 1909) 175 A. 3.

[2]) Als der Ausschuß in Nürnberg 1524 eine allgemeine Besteuerung zu gunsten eines Türkenzuges vorschlug, von der auch der Adel und der Klerus nicht frei sein sollten, wurde dies abgelehnt. Richter, Reichstag zu Nürnberg 119. — Im Jahre 1542 weigerte sich das Magdeburger Domkapitel, zur Türkenhilfe beizusteuern. Hoffmann, Magdeburg II 173. — Der Baseler Klerus bat 1487 den Stadtrat um Schutz in der Opposition gegen einen Türkenzehnten, den Innozenz VIII. forderte, da er schon vom Reiche zu einer Türkensteuer herangezogen war. Gebhardt, Gravamina 67.

[3]) Vgl. z. B. Pastor IV 2 S. 123. [4]) Meltzer 3.

[5]) „Pascuillus. Ain wahrhafftiges büchlein erklerend, was list die Römer brauchen“ bei Böcking IV 475 f.; Voigt 395 f.

[6]) Baur 42; vgl. auch die Rede Ulrichs von Hutten an die Fürsten Deutschlands über den Türkenkrieg (1518) bei Böcking V 101—134.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

d) Zahlung von Taxen und Kompositionen an die kurialen Behörden; Trinkgelder und Geschenke an die kurialen Beamten.

Außer den bisher behandelten Abgaben erregten noch verschiedene kleinere Unwillen gegen die Kurie: Taxen, Kompositionen, Trinkgelder und Geschenke. Sie wurden im geschäftlichen Verkehr mit den römischen Behörden entrichtet und kamen meistenteils den kurialen Beamten zugute.

Die Taxen waren gesetzlich normierte Gebühren für die Ausstellung und Zusendung von päpstlichen Dispensen, Privilegien, Fakultäten, Ernennungen und Rechtsentscheidungen. Daneben wurden bei einzelnen Materien Extraauflagen, Kompositionen oder Bußgelder erhoben. Sie waren insbesondere zu entrichten bei Absolution von Reservatfällen, bei Kommutation von Gelübden, bei Dispens von Ehehindernissen, ferner als Restitution bei ungerechtem Erwerb. Beide Abgabenarten kamen in den Rechnungen der verschiedenen Kurialbehörden vor, namentlich bei der Pönitentiarie, der Datarie, der Apostolischen Kanzlei und der Rota [1]).

Die Vermehrung der Beamten, sowie die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse verursachten im Laufe der Zeit wiederholt eine Erhöhung dieser Abgaben, vor allem der Taxen. Zudem brachte die Käuflichkeit der Ämter es mit sich, daß die Inhaber derselben durch Taxüberschreitungen den für ihre Stelle gezahlten Preis herauszuschlagen suchten. Innozenz VIII. bemerkte in den 1485 erlassenen Kanzleiregeln, daß ihm aus den verschiedensten Weltteilen Klagen über ungerechte Taxerhöhungen zu Gehör gekommen seien. Auch später verstummten derartige Beschwerden nicht [2]). Die Konstitution Julius' II. vom 30. März 1512 wurde zu einer furchtbaren Anklage gegen die Kurialbeamten. Es wurde ihnen vorgeworfen: „Sie trieben ganz nach ihrem Gutdünken die Gelder ein, zum Nachteil ihrer eigenen Seele, zum

---

[1]) Über Taxen und Kompositionen s. Göller II 1 S. 135 ff. 183 ff. 187; KL I 78; VII 103 f.; Sägmüller 122. 868 f. Vgl. ferner die bei Werminghoff 80 f. mitgeteilte Literatur über die einzelnen römischen Behörden und ihre Taxen. Zur historischen Entwicklung der Taxen s. Tangl, Taxwesen 3–48 und Kanzleiordnungen 91–110. 131. 361–421.

[2]) Göller II 1 S. 150 A. 2; s. ebd. 7. 91 A. 2. 147; Tangl, Taxwesen 3.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verderben der Petenten, zum verderblichen Beispiel und Ärgernis sehr vieler, zur Schmach und Schande der ganzen römischen Kurie“ [1]).

Hin und wieder wurden in den Städten abfällige Urteile über Taxen und Kompositionen laut.

Auf der Tagung der Schweizerstädte zu Luzern 1525 kam es zu einer Kundgebung gegen die päpstlichen Absolutionen von reservierten Sünden, die nach der Erklärung der Tagsatzung nur um „viel Geld“ erteilt würden [2]). Tatsächlich hat eine Sündenvergebung gegen Geld nie stattgefunden. Stets hat die Theologie, auch die damalige, daran festgehalten, daß Geldabgaben nur Voraussetzung, aber nicht Grund und Bedingung von Sündennachlassung sein können [3]). Anlaß zu jener Äußerung boten wahrscheinlich die Pönitentiariegebühren. Diese waren indessen keine Absolutionsgelder; solche zu fordern würde Simonie gewesen sein; sie waren vielmehr Expeditionstaxen für die Litterae pro absolutione [4]). Oder es könnte sich um Kompositionen gehandelt haben, die den Petenten auch häufig bei Absolutionen von Reservatfällen auferlegt wurden.

In der Praxis freilich konnten sich bei der Forderung solcher Abgaben leicht Mißbräuche einschleichen, die ihrerseits wieder bei Nichttheologen falsche Auffassungen weckten [5]). Zudem hatten die Reservationen eine unliebsame Ausdehnung erfahren [6]), so daß auch kirchlich gut gesinnte Männer ihre Verminderung verlangten. „Quomodo factum est, quod in penitentiaria pontificis . . . exclusis omnibus generibus satisfactionum, illa sola commutatio manserit, solum argentum et aurum, dimissis et nec cogitatis aliis medicinis animae: quomodo est quod non imponuntur satisfactiones nobis in sacris literis commendatae? et postea relinquitur liberum penitenti, an velit implere satisfactoria aut illa redimere per pe-

---

[1]) Göller II 1 S. 106 f. Vgl. F. Dittrich, Beiträge zur Geschichte der katholischen Reformation im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, in: HJ V (1884) 337.

[2]) Strickler IV 1a S. 575. [3]) KL III 772.

[4]) Göller II 1 S. 169. Ein sehr subjektiv gefärbter und übertriebener Reformationsentwurf von unbekannter Hand aus dem Jahre 1423 verlangte: „Die übertriebenen Taxen für die Litterae absolutoriae während der Quadragesima müßten eingeschränkt und auf die Auslagen für die Schrift, das Papier und die Besiegelung reduziert werden.“ Ebd. II 1 S. 148; vgl. I 1 S. 209. Über die Pönitentiarie s. Sägmüller 374; Werminghoff 81.

[5]) KL II 1586 f.

[6]) Vgl. Riezler III 812.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

cuniam? . . . Quomodo est, quod pro nullo enormi crimine aliquis excluditur ab ecclesia, et quando aliquis non solvit 8 vel 6 duc., excludatur, tot usuariis, zodomitis, symoniacis templum libere ingredientibus?" [1]). Diese vorwurfsvolle Frage stellt Eck, und er rät, die Reservationen abzuschaffen, die „große Klage wecken über diesen apostolischen Stuhl" [1]). Gleich nach seinem Regierungsantritt war Hadrian VI. entschlossen, die Kompositionen in Geld abzulehnen; „die Gnaden, die er erteilen könne, wolle er gratis geben". Aber die Verhältnisse erwiesen sich bald als stärker, so daß er sich gezwungen sah, die Dinge vorläufig großenteils beim alten zu lassen; er wachte jedoch strenge darüber, daß die Gnadenerweisungen der Datarie soviel als möglich eingeschränkt wurden [2]).

Auch die Datariegebühren, Taxen und Kompositionen der Dataria apostolica für Indulte, Privilegien und Dispensationen pro foro externo wirkten oft verstimmend. Am häufigsten mußten sie gezahlt werden für Befreiung von öffentlichen, der päpstlichen Dispensgewalt vorbehaltenen Ehehindernissen [3]). Die „Reformation der Stadt Bern 1525" sagt: „Was bei dem Papst mit Geld ausgerichtet, absolviert und dispensiert mag werden, das soll ein jeder Pfarrherr ohne Geld seinen Untertanen mitteilen" [4]). Im Jahre 1528, kurz vor Einführung der Reformation in Biberach, reichte der dortige Magistrat bei dem schwäbischen Bunde eine Liste von Klagen ein. „Zum letzten und fürnehmsten", heißt es darin, „wolle der gemeine Mann achten, was mit Geld recht werden könne, sei ohne Geld auch recht als Dispensationen, Absolutiones usw." [5]). Das Gutachten des Minoritenlektors Bomhouwer in Riga

[1]) Friedensburg, Ecks Denkschriften 191. 229.

[2]) Pastor IV 2 S. 48. 78 f.

[3]) Über die Datarie s. Sägmüller 375 f.; Werminghoff 81. — Von der Strenge des Fastengebotes ließ das Volk sich ebenfalls vielfach päpstliche Dispens erteilen. Der Genuß von Laktizinien (Milch, Butter, Käse), der nach dem gemeinen Kirchenrechte untersagt ist, wurde durch päpstliches Indult denjenigen erlaubt, die alljährlich eine bestimmte Summe zu guten Zwecken opferten. Die Gnadenbriefe, die auf Grund solcher Indulte ausgefertigt wurden, hießen im Volksmund „Butterbriefe". Greving, Ecks Pfarrbuch 18 A. 2 (19). KL II 1620. S. die Bemerkung in Huttens „Vadiscus" oder „Trias Romana" bei Böcking IV 186: „In re parva, argento ipse redemi, ut lacte vesci et butyro liceat ieiuniorum diebus, et Romam post veniens nullum ibi clausum eo tempore macellum vidi ac in cardinalium quorundam domibus animalium carnes indifferenter adponi."

[4]) Anshelm V 115. [5]) Heinrich von Pflummern 725.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über die Gravamina führt als einen der vorzüglichsten Mißstände die „simonistische“ Erlangung und Verleihung von Dispensationen an [1]). Die zahlreichen Ehehindernisse und die dadurch herbeigeführten Dispensen wurden von Hadrian VI. gemindert [2]). Luther nannte in seiner Schrift „An den christlichen Adel“ die Datarie das „Kaufhaus“ des Papstes und wandte sich in scharfen Ausdrücken gegen die päpstlichen Dispensationen von Ehehindernissen [3]).

Grund zur Aufregung gaben nach den Gravamina auch die Taxen der apostolischen Kanzlei, der ersten päpstlichen Expeditionsbehörde [4]). 1514 erwirkte Schlettstadt im Elsaß eine päpstliche Bulle, welche die Zusammenlegung der Kaplaneien in der Stadt aussprach. 300 Gulden hatte diese Union in Rom gekostet. Wenig aber fehlte, und die Bulle wäre annulliert worden, da die Stadt 45 Kammerdukaten schuldig blieb, welche die päpstliche Kanzlei bei Erlaß der Unionsbulle als Annaten gefordert hatte. Ein Breve jedoch schlug diese Schuld nieder [5]).

Ähnliche Verwicklungen konnten die Taxen der Rota Romana herbeiführen; bei der Besprechung der Klagen über die kirchliche Gerichtspraxis wird darauf noch hinzuweisen sein.

Mit den Taxzahlungen bürgerte sich die Sitte ein, den kurialen Beamten Trinkgelder und Geschenke zu geben [6]).

Die an und für sich kostspieligen Gesandtschaften nach Rom wurden dadurch noch teurer. Die Stadt Köln schickte 1393 und 1394 Gesandte an die Kurie. Es sollte die Aufhebung des Interdiktes erwirkt werden, dem die Stadt wegen Zerstörung der Deutzer Kirche verfallen war. Sodann wollte man ein Jubeljahr nachsuchen, um der Stadtkasse aufzuhelfen. Die erste Gesandtschaft wurde vor Rom überfallen und ausgeplündert; sie war völlig erfolglos, da es vor allem an den nötigen Geldmitteln fehlte. Der

[1]) J. P. Kirsch, Vorschläge eines Lektors der Minoriten zur Bekämpfung der Häresie Luthers, in HJ X (1889) 811; vgl. Hefele IX 971. — Ein Reformationsentwurf für die Kurie von 1423 tadelt, daß man sich bei Erteilung von Ehedispensen für den Mann an die vorgeschriebene Taxe halte, während man dieselbe für die Frau erhöhe. Göller I 1 S. 208; II 1 S. 147.

[2]) Janssen II 288 A. 1 (289).

[3]) W A VI 425 f. 446.

[4]) Vgl. KL III 1256 und VII 103 über päpstliche Kanzleitaxen; Klagen darüber in den Gravamina s. bei Gebhardt, Gravamina 7.

[5]) Gény 38–51. 61. 80 f.

[6]) Gottlob, Camera 194. Sauerland, Trierische Taxen 97.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dr. iur. Johann von Neuenstein ging nun als Botschafter zur Kurie. Er hatte mehr Glück mit beiden Aufträgen, sparte aber auch nicht mit Geschenken und gab insbesondere zur Erlangung der Ablaßbulle hohe Trinkgelder an Kurialbeamte [1]).

Ende des 15. Jahrhunderts entwickelten sich solche freiwilligen Geschenke beinahe zu pflichtmäßigen Gebühren, da sich niemand der Sitte des Schenkens entziehen wollte und konnte. Derartige Bräuche mußten das Ansehen der römischen Behörden schwer herabsetzen; den Gesandten boten sie reichlich Stoff, in der Heimat von der Bestechlichkeit und Habsucht der Kurie zu erzählen [2]).

Durch nichts wurde der Glaube an die „Habsucht Roms" mehr verbreitet als durch die Schriften der Neuerer. Sie gossen die Schale beißenden Spottes über das gesamte römische Finanzwesen aus.

Luther fand die größte Zustimmung, wenn er gegen die verwünschten römischen Geldforderungen auftrat [3]). Seine Sprache über diesen Punkt klang derb. Er nennt den päpstlichen Stuhl den „Romisch geytz und raubstul" [4]). Das päpstliche Regiment ist nach seinem Ausdrucke „ein offentlich rauberey, triegerey und tyranney der hellischen pfortten" [5]). Das deutsche Volk wird aufgefordert sich gegen „die Romanisten" zu wehren. „Werden das die deutschen fursten unnd der adel nit mit dapfferm ernst in der kurtz dartzu thun, szo wurd deutsch landt noch wust werden odder sich selb fressen mussen, das were auch den Romanisten die hochste freud, die uns nit anders dan bestien halten, unnd ein sprichwort von uns zu Rom gemacht also: ‚man sol den deutschen narren das golt ableckern, wie man kann'" [6]). Mit dieser Äußerung wurde wieder der deutsche Patriotismus gegen

---

[1]) H. Keussen, Zwei Kölner Gesandtschaften nach Rom im 14. Jahrhundert, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, hrsg. von K. Höhlbaum XII (Köln 1887) 67–88. Pastor IV 1 S. 232 Tangl, Taxwesen 64 f. Über die großen Kosten mancher städtischen Gesandtschaft nach Rom siehe H. Denifle, Spesen der Stadt Montpellier bei einer Gesandtschaft zur Kurie (1340), in: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters IV (Freiburg 1888) 356–360.

[2]) Sauerland 97. Vgl. Pastor II 645 über die Bestechlichkeit der Beamten unter Sixtus IV.

[3]) Pastor IV 1 S. 246.

[4]) W A VI 420. [5]) Ebd. 427. [6]) Ebd. 289.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rom aufgestachelt; ebenso in dem Schlußwort, mit dem Luther den Reichstagsabschied von 1524 veröffentlichte, der ihm nicht gefiel: „Wolan wyr deutschen mussen deutschen und des Bapsts esel und merterer bleyben, ob man uns gleych ym mörser zustisse (als Salomon spricht) wye eyne grütze, noch will die thorheyt nicht von uns lassen“ [1]).

Diese Ideen wurden unzähligemal in Flugschriften den Massen vorgesprochen. Hutten schrieb in seiner „Clag und vormanung gegen dem übermäßigen vnchristlichen gewalt des Bapsts zu Rom“ (1520), der „Geiz des römischen Regiments“ habe kein Ende.

„Wie kommen da wir Teütschen zu,
das wir nit mögen haben ru
bey dem, das doch ist vnser gut?
Ein ander vns das nemmen thut,
vnd fordert vnser eygen ab,
glich ob er vns gefangen hab.
Wo seind wir schuldig worden ye
dem Bapst tributen, oder wie?
Wie darff er heischen pension
von dem, das wir gestifftet hon?
Ists billich, das den stul erhalt
zu Rom, der daruff hatt kein gwalt?
Was godt vns an, das einer lebt,
vnd in eim pracht vnd wollust schwebt?
Wil er das selb von vns bekomm?
Ach gott, wir Teütschen seind zu fromm.
Wiewol nit frommkeit würt genannt,
das wir erneren laster, schandt.
Dann gäben wir darzu kein gelt,
ir vnkeusch leben wer zerfelt“ [2]).

In gleichem Ton ist Huttens Dialog „Vadiscus“ oder „Trias Romana“ (1520) verfaßt. Er nennt Rom „die weit berüchtigte Scheuer der Welt“, darin man alles zusammen trägt, was man einem jeden abgenommen hat; mitten darin sitzt „der unersättliche Geizwurm“, „umgeben von seinen Mitfressern“, die den Deutschen erst das Blut ausgesogen, dann von ihrem Fleisch gegessen haben, bis sie jetzt an das Mark gekommen sind; was noch übrig sei, wollen sie auch verzehren. Er ruft seine Landsleute auf, sich mit Eisen und Feuer gegen diese kühnen, gierigen

[1]) W A XV 254.

[2]) Böcking III 485 V. 293—312; vgl. 486 V. 319 ff.; 516 V. 1261 ff.; 522 V. 1451 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Räuber zu wahren, welche das Volk der Deutschen, „ein Volk der Welt-Regierer", schamlos ausbeuteten [1]).

Die Flugschrift „Ain ewangelium Pasquilli, darin das römisch leben gegründt und bestetiget wirt", bezweckt ebenfalls, ihre Leser gegen das kuriale Finanzwesen aufzustacheln. Den Kardinälen — sie werden „Carpinel" (von carpere) genannt — empfiehlt der Papst als größtes Gebot die Liebe zum Reichtum: „Liebet Gold und Silber aus eurem ganzen Herzen und aus euerer ganzen Seele und das Geld wie euch selbst. Das tut, auf daß ihr lebet. Dies Gebot gebe ich euch, damit, wie ich tue, ihr auch also tut und mir nachfolget." Dieselbe Flugschrift erzählt, wie ein armer Priester an den päpstlichen Hof kommt, um sich über seinen Bischof oder „Spitzhut" zu beschweren. Aber die Türhüter verprügeln ihn, da er kein Geld hat. Der Priester verkauft nun alles, was er hat, kommt wieder und gibt das Geld den Türhütern. Diese aber sprechen: „Was ist das unter so vielen?" Wieder wird der Bittsteller hinausgeworfen. Nach dem armen Priester kommt ein Bischof an den römischen Hof, der als Wucherer und Totschläger charakterisiert wird. Seine Ankunft wird von den Kardinälen mit den Worten begrüßt: „Gebenedeit ist, der da kommt im Namen des Goldes und des Silbers!" Türhüter und Kardinäle beschenkt der Gast; als er an das Bett des kranken Papstes tritt und Gold und Silber hineinlegt, wird dieser plötzlich gesund. Der Papst setzt sich nun auf den Richterstuhl in der Stadt, die „Philargyria" (φιλαργυρία, Geldliebe) genannt wird; das ist der „Stuhl der Geizigkeit und Schinderei". Die Kardinäle erhalten sodann vom Papste die Mahnung: „Selig sind, die da geben und besitzen das Geld, denn ihrer ist der römische Hof. Und wer nicht hat, dem werde genommen, was er besitzt, und er sei euch wie ein Heide und offenbarer Sünder. Es ziemt sich, daß ihm ein Mühlstein an den Hals gehängt werde und er geworfen werde in die Tiefe des Meeres . . . Ein jeglicher, der da will uns Geld geben, den führet herein. Und so einer Geld hat, der wird erlangen, was er begehrt" [2]).

Eine andere Persiflage knüpft an die Klagelieder des Jeremias an: „Lamentationes Germanicae nationis ex threnis Hieremiae

[1]) Ebd. IV 256.

[2]) Schade II 105 ff. Die betreffende Flugschrift gehört zu den persiflierenden Umdichtungen biblischer Stücke.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mysticatis." Darin heißt es: „Quomodo . . . sedet sola Germania (in pulvere despectionis, non, ut olim, in solio gloriae et honoris), praedae (curialium Romani episcopi) exposita (quia nemo resistit istis lupis rapacibus), plena quondam divitiis? (quando aliae nationes Romano imperatori Germanico contribuebant, quando non emebantur pallia, beneficia, sacramenta). Facta est quasi vidua (quia ab omnibus laceratur et nemo ei patrocinatur: papa omnes vincit chartulis suis), domina gentium (iure dominari deberet Germania aliis gentibus, sed iam servit Romanis stabulariis) ... Migravit hinc (scilicet ad curiam Romanam, ut serviat in stabulis) populus multus (scilicet clerus indoctus, volens ditari beneficiis simoniatae potestatis) propter afflictionem (quia quasi omnia beneficia nostra sunt Romulistarum, quae gravant absentiis)" [1]).

Die Finanzpraxis der Kurie war den Gegnern der Kirche zu einem Mittel von größtem agitatorischen Werte geworden. In dessen Ausnutzung wurden der Druck der römischen Geldforderungen, die Schattenseiten des ganzen kirchlichen Finanzsystems, schließlich überdies alle Gegensätze zwischen Deutschtum und Welschtum „ins Unendliche vergrößert" [2]).

2. Die Abgaben an den Klerus im Inlande.

Die Abgaben an den Klerus im Inlande lassen sich in zwei Gruppen scheiden, in rein kirchliche Abgaben und in solche auf Grund verschiedener Rechtstitel.

a) Rein kirchliche Abgaben.

Dies waren Abgaben, die für kirchliche Funktionen und Gnadenerweise oder für vorwiegend kirchliche Zwecke entrichtet wurden. Sie beruhten in erster Linie auf kirchlichen Rechtstiteln und können daher als kirchliche Abgaben im eigentlichen Sinne bezeichnet werden. Im einzelnen waren es: Stolgebühren, Oblationen, Ordinariatstaxen und Kanzleigebühren, sowie Almosen an geistliche Kollekteure.

Stolgebühren heißen im Kirchenrechte alle Abgaben, welche die Pfarrkinder ihrem Pfarrer bei gewissen geistlichen Funktionen zu entrichten haben. Im Mittelalter wurden sie erhoben bei Taufen,

[1]) Schade II 312f. [2]) Grisar II 79.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aussegnungen der Wöchnerinnen, Eheaufgeboten, Trauungen, bei der Beichte, bei Versehgängen, Spendung der hl. Ölung, Begräbnissen und Gottesdiensten zum Troste für Verstorbene. Anfänglich waren sie freiwillige, dann pflichtmäßige Reichnisse zum Unterhalt der Pfarrgeistlichkeit; Arme brauchten sie jedoch nicht zu entrichten [1]). Daß bei solchen geistlichen Funktionen von den Gläubigen Gebühren verlangt wurden, gab in einer kritiksüchtigen Zeit vielen willkommenen Anlaß, sich zu ereifern.

Es wurde häufig der Wunsch geäußert, die Stolgebühren sollten erniedrigt oder aufgehoben werden. Im Jahre 1525 verlangten die Goslarer, kein Pfarrherr solle „seine Pfarrleute beschweren mit Unbilligkeit der Taxen, Vigilien oder Kirchgang"; beim alten Lohn, wie vormals es gewesen ist, solle es bleiben. Der Rat versprach, mit der Geistlichkeit darüber zu verhandeln [2]). In erster Linie sollten beim Sakramentenempfang keine Gebühren mehr entrichtet werden. Die Kölner Zunftartikel von 1525 schlugen vor, die Pfarrer sollten ein festes Einkommen haben, dafür aber die Sakramente unentgeltlich spenden [3]). Dieselbe Forderung: „die heiligen sacrament nit um gelts willen ussteilen" stellte Bern 1525 an seine Leutpriester und Seelsorger [4]).

Insbesondere klagte man über die Abgaben, die bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen, sowie bei der Beichte entrichtet wurden.

1516 beschwerte sich die Stadt Düren darüber, daß die Taufgebühren usw. zu hoch seien [5]). In Kölner Artikeln von 1525 stand die Forderung, bei der Taufe sollten nicht mehr als drei Schillinge erhoben werden, und für uneheliche Kinder keine höhere Taxen

---

[1]) Über Stolgebühren und ihre Entwicklung s. KL XI 841—846; Künstle 95—101; Sägmüller 864; Stutz, Eigenkirche 27 f. Die Höhe der Stolgebühren war in den einzelnen Fällen gering; alle zusammen waren aber doch nicht ohne Bedeutung. Vgl. für Ingolstadt: Greving, Ecks Pfarrbuch 58 f. 108; für Xanten, Niedersachsen, Straßburg und Trier: Löhr 98 f. A.

[2]) Hölscher 19. Über ähnliche Forderungen in Wesel 1523 s. Wolters 26.

[3]) Ennen, Geschichte IV 226; vgl. Eckertz, Tagebuch 173: „Zum 36. dat eyn jeder Kirspell iren Pastor mit einem benanten Jairgeldt besorgen sullen vnd des sullen die Pastoir alle Sacramenten vhm sunst mitthailen."

[4]) Anshelm V 114. Die Stadt Jülich forderte 1535 gleichfalls, die Stolgebühren beim Sakramentenempfang sollten fortfallen; s. Redlich, Kirchenpolitik I 290 Nr. 12.

[5]) Redlich, Kirchenpolitik I 207 Nr. 204 (6. Febr. 1516); vgl. ebd. A. 3.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als für eheliche gelten [1]). 1533 beschuldigte die Stadt Koesfeld in einem Schreiben an den Bischof von Münster ihre Geistlichen: „se laten nymantz durch dat Sacrament der Dope christen werden, men mote sulchs myt pennengen vergelden“ [2]).

Ähnlich äußerte man sich dort über die Trauungsgebühren. Diese wollten 1525 auch die Kölner beseitigt haben; sie forderten: „dat alle bruidt, die mit spill ader aen spill in die kirch gaint, gein gelt geven sullen“ [3]).

Eine Schutzschrift für die neue Lehre, welche vielleicht 1518 in Nürnberger Kreisen entstand, tadelte außer den Ablaßgeldern auch die Beichtpfennige [4]). Die Bürger von Neuenburg in der Schweiz zürnten 1525 über ihren Vikar, der sie zu hoch belaste, indem er 18 Heller bei Gelegenheit der Spendung des Ostersakraments erhebe. Sie klagten ferner, man verkaufe ihnen „den Kirchhof und das geweihte Erdreich“. Bei Todesfällen verweigere man das Sterbegeläut, falls hierfür nicht vorher ein Abkommen getroffen sei [5]).

Gerade die Kosten des kirchlichen Begräbnisses wurden bei der gesteigerten Empfindsamkeit, welche Trauerfälle zu begleiten pflegt, doppelt hart empfunden. In einem Briefe, den der Breslauer Rat an König Wladislaw von Böhmen und Ungarn im Jahre 1499 schrieb, hieß es: Der Pfarrer lasse niemanden bestatten, wenn die Hinterbliebenen nicht etliche Kerzen, mindestens zwei, opfern. Vor Zeiten habe man für jede Kerze 12 Heller bezahlt, dann sei der Preis auf 18 Heller gestiegen, aber jetzt wolle der Pfarrer von jeder Kerze 24 Heller, was für das arme Volk eine große Beschwerung sei [6]). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts klagten

---

[1]) Ennen, Geschichte IV 226. Eckertz, Tagebuch 173.

[2]) Niesert 198 f. [3]) Eckertz, Tagebuch 173.

[4]) Roth, Reformation in Nürnberg 74. 76. — Der Beichtpfennig war ein freiwilliges Geschenk, welches der Pönitent dem Beichtvater nach der Beichte zahlte. Näheres darüber in KL II 218 f.; vgl. auch Greving, Ecks Pfarrbuch 52.

[5]) Strickler IV 1a S. 676.

[6]) S. den Brief des Breslauer Rates an König Wladislaw (24. Juni 1499) bei Meyer, Studien 35. — Die kirchlichen Veranstaltungen für Verstorbene waren: Das Totenoffizium (d. h. das kirchliche Stundengebet, bestehend in Vesper, Matutin und Laudes für die Abgeschiedenen), das Begräbnis selbst und die Exequien, Seelenmessen und Seelenämter, die gewöhnlich am 3., 7. und 30. Tage nach dem Tode oder der Beerdigung, sowie als Anniversarien am Jahrestage gehalten wurden; vgl. KL II 189—204; IX 787 f. Über Taxen bei den kirchlichen Leichenfeierlichkeiten in Ingolstadt s. Greving, Ecks Pfarrbuch 108 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Landstände Niederbayerns bei Herzog Ludwig dem Reichen über die hohen Begräbnisgebühren, und der Herzog forderte von den Bischöfen die Annahme einer neuen Begräbnisordnung, die sein Kanzler Martin Mair entworfen hatte [1]). Auf dem Landtage Innerösterreichs, der 1518 zu Innsbruck stattfand, entrüsteten sich die Stadt- und Landdelegierten, ohne daß der anwesende Klerus widersprach, darüber, daß an einigen Orten Priester für das Seelgerät bei einem Manne einen Sterbeochsen, bei einer Frau eine Sterbekuh verlangten und im Weigerungsfalle die Toten des geweihten Erdreiches beraubten [2]). Nach den Wünschen der Kölner von 1525 sollten die Pfarrer bei den Beerdigungen und bei Jahrgedächtnissen gegen niemand einen Zwang ausüben, sondern auf den Willen der Bürger Rücksicht nehmen. „Wat vahn stumpen kertzen vp dem begenknuiß ouerblifft", sollten die Freunde mit nach Hause nehmen dürfen, und sie sollten nicht verpflichtet sein, dasselbe zu opfern [3]). Die Absichten der Kölner standen im Einklang mit jener Bestimmung im Reformerlaß Campegis von 1524, daß der Seelsorgsklerus die ihm unterstellten Gläubigen neben dem Begräbnis nicht zur Bestellung des Siebenten, Dreißigsten und des Jahrtages nötigen dürfe [4]). Eine Sitte, die Anstoß erregen mußte, erwähnt Eck in seinen Denkschriften zur deutschen Kirchenreformation. Es handelte sich um plötzlich Verstorbene. „Praeventos morte sepeliri prohibent episcopi nisi ab eis obtenta licentia, ubi tamen solum pecuniae ratio habetur sine alia inquisitione." Oft mußten die Leute in solchen Fällen den Sarg lange im Hause behalten, woraus „magna murmura contra plebanos" entständen [5]).

Mehr als der Mittelstand und die wohlhabenden Kreise wurden die unteren Volksklassen, die Handwerkerkreise, durch die Stolgebühren bedrückt [6]). Um 1525 hob der Nürnberger Rat die Stolgebühren auf mit der ausdrücklichen Begründung, diese Zahlungen seien

[1]) Riezler III 819. S. auch Redlich, Kirchenpolitik I 223 Nr. 219: „Herzog Johann [von Jülich] befiehlt den Amtleuten des Herzogtums Berg, im Interesse der Untertanen für Abstellung kostspieliger Begängnisse zu sorgen" (14. Febr. 1521). Die Verordnung richtete sich gegen die Gebühren für Beerdigungen von Kindern.

[2]) Huber III 499.

[3]) Eckertz, Tagebuch 173; s. ebd. 176 die Forderung, man solle nur solche Pfarrer und Kapläne anstellen, „die Sacramente vnd erde (?) nit verkaufen."

[4]) Hefele IX 377.

[5]) Friedensburg, Ecks Denkschriften 234.

[6]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 3.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem „armen, unvermöglichen Manne“ unerträglich [1]). Dagegen hielt der kluge und reformeifrige Straßburger Bischof Wilhelm von Honstein 1527 eine Erniedrigung der Begräbnistaxen für unnötig; nur wies er seinen Klerus an, nach alter Vorschrift bei den Armen schonende Rücksicht walten zu lassen [2]).

Daß der ungenügend dotierte niedere Seelsorgsklerus auf die Stolgebühren nicht verzichten konnte, mußten die Kläger selber zugeben; daher ihre öfters wiederholte Forderung, man solle den Seelsorgsgeistlichen ein ordentliches, festes Einkommen verschaffen [3]).

Nach den Stolgebühren waren die Oblationen in den Einnahmen eines mittelalterlichen Pfarrers ein beachtenswerter Posten.

Oblationen sind alle freiwilligen Gaben der Gläubigen für kirchliche Bedürfnisse, für die Werke der christlichen Nächstenliebe, sodann für den Unterhalt des Klerus. Im Mittelalter waren es hauptsächlich: 1. Die Erstlinge von Früchten, die sogenannten primitiae. 2. Die Quatemberopfer, d. h. genau bestimmte Opfer, die an manchen Orten von allen entrichtet wurden, die zur Osterbeicht und Osterkommunion gekommen waren. Zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen wurden sie für den Pfarrer eingesammelt. 3. An vielen Orten gebräuchlich war der Opfergang beim Totengottesdienst. Bei Messen für Verstorbene spendete man meist Geld, Brot und Kerzen [4]).

Dem Klerus wurde nicht selten vorgeworfen, er wolle solche freiwilligen Gaben zu pflichtmäßigen machen [5]). Gelegentlich wollten

---

[1]) Ebd. 212. Ein Grundgedanke in den damaligen bürgerlichen Reformideen waren Maßregeln zu Gunsten der Armen gegenüber den Reicheren; s. ebd. 213 ff.

[2]) Baum 164.

[3]) Im Jahre 1525 planten manche Städte und Bauern eine Gehaltsregelung für den Seelsorgsklerus. In Rothenburg a. T. verlangten die Leineweber, jede 30. Garbe solle den Geistlichen bewilligt werden; die Kölner Gaffeln wollten ebenfalls ein Fixum für Pfarrer und Hilfsgeistliche. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 4. — Nach Ennen, Geschichte IV 379 ff. berücksichtigte Gropper in seinem Reformationsentwurf zum Kölner Provinzialkonzil im Jahre 1536 derartige Forderungen. Vgl. ferner Groppers Reformationsentwurf aus den Jahren 1548—1553, Abschnitt h „Von underhaltung des Pfarherrs“ bei Gulik 240.

[4]) Vgl. über die Oblationen KL IV 862; IX 626–630; Sägmüller 862 f.; ferner Greving, Ecks Pfarrbuch 57 f.; Künstle 98; Müller, Eßlinger Pfarrkirche 315 f.

[5]) Vgl. z. B. Huber III 499.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Gemeinden Anteil an ihnen haben [1]). Schließlich ging man darauf aus, die Oblationen völlig abzuschaffen.

Campegi legte es dem deutschen Seelsorgsklerus 1524 ans Herz, doch nicht neben den Oblationen an hohen Festen, die nach Belieben gegeben werden könnten, noch weitere zu fordern [2]).

Die Abnahme der Oblationen, die sich schon im Laufe des Mittelalters fühlbar gemacht hatte, steigerte sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts, ein Zeichen der ungünstigen Stimmung gegen dieselben [3]).

In der literarischen Werkstätte der Reformation wurde der Kampf gegen Stolgebühren und Oblationen nicht außer acht gelassen.

Die Flugschriften enthalten des öftern den Satz: Die Pfarrer sollen die Sakramente umsonst spenden, wie Christus es gelehrt habe [4]). Den Geistlichen wird in ungerechter Verallgemeinerung und Übertreibung vorgeworfen, sie nähmen von zwei oder mehreren Personen Meßstipendien an und läsen nur für eine nachher die Messe. Aus Vigilien, Exequien, aus den Siebten und Dreißigsten und Jahrgedächtnissen hätten die „Pfaffen" einen „Wochenmarkt" gemacht. Mancher Arme müsse „Hausrat oder Kuh" dafür versetzen [5]).

Luthers „Widerruf vom Fegfeuer" macht die Totenvigilien lächerlich; um Geld würden sie verkauft [6]). Der Kölner Gerhard Westerburg, der sich der Neuerung und zwar der radikalen Richtung

---

[1]) Vgl. Redlich, Kirchenpolitik I 213 Nr. 209: „Vertrag zwischen dem Pastor von Overath und den Kirchspielsleuten daselbst wegen des Opfers der Kapelle Marienlinden" (4 Jan. 1515); ferner ebd. 125 Nr. 146 (1497).

[2]) Hefele IX 377.

[3]) Über den Rückgang der Oblationen in Ingolstadt und Freiburg i. Br. s. Greving, Ecks Pfarrbuch 57 f. und A. 4. Vgl. Götz 23 über den Rückgang des Pfarreinkommens in Ansbach. Die dortigen Prädikanten bekämpften heftig Stolgebühren und Oblationen als „Schinderei des armen, gemeinen christlichen Volkes".

[4]) „Ein Spruch von dem bösen Misbrauch in der heiligen Christenheit entstanden" bei Schade I 35 V. 305 ff.

[5]) „Ain schöner Dialogus zwischen aim Pfarrer und aim Schulthaiß" bei Schade II 144. Vgl. ferner die Äußerung Huttens in seinem Dialog „Praedones" (1520) bei Böcking IV 391 Z. 20 ff.

[6]) E A XXXI 184 ff. Die Schrift „Von den guten Werken" (1520) verwirft „singen, leszen, orgeln, meßhalten, metten, vesper und ander getzeiten beten" als unnütz; s. W A VI 211. Die Schrift „An den christlichen Adel" stellt die vielen Jahrzeiten, Vigilien und Seelenmessen, sowie die Begängnisse als Erfindungen des Geizes hin; W A VI 444 f. 451 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

anschloß, wendete sich in einer leidenschaftlichen Schrift, die er in mehreren tausend Exemplaren drucken ließ, gegen Fegfeuer, Begräbniskosten, Stolgebühren, Vigilien, Seelenmessen, Jahrzeiten usw. [1]). Ein Holzschnitt in einem Drucke von 1524 zeigt eine Totenbahre in einem kirchlichen Raume. Vor ihr steht ein Geistlicher, der in der linken Hand einen Weihwedel hält; die rechte Hand streckt er dem trauernden Bürger entgegen, der ihm Geld darreicht. Weiter sieht man einen Ministranten, der ein Weihrauchfaß in der Hand hat, und hinter ihm einen Mönch mit einem gefüllten Korbe [2]). Heinrich von Kettenbach gedenkt der Oblationen in seinem Abschiedssermon an die Stadt Ulm. Dreiundvierzigmal schleudert er darin das Anathema gegen die „Papisten". Beim dreißigsten Mal verdammt er die Meinung, es sei besser, bei der Messe auf dem Altare zu opfern, als einem Armen Almosen zu geben. Nur die „Vierzeitenpfennige", die an den Quatembertagen von jeder über zwölf Jahre alten Person an den Geistlichen oder an die Kirche zu zahlen waren, sollen bestehen bleiben [3]).

Die Städte, die der Neuerung zuneigten, wurden reichlich mit derartigen Schriften versehen.

Zu den kleineren kirchlichen Abgaben, die in Einzelfällen zu leisten waren, gehören die Ordinariatstaxen und Kanzleigebühren. Sie kamen in die bischöfliche Kasse; der Laie lernte sie gewöhnlich nur dann kennen, wenn er eine Dispens, z. B. von den vielen bischöflichen Ehehindernissen, oder eine Absolution von einem bischöflichen Reservatfall notwendig hatte [4]).

Die Luzerner warfen 1525 den Bischöfen vor, daß von reservierten Sünden nur um Geld absolviert werde, daß selbst in Notfällen und „in ehrbaren geziemenden Sachen" für eine bischöfliche oder päpstliche Dispensation Taxen zu zahlen seien [5]).

[1]) Ennen, Geschichte IV 245. 247 f.

[2]) Clemen, Flugschriften I 137 f.

[3]) Kettenbachs „Ein Sermon zu der löblichen Stadt Ulm zu einem Valete" bei Clemen, Flugschriften II 115 Z. 17–19. 124 f. A. 12. — Im Jahre 1523 traten in Ulm die Neuerer Jost Höflich, Diepold und Hans Nägelin auf. Eine Klage des Stadtpfarrers Löschenbrand an den Rat erwähnt deren Erfolge: Der Pfarrer wurde öffentlich beschimpft, und es wurden ihm die Opfer nicht mehr gegeben, auf deren Bezug er angewiesen war. Nübling, Reichsstadt Ulm I 464.

[4]) KL I 80. Sägmüller 122. 653 A. 4.

[5]) Strickler IV 1a S. 575. Über die Einschränkung der Reservatfälle im Beichtstuhle durch den Straßburger Bischof 1527 s. Baum 164.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eck behauptete von einem deutschen Bischof, er habe dem Kuratklerus die Anweisung gegeben, die Beichtkinder nur dann von bestimmten Sünden loszusprechen, wenn sie so und so viel Geld gezahlt hätten. „Unde maximum murmur fuit ortum et scandalum et multi peccatores occulti per dationem pecuniae proditi“ [1]).

Zu den volkstümlichsten Figuren im bunten Leben des Mittelalters gehörten die geistlichen Kollektanten: die Almosenprediger oder Quästoren und die Terminarier oder Stationierer. Die ersteren wurden von den Bischöfen und Päpsten ernannt und sammelten milde Gaben für Hospitäler, Klöster, Bau und Ausstattung von Kirchen, sowie für andere gute Zwecke. Meistens verkündeten sie den Spendern zum Lohne Ablaß [2]). Zuweilen erbaten sich städtische Obrigkeiten von den kirchlichen Behörden

[1]) Friedensburg, Ecks Denkschriften 235. An einer anderen Stelle spricht Eck von unwürdiger Gelderhebung durch die Weihbischöfe: Die Ordinarii der Diözesen erheben oft untaugliche Priester zu ihren Hilfsbischöfen, falls sie sich nur mit einem geringen Lohn (stipendium) oder mit gar keiner Entschädigung zufrieden geben. Was tun nun die also Beförderten? „Ut modicum honeste statui satisfaciant, inhoneste nundinantur ac negociantur super chrismate, benedictionibus, consecrationibus etc. Hinc maximus populi murmur excitatur; stupendum esset dicere, quantas faciant exactiones in una campana (ut ipsi dicunt) baptizanda, in reconciliandis cimiteriis etc.“; ebd. 193. Auch den Seelsorgsklerus mahnt Eck: „Curati subiectos non onerent indebitis exactionibus nec ad indebitas oblationes adigant. Pro sacramentis quoque, sepultura et aliis spiritualibus non paciscantur neque subdito petenti sacramentum denegant, si consueta solvere noluerit“; ebd. 232. — Campegi bestimmte 1524 in Regensburg, binnen 6 Monaten sollten die Bischöfe unter Beirat der zuständigen weltlichen Fürsten und Herren Anordnungen über die Gebühren treffen, damit Streitigkeiten vermieden und Arme, Witwen und Waisen nicht ungerecht belastet würden. Hefele IX 378. KL XI 842. — Im 20. Punkte seines Reformerlasses sagte der Legat: Weihbischöfe oder Vikare in pontificalibus erhalten für Konsekrationen von Kirchen und Altären nach Ordnung der Kanones außer der procuratio canonica nichts; die Bischöfe haben vielmehr ihre Weihbischöfe zu unterhalten. Vgl. Hefele IX 381. — Eine erzbischöfliche Verordnung zu Mainz 1511 bedrohte Geistliche, die zu hohe Stolgebühren fordern würden, mit Strafe. Gebhardt, Thüringische Kirchengeschichte I 350. — Der „Ausschuß der Acht“, eine Kommission geistlicher und weltlicher Fürsten zur Beratung über die Abschaffung der Mißbräuche, von seiten der Fürsten auf dem Reichstage zu Speier 1526 ernannt, schlug vor, es solle kein Geld mehr beim Empfang eines Sakramentes gegeben werden und aller „Kauf und Verkauf der Messe“ wegfallen. Janssen III 46 f.

[2]) S. den Artikel „Almosenprediger“ in KL I 576; vgl. ebd. II 1587 f.; A. Linsenmayer, Geschichte der Predigt in Deutschland von Karl dem Großen bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts, München 1886, 120—124.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Erlaubnis, derartige Sammlungen zum Besten gemeinnütziger Unternehmen zu veranstalten [1]).

Die Terminarier wurden zu regelmäßigen Kollekten an bestimmten Zeitpunkten das ganze Jahr hindurch von Klöstern ausgeschickt. Sie waren größtenteils Angehörige der Mendikantenorden, sodann der Spitalorden, vor allem der Antoniter, des Hl. Geist- und des Deutschordens [2]).

Die Sammelbezirke der einzelnen Klöster waren oft sehr ausgedehnt. Die Franziskaner zu Kamenz durften in der Oberlausitz, in den Ländern der Krone Böhmen und seit 1513 im Herzogtum Sachsen terminieren [3]). Die Sammler des Antoniterhauses in Memmingen gingen bis in die Hochtäler von Tirol und Graubünden [4]). In jedem Bezirk hatte der Orden eine Terminei, ein Haus, welches das Absteigequartier für die Kollekteure und der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit war. Von dort durchzogen die Boten Stadt und Land, um die Gaben zu erlangen [5]).

Was alles zusammengeholt wurde, lehrt eine Vereinbarung der Stuttgarter Dominikaner mit den Mönchen in Schwäbisch-Gmünd von 1508, wonach die Stuttgarter an bestimmten Orten außer Geld Käse und Früchte, die Gmünder aber Wein annehmen durften [6]). Unter den Naturalien waren auch Eier und Hühner eine der Haupteinnahmen. Da der hl. Antonius als Schützer des Viehbestandes verehrt und gegen verderbliche Tierseuchen angerufen wurde, schenkte man vielfach den Antonitern ein Schwein, das Haustier, das für die damalige Landwirtschaft noch wichtiger war als für die heutige [7]).

---

[1]) Vgl. z. B. Uhlhorn, Liebestätigkeit II 204.

[2]) Ebd. 431 f. 170. 183. Über die Sammlungen der Bettelorden s. auch Wiesehoff 37.

[3]) Knothe, Nachtrag 24. [4]) Dobel 14.

[5]) Uhlhorn, Liebestätigkeit II 182 f. In Sangerhausen waren neben dem dortigen Augustinerkloster noch Termineien der Augustiner von Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen und Treffurt und der Franziskaner von Nordhausen. In der Reformationszeit gingen ihre Einnahmen unaufhaltsam zurück. Cl. Menzel, Das Augustinerkloster in Sangerhausen, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen, hrsg. v. O. Opel, XV (Halle 1882) 175 f. S. auch: J. E. A. Martin, Verzeichnis der Termineien der Erfurter Einsiedler Augustiner Ordens in Thüringen, in: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte, Neue Folge V (Jena 1887) 132–137.

[6]) Rothenhäusler 79.

[7]) Uhlhorn, Liebestätigkeit II 184. 432.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei diesen Kollekten gab das Volk im allgemeinen gern und reichlich, wußte es doch, daß ein guter Teil der Almosen durch die Ordensleute den Armen und Kranken zugewendet wurde [1]). Aber nach Beginn der Reformation wurde die Stimmung gegen die Quästoren und Terminierer vielfach anders.

Münster verlangte 1525, es sollten keine Terminarier oder Stationierer mehr in die Stadt gelassen werden [2]). Im gleichen Jahre verfügte der Naumburger Rat die Entfernung der Terminarier [3]). Auch Magdeburg geriet damals in Aufregung über Almosensammler. Als dort zwei Franziskaner auf dem Markte kollektierten, suchten verschiedene Bürger dies zu verhindern. Ein ehemaliger Bürgermeister eilte herbei, um die Ordensleute zu schützen. Man drohte, ihn durchzuprügeln. Schließlich wurden vier Hauptschuldige an diesem Vorkommnis aufs Rathaus zur Verantwortung vorgeladen. Sie erschienen; jedoch ein paar hundert Menschen rotteten sich zusammen und zwangen die Ratsherrn, von einer Verurteilung abzusehen [4]). Im August 1532 entstand in Hannover beim Auftreten eines Terminariers ein förmlicher Tumult [5]).

Schon 1524 suchte das Regensburger Reformstatut das viele Terminieren einzuschränken und namentlich den betrügerischen Sammlern das Handwerk zu legen. Quästoren und Terminarier seien ohne Beglaubigungsschreiben der Ordinarien nicht zuzulassen, allerdings sollten die Bettelorden ihre Privilegien behalten [6]).

Indessen wurden besondere Verordnungen bald unnötig. Die Orden sahen, daß die Rentabilität ihrer Termineien bedeutend abnahm, und die Not zwang sie, diese Häuser mit der Zeit eingehen zu lassen und an Bürger zu verkaufen. So erwarb der Rat in Gardelegen käuflich 1531 die dortige Terminei der Helmstedter Franziskaner, und 1533 wird der Verkauf eines solchen Hauses in Treuenbrietzen durch die Brandenburger Dominikaner gemeldet [7]).

---

[1]) Ebd. 305 f. 308 über Almosenausteilung, Armenspeisungen („Mandata") in Klöstern.

[2]) Niesert 119.

[3]) Hoffmann, Naumburg 58. [4]) Hoffmann, Magdeburg II 96 f.

[5]) Bahrdt 21.

[6]) Hefele IX 380. Vgl. auch die Erlasse weltlicher Fürsten gegen Stationierer und Terminarier, z. B. in Jülich-Berg aus den Jahren 1525, 1532 und 1533 bei Redlich, Kirchenpolitik I 234. 255. 259. 264. Zur Polemik des Sebastian Brant und Thomas Murner gegen sog. „Heiltumfürer und Stationirer" s. Janssen VIII 302 f.

[7]) Heidemann 139.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zu dem Umschlag der Volksstimmung gegen die geistlichen Almosensammler trugen die Neuerer wesentlich bei.

Luther wies in der Schrift „An den christlichen Adel“ auf die große Zahl der Sammlungen zu milden Zwecken hin; er rechnete aus, daß eine Stadt im Laufe eines Jahres wohl sechzigmal von Sammlern heimgesucht würde [1]).

In Flugschriften und Predigten wurden die Terminierer als habsüchtige Volksaussauger hingestellt, und der Eigennutz der Menge wurde gegen sie aufgestachelt. Sie „machen Kist', Kast' und Säckel leer“, ... „Tag und Nacht schlemmen und prassen“ sie, ... sie „reiten hohe Pferde daher“ und gewinnen der Völker „Hab und Gut“ [2]). Diese Gleisner seien nicht zu sättigen. Sie bettelten stets von neuem, um mehr Klöster zu bauen; wenn ihrem Treiben nicht bald ein Ende gemacht würde, müsse die christliche Welt verarmen. Darum sei es notwendig, sie in Deutschland wie in Böhmen zu behandeln [3]). Heinrich von Kettenbach hetzte 1525 in einer Predigt über Mt 7, 15—20 wider sie: „O ihr Weiber, hättet ihr diese falschen Propheten erkannt, so hättet ihr euer Fleisch, Eier, Käse, Butter, Geld und Gut eueren Kindern und Freunden behalten oder den rechten Armen gegeben! O ihr Edlen, ihr Reichen, hättet ihr sie nach Christi Lehre erkannt, so hättet ihr und euere Erben noch die guten Höfe, Äcker, Wiesen, Weingärten, Gülten, Renten, Zinsen, Dörfer, Schlösser! Nun seid ihr betrogen von den falschen Propheten Baals, die da schlemmen und demmen von eueren Gütern, von einer Mitternacht zu der anderen“ [4]).

An Ratschlägen, wie man Kollekteure behandeln müsse, mangelte es nicht. Das „Gesprächbüchlein Neu Karsthans“ fordert den Leser auf, nur ja keinen Mönch in die Behausung einzulassen; wenn ein solcher aber unversehens hineinkäme, solle man ihn hinausjagen und mit Besen bis über die Türschwellen ihm nachkehren.

---

[1]) WA VI 450 f.

[2]) „Ein Spruch von dem bösen Mißbrauch in der heiligen Christenheit entstanden“ bei Schade I 32 V. 186. 194. 197. 211.

[3]) Im „Gesprächbüchlein Neu Karsthans“ werden die Hussiten als Vorbild hingestellt für das Vorgehen gegen den Klerus. Ziska sei „kein Narr“ gewesen, daß er die vielen Kirchen zerbrach; hätte er die „Nester“ stehen gelassen, so wären in zehn Jahren die „Vögel all“ wieder darin gewesen. Schade II 37f. Böcking IV 676f.

[4]) Clemen, Flugschriften II 216.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Den Stationierern sollen die Pferde weggenommen, die Säckel geleert und eine Tracht Prügel verabreicht werden. So viel Pfund sie gesammelt haben, so viel Schläge sollen sie erhalten [1]).

Den geistlichen Almosensammlern ging es in der Flugschriftenliteratur nicht besser wie den übrigen Mitgliedern des deutschen Klerus; ihm wird an unzähligen Stellen schmutzigste Habsucht vorgeworfen. Die Kirche ist voll von „Schabern".

„Es schindt und schabt ein ieder dahin,
Alein daß er hab eignen gwin,
Hat gar kein acht sunst auf das schaf,
Ob es schon zu der hell ablaf" [2]).

In Huttens Dialog „Praedones" (1520) streiten Franz von Sickingen und ein Angestellter des Fuggerschen Hauses in Augsburg über ihren Stand. Der Kaufmann nennt die Taten des Ritters Räubereien, worauf dieser vier Klassen Räuber aufzählt: 1. Die erträglichsten und unbedeutendsten sind die Ritter; 2. gefährlicher sind die Kaufleute, denn sie führen das Geld ins Ausland und schleppen Luxus und Verfeinerung ein; 3. noch gefährlicher sind Schreiber und Juristen; 4. die allerschlimmsten Räuber sind die Geistlichen. Diese scheuen selbst an hl. Stätte vor Betrug nicht zurück, um dem Volke das Geld abzulocken [3]).

[1]) Schade II 43 f. Hinter Hexen und sonstigen bösen Wesen kehrte man nach, sobald sie aus dem Hause waren, um nachteilige Spuren zu verwischen. Ebd. 285; vgl. Böcking IV 680 Z. 38 f. Wo die Reformationsbewegung durchdrang, verboten Kirchenordnungen und Magistratserlasse das Terminieren; vgl. die „Ordnung eines gemeinen Kasten (1523)" in WA XII 22 f.; Sehling 601; dazu s. Uhlhorn, Liebestätigkeit III 63; vgl. die Ausführungen über Bettlerwesen und Armenordnungen bei Janssen VIII 301–377.

[2]) „Ein Spruch von dem bösen Mißbrauch" bei Schade I 36 V. 333–336. Die 1522 erschienene Flugschrift „Teutscher Nation Notturft" behauptet, durch die reiche Geistlichkeit werde alles Volk zu Bettlern gemacht; wolle der Klerus das Kirchengut nicht herausgeben, so müsse man es ihm mit Gewalt nehmen. Janssen II 203 f. — Häufig wird in den Flugschriften an den Heilandsspruch bei der Aussendung der Jünger Mt 10, 8 erinnert: „Umsonst empfinget ihr, umsonst gebet." Desgleichen wird gerne die Aussendung der zweiundsiebenzig Jünger ohne Sack, ohne Tasche, ohne Schuhe erwähnt. Lk 10, 4; Mk 6, 9. Nach Mich 3, 1–5 werden die Geistlichen mit falschen Propheten verglichen, die das Volk verführen und bis auf das Bein fressen. Vgl. Baur 41.

[3]) Böcking IV 363–406, besonders 386 ff. Boos, Sickingen 392 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Solche Verdächtigungen, die immer wieder ausgestreut wurden, trugen wesentlich dazu bei, daß die Abgaben an die Geistlichkeit mehr und mehr zurückgingen[1]).

b) Abgaben auf Grund verschiedener Rechtstitel.

Die Kirche hatte im Laufe der Zeit große wirtschaftliche und politische Macht auf deutschem Boden erlangt. Mitglieder ihres Klerus waren Grundherren, zum Teil Landesherren geworden Infolgedessen bezogen geistliche Personen und Korporationen eine Menge verschiedenartiger Abgaben, nicht nur wegen ihres kirchlichen Standes und Amtes, sondern auch wegen weltlicher grund- oder landesherrlicher Rechte. Diese einzelnen Rechtstitel waren oft bei einer Abgabe miteinander vermischt, sodaß sie nicht als Unterlage für eine strenge Scheidung der Entrichtungen dienen können.

Man kann daher von Abgaben auf Grund verschiedener Rechtstitel sprechen; als solche waren vornehmlich folgende von Belang: Zinsen, Zehnte, Mortuarium, Ungeld, Zölle, sowie sonstige steuer- und gebührenförmige Leistungen.

Das Wort Zins bedeutete im Mittelalter eine Reihe von Abgabenarten, deren Rechtsgrund höchst mannigfaltig war. Die agrarischen Elemente der Bevölkerung entrichteten Zinsen meist als Zeichen einer mehr oder weniger großen persönlichen Unfreiheit oder grundherrlichen Abhängigkeit[2]). In den Städten

[1]) Über den allgemeinen Rückgang der Abgaben an den Klerus in den ersten Jahrzehnten nach 1500 s. für Ansbach: Götz 23; für Berlin und andere brandenburgische Städte: Heidemann 136ff.; für Freiburg i. Br. und Ingolstadt: Greving, Ecks Pfarrbuch 57—60; für Halle: Redlich, Cardinal Albrecht 53; für Hamburg: Kalt 3; für Nürnberg: Roth, Reformation in Nürnberg 201; für Pirna: Hofmann, Pirna 49 f.; für Schlettstadt: Gény 150; für Thüringen: Gebhardt, Thüringische Kirchengeschichte II 102; für Württemberg: Bossert, Jurisdiktion 275; Rothenhäusler 40; Schneider 67 ff.

[2]) Über die Abgaben der grundherrlich abhängigen Bevölkerung s. Kötzschke 63; Lamprecht I 2 S. 778f. 788f. 791 f.; Schröder, Rechtsgeschichte 465; Schwerin 51; Stobbe, Handbuch II 2 S. 504ff. Auf geistlichem Grund und Boden waren solche Zinsen häufig in Wachs angesetzt, um der Abgabe den drückenden Charakter zu nehmen und sie als Verpflichtung gegen den Stiftsheiligen erscheinen zu lassen; vgl. Gebhardt, Handbuch I 489. Über die Wachszinsigen s. ferner Inama-Sternegg I 356f.; II 64ff.; Lamprecht I 2 S. 1213ff. Gegen Ausgang des Mittelalters werden derartige Abgaben in den Städten immer seltener geworden sein.

Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

mußte oft von den Hausplätzen an den ursprünglichen Grundherrn ein Zins bezahlt werden, der nur eine Rekognitionsgebühr und auf die persönliche Freiheit des Gebers ohne Einfluß war [1]). Andere Zinsen galten als Häusermiete, als Pacht für Grundstücke, Wegegerechtigkeiten und Durchgänge auf fremdem Boden, ferner als Standgeld für Verkaufsstätten, Buden und Bänke [2]). Am häufigsten wurden Zinsen in Form von Renten gegeben. Der Rentenkauf bestand in Gewährung einer Geldsumme auf Immobilien unter Ausbedingung einer Jahresrente [3]). Neben dieser Art der Kapitalsanlage gab es reine Zinsdarlehen, die ohne Rücksicht auf den Immobilienbesitz des Entleihers ausgetan wurden; sie galten jedoch als Wucher und waren weniger verbreitet [4]). War das Zinsverhältnis unkündbar, so sprach man von ewigen Zinsen. Diese lassen sich in zwei Klassen scheiden, in Erbzinsen und ewige Zinsen im engeren Sinne. Erstere erhielten die Zinsberechtigten von ihren eigenen Besitzungen, die sie an andere erblich auf ewige Zeiten verliehen hatten. Letztere kamen von unablösbaren Hypotheken auf Gütern fremder Personen, die das be-

[1]) Vgl. Die Chroniken der deutschen Städte XIV (Köln III) S. XXI f.; Gebhardt, Handbuch I 494; Jnama-Sternegg III 1 S. 70; Kötzschke 83; Schröder, Rechtsgeschichte 648 f. — Eine wesentliche, aus der Stadt bezogene Einnahme des Goslarer Domstiftes bestand aus solchen Zinsen (Wortzins, census de areis). Seit Anfang des 13. Jahrhunderts versuchte die Stadt diese Last abzuschütteln oder wenigstens zu umgehen. Jedoch war dies ohne Erfolg; das ganze Mittelalter hindurch blieb der Wortzins; erst 1617 wurde er offiziell aufgehoben. „Das letzte Mal wird er als noch in Übung stehend a. 1506 erwähnt . . . Die Stürme der Reformation werden das ihrige dazu beigetragen haben, den Zins in Vergessenheit geraten zu lassen"; s. Schiller 50 f. 211 A. 4.

[2]) Arnold 34 ff. 45 ff. Flamm 126 ff. Oft waren Verkaufsbuden in die vorspringenden Außenteile eines Gotteshauses eingebaut; der Zins für diese Plätze fiel an die betreffende Kirche; Below 41. 43. Die Stifter in Goslar hatten bis zum Ende des 13. Jahrhunderts den gesamten Bestand an Münzhallen, Buden für Krämer, Schuster und andere Gewerbe fast vollständig in Besitz; s. Schiller 59. Seitdem erwarb der Rat diese Verkaufsstätten von der Geistlichkeit und errichtete neue städtische Verkaufsstellen; ebd. 72 ff.

[3]) Über die Rente und ihre Geschichte vgl. Arnold 88 ff. 94 ff.; Stobbe, Zur Geschichte 179 ff. Die Renten waren teils Leib-, teils Erbrenten; s. Schönberg 91 f.; Knipping, Stadtrechnungen I S. XXVI; Beyer 90. In Goslar bedachte man meist Nonnen, die aus bürgerlicher Familien stammten, mit Leibrenten; Schiller 84. 102 A. 7 (103).

[4]) Verzinsliche Darlehen wurden vornehmlich von den Juden gegeben; s. Knipping, Stadtrechnungen I S. XXVI; vgl. auch Kötzschke 90 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liehene Objekt entweder als Eigentum oder zur Nutznießung besaßen. Erbzinsen ruhten vorwiegend auf Grundstücken, ewige Zinsen im engeren Sinne auf Häusern [1]).

Die geistlichen Personen und Korporationen, Gotteshäuser und kirchlichen Anstalten hatten einen großen Kreis von Zinsschuldnern. In und um Schlettstadt lagen viele Güter der Pfarrkirche und zahlreicher einheimischer und auswärtiger geistlichen Korporationen; es gab wohl kaum einen Bürger, der diesen nicht in irgend einer Form zinspflichtig war. Eines besondern Reichtums an Zinsen erfreute sich die Propstei des Benediktinerklosters St. Fides. Seit 1424 war sie eine Kommende, die der Papst verlieh; erst 1501 erwarb sie der Bischof von Straßburg. In den Augen der Schlettstädter war diese Prälatur nur eine Rentenanstalt [2]). In ähnlich angenehmer Lage wie die Schlettstädter Benediktiner waren deren Ordensgenossen in Kempten; die Mehrzahl der Bürger war der dortigen Benediktinerabtei zinspflichtig [3]). Zu Mühlhausen in Thüringen und in Goslar ruhte gleichfalls ein großer Teil der kirchlichen Einkünfte als Zins auf den Häusern und Grundstücken der Bürger [4]). In Frankfurt a. M. besaß die Geistlichkeit um 1376 ein Drittel von allem Grund und Boden in der Stadt und eine solche Menge ewiger Zinsen, daß sie große Teile der Bürgerschaft in völliger, finanzieller Abhängigkeit halten konnte [5]). Die genannten Städte waren Reichsstädte. In den Landstädten, vornehmlich in den bischöflichen und klösterlichen, hatte der Klerus wohl mindestens gleich gute Besitzverhältnisse. Ein Blick in die Frönungsbücher d. h. in die Verzeichnisse der Zwangsvollstreckungen zu Freiburg i. Br. zeigt für die Perioden 1444—1459 und 1494—1520, daß mindestens 40% der versteigerten Häuser Klöstern und Pfründnern zinspflichtig waren. Natürlich war der Prozentsatz sämtlicher dem Klerus zinspflichtigen Häuser in der Stadt noch größer, da diese nicht alle in den Frönungsbüchern standen [6]).

[1]) Über ewige Zinsen s. Lühe 37 f. [2]) Gény 13—17.

[3]) Baumann II 261. [4]) Knieb, Mühlhausen 3. Schiller 54 f.

[5]) Lühe 37. S. ferner über den großen Anteil der Kirche und des Klerus am Zinsenbesitz in Breslau: Beyer 119; in Köln: Knipping, Stadtrechnungen I 210ff.

[6]) Flamm 120. -- Schiller 56 betont den Wert des städtischen Zinsenbesitz für den Klerus: „Diese Einnahmen aus der Stadt hatten für die Geistlichkeit manche Annehmlichkeit, indem sie vor denen aus dem Lande den Vorzug der größeren Bequemlichkeit und Sicherheit boten. Denn der Zins wurde

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es war nicht immer Not, die den Bürger bewog, Rentenlasten zugunsten der Kirche aufzunehmen. Vielfach beschwerte man Häuser und Grundstücke mit Zins zu frommen Zwecken, vor allem für Seelenmessen, „Seelgeräte". Der Bürger, der eine Stiftung machen wollte, gab das Haus oder das Grundstück an die Kirche und erhielt es von dieser wieder zur Leihe gegen Zinszahlung [1]). In den Urkunden des Hl. Geist-Hospitals zu Freiburg i. Br. sind im 14. und 15. Jahrhundert im ganzen 177 Renten von Freiburger Häusern aufgezählt. Davon waren 64 (36%) für Jahrzeiten bestimmt; die Fälle, bei denen dem Stiftungsvermögen die vorhergehende Zahlung eines Leibgedings auferlegt wird, sind nicht mitgerechnet [2]).

Jedoch in den meisten Fällen zwangen wirtschaftliche Gründe den geldsuchenden Bürger, eine Rentenschuld aufzunehmen. Unter den schwankenden Wirtschaftsverhältnissen des Mittelalters litt der Mittelstand, der Bauer, der Handwerker, der Kleinkaufmann am ehesten. Eben diesen Klassen gehörten größtenteils die „Gültmänner", die Zinsschuldner, an. Es ist begreiflich, daß die Zinszahlung manchmal stockte; dann drohten dem rückständigen Zahler gerichtliche Klagen, je nachdem Zwangsvollstreckung. 1444—1459 fanden zu Freiburg i. Br. zwangsweise 132 Hausversteigerungen statt, die Zahl der auf den Häusern lastenden Renten war 179. Bei 196 Zwangsversteigerungen von 1494—1520 betrug die Zahl der Renten 321. Wie schon oben erwähnt wurde, waren bei mindestens 40% dieser versteigerten Häuser geistliche Anstalten oder Personen bezugsberechtigt [3]). Die Verpflichtung, an den einzelnen Terminen

---

ihr zu unserer Zeit [1290—1365] in immer begehrter Münze abgeliefert. Auch bestand wohl in der Stadt infolge einer scharf ausgestalteten Rechtsorganisation nicht in dem Maße wie auf dem Lande Anlaß zur Klage über die ‚homines, qui nunquam plene dant censum'. Sodann war diese Art des Erwerbs auch insofern mühelos, als bei Weiterverpachtungen die Instandhaltung der Gebäude zumeist dem bürgerlichen Pächter auferlegt wurde."

[1]) Arnold 96 ff. Schwerin 67. [2]) Flamm 120.

[3]) S. die Tabelle bei Flamm 121 f. — Im Jahre 1493 bat der Schlettstadter Rat für säumige Zinszahler um Aufschub; die Leute konnten wegen schlechter Ernte ihre Zinsen an die St. Fidespropstei nicht zahlen; Gény 18 f. — Der Pfarrer von Pausa in Sachsen konnte 1515 seine Grundstückszinsen nur mit Hilfe von Bewaffneten eintreiben, die der Rat stellte; vgl. M. J. Herz, Die Frühmesse zu Pausa und ihre Folgen, in: NASG IX (1888) 146. — In einer Beschwerdeschrift des Dresdener Rates an den Herzog Georg von Sachsen aus dem Jahre 1520 wird unter anderm über die Unschlittzinsen geklagt,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zins zu zahlen, trug gerade in das Haus des kleinen Mannes Sorge, Verdruß und Not. Mißgünstig blickte er auf die „Gültherrn“, auf die geistlichen noch mehr wie auf die weltlichen; hatten doch die ersteren vielfach einen großen Reichtum an Zinsscheinen, zudem genossen sie für diese Einkünfte in der Regel Steuerfreiheit und suchten ihre Zinsgüter dem weltlichen Gerichtszwange zu entziehen. Dies erklärt auch, weshalb der Rat häufig für die Schuldner gegen die geistlichen Zinsgläubiger Partei nahm.

In verschiedenen Forderungen machte sich die Mißstimmung Luft. Erstens verlangte man eine Erniedrigung des Zinsfußes.

Beim „Pfaffenstürmen“ in Erfurt 1521 mußte die geängstigte Geistlichkeit Ermäßigung des Zinsfußes von 6 auf 4% bewilligen[1]). Obwohl die Münzen am Ende des Mittelalters immer mehr entwertet wurden, klagte man doch, daß der Klerus an den alten Rentensätzen festzuhalten suchte. Dabei verschwieg man, daß diese Sätze, wenn sie auch nominell auf der alten Höhe blieben, den früheren Wert eingebüßt hatten. Die Artikel der Stadt Marburg von 1525 wiesen darauf hin, daß früher 2 Pfund Marburger Geldes gleich 1 Gulden gewesen seien, jetzt aber $1^1/_2$ Gulden und 1 Albus ausmachten, und sie verlangten dennoch, daß den Geistlichen wie von altersher für 2 Pfund Zins nur 1 Gulden gezahlt werden sollte[2]).

welche die Fleischhauer jährlich an einzelne Kirchen zu entrichten hatten; Kaser, Zur politischen und sozialen Bewegung 11. — 1534 stockte in Pirna die Zinszahlung an den Klerus; Hofmann Pirna 49.

[1]) Eitner 21. — In Freiburg i. Br, war der Zinsfuß bei Rentenverkäufen von Liegenschaften bis zum Ende des 14. Jahrhunderts sehr hoch. Gar nicht selten wurden bis zu 10% und gelegentlich selbst 11 bis 14% gezahlt. Seit etwa 1450 hingegen oder noch früher sank der Zinsfuß auf 5%; dies war nach Angaben der Quellen der landesübliche Satz. Hier scheint der Zinsfuß schon gesetzlich geregelt worden zu sein; Flamm 152. Die Reichspolizeiverordnung von 1530 beschränkte den Zins ebenfalls auf 5%; Stobbe, Zur Geschichte 217. Vgl. auch unten 68 A. 2.

[2]) Huyskens 109. 181 f. Bei der Verschlechterung des Münzwesens wurden mitunter die alten Taxen mehrfach eingefordert. Es gab z. B. im Kölner Gebiet seit uralter Zeit einen „Simpelanschlag“ als Grundsteuer; nachher wurde das „Simpel“ mehrfach oder eine Anzahl „Simpel“ ausgeschrieben 1403 legte Erzbischof Friedrich III. von Köln seiner Geistlichkeit die Zahlung von zwanzig „Zehnten“ auf. Lacomblet IV 18 Nr. 18. Die seit dem 14. Jahrhundert fortschreitende Münzverschlechterung war für die Hausbesitzer und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Manche Magistrate griffen unbekümmert um die Rechte der Eigentümer ein und ermäßigten den Zinsfuß entsprechend dem Volkswunsche. 1524 erhielt der Kurfürst von Brandenburg ein umfangreiches Beschwerdeschreiben des Stadtpfarrers in Sommerfeld. Darin stand unter anderm, daß auf Anordnung des Bürgermeisters der Zins teils nur halb, teils gar nicht gezahlt werde. Die Stadt rechtfertigte sich mit der Erklärung, nur wegen Armut der Stadtkasse sei jene Verordnung gegen geistliche Stiftungen erlassen worden; übrigens hätten Kottbus und Krossen dasselbe getan. Im Jahre 1526 ermäßigte der Prenzlauer Rat den Zins für geistliche Güter [1]). 1529 wurde auf dem Mindener Rathause der Abt des dortigen Stiftes St Mauritz und Simeon gezwungen, in Zukunft dem Rate die Bestimmung des Pachtzinses für die Kloster-äcker zu überlassen [2]).

Zweitens wurde verlangt, die Berechtigung zur Zinserhebung solle urkundlich dem Schuldner nachgewiesen werden.

An und für sich entsprang diese Forderung einer berechtigten Vorsicht; zur Sicherung des Bodenkredits war sie durchaus geboten. Indes für die Zeit, in der sie erhoben wurde, bedeutete ihre plötzliche, rücksichtslose Durchführung einen tiefen Einschnitt in die bisherige Rechtsordnung. Es hatte in der Regel genügt, falls ein Urkundenbeweis nicht erbracht werden konnte, sich auf das ungeschriebene, langjährige Gewohnheitsrecht, im bestrittenen Falle auf die Rechtsvermutung zu berufen. Eine solche Bestimmung, den Zinsern durch Vorzeigung der Schuldverschreibungen ihre Pflichten erst nachzuweisen, galt früher als etwas Unerhörtes.

1420 entschied der Mainzer Metropolit Differenzen zwischen Klerus und Bürgern von Speier. In dem Urteil fand sich die

Zinszahler eigentlich von noch größerer Bedeutung als die Herabsetzung des Zinsfußes, wie Flamm 153 für Freiburg i. Br. nachweist. Dort kam gerade die Münzverschlechterung den Schuldnern zugute. Während 1363 der Wert einer Mark Silber zu Freiburg gleich 3 Pfund Pfennig gesetzt war, wurde nach den Bestimmungen eines Münzbundes, den die Stadt 1387 mit Herzog Leopold von Österreich, Graf Rudolf von Habsburg, dem Grafen von Kyburg und Neuenburg, den Städten Basel, Zürich, Bern und Solothurn schloß, aus einer Mark Silber nicht mehr 3, sondern 6 Pfund Pfennig geprägt.

[1]) Heidemann 112 f. 137.

[2]) Cornelius 85. Auf dem Mecklenburger Landtage zu Sternberg (1526) vermittelten die Herzöge einen Vergleich zwischen Klerus und Laien, wonach der Zinsfuß auf 4 % heruntergesetzt wurde; s. Lisch 12.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bestimmung: Wer einmal Zins gegeben habe, solle ebenso wie seine Erben gebunden sein, ihn ferner zu geben, ohne vom Empfänger den Nachweis irgend eines Unterpfandes zu begehren. Dieser Absatz erregte großen Unwillen unter den Bürgern. Nach ihrer Meinung war jetzt die Möglichkeit genommen, von Zinsen befreit zu werden, die ohne rechtliche Grundlage ein einzelnes Mal vielleicht lediglich aus Unwissenheit oder Furcht vor dem geistlichen Gericht gegeben worden seien. Sie sagten sich, wenn es so bliebe, dann würden sie alle und ihre Güter im Laufe der Zeit den Geistlichen dienstbar werden [1]). Nach 1500 wurde die Forderung allgemein, es sollten keine Zinsen mehr gegeben werden, für die Brief und Siegel nicht nachweisbar wären; so verlangte man in Köln, Münster, Osnabrück, Nördlingen, Mainz, Würzburg, Nürnberg, Langensalza, Boppard, Limburg usw. [2]).

Die städtischen Gesetzgeber zielten darauf hin, alle Bürger zu verpflichten, daß sie die Zinsverhältnisse vor den städtischen Behörden festlegten. Die Grundbuchordnung der Städte wurde in diesem Sinne weiter ausgebildet. Der Rat von Frankfurt a. M. bestimmte 1439, Kauf, Verkauf und sonstige Übertragungen von Zinsen und Gütern müßten in der Ratskanzlei geschehen vor den Bürgermeistern und einem dazu ernannten Ratsfreunde als Zeugen, gegen Gebühren und unter Beobachtung fester Rechtsformen; das Kaufdokument solle mit dem großen Stadtsiegel versehen und der ganze Akt ins Währschaftsbuch eingetragen werden. Im Jahre 1525 kehrte diese Forderung in den Anträgen der Frankfurter Bürger wieder: „Ist für gut angesehen, daß alle Gulten, sie seien geistlich oder weltlich, denen nicht eines ehrbaren Rates Siegel anhängt, wie die Erbschaft oder die Gult erkauft und darauf gekommen wäre, abgetan werden, und keine anderen Siegel solche Zinsen allhier zu Frankfurt bekräftigen sollen, sondern nichts gelten." Der Straßburger Bischof Wilhelm von Honstein suchte zu vermitteln. Er schlug vor, jeder Zinspflichtige solle sich mit der Vorlegung alter Zinsregister oder anderer Urkunden, welche den betreffenden Zins erwähnten, zufriedenstellen, auch wenn diese alten Briefe nicht in der Ratsschreiberei verfaßt und versiegelt wären. Für die Zukunft sollte aber die Geist-

[1]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 48.

[2]) Eckertz, Tagebuch 172. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 205 f. A. 1 (206).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichkeit neue Zinsbriefe in der Ratskanzlei ausstellen lassen. Die Stimme des Volkes erklärte sich gegen diesen Vorschlag [1]).

An dritter Stelle erstrebten die Magistrate eine Einschränkung des kirchlichen Zinsenerwerbs durch Amortisationsgesetze.

Ratsverbote untersagten den Bürgern, Zinsen und Zinsgüter an die Kirche zu verkaufen, zu vererben oder zu schenken, und der Geistlichkeit, solche Erwerbungen zu machen und derartige Zuwendungen anzunehmen. Wo man minder schroff gegen die Ausdehnung des geistlichen Zinsenbesitzes vorging, wurde dessen Vermehrung von der Genehmigung des Rates abhängig gemacht oder dem Klerus befohlen, binnen Jahresfrist neu erlangte Zinsrechte an Bürger abzutreten, andernfalls Abgaben davon an die Stadtkasse zu zahlen.

Diese Bewegung setzte sehr früh ein. Es ist zu beachten, daß die städtischen Amortisationsgesetze gegen die Ausdehnung der kirchlichen Liegenschaften auch Zinsen und Renten betrafen, da diese „allgemeinhin rechtlich wie Immobilien behandelt und beurteilt wurden“ [2]). Nach der Rachtung, die 1407 der Mainzer Erzbischof Johann II. mit Frankfurt schloß, sollten die Geistlichen alle Erbzinsen, die sie in Zukunft neu erwerben würden, an Bürger austun oder davon Bede und Steuer geben [3]). In Breslau waren im 14. Jahrhundert geistliche Personen vom freien Rentenerwerb ausgeschlossen. Die älteste diesbezügliche Verordnung erließ 1338 König Johann von Böhmen. Er bestimmte, daß alle Vermächtnisse an geistliche Personen und Stiftungen, welche Grundstücke oder Renten innerhalb der Stadt und des Territoriums Breslau beträfen, der Bestätigung durch den Landesherrn bedürften. Karl IV. machte gleichfalls durch einen Erlaß vom Jahre 1370 den Erwerb von Grundstücken und Renten durch geistliche Personen von der jedesmaligen Genehmigung des böhmischen Königs abhängig. Diese Genehmigung wurde häufig an die Kirchen, Klöster, Hospitäler und Geistliche der Stadt erteilt. Dagegen wurde das Verbot gegen die Breslauer Domherrn anscheinend in aller Strenge aufrecht erhalten; sie traten nur in ganz vereinzelten Fällen als Rentengläubiger auf. Grund hierfür waren wohl die häufigen Streitigkeiten, in denen die Bürgerschaft gerade im 14. Jahrhundert mit dem Domkapitel lebte. Später indes wurden die Edikte

[1]) Lühe 43. 57–59. [2]) Schiller 83. [3]) Lühe 40.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weniger peinlich ausgeführt. Unter König Matthias kamen 1489 wieder scharfe Ausnahmeparagraphen. 1491 aber wollte der Breslauer Rat dem Klerus erlauben, die alten Zinsen beizubehalten, unter der Bedingung, daß keine neuen hinzuerworben würden [1]).

Die meisten Schwierigkeiten wurden dem Übergange ewiger Zinsen an die Kirche bereitet. Freiburg i. Br. hatte schon lange ein Verbot, ewige Zinsen neu zu errichten, bevor die rechtliche Möglichkeit der Ablösung ewiger Zinsen durchgesetzt wurde. Dies Verbot traf hauptsächlich Klöster und Pfründen. 1416 untersagte ein Ratsprotokoll, der Kirche ewige Zinsen zu schenken; Zuwiderhandelnde wurden mit einer Strafe von 10 Pfund bedroht; überdies sollte die Abmachung ungültig sein. Die sechs Amtleute im Kaufhaus sollten die Strafen eventuell durch Pfänden eintreiben. Das Stadtrecht von 1520 verbot gleichfalls die Errichtung ewiger Zinsen. Verkauf von Liegenschaften um eine jährliche ewige Gülte wurde jedoch gestattet; nur war dazu die Erlaubnis des Stadtrates nötig, die Klöstern nicht immer gewährt wurde [2]). Die „Rachtung“ des Erzbischofs Konrad von Mainz vom Jahre 1120, die viele Streitpunkte zwischen der Stadt Speier und ihrem Bischof und Klerus schlichten sollte, bestimmte unter anderm, daß die Geistlichen „unverdingt und unverhindert“ das Recht haben sollten, ewige Zinsen zu erwerben und unter städtischem Siegel Urkunden darüber zu verlangen. Indes bekämpfte die Bürgerschaft diese Rachtung auf das heftigste [3]). Daß die Gärung der Reformationszeit das Vorgehen verschärfte, läßt die Berner Reformation von 1525 erkennen; darin wurde verordnet, „daß die gotshüser, klöster, stiften und andre geistliche hüser, in un-

[1]) Beyer 128 f. Meyer, Studien 111.

[2]) Flamm 156 f. Der Rat erklärte 1479 in einer Eingabe an Erzherzog Sigmund, die bauliche Entwicklung Freiburgs würde durch die ewigen Zinsen empfindlich geschädigt. „Wir finden mercklichen abgang und buwfal an hüser und schüren in der statt ringmuren, daz vil garten gemacht, hüser und schüren verlassen werden, allermeist uß der ursach, daz der merteil hüser, schüren und garten mit ewigen sweren jarzinsen beladen.“ In den beiden Reichsstädten Gengenbach und Zell bei Offenburg, in Villingen, vor allem in Frankfurt a. M. blieben ebenso Häuser leer und verfielen, da niemand die darauf ruhenden Zinsen tragen wollte; ebd. 146 ff. — Als 1390 König Wenzel den Goslarern die Erlaubnis zur Ablösung ewiger Zinsen gab, geschah dies mit der Begründung: „uf datz de huser nicht vorvallen“; Schiller 76. S. ebd. A. 2 die Klage der Baseler aus dem Jahre 1504: „als die geistlichkeit mergklich swere zinss uff den hüsern haben, und so die buwfellig werden, daz sy die nit buwen sondern invallen lassen.“ [3]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 46. 48 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sern landen gelegen, kein sum gelts an ewig, noch ablösig zins anlegen, und weder ussert- noch innerthalb, on gunst und wissen der oberkeit; . . . daß welcher mensch, gsund oder siech, etwas durch Gots willen an die gotshüser, stiftungen, pfrunden, oder zu der geistlichen hand wil verordnen, das sol ein jeder fri von handen geben, und ganz nüt uf sine güeter, weder ewig, noch ablösig zins oder gilt schlahen [1]) . . ."

Viertens suchten die Städte die Zinsen, namentlich die ewigen, abzulösen.

Die Rentenschuld sollte durch einmalige Zahlung einer größeren Summe für immer abgetragen werden, selbst wenn sie ursprünglich als unablösbar bewilligt worden sei. Die Zinsempfänger, verschiedentlich auch solche aus dem geistlichen Stande, bekämpften natürlich diese Tendenzen, die „einer verschleierten Zwangsentäußerung ihres Eigentums gleichgekommen wäre [2]).

Das Stadtrecht von Lübeck aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts sprach schon die Ablösbarkeit der ewigen Zinsen aus [3]). Im Jahre 1283 erwirkte die Goslarer Bürgerschaft von König Rudolf ein Privileg über die Ablösbarkeit der Zinsen auf ihren Bürgerhäusern [4]). Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis 1514 gab der Rat von Basel eine Reihe Zinsablösungsgesetze, ebenso Zürich 1480 und 1529 [5]). Frühjahr 1479 beschloß der Rat von Freiburg i. Br., „mit allen Klöstern und Priestern" zu unterhandeln wegen Ablösung der Zinsen, auch der ewigen. Die Klöster gingen indessen nicht gutwillig auf die Ablösung ein. Daher unterstützte im gleichen Jahre der Landvogt im Namen des Erzherzogs Sigmund von Österreich den Rat durch eine Verordnung mit derselben Tendenz. Aber auch jetzt gaben die Klöster nicht nach. 1495 forderte Kaiser Maximilian sie erneut zum Nachgeben auf, allein noch 1516 klagte die Stadt über die unablösbaren Zinsen [6]). Bautzen löste wahrscheinlich 1493 einen Zins ab, den es dem Domkapitel zu Meißen geben mußte [7]).

---

[1]) Anshelm V 117.

[2]) Schiller 77; vgl. Lühe 48.

[3]) Stobbe, Zur Geschichte 214. [4]) Schiller 75.

[5]) Lühe 47. [6]) Flamm 155.

[7]) Knothe, Bautzen im Banne 316 f. Im Jahre 1431 war die Stadt, weil dieser Zins nicht gezahlt wurde, im Banne. Ebd. 309. 315.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seit Anfang der reformatorischen Bewegung kam es zu zahlreichen Verwicklungen mit dem Klerus wegen der Zinsablösung; heftiger denn je wurde diese begehrt. 1523 verfügte der Straßburger Rat die Ablösung der ewigen Zinsen [1]). Um dieselbe Zeit begann in Frankfurt a. M. ein Kampf darüber mit der Geistlichkeit, der völlig erst 1562 endete. Die Frankfurter Artikel von 1525 forderten Ablösung aller ewigen Zinsen. Notgedrungen unterzeichnete der Dominikanerkonvent diese Satzungen. Die Aufständischen hatten von ihm unter Todesandrohungen die Unterschrift erpreßt. Nachdem die Bauernbewegung unterdrückt worden war, erhielten die Mönche ihre Rechte zurück; 1526 wurden sie durch Ratsedikt zur Ablösung aller ewigen Zinsen gezwungen [2]). Ähnliche Forderungen wurden in der unruhigen Zeit von 1525 in vielen Städten erhoben, z. B. in Gengenbach in Baden, in Köln [3]), Münster, Osnabrück, Frankfurt, Nördlingen, Mainz, Würzburg, Nürnberg, Langensalza, Boppard, Limburg [4]), Weißenburg i. E. [5]) und Worms [6]). Während der folgenden Jahre wuchs die Bewegung noch; überall im deutschen Reiche verlangte man die Ablösung der ewigen Zinsen [7]).

Infolgedessen wurde die Reichsgesetzgebung in der Ablösungsfrage angerufen. 1526 beantragten die Städte in Speier dem Wunsche Frankfurts gemäß Ablösung der ewigen Zinsen an Geistliche. Der Antrag fiel durch infolge seiner Ablehnung durch die Fürsten [8]). Im Jahre 1530 ging es ebenso. Der Gesandte Kolmars auf dem Augsburger Reichstag erhielt von seinem Magistrate die Weisung, darauf hinzuwirken, daß reichsgesetzlich die Ablösung der Zinsen an den Klerus durchgeführt würde. Der Reichstagsabschied aber erklärte, Zinsen und Gülten seien ohne Widerrede an Geistliche und Weltliche zu zahlen. Obrigkeitliche Verordnungen, daß Erb- und ewige Zinsen abgelöst werden sollten,

[1]) Baum 61. S. auch Kaser, Zur politischen und sozialen Bewegung 11: In einer Beschwerdeschrift Dresdens an die sächsische Regierung aus dem Jahre 1520 wurde über die Weigerung der Geistlichen geklagt, in die Ablösung der ewigen Zinsen einzuwilligen.

[2]) Lühe 48. 57. 261. 265 f. Wedewer 70 f. 77.

[3]) Vierordt 315. Eckertz, Tagebuch 172.

[4]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 206 A. 1.

[5]) Röhrich I 428. [6]) Boos, Quellen III 621.

[7]) Lühe 47. [8]) Ebd. 230 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wurden von der Reichsversammlung als ungültig erklärt. Erst 1577 regelte ein Reichsgesetz die Ablösung der ewigen Zinsen [1]).

Der Ablösungsmodus war in der Regel für die Gläubiger nicht so vorteilhaft wie für die Schuldner. In Goslar sollte nach dem königlichen Privileg von 1283 die Rente von 1 Mark mit 10 Mark abgelöst werden. Dieses bot „für die spätere Zeit mit dem Sinken des Zinsfußes für den Schuldner den Vorteil, für eine mit der früheren gleich große Rente eine bedeutend größere Summe von seinem neuen Gläubiger aufnehmen zu können“ [2]).

Die Verordnung, die 1479 der österreichische Landvogt an den Klerus von Freiburg i. B. richtete, um ihn dem Wunsche des Rates nach Ablösung der ewigen Zinsen gefügiger zu machen, enthielt die Bestimmung, die Zinsbesitzer sollten die „ewigen und erbzinß, so sie uff hüsern, schüren oder gärtten, in der stett ring muren gelegen, haben, nach gemeynem landlouff ye 1 fl. mit 20 fl., 1 pfund mit 20 pfund oder, ob die brieff minder houptguot anzaigten, nach inhalt derselben verschribungen wider kouffen lassen“ [3]). Gleicherweise waren nach der Frankfurter Ablösungsnorm von 1525, wenn über den ursprünglichen Zinskauf nichts feststand, für 1 Gulden 20 Gulden zum Abkauf zu geben. Dieses Ablösungsverhältnis 20 : 1 war, wie in der oben genannten Verordnung für Freiburg bereits erwähnt wurde, landläufig [4]).

Aus der Höhe des Zinsfußes, der für die Kapitalisierung der abzulösenden Rente gewählt wurde, sowie aus der Münzveränderung entstanden eigentümliche Verhältnisse. Für Freiburg i. B. ist dies des nähern nachgewiesen worden mit folgendem Ergebnis: „Wer den Schuldbrief noch besaß, durfte, wie ausdrücklich festgestellt wird, zu der darin genannten Kapitalsumme ablösen. Diese aber war für alle Schulden aus der Zeit der hohen Zinssätze noch des 14. Jahrhunderts naturgemäß klein und betrug z. B. bei einem Zinsfuß von 10 % nur das Zehnfache des Zinses. Da zudem die alte Schuld mit dem neuen Nennwert abgelöst werden konnte, so war jeder, der die alten Schuldbriefe noch besaß, sehr günstig daran. Denn da die neue Münze fast genau den halben Feingehalt der alten hatte, so zahlte er mit dem neuen Nennwert in Wirklichkeit nur die Hälfte der alten Schuldsumme.

[1]) Ebd. 47. 235. Rocholl 24.
[2]) Schiller 75. [3]) Flamm 155.
[4]) Lühe 58 nebst A. 66; vgl. Arnold 298; Stobbe, Zur Geschichte 217.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Weniger einfach war die Sachlage da, wo der Schuldbrief nicht mehr vorhanden war. Je niederer nun der Prozentsatz der alten Schuld war, desto größerer Gewinn wurde durch die Ablösung erzielt, der bei 5 % auf die Hälfte herabging, bei 10 % aufhörte und für noch höhere Prozentsätze aus älterer Zeit sogar in das Gegenteil umschlug. Wer z. B. ursprünglich, gemeint ist damit die Zeit vor 1400, 3 % bezahlt hatte, für den hätte die Ablösungssumme per Rente von einem Pfund je 33 1/3 Pfund alter Währung betragen sollen; nach der Ablösungsverordung betrug sie aber nur 20 Pfund neuer Währung, die in alter Währung sogar nur 10 Pfund gleichkamen; der Gewinn betrug in diesem Fall also 23 Pfund, d. h. zwei Drittel. Bei 5 % lautete die alte und neue Ablösungssumme auf 20 Pfund pro Pfund Rente, die, in neuer Währung abgezahlt, nur 10 Pfund der alten Währung entsprachen. Der Gewinn betrug also gerade die Hälfte. Bei 10 % war die alte Ablösungssumme 10 Pfund per Pfund Rente, die neue aber 20 Pfund, die durch den Währungsunterschied gerade jenen 10 Pfund gleichkamen. Der Unterschied in der Währung wurde also hier gerade ausgeglichen. Bei noch höheren Prozentsätzen war natürlich eine direkte Schädigung der Schuldner die jedenfalls unbeabsichtigte Wirkung" [1]).

Die Ablösung der ewigen Zinsen war eine Schuldenabwälzung großen Stiles, zugleich aber eine wirtschaftliche Maßregel, die vorzugsweise kirchliche Personen und Institute empfindlich schädigte [2]).

Alle erwähnten Forderungen, Ermäßigung des Zinsfußes, Urkundenbeweis für die Zinsrechte, gesetzliche Einschränkung des kirchlichen Zinsenerwerbs und Ablösung der Zinsen, wurden bald noch überboten.

Man wollte fünftens Vernichtung der Zinsbriefe und Einstellung jeder Zinszahlung.

In der Revolutionszeit 1524 und 1525 wurde dies unter dem Einflusse der radikalen Bewegung offen ausgesprochen. Damit war in der ganzen Sache das Recht gewaltsam beiseite geschoben, während es bei den bisherigen Bestrebungen immerhin mehr oder weniger geachtet wurde. Einige Augsburger Verschworene forderten 1524 in ihrem Programm, man solle den Geistlichen keinen Grundzins mehr geben [3]). In den Wormser Beschwerden

[1]) Flamm 155 f.

[2]) Vgl. z. B. für Straßburg Baum 61.

[3]) Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte I 167.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von 1525 hieß es: „Zinsz, renthen und gulten der pfafheit, daruber brief und siegel aufgericht und erkauft und uf den burgern in dieser stadt fellig, da die haupt summa dreyfach bezalt, sollen fuerther todt und ab sein“ [1]). 1525 rottete sich in Schlettstadt der Pöbel zusammen, und einige schrieen nach den Zins- und Gültbriefen der St. Fides-Propstei, um dieselben auf dem Markte zu verbrennen. Die Zünfte sympathisierten mit dem Haufen [2]). In Münster i. W. zogen die Gilden auf das Rathaus mit dem Begehren, der Rat solle den Fraterherrn und den Niesinckschwestern die Rentenbriefe nehmen [3]). Die Weißenburger im Unterelsaß fielen während des Bauernkrieges über ihre reiche Probstei her und verbrannten deren Zinsbücher und Gültbriefe [4]). In Frankfurt a. M. schalt man 1525 die Zinserheber mit dem damals für alle Blutsauger und Volkswidersacher gebräuchlichen Schimpfnamen „Ein Wolf! Ein Wolf!“ [5]). Verweigerung und säumige Entrichtung der Zinsen nahmen überhand. Land- und Reichstage suchten dem entgegenzutreten. Die brandenburgischen Landstände wiesen 1527, 1528, 1534 und 1535 die Bürgermeister an, den Klerus des Kurfürstentums in seinen Rechten gegen die Zinsleute zu unterstützen [6]). Der Augsburger Reichstag von 1530 traf Anordnungen im gleichen Sinne [7]). Die Häufigkeit der Beschlüsse spricht schon für ihre Notwendigkeit.

Wehmütig mußte Mutianus Rufus am Abend seines Lebens einsehen, wie schwer zu jener Zeit sein Wahlspruch „Beata tranquillitas“ zu verwirklichen war. In einem Briefe aus dem Mai des Jahres 1523 an den hessischen Kanzler Feige klagte er über Zurückhaltung von Jahreszinsen seiner Pfründe in Gerstungen: „Die zwecklose Verschiedenheit der Meinungen betört das aufrührerische Volk. Niemand hält Treue ohne äußeren Zwang. Meiner Pfründe in Gerstungen haben die Reden törichter Leute und gehässige Flugschriften geschadet, so daß sich die Schuldner weigern, ihren Jahreszins fernerhin zu zahlen.“ Wirklich geriet er in seinen letzten Lebensjahren in Not, da seine Einkünfte ausblieben [8]).

[1]) Boos, Quellen III 621. [2]) Gény 164.
[3]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 199.
[4]) Röhrich I 427. [5]) Lühe 66.
[6]) Heidemann 137. [7]) S. oben S. 73f.
[8]) F. Küch, Landgraf Philipp und die Einführung der Reformation in Hessen, in: ZHG Neue Folge XXVIII (1904) 212; vgl. KL VIII 2068.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurden damals nicht wie früher rein wirtschaftliche Gründe gegen das Zinsrecht vorgebracht, sondern zugleich religiöse; das verschlimmerte die Erregung. Die Menge hielt den Zinsempfängern mit dreisten Worten das „göttliche Recht" entgegen. In Schlettstadt mahnten 1523 zwei Geistliche einen Küfer an den schuldigen Weinzins; der Gemahnte aber sparte nicht an scharfen Worten gegen den Klerus und berief sich auf das göttliche Recht; nur der Stadt, sonst niemandem, brauche er zu zinsen. Ebendort erhielt der städtische Armbruster einen „Koberbrief", d. h. einen Zahlungsbefehl, zugunsten seiner Gläubigerin, der Propstei St. Fides, der er die Zinsen von 300 Gulden schuldete. Einer seiner Verwandten, ein Schlosser, beschimpfte den Altbürgermeister, welcher jenen Befehl erlassen hatte, auf dem Kirchgange und schrie: „Mit was Rechten ist min Huß abgezogen, mit des Endchrists Rechten, aber mit dem göttlichen Rechten nit!" [1])

In jenen Fragen nahmen die Magistrate eine verschiedene Stellung ein, je nachdem sie der Neuerung zugetan waren oder nicht, ferner je nachdem sie die Macht hatten, gegen die Zinsgegner einzuschreiten, oder nicht. Die Goslarer Stadtväter erklärten 1528, als das Volk den Stiftern und Klöstern die Zinsen vorenthalten wollte, solches Beginnen sei gegen das Recht und gegen alle Reichstagsbeschlüsse [2]). Ganz entgegengesetzt handelte der Rat in Eßlingen. Er verbot 1532 die Einziehung der der Pfarrei gehörenden Zinsen und forderte im folgenden Jahre das Kapitel zu Speier auf, diese Zinsen der Stadt auszuliefern [3]). Im Jahre 1538 erging im brandenburgischen Städtchen Bernau ein Ratsmandat gegen die Zahlung schuldiger Zinsen von seiten der Bernauer an den Kaland [4]).

Seit Beginn der reformatorischen Predigt in Hersfeld (1523) hatten die dortigen Stiftsherrn beim Stadtrate zu klagen, daß die Zinsleute, durch die Prädikanten verhetzt, ihre Abgaben verweigerten [5]). Hier wurde den Neuerern vorgeworfen, sie wären schuld an der Einstellung der Zinszahlungen. Der Vorwurf war berechtigt.

Die Reformatoren vertraten bei ihrer ablehnenden Stellung gegenüber dem Kapitalismus die Ansicht, Geld solle umsonst

---

[1]) Gény 102 f. [2]) Hölscher 52.
[3]) Bossert, Beiträge a. a. O. XIX (1904) 614. 622.
[4]) Heidemann 190. [5]) Dersch 91.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ausgeliehen werden. Allerdings zu der extremen Konsequenz, man sei nicht schuldig, Zins zu zahlen, gelangte Luther nicht [1]), wohl aber äußerten sich in diesem Sinne einige seiner Anhänger in der Predigt und Volksliteratur; sie verstiegen sich zu der Behauptung, es bestände keinerlei Verpflichtung, der Geistlichkeit Zinsen und Zehnten zu geben [2]).

Luther stellte in seinem großen „Sermon von dem Wucher" (1520) den Grundsatz auf, man solle willig und gerne leihen ohne eigenen Vorteil und zwar nicht bloß den Freunden und Reichen, sondern auch den Dürftigen, überhaupt jedermann, selbst dem Feinde [3]). Auf den Einwurf, es sei allenthalben in der Welt Sitte geworden, auf Gewinn zu leihen, und das täten ja auch Gelehrte, Geistliche und Kirchen, erwiderte er, das Zinsnehmen sei nun einmal unchristlich, nicht göttlich noch natürlich; wenn die Geistlichen Zins nähmen, sei das desto schlimmer. „Das aber die geystlichen und kirchen das thun, ist ßovil erger, Dan geystliche guter und kirchen haben nit gewalt noch freyheit, gottis gepott zu reyssen, den nehisten berauben, wucher treyben und unrecht uben, wirt auch gottis dienst damit nichts gepessert, ßondern vorderbet . . . Und wan die gantze welt mit solchem auffsatz zu leyhen eynen prauch hette, solten doch die kirchen und geystlichen da widder handeln, und yhe geystlicher yhre güter weren, yhe Christlicher nach dem gepott Christi leyhen, geben und faren lassen. Und wer anders thut, der thuts nit der kirchen noch geystlichen guttern zur pesserung, ßondern seynem wucher suchtigem geytz, der sich schmuckt unter solchen guten namen . . . So aber yhemand auß dißem allen sich beschweret, zu leyhen seynem nehsten, ists eyn zeychen seyns grossen unglaubens, das er voracht die trostlich zu sagunk Christi, do er sagt, Wen wir leyhen unnd geben, ßo seyn wir kinder des aller hochsten und unßer lohn groß, und solcher trostliche vorheyssung ist nit wirdig, der sie nit glaubt, noch darnach sich mit den wercken richtet" [4]). Die nämlichen Ideen vertrat 1523 der Prädikant Jakob Strauß in Eisenach; seine Predigt über dieses Thema wurde als Flugschrift unter die Massen

[1]) Über Luthers Stellung zu Zins und Wucher, zum Renten- oder Zinskauf vgl. Grisar III 586—596; Schmoller 558 ff. 570 f.; s. auch oben S. 10 A. 1.

[2]) Janssen II 204. Schmoller 570.

[3]) WA VI 48. [4]) Ebd. 50 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-21 23:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gebracht [1]). Zu Frankfurt war inzwischen (1522) der Reformationsprediger Hartmann Ibach, vom Chronisten „ein discipil Martini Luthers“ genannt, weiter gegangen. Er belehrte seine Zuhörer, „man sol kein zins geben, sunder arm leut damit vorsehen“ [2]).

In Württemberg fing Johann Mantel an, geradezu das israelitische Jubeljahr zu verkündigen; solche Lehren konnten bei den aufständischen Bauern den Wunsch wecken, keine Gülten und Zehnten zu zahlen [3]). Die Predigtart des Leutpriesters Hasenstein in Rheinau wurde charakterisiert in den „Klageartikeln über einen Prädikanten zu Rheinau“. Das Schriftstück entstand im Spätherbst 1532. Danach erzählte Hasenstein auf der Kanzel unter anderem: „Die Herrn schinden und schaben dich bis auf die Knochen (‚bis uff die bain‘) und nehmen dir das Deine ab; und wenn sie dich in Nöten sehen, so sehen sie dich nicht an. Wenn du nur dem Kaiser Tribut, Schatzungen, Zins und Zehnten gibst, Gott gebe darnach, ob du selig werdest oder nicht, wenn nur sie die Kasten füllen“ [4]). In einer Flugschrift „Von der Gült“ disputieren ein Bauer und ein Bürger über Zinsgeschäfte. Der Bauer nennt das Gültennehmen Wucher; der Bürger, der gerade die erhaltenen Zinsen zählt, widerspricht dem Bauer und beruft sich auf die Zinsgeschäfte des Klerus, um deren Erlaubtheit zu verteidigen. Ein Geistlicher, der hinzukommt und das Gespräch hört, belehrt den Bauer: „Wir pfaffen haben es macht, daß wir mögen gelt hinleihen umb gült, dann wir pfaffen müßen uns des erneren.“ Ein Mönch erscheint und sucht ebenfalls dem Bauer einzureden, daß Gülten kein Wucher seien. Das Bäuerlein hat das letzte Wort: „Gült bleibt Wucher immer mer“ [5]). Der Verfasser eines weit verbreiteten Dialogs „Julius exclusus“ legte dem Papste Julius II. die Worte in den Mund: „Wucherer verabscheuen die Deutschen aufs heftigste, während bei uns der Kirche Christi keine Gattung von Leuten unentbehrlicher ist“ [6]).

Der Kampf gegen die Zinsen war in der langen Kette der wirtschaftlichen Streitigkeiten zwischen Klerus und Bürgerschaft schon lange vorhanden; er wurde von den Reformatoren mit kluger Berechnung benutzt, um die Gemüter gegen die Kirche einzunehmen.

[1]) Schade II 298 f. [2]) Jung 48. [3]) Schade II 299. [4]) Waldburger 183 f.; vgl. 179. [5]) Schade II 73—79. [6]) Schmoller 583.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Zehnte gehörte zu den ältesten kirchlichen Vermögensquellen.

Er war anfänglich eine grundherrliche Abgabe zugunsten geistlicher oder weltlicher Grundherrn. Im Anschluß an alttestamentliche Einrichtungen wurde er sodann als eine allgemeine Abgabe für die Kirche erhoben. Nicht bloß die kirchliche, sondern seit dem 6. Jahrhundert auch die staatliche Gesetzgebung sprachen dem Klerus das Zehntrecht zu. Während der Zehnt anfänglich dem Bischofe gegeben wurde, ging er in der Karolingerzeit an die Pfarr- und Taufkirchen über. Er wurde nach und nach im wesentlichen Einnahmequelle des Pfarrers, wenn auch vielfach der Bischof, die Kirchenfabrik und Arme daran Anteil hatten, und bildete bald den größten Teil des Pfarreinkommens. Innerhalb des Bezirks einer Pfarr- oder Taufkirche mußte der Zehnte von allen dort liegenden Gütern an den Priester der betreffenden Kirche entrichtet werden. Befreit waren nur Benefizialgüter von Seelsorgsgeistlichen in derselben Pfarre. Die weltlichen Grundherren bemühten sich, das Zehntrecht auf Kirchen ohne Pfarr- und Taufrechte weiter auszudehnen. Sie suchten ihren Eigenkirchen den Zehnten zu verschaffen und denselben möglichst zu ihrem Vorteil auszunutzen.

Neben dem Kirchenzehnten bestand der Laienzehnt oder der grundherrliche Zehnt fort. Dieser war im Besitz von Laien, aber auch von geistlichen Grundherren, unter denen Stifte und Klöster überwogen [1]).

Im einzelnen ist zu unterscheiden: der Personalzehnt (decimae personales) von den Einkünften des persönlichen Erwerbs, und der dingliche oder Realzehnt (dec. reales) vom Ertrage fruchtbringender Sachen. Wurde der dingliche Zehnt von dem Ertrage eines Grundstückes gegeben, so hieß er Feldzehnt; war er von Tieren zu entrichten, so nannte man ihn Tierzehnt. Der Feldzehnt stand entweder auf alten Ländereien als Altfeldzehnt, oder auf Neubruchland als Neubruchzehnt. Halmfrüchte, Wein und Öl lieferten den großen Feldzehnt oder Kornzehnt; alle übrigen Früchte, Gemüse und Obst den kleinen Feldzehnt oder Krautzehnt. Als Tierzehnt wurden Tiere gegeben unter dem Namen Blutzehnt

[1]) Vgl. über den Zehnten Lamprecht I 1 S. 608–620; Sägmüller 864–866; Stobbe, Handbuch II 2 S. 111–116; Stutz, Benefizialwesen I 1 240–247. 257 f. 262–267; Schröder, Rechtsgeschichte 149 A. 8 (150); Kötzschke 54.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder Produkte von Tieren, wie Fleisch, Eier, Butter. Auch er war in einen kleinen und großen eingeteilt; zu diesem gehörte das Federvieh, zu jenem alles Übrige. Wurde der Zehnt in Früchten, Tieren oder Sachen geleistet, so hieß er Naturalzehnt im eigentlichen Sinne (dec. propriae s. naturales). Wenn aber der Zehnt in blanker Münze gezahlt wurde, hieß er uneigentlicher Zehnt (dec. impropriae)[1]. Da die Kaufkraft des Geldes sank, die Produktion durch steigende Löhne verteuert wurde, die Landwirtschaft oft unter Mißwachs zu leiden hatte, verringerte sich der Reingewinn der Arbeit zu Ausgang des Mittelalters. Um so lästiger mußte neben den anderen Abgaben der Zehnte werden, während er für den Besitzer an Wert gewann. Zäh suchten die Zehntherrn ihre Rechte zu wahren gegenüber den Schuldnern, die meist zu den mittleren und kleinbäuerlichen Existenzen gehörten.

Das Vorgehen gegen den Zehnten zeigte manche mit der Bewegung gegen die Zinsen verwandte Züge. Wie für die Zinserhebung wurde auch für das Zehntrecht urkundlicher Beweis verlangt. Im Mai 1524 forderten in Straßburg verschiedene Bürger in einer Eingabe die Beweise dafür, daß der Zehnt aus der Aurelienpfarre wirklich von Rechts wegen dem Thomaskapitel zukäme[2].

Ferner ging man darauf aus, entsprechend der Erniedrigung des Zinsfußes eine Kürzung des Zehnten durchzusetzen. In Schlesien kam der Zehnte bereits im 15. Jahrhundert an manchen Stellen entweder gar nicht oder nur stark vermindert ein. Solche Kürzungen wurden um 1500 Regel. Die zerrütteten schlesischen Münzverhältnisse boten für diese Drückereien eine bequeme Entschuldigung. Nach einem Schiedsspruch der weltlichen Behörde im Jahre 1502 sollte bei Zahlungen an den Klerus der Groschen nach altem Münzfuß nur zu zehn bzw. zu elf Hellern gerechnet werden anstatt zu zwölf Hellern, wie die Geistlichen nach der neuen Münzordnung forderten. Zehn Jahre nachher nannte der Volksmund die neuen Achthellergroschen „Priestergroschen", im Unterschied von denen zu zwölf Hellern, welche die weltlichen Herrn von ihren steuerpflichtigen Untertanen verlangten[3]. In einzelnen Gegenden bemühten sich die Zehntpflichtigen, den Zehnten durch einen Dreißigsten zu ersetzen. 1524 wurde dies in Ebermannstadt

[1]) S. über die einzelnen Zehntarten Sägmüller 865; Schwerin 67.
[2]) Baum 85. [3]) Meyer, Studien 30 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und andern Orten der Diözese Bamberg [1]), 1525 in Würzburg versucht [2]).

Von den Zehntkürzungen war nur ein Schritt bis zur völligen Zehntverweigerung. In Ingolstadt mahnte der Pfarrer an der Liebfrauenkirche, kein Geringerer als Eck, seine Kooperatoren, sich im Beichtstuhl zu vergewissern, ob die Pönitenten den schuldigen Zehnten entrichtet hätten. Diese Frage ist in vielen Beichtbüchlein jener Zeit enthalten [3]).

Daß man sich im dritten Jahrzehnt nach 1500 am wenigsten zur Zehntentrichtung bequemen wollte, läßt sich unschwer ermessen. Die Bauernbewegung warf eben ihren Wellenschlag in das von agrarischen Verhältnissen durchzogene Stadtleben [4]). Der Bürger wurde in den Kampf gegen den Zehnten, der in den Bauernartikeln obenan stand, mehr denn je hineingerissen. 1522 hatte die Benediktinerabtei zu Rheinau [5]), 1523 die zu Weißenburg im Unterelsaß [6]) über Zehntverweigerungen in den gleichnamigen Städten zu klagen. Als der Präzeptor des Antoniterhauses in Memmingen 1524 den ihm zustehenden Anteil an den städtischen Zehnten haben wollte, wurde von mehreren Bürgern diese Zahlung verweigert. Schließlich ließen sich die Zahlungspflichtigen vom Rate bewegen, die Abgabe zu entrichten. Nur einer, der Bäcker Hans Helzlin, beharrte auf seiner Weigerung; er wurde verhaftet, mußte aber wegen der Drohungen der erregten Bürgerschaft bald freigelassen werden [7]). Im Bamberger Sprengel lieferten 1524 Ebermannstadt und Staffelstein keinen Zehnten mehr ab [8]). Große Schwierigkeiten machte Forchheim. Am 26. Mai verkündigte dort der Schultheiß des Bamberger Bischofes ein Mandat, welches ernstlich zur Bezahlung des Zehnten aufforderte. Ein Aufruhr am Nachmittage desselben Tages war die Antwort. Bürgermeister und Rat waren machtlos. In 5 Artikeln, die für den Bischof bestimmt waren, erklärten die Forchheimer, sie würden dem Dompropst, den Domherrn und den andern Geistlichen keinen Zehnten, dem Bischof nur noch den Dreißigsten geben [9]). Im

[1]) Looshorn IV 568.
[2]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 213.
[3]) Greving, Ecks Pfarrbuch 50 nebst A. 1.
[4]) Beispiele bei Kaser, Politische und soziale Bewegungen 204.
[5]) Waldburger 156. [6]) Röhrich I 384 A. 13. [7]) Rohling 108ff.
[8]) Erhard 17. [9]) Ebd. 17 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nämlichen Jahre sah der sich Rat von Schlettstadt veranlaßt, seiner Gemeinde die Zehntverpflichtungen gegen die Geistlichen, besonders gegen das Domkapitel, einzuschärfen [1]).

Im März 1525 meldete das Bamberger Kapitel seinem Bischofe, daß die Stiftsuntertanen sich ganz widerspenstig in betreff der Zehntleistung zeigten. In erster Linie führte der Dompropst Klage, im Stift Bamberg, im Markgräflichen und Nürnbergischen Gebiete würden Zehnt und Zins, besonders der Kleinzehnt, nicht mehr nach altem Herkommen gereicht [2]). Nach den Beschwerden, die 1525 in Köln gegen die Geistlichkeit erhoben wurden, sollte der Zehnte im Kirchspiel St. Severin daselbst abgetan werden [3]). Der gleichzeitige Bericht, den das Dekanatsbuch der Kölner Artistenfakultät über den Bauernkrieg und die mit dem Kriege in Verbindung stehenden stadtkölnischen Unruhen enthält, sagt von den Revolutionären: „. . . cuncta praedia ecclesiarum ecclesiasticorumque bona in suum usum converterunt, decimas non admiserunt, dare recusarunt . . ." [4]). Diese Bemerkung traf 1525 auf die meisten Städte zu, in welche die neuen religiösen und sozialen Ideen eingedrungen waren [5]).

Es kann wohl als eine Folge der Niederwerfung des Bauernaufstandes angesehen werden, daß in den folgenden Jahren die Zehntverweigerung nachließ; jedoch hörte sie nicht ganz auf. Wir finden sie 1527 in Eßlingen; der Pfarrer klagte über Verlust am Zehnten. Das Kapitel von Speier hatte einen bedeutenden Rückgang seines Weinzehnten in Eßlingen zu verzeichnen. Weniger böser Wille, als vielmehr die ungünstige Witterung jenes Jahres für den Obst- und Weinbau mögen daran schuld gewesen sein [6]). In Mecklenburg verglichen sich auf einem Landtage 1526 Laien und Geistliche über den Zehnten, der in Zukunft regelmäßig gezahlt werden sollte; aber 1529 beschwerten sich die Domkapitel von Schwerin, Rostock, Bützow und Güstrow wegen Vorenthaltung schuldiger Zehnte durch den Adel und die Städte [7]). In den Jahren 1527, 1531 und 1533 hatte das Speierer Kapitel Streitigkeiten mit Bürgern wegen Zehntverweigerung; 1534 und 1536 führte es gegen einige Bürger wegen Zehntverweigerung Prozesse [8]).

[1]) Gény 142. [2]) Looshorn IV 698.
[3]) Ennen, Geschichte IV 224. [4]) Schmitz 311.
[5]) Vgl. z. B. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 190; Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 589. [6]) Ebd. 445. [7]) Lisch 12 f.
[8]) Bossert, Beiträge a. a. O. XIX 27 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Von den einzelnen Zehntarten wurde am hartnäckigsten der Kleinzehnt bekämpft. Städte und Landschaft des Bistums Bamberg wollten 1525 nur noch nach Landesbrauch den großen Zehnten geben; „der Kleinzehnt, lebendig oder tot, soll ganz frei abgetan und nit mehr denn die 4 Körner gebräuchlicher Maß gegeben werden, wie Landsgebrauch ist“ [1]). Über ähnliche Vorschläge beriet im Juni 1526 der Bundestag der Schweizer Städte und Lande in Ilanz [2]). In Speier wurde wiederholt (1524, 1527, 1528, 1529) der Zehnt von Früchten, Wein und Zwiebelsamen nur mangelhaft gegeben [3]).

Wie verhielt sich der Rat in den Städten zum geistlichen Zehnten? Der Nürnberger [4]), Schlettstadter [5]) und Speierer Rat unterstützten 1524 die geistlichen Zehntforderungen. Als aber die Domherrn in Speier den Rat zum Einschreiten gegen gebannte Zehntverweigerer ersuchten, begnügte sich der Bürgermeister damit, festzustellen, daß er nichts dagegen tun könne [6]). In den Fällen, wo der Rat als Schützer geistlicher Zehnten auftrat, war sein Beistand oft sehr schwach, sei es, weil ihm der ernste Wille fehlte, oder sei es wegen Mangels an einer ordentlichen Polizei, die zur Durchführung seines Willens notwendig gewesen wäre.

In vielen Fällen aber zeigte sich der Rat dem kirchlichen Zehntrecht direkt feindlich. 1458 verlangte die Geistlichkeit der Kreuzpfarre in Augsburg plötzlich den Garten- und Blutzehnten; bei strenger Strafe verbot der Rat, diese Zehnten zu geben [7]). Seit Beginn der Reformation fand der kirchliche Zehnte auf vielen Rathäusern immer weniger Beschützer. Die Versammlung aller Domstifte des Mainzer Sprengels im November 1525 beschwerte sich, daß die weltlichen Obrigkeiten da und dort den Zehnten vorenthielten, den Untertanen die Abgabe des kleinen Zehnten

[1]) Looshorn IV 573. Die „4 Körner“ waren: Weizen, Korn, Gerste und Hafer; s. ebd. 583 Über die Verkürzung des Kleinzehnten an Pfarrer im Württembergischen um 1527 s. Bossert, Jurisdiktion 272. Die Bauernartikel in ihrer Fassung von März 1525 wollten den großen Zehnten an die Kirche beibehalten und nur den kleinen Zehnten und den Zehnten von allem neugeborenen Vieh abschaffen; s. Gebhardt, Handbuch II 25.

[2]) Strickler IV 1a S. 948.

[3]) Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 267 f. 589.

[4]) Soden 192. [5]) Gény 142.

[6]) Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 267 f.

[7]) Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte I 21 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verboten und den Neubruchzehnten einfach wegnahmen [1]). In Speier bestritt der Rat 1527 die Zehntpflicht an das Kapitel innerhalb der Stadtmauer. Ein Wirt machte sich dies bald zunutze und verweigerte den Zehnten von einem Garten; nach langen Verhandlungen kam es zum Vergleich, in dem das Kapitel für Grundstücke von nicht mehr als zwölf Morgen Zehntfreiheit gewähren mußte [2]). 1540 mußten die Speierer Domherrn vom Rate zum Verkauf ihrer Zehnten für das Frühjahr die Erlaubnis der städtischen Behörde einholen [3]). Anderwärts waltete mehr Rücksicht; der Magistrat setzte sich nicht einfach über das Zehntrecht der Geistlichen hinweg, suchte vielmehr, es auf rechtlichem Wege abzuschaffen. Die Reutlinger z. B. kauften 1533 dem Abte von Königsbronn sämtliche Zehntrechte ab, die er in ihrer Stadt besaß [4]).

Wie heiß umstritten die kirchlichen Zehntrechte zur Reformationszeit waren, zeigte sich in Eßlingen. Herbst 1522 holten sich die Schützen (Weinbergwächter) mit Weib und Kind in großen Krügen unerhört viel vom Zehntwein weg, viel mehr als in frühern Jahren. Der Rat lehnte jede Verhandlung mit dem Speierer Kapitel darüber ab [5]). 1529 war er bereit, die Zehntrechte den Domherrn abzukaufen; doch man einigte sich nicht, da im Vergleich zu der gebotenen Ablösungssumme von 20000 fl. der Zehnte in Eßlingen dem Kapitel als „köstliches Kleinod“ erschien [6]). 1532 drang der Rat einfach in den Kapitelszehnthof in Eßlingen und ließ den Wein verkaufen, der dort lagerte [7]). Herbst 1536 wiederholten die Schützen ihren Streich; abermals wurden die Krüge, jetzt sogar unter Gutheißung des Bürgermeisters, wacker gefüllt. Der Kapitelspfleger behauptete, die Schützen hätten bei 50 Fuder weggebracht [8]). 1539 erneuerten die Schützen wiederum ihr Treiben. In Speier war man machtlos; das Kapitel konnte für Eßlingen nur mühsam Pfleger bekommen und ebenso kaum Knechte zum Einziehen des Zehnten. Das Kapitel, der häßlichen Quertreibereien und andauernden Verletzungen seiner Rechte müde, verpachtete 1547 der Stadt den Zehnten. In dem Streit mit der mächtigen Reichsstadt wollte es sich sogar an Philipp von Hessen und Ulrich von Württemberg um Hilfe wenden, an zwei protestantisch gesinnte Fürsten, und bewies dadurch seine ganze Ohnmacht gegenüber dem Gegner [9]).

[1]) Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 408. [2]) Ebd. XIX 27. [3]) Ebd. XIX 28. [4]) Ebd. XIX 610. [5]) Ebd. XVII 271. [6]) Ebd. XVII 448. [7]) Ebd. XIX 614 f. [8]) Ebd. XIX 625 f. [9]) Ebd. XIX 629 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aus diesen Vorgängen sprach die ganze Heftigkeit, mit der im Laufe der Zeit gegen den kirchlichen Zehnt vorgegangen wurde. Durch nichts wurde dies besser beleuchtet als durch die mutwilligen Zehntverbrennungen, über die z. B. 1524 der Abt von St. Ägidien zu Nürnberg und der Bamberger Bischof zu klagen hatten [1]). Die Aufrührer verbrannten damals lieber den Zehnt, als daß sie ihn in kirchliche Hände gelangen ließen. So sehr war im ersten Viertel des neuen Jahrhunderts das Widerstreben des Laienelementes gegen kirchliche Zehnten gewachsen.

Schuld daran waren nicht zum wenigsten die Auffassungen, die über den Zehnten in den reformatorischen Flugschriften verbreitet wurden. In der Schrift „Ain schöner Dialogus zwischen aim Pfarrer und aim Schulthaisz“ (1521) belehrte der Schultheiß seinen Pfarrer, mit dem Zehnten wollten die Geistlichen die Leute nur „schinden“. Von Korn und allerlei Getreide, von Kälbern, Bienen, Schafen und Lämmern, Obst und allem werde Zehnt gefordert [2]).

Eine der ersten Folgen der lutherischen Predigten, die der Prädikant Ibach 1522 in Frankfurt hielt, bestand darin, daß einzelne Bürger den Zehnten an den Klerus nicht mehr leisteten und unter den Ratsherren Helfer fanden [3]). Im Jahre 1525 predigte der Rostocker Kaplan Slüter in lutherischem Sinne, wobei er vor allem den bischöflichen Zehnten angriff. Die Bischöfe hätten kein Recht auf diese Abgabe, weil sie, obwohl dazu verpflichtet, nicht predigten. Infolgedessen verweigerten die Bauern dem Schweriner Bischof den Zehnten [4]).

Den beiden großen Vermögensquellen der mittelalterlichen Kirche, Zinsen und Zehnten, gesellten sich die folgenden Abgaben bei, die von geistlichen Fürsten und Grundherrn erhoben wurden.

Das Mortuarium, auch Todfall, Sterbfall, Besthaupt, manus mortua genannt, war eine Art Erbschaftssteuer. Der karolingischen Zeit war diese Leistung schon bekannt; später fand der Todfall im bäuerlichen Rechtsleben weiteste Verbreitung [5]). Wie auf den weltlichen, so war auch auf den geistlichen Gütern diese Abgabe von den Grundhörigen dem Grundherrn zu leisten; sie zählte auch zu den Einnahmen einzelner Pfarreien; die Pfarrkirche empfing dann den Sterbfall [6]). Es mußte entweder als „Buteil“ ein Teil des

[1]) Soden 192. Looshorn IV 690. [2]) Schade II 141.
[3]) Lühe 46. [4]) Vorberg 32. [5]) Waitz V 274f. [6]) KL I 79.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beweglichen Nachlasses (die Hälfte oder ein Drittel) oder als „Kurmede“ das beste Stück Vieh (Besthaupt) oder das beste Kleid der Frau (Gewandfall) gegeben werden. „Im Lauf der Zeit hatte diese Abgabe meistens den Charakter eines bloßen Ehrschatzes für die Verleihung der Hufe an den Erben angenommen ... Der Fall erschien demnach nur noch als eine dingliche Belastung, wie die Zinsen und Frondienste, die vom Gute geleistet wurden und freien Bauern ebensogut wie den Grundhörigen auferlegt werden konnten“ [1]). Der Todfall verlor nach und nach an Härte. Es brauchte späterhin nicht mehr das beste Stück gegeben zu werden; das zweitbeste genügte. Gerade auf kirchlichen Gütern wurde anscheinend diese Milderung Regel [2]). In den Urkunden niederrheinischer und lothringischer Kirchen erscheint schon früh als Ersatz dieser Leistung ein fester Geldbetrag, der „post obitum“ zu zahlen war, oft 12 Denare [3]).

Die Abschaffung des Todfalles wurde naturgemäß mehr auf dem Lande als in der Stadt gefordert. Doch auch in kleineren Städten mit einer teilweise abhängigen Bevölkerung, die auf gleichem wirtschaftlichen Niveau wie das Landvolk stand, wurden Klagen gegen den Todfall laut [4]). Daß die Kemptener Äbte, die

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte 465 f. — Außer dem Todfall hatten die Zensualen meistens auch eine Heiratssteuer (beddemund, bumede, maritagium) zu entrichten; sie war weniger drückend als der Todfall und spielt in den Klagen keine Rolle. Vgl. über die Heiratssteuer ebd. 465.

[2]) Vgl. Riezler III 789.

[3]) Staatslexikon II 1274. — In Köln und allgemein am Niederrhein entrichteten die Zensualen vom 9. bis ins 13. Jahrhundert als jährlichen Kopfzins 2 Pfennige, für Heiratserlaubnis 6 Pfennige; auch der Todfall konnte in Geld gegeben werden; s. Die Chroniken der deutschen Städte XIV (Köln III) S. XVIII f.

[4]) Daß kleine Landstädte noch zu Ende des Mittelalters eine teilweise grundherrlich abhängige Einwohnerschaft hatten, zeigen die Verhältnisse in Füssen. Hier war der eigentliche Grundherr der Augsburger Bischof. Im Füssener Stadtrechte von 1359, ja noch in der Aufzeichnung des sogenannten göttlichen Rechtes von Pfronten, einer Handschrift von 1459, wird berichtet, „daß der Maierhof, mit anderen Worten eben die grundherrlichen Rechte zu Füssen, dem Bischofe von Augsburg zugehören. Aus diesem Grunde waren die Einwohner von Füssen noch am Ende des Mittelalters verpflichtet, dem Bischofe von ihren Hofstätten Fallzins zu geben, Tagedienste zu leisten und bei seiner Anwesenheit seine Knechte und Pferde zu verpflegen und zu beherbergen; nicht weniger mußte beim Tode des Hausbesitzers in Füssen dem Bischofe das beste Pferd oder, wenn jener kein Pferd hatte, das beste Hornvieh als Todfall gegeben werden“. Baumann II 291.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in den Jahrzehnten kurz vor und nach 1500 energischer denn je ihre Gerechtsame verteidigten, von den Inhabern der Stiftsgüter verlangten, sie sollten den Sterbfall geben, schürte mit die Unzufriedenheit der Stadt und des Landes gegen das Stift [1]). Im Jahre 1519 mußte die Benediktinerabtei Rheinau den Rheinauer Bürgern den Sterbefall ermäßigen. Früher hatten die Rheinauer beim Tode des Hausvaters das beste Stück Vieh und das Kirchgangsgewand, beim Tode der Hausmutter das beste Bett und das beste Kleid zum Kloster schicken müssen, jetzt brauchten sie nur noch ein Stück zu geben, entweder das Gewand oder das Besthaupt, beziehungsweise das Bett [2]). 1525 forderte die Reichsstadt Gengenbach von der dort gelegenen Benediktinerabtei Ablösung des Besthauptes [3]).

Das Ungeld war eine indirekte Verbrauchssteuer. Die Städte erhoben es zumal seit dem 13. Jahrhundert, um damit ihre Ausgaben, namentlich die Kosten der Stadtbefestigung, zu decken. Anfangs stand diese Akzise nur auf Getränken, vor allem auf Wein und Bier; dann wurde sie auf die gebräuchlichsten Genußmittel und Handelswaren gelegt, z. B. auf Mehl, Fleisch, Salz, Tuch, Wolle und Färberwaren. Allmählich wurde sie zur bedeutendsten unter den städtischen Einnahmen [4]). Die Städte blieben nicht ohne weiteres in ruhigem Besitz des Ungeldrechtes; die Territorialherrn suchten es an sich zu bringen und das Ungeld in der Stadt für ihre Kassen zu erheben. Wo diese landesherrlichen Bestrebungen Erfolg hatten, bemühten sich die Städte, neue Ungeldarten fernzuhalten, das bestehende Ungeld teils herab-

[1]) Haggenmüller I 505; s. ferner die Klagen der Gotteshausleute von St. Gallen 1489 bei Häne 254; vgl. ebd. 184 f.

[2]) Waldburger 98 A. 2. — Gleicherweise verhaßt wie der Todfall waren auch die Fronden. Während der sozialen Gärung 1524 und 1525 kam diese Verbitterung nicht nur auf dem Lande, sondern auch in den Städten zum Ausbruch. Geistliche und weltliche Grundherrn wurden aufgefordert, diese Dienste abzuschaffen. 1524 verlangten Städte und Landschaft im Bamberger Bistum Aufhebung der Fronden; s. Looshorn IV 583. Dasselbe wollten 1525 die württembergischen und würzburgischen Städte; s. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 238. — Über die Fronden vgl. Handwörterbuch IV 485 ff; Kötzschke 62 f; Stobbe, Handbuch II 2 S. 501—504.

[3]) Vierordt 315.

[4]) Betreffs des Ungelds vgl. Zeumer 91 ff.; Inama-Sternegg III 1 S. 112; Schröder, Rechtsgeschichte 628. 653 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zusetzen, teils gänzlich zu beseitigen oder sich einen Anteil daran zu sichern. Langwierige Auseinandersetzungen über das Ungeld in geistlichen und weltlichen Gebieten waren häufig.

In Worms bildeten solche den Kern langer Streitigkeiten zwischen Stadt und Bischof. Als dort unter Bischof Landolf (1234—1247) das Weinungeld erhöht wurde, entstand im Volke großer Unwille. 1264 kam es deswegen wiederum zum offenen Aufruhr; Bischof Eberhard I. verließ die Stadt und belegte sie mit dem Interdikt. Die Stadt unterwarf sich und erkannte aufs neue das Recht des Bischofs an, wie es ihm 1233 zugesprochen war, nämlich 16 Mann aus den 4 Kirchspielen der Stadt zu ernennen, die gemeinsam mit dem Rate das Ungeld verwalteten [1]). Köln hatte im 13. Jahrhundert Auseinandersetzungen mit dem Erzbischof wegen des Bierungeldes. 1238 wurde ein Vertrag geschlossen, daß die Stadt die Bierpfennige auf die Dauer von drei Jahren erhalten sollte. Vielleicht wurde damals schon die Zustimmung des Erzbischofs durch das Versprechen gewonnen, ihm einen Teil des Steuervertrages zukommen zu lassen. 1239 wurde die Vereinbarung erneuert. Der Erzbischof verzichtete auf die eine Hälfte der Bierpfennige zugunsten der Stadt, trotzdem ihm der Kaiser mittlerweile diese Abgabe ganz übertragen hatte. Aber in der Folgezeit erneuerten sich die Streitigkeiten, weil die Stadt diese Abgaben ganz für sich haben, sie verpachten und verpfänden wollte [2]).

Zu einer gewaltigen Fehde wurde der Ungeldkampf in Hildesheim. Die Bürger hatten ihrem Bischof Henning (1471—1481) im Streit mit dem Dompropst und zwei Gegenbischöfen tapfer beigestanden. Zur Belohnung wurde ihnen außer anderm versprochen, die Akzisen sollten in Zukunft nicht mehr erhöht werden [3]). Als 1481 Bischof Barthold von Landsberg zur Regierung kam und die Bistumsschulden decken mußte, schrieb er, ohne sich an das von seinem Vorgänger gegebene Wort zu halten, eine Akzise aus, welche die Haupterwerbsquelle der Bürger empfindlich traf, nämlich ein Bierungeld. Damit begann ein Streit, der einem großen Teil Niedersachsens Fehden brachte. Der Bischof bannte die Stadt; diese fand am Dompropst eine Stütze. Die Herzöge von Braunschweig und die Hansestädte vermittelten. Hildesheim zahlte 3000 Goldgulden, wogegen der Bischof versprach, auf Bier niemals, auf andere Nahrung und Ware nur mit des Rates Erlaubnis

[1]) Liebe 31 f. [2]) Lau 345 f. [3]) Bertram I 425.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine Auflage zu legen. Schon 1484 entbrannte der Zank aufs neue, hauptsächlich wieder wegen der Bierakzise. Auf die Frage des Bürgermeisters an die Hildesheimer, ob sie mit den Waffen ihr Leben und ihre Freiheiten schützen oder mit ewiger Schande dem Bischofe sich ausliefern wollten, beschlossen die Bürger den Krieg. Wiederum wurden große Teile Niedersachsens in den Kampf hineingezogen, der erst 1486 beendet wurde. Der Bischof zahlte der Stadt eine Entschädigungssumme und verzichtete auf die Bierakzise. Wie stark die wirtschaftlichen Interessen der Stadt mit dieser Abgabe verknüpft waren, zeigte sich nachmals auch darin, daß in der Stiftsfehde 1519—1523 der Bischof Johann IV. die Stadt durch Gewährung des Brauprivilegs ganz für sich gewann [1]).

Unter den mannigfachen Gegensätzen, die zwischen Stift und Stadt Kempten im Juni 1494 auf dem Reichstage in Köln ausgeglichen wurden, fand auch die Frage nach dem Ungeld ihre Lösung; es wurde halb der Stadt, halb dem Abte zugesprochen [2]). 1523 mußte der Salzburger Metropolit seine Stadt zur Ruhe zwingen; ein Ungeld, das er auf dem Landtage 1522 und auf mehreren Reichstagen gefordert und durchgesetzt hatte, war die Veranlassung zur Empörung gewesen [3]). 1525 verlangten die Aufständigen in Bamberg, das Ungeld sollte zwischen dem Bischof und den Städten geteilt werden; seine Festsetzung müßte durch Bischof, Rat und Gemeinde zusammen geschehen [4]).

In dem Kampfe gegen die Erhebung des Ungelds durch die Landesherrn innerhalb der Stadt fand der Rat bei der Bevölkerung kräftige Unterstützung. Da die Akzisen die gewöhnlichsten Lebensmittel verteuerten, war namentlich das niedere Volk damit unzufrieden und suchte sie herabzusetzen oder abzuschaffen, so 1493 in Schlettstadt [5]), 1513 in Köln [6]), 1514 in den württembergischen Städten, die regen Anteil an der Partei des „armen Konrad" nahmen [7]), 1524 und 1525 in Augsburg [8]), Frankfurt, Nürnberg, Nördlingen und Rothenburg a. T. [9]).

[1]) Bertram I 431–435. Kluge 28; vgl. ebd. 17 f.; KL V 2080 f.

[2]) Baumann II 288.

[3]) M. M. Rabenlechner, Der Bauernkrieg in Steiermark (1525), Freiburg i. B. 1901 [EJG II Heft 5], 12.

[4]) Erhard 37 A. 3. [5]) Gény 9. [6]) Eckertz, Revolution 205.

[7]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 180.

[8]) Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte I 167.

[9]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 203 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine sehr ergiebige Geldquelle in der mittelalterlichen Wirtschaft waren die Zölle [1]).

Es gab deren verschiedene Gruppen: Die Markt- oder Handelszölle wurden für das Recht des Handelsbetriebes gezahlt, für Kauf und Verkauf und für die Benutzung öffentlicher Verkehrsanlagen. Diesen Zöllen sind auch die Brücken-, Wege-, Hafen-, Strom- und Fährgelder beizuzählen. Die Verkehrs- und Durchgangszölle waren beim Passieren bestimmter, privilegierter Zollstätten zu entrichten; diese lagen „überall, wo man nur den Handel am sichersten treffen zu können glaubte“ [2]), insbesondere an den großen Flußstraßen. Außerdem gab es Grenzzölle, durch die sich jedes noch so kleine Territorium vom Nachbargebiet, jede Stadt vom platten Lande abschloß. Ursprünglich ein königliches Regal, war das Telonium in den Besitz sehr vieler Herrn im Reiche gekommen, die es gründlich ausbeuteten.

Die Städte fanden die vielen Zollschranken der Landesfürsten höchst lästig. Sie wollten auch von dem Reichszoll nichts wissen, der 1522 auf dem Reichstag in Nürnberg bewilligt wurde und dazu dienen sollte, die Kosten des Reichsregiments und Reichskammergerichts zu decken [3]). Eine Abordnung der deutschen Städte überreichte 1523 nach einer Audienz bei Karl V. in Valladolid den kaiserlichen Räten eine Denkschrift. In dieser wurde betont, auf der Strecke von Lech bis Antorf müßten 60 Zölle gezahlt werden; am Rhein, in der Pfalz, der Mark, in Hessen und Bayern seien im letzten Dezennium noch beschwerliche Zölle hinzugekommen. Durch Einführung des neuen Reichszolles würde der gemeine Mann noch aufrührerischer; durch Entziehung von so viel Geld kämen die Städte an den Bettel [4]). Suchten die Fürsten ihr Zollgebiet zu erweitern, neue Zölle einzuführen oder die alten Zollsätze zu erhöhen, so strebten dem entgegen die Städte danach, die landesherrlichen Zölle zu verringern, sich ganz oder teilweise von ihnen zu befreien [5]) und für sich selbst das Recht auf Erhebung von Zöllen zu erlangen [6]). Wo möglich holten sie sich zu diesem Unternehmen bei der höchsten Stelle des Reiches Hilfe.

[1]) S. über das Zollwesen im Mittelalter Handwörterbuch VIII 1042 f.; Schröder, Rechtsgeschichte 199 f. 539 f. [2]) Below 15.

[3]) Gebhardt, Handbuch II 19. [4]) Höfler 214.

[5]) Vgl. Inama-Sternegg III 2 S. 220 f.; Schröder, Rechtsgeschichte 540 A. 45. [6]) Z. B. für Basel s. Schönberg 59.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Je nachdem der König die Städte oder die Fürsten begünstigte, gab er den Städten Zollfreiheiten oder schützte die fürstlichen Gerechtsame. In geistlichen und weltlichen Territorien wurde der Kampf um die Zölle geführt; Bischöfe und Äbte mußten sich in ihrer Eigenschaft als weltliche Landesfürsten häufig deswegen mit den Städten auseinandersetzen.

Friedrich II. hatte 1220 den geistlichen Fürsten versprochen, die alten Zölle in ihren Territorien zu schützen. Das bisherige Recht des Königs, nach Belieben Zollfreiheiten zu erteilen, war damit gegenüber den fürstlichen Zollstätten aufgehoben. Friedrich wollte aber nicht zulassen, daß die alten Zollrechte vergrößert würden. 1235 befahl er den Fürsten, die Zölle zu beseitigen, die sie unrechtmäßig erhoben hätten [1]). Dieser königliche Befehl machte den Städten große Freude. Ein Hauptzweck des rheinischen Städtebundes, der 1254 in Worms geschlossen wurde, war der Kampf gegen die unrechtmäßigen Rheinzölle [2]). Gerade am Rhein, an der Hauptzollstraße des Westens, in den geistlichen Kurfürstentümern, wurde dieser Kampf tatkräftig geführt. 1301 stellte König Albrecht alle von den Erzbischöfen zu Köln, Mainz und Trier „über den von Kaiser Friedrich I. angeordneten Fuß erhöhten oder neu eingeführten Zölle, Geleits- und andere Abgaben von Bacharach bis Rheinberg und Schmithausen“ ab und forderte zugleich die Städte Köln, Mainz, Trier, Worms, Speier, Straßburg, Basel und Konstanz auf, die im Widerspruch damit etwa versuchte Erhebung derselben zu verhindern [3]). 1373 beschwerte sich die Stadt Neuß bei dem Kölner Erzbischof Friedrich III.

[1]) Gebhardt, Handbuch I 487; Schröder, Rechtsgeschichte 540.

[2]) Below 14 f.

[3]) Lacomblet III S. 5 Nr. 8 (7. Mai 1301). — Erzbischof Wikbold von Köln mußte sich 1302 König Albrecht gegenüber verpflichten, seine Zoll- und Geleitsgefälle zu Andernach auf den alten Fuß zu beschränken, den Zoll zu Bonn und Rheinberg eingehen zu lassen. Ebd. 14 f. Nr. 21 (24. Okt. 1302). — König Heinrich VII. überwies 1309 dem Kölner Erzbischofe Heinrich II. zum Ersatz der Kosten, die ihm seine Wahl verursacht hatte, die Erhebung des neu eingesetzten Zolles zu Bonn auf 4 Jahre. Ebd. 61 f. Nr. 82 (26. Sept. 1309). Im folgenden Jahre bestätigte Heinrich VII. demselben Erzbischof die Zölle zu Andernach, Bonn und Neuß und hob die frühere Verzichtleistung Wikbolds als erzwungen auf. Ebd. 66 f. Nr. 90 (1. Sept. 1310); s. auch ebd. 492 f. Nr. 589 (1. März 1359): „Die Städte Köln, Koblenz, Andernach und Bonn verbinden sich, den von dem Erzbischofe Wilhelm von Köln beabsichtigten Burgbau zu Rolandswerth mit Heeresmacht abzuwenden und zur Bestreitung der Kosten in die Zoll- und andere Gefälle des Erzbischofs zu greifen.“

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

darüber, daß ihre Bürger an der erzbischöflichen Zollstätte Zons verzollen müßten [1]). Auch im 15. Jahrhundert dauerten die Zollstreitigkeiten am Rhein weiter fort. 1486 vereinigte sich der Kölner Erzbischof Hermann IV., Landgraf von Hessen, mit dem Kölner Rat, um gemeinsam bei Kaiser Friedrich III. wegen eines Zolles vorstellig zu werden, den der Herzog Wilhelm von Jülich-Berg bei Lülsdorf eingeführt hatte [2]). Die beiden Verbündeten waren aber in einer anderen Zollfrage Gegner. Der Kaiser gab den Kölnern, um sie für ihre Treue in dem Kriege gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund zu belohnen, das Recht, von allen Schiffen, die an Köln vorbeifuhren, einen Zoll zu erheben. Die Kurfürsten von Trier, Mainz und der Pfalz, sowie der Landgraf von Hessen bekämpften heftig diesen Kölner Zoll, und Erzbischof Hermann schloß sich ihnen an. Die Fürsten ließen die Schiffahrt auf dem Rheine sperren; die Fahrt rheinabwärts war nur bis Bonn, die rheinaufwärts nur bis Zons gestattet. Kein Schiff konnte nach Köln gelangen, und von dort keins weder aufwärts noch abwärts den Rhein befahren. Der Ruin des Kölner Handels drohte. Der Nürnberger Reichstag 1491 entschied endlich, die Stadt dürfe den Zoll noch drei Jahre erheben, müsse aber der Gegenpartei in drei Terminen 15 000 Gulden zahlen [3]).

In der Reformationszeit kamen die Klagen der Städte über die Zölle von neuem wiederholt zum Ausdruck.

Beim „Pfaffenstürmen“ in Erfurt 1521 hatte man es unter anderm auf das in der Stadt gelegene Zollhaus des Mainzer Erzbischofes abgesehen [4]). Die Kölner verlangten 1525 vom Erzbischof und Domkapitel, daß zwischen Bonn und Köln und zwischen Köln und Neuß „gin kraen [kein Kran] noch vpslag vergunt ader zogelaißen wurdtt“ [5]). Die Wormser forderten 1525 in ihren Beschwerden gegen den Klerus: „Nach dem ein bischoff zu Worms zoll, wege, kaufhausz, gelt und anders in der stadt Worms fallen gehabt hat, das soll abthan sein“ [6]). Im selben Jahre brachen abermals in Erfurt Unruhen aus; wieder ereiferten sich die Aufrührer über

[1]) Lacomblet III S. 633 f. Nr. 738 (2. Juni 1337); vgl. 636 f. 638 ff.

[2]) Ennen, Geschichte III 625. Lacomblet IV 539 f. Nr. 433 (27. Nov. 1486).

[3]) Ennen, Geschichte III 621—625. Lacomblet IV 555 ff. Nr. 449 (5. Juli 1490); 557 ff. Nr. 450 (9. Aug. 1490).

[4]) Eitner 18. Seit etwa 1500 wurde das Zollregal durch die Mainzer Erzbischöfe stärker ausgenutzt, so daß die Zolleinnahmestelle zum verhaßtesten Platz in Erfurt wurde; ebd. 18 A. 6 (19).

[5]) Eckertz, Tagebuch 184. [6]) Boos, Quellen III 622.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das Zollregal des Mainzer Kurfürsten, und im Rat war es beschlossene Sache, im Notfalle die Aufregung gegen die Gerechtsame des Erzstiftes sich austoben zu lassen. Das Zollhaus wurde in Trümmer gelegt, überall in und um Erfurt der Zoll aufgehoben und den mainzischen Beamten jede Zollerhebung unter Todesstrafe verboten [1]). In Augsburg strittèn sich die Stadtväter und die Domherrn lange Jahre um den Pflasterzoll, bis endlich in der Reformationszeit der Rat siegte [2]). Um 1539 verweigerte Halberstadt der Geistlichkeit die Zölle [3]). 1537 schloß der Bamberger Bischof mit Nürnberg einen Vergleich. Auch hier mußten Zollstreitigkeiten beigelegt werden. Es wurde nämlich unter anderm bestimmt, von allem Vieh, das des Rates Untertanen durch Fürth nach Nürnberg treiben würden, sei der Dompropstei ein Brückenzoll zu entrichten [4]). Die oberelsässische Reichsstadt Münster bekämpfte die Zollrechte der gleichnamigen Reichsabtei. 1549 entschied der Unterlandvogt zu Hagenau zugunsten der Stadt [5]).

Das Mittelalter hatte außer den schon genannten noch andere Steuern unter verschiedenen Namen, ferner Gefälle aus den Regalien, im übrigen viele steuer- und gebührenartige Abgaben, bei denen im Einzelfalle nur schwer festzustellen ist, ob sie privat- oder öffentlichrechtlichen Charakters waren, ob sie dem Empfänger in seiner Eigenschaft als Landesherrn oder als Grundherrn zustanden. Beharrlich erstrebten die Städte die Beseitigung all dieser Leistungen.

Eins der vielen Vorrechte, welche zur Zeit des Aufblühens des städtischen Lebens die Stadtgemeinde vor der Landgemeinde auszeichneten, bestand darin, daß die Stadt von der allgemeinen Verpflichtung zu Steuern und „Bede" entweder ganz befreit war oder nur einen festen Satz zahlte. Auf die Dauer blieb aber dies Privileg den Städten nicht [6]). Es kam trotzdem in späterer Zeit vor, daß dem Territorialherrn von den Städten die Steuer verweigert wurde; gerade den geistlichen Fürsten gegenüber war dies in den un-

[1]) Eitner 70f.; über die Stellung des Rates zu den Vorgängen s. ebd 56f.
[2]) Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte, 1. Aufl. (München 1881), I 33.
[3]) Langenbeck 32. [4]) Looshorn IV 793. [5]) Röhrich III 192.
[6]) Zeumer 18 ff. 34. Below 4. Wenn auch „fast der ganze Komplex landesherrlicher Finanzrechte" dem Kölner Erzbischof wie in den andern Städten seines Stifts, so auch in Köln formell blieb, so hatte er sich der Bede doch „schon frühzeitg begeben, denn sie spielt bereits in den Kämpfen des 13. Jahrhunderts keine Rolle mehr". Knipping, Stadtrechnungen I S. IV.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ruhigen Zeiten nach 1517 nicht selten. Auch kritisierte man über die Art und Weise, wie die eingezogenen Gelder verwendet würden. Als die Kriegssteuern in Kempten stiegen, ging das Gerücht, der Abt nehme viel mehr, als er an Reich und Bund zu zahlen habe, den Überfluß stecke er in seine Tasche [1]). Zu der Steuer, welche die Magdeburgischen und Halberstädtischen Stände 1541 dem Kardinal Albrecht zur Bezahlung seiner Schulden bewilligten, kam aus Halle nur wenig ein [2]). Die Ulmer wiesen 1549 eine Steuer, welche der Konstanzer Bischof einziehen wollte, kurzerhand ab, da sie ihm nie ein Steuerrecht eingeräumt hätten [3]).

Tor-, Brücken- und Hafengelder, Bußen aus dem hohen und niederen Gericht, Gefälle aus dem Berg-, Salz-, Jagd- und Münzregal, Abgaben für die Benutzung des Kaufhauses, sowie der auf dem Marktplatz errichteten Bänke und Buden, aus Eich und Wage, Reif und Stab (Maße für Leinwand und Tuch), Gebühren von Mühlen, Schenken und den zum Fischfang dienenden Gewässern, Äcker-, Wald- und Weidegelder, und wie die sonstigen Einnahmen heißen, die aus den Städten in die Herrenkassen flossen, sie waren mehr oder weniger in den Besitz der Städte selbst gekommen. Teilweise jedoch hielten die Stadtherrn, auch die geistlichen, zum Ärger der Bürger zähe fest an ihren Rechten auf diese Erträgnisse; noch 1517 besaß der Abt in Kempten seine Finanzrechte mit einigen Ausnahmen unversehrt [4]).

[1]) Baumann II 655. [2]) Hertzberg II 193.

[3]) Keim, Ulm 409.

[4]) Baumann II 672. Über die verschiedenartigen Abgaben, beispielsweise über die Einkünfte der Kölner Erzbischöfe in der Stadt Köln s. Lau 57 ff. Neben den Zöllen bildete das Münzregal eine wichtige Einnahmequelle für die Erzbischöfe. Wie die meisten anderen Münzherrn begnügten sie sich aber nicht mit den regelmäßigen Erträgen, sondern suchten durch Neuprägung von Münzen und stetige Verminderung des Feingehalts ihre Einnahmen zu steigern. Ebd. 62. Kleinere Einnahmen der Erzbischöfe waren das Ponderamt und die Fettwage (Einkünfte für das Wiegen bestimmter Waren, wie Wachs, Schmiere, Pech, Harz, Metalle, Kupfer, Messing Zinn), ferner das Salzmaß (Meßgebühren für Salz) und die Grut. Grut war die vor der Verbreitung des Hopfens allgemein gebrauchte Bierwürze. Die Herstellung dieser Grut hatten die Erzbischöfe für ihr Herrschaftsgebiet in eigene Regie übernommen; die Brauer mußten die Grut von dem Gruter, einem erzbischöflichen Beamten, kaufen. Ebd. 64 ff. Außerdem hatte der Erzbischof Anteil an dem Bierpfennig, der Brausteuer und dem Molter (Abgabe für das Mahlen des Getreides). Ebd. 646. 35–347.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahrelang (bis 1550) stritten Nürnbergische und bischöflich Bambergische Kommissare um derlei Sachen, beispielsweise um einen Waldzins [1]). Trotz des ungünstigen Standes seiner Finanzen ruhte Schlettstadt nicht, bis es die letzten grundherrlichen Lasten in seinem Gebiet abgelöst hatte. Die Krönung aller dieser Erwerbungen bildete 1536 der Ankauf der Zins- und Gültgüter der St. Fidespropstei. Dadurch kam die Stadt in den langersehnten Besitz von Fruchtgülten, Ladhofzöllen, Pfingst- und Martinszöllen, Fischerfronen, Fischerpfennigen, Eichelgeld und andern Leistungen an die Propstei [2]). Der Buchdrucker Nikolaus Brieffer schrieb 1536 hierzu an Rhenanus: „Vestra respublica optime sibi consuluit in redimendis censibus ac iuribus templi sanctae Fidis: videbis intra paucos annos ingens commodum, quod senatus ex ea re capere poterit“ [3]).

Die Unzufriedenheit des Volkes über die Abgaben an die Landesherrn wurde durch Flugschriften gesteigert. Hutten sprach in seiner Schrift „Beklagunge der Freistette deutscher nation oder Vormanung an die freien vnd reich Stette teutscher nation“ (1522) gegen die Fürsten, die dem Volk stets neue Lasten aufbürdeten:

„Der will ein zoll, der anders han,
Das mhus ihm werden confirmirt,
Hin wider niemant appellirt,
Am khürtag warts ihm zugesagt.“

Auf den Reichstagen vergeuden die fürstlichen Herren die Abgaben ihrer Untertanen.

„Do wirt verzert der armen gut,
Obs den schon nit ist wol zu mhut;
Dan was der arm erschwingen mag,
Wirt als vorschlemmt auf sölchem tag,
Bet, stewer, vngelt vnd der gleich,
Als ob es quem zu nutz dem reich,
Das nemens an barmhertzikeit.
Was ist dan jtzt der fürsten gleit?
Ists nit ein grosse schinderey?
Noch habens zoll vnd maut darbey,
Vnd wer von ihn beschirmt wil sein,
Mus sonderlich auch procken ein.
Solch dingk hant wider mas noch zil,
Sie machen der beschwer zu vil.
Ich weis ir einer, wirt nit sat,
Wie wol er vil vorschlunden hatt,
Vorschlindt noch teglich wie ein thier,
Acht nit das ymandt dran vorlir,
Er hat gefressen lange zeit,
Nach ist ihm stet sein rach so weit,
Der Rhein ihm den möcht füllen nit.
Entgegen hilfft kein fleh, kein bit,
Den Adel hat er gfressen schon,
Itzt will er zu den stetten gon,
Den setzt er auff ein newen czoll.
Sag an du wolff, wan bistu voll?
Denckst nit, das etwan quem ein tagk,
Der dir bis her vorborgen lagk,
Das du müst speien aus den fraß?
Hör auff, von deinem fressen laß!“ [4])

[1]) Looshorn IV 794 f. [2]) Gény 208—210.

[3]) A. Horawitz und K. Hartfelder, Briefwechsel des Beatus Rhenanus (Leipzig 1886) 419 Nr. 294 (4. März 1536).

[4]) Böcking III 532 V. 88—91; 534 f. V. 165—194.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nach dem Gesagten gab es kaum eine Abgabe an den Klerus, gegen welche sich nicht innerhalb des deutschen Bürgertums beim Übergange zur Neuzeit Widerstand erhoben hätte. Alle Entrichtungen und Leistungen an Kurie und Episkopat, an geistliche Landes- und Grundherren, an den hohen und niedrigen Welt- und Ordensklerus, zu religiösen Zwecken und an kirchliche Anstalten waren vielen, zumeist den Gliedern der untern Volksklassen zu Steinen des Anstoßes geworden, und eifrigst waren an deren Sammlung die Städter beteiligt. Gereizte Klagen und Rückgang der Abgaben waren vorerst die Äußerungen dieser bürgerlichen Unlust.

II. Der kirchliche Vermögensbesitz und die weltliche Erwerbstätigkeit geistlicher Personen und Genossenschaften.

Ein Kritiker der Zustände um die Wende des 15. Säkulums, der Abt Angelus Rumpler in Formbach bei Passau, bedauert den allgemeinen Haß und Widerwillen gegen die Geistlichkeit und gibt einen Grund für diese Erscheinung an: „Ist doch alles, was wir besitzen, den Ruchlosen ein Dorn im Auge“ [1]). Der gelehrte Abt verstand seine Zeit. Bei der Opposition gegen die Abgaben an den Klerus blieb man nicht stehen. Man ging gegen das kirchliche Vermögen überhaupt vor, gegen den Besitz der Kirche an unbeweglichem und beweglichem Gut. Dies Vorgehen richtete sich zur Reformationszeit insbesondere auch gegen das Stiftungs- und Bruderschaftsvermögen. Ferner bekämpfte man die weltliche Erwerbstätigkeit geistlicher Personen und Genossenschaften durch Handel und Handwerksbetrieb.

1. Der kirchliche Vermögensbesitz.

a) Das unbewegliche Kirchenvermögen.

Den festen Kern des kirchlichen Reichtums bildete ein ausgedehnter Immobilienbesitz, der bis zum Ende des Mittelalters in ständigem Wachstum begriffen war. „Die deutsche

[1]) Riezler III 844; über Rumpler s. Allgemeine deutsche Biographie XXIX 671 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kirche war die reichste der Christenheit. Man berechnete, daß fast ein Drittel des gesamten Grundeigentums sich in den Händen der Kirche befand und verurteilte deshalb um so mehr das von geistlichen Vorstehern ausgehende Streben: diesen Besitz noch immer zu vergrößern. In manchen Städten besaßen die kirchlichen Stiftungen den größten Teil der Stadtflur“ [1]). Der Grundbesitz der Klöster und klosterähnlichen Institute betrug beispielsweise in der Altstadt Freiburg i. Br. — die übrigen Stadtteile sind unberücksichtigt — um die Mitte des 15. Jahrhunderts 36469 qm, um 1500 aber 48494 qm, im Jahre 1565 nur 35604 qm. Hierzu kam der Grundbesitz der geistlichen Pfründhäuser, der an den drei angegebenen Zeitpunkten 3448, 4505, beziehungsweise 4203 qm zählte. In etwa einem halben Jahrhundert nahm also der kirchliche Besitz um 13000 qm zu, während gerade für jene Jahre die Geschichte der Liegenschaftswerte und der baulichen Entwicklung Freiburgs einen auffallenden, umfassenden wirtschaftlichen Tiefstand ergibt. Von dem überbauten Gebiet der Altstadt besaßen die Klöster um 1450 ein Sechstel, um 1500 aber über ein Fünftel. Die inzwischen hinzugekommenen 13000 qm entfielen völlig auf Privathäuser. Vielfach waren die Klöster sehr billig in den Besitz dieser Häuser gelangt; sie benutzten die Zinsrückständigkeit der Inhaber, um auf Grund ihrer Zinsrechte zu klagen. Erfolgte kein ordentliches Gebot, so übernahmen sie das Haus selbst [2]).

Zu dem kirchlichen Immobilienbesitz zählten zunächst die Immunitäten, d. h. die in der Regel durch Mauern von der Außenwelt scharf abgeschlossenen Bezirke der Kirchen, Klöster, Stifte und anderen kirchlichen Institute. Außerdem war noch eine ganze Reihe einzelner Besitzungen innerhalb der Stadt in geistlichen Händen, z. B. Häuser, Gärten, Verkaufshallen, Tabernen, Mühlen, Badestuben usw. [3]).

Unleugbar brachte der Besitz der toten Hand den städtischen Gemeinwesen nicht zu unterschätzende Vorteile. Er diente großenteils materieller und geistiger Kultur innerhalb der Stadt-

[1]) Janssen I 683; vgl. v. Bezold, Geschichte 82; Huber III 498; Kaser, Politische und soziale Bewegungen 39; Richter, Paderborn I 139 ff.

[2]) Flamm 118—120.

[3]) Vgl. z. B. Schiller 43. 48 ff. 59. 62 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mauern, der Entwicklung der Bodenkultur und des Handwerks, der Förderung von Wissenschaft und Kunst, der Architektur, Skulptur und Malerei, sodann einer weitherzigen charitativen Tätigkeit, um jegliche Not zu lindern. In der Kranken- und Armenpflege, vor allem auch auf dem Gebiete des Unterrichts, wurde die Stadtkasse, wenn nicht immer völlig, so wenigstens teilweise durch das Kirchenvermögen entlastet [1]).

Jedoch den sozialen und sozial-ethischen Segen des geistlichen Besitzes vergaß der Bürger nur zu schnell gegenüber den Nachteilen, die er oft durch das Kirchengut erlitt. Eine allzu große Vermehrung des unbeweglichen Kirchenvermögens, dessen Vorrechte und zuweilen schon seine Lage konnten die bürgerlichen Interessen schädigen.

Ähnlich wie in Freiburg waren die Verhältnisse häufig auch anderswo [2]). Sie beweisen, daß ein übergroßes Wachsen des kirchlichen Besitzes für die wirtschaftliche Entwicklung der Städte, an erster Stelle für den bürgerlichen Grundbesitz, gefährlich werden konnte. Der Freiburger Rat betonte dies 1495 in einem Schreiben an den Generalprior der Augustiner mit kräftigen Worten. Die Stadt sei nicht bloß durch Kriege, Schulden und allerlei Unglücksfälle geschädigt, sondern auch so sehr durch die Menge der Klöster belastet, „ut media pars fere civitatis devincta monasteriis videatur. Sunt namque apud nos, hic et extra muri circumferenciam, decem et septem monasteria, que omnia redditibus, bonis, proventibus, domibus pinguissere, ut ita loquamur, et gaudent et pacifice fruuntur. Quo fit, ut etiam ditissima queque apud nostrates civitas monasteriorum tam insolitam affluenciam sustinere vix posset, tacemus de nostra inopi civitate, que in singulis detri-

[1]) Über die charitativen Leistungen der toten Hand vgl. Staatslexikon I 397—403; Uhlhorn, Liebestätigkeit II 74 ff. 132 ff. 148 ff. 162. 170. Daß die Städte den geistigen Nutzen des Ordenlebens auch anzuerkennen wußten, zeigt eine Urkunde des Rates zu Basel bei Keutgen 471 Nr. 373 (Basel: Bürgerrecht eines Klosters, 25. Dez. 1277—23. Sept. 1278): Die Dominikanerinnen erhalten das Bürgerrecht und ein hohes Lob. „In desiderio salutis eterne pro bono conmunitatis nostre sine intermissione Domino famulantes, non solum omni libertate civili civitatis nostre gaudent, immo ipsas ut oculorum nostrorum pupillas diligentius in omnibus custoditas in nullo seculari iudicio preter quam coram nobis, quantum in nobis est, volumus et permittimus conveniri."

[2]) Flamm 147 f.; vgl. auch Kahl 42 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mentum patiens nihil aliud quam monasteriorum videtur incrementum, omittimus elemosinas, oblationes, donationes causa mortis, hereditates, donationes in pios usus, que singula nostrum erarium ita enervant, expilant, deprimunt, ut nihil sit supra“[1]). Eine umfangreiche Bodenspekulation des Klerus entzog dem städtischen Bodenverkehr beträchtliche Gewinne zum empfindlichen Schaden der Bürger; dabei unterlag dieselbe weit weniger all den wirtschaftlichen Gefahren, welchen das bürgerliche Vermögen durch Mißwirtschaft, ungünstige Zeitverhältnisse, schlechte Geschäftskonjunkturen, sowie durch Erbteilungen ausgesetzt war. Kam einmal ein Verlust, so wurde er dank dem Wohltätigkeitssinn der Bürger durch Schenkungen schnell wieder ausgeglichen.

Auch die Handels- und Gewerbefreiheit der Bürger konnte durch zu zahlreiche geistliche Besitzungen in der Stadt geschädigt werden: 1293 hatten die Stifter und Klöster in Goslar die Münzerhallen, Mühlen, Buden für Krämer, Schuhmacher, Fischhändler und andere Gewerbe fast vollständig in ihrer Hand. „Diese Gerechtsamen hatten etwas Drückendes für das städtische Wirtschaftsleben. Gerade je straffer die einzelnen Gewerbe auf Selbstorganisation hielten und auf Abschließung gegen Fremde, desto schärfer mußten sie es empfinden, daß sie in ihrem Lokal zum Teil von einer Gemeinschaft abhingen, bei der sie nicht im Notfalle ihre diesbezüglichen Forderungen rechtskräftig vertreten konnten. Was war zu tun, wenn die Geistlichen diese Stätten einmal, vielleicht durch höheres Zinsangebot bewogen, einem Nichtgildegenossen oder einer andern Gilde vermieteten, zumal wenn solche Verkaufsstätten nur in beschränktem Umfang vorhanden waren? War doch in der mittelalterlichen Stadt mit ihrem Innungszwang die Gewerbsgerechtigkeit durch den Erwerb einer entsprechenden Verkaufsstätte bedingt und umgekehrt“[2]). Die Bürger bemühten sich daher, die Mühlen und Verkaufsstätten von den Geistlichen zu erwerben oder neue von sich aus zu errichten[3]).

[1]) Flamm 158 f. 1510 und 1519 beschwerte sich Freiburg i. Br. bei der kaiserlichen Regierung in Innsbruck über die Gotteshäuser und Klöster in der Stadt, weil diese so viele Güter durch Erbe und Kauf und auf andere Weise an sich brächten. Wenn dieselben auch „in reisen und andern dingen zu ziten mitlyden“, so sei ihr Besitz doch zum Schaden der Stadt. Ebd. 158. Vgl. ferner die Klagen des Essener Rates über Erwerb von Bürgergut durch die Geistlichkeit im Jahre 1473 bei Schroeder, Zustände Essens 120, des Rates in Breslau um 1500 bei Meyer, Studien 112.

[2]) Schiller 59—61. 63. [3]) Ebd. 66 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erschien der geistliche Immobilienbesitz schon wegen seiner Größe mit den Stadtinteressen unvereinbar, so noch im höheren Grade durch die Vorrechte, welche auf ihm ruhten. Er war nicht gebunden an die Ratsverordnungen, nicht dem Stadtgerichte unterworfen, zudem frei von städtischen Steuern und Lasten. Je mehr Bürgergut der toten Hand zufiel, desto zahlreicher wurden die sachlichen und persönlichen Leistungen, die der Stadt entzogen wurden, um so stärker mehrten sich die Verpflichtungen, z. B. Steuern und Wachdienste der weltlichen Eigentümer, der einzelnen Bürger.

Ausdrücklich begründete der Kölner Rat ein Gesetz gegen die Ausbreitung des geistlichen Grundbesitzes im Jahre 1385 durch den Hinweis, es kämen stets mehr Liegenschaften in kirchlichen Besitz, deren frühere weltliche Eigentümer bereitwillig der Stadt nützliche Leistungen getan hätten. Die Geistlichen hingegen wollten von solchen Leistungen gegen die Stadt nichts wissen und entzögen bisheriges Bürgergut den städtischen Lasten [1]).

Mitunter hielt sich der Bürger schon durch die Lage des Kirchengutes für benachteiligt.

Da das kirchliche Eigentum innerhalb der Stadt gewöhnlich an den verschiedensten Punkten lag, die einzelnen Straßenviertel durchkreuzte und durchquerte, war es ein unliebsames Hindernis für den Verkehr, für die bauliche Entwicklung, sowie für die Sicherheit der Stadt. Umgekehrt stieß die Geistlichkeit, wenn sie auf ihrem Gebiete und Eigentum Neuerungen traf, sehr leicht auf den Widerstand der Bürger. Der kirchliche Besitz wurde somit eine Quelle von allen möglichen, manchmal recht kleinlichen Reibereien zwischen seinen Eigentümern und der Stadt. 1300 überließ in Goslar der Rat den Minoriten einen Streifen Land zur Erweiterung ihres Friedhofs. Dabei bemühte er sich, die Rechte eines Bürgers zu wahren, dessen Haus an den Kirchhof stieß; dieser Mann sollte nicht im Gebrauch seiner Fenster und Türen beeinträchtigt werden. Ferner sollten die städtischen Wächter zu nächtlicher Zeit über den Friedhof gehen dürfen; tagsüber durfte das Kloster aber den Platz schließen, um den Durchzug von Vieh und Wagen fern zu halten. Diese Abmachung läßt durchblicken, wie durch die geistlichen Liegenschaften das Interesse des einzelnen Bürgers, sowie der Verkehr und die Sicherheit der

[1]) Lau 239.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Stadt berührt wurden [1]). Auch bei der Anlage von Straßen in Goslar war der geistliche Besitz zuweilen hinderlich [2]). 1432 beklagte sich der Mainzer Klerus beim Baseler Konzil auch darüber, daß die Stadt durch das Gebiet von St. Alban, St. Jakob und St. Johann ohne Erlaubnis einen Graben gezogen hatte. Der Rat rechtfertigte sich, die Güter der toten Hand seien ein großer Schaden für die Stadt; das Interesse der Gesamtheit heische ihre Beschränkung; die Grabenziehung durch das Klostergebiet sei des gemeinen Nutzens wegen erfolgt, und die Geistlichkeit habe da nichts hereinzureden. Auf diese schroffe Antwort hin verließ der Klerus die Stadt, die auch sonst noch die geistlichen Vorrechte mißachtet hatte. Eine friedliche Einigung der Parteien kam in letzter Stunde der drohenden Exkommunikation zuvor [3]). Um 1492 sahen die Chemnitzer sich in ihren Fischereirechten durch die tote Hand verkürzt. Sie fanden einen von ihren Benediktinern angelegten Wasserzaun zu dicht, als daß die Fische hindurch kommen könnten. Der Rat stellte den Antrag an das Kloster, den Zaun zu beseitigen; als es nicht geschah, ließ er das Streitobjekt unter Aufbietung bewaffneter Macht zerstören [4]). In Halle leiteten die Dominikaner 1505 bei einem Neubau den Ausfluß ihrer Kloaken nur hundert Schritte oberhalb der städtischen Wasserkunst in die Saale. Der Ärger des Rates läßt sich denken, aber sein Widerstand war vergebens [5]). 1540 entzog die Äbtissin in Essen durch einen Dammbau zur Förderung ihrer Fischzucht der städtischen Gildemühle teilweise das Wasser, sodaß diese nicht mehr mahlen konnte. Neun Jahre später durchgrub die Stadt plötzlich den Damm, worüber sich die Äbtissin bitter beklagte [6]).

Zu weit ernstern Konflikten gaben geistliche Güter Anlaß, wenn sie an der Stadtumwallung lagen. Stolz und froh betrachtete der Bürger Wall und Mauer, Torburgen und Warttürme seiner Stadt; dahinter konnte er frei atmen in einer fehdereichen Zeit. Sorgfältig war der feste Gürtel angelegt; ihn mächtig und stark zu erhalten, war eines wohlweislichen Rates ständige Aufgabe. Kein Geldopfer wurde zu diesem Zwecke gespart. Um so ärger-

[1]) Schiller 44. [2]) Ebd. 57 f.
[3]) Seidenberger a. a. O. IX 11 f.
[4]) Ermisch, Chemnitz 392 A. b.
[5]) Hertzberg II 20.
[6]) Schroeder, Zustände Essens 117 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

licher wurden der Bürger, wenn Klerus und religiöse Genossenschaften unmittelbar an den Festungswerken Bauten errichteten; das galt als eine Gefährdung der städtischen Sicherheit. Durch solche Bauten wurde die Stadtbefestigung oft unmittelbar beschädigt, ferner ein Stück der Verteidigungslinie der freien Verfügung und Überwachung des Rates entzogen. Paktierten die Bewohner dieser Liegenschaften mit dem Gegner, so konnte dieser leicht durch ihre Vermittlung in die Stadt hinein. Weil dieses Gebiet der Ratspolizei entzogen war, konnten sich dort, wie überhaupt auf kirchlichem Eigentum in der Stadt, Personen aufhalten, die der Sicherheit der Bürger gefährlich waren [1]).

In den Gravamina des Hamburger Rates von 1477 gegen das Domkapitel wurde diesem vorgeworfen, es habe Teile der Stadtwälle bebaut und dazu sogar Teile der Festungsmauer niederlegen lassen [2]). Das Thomaskloster in Leipzig hatte am Stadtgraben einen Garten, zu dem eine besondere Pforte in der Stadtmauer und eine Brücke führten. Noch 1514 beschwerte sich der Rat darüber, daß die Chorherrn diesen Eingang nicht verwahrten, und daß Verbrecher an dieser Stelle aus der Stadt entflohen seien [3]).

Dem Unmute der Bürger über die Schädigung ihrer Festungswerke durch kirchliches Eigentum entsprach anderseits eine Reihe von Klagen der Geistlichkeit über die Schädigung ihrer Gebäude durch die Arbeiten der Stadt an den Wällen. Magdeburg liefert dazu mehrere Beispiele. Ein Vergleich zwischen Erzbischof und Bürgerschaft aus dem Jahre 1497 bestimmte, daß an einem Stadtturm, von dem aus man in die Domherrnhöfe sehen konnte, Fenster und Schießscharten „in doppelter Mannshöhe von der Erde“ angebracht wurden; an anderen Türmen, die nach dem erzbischöflichen Palast hin lagen, sollten sie zugemauert werden [4]). 1521 gerieten die Magdeburger Stiftsherren von St. Sebastian in Differenzen mit dem Rate, da dieser ihre hinter der Stiftskirche gelegenen, in den Stadtgraben mündenden Abzugskanäle entgegen früheren Verträgen geschlossen hatte. Aus dem Jahre 1522 liegt eine Klage des Domkapitels in Magdeburg vor, wonach die Stadt bei der Vergrößerung und Ausbesserung ihrer Wälle an den bei der Stadtmauer gelegenen Kurien der Domherren und Vikare Fenster, Türen und Gossen hatte vermauern lassen. 1525 verstand

[1]) Vgl. z. B. Schiller 47. 59. [2]) Sillem 9.
[3]) Gretschel 117. [4]) Hoffmann, Magdeburg I 451.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich die Stadt in einem Vergleich dazu, die Gossenlöcher hinter den Häusern der Geistlichkeit wieder zu öffnen, jedoch so, daß weder die Ringmauer noch die Sicherheit der Stadt darunter leide. Die bei der Veränderung der Stadtmauer verloren gegangenen Türen und Fenster jener Häuser blieben aber geschlossen. Das Recht des Rates auf Erneuerung des Festungsgürtels wurde zugestanden, unbeschadet der Vikarien und andern Kleriseihäuser [1]).

Solche Vorkommnisse boten hie und da der Geistlichkeit Anlaß, den Festungsbau womöglich ganz zu verhindern. Im Jahre 1501 mußte der erwählte Bischof von Bamberg, Dompropst Veit von Pommersfelden, in dem mit dem Kapitel vereinbarten Bischofseid versprechen, den Bürgern von Bamberg keinen Festungsbau an der Stadt zu erlauben [2]). Seit 1513 hatten die Hildesheimer mit dem Kloster St. Godehardi Streit, da dieses sich der Stadtbefestigung widersetzte [3]).

Wie der kirchliche Besitz innerhalb der Stadt, falls er nahe an der Stadtmauer lag, die Bürger um ihre Sicherheit bangen ließ, so geschah dies häufig auch dann, wenn geistliche Bauten vor den Wällen lagen. Kirchliche Personen und Genossenschaften bauten gerne in der Nähe der Städte, um die Annehmlichkeiten und den Nutzen des benachbarten Stadtlebens zu haben und zugleich vor den Toren ihre Freiheit gegenüber der Stadtobrigkeit besser zu wahren. Indessen konnten kirchliche Besitzungen um die Stadt herum zu Kriegszeiten leicht vom Feinde als bequeme Stützpunkte benutzt werden, bedrohten also in hohem Grade die Sicherheit der Bürger. Das Beste wäre gewesen, dieselben in den städtischen Festungsgürtel hineinzuziehen. Da aber häufig geistliche Anstalten vor den Städten neu angelegt wurden und überdies oft in großer Entfernung von der Wallmauer, hätte eine derartige Stadterweiterung zu große finanzielle Opfer gekostet; wurden die Mauern weiter ausgedehnt, so war die Stadtbevölkerung unter Umständen zu schwach, sie hinreichend zu besetzen und zu verteidigen. Sodann wäre durch die Erweiterung der Besitz der toten Hand im Innern noch gemehrt worden, was in der Regel der Magistrat nicht wollte. Je nach den örtlichen Verhältnissen war das Vorgehen der Städte gegen die kirchlichen Liegenschaften vor den Mauern in den einzelnen Fällen verschieden.

[1]) Hoffmann, Magdeburg II 27. 32. 106 ff.
[2]) Looshorn IV 438. [3]) Lüntzel 67.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Franziskanerkloster zu Kamenz, eine Stiftung des Königs Ladislaus aus dem Jahre 1493, hatte den Platz „für Kirche, Kirchhof, Kreuzgang, die nötigen Gebäude und Gärten“ außerhalb der Stadtmauer erhalten. In der Stadt war für diese umfangreichen Bauten kein Raum mehr. Später verlangten die Mönche, die Stadtmauer sollte weiter hinausgebaut werden, damit das Kloster im Innern der Stadt geschützt läge. Über diese Angelegenheit entstand ein Streit, der sich bis 1530 hinzog. 1509 hetzte ein gewisser Hans von Ponikau, mit dem der Rat damals schlimme Händel hatte, von diesem Franziskanerkloster aus die Bürger gegen den Rat auf. 1515 fand hier ein Matthias Rymer, der in offener Fehde mit der Stadt lag, Unterschlupf. Man kann leicht verstehen, daß der Rat auf diese Anlage vor der Stadt schlecht zu sprechen war[1]). Vor den Mauern Breslaus lag im Norden eine Oderinsel mit der bischöflichen Kathedrale, sechs andern Kirchen, drei Stiftern und einer Reihe sonstiger geistlicher Gebäude. Diese Dominsel war ein ständiges Hindernis für den Festungsbau der Stadt sowie für die Regulierung des Oderlaufes, ein Gegenstand unaufhörlichen Zwistes zwischen Domkapitel und Rat. Mehrmals im 15. Jahrhundert mußten die Breslauer mit dem Interdikte ihre Wehr- und Dammbauten, wenn diese der Dominsel zu nahe kamen, büßen. 1503 war nach dem Ratsberichte das Volk wieder sehr ungehalten, da der päpstliche Legat für Ungarn und Böhmen Philippus de Segardis die Anlage neuer Befestigungen an der Dominselbrücke untersagte; der böhmische Kanzler wurde in diesem Zwiespalt als Schiedsrichter angerufen[2]). Jedoch ließ die Türkengefahr, vor allem in den Jahren 1529 und 1532, es den Domherrn rätlich erscheinen, ihre Haltung zu ändern. Als 1541 Ungarn an die Osmanen verloren ging, wurde die Insel schleunig in den Festungsring hineingezogen; schon 1522 hatte das Kapitel dafür „ein tapfer Geld“ bewilligen müssen[3]).

Zuweilen waren die kirchlichen Behörden damit einverstanden, daß Kirchen und Klöster, die vor der Stadt lagen und deren Sicherheit im Kriege gefährdeten, zeitig beseitigt wurden. Im

[1]) Knothe, Die Franziskanerklöster 110. 114 ff. 120.

[2]) Meyer, Studien 108 f.; vgl. 106.

[3]) H. Roßbach, Die Türkengefahr des Jahres 1541 und die Schlesier, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, XIX (Breslau 1885) 346 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahre 1399 erhielt der Rat zu Goslar vom Bischof die Erlaubnis, die unmittelbar vor der Stadtmauer gelegene Vituskapelle im Notfalle, wenn es die Verteidigung der Tore erfordere, abzureißen [1]). 1516 baten der Breslauer Bischof Johann und die beiden Herzöge von Liegnitz und Oppeln in Rom um die Erlaubnis, die vor Breslau, Liegnitz und Neisse liegenden Observantenklöster abzubrechen. Unter den Gründen wurde auch der angegeben, in Kriegszeiten könnten diese Klöster vom Feinde als Operationsbasis benutzt und ein Schaden für ganz Schlesien und die Christenheit werden. Leo X. gab seine Einwilligung [2]).

Es kam auch vor, daß die Städte dieses radikale Mittel anwandten, ohne sich erst dazu Erlaubnis zu holen. Als Köln mit seinem Erzbischof Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein, in schweren Streit geriet, und der erzbischöfliche Bundesgenosse, Karl der Kühne von Burgund, 1474 die rheinische Metropole bedrohte, rüstete sich die Stadt mit allen Kräften zur Verteidigung. Pflanzungen und Gebäude, die dem angreifenden Feinde hätten Schutz bieten können, mußten vernichtet werden. So wurden die Weidenbüsche an verschiedenen Stellen vor der Stadt am Rheine, die Wäldchen in der Umgebung, ein Siechenhaus zu Melaten, die Häuser zu Riehl und am Judenbüchel, die Sülzer Kirche, die Höfe der Abtei St. Pantaleon, des Mauritiusklosters, des Gereon- und des Georgsstiftes, die mehr oder weniger in der Nähe der Stadt lagen, niedergelegt. Die Frauenklöster Weiher und Mechtern, das eine beim Hahnentor, das andere bei Melaten gelegen, wurden mit ihren Kirchen abgerissen und dem Erdboden gleichgemacht. Am 1. August wurde den Nonnen zu Weiher die Weisung gegeben, ihr Haus zu verlassen. Etwa 500 Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und andere Arbeiter vollendeten schnell das Werk der Zerstörung [3]). Wormser Bürger plünderten 1525 mit den aufrührerischen Bauern das Augustinerkloster Kirschgarten vor den Stadtmauern. Diese Gelegenheit benutzte der Rat, um den lästigen Nachbarn los zu werden. „Aus militärischen Gründen" wurde das Chorherrnstift in den Grund geschossen [4]). 1529 brachen die

[1]) Schiller 48 f.

[2]) P. Scholz, Vertreibung der Bernhardiner aus Liegnitz im Jahre 1524, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, XII (Breslau 1875) 364.

[3]) Ennen, Geschichte III 509 f.; vgl. Lacomblet IV 477 Nr. 382.

[4]) Boos, Quellen III S. XX.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Breslauer das Prämonstratenserkloster St. Vinzenz auf dem Elbing eigenmächtig ab, weil sie einen Einfall der Türken in Schlesien befürchteten; dasselbe Schicksal ereilte damals auch drei Kirchen vor der Stadt [1]). Sehr entschieden war auch das Auftreten des Straßburger Rates gegen das Kloster St. Arbogast vor der Stadt. Angeblich wegen Gefahren von seiten der Bauern legte der Rat um 1525 Bewaffnete in das Haus; der Konvent sah sich genötigt, unter des Rates Schutz und Schirm zu gehen; 1530 wurde die Stadt völlig Herrin im Kloster und ließ es abbrechen. Auch hier schob man als Grund die Sicherheit der Stadt vor [2]). Auf dasselbe Motiv scheint Hannover 1534 sich gestützt zu haben, als es die Liebfrauenkapelle vor der Stadt niederriß [3]).

Nach dem Gesagten schien der Besitz der toten Hand durch seine Größe, seine Vorrechte, je nachdem auch infolge seiner Lage mehr nachteilig als vorteilhaft für die Bürger zu sein. Um sich zu helfen, ergriffen die Städte praktische Maßregeln; z. B. erwarben sie die Besitzrechte des Klerus durch Kauf [4]). Ferner bemühten sie sich, bei den einzelnen Kirchen, am ersten bei den Pfarrkirchen, durch das Institut der „Vormunden" die Verwaltung des Kirchengutes zu beeinflussen. Diese Vormünder, auch „procuratores", „provisores" genannt, waren der Bürgerschaft, zuweilen dem amtierenden Rate oder den Ratsfamilien entnommen; sie wurden bald vom Pfarrer, bald von der Pfarrgemeinde, bald vom Rate gewählt. Nicht nur an Gemeindekirchen, sondern auch an Klöstern bestand mitunter diese Einrichtung. Hier war ein Weg, den Übergang bürgerlichen Eigentums an die tote Hand zu überwachen, das städtische Leben vor Schädigung durch das Kirchenvermögen zu schützen, den kirchlichen Besitz in die städtische Wirtschaftspolitik hineinzuziehen [5]).

Der Hauptweg aber, ein Übermaß des geistlichen Vermögens zu verhindern, war die Gesetzgebung. Dies gilt schon vom frühen Mittelalter, erst recht von seiner letzten Zeit [6]). In reicher Zahl und mannigfacher Form entstanden Amortisationsgesetze auf den Rathäusern [7]). War das Übergewicht des kirchlichen Besitzes bereits so drückend, daß die Stadt nicht aus eigener

[1]) Grünhagen 78 f. [2]) Baum 114 f. Holländer 41 f.
[3]) Bahrdt 18 f. 55. [4]) Vgl. z. B. Schiller 66 ff.
[5]) Ebd. 110 ff. Sägmüller 890. Werminghoff 45.
[6]) Vgl. z. B. Lau 239 ff.; Schiller 78 ff.
[7]) Kahl 43 ff. Lossen 118 A. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Initiative dagegen vorzugehen wagte, so erbat sie sich kaiserliche oder landesherrliche Amortisationsprivilegien [1]).

Zunächst wurden im allgemeinen neue Gründungen der toten Hand und die weitere Ausdehnung ihres bereits vorhandenen Besitzes entweder schlechthin in den Städten verboten oder von dem Willen des Rates abhängig gemacht. Die Verordnungen trafen in erster Linie Klöster und Stifter.

Straßburg untersagte z. B. schon im 13. Jahrhundert jede neue Ordensniederlassung innerhalb der Stadt [2]). Duderstadt [3]) und Osnabrück erließen solche Verbote im 15. Jahrhundert. Als 1418 die Brüder vom gemeinsamen Leben in Osnabrück ein Haus zu einer Niederlassung erwarben, mußten sie es auf Betreiben des Rates wieder verkaufen, ebenso später ein zweites Haus. Dieses Mal wurde ihnen das Versprechen abgenommen, niemals mehr gegen den Willen der Stadt in ihr eine Besitzung zu erwerben [4]).

Lehrreich für die Art und Weise, wie man eine Vergrößerung des innerhalb der Stadt bereits vorhandenen kirchlichen Besitzes durch neue Erwerbungen zu verhindern suchte, ist die Gesetzgebung von Goslar, von Freiburg i. Br. und Köln. Goslars Stadtrecht zeigt, wie alt diese Bemühungen waren. Die Stadt erhielt bereits 1219 von Friedrich II. ein Privileg, das von König Rudolf 1275 den Bürgern bestätigt wurde; hiernach durfte ein bürgerliches Haus nicht an die Kirche veräußert werden: „Nulli licitum est dare domum suam ecclesie, nisi vendetur et ecclesie argentum tribuatur, ut etiam regi jus suum non detrahatur." Dieser allgemeine Grundsatz ging mit einigen Modifikationen in die Statuten der Stadt über: „Men ne scal nen hus noch eghen noch ghelt an eghene in papen oder goddeshuse were bringhen ut der stat were, sunder des rades orloph" [5]). Der Rat zu Freiburg i. Br. ließ 1317 und 1318 die Augustiner und Franziskaner geloben, daß sie und alle ihre Nachkommen „uf des selben unsers huses zuo Friburg hofstetten niemer söllen witer noch lenger umb uns kouffen noch gewünnen dekein wise wan als wir haben nu in dirre zite, da dirre brief geben wart, wande mit des rates zu

[1]) Kahl 51–53 nebst A. 71 (53 ff.).
[2]) Keutgen 471 Nr. 372 (Straßburg, 5. Dez. 1276).
[3]) Knieb, Eichsfeld 14. [4]) Stüve, Stadtverfassung 82 f.
[5]) Schiller 80 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Friburg wissend und willen oder des merren teiles des rates". Wird den Klöstern irgend ein Vermächtnis zuteil, dann sollen sie es innerhalb eines Jahres verkaufen [1]). Der Kölner Rat bemühte sich in den Jahren 1345 und 1346 bei den in Köln ansässigen Minoriten, Dominikanern, Karmelitern und Augustinern, durch gegenseitige Übereinkunft das Anwachsen des Ordensbesitzes zu verhindern. Zuerst verpflichteten sich die Minoriten, alle außerhalb des Klosterbezirkes gelegenen Häuser mit einer Ausnahme und ebenso die ihnen künftig noch zufallenden zu verkaufen. Die Augustiner und Karmeliter verstanden sich zu ähnlichen Abmachungen. Nur die Dominikaner leisteten Widerstand. Energisch berief sich der Rat auf die Ordensregel, nach der doch der Besitz jeglichen Vermögens streng untersagt sei. Die Häuser der geflüchteten Predigermönche wurden einfach von der Stadt verkauft. Selbst der Papst, den die Dominikaner anriefen, konnte nichts ausrichten; eine Vorladung der städtischen Behörde vor die Kurie blieb ohne Wirkung. Der Rat beschloß, nicht eher nachzulassen, bis die Sache zu seinen Gunsten ausgefochten wäre. Endlich entschied ein Schiedsspruch des Kölner Erzbischofs Wilhelm von Gennep im Jahre 1351: Die vom Magistrate bereits veräußerten Häuser, Grundstücke und Renten des Klosters innerhalb der Stadt und deren Bannmeile sollen nicht wieder eingezogen werden; alle übrigen, jetzigen und künftigen, sind zu verkaufen. Der Rat hatte gesiegt. Jedoch erst ein Gesetz von 1385 bezeichnet die Vollendung dieser Bestrebungen. Der Rat verbot den Schreinsämtern jedwede Eintragung von Gütern, Häusern und Renten, die von Stiftern, Gotteshäusern, Konventen, Hospitälern, Pfarrgeistlichen, Mönchen und Nonnen erworben waren. Binnen Jahresfrist mußten vielmehr diese Güter an Weltliche wieder verkauft werden. Falls die geistlichen Personen und Institute dies nicht zusicherten, sollten die Bürger, welche die betreffenden Grundstücke und Häuser bewohnten oder bewirtschafteten, diese räumen und leer stehen oder liegen lassen. Grundeigentum, das durch Erbschaft geistlichen Personen zufiel, mußte von diesen vor ihrem Tode in weltlichen Besitz gegeben werden [2]).

---

[1]) Flamm 157 f.

[2]) Lau 239 ff. Ennen, Geschichte III 758 f. Lacomblet III 336 ff. Nr. 424 (12. Sept. 1345). Stein, Akten I 130 ff. (2. Okt. 1385).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In diesen Ratserlassen sind die Hauptlinien angedeutet, in denen sich die städtischen Amortisationsgesetze gewöhnlich bewegten. Diese Gesetze richteten sich im einzelnen erstens gegen das Erbrecht der toten Hand, zweitens gegen anderweitige Vergrößerung derselben, insbesondere durch Schenkung und Kauf, bauliche Veränderungen und Erweiterungen, drittens gegen das freie Verfügungsrecht der Kirche über ihren Besitz.

1. Die vielen Gesetze gegen das Erbrecht der toten Hand betrafen die aktive und passive Erbfähigkeit geistlicher Personen, ferner die Aufnahme von Testamenten durch den Klerus. Auch hier zeigt sich, daß in der Regel gegen Klöster schärfer vorgegangen wurde als gegen Weltgeistliche.

Die Statuten Goslars aus dem 14. Jahrhundert sprachen Klosterleuten im Unterschied von der Weltgeistlichkeit aktive Erbfähigkeit ab. Die Verbote richteten sich sogar gegen die Personen, die wieder aus dem Kloster austraten; Novizen, die in die „Welt" zurückkehrten, galten als erbunfähig. Selbst solchen, die ihre Wohnung in einer geistlichen Anstalt nahmen, sollte künftighin kein bürgerliches Erbe mehr zufallen [1]). Straßburger Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert verboten Mönchen und Nonnen, irgend eine Erbschaft anzunehmen. Ein ständiger Hader zwischen den Klöstern und der Stadt war die Folge. Noch im Frühjahr 1521 bat der Straßburger Rat den Nürnberger um eine Anweisung, wie er sich verhalten solle bei der täglichen Irrung und Beschwerung, die mit den Erbfällen an Klöster und Ordensleute entständen [2]).

Mehr oder weniger schloß man Mönche und Nonnen ausdrücklich von der Intestaterbfolge aus. „Durch die Profeßleistung verliert der Mönch und die Nonne die Erbfähigkeit: was sie oder durch sie das Kloster hätten erben können, soll weder an sie noch an das Kloster, dessen Vermögenserwerb einzuschränken sei, fallen; vielmehr soll derjenige dies Vermögen erben, welcher, wenn die Klosterperson überhaupt gar nicht vorhanden wäre, geerbt haben würde. Doch ließ man an manchen Orten den Professen nur sein Intestaterbrecht verlieren und gestattete, daß ihm letztwillig etwas zugewendet würde. Auch trat insofern eine Milderung ein, als der Professe beim Eintritt in das Kloster von seiner Familie eine Ausstattung oder Rente erhalten sollte . . ., und wenn er dieselbe noch nicht erhalten hatte, bis zu ihrem normalen Maß das In-

[1]) Vgl. Schiller 89—95. 103. [2]) Baum 100.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

testaterbrecht geltend machen durfte“ [1]). Nach dem Stadtrecht von Freiberg in Sachsen verlor ein Kind beim Eintritt in ein Kloster rechtlich jedweden Anspruch auf sein Erbteil; jedoch gesetzlich stand nichts im Wege, daß die Eltern als Erblasser es freiwillig mit einem Vermächtnis bedachten. Weltgeistliche waren berechtigt, mit den Geschwistern zu erben, nur hatten sie keinen Anspruch auf Lehensgüter [2]). Freiburg i. Br. bestimmte 1520, ein Kind solle nur dann ins Kloster gehen, wenn das betreffende Haus vollkommen „uff all an und zufäll“ verzichtet hat, „die dem selben gotshuß von den ihenen verwandten, so also in das closter gethon worden, zusten möchten biß uff den vierten grad inschließlich.“ Nur falls die Anverwandten der Eingetretenen nicht Erben oder Angehörige hätten „biß uff den vierden grad inschließlich, die hie zu Fryburg woneten oder sich alher verziehen wölten, sollen die gotshüser vor andern sipfründen die eins wyttern grads weren, zu erben zugelassen werden“ [3]).

In anderen Fällen sprachen die Stadtjuristen dem Klerus, vornehmlich den Ordensleuten, das Recht der testamentarischen Erbfolge ab. Der Osnabrücker Prediger Gottschalk Hollen († 1481) erhob auf der Kanzel Einspruch gegen die Bestimmung des Sachsenspiegels, daß ein auf dem Krankenbette verfaßtes Testament kraftlos sein solle, ebenso gegen die Statuten vieler Städte, die ähnliche Bestimmungen enthielten. Das verstoße gegen das evangelische, mosaische, kanonische, kaiserliche und natürliche Gesetz. Auch der Sterbende habe das Recht, der Kirche und den Armen Güter zu vermachen, vorausgesetzt, daß seine Verwandten nicht ebenfalls arm seien [4]). Ein Testament, das im Interesse der Kirche verfaßt war, wurde in vielen Städten nur dann anerkannt, wenn es unter Beobachtung der bürgerlichen Formen, also mit Wissen und Willen der weltlichen Obrigkeit gemacht war [5]).

Am energischsten verwehrte man dem Klerus die testamentarische Zuwendung liegender Güter. Auf der Tagesordnung

[1]) Stobbe, Handbuch V 19. Über Ausstattung von Ordensleuten durch Leibrenten in Goslar s. Schiller 101 f.

[2]) Ermisch, Freiberg III 35. 40. Vgl. den Satz in den Statuten Goslars: „De pape nimt erve mit deme brodere unde suster, sunder lengut; de mönik noch de nünne nen, de begheven sin“ bei Schiller 92 A. 9.

[3]) Flamm 159. [4]) Landmann 207.

[5]) S. die bei Kahl 46 A. 68 (47 f.) angeführten Beispiele aus dem 13. bis 16. Jahrhundert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Kölner Rates vom 19. Dezember 1470 stand die Wahl einer halbjährig zu erneuernden Zweimännerkommission zur Überwachung der Maßnahmen, die nach den bestehenden Gesetzen gegen Erbschaft von Häusern und Grundstücken durch die tote Hand von der Stadt getroffen werden mußten [1]). 1525 forderten die Kölner Zünfte, daß der Welt- und Ordensgeistlichkeit das Erbrecht auf liegende Güter, sofern sie nicht Eigen ihrer Familie waren, abgesprochen würde [2]).

Ausdrücklich ließen viele Ratsverordnungen nur die testamentarischen Zuwendungen beweglichen Gutes zu. Eine Breslauer Ratswillkür von 1471 untersagte Seelgeräte, d. h. Vermächtnisse für das Seelenheil Verstorbener, anders als in „fahrender Habe" anzulegen [3]). Wegen ähnlicher Verfügungen scheinen in Kamenz die Franziskaner mit dem Stadtrate Mißhelligkeiten gehabt zu haben. 1505 erwirkten sich nämlich die Franziskaner ein königliches Privilegium, wonach ihnen in Kamenz nicht nur bewegliches, sondern auch unbewegliches Gut vermacht werden könnte; jedoch sollten sie das unbewegliche Gut verkaufen lassen und den Ertrag für Kirchenbau und Klosterbedarf verwenden. Der König befahl dem Rate, die Mönche in der Annahme von Testamenten nicht zu hindern und jene, welche die Vermächtnisse nicht herausgeben wollten, bei Vermeidung königlichen Unwillens dazu anzuhalten [4]).

Um das Verbot der Immobiliarzuwendungen an die tote Hand zu verschärfen, war den Zuwiderhandelnden häufig neben dem Rechtsnachteil der Nichtigkeit oder dem Verluste des Gutes eine Geldstrafe oder Ausweisung oder eine arbiträre Strafe angedroht [5]).

Wenn auch letztwillige Schenkungen beweglichen Gutes an die Kirche meist gestattet waren, so wurde doch des öftern von den Ratskollegien ein höchster zulässiger Wert festgesetzt, der nicht überschritten werden durfte. Das Spätmittelalter brauchte derartige Satzungen nicht erst zu erfinden. Papst Innozenz IV. erklärte 1244 eine Verordnung rheinischer Städte in den Diözesen

[1]) Stein, Akten I 417 Nr. 226 s. ebd. 130ff. 161. 183f. 217 329 die Bestimmungen im Eide der Kölner Ratsherrn gegen das Erbrecht der toten Hand.

[2]) Ennen, Geschichte IV 227; vgl. Eckertz, Tagebuch 174: „Zom 48. dat auch die 4 orden vnd alle andere geistliche geine gued noch erven erben sollen dan allein Ire alder guedt, vnd dat sullen sei bynnen jair vnnd daich wederwmb verkauffen In die weretliche hant."

[3]) Meyer, Studien 32. [4]) Knothe, Nachtrag 23 f.

[5]) Kahl 54—56 nebst 57 A. 72 (58).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Basel, Konstanz, Speier und Straßburg für ungültig, laut der niemand mehr als 5 Solidi ohne Zustimmung seiner Erben „ecclesiis vel aliis piis locis aut quibuscumque personis" vermachen durfte [1]). Auf der Kanzel wurde gegen solche Verbote polemisiert, wie eine Predigt des Augustiners Hollen in Osnabrück beweist. In ihr heißt es: „. . . patet erroneum esse statutum multarum civitatum, quod infirmus iacens in lecto dare non possit ultra V solidos nec quinque legare" [2]). Nach dem Freiburger Stadtrecht von 1520 konnten fromme Vermächtnisse bis zu 50 fl. mit fahrendem Gut ohne Beisein von Rats- und Gerichtspersonen dotiert werden; indessen sollten zum wenigsten zwei Bürger oder Zünftige der Stadt bei der Aufrichtung des Testamentes zugegen sein [3]).

Ein Gegenstück zu diesen Einschränkungen der aktiven Erbfähigkeit der toten Hand bildeten die Angriffe auf die passive Erbfähigkeit, die Testierfreiheit geistlicher Personen. Der Rat machte die Testamente der Geistlichen ebenso wie die der Laien von seiner Genehmigung abhängig; Zürich z. B. erließ solche Bestimmungen im späteren Mittelalter [4]). Die städtischen Gesetzgeber suchten das Vermögen der Kleriker nach deren Tode womöglich den Anverwandten zuzuwenden und es so der toten Hand zu entziehen. Der Bundestag der Schweizer Städte und Orte am 4. April 1524 zu Ilanz beschloß: „Uf das vierde ist ouch unser ordnung, wo ein priester in unsern pündten abstirbt, daß dann sin hab und guot sinen rechten nächsten erben und fründen und sunst niemants andren zuogehören söll" [5]). Die Kölner Artikel von 1525 erklärten: „Zom 43., so die gistliche vnder sich verdragen vnd fast halden, dat geine gueder vahn Innen widderwmb zoruck ahnn die werretliche steruen dan alle gueder efflich zo sich erben vnnd den rechten erben entfrimden widder alle billicheit, dat

[1]) H. Finke, Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften XVII (Freiburg i. Br. 1901) 173.

[2]) Landmann 207 A. 3.

[3]) Flamm 159. Nach demselben Stadtrecht sollten Eltern ihre Kinder, falls diese in ein Kloster einträten, nur mit Fahrhabe oder einem geziemenden Leibgeding ausstatten. Ebd.

[4]) Stobbe, Handbuch V 200 A. 15.

[5]) Strickler IV 1a S. 408.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sulchs vurbaß doit vnd aff sey, sonder alle gueder zo den geistlichen zofallen sey nicht widers bruchen sullen dan Ir lebenlang darna widderwmb steruen zoruck ahn die recht erffgenamen" [1]). 1556 nahm der Kolmarer Rat den Nachlaß eines verstorbenen Klerikers einfach an sich. Vergebens legte der Bischof von Basel dagegen Protest ein; in den folgenden Jahren machte sich der Kolmarer Rat dieses Verfahren zur Gewohnheit [2]).

Nach Vorschrift des kanonischen Rechtes ist das Kloster Universalerbe des Regularen [3]). Der Weltgeistliche soll alles, was er aus seinen Benefizialeinkünften erübrigt, nicht zu seiner oder seiner Verwandten Bereicherung verwenden, sondern zu frommen und wohltätigen Zwecken. Diese Bestimmungen hat er auch bei Abfassung seines Testamentes zu beobachten. Über sein Vermögen nichtkirchlichen Ursprungs kann er frei verfügen; hingegen soll er alles, was aus dem Kirchenamt erworben ist, der Kirche oder den Armen vermachen [4]). Die oben erwähnten städtischen Erlasse liefen diesen, vom sozialen Standpunkte aus wertvollen Anordnungen des Kirchenrechts zuwider; sie suchten testamentarische Zuwendungen des Klerus zum Besten kirchlicher und guter Zwecke unwirksam zu machen und die Verwandten des Klerikers zu begünstigen. Wie der Fall in Kolmar zeigte, ging der Eifer einzelner Magistrate noch weiter. Man kam im Rathause auf den Gedanken, das Spolienrecht, d. h. das Recht auf den Nachlaß verstorbener Kleriker, für sich zu beanspruchen. Hier gingen die Stadtobrigkeiten einen Weg, der im Mittelalter häufig von weltlichen Grundherren, Patronen, Vögten und Fürsten eingeschlagen worden war [5]).

[1]) Eckertz, Tagebuch 184.

[2]) Rocholl 108. 173. — Öfters mußten Bischöfe für das Testierrecht des Klerus eintreten. Der Bischof Rudolf von Breslau bedrohte 1473 auf einer Synode jeden Eingriff von Laien in ein geistliches Testament mit sofortiger Exkommunikation und verordnete, daß der Nachlaß von Geistlichen, die ohne Testament gestorben wären, gleich nach dem Tode durch geistliche Hand inventarisiert würde. Auf Bitten des Bischofes sagte König Matthias der Kirche den Schutz des weltlichen Armes gegen die Verächter geistlicher Testamente zu. Meyer, Studien 33.

[3]) Vgl. Kahl 33 f. [4]) Sägmüller 883 f.

[5]) Ebd. 885 f. Vgl. die Artikel über Spolienrecht und Testierfreiheit der Geistlichen im KL XI 1430 ff. 657 ff.; s. ferner Stobbe, Handbuch VI 68 f.; Stutz, Die Eigenkirche 26 f. Um das Spolienrecht wurde auch in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts gestritten. 1519 und 1520 schärfte der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Noch eine Maßregel gegen Bereicherung der toten Hand durch Erbschaft blieb übrig. Wie man das Testierrecht geistlicher Personen zu kürzen suchte, so wollte man auch die Aufnahme von Testamenten durch sie gesetzlich abschaffen.

Den Kranken zu helfen beim Niederschreiben des Testamentes, war eine Liebespflicht, die der Seelsorger im Mittelalter nicht verweigern konnte. Die Erfüllung dieser Pflicht lag ihm nahe, weil er das römische und das kanonische Recht mehr oder weniger kannte, wenigstens dessen wichtigste Bestimmungen über Vermächtnisse für Seelgeräte. Durch das Kirchenrecht war überdies eine allgemeine, einfache Form der Testamentserrichtung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen eingeführt. Obgleich diese im weltlichen Recht nicht gemeinrechtlich geworden war, so wurde sie doch in einzelne Landes- und Provinzialgesetzgebungen aufgenommen [1]). Die Hilfe des Geistlichen bei der Errichtung von Testamenten war auch an und für sich einwandfrei, falls nur die richtigen Grenzen dabei beobachtet wurden und der Erblasser nicht irgendwie in unziemlicher Weise zu Vermächtnissen an die Kirche veranlaßt wurde. Indessen böse Vermutungen fanden hier allzu leicht Nahrung. Eine in der Stadtbibliothek zu Kolmar erhaltene Reformschrift über Kirche, Staat und Gesellschaft, welche etwa ein Jahrzehnt vor der Reformation, wahrscheinlich am Oberrhein entstanden ist, schildert die Kleriker als Erbschleicher an den Krankenbetten, die sich kalten Herzens über die Erbansprüche der Kinder hinwegsetzen [2]). Den Vorwurf der Erbschleicherei erhoben auch die Gravamina des Wormser Reichstags 1521 gegen den Klerus [3]).

Speierer Bischof die pünktliche Bezahlung der dem Bischofe aus dem Nachlaß der Kleriker zustehenden Steuer, sowie die zeitige Anfertigung des Inventars über den Nachlaß ein; aber die Verwirklichung dieser Vorschriften in Baden und der Pfalz ließ zu wünschen übrig; s. Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 43. — Im Jahre 1524 klagte die Bambergische Dekanatsgeistlichkeit bei dem Markgrafen Kasimir, daß der Nachlaß eines ohne Testament gestorbenen Geistlichen von anderen weggenommen würde, während derselbe dem Bischof zufallen müsse; vgl. Looshorn IV 683 f.

[1]) Vgl. K L XII 765 f.; Stobbe, Handbuch V 197. 212.

[2]) Haupt, Revolutionär 119 f.

[3]) Gebhardt, Gravamina 111. Der zweite Abschnitt dieser Gravamina richtet sich gegen den einheimischen Klerus; seine Hauptpunkte bilden Schilderungen von Gelderpressungen der Geistlichen am Volke. Von 43 Artikeln beschäftigen sich 17 mit diesem Thema. Ebd. 110 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Städtische Gesetze bekämpften die Testamentsaufnahme seitens der Pfarrer; sie wollten überhaupt Priester, besonders Beichtväter, nicht als Testamentszeugen zulassen. Es kam vor, daß der Rat die Testamente für ungültig erklärte, die nicht vor der Stadtbehörde oder wenigstens in Gegenwart von Laien gemacht worden waren [1]). Hin und wieder hielt der Rat es für angezeigt, den Klerus vor Erbschleicherei zu warnen. Die städtischen Gesetzsammlungen liefern nicht erst zu Ende des Mittelalters hierfür Beweise. Die Straßburger Franziskaner mußten bereits 1283 vor dem Magistrate versprechen, nie Erbschleicherei zu treiben [2]). Zu Beginn der Neuzeit werden die Ratsverordnungen über diesen Gegenstand zahlreicher. Ein Paragraph aus dem Freiburger Stadtrecht (1520) bestimmte, bei der Aufnahme von Testamenten zu frommen Zwecken sollten mindestens zwei Bürger oder Zünftige anwesend sein [3]). In Köln wurde 1525 vom Rate verlangt, er solle aufpassen, „dat gein Pastoir, Capelan, Prister off auch einich Offermann gein testament machen sullen" [4]). Der Reformentwurf der Stadt Bern vom Jahre 1525 verordnete: Geistliche Personen, Priester, Mönche, Nonnen, Beginen oder andere, die kranke Leute besuchen, dürfen diese nur im Beisein der rechten Erben darum ansprechen, daß sie ihnen etwas vermachen. Falls aber der Sterbende ihnen aus freien Stücken etwas testieren wolle, so solle er es vor drei Laien oder nach Ortsbrauch tun, jedoch mit Vorbehalt von jedermanns Rechten [5]). Die Luzerner Artikel von 1525 haben dieselbe Bestimmung [6]).

Erben erweckt schnell Neid und Zank, um so eher, wenn kirchliches Gut dadurch wächst. 1498 mußten Landvogt und Rat auf Befehl des Herzogs Georg von Sachsen in der Stadt Pirna einen Streit schlichten, der zwischen dem dortigen Dominikanerprior und einer Witwe wegen des Testamentes ihres verstorbenen Mannes entstanden war. Die Frau erkannte das Testament nicht an und wurde deswegen exkommuniziert. Den größern Teil zweier, von ihrem Manne dem Kloster vermachten Äcker behielt sie für sich. Mochten auch derartige Streitigkeiten seltener

[1]) Stobbe, Handbuch V 212.

[2]) Keutgen 474 Nr. 379 (9. Juli 1283). [3]) Flamm 159.

[4]) Eckertz, Tagebuch 175. [5]) Anshelm V 115.

[6]) Strickler IV 1a S. 575; ebenso lautete der sechste Artikel des Bundestages zu Ilanz (4. April 1524) ebd. 408.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorkommen, so waren sie doch sehr geeignet, eine der Geistlichkeit ungünstige Stimmung zu erzeugen und zu nähren. „Der gemelten Frauen halben" war „viel Anlaufs geschehen", schrieb der Pirnaer Chronist [1]).

2. Bestimmungen gegen den Übergang von Bürgergut an die Geistlichkeit durch Erbschaft konnten allein die Zunahme des geistlichen Besitzes nicht hindern. Auf verschiedene Weise, durch Schenkung bei Lebzeiten und Kauf, schließlich auch durch bauliche Veränderungen und Erweiterungen, war ein Zuwachs des Kirchenguts möglich. Systematisch diese einzelnen Wege zu erschweren, war das Ziel der städtischen Gesetzgebung; eine zweite Gesetzesreihe gegen Vergrößerung des kirchlichen Immobilienbesitzes wurde erlassen.

Die Kölner Artikel von 1525 verboten überhaupt, liegendes Gut in geistliche Hände zu bringen; auf welche Art es auch immer geschähe, es sollte „vnwerdt syn vnd krafft loß synn". Dieses Verbot war in Köln schon nahezu zwei Jahrhunderte alt [2]).

Zahlreiche Ratsverfügungen ergingen gegen den Verkauf von Liegenschaften an geistliche Personen und Anstalten. Im Jahre 1356 war Mainz im Banne, weil der Rat unter anderm verboten hatte, Güter und Besitzungen an die Stifter zu verkaufen [3]). Um 1490 gab der Prediger Jodokus Gay, genannt Doktor Joß, zu Memmingen auf der Kanzel seinem ganzen Unwillen darüber Ausdruck, daß liegende Güter, die bisher der Stadt gesteuert hatten, nicht durch Schenkung oder Kauf in den Besitz der Geistlichen oder der Klöster übergehen könnten [4]). Während der Bauernbewegung schloß Boppard die Geistlichkeit von jedem Grunderwerb aus [5]). Am wenigsten duldete man den Verkauf von Erbgütern an kirchliche Personen und Genossenschaften. 1473 wurde in Essen dem Klerus vom Rate untersagt, Erbgüter zu kaufen; dasselbe geschah 1518 in Dortmund [6]). In andern Städten verbot der Rat nicht direkt den Verkauf von liegenden Gütern an die Kirche, machte ihn aber von seiner Genehmigung abhängig, z. B. 1514 in Ulm [7]).

[1]) Hofmann, Pirna 41 f.

[2]) Eckertz, Tagebuch 184; vgl. Lau 239 ff.

[3]) Die Chroniken der deutschen Städte XVIII (Mainz II) 2. Abt. (Verfassungsgeschichte) 126. [4]) Rohling 62 f.

[5]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 198.

[6]) Schroeder, Städtische Gesetze 142. Heppe I 15. Über derartige Gesetze im Herzogtum Jülich-Berg s. Redlich, Kirchenpolitik I 109* und A. 7.

[7]) Nübling, Reichsstadt Ulm I 445.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Käufe, durch welche der kirchliche Besitz an Liegenschaften gemehrt wurde, waren teils Käufe aus freier Hand, teils Aufkäufe bei Subhastationen. Zu Freiburg i. Br. waren z. B. von 1444 bis 1459 bei 105 Versteigerungen in 31 Fällen (25,5%) Klöster und Pfründen die Gläubiger und in 22 Fällen (21%) auch die Erwerber. 1494—1520 waren bei 184 Versteigerungen Klöster und Pfründen in 48 Fällen (26%) Gläubiger und in 42 Fällen (22,8%) die Erwerber. Ähnliches wird aus Gengenbach berichtet [1]). Mithin war die Geistlichkeit an einzelnen Orten unter den Gläubigern und Erwerbern bei Subhastationen stark beteiligt. Zu beachten ist, daß solche Versteigerungen mitunter auf eigenartige Weise herbeigeführt wurden. Es kam vor, daß Leute von einem Kloster sich ein Darlehen geben und dann absichtlich ihr Besitztum von diesem Kloster pfänden ließen, um es auf solche Weise dem Gotteshause zuzuwenden. So war der fromme Sinn erfinderisch, wenn es galt, Mittel zu seiner Verwirklichung zu suchen. In einigen Städten verbot der Magistrat in besonderen Erlassen den Bürgern, ihr Eigentum freiwillig zugunsten der toten Hand verschulden zu lassen. Um überhaupt gerichtliche Zwangsversteigerungen fern zu halten, ergingen Ratsmandate, welche die Ablösung aller Hypothekenschulden vorschrieben [2]).

Ein ferneres Mittel, den Kauf von Liegenschaften durch geistliche Personen einzuschränken, war für die Stadtverwaltung die Grundbuchordnung. Einerseits wurden Kaufbriefe bezüglich der liegenden Güter für ungültig erklärt, wenn sie nicht in der städtischen Kanzlei ausgefertigt waren, z. B. in Ulm [3]), anderseits wurde bei Ankäufen der toten Hand die Eintragung ins Grundbuch erschwert oder sogar ganz verboten, z. B. in Köln [4]). Jedoch diese Erschwerung des Anschreinens hatte nicht immer den erwarteten Erfolg. Die zahlreichen Kölner Schreinsurkunden, welche Verkäufe, Schenkungen und Vermächtnisse an die tote Hand bezeugen, sprechen dafür, daß die Ratsherrn es mit der Durchführung ihrer Beschlüsse nicht so genau nahmen [5]). Die Schreinsbeamten ließen vermutlich gegen entsprechende Gebühren mit sich unterhandeln. Ferner wurden gemäß dem kanonischen Recht Streitfragen wegen Kirchenguts vor dem geistlichen Gericht

[1]) Flamm 123; s. die Tabelle VIII ebd. 124. [2]) Wiesehoff 55 f.
[3]) Nübling, Reichsstadt Ulm I 445.
[4]) Ennen, Geschichte III 758. [5]) Ebd. 758.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ausgetragen; dieses kümmerte sich aber gar nicht um eine städtische Schreinsurkunde [1]). Man darf aber keineswegs behaupten, das ganze städtische Amortisationsverfahren sei wirkungslos gewesen.

3. Konnten die Stadtbehörden die geistlichen Personen am Erwerb liegender Güter nicht in gewünschtem Maße hindern, so wollten sie wenigstens den Eigentümern ihr Verfügungsrecht über das Erworbene kürzen. Man gelangte zu dem Grundsatz: Die Kirche kann liegendes Gut in Besitz nehmen, aber nach bestimmter Zeit muß sie es in weltliche Hände zurückgeben; will sie es selbst behalten, so muß sie die städtischen Steuern und Lasten davon tragen.

1317 und 1318 verpflichteten sich die Augustiner und Franziskaner zu Freiburg i. Br., falls ihnen ein Vermächtnis an Liegenschaften zufiele, diese innerhalb eines Jahres zu verkaufen [2]). 1345 und 1346 traf Köln ähnliche Abmachungen mit den Minoriten, Karmelitern und Augustinern und nach heftigem Streit 1351 mit den Dominikanern. 1385 erließ der Kölner Rat eine Weisung an den Gesamtklerus, neu erworbene Kirchengüter müßten binnen Jahresfrist an Laien veräußert werden [3]). 1432 führte der Mainzer Klerus über einen ähnlichen Ratserlaß Klage [4]). In Münster wurde 1525 den Bürgern befohlen, daß sie die Ländereien, die sie den Fraterherren verkauft hätten, zum Verkaufspreis zurücknähmen [5]).

Bei solchen Verkäufen kirchlicher Besitzungen an Laien waren nach dem Willen des Rates die einheimischen Bürger in erster Linie zu berücksichtigen; ihnen war ein Vorkaufs- oder Losungsrecht vorbehalten. Auswärtige Klöster, die in Duderstadt Grund und Boden erwerben wollten, bekamen dazu vom Rate die Erlaubnis gegen das Versprechen, auf begründetes Verlangen die Grundstücke an Duderstädter Bürger zu verkaufen [6]). 1529

[1]) Wiesehoff 55 ff. Auch in Goslar wurden die Ratsverbote gegen den Übergang von Bürgereigen an die Geistlichkeit nicht strenge durchgeführt. Schiller 82 f.; vgl. ebd. 106 f.

[2]) Flamm 157 f. [3]) Lau 239 ff. Stein, Akten I 130 ff. Nr. 38 (2. Okt. 1385).

[4]) Seidenberger a. a. O. IX 11. Bereits im 14. Jahrhundert, z. B. 1366 und 1383, wurden auch in Mainz solche Gesetze über Wiederverkauf geistlicher Güter an Laien erlassen; s. Die Chroniken der deutschen Städte XVIII (Mainz II) 2. Abt. (Verfassungsgeschichte) 127; Seidenberger a. a. O. VIII 451.

[5]) Niesert 118; vgl. Cornelius 6. [6]) Knieb, Eichsfeld 14 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sah sich der Abt von St. Mauritz und Simeon in Minden zu dem Versprechen genötigt, die Klostergüter nur an Mindische Bürger zu verkaufen und zu verpfänden [1]). Die Bürgerbezirke in Soest forderten 1533, daß die kirchlichen Ländereien an Soester Bürger und zwar unter dem Werte verpachtet würden [2]). Der Osnabrücker Vergleich vom Jahre 1532 zwischen Domkapitel und Klerus einerseits und Rat, Gilden und Gemeinde anderseits behielt die Pachtung der geistlichen Güter den Bürgern vor [3]).

Daß die geistlichen Besitzer, falls sie ihr Eigentum nicht an Laien verkaufen wollten, Abgaben und Leistungen von demselben tragen sollten, war eine oft wiederkehrende Forderung. Herzog Albrecht von Österreich bestimmte 1372 zugunsten des oberösterreichischen Steyers, es sollten alle Güter, die Klöstern und Gotteshäusern daselbst gegeben seien oder würden, binnen Jahresfrist verkauft oder zu Steuern an die Stadt herangezogen werden [4]). In der Abmachung zwischen Klerus und Bürgerschaft zu Speier von 1514 wurde den Gütern, die schon in der Hand der Geistlichen waren, die alte Abgabenfreiheit weiter gewährt. Falls ein Geistlicher aber in Zukunft Grund und Boden erwerbe, solle er davon die gleichen Beschwerden tragen, wie der frühere Besitzer, abgesehen von den persönlichen Diensten des „Raisens", Wachens und Hütens. Gewann er Güter durch Erbschaft oder Klage, so durfte er sie ein Jahr lang frei behalten; dann mußte er sie entweder an Laien verkaufen oder davon bürgerliche Lasten tragen [5]).

Es war ein großer Gesetzesapparat, der in den deutschen Städten von den Magistraten gegen den kirchlichen Güterbesitz aufgeboten wurde. In einzelnen Fällen erwiesen sich diese Ausnahmegesetze trotz aller Mühe bei ihrer Abfassung und Handhabung als stumpfe Waffen. Dazu trug das Bürgertum selbst nicht wenig bei. Während es nämlich einerseits Amortisationsgesetze gegen den kirchlichen Besitz erließ, mehrte es diesen anderseits durch bedeutende Schenkungen.

Die Geschenkgeber gehörten den besitzenden Klassen an. Zwischen den untern Volksklassen und dem Klerus entstand unter

[1]) Cornelius 85. [2]) Kampschulte 64. [3]) Cornelius 170.

[4]) Keutgen 474 Nr. 378 (23. Dez. 1372). Vgl. Schiller 82 f. über einen Erlaß König Adolfs für Goslar vom Jahre 1294, der bestimmt, daß Stadtgut an Fremde nur „cum onere" (d. h. den bisherigen Lasten) übergehen solle. Diese Bestimmung richtete sich nicht zum geringsten Teil gegen die Geistlichkeit.

[5]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 156.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diesen Umständen verschiedentlich eine gefährliche Spannung, die in der Reformationszeit durch Flugschriften verschärft wurde.

In dem Dialog zwischen einem Pfarrer und einem Schultheiß sagt der letztere: „Euch benügt nit, so ir schon in etlichen reichsstetten steurfrei, wacht und ungelt frei und wol verwart sitzt, ir woltent gern grund und boden, türn und tor darzu haben“ [1]). Durch dergleichen Redensarten wurde der Neid und die Begehrlichkeit nach Kirchengut in die ärmern Volksschichten hineingetragen. Luther billigte die Einziehung der Kirchengüter durch die weltlichen Gewalten; nur sollten sie für den Gottesdienst, der Gemeinde Notdurft, für die Armen und für Schulen verwandt werden [2]).

Der praktische Erfolg dieser Grundsätze blieb nicht aus. Es mehrten sich die Stimmen in den Städten, die eine völlige Einziehung der geistlichen Liegenschaften forderten; am meisten laut wurden sie während der Umsturzbewegung 1524 und 1525 [3]). Selbst Köln mit seiner damals doch durchweg sehr konservativ und kirchlich gesinnten Bevölkerung sah in jenen Jahren einen Aufstand mit kommunistischen Zielen, dessen Spitze vor allem gegen den Besitz der geistlichen Anstalten gerichtet war [4]). Tatsächlich haben in den folgenden Jahren derartige Wünsche sich in einer ganzen Reihe deutscher Städte erfüllt. Ein besonderer Teil der Beschwerden der Salzburger Diözesansynode von 1549 ist betitelt: „De bonis ecclesiasticis alienatis“ [5]). Der Klerus der

[1]) Schade II 142. [2]) W A XII 12 ff.

[3]) Forchheim forderte z. B. 1525 die Einziehung der geistlichen und adeligen Güter zum Besten des Landes, s. M. Gückel, Beiträge zur Geschichte der Stadt Forchheim im 16. Jahrhundert. Programm des königlichen neuen Gymnasiums in Bamberg für das Schuljahr 1897 98. (Bamberg 1898) 29. In Goslar sollten 1525 die Leibgüter den Mönchen und Nonnen genommen und an Goslarische Bürger gegeben werden. Hölscher 21.

[4]) Vgl. L. Korth, Köln im Mittelalter in Annalen L (1890) 29. Neben der Universität und dem Domkapitel war der Stadtrat in Köln ein Hauptverfechter des konservativen Gedankens, zum Teil aus politischer Klugheit; er fürchtete von der neuen Bewegung eine Änderung der Verfassung, wie sie in verschiedenen Städten als Folge des Glaubenswechsels eingetreten war; s. Bender 138.

[5]) Knöpfler 7 A. 2. Über die Vorbereitungen zur großen Säkularisation des Kirchengutes in der Reformationszeit, die gegen 1525 begannen, s. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 191 ff.; Kaser, Zur politischen und sozialen Bewegung 53.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

meisten deutschen Diözesen hätte sich diesen Klagen anschließen können.

Wo die Reformation die Bürgerschaft gewann, wurde größtenteils das kirchliche Eigentum an Häusern und Boden säkularisiert; aber auch dort, wo der alten Kirche die Treue gewahrt blieb, erlitt sie große Verluste. 1473 hatten die Klöster Freiburgs i. Br. über ein Viertel der gesamten Grundsteuer der Stadt gezahlt; 1527 aber kam nur noch ein Fünftel auf die Klöster und Kirchen. Zum Besitz der Münsterpfarrei, der in der Stadt stets fast nur den Pfarrhof umfaßte, gehörten außer diesem um 1450 etwa 60 qm, um 1500 und 1565 bloß 25 qm [1]).

1529 tadelte Luther in heftigen Worten die Habsucht des Adels, der Bürger und Bauern nach dem Kirchengut; er hatte die Erfahrung gemacht, „daß sie nu nicht mehr menschlicher, sondern teufelischer Weise unbarmherzig, nicht gnug daran haben, daß sie gleichwohl des Evangelii noch genießen, davon fett werden, mit Rauben und Stehlen der Kirchengüter; sondern müssen auch denken, so viel an ihnen ist, das Evangelium vollend gar auszuhungern“ [2]).

b) Das bewegliche Kirchengut.

Das Kirchenvermögen umfaßte außer den Immobilien eine Menge beweglichen Gutes; davon kommt hier das Kircheninventar hauptsächlich in Betracht, dessen vornehmste Stücke zu den „res sacrae“ gehören, z. B.: Altäre, Kelche, Patenen, Ziborien, Monstranzen und andere Kirchengerätschaften, wie Gefäße zum Aufbewahren der hl. Öle, liturgische Gewänder und die Glocken. Es sind dies Gegenstände, welche durch einen Kultakt, durch Konsekration oder Benediktion, besonders zum liturgischen Gebrauch geweiht und profanen Zwecken entzogen werden [3]). Von dem sonstigen Kircheninventar seien vor allem genannt: Ampeln, Leuchter, Reliquiare, Weihrauchfässer, Kruzifixe und Darstellungen von Heiligen.

Groß war oft das kommunale Finanzelend. Über welchen Reichtum aber an goldenen und silbernen Geräten verfügten nicht selten die Kirchen! Das Mittelalter hatte seinen Stolz darin gesetzt, reiche Kleinode vaterstädtischer Kunst zur würdigen Feier des Gottesdienstes zu schenken. Falls dieses Gut veräußert wurde,

[1]) Flamm 123. 125. [2]) EA XIV 390. [3]) Sägmüller 723. 727. 729 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

konnten große Summen der Stadtschuld gedeckt werden. Ein solch verführerischer Gedanke mag wohl ab und zu dem mittelalterlichen Bürger eingefallen sein. Indessen bis zur Reformationszeit hatte sich die städtische Begehrlichkeit an dieses Kircheneigentum im großen und ganzen nicht herangewagt: heilige Scheu hielt die Hand zurück. Das änderte sich seit der Ausbreitung der neuen Lehre.

Luther vertrat die Ansicht, während Ambrosius und Paulus die Kelche und alles, was die Kirchen besaßen, in Geld verwandelt hätten, um es den Armen zu geben, sei es heute gerade umgekehrt. Selbst wenn es den Deutschen an Geld fehle, Kelche, Monstranzen und Bilder wären noch immer genug vorhanden [1]). Hutten rät in seinen „Praedones" (1520) dem Kaiser Karl V., alles Gold und Silber, das in den Kirchen sei, einzuschmelzen, die Edelsteine in den kirchlichen Schatzkammern zu verkaufen und mit dem Erlös das Heer zu bezahlen, sowie öffentlichen Bedürfnissen abzuhelfen. Um wahre Frömmigkeit zu pflegen, müßten die Kleinode aus den Gotteshäusern entfernt werden, da sie die Habsucht der Gläubigen erregten. „Ubi vero fictilia erunt vasa et lineae pontificum mitrae, frugalitatis Christianae admonebimur semper: expulit enim templis Christum postquam invasit funestum aurum, atque idem veram quoque religionem excussit animis hominum, et sui amorem indidit: proinde expellatur tantorum malorum caussa, expellatur semel, ac deinde arceatur semper. Hoc omnes velint, omnes studeant" [2]). Der unbekannte Verfasser des „Gesprechbiechlin Neüw Karsthans" fragt: „Was sol man dann allhie sagen von dem grossen geschmück in den kirchen, der von gold, sylber, perlin, edelgestein vnnd allerley geschmeyd zusamen gebettelt ist? von den kostlichen gemälts darinnen, von bildung vnd tafeln, die zum teyl der materien, zum teyl kunst vnd arbeit halber vnsprächlich vil gekost haben? Vnd zu voran von dem geschlagen gold, das man an wend, seülen, tafeln, holtz vnd stein geschmürt, vnd mag, das es zu einigem weytern nutz käm, nit mer von dannen genommen werden? Was sol man auch sagen von den orgelen vnnd von den glocken, die so gemeyn worden seind, das yetzund nahendt kein dorff ist, es wil drey oder vier oder fünff haben? In dem allem ich gar kein andacht spür, kan

[1]) Großer „Sermon von dem Wucher" (1520) in W A VI 46 f.; vgl. ebd. 43 f. [2]) Böcking IV 396.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch nit dencken, wie ettwas guts von sollichem gezier kommen mög. Fürwär do ich ein jüngling was, wann man inn kirchen vff den orgelen pfiff, gelustet mich zu dantzen, vnd wann ich hort singen, ward ich im fleisch, aber nit im geist bewegt; hett auch offt böse gedancken in auschauwung der frölichen bildungen auff den altaren. Dann kein bulerin mag sich üppigklicher oder vnschamhafftigklicher bekleiden oder zieren, dann sie yetzund die mutter gottes, sant Barbaram, Katherinam vnd andere heiligen formieren ... Was solt man darvon sagen? Es ist alles nit vast gut" [1]).

Aus diesen Anschauungen zog die städtische Bevölkerung ihre Folgerungen. Ohne Bedenken forderte man die Herausgabe beweglichen Kirchengutes und seine Verwendung für weltliche Zwecke.

Die Königsberger Gilden nahmen 1524 das Kirchengerät in Verwahr [2]). Dieses „In-Verwahr-nehmen" und „Inventarisieren" bedeutete meistens den Übergang zur völligen Besitzergreifung. Im folgenden Jahre zeigten sich in den Kreisen der Kölner Handwerker gleiche Wünsche; sie forderten: „Zom 82. dat alle kleinoden in allen kirchen, klostern vnnd alle baiginen huisser Inuentrosern sullen werden by verloiß Ire schutzs vnnd schirms" [3]). 1525 ließen sich die Nürnberger Färber mit Bewilligung des Rates aus ihrem Bruderschaftskelch und der Patene in St. Elsbeth einen Trinkbecher machen [4]). Unter dem Eindrucke der Unglücksschlacht bei Mohács 1526 wurde in Breslau die größere Hälfte der vom Rate eingezogenen Kirchenschätze, die einen Gesamtwert von 12796 Gulden gehabt haben sollen, eingeschmolzen. Ein Teil des Ertrages diente zur Befestigung und Verproviantierung Breslaus [5]). Duisburg hielt sich 1543 desgleichen für Kriegsunkosten, die es im Geldernschen Erbfolgestreit gehabt hatte, am Kirchensilber schadlos; die einzelnen Stücke kamen unter den Hammer [6]). Im nämlichen Jahre wurden

[1]) Böcking IV 668. Vgl. auch die Flugschrift Heinrichs von Kettenbach: „Ein Gespräch mit einem frommen Altmütterlein von Ulm" (1523). Darin erinnert er an die Babylonier, die Götzenbilder anbeteten, und sagt dann: „Sihe, mein müterlein, also hencket jr gaisterin yetzund ain ölgötzen vol golds, silber, pater noster, silberyn angnus dei, silberyn hertzlein, krentzlein, macht über gült tafeln ... warumb lond jr die lebendigen armen christi nacket gon, hunger leiden, vnd hencken eur gut an die ölgötzen?" Clemen, Flugschriften II 58.

[2]) Tschackert I 81. [3]) Eckertz, Tagebuch 177.

[4]) Soden 220. [5]) Grünhagen 80. [6]) Averdunk 522.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in Hildesheim Kelche und Monstranzen zum Besten des Stadtsäckels zu Geld gemacht [1]).

Ebensowenig schonte man die liturgischen Gewänder. 1528 verwandte Straßburg die Ornate und Meßgewänder des Wilhelmitenklosters für die Armen [2]). In Stralsund war 1529 schon seit langer Zeit das Vermögen der Pfarrkirchen und Spitäler „an clenodien, kérkengetzyrde, an golt, sulver, perlen, sammet, syden gewant, ok alles und jeders sust dar to gehorich", nach der Aussage des Rates in Verwahr der Kirchenpfleger oder Provisoren, die von ihm angestellt wurden [3]). Der Augsburger Rat ließ 1533 die Paramente des Barfüßerklosters, 76 Nummern, zu weltlichem Gebrauch verkaufen [4]).

Selbst die Kirchenglocken sollten zum Besten der Stadt heruntergeholt werden. Ein Freund Sickingens, der Ritter Hartmuth von Kronburg, schlug 1523 dem Straßburger Rate vor, die zerbrochene Münsterglocke zu Geld zu machen und dieses unter die Armen zu verteilen [5]). 1543 wurden in Hildesheim Glocken und metallene Kirchengeräte zu Kanonen umgegossen [6]).

Wozu städtische Beutesucht sich versteigen konnte, lehren die Erfurter Vorgänge der Jahre 1524/25. Zunächst wurden die Wertgegenstände der Dorfkirchen und von 12 städtischen Pfarrkirchen aufgeschrieben und auf das Rathaus geschleppt. Dann erfolgte von Rats wegen in allen Gotteshäusern und kirchlichen Anstalten eine Suche nach Wertgegenständen; dabei wurde auf das Privateigentum einzelner Kleriker, z. B. in den beiden Stiftern St. Maria und St. Sever, nicht die geringste Rücksicht genommen. Verschlossene Kisten und Schränke wurden aufgebrochen oder, wenn es zu lange dauerte, mit der Axt zerschlagen. Jede silberne Spange, die etwa an einem Parament war, wurde abgeschnitten. Heilige Gefäße und Reliquiare nahm der Rat in Verwahr. Die Kirchen wurden geplündert und aufs schärfste bewacht, damit nicht etwa die Geistlichen heimlich Kostbarkeiten retten könnten. Als Vorwand für diese „Fürsorge" gegenüber dem Kirchengut diente dem Rate der Hinweis auf die bedrohliche Bauernbewegung [7]). Dies ist charakteristisch. Die städtische Bewegung gegen das kirchliche Vermögen scheute unter dem Ein-

[1]) Kayser 26. [2]) Baum 111. [3]) Kosegarten 106.
[4]) Wolfart 29 f. [5]) Röhrich I 139 f. [6]) Kayser 26.
[7]) Eitner 23. 59 f. Grisar I 618 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

drucke der neuen Ideen vor völliger Rechtswidrigkeit und Rücksichtslosigkeit nicht zurück. Am meisten traf dies für die Jahre 1524 und 1525 zu. Um diese Zeit begann die kommunale Demokratie im Bunde mit der ländlichen einen verstärkten Anlauf gegen das kirchliche Vermögen. Die kirchlichen Liegenschaften waren nicht mehr das einzige vom Kirchenvermögen, das man begehrte; man verlangte überdies die Einziehung des beweglichen Kirchengutes.

Gerade auf städtischem Boden stellte sich seit 1524 dieser Wunsch ein, und dort wurde er auch am schnellsten erfüllt [1]). Bugenhagen hatte allen Grund, über die Städte zu klagen, „die sich evangelisch rühmen und können's doch nicht beweisen, denn mit Klösterpochen und Einnehmen der Güter, dazu sie nichts gegeben haben" [2]).

c) Das Stiftungs- und Bruderschaftsvermögen.

Unter den Bestandteilen des Kirchenvermögens im Mittelalter verdienen das Stiftungs- und das Bruderschaftsvermögen besondere Erwähnung.

An kirchlichen Stiftungen, d. h. an rechtsgeschäftlichen Vermögenszuwendungen von bleibender Dauer zu bestimmten frommen oder charitativen Zwecken, war das Mittelalter überaus reich. Sie bestanden aus liegenden oder mobilen Gütern [3]). Unter den gottesdienstlichen Veranstaltungen, welche gestiftet wurden, überwogen die Messen, Andachten und Fürbitten für die Verstorbenen, „Seelgeräte" genannt. In der Regel waren mit dem Totengottesdienst auch Spenden an Arme in Geld und Naturalien verknüpft, ferner häufig Extramahlzeiten oder ein besonderes Gericht und ein guter Trunk zu der gewöhnlichen Mahlzeit in dem Stifte, dem Kloster oder der Anstalt, wofür die Stiftung gemacht war. Hauptsächlich wurde der Jahrestag des Todes dauernd begangen und

[1]) Beispiele bei Baum 106; Baumann III 351; Heinemann II 307. 450 f.; Issel 67 f.; Kampschulte 118; K. Kayser, Eine vorreformatorische landesherrliche Kirchenvisitation im Herzogtume Braunschweig, in: Festschrift dem Hansischen Geschichtsverein und dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung dargebracht zu ihrer Jahresversammlung in Göttingen Pfingsten 1900 (Göttingen 1900) 8; Looshorn IV 718; Lüntzel 64 A. 19 (65); Niesert 117 f.; Roth, Reformation in Nürnberg 207 ff.; Schreiber 65; Stüve, Stadtverfassung 110 f.

[2]) Hasse 209. [3]) Vgl. hierzu Sägmüller 895 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit Stiftungen bedacht. Die gemeinnützigen, charitativen Zwecke, für welche Stiftungen bestanden, waren sehr mannigfaltig. Es gab Stiftungen für Arme und Hilfsbedürftige aller Art, Waisen- und Findelkinder, Blinde und Geisteskranke, für Armenspeisungen, sog. „Mandata", für „Seelbäder", d. h. Bäder für Unbemittelte, für „Seelhäuser", „Gottesbuden", d. h. Armenwohnungen, für Leihanstalten ohne Zinsenzahlung („montes pietatis"), zur Sicherung eines würdigen Begräbnisses der Armen, zur Aussteuer von Bräuten, zur Pflege von Wöchnerinnen, für Krankenbetten in Hospitälern, an Erziehungs- und Unterrichtsanstalten als Stipendien für Schüler und Studenten [1]).

Das Vermögen der Bruderschaften bestand zu einem großen Prozentsatz aus Stiftungen. „Bruderschaften (confraternitates, sodalitates) sind von der Kirche anerkannte, unter ihrer Aufsicht stehende, also kanonisch instituierte Vereinigungen von in der Welt Lebenden zur Übung besonderer guter Werke oder zur Erreichung bestimmter kirchlicher Zwecke, aber ohne Ablegung von Gelübden, ohne Regel, ohne vita communis, mit freiem Ein- und Austritt" [2]). Die vielen Standesorganisationen des Mittelalters, wie Kaufmannsgilden, Handwerksgilden, Zünfte, verfolgten neben wirtschaftlichen und geselligen auch religiöse Zwecke; meistens waren sie nicht nur eine weltliche Genossenschaft, sondern zugleich eine geistliche Bruderschaft. Sie hatten einen Heiligen als Patron, unterhielten Kerzen in einer bestimmten Kirche, ließen dort besonders für ihre toten Mitglieder Gottesdienst abhalten, hatten oft selbst einen eigenen Altar, für den ein Priester angestellt war. Außerdem gab es rein geistliche Bruderschaften, deren Glieder sich zu bestimmten religiösen Übungen verbanden, ferner für Arme und Kranke sorgten oder Unterstützungs- und Krankenkassen bildeten. In Straßburg bestand beispielsweise eine Bruderschaft von Männern und Frauen zur freiwilligen Krankenpflege. Jedes Mitglied verpflichtete sich, jährlich einen Tag und eine Nacht am Krankenbett zu warten und Almosen für Kranke zu sammeln.

Eine besondere Art von Bruderschaften waren die Kalande. Wenn auch Laien in diese aufgenommen wurden, so waren ihre Mitglieder doch meist Geistliche. Gemeinsame religiöse Veran-

[1]) Uhlhorn, Liebestätigkeit II 144 ff. 294–316. Vgl. die Angaben über Seelbadstiftungen bei F. Falk, Zur Volksgesundheitspflege im Mittelalter, in: HPB CXVIII (München 1896) 305–311.

[2]) Sägmüller 852.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

staltungen, die Verpflichtung für einander zu beten, für die verstorbenen Mitbrüder Seelenmessen zu lesen, bildeten die Hauptziele dieser Vereinigungen, daneben Wahrung der Standesinteressen und Hebung der sozialen Stellung des Klerus. Wahrscheinlich entstanden sie aus den amtlichen Versammlungen, welche die Parochialgeistlichen der einzelnen Archidiakonate an den Kalenden hielten. An ihre Zusammenkünfte schloß sich gewöhnlich eine gesellige Unterhaltung. Gerade die Kalande sammelten ein großes Vermögen und hatten mitunter eigene Versammlungshäuser [1]).

Überhaupt war das Vermögen der Bruderschaften zu Ende des Mittelalters beträchtlich. Jedes Mitglied hatte beim Eintritt in die Vereinigung eine bestimmte Summe zu zahlen oder eine Stiftung zu machen [2]). Außer dem Eintrittsgeld wurden jährliche Beiträge erhoben. Freiwillige sonstige Spenden mehrten das Vereinskapital oft bedeutend. Die Bruderschaft an der Nikolauskirche in Greifswald z. B. hatte ein Jahreseinkommen von 4—600 Mark, eine für die damalige Zeit große Summe; es waren teils Zinsen aus Kapitalien, die in der Stadtkasse angelegt waren, teils Einnahmen aus Hypotheken, die von der Gesellschaft auf 65 Güter in der Umgegend ausgeliehen waren [3]).

Die Zahl dieser religiösen Verbindungen war ungemein hoch; Lübeck hatte an 70, Köln beiläufig 80, Hamburg über 100 Bruderschaften [4]). Sie einzuschränken, erhoben kirchliche Autoritäten

[1]) Vgl. über die Bruderschaften K. Hegel, Städte und Gilden der Germanischen Völker im Mittelalter (Leipzig 1891) I 101—107. 206—233. 526—340; II 97 ff. 261 ff. 355 f. 365 f. 393 f. 404. 424. 430 ff. 457 ff. 475 f. 497 f.; Janssen I 386 ff.; VIII 310; Uhlhorn, Liebestätigkeit II 403. 409 f. 426 ff.; s. ferner den Artikel „Kaland" im K L VII 48 ff. Nach den Angaben bei Priebatsch 77 über den Kaland im brandenburgischen Pritzwalk, hatte dieser über 100 Mitglieder, darunter mehrere Bischöfe, viele Geistliche und unter den Laien eine Reihe Adeliger (auch mehrere Quitzows).

[2]) Vgl. z. B. Müller, Eßlinger Pfarrkirche 291 f.

[3]) Uckeley 20. In einer Beschwerdeschrift, die 1520 der Dresdener Rat dem Herzog Georg überreichte, wurde Klage erhoben über den Wucher, den die Bruderschaften angeblich mit ihren angehäuften Kapitalien zum Verderben der Bürger trieben. Man bezeichnete die Bruderschaften geradezu als „ein verborgen ewige Schatzunge des lands und der leuthe, und ist ein schwert, das seinen ursacher verletzt und schneidet"; s. Kaser, Zur politischen und sozialen Bewegung 11 nebst A. 1.

[4]) Janssen I 389. Vgl. über Kölner Bruderschaften Ennen, Geschichte III 792 ff.; Lau 195 f.; über Bruderschaften in Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen Einicke I 126 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihre Stimme; so verbot Nikolaus von Kues auf seiner Legationsreise 1451/52 in Minden die Gründung neuer Konfraternitäten [1]). 1481 wurde durch bischöflichen Erlaß für Breslau unter Androhung kirchlicher Strafen die Errichtung neuer Rosenkranzbruderschaften untersagt [2]). Auch um die Jahrhundertwende trat in der Ausbreitung der Bruderschaften noch kein Stillstand ein, ebensowenig wie in der Fortsetzung der Meßstiftungen [3]). Es bezeugt dies den kirchlichen Sinn der Bürger im Spätmittelalter.

Zürich nahm im 15. Jahrhundert die Errichtung kirchlicher Stiftungen unter seine Kontrolle [4]). Vor 1517 wurde im übrigen das Stiftungs- und Bruderschaftsvermögen selten direkt angegriffen. Zur Reformationszeit hingegen verlangte man, Stiftungen und Bruderschaften sollten abgeschafft werden. Im Februar 1518 untersagte der Nürnberger Rat einer alten Bruderschaft an St. Elsbeth, in der 900 Brüder und Schwestern aus Kaufmanns- und Handwerkerkreisen waren, die Aufnahme neuer Mitglieder; sie sollte aussterben. Begründet wurde dies Mandat mit dem Hinweis auf das Beispiel anderer Orte und auf den Nutzen der Stadt [5]). „Alle Memorien, begencknysse vnd broderschappe sollen gantz aff syn, vnd nicht geholden werden", sagten die Rats- und Gemeindeforderungen in Münster 1525 [6]). Sie haben Ähnlichkeit mit den Wünschen von Worms zur gleichen Zeit: „Zinsz, renthen und gulten uf seelmessen, jarzeyten, vigilien, amplen und dergleichen gestift, sollen todt und absein und hinfur zu ewigen dagen nit gehalten noch yemants darzu handreichung zuthun schuldig sein" [7]). Derartige Forderungen erhoben sonst noch in dem unruhigen dritten Jahrzehnt Frankfurt, Speier, Köln, Osnabrück,

[1]) Hefele VIII 49; vgl. ebd. 51. 54. Uebinger 649. Über die Zunahme der Bruderschaften in Schlesien in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts s. Meyer, Studien 48.

[2]) Ebd. 48 A. 2.

[3]) Über die Einschränkung Augsburger Meßstiftungen durch den Bischof s. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 4. Hohe Zahlen von gestifteten Messen in Österreich s. bei Huber III 499 A. 1.

[4]) Dierauer III 8. [5]) Soden 56 f.

[6]) Niesert 119. Diese und andere Forderungen in den Münsterischen Artikeln von 1525 sind den oberdeutschen Bauernartikeln entnommen, vgl. Cornelius 6.

[7]) Boos, Quellen III 621.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Würzburg und Rothenburg a. T.[1]); auch in Schweizerstädten tauchten sie auf[2]).

Wozu sollte das der Kirche entzogene Stiftungs- und Bruderschaftsvermögen dienen? Im Jahre 1525 stellten die Marburger an den Landgrafen das Ansinnen, aus den Einkünften der Bruderschaften und Begräbnisbünde sollte eine Kasse zur Unterstützung Hausarmer gebildet und der Rest zu allgemeinen städtischen Zwecken verwendet werden[3]). Eine Klageschrift des Augsburger Rates an Bischof und Kapitel von 1533 wollte die Kosten für kirchliche Dinge den „lebendigen Heiligen", den Armen, zugewandt wissen[4]). Als der Goslarer Rat 1537 die kirchlichen Stiftungsgelder in Beschlag nahm, erklärte er, sie sollten dienen „zur unterhaltung der prediger, so uns die heilige speise der seele täglich mit fleiß vortragen, desgleichen derjenigen, so der schulen und der jugend, die in der schule gottlob und ganzer gemeine zunutze instituirt und underweiset werden, täglich dienen, zudem auch zu errettung der armut, nemlich der armen hausarmen, die das ihrige nicht mutwillig verthan haben, sonder sunst zufälligen in armut geraten sein, und aus dem gemeinen kasten ihre hilfe der almissen täglich erwarten sein"[5]). Die Nürnberger Färber wollten 1539 eine Jahrtagstiftung anstatt den Mönchen den Armen geben[6]). In Havelberg erklärten 1540 Bürgermeister und Rat, die Erträge der Stiftungen an der Pfarrkirche dem Klerus vorenthalten zu wollen; die dortigen Schuhmacher und Fleischer beanspruchten ihre Gildestiftungen, um das Geld für Zwecke ihres Gewerbes anzulegen[7]). Nach einer Mitteilung von Cochläus an den Kardinal Contarini hatte der Breslauer Rat bis 1540 über 500 Altarbenefizien abgeschafft, deren Früchte in „die gemeine Kiste" gelegt und aus dieser Schul- und Kirchendiener reichlicher als früher besoldet[8]). In den Artikeln, die 1544 von dem Superintendenten und den Prädikanten in Goslar aufgestellt wurden, stand die Forderung, ein Teil der geistlichen Pfründen solle zum Unterhalt städtischer Sekretäre und Schreiber und als Stipendien für studierende Goslarer Kinder verwandt werden[9]). Noch im Jahre 1552 bat Straß-

[1]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 190.
[2]) Dierauer III 80 f. [3]) Huyskens 109 f.
[4]) Wolfart 38 f. [5]) Hölscher 125.
[6]) Soden 465. [7]) Heidemann 239.
[8]) Otto, Schlesisches aus dem geheimen vatikanischen Archiv zu Rom, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens XII (Breslau 1875) 468. [9]) Hölscher 149.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

burg den Kaiser, die Einkünfte aufgehobener Klöster im Interesse der Schulen und zu Almosen benutzen zu dürfen [1]).

Die Zwecke, denen das kirchliche Vermögen nach dem Wunsche vieler Städte dienen sollte, waren demnach das städtische Schul- und Armenwesen, überhaupt städtische Wohlfahrtseinrichtungen und Unternehmungen. Daneben wurde aus dem Einkommen der alten Kirche der Unterhalt der neuen Prediger und die Kosten des neuen Gottesdienstes bestritten.

Der Geist der Reformation sprach unverkennbar aus diesem Vorgehen der Städte. In den Gemeinden, welche der Reformation zuneigten, wurde das Stiftungs- und Bruderschaftsvermögen dem „gemeinen Kasten" überwiesen. Die evangelischen Kirchenordnungen enthielten zugleich Kastenordnungen. Entweder wurden aus dem „gemeinen Kasten" die gesamten Ausgaben für Pfarramt und Kirchenwesen, Schule und Arme bestritten, oder es wurde Kirchen- und Armenvermögen getrennt und für jenes ein „Schatzkasten", für dieses ein „Armenkasten" aufgestellt. In den meisten Fällen hatte man nur einen „gemeinen Kasten". Neben den freiwilligen Beisteuern der Gemeindemitglieder wurden mit dem Kasten alle bisherigen Armenstiftungen, Spenden an Bedürftige usw. vereinigt, desgleichen Meß- und Andachtsstiftungen sowie das Vermögen der Bruderschaften und Kalande [2]). Ursprünglich ging die Absicht sogar dahin, jegliches Anstalts- und Spitalvermögen einzuziehen und aus dem Kasten die Bedürfnisse der einzelnen Wohltätigkeits- und Krankenanstalten zu decken. Diesen

[1]) Holländer 36. — Außer den erwähnten Beispielen für die Verwendung des eingezogenen Kirchenguts zu Schul- und charitativen Zwecken s. noch andere bei Bahrdt 137; Baum 113; Sillem 152 f.; Vorberg 55.

[2]) Uhlhorn, Liebestätigkeit III 74. 76 f. 78 ff. Die für die kursächsische Stadt Leisnig 1523 von den Prädikanten Heinrich Kind und Johann Gruner redigierte und von Luther begutachtete Kastenordnung bestimmte, die Einnahmen der Pfarr- und Gotteshausgüter und Gerechtigkeiten, der Stiftungen, Bruderschaften, Handwerksgenossenschaften, der Geldstöcke und Almosenkisten, sonstige Zuwendungen in gesunden Tagen und auf dem Todesbette, alles dem gemeinen Kasten einzuverleiben; s. Sehling 598 f. Luther schrieb in der Vorrede, die er zu dieser Ordnung gab, er hoffe, „sölch ewer exempel solle geratten, das es gemeyn werde, und daraus denn folgen will eyn grosser fall der vorigen stifften, klöster, Capellen und der grewlichen grundsuppen, die sich bis her unter götlichs diensts namen mit aller wellt reichtum gefullet hatt, datzu denn auch geweltiglich hilfft das heylige Evangelion, das widder erfurbricht, und sölche lesterliche verdamliche gottis dienste aus malet und an tag bringet." W A XII 11; vgl. Grisar III 554.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Plan hatten beispielsweise die Braunschweiger Gilden; verwirklicht wurde er aber nicht, da man sich doch sagte, daß dies eine allzu große Rechtsverletzung wäre [1]). Laien verwalteten den Kasten; sie wurden gewählt unter Mitwirkung des Rates, der über ihre Amtsführung die Aufsicht hatte. Das lang ersehnte Ziel war erreicht; ein großer Teil des Kirchengutes war nun in die Hände der Laien und unter die Gewalt des Magistrats gekommen. Es ist sehr bezeichnend, daß mehrere Kirchenordnungen die der Bürgerschaft so angenehme Bestimmung enthielten: Überschüsse des Kirchengutes dürfen zum Besten der Stadt verwandt werden [2]).

Die Leitsätze, die von den Reformatoren über die Verwendung des Vermögens der kirchlichen Stiftungen und Bruderschaften aufgestellt wurden, fanden in Flugschriften die weiteste Verbreitung. Luther schrieb in seinem Aufruf „An den christlichen Adel deutscher Nation“ (1520): „Es weere auch not, das die Jartag, begenckniſz, seelmessen gar abethann odder yhe geringert wurdenn, darumb, das wir offentlich sehen fur augen, das nit mehr, den ein spot drausz worden ist, damit got hochlich ertzurnet wirt, und nur auff gelt, fressen und sauffen gericht sein. Was solt got fur ein gefallen drynnen haben, wen die elenden Vigilien und Messen szo jemerlich geschlappert werdenn, noch gelesen noch gebettet, unnd ob sie schon gepettet wurden, doch nit umb gottis willen ausz freyer liebe, szondern umb gelts willenn unnd vorpflichter schuld volnbracht werden.“ In derselben Schrift äußerte er seine Ansicht über die Bruderschaften: „Ich rede auch von den bruderschafften, darynnen man ablaſz, Mesz unnd gutte werck auszteyllet. Lieber du hast in der tauff ein bruderschafft mit Christo, allen engeln, heyligen und Christen auff erden angefangen, halt die selben unnd thu yhr gnug, szo hastu gnug bruderschafftenn, laſz die andern gleyssen wie sie wollenn, szo sein sie gleich wie die zal pfennig gegen die gulden. Wo aber ein solche were, die gelt zusammen gebe, arme leut zuspeyſzen oder sonst yemand zuhelffen, die were gut, unnd het yhr ablas und vordinst ym hymel. Aber itzt seinn es Collation unnd seufferey draufz wordenn“ [3]). Auf die Bemerkung des Karsthans: „Hierumb gelaub ich von nöten sein, das in Teütschland der geleychen auch wie in Behem gescheh“, antwortet Sickingen: „Vnd dz alle geist-

[1]) Uhlhorn, Liebestätigkeit III 100. [2]) Ebd. 78.
[3]) W A VI 444. 452 f.; vgl. ebd. 451.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liche Stifft vnd Clöster, auch die ewigen gedächtnüß (als sie die nennen) vnd jarzeyt begängknüß gantz abgethon werden, dann durch solliche seind wir, zuuoran der gemeyn adel, vff das höchst beschwärt vnd in armut gesetzt vnd müssen noch als ye mer vnd mer abnemen“ [1]). In der Schrift „Ein Sendbrief von einem jungen Studenten zu Wittenberg an seine Eltern im Schwabenland von wegen der Lutherischen Lehr zugeschrieben“ (1523) wurde die Sola-fides-Lehre, daß der Fiduzialglaube ohne Werke zur Rechtfertigung genüge, vor dem Volke verteidigt. Meßstiftungen und alle guten Werke erklärte der Verfasser als Erfindungen der „vngelerten hirten vnd geitzigen münnich“, die „reych, groß, wolgehalten, auch wol gemest bleiben möchten“ [2]). Prediger belehrten auf der Kanzel das Volk in ähnlicher Weise [3]).

Diese Agitation fand Anklang; bei ihr zeigte sich so recht die Veränderung im religiösen Denken und Empfinden. Um 1525 sah sich die Speierer Stiftsgeistlichkeit zu einem Vertrage mit der Stadt gezwungen, worin Vigilien und Seelenmessen als „subtile, erdichtete und finanzische Liste“ hingestellt wurden [4]). Die Baseler Weberzunft ließ in jenen Tagen ihre alte Ampel im Münster erlöschen. Weshalb? Sie habe keinen Fonds zur Bestreitung der Auslagen für das Licht; zu periodischen Zahlungen seien die Genossen zu arm. Es sei vielen nützlicher, Brot zu kaufen, statt zum Lichte beizusteuern. Gott sehe auf „die Hitze und das Feuer der im Herzen brennenden Liebe zu ihm und zu den Menschen“ und nicht darauf, wie viel Wachs und Öl im Münster verbrannt werde [5]). Der Sinn solcher Sprache war klar. Es handelte sich hier nicht bloß um Angriffe auf das kirchliche Vermögen, es wurden vielmehr Institutionen der rein kirchlichen, inneren Sphäre bekämpft.

---

[1]) „Gesprech büechlin Neuw Karsthans“ bei Böcking IV 677.

[2]) Clemen, Flugschriften I 12. Ähnliche Gedanken s. in den Schriften „Triumphus veritatis. sik der wahrheit, mit dem schwert des geists durch die wittenbergische nachtigall erobert“ und „Ein klegliche botschaft an den bapst die selmeß betreffend, welche krank ligt und wil sterben“ bei Schade II 232 f. 253.

[3]) Dies geschah z. B. 1525 in Magdeburg; s. Hoffmann, Magdeburg II 99.

[4]) Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 280.

[5]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 190. Soweit die veröffentlichten märkischen Urkunden erkennen lassen, wurden Stiftungen im Sinne der alten Zeit nach 1537 in der Mark Brandenburg nicht mehr gemacht; vgl. Heidemann 185.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. Die weltliche Erwerbstätigkeit geistlicher Personen und Genossenschaften.

Zwischen Geistlichkeit und Bürgertum wurde um die Wende des Mittelalters sehr oft und lebhaft gestritten über Handel und Handwerksbetrieb durch die geistlichen Personen und Genossenschaften. Das ganze Mittelalter kannte diesen Zwist; nach 1500 lebte er von neuem auf. Kirchliche Personen und Genossenschaften betraten als Kaufleute und Handwerker den städtischen Arbeitsmarkt. In der Regel waren sie frei von den kommunalen Abgaben und Lasten, besaßen zudem viele Arbeitskräfte, zum Teil auch bedeutendes Kapital [1]). Der einzelne litt darunter, insofern der kleine bürgerliche Händler und Meister gegen eine solche Konkurrenz einen schweren Stand hatte. Aber auch die Gesamtbürgerschaft wurde geschädigt in ihrem Einkommen durch einen großen Ausfall an Steuern, Zöllen und Ungeld. Deswegen erschien ein Vorgehen gegen diese Kürzung städtischeu Wohlstandes den Magistraten unvermeidlich.

Um so mehr verständlich wird dies, wenn man die wirtschaftliche Lage des ausgehenden Mittelalters berücksichtigt. Die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts brachte für Deutschland eine große Preissteigerung. Die verschiedensten Faktoren, vor allem die Geldentwertung, hatten sie bewirkt, und die notwendigsten Lebensmittel wurden davon betroffen [2]). Die Folge war, daß die

[1]) Vgl. z. B. Lau 235 ff. über die Verhältnisse in Köln bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.

[2]) Schmoller 511. „Die Geldentwertung des 16. und 17. Jahrhunderts" ist „höchst wahrscheinlich allein durch die gewaltige Zunahme der Edelmetallproduktion verursacht worden." G. Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, hrsg. von A. v. Miaskowski, II 2 (Leipzig 1895) 320. Der Hauptgrund der Preissteigerung war die durch den Bergwerksbetrieb, besonders durch die Ausbeute der deutschen Bergwerke, erfolgte Geldentwertung. Von 1500—1560 betrug diese Entwertung gegen 50 %. Andere Gründe der Preissteigerung waren: der Zuwachs der Bevölkerung, der eine steigende Schnelligkeit aufwies, die Veränderungen im Welthandel, die vermehrten Steuern, die meistens als indirekte Abgaben die Lebensmittel verteuerten, das Großkapital und das Monopolwesen. Näheres über diese Frage s. bei Wiebe in dem Abschnitt „Die Ursachen der Preisrevolution" ebd. 181—321. Äußere Umstände mehrten das Übel, z. B. 1529 eine schwere Mißernte, infolge derer die Roggenpreise ungewöhnlich stiegen; s. v. Bezold, Geschichte 706. Fleisch, Getreide, Hülsenfrüchte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anforderungen der Zeit in schreienden Widerspruch mit der Erwerbskraft gerieten. Die Staatsfinanzwirtschaft hatte bei der Zerrissenheit des Reiches und bei der Ohnmacht seines kaiserlichen Herrn genug mit ihrem eigenen elenden Zustande zu tun; sie vermochte nichts gegen die Preisrevolution. Ungehindert überflutete diese das Land und untergrub auch den einst stolzen Bau mancher Stadtwirtschaft. Die kleinen Leute spürten natürlich am ersten das Mißverhältnis zwischen Teuerung und Verdienst.

Die Handwerker gerieten teilweise in drückende Verhältnisse. Ihr Beruf verlor am Ende des 15. Jahrhunderts allmählich den gerühmten „goldenen Boden". Die Tagelöhne folgten nicht der Preissteigerung und deckten nicht mehr den Lebensbedarf; die Folge war, daß Lohnklagen und Lohnkämpfe entstanden [1]). Im Handel herrschte gleichfalls Flauheit. Die Kaufhäuser der Hansa standen in Gefahr zu veröden [2]); hin und wieder kriselte es ebenso in den süddeutschen Städten. Die Zahl der Gewerbetreibenden war nichtsdestoweniger stark gewachsen; der Nahrungsspielraum war daher knapper, der Markt geringer geworden [3]).

Sehr gefährlich wurde unter diesen Umständen das Verkennen der Ursachen für die große wirtschaftliche Umwälzung. In der Habsucht und dem Eigennutz der Besitzenden erblickte die Masse den Grund der neuen wirtschaftlichen Erscheinungen [4]). Solche Ansichten mußten einer Bewegung der unteren, ärmeren gegen die oberen, wohlhabenden Klassen starken Vorschub leisten.

---

und die landwirtschaftlichen Nebenprodukte wurden immer teurer, während die Bedürfnisse, durch den allerwärts um sich greifenden Luxus nicht wenig gesteigert, größer geworden waren. Alles dieses mußte die Krisis noch drückender machen; vgl. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 6f.

[1]) Janssen II S. 453. 455—458. Hans Sachs erwähnt in seinem Gedicht „Die Klagred, Frau Arbeit über den großen müßigen Haufen" (Schmoller 513) die zu niedrigen Löhne und erklärt das Verkommen der Arbeiter und ihre Lust zum Soldatendienst für eine Folge der schlechten Löhne. Nach ihm saugt man den Arbeitern das Blut aus, gibt ihnen nicht „ihr gebür",

„Dardurch manch Handwerk wird verhümpelt,
Auch werdens faul, treg und hinlässig,
Spilsüchtig, versuffen und gfressig;
Dardurch nemens an narung ab,
Gedeyen an den Bettelstab."

[2]) Über den Verfall der Hansa s. Janssen VIII 6—14.

[3]) Vgl. z. B. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 206ff.

[4]) Schmoller 507f. 713.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nun gehörten neben dem Patriziat und den Großkaufleuten nach der landläufigen Meinung auch die Geistlichen mit ihrem Grundbesitz und ihrem Erwerbsbetrieb zu den Reichen. Infolgedessen entstand in der Stadtbevölkerung eine Richtung, die wie jedem größern Besitz, so insbesondere auch jeder weltlichen Erwerbstätigkeit geistlicher Personen feindlich war.

Ferner ist zu beachten, daß im Spätmittelalter noch die alte korporative Gebundenheit und Abgeschlossenheit im Handwerk und Handel herrschte, trotzdem die wirtschaftlichen Zustände nicht mehr mittelalterlich waren. Der Unverstand der zünftigen Meister und der Handelsgilden erfaßte die neue Lage nicht. Unentwegtes, starres Festhalten am Alten sollte die Rettung aus den Nöten der neuen Zeit bringen. Daher waren die individualistischen Bestrebungen des jungen Kapitalismus bei den Zünften anfangs verfemt [1]). Ferner erschienen die Handels- und Gewerbemonopole der Städter als ein Allheilmittel gegen den Niedergang; durch dieses Mittel sollte vor allem die Landbevölkerung, die ebenfalls vom Wettbewerb nicht fern blieb, in wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden. Weiterhin beobachtete man strengstens die Abgrenzung der Arbeitsgebiete; störte ein Handwerk den Kreis des anderen, so waren Eifersucht und Zank unausbleiblich [2]). Was Wunder, wenn man da auf dem Felde des wirtschaftlichen Erwerbslebens auch gegen den Klerus vorging.

Mehr denn je wurde jede wirtschaftliche und industrielle Beschäftigung der Geistlichen und der religiösen Genossenschaften verurteilt, ihre Einstellung verlangt und gesetzlich vom Rate eingeschränkt. Handels- und Verkehrsstädte, wie die rheinischen und westfälischen, betonten am lebhaftesten diesen Punkt in ihren Beschwerden gegen den Klerus [3]). Dabei übersah man, daß ein großer Teil der Geistlichkeit, der Klosterleute und der ordensähnlichen Vereinigungen durch eine fast ärmliche soziale Lage gezwungen war, weltliche Geschäfte zu treiben [4]).

[1]) Vgl. K. Lamprecht, Deutsche Geschichte V 1 (Berlin 1894) S. 63 ff.

[2]) Schmoller 518 ff. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 206 ff.

[3]) Kampschulte 27 f. bemerkt z. B., daß in den westfälischen Städten der Handel damals stark herunterging, und Unzufriedenheit und Verbitterung in die Reihen der Städter einzog. Sie machte sich zunächst Luft „in der kleinlichen Eifersucht, mit der man die in den Klöstern betriebene Industrie anfeindete".

[4]) Vgl. den Spruch in Sebastian Brants Narrenschiff „von geystlich werden" (bei Zarncke 72 Nr. 73 Vers 49 f.):

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wer übte im einzelnen Falle die der Geistlichkeit vorgeworfene Betätigung aus? Entweder der Kleriker selbst oder sein Gesinde oder Handwerker in seinem Dienste, die meist Bewohner der Immunitäten waren, ferner in weitem Umfange die Klöster und religiösen Genossenschaften. Auf diese Personen und Gesellschaften nehmen die Beschwerden und Verfügungen häufig Bezug.

Eine Ratsbestimmung in Köln 1470 schloß Personen, „die sich der Geistlichkeit unterworfen haben", von der Ratswahl und weltlichen Geschäften aus [1]). Laut einem Vergleich des Magdeburger Domkapitels mit der Stadt 1525 war den Geistlichen und ihrem Gesinde der Betrieb bürgerlicher Nahrung und Hantierung unerlaubt. Zuwiderhandelnde wurden auf Klage der Innungen oder des Rates hin bestraft [2]). In den Münsterischen Artikeln

„Keyn ärmer vych vff erden ist
Dann priesterschafft, den narung gbrist."

Mangelhafte Dotation zwang den niedern Klerus, Nebenverdienst zu suchen; vgl. Pastor IV 1 S. 203 f.; Götz 5; Cornelius 21; Kaser, Politische und soziale Bewegungen 40; Keim, Ulm 14; Priebatsch 57 f. 89 f. Über die große Armut des untern Klerus s. auch Löhr 96 ff. In einem Bericht über das Einkommen der Geistlichen schrieb der Amtmann von Wunsiedel im Fichtelgebirge 1528 von einem Pfarrer: „Ain arm man, hat sein narung fast vom tischerwerk, dan das ufheben der pfarr gering"; Götz 5 A. 4 (6). Auch nach Einführung der neuen Lehre bedurfte es in den protestantischen Kirchenordnungen der Aufforderung an die Pfarrer, sich „aller unehrlichen Handirung, wie auch des öffentlichen Wein- und Bierschenkens, ... der Kaufmannschaft, des Verkaufs auf Wucher" zu enthalten; die Kasimirsche Kirchenordnung erlaubte ihnen aber den Verkauf von Bier und Wein in Fässern, Eimern oder Tonnen, sowie die Bewirtschaftung eigener Güter und Häuser. Vgl Gebhardt, Thüringische Kirchengeschichte II 241. Andere protestantische Kirchenordnungen erlaubten nur das Brauen zum eigenen Bedarf; s. Sehling I 535. 612. 716. Trotz Einführung der Kastenordnung in Leisnig mußte der dortige Prediger nach Angabe der Kirchenvisitatoren von 1529 sein Brot durch Händearbeit und Bierschenken verdienen; Grisar III 555. Beispiele dafür, daß in jener Zeit auch der Adel in Pommern und Mecklenburg sich mit Brauen abgab, s. bei Groth 286; M. Spahn, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625, in: Staats- und sozial-wissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller, XIV 1 (Leipzig 1896) 163 f.

[1]) Stein, Akten I 416 Nr. 225 (18. Dez. 1470); vgl. ebd. 516 Nr. 277 (vor 24. Juni 1482) das Verbot, in geistlichen Häusern ein Handwerk zu treiben.

[2]) Hoffmann, Magdeburg II 107. Nach demselben Vergleich kann der Erzbischof die Krambude am Neuen Markt stehen lassen, aber er darf sie nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von 1525 stand die Forderung, weder die Geistlichen noch ihre Mägde sollten bürgerliche Gewerbe üben, „als Ochsen treiben, Tuch wirken, Garn und Korn kaufen"; die Werkzeuge für derartige Beschäftigungen sollten ihnen genommen werden. Der Pöbel und die Gilden, gegen die der Rat machtlos war, beraubten die Fraterherren der Geräte zur Pergamentbereitung und die Schwestern des Hauses Niesinck ihrer Webstühle. Auch in Köln nahm man damals dem Klerus das Arbeitsgerät fort; aus den geistlichen Häusern wurden die Handmühlen, Webstühle und Stickrahmen entfernt [1]). Im Juli des Jahres 1528 entstand auf einem Balle in Paderborn ein Streit zwischen Bürgern und Dienern des Domkapitels. Junge Leute drangen in den Dom und trieben dort groben Unfug; sie bedrohten und beleidigten die Domherren in ihren Kurien, und die Sache wurde so arg, daß diese mit einem Teile des übrigen Klerus die Stadt verließen. Als der Streit im August desselben Jahres beigelegt wurde, kamen in den Verhandlungen die tieferen Gründe für diese Unruhen zur Sprache. Die Bürger hielten ihre wirtschaftliche Freiheit bedroht durch die Konkurrenz von seiten der Geistlichen und ihrer Diener, denen der Vorwurf des Wuchers nicht erspart blieb. Die Stadt zahlte 2000 Gulden Buße und erkannte die gesetzlichen Rechte des Klerus an. Diesem aber und seinen Hausgenossen wurden der Handel und „andere weltliche Nahrung" untersagt [2]).

Um die städtischen Handwerker vor der Konkurrenz der bei den Geistlichen angestellten Arbeiter zu schützen, suchte die städtische Gesetzgebung es zu verhindern, daß von diesen über den eigenen Bedarf der Geistlichen hinaus gearbeitet und daß die Ware außerhalb der geistlichen Bezirke verkauft wurde. Die Produktion war ihnen nach Umfang und Absatz beschränkt. 1476 verordnete die Stadt Köln, daß die Bewohner geistlicher Bezirke und Immunitäten keine Verkaufsplätze „an werentlichen enden ind plaetzen" einnehmen sollten [3]). In Naumburg a. S. war die Domfreiheit

vergrößern, keine neue hinzusetzen und nichts in derselben verkaufen lassen, was den Privilegien der Stadt und der Innungen entgegen ist. Ebd. 106.

[1]) Cornelius 2—7. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 198 f.

[2]) Cornelius 82 f. Kampschulte 128 f.

[3]) Eine gewisse Ailheit Schomechersse, die im Andreashospital wohnte, hatte an der Paulskirche eine Halle für Fischhandel aufgeschlagen; der Rat befahl ihr, diese Kaufbude zu entfernen, und erließ die oben erwähnte Verordnung. Stein, Akten II 541 Nr. 382 (31. Jan. 1476). Nach den Statuten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„eine Stadt neben der Stadt“ geworden und strebte „nach vollkommener Trennung bei wirtschaftlicher Gleichstellung“. Natürlich wollte die Stadt ihren alten Vorrang nicht preisgeben, und es kam daher zu vielen Reibereien. Im Jahre 1504 wies das Domkapitel die Beschwerden der Stadt darüber, daß auf der Freiheit der Gewandschnitt gehalten und Pech und Salz verkauft würden, damit zurück, daß das über 100 Jahre bzw. seit alten Zeiten so gewesen wäre. Der Einspruch des Rates scheiterte an der Macht des Herkommens. Vier Jahrzehnte nachher versuchten mehrere Handwerker auf der Domfreiheit sogar eigene Innungen zu bilden. Selbstverständlich verbot der Rat ihnen jegliche Innung [1]). Nach einem Schiedsspruch in Breslau vom Jahre 1504 durften die Geistlichen ihre Handwerker nur für ihren eigenen Bedarf beschäftigen, aber nicht für andere arbeiten lassen; bloß den auf der Dominsel wohnenden Handwerkern wurde noch auf 2 Jahre die Ausübung ihres Gewerbes im bisherigen Umfange erlaubt [2]). Das Domkapitel suchte den Vergleich, weil er erzwungen war, auf jede Weise rückgängig zu machen und störte sich wenig daran. Der Breslauer Domdechant, Herzog Friedrich von Teschen, siedelte z. B. trotz des Schiedsspruchs Leineweber und andere Handwerker auf dem Grund und Boden der Dechanei hinter dem Dome an. Indes 1506 vertrieb der Rat diese Leute mit Gewalt aus ihren Häusern [3]). Im Jahre 1512 ließ der Rat amtlich den Domherren mitteilen, daß die Bürgerschaft die Dominsel zu stürmen drohe, um die Handwerker hinter der Kathedrale zu verjagen [4]). Zu Ende des 15. Jahrhunderts hatte sich der Abt des Chemnitzer Benediktinerklosters genötigt gesehen, sich gegen die Klagen des Rates über den Handwerksbetrieb auf den Klostergütern zu verteidigen. Im Jahre 1522 schritt man gewaltsam gegen die Handwerker der Abtei ein, die in Jahnsdorf wohnten und auch für Fremde arbeiteten. Es wurden die Gerätschaften von 16 Leinewebern beschädigt, zwei andere ließ man in Ruhe. Von den beiden Bäckern schonte man den, der „den einwhonern haußbackens gebacken hat“, während der andere, der Brot und

des 1520 gegründeten neuen Stiftes Halle sollten die Stiftspersonen nicht dulden, daß im Stifte, im Kreuzgange oder auf dem Kirchhofe Waren feilgeboten und verkauft würden. Solche Waren durfte der Rat wegnehmen; s Rèdlich, Cardinal Albrecht 35.

[1]) Hoffmann, Naumburg 31. [2]) Meyer, Studien 113.
[3]) Ebd. 137. [4]) Ebd. 114.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Semmeln für den Weiterverkauf gebacken hatte, dafür büßen mußte. Weiter vergriff man sich an den Werkzeugen und Arbeiten von vier Schustern, zwei Radmachern und einem Gerber [1]). Auf dem gemeinsamen Landtage der österreichischen Erblande zu Augsburg 1526 klagte die Stadt Steyr, daß ihre einst so blühende Industrie durch die Ansiedelung zahlreicher und billig arbeitender Handwerker auf den geistlichen Gütern der Umgegend stark zurückgegangen sei [2]). Ein Statut des Schneideramtes in Essen aus dem Jahre 1540 verordnete, der Hofschneider der Frau Fürst-Äbtissin solle nicht schneidern und nähen gehen „dan in der Borch", d. h. in dem Abteibezirk, wo die Stiftsdamen, Kanoniker und fürstlichen Beamten wohnten, und der vom Stadtgerichte eximiert war. Wenn der Hofschneider außerhalb der Burg arbeitete, wurde er bestraft [3]).

Die Zahl der Leute, die als Landarbeiter oder Handwerker im Dienste der höhern Geistlichkeit und der klösterlichen Genossenschaften standen, war manchmal nicht gering [4]) und deren Wettbewerb empfindlich. Daß es Fremde waren, steigerte ihre Unbeliebtheit. Im Jahre 1433 beschwerte sich die Mainzer Geistlichkeit beim Baseler Konzil über das Ratsverbot, Handwerker aus andern Städten oder Dörfern in Dienst zu nehmen. Der Rat blieb aber ablehnend [5]). Dagegen war dem Klerus zu Speier 1420 durch einen Schiedsspruch das Recht zugestanden worden, nach Belieben aus der Stadt oder von auswärts Arbeitskräfte zu holen. Noch härter für die Bürger wurde diese Bestimmung durch den Zusatz, daß die von den Geistlichen angeworbenen Handwerker nicht in der Stadt wohnen und leben, sondern von ihren geistlichen Arbeitgebern Kost und Wohnung bekommen sollten [6]). Auf solche Art kamen diese Fremden an der Tragung

[1]) Ermisch, Chemnitz 261 Nr. 300; 411 f. Nr. 454.

[2]) Kaser, Zur politischen und sozialen Bewegung 58.

[3]) Büscher, Die Statuten der früheren Gilden. Ämter und Zünfte binnen der Stadt Essen, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen VIII (Essen 1884) 49.

[4]) Vgl. Bücher I 519 f.; Uhlhorn, Einfluß 368 ff.; H. Knothe, Die Laienbrüder oder Conversen der beiden sächsischen Cisterzienserinnen-Klöster Marienstern und Marienthal, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde IX (Dresden 1888) 30.

[5]) Die Chroniken der deutschen Städte XVIII (Mainz II), 2. Abt. (Verfassungsgeschichte) 130.

[6]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 47.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der städtischen Abgaben und Lasten vorbei. Der Bürgersmann konnte an ihnen nichts verdienen, während sein Geschäft und Handwerk obendrein durch diese hinzugezogenen Konkurrenten geschädigt wurde.

Unter den religiösen Vereinigungen, deren Mitglieder selber gewerblich tätig waren, verdienen eine besondere Beachtung die Konvente der Beginen. Es waren Genossenschaften von unverehelichten weiblichen Personen, die ohne eigentliche Ordensregel bei völliger Wahrung ihrer persönlichen Freiheit und Frömmigkeit zusammenlebten und sich die Ausübung industrieller oder charitativer Tätigkeit angelegen sein ließen. Die Gründe zum Eintritt waren religiöse, daneben aber auch ökonomische. Wie die heutige Zeit hatte auch das Mittelalter einen beträchtlichen Überschuß an Frauen, daher eine Frauenfrage. Den überzähligen Mädchen und Witwen boten die Beginenanstalten eine Zuflucht und Existenz. Die Konvente unterstanden zu Ende des Mittelalters der geistlichen Leituug des Pfarrers und wurden vom Magistrate als weltliche Institute betrachtet. Manche größere und lebenskräftigere Konvente erstrebten seit dem 15. Jahrhundert die Umwandlung in Klöster, oft gegen den Willen des Rates. Ein Teil von diesen nahm die dritte Regel des hl. Franzikus, ein anderer die Augustinerregel an. Diese Konvente beschäftigten sich mit Krankenpflege, Jugendunterricht und Handarbeiten aller Art. Da die Beginen zahlreich waren, stellten sie eine große Schar billiger und darum für manche andere weibliche Erwerbsstände gefährlicher Konkurrentinnen dar [1]).

[1]) Über den Ursprung der Beginen s. J. Greven, Die Anfänge der Beginen [Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, hrsg. von H. Finke, Bd. VIII], Münster 1912, 27 ff., 53 ff., 110 ff., 158 ff. und J. Greven, Der Ursprung des Beginenwesens (Eine Auseinandersetzung mit G. Kurth), in: HJ XXXV (1914) 26 ff. 291 ff. Über die Beginen im allgemeinen s. Uhlhorn, Liebestätigkeit II 376 ff. — In Köln gab es 1452 94 Konvente; von einem ist die Zahl der Insassen nicht bekannt, in den 93 wohnten 637. Statt 10—11 Personen zählten die Konvente im Durchschnitt 5—6. Vgl. Greving, Protokoll 61 f. Über die Tätigkeit und das Einkommen der Beginen im 15. Jahrhundert s. ebd. 27—29. 62 f. Betreffs ihres Verhältnisses zu den Bettelorden und zum Pfarrklerus s. ebd. 63—69. Über die verschiedenen Arten unter den Kölner Konventen s. ebd. 69—72. Über die Bewegung, eine Ordensregel anzunehmen (dritte Regel des hl. Franziskus oder die der Augustinerinnen), und den Widerstand der Stadt dagegen und über die Bemühungen, die Zahl der Beginen einzuschränken, s. ebd. 29—34. 72—77. Über die große Zahl der Beginenhäuser am Niederrhein s. Löhr 56 A. 1. Betreffs der Arbeiterinnen-Vereinigungen zur Zeit des Zunftzwangs s. Norrenberg 50 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auch die den Beginen nachgebildeten, weniger zahlreichen männlichen Genossenschaften der Begarden oder Lollharden machten den Bürgern im gewerblichen Leben einige Konkurrenz, da sie sich außer mit niedern Kirchendiensten und Krankenpflege auch mit Handarbeit, z. B. Weberei beschäftigten [1]).

Aus den bürgerlichen Klagen und den entsprechenden Ratsverordnungen geht hervor, daß der Erwerbsbetrieb des Klerus und der religiösen Korporationen seinem Objekte nach sehr mannigfaltig war. Städtische Gesetze und Vergleiche zwischen Bürgerschaft und Klerus schlossen diesen manchmal von jeglichem bürgerlichen Erwerb aus, beispielsweise in Dortmund (1518) [2]), Soest (1531) und Osnabrück (1532) [3]). Um 1525 wurden auf den Rathäusern mit besonderm Eifer solche Gesetze erlassen; z. B. untersagten Ratsmandate und Bürgerartikel zu Münster, Köln und Boppard in jenem Jahre den „Pfaffen, Mönchen, Nonnen und Beginen" allen weltlichen Handel [4]). Was wurde im einzelnen beanstandet? Die Bürgermeisterbücher von Frankfurt a. M. waren seit 1517 angefüllt mit Beschwerden über Kleriker, die Lebensmittel verkauften und Handwerk trieben [5]). Die Hollfelder (Oberfranken) warfen 1524 dem Pfarrverweser von Schönfeld vor, daß er mit Spezereiwaren handle und mehr braue, als er für seinen Haushalt notwendig habe [6]). Herzog Johann III. von Jülich-Kleve-Berg erließ 1525 eine Verordnung, worin er unter anderm den Mönchen und geistlichen Personen verbot, Käse, Butter, Heringe, Stockfische und dgl. zu verkaufen [7]). Der Kölner Rat verbot 1510 den Brüdern am Weidenbach außer der Bierbrauerei das Backen von Hostien und die Miniaturmalerei [8]).

[1]) Vgl. K L II 208 f.

[2]) Heppe I 15. Im Jahre 1532 forderten die Dortmunder, die unter wirtschaftlichem Rückgange litten, von ihrem aristokratisch zusammengesetzten und konservativ gefärbten Rate die Einführung des „Evangeliums". Mit diesem Verlangen verbanden sie Beschwerden über den Kauf und Verkauf der Geistlichkeit. Diese wies darauf hin, höchstens einer oder zwei aus ihrem Stande hätten Geschäfte betrieben, und daher sei diese Anschuldigung grundlos. Ebd. 49; vgl. Kampschulte 92. [3]) Cornelius 101. 170.

[4]) Ebd. 2. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 198. Niesert I 1 S. 110. 117. 123.

[5]) Lühe 45 f. [6]) Looshorn IV 583 f.

[7]) Redlich, Jülich-bergische Kirchenpolitik I 235.

[8]) Als die Brüder es ablehnten zu gehorchen, wurde ihnen der städtische Schutz aufgekündigt. Erst nachdem sie Abbitte geleistet und Unterwerfung gelobt hatten, wurden sie vom Rat wieder in Gnaden aufgenommen. Ennen, Geschichte III 759 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1525 untersagte er den Mönchen und Nonnen, den Beginen und Begarden jegliches bürgerliche Gewerbe, insbesondere den Gebrauch von Handmühlen zum Mahlen von Getreide und Malz, den Weinzapf, die Leinen- und Wollweberei, das Sticken, Bordürenwirken und Seidespinnen, das Malen und Schnitzen zum Schaden der bürgerlichen Gewerbegenossen, sowie den Verkauf von Gemälden und Schnitzwaren auf geistlichen Plätzen [1]).

Die drei Hauptgebiete, auf welchen Weltgeistliche, Mönche, Nonnen, sowie die Mitglieder ordensähnlicher Genossenschaften „weltliche Nahrung" zu gewinnen suchten, waren: Das Textilgewerbe, der Getreidehandel und der Umsatz von Wein und Bier.

a) Das Textilgewerbe.

Dieses wurde in den mittelalterlichen Städten sehr stark betrieben. Bei dem verhältnismäßig geringen Verkehr war es notwendig, daß jede Stadt ziemlich alle gewerblichen Produkte hervorbrachte. Es gab daher nicht wie heute große Zentren für bestimmte Industrien, sondern eine Menge kleiner Mittelpunkte gewerblicher Tätigkeit. Gerade das mittelalterliche Textilgewerbe läßt dies erkennen; es war an weit mehr Plätzen heimisch als heute. Fast jeder Ort hatte seine Weber, wohl gar seine Weberzunft. Dieser Erwerbszweig wurde auch in den Nonnen- und Beginenhäusern fleißig geübt. Jedoch auch außerhalb der religiösen Anstalten gingen viele weibliche Kräfte dieser Beschäftigung nach [2]). Es lag nahe, daß ein großer Teil der ledig bleibenden und in der Welt lebenden Frauenspersonen ihren Unterhalt in der Textilbranche mit ihren

[1]) Ebd. IV 223 f.

[2]) Über die Tuchfabrikation im Mittelalter s. Below 11. Neben Köln und den Niederlanden waren namentlich die oberdeutschen Städte, wie Augsburg, Ulm und Memmingen, reich an Webereien, in denen die ärmeren Volksschichten arbeiteten; vgl. Bender 114; Jansen, Kaiser Maximilian 90; Rothenhäusler 50. In Kaufbeuren war 1479 mehr als ein Viertel (nämlich 162) aller Bürger in der Weberzunft; 1545 gehörten ihr 264 Bürger an; s. Steichele VI 321. Außer der Fabrikation einfacher Stoffe betrieben manche Beginen auch Kunstweberei und feine Stickerei, wirkten in Gold- und Silberfäden; s. Behaghel 43 f.; Greving, Protokoll 28. Falk, Literarische und künstlerische Tätigkeit 655 erwähnt eine Begine aus Frankreich, die sich um 1400 in Bächen bei Beuren niederließ und wegen ihrer außerordentlichen Webekunst (Bunt- und Kunstweberei) als die „wundersame Weberin" bezeichnet wurde.

Generated on 2017-10-22 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

mannigfaltigen Formen suchte. Unter den Kölner Zünften waren drei, die sich fast ausschließlich aus Frauen zusammensetzten, die der Garnmacherinnen, Goldspinnerinnen und Seidenweberinnen [1]). Die männlichen Handwerker sahen diese Konkurrenz nur ungern und suchten sie zu verdrängen. Schon mit Beginn des 14. Jahrhunderts beschränkten die Rats- und Zunftordnungen die weiblichen Erwerbszweige. Gutwillig jedoch ließ sich die Frauenwelt nicht in die gewerbliche Abhängigkeit von den Männern bringen, und es kam daher zu heftigen Auseinandersetzungen. Schließlich mußte der weibliche Teil nachgeben. Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts ist die Frauenindustrie in enge Schranken zurückgewiesen [2]). Unter den Verteidigern der Frauenrechte standen Nonnen und Beginen in den ersten Reihen.

Lange Zeit drehte sich der Streit um den Umfang und die Art, wie geistliche Personen, namentlich Beginen, im Textilgewerbe tätig waren. Die Geschichte des Kölner Handwerks zeigt das zur Genüge. In Köln ernährten sich viele Beginen mit Weben, Stricken, Spinnen und Goldwirken. Durch ihre Arbeiten machten sie andern eine unliebsame Konkurrenz, und es gab sehr oft Reibereien, zumeist zwischen ihnen und den Leinewebern, den Sartuchwebern und Wappenstickern. Im Jahre 1400 wurde ein lang dauernder Zwist zwischen dem Leinenamte und den Tertiarinnen Ad Olivas durch eine Ratsverordnung geschlichtet, die das Weben in dem Konvente einschränkte [3]). 1421 wurde den Beginen des Schelenkonventes auf der Gereonstraße vom Amte zugebilligt, daß sie außer den 5 Webstühlen, die ihnen von altersher zustanden und zur Herstellung von Meßgewändern, Nonnenschleiern und dgl. dienten, noch 6 Webstühle behalten konnten, um Leinentuch und was ins Leinenamt gehört, ferner Kopftücher aus Baumwolle, aber kein Sartuch anzufertigen. Indes nachher fühlten sich die Leineweber dadurch zu sehr geschädigt, und 1437 setzte ihr Amt es durch, daß der Rat die Leinenwebstühle des Schelenkonventes

[1]) Behaghel 3; vgl. Br. Kuske, Die Frau im deutschen Textilgewerbe des Mittelalters, in: Die neue Frauenkleidung, Organ des deutschen Verbandes für Verbesserung der Frauenkleidung, hrsg. von Klara Sander und Else Wirminghaus, Heft 4 (Köln 1909), 2 f.

[2]) Norrenberg 86 ff. Über die Stellung der einzelnen Kölner Zünfte zur Frauenarbeit, deren Gestattung, Beschränkung oder Verbot s. die zusammenfassende Darstellung bei Behaghel 84—88.

[3]) Keutgen 476 Nr. 382.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf drei beschränkte. 1452 klagte das Leinenamt, daß die Beginen die Grenzen des ihnen erlaubten Betriebs nicht innehielten; daraufhin schärfte der Rat ihnen die alte Verordnung nochmals ein. 1456 verbot er auf eine Beschwerde des Leinenamtes den Nonnen von St. Maximin und anderen geistlichen Häusern, Leinentücher zu weben, die nicht für den eigenen Bedarf, sondern für den Verkauf bestimmt waren. Auch die Wappensticker hatten Jahre lang Streitigkeiten mit den Beginen des Schelenkonventes, und 1470 und 1482 setzten sie es durch, daß den Schwestern diese Arbeit verboten wurde [1]). Auch das Spinnen von Seide in den Konventen gab viel Anlaß zu Klagen. Die Seidespinnerinnen klagten 1456 beim Rate über deren Konkurrenz und erzielten dadurch zunächst ein Verbot dieser Arbeiten für alle geistlichen Häuser. Aber dagegen protestierten die Beginen, weil sie dadurch ihre einzige Erwerbsquelle einbüßten. Der Rat suchte einen Ausweg, indem er in acht namentlich bezeichneten Konventen unter gewissen Beschränkungen auf zehn Jahre das Seidespinnen zugab. Jedoch der Friede war nicht von Dauer. Viele Seidemacherinnen benutzten die Beginen als billigere Arbeitskräfte und gaben ihnen Seide zur Verarbeitung. Das aber erschwerte den Lohnarbeiterinnen, zumal den Seidespinnerinnen die Existenz. Es gelang ihnen, zu erreichen, daß das Seidenamt 1469, 1470 und 1480 unter strenger Strafe verbot, geistlichen Personen Arbeit zu geben. Trotzdem geschah es immer wieder. So kam es, daß der Rat 1504 und 1506 anordnete, daß den Konventen überhaupt keine Seide zur Verarbeitung übergeben werden sollte. Indes hatten auch diese Edikte nicht den Erfolg, den die Urheber wünschten [2]). Die Interessen waren eben widerstreitend. Um die lästige Konkurrenz loszuwerden, sann man seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auf andere Mittel. Man wollte die Zahl der Beginen einschränken und, um sie von der Handarbeit abzubringen, mehr als bisher in den Dienst der Caritas stellen [3]). In der unruhigen Zeit von 1525 forderte ein Kölner Artikel, man sollte alle Beginen in ein paar Häuser zusammentreiben, ihre besten Häuser verkaufen, sie nicht mehr nähen und spinnen, im übrigen aussterben lassen. Nur vier Beginenhäuser, deren Mitglieder zu Kranken gingen, könnten bleiben [4]).

[1]) Behaghel 64 f. [2]) Ebd. 42—44. [3]) Greving, Protokoll 29 ff.
[4]) Eckertz, Tagebuch 172.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Kölner Rat schränkte, wie gezeigt wurde, das Textilgewerbe in den geistlichen Häusern nach Umfang und Objekt ein. Dieses Verfahren wurde auch von anderen Magistraten angewandt und zwar vor allem in der Weberei, Stickerei und in der Gewandindustrie.

Mit Genehmigung des Rates stellten 1413 in Goch die Franziskanerinnen zwei Webstühle für Leinwandweberei auf. Sie mußten sich verpflichten, falls von auswärts mehr Aufträge einkämen, als sie ausführen könnten, diese Arbeiten an einheimische Weber in der Stadt abzugeben. Dem Rate war das Recht vorbehalten, den Betrieb der Webstühle im Kloster jederzeit zu verbieten, wenn die Bürger durch dieselben geschädigt würden. Die armen Schwestern erwarben mit dieser Leinenfabrikation einen Teil ihres Unterhaltes; da es aber mehr einbrachte, Wollentuch anzufertigen und da hiernach auch mehr Nachfrage war, bewarben sie sich um die Erlaubnis, auch jenes weben zu dürfen. 1422 erhielten die Schwestern die Genehmigung, so viel Wollentuch zu machen, als ein einzelner Bürger und Gewandmacher anfertigen könnte. Sie mußten gleich den andern Bürgern den Werkmeistern und Geschworenen des Wüllenamtes Gehorsam geloben und sich den Amtsstatuten unterwerfen. Außerdem mußten sie versprechen, in Zukunft nimmermehr den Rat zu bitten, dem Konvente die Erlaubnis zur Anfertigung einer größern Menge Tuches zu gewähren [1]). In Kempten bauten 1502 die grauen Schwestern ein neues Haus. Es wurde ihnen vorgeschrieben, nie mehr als drei Webstühle zu halten [2]). Auf Betreiben der Weberzunft wurde in Kaufbeuren 1526 die Weberei der Franziskanerinnen auf den Hausbedarf eingeschränkt. Vier Jahre später mahnte noch ein Schreiben König Ferdinands den Rat, diese Einschränkung aufzuheben [3]).

Höchst ungern sahen die städtischen Handwerker, daß in den geistlichen Konventen neben der Weberei die Stickerei ausgeübt wurde. Um 1407 mußte Irmgard von Isenburg, die Äbtissin des Ursulastifts in Köln, auf die Klage des Wappenstickeramtes hin den Aufenthalt einer Kunststickerin in der Stiftswohnung vor dem Rate rechtfertigen [4]). Im Jahre 1470

[1]) Bergrath a. a. O. V 130.

[2]) Haggenmüller I 561. [3]) Steichele VI 442 A. 499.

[4]) J. J. Merlo, Urkunden, Stadt und Erzstift Köln betreffend, in: Annalen XXIV (1872) 303 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wurde nach einem Streite der Schwestern des Schelenkonventes in der Gereonstraße mit den Wappenstickern zu Köln diesen Beginen ausdrücklich die Ausübung der Wappenstickerei verboten. Die Wappensticker trauten aber den Schwestern nicht und nahmen wiederholt Haussuchungen bei ihnen vor, wozu sie nicht berechtigt waren. Daraufhin wurde 1482 einerseits dem Schelenkonvent neuerdings das Wappensticken verboten, anderseits wurde es den Wappenstickern untersagt, selbständig bei ihnen Haussuchungen zu veranstalten. Auf die Bitte der Hutmacher verbot der Rat 1495, geistlichen Personen, zumal Beginen, Hüte zum Sticken zu geben [1]).

Die männlichen Arbeiter suchten insbesondere die weiblichen in der Gewandindustrie möglichst einzuschränken. So forderten gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Straßburger Weber, es solle den Frauenspersonen, sie seien „beginen, geistlich oder weltlich", überhaupt nur das Weben von Leinen und Schleiern gestattet werden. Ausdrücklich wurde dabei auf den Schaden hingewiesen, den sonst die männlichen Halbtuchweber erlitten. Im Zunftbrief von 1397 erklärten die Kölner Tuchscherer, weibliche Arbeit bei Tag oder Nacht solle unter zwei Pfund Wachs Strafe verboten sein. Die Kölner Schneider erlaubten den Frauen, nur Frauenkleider zu machen. Die Schneiderordnung von Lübeck verbot 1370, Mägde zum Nähen anzunehmen [2]).

Beim Übergang zur neuern Zeit wurden die Verhältnisse des Weberhandwerkes und der damit verwandten Berufe immer mißlicher [3]); umsomehr mußte der Widerstand gegen die weibliche

[1]) Behaghel 65. 80. [2]) Norrenberg 88.

[3]) Zum zeitweiligen oder dauernden Rückgange der Weberei in einzelnen Städten oder in ganzen Territorien beim Übergange zur Neuzeit wirkten verschiedene Faktoren mit, auch die Konkurrenz der großen Handelsgesellschaften und die steigende Verbreitung englischer Wolle auf dem deutschen Markt. Die aus englischem Material in Brabant, Flandern und Holland angefertigten Stoffe verdrängten die deutschen Gewebe. Ein Beispiel für das Zurückgehen dieses Industriezweiges in einzelnen Städten liefert das Amtsbuch der Wismarschen Wollenweber; danach verfertigten diese 1481—1490 jährlich im Durchschnitt 2320 Laken, 1491—1500 in neunjährigem Durchschnitt 2192 Laken, 1501—1510 in neunjährigem Durchschnitt 1923 Laken, 1511—1570 in zehnjährigem Durchschnitt 1265—1108 Laken, 1571—1580 jährlich durchschnittlich 919 Laken. Gerade nach 1511 kommt ein jäher Absturz. Noch fühlbarer mußte die Abnahme der Tagelöhne werden durch die gleichzeitig einsetzende Preissteigerung; s. F. Techen, Aus dem Amtszeugebuche der Wismarschen Wollenweber, in:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Textilindustrie steigen und damit auch die Erbitterung der Zünftler gegen die religiösen Frauengenossenschaften. Gerade die Textilarbeiter sind im untern Volke die Hauptstütze der Reformatoren geworden [1]). Sollten nicht die gekennzeichneten wirtschaftlichen Verhältnisse dazu beigetragen haben?

b) Der Getreidehandel.

Die Einnahmen der Geistlichen und Klöster bestanden im ausgehenden Mittelalter überwiegend aus Naturalien, in der Regel aus Wein und Getreide. Da das einkommende Quantum den eigenen Bedarf überstieg, war die Notwendigkeit geschäftsmäßigen Umsatzes gegeben. Das Getreide wurde von den geistlichen Personen teils direkt verkauft, teils wurde das gemahlene Korn in den „Pfistereien", den Bäckereien in den Häusern des Klerus und in den Klöstern, gebacken, und das Brot an die Stadtbewohner verkauft. Bei Besprechung der Abgabenfreiheit des Klerus wird darauf hinzuweisen sein, wie der geistliche Stand auch von Getreidezoll und dem Mahlgeld befreit war. Auf Grund dieser Privilegien wurde der Getreideverkauf des Klerus eine gefährliche Konkurrenz für die bürgerlichen Fruchthändler; ebenso war die Produktion der geistlichen Bäckereien sehr verbilligt im Vergleich zum städtischen Bäckergewerbe [2]).

In den Ratsgesetzen wurden der Getreideverwertung durch den Klerus bestimmte Grenzen gezogen.

Vorerst sollte der Klerus möglichst daran gehindert werden, zu dem Getreide, das ihm aus seinen Pfründen zufiel, neues hinzuzukaufen, um es wieder umzusetzen. In den Statuten des 1520 errichteten Neuen Stiftes zu Halle, in denen besondere Rücksicht auf den Rat der Stadt genommen wurde, da er die Gründung gefördert hatte, war es den Stiftsangehörigen untersagt, Getreide auf Wiederverkauf zu erwerben [3]). Um den Getreideaufkauf des Klerus zu erschweren, wollte der Kölner Magistrat die geistliche

Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde LVIII (Schwerin 1893) 32 A. 1. Über den Niedergang der Weberei am Ende des Mittelalters s. Bergrath a. a. O. VI 59f.; Nübling, Ulms Baumwollweberei 158 ff.; Rohling 21; Rothenhäusler 50 f.

[1]) Vgl. Kaser, Zur politischen und sozialen Bewegung 56; Norrenberg 77; Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte I 157. 161. 163.

[2]) Vgl. z. B. für Köln Ennen, Geschichte III 757.

[3]) Redlich, Cardinal Albrecht 35.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Abgabenfreiheit nur für jene Fruchtmenge gelten lassen, die tatsächlich Pfründenertrag war [1]). Ein Magdeburger Ratserlaß von 1525 erkannte die geistliche Zollfreiheit nur für das vom eigenen Besitze gewonnene oder als Pacht empfangene Getreide an [2]). Aufmerksam wachte der Rat, daß der Getreideumsatz des Klerus nicht zu groß würde. In Speier ließ die Stadtbehörde den Verkauf eine Zeitlang streng kontrollieren und behauptete, in kurzer Zeit hätte der Klerus über 30 000 Malter exportiert; der Rat verbot ihm nun 1530 bis zum 1. September jede Getreideausfuhr [3]).

Andere Ratsbestimmungen wandten sich gegen das Mahlen des Getreides und des für die Bierbrauerei wichtigen Malzes in den geistlichen Häusern und Anstalten; gingen doch durch diesen Mühlenbetrieb die Mahlpfennige für die Stadtkasse verloren.

1482 wurden zu Köln die Mühlen in den Häusern der Beginen, aber auch der Bürger geschlossen [4]). Aufs strengste untersagte der Kölner Rat den Zimmerleuten, Steinmetzen und Schmieden, in den kirchlichen Immunitäten Mühlen zum Malzmahlen einzurichten oder solche, die bereits vorhanden waren, auszubessern [5]). Im Jahre 1525 klagten die Kölner Handwerker wieder über die Handmühlen für Gertreide und Malz in den Klöstern. Im Mai jenes Jahres beschloß der Kölner Rat einstimmig, durch Abordnungen die Handmühlen aus allen geistlichen Häusern abzufordern. Die Gährung unter den Handwerkern zwang ihn zu diesem Vorgehen [6]). Auf solche Weise wollte man den Klerus zwingen, die städtischen Mühlen zu benutzen und der Stadt dafür Gebühren zu entrichten. 1541 verbot Speier den Müllern, für den Pfister der Stiftsgeistlichkeit zu mahlen, da er weder Bürger noch zünftig sei. Auch der Verkauf der Kleie in der Stadt sollte ihm nicht mehr gestattet sein. Das Kapitel wollte anfangs nicht recht an dieses Verbot des Rates glauben und meinte, wegen Wassermangels sei

[1]) Vgl. die Beschwerden des Erzbischofs Friedrich von Saarwerden (1370–1414) bei Ennen, Geschichte III 151.

[2]) Hoffmann, Magdeburg II 107.

[3]) Bossert, Beiträge a. a. O. XIX 21.

[4]) Stein, Akten II 575 Nr. 430 (18. Dez. 1482). Die Mühlen in der Stadt Goslar und in ihrer nächsten Umgebung waren nach Schiller 63 f. bis auf eine im Besitz der Stifts- und Ordensgeistlichkeit. 1293 erwarb die Stadt diese Mühlen durch Kauf; ebd. 66 ff.

[5]) Ennen, Geschichte III 757.

[6]) Ebd. IV 223. Cornelius 3.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es erlassen; indessen die Herren hatten sich darin getäuscht. Sie sahen sich schließlich genötigt, dem Manne zu gestatten, die Bürgerschaft zu erwerben und sich so dem Rate zu unterstellen [1]).

Um die Bäcker gegen die Konkurrenz der „Pfistereien" zu schützen, wurde diesen das Backen und der Verkauf erschwert. Köln bestimmte 1467 für die geistlichen Bäckereien, daß sie das über den Eigenbedarf gebackene Brot nur gegen bestimmte Abgaben an die Stadt unter den Bürgern feilhalten dürften [2]).

Der Klerus sollte mithin als Produzent und Verkäufer von Brot und Getreide, des wichtigsten Nahrungsmittels, mit allen Mitteln vom städtischen Markte verdrängt werden [3]).

c) Der Wein- und Bierumsatz.

Am meisten klagten die städtischen Geschäftsleute über den Wein- und Bierumsatz des Klerus. Auch auf diesem Gebiete spielte der geistliche Fürkauf eine bedeutende Rolle. Zu den Erträgen ihrer Pfründen an Wein kauften die Geistlichen noch Weine an, um sie im Großen oder im Kleinen weiter zu verkaufen. Nicht minder wurde das Braurecht von geistlicher Seite ausgenutzt und neben dem einheimischen Bier von auswärts fremdes Bier eingelegt, um damit Geschäfte zu machen. Wie der Getreidehandel war auch dieser Erwerbszweig des Klerus durch Abgabenfreiheit begünstigt. 1472 führte der Kölner Klerus 1550 Stück Wein und der Regensburger 409 Fuder 2 Eimer ein. Um

[1]) Bossert, Beiträge a. a. O. XIX 23.

[2]) Stein, Akten II 431 Nr. 280 (29. Okt. 1467).

[3]) Wiesehoff 67 erzählt, der Klerus in Speier habe große Getreidemengen aufgekauft, „um sie in den Zeiten der Teuerung zu hohem Preise wieder zu verkaufen". Eine solche unlautere Spekulation mußte dem Ansehen des Klerus sehr schaden. Im Teuerungsjahr 1518 sollen die Straßburger die Stiftsgeistlichen gebeten haben, ihnen Getreide um billigen Preis abzugeben; diese aber hätten unter Hinweis auf die lutherfreundlichen Gesinnungen der Bürger verlangt, daß sie einen höheren Preis für das Getreide zahlten als die Fremden. Aus Rache hätten die Bürger die 95 Thesen Luthers an den Kirchtüren und Häusern der Kleriker angeschlagen, und der Magistrat habe Getreide von dem Stadtspeicher geliefert. Röhrich I 116 beruft sich dafür nur auf „Schmidt Ms." — Ein Beispiel schöner Fürsorge dagegen bietet der Eichstätter Bischof Moritz von Hutten. Er ließ 1550 auf dem heutigen Residenzplatz einen großen Getreidespeicher bauen, um dem Kornwucher zu steuern. Am Eingang des Gebäudes befand sich die Inschrift: „Verflucht ist, wer das Getreide verbirgt, gesegnet, wer es verkauft." Sax II 446.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1498 verkaufte der Wormser Klerus 1800 Fuder Wein [1]). Diese Zahlen machen es verständlich, wie sehr die Bürgerschaft die Beeinträchtigung ihrer Finanzen durch den geistlichen Weinhandel empfand.

Am lebhaftesten wurde über den Kleinverkauf von Bier und Wein in den geistlichen Schenken geklagt [2]). Diese Trinkstuben waren meistens auf Immunitäten gelegen und daher der Stadtpolizei entzogen; sie bildeten für ihre Besitzer eine reiche Geldquelle, für viele Neider einen Gegenstand des Ärgers Schenkzeichen und Laternen am Eingange dieser Lokale, Küfer und Knechte, die an der Türe standen, lockten die Vorübergehenden zum Trunke, der dort oft in größern Maßen und zu geringern Preisen abgemessen wurde als in den bürgerlichen Wirtshäusern. Das Treiben in den Schenken der Geistlichkeit war manchmal sehr ungehörig und wurde naturgemäß schärfer verurteilt als das in den weltlichen Wirtshäusern [3]).

Die Wege, auf dem die Bürger und Magistrate gegen diesen Handelsbetrieb des Klerus vorgingen, waren sehr verschieden.

[1]) Wiesehoff 66 f.

[2]) Der Erzbischof Leonhard von Salzburg (1495—1519) wurde von den Bürgern spöttisch als „Liendl wiert" und „Liendl Pyerschenk" bezeichnet, weil er in der Dompropstei Wein und im Brauhause auf dem Kajetanerplatz und zu Kaltenhausen bei Hallein Bier ausschenken ließ; häufig wurde ihm dies in den Klageschriften der Bürger vorgeworfen. Widmann II 376 nebst A. 5. — 1516 beschuldigte Eichstätt seine Domherren, sie schenkten trotz der Einigung von 1515 überall Wein aus. Zu ihrer Entschuldigung wiesen diese darauf hin, daß die Kaufleute den Wein fälschten. Gegen 1528 klagten die Eichstätter Weinhändler bitter über die Domherren-Trinkstube und das Dominikanerkloster, von wo aus alles mit Wein versorgt werde; s. Sax I 370. 417. — Im Jahre 1521 erneuerte Magdeburg seine alten Klagen über Wein- und Bierschank durch Kleriker; vgl. Hoffmann, Magdeburg II 23. — Auf dem Landtage der Erblande zu Augsburg 1526 beschwerten sich die Vertreter der niederösterreichischen Städte und Märkte heftig über den Weinschank der Geistlichen Sie erklärten, der Klerus habe an vielen Orten beinahe den dritten Teil aller Häuser inne und schenke, ohne die Lasten der Bürger mitzutragen, öffentlich Wein aus. Wegen der Bauernaufstände habe man bisher geschwiegen, um die Aufständischen nicht noch mehr gegen den Klerus zu reizen. Jetzt aber wollten die Bürger die geistlichen Schenken nicht länger dulden, weil sie gegen das geschriebene Recht und die Bestimmungen der Regensburger Reformation von 1524 verstießen, und infolgedessen „ein neuer Aufstand des gemeinen Mannes zu besorgen stehe". Kaser, Zur politischen und sozialen Bewegung 57 f. Weitere Beispiele s. im folgenden.

[3]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 38 f. Vgl. auch Huber III 499 und Sugenheim 115.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Man gestattete den Geistlichen, nur so viel Vorrat in ihre Kellereien zu legen, als ihre Pfründen einbrachten oder zu ihrem Eigenbedarf notwendig war [1]). Geistlichen Personen wurde der Umsatz von Wein und Bier gänzlich oder wenigstens in öffentlichen Schenken verboten [2]). Auf den Besuch geistlicher Schenken setzte man Strafen, um sie dadurch zu boykottieren [3]). Falls solche

[1]) In Leipzig verordnete der Rat 1466, man solle achten, daß die Herrn im Bernhardiskollegium, das ein Studienhaus der sächsischen Zisterzienser war, nicht mehr Bier einlegten, als sie zur Nahrung und Notdurft haben müßten. Gretschel 171. — Im Jahre 1525 äußerten Hollfeld und Bottenstein in Oberfranken ihre Mißstimmung gegen das Bierbrauen in geistlichen Häusern über den eigenen Bedarf hinaus. Looshorn IV 583 f. — In den Statuten des Neuen Stiftes zu Halle wurde bestimmt, daß das Brauhaus nur für den Bedarf des Stiftes arbeiten dürfe; kein anderer solle darin brauen; das dort gebraute Bier dürfe nur an Stiftsangehörige verschenkt werden; darum müsse die Tür des Brauhauses nach der Straße zu verschlossen bleiben. Es wurde den Stiftsherrn untersagt, für ihre eigene Person einen Bier- oder Weinkeller anzulegen oder Gäste zu Zechereien einzuladen. Redlich, Cardinal Albrecht 35.

[2]) Der Nürnbergor Rat verbot 1523 dem Klerus, fernerhin, wie es bisher üblich war, in den vier Siechkobeln zu St. Peter, St. Rochus, St. Jobst und zum hl. Kreuz Wein zu schenken; im Übertretungsfalle sollte den in den Kellern lagernden Fässern der Boden ausgeschlagen werden. 1529 wurde abermals Nürnberger Geistlichen der Weinschank und die Aufnahme von Gästen untersagt, weil sich das mit der Würde ihres Standes nicht vertrage; s. Soden 159. 322. Die Stadt Laufen an der Salzach im Erzbistum Salzburg erhielt 1424 vom Erzbischof Eberhard III. ein Privileg, das den Weinschank durch den Pfarrer verbot. Widmann II 256.

[3]) Im Jahre 1506 klagten Pirna und viele andere Städte in Meißen beim Herzog von Sachsen darüber, daß ihre Pfarrer fremde Biere bezögen und auf ihren Höfen ausschenkten, wodurch den städtischen Kellern viel Schaden entstände. In Rechnungen der Stadt Pirna aus der folgenden Zeit kehren statutgemäße Bußen für Bürger wegen Trinkens von Pfarrbier ständig wieder. 1527 nahm man einem, der Pfarrbier geholt hatte, Kannen und Krüge weg. 1539 wurde jemand zu zehn Groschen Strafe verurteilt, weil er zwei Jahre vorher „auf der Pfarre“ Freibergisches Bier getrunken hatte; Hofmann, Pirna 43. Vgl. eine Verordnung des Rates zu Speier vom Jahre 1345, die den Bürgern wegen Besuchs der von Geistlichen gehaltenen Schenken Strafe androhte, bei Keutgen 477 Nr. 384. Die Magdeburger wollten 1497 die Schenken des Kapitels bestehen lassen; aber in einem Vergleiche mit dem Erzbischofe behielten sie sich vor, den Besuch dieser Schenken zu verbieten; s. Hoffmann, Magdeburg I 451. Einen anderen Ausweg beschritt man in Hamburg. Dort besaßen die Domherren acht Brauhäuser; „damit der vorteil des brawwerkes bei der burgerschaft bliebe“, verlangten Rat und Gemeinde 1499, daß das Kapitel seine Brauereien an Bürger verkaufe. Kalt 3.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verbote sich nicht durchsetzen ließen, wurde die Zapffreiheit der Kleriker auf ein bestimmtes Quantum beschränkt [1]). Auch wurde ihnen das Ausschenken von auswärts bezogener Getränke verboten [2]). Vorbeikommende sollten nicht durch Zeichen und Ausrufer vor den geistlichen Trinkstuben zum Eintritt eingeladen, ferner keine Getränke an Auswärtige, sondern nur an ansässige Bürger verabreicht werden [3]).

Aus den vielen Beispielen für die Auseinandersetzungen, die der Klerus wegen seines Wein- und Bierumsatzes mit den Städten hatte, seien solche aus Mainz, Regensburg, Breslau und Köln hervorgehoben.

Der Mainzer Klerus schloß 1382 eine Union gegen den Beschluß des Rates: alle seit 1365 an die Kirche und den Klerus gekommenen Güterzinsen und Gülten müßten an Bürger und Laien zurückgegeben werden; ferner solle der öffentliche Weinschank der Geistlichen auf den Verkauf mit kleinem Maß anstatt mit dem bisher üblichen größern beschränkt sein. Weil die Stiftungsgüter zum großen Teil Weingüter waren, mußte dem Klerus sehr viel daran liegen, in welcher Weise er seine Produkte verkaufen konnte; denn von den Erträgnissen mußte er die Kosten für die Gotteshäuser, den Gottesdienst und seinen eigenen Unterhalt bestreiten. Hierauf verband sich der Klerus aller Stifter, um „Gott zu Ehren und Lobe pfäffliche Freiheit und Recht zu behalten und zu schirmen“ und auf gemeinsame Kosten dieses „Unrecht, Schmachheit und Schaden“ abzuwenden und zu bessern, und verabredete, wenn die Bürger ihre Maßregel aufrecht hielten, insgesamt die Stadt zu verlassen, in der man nicht mehr sicher

[1]) Die Karthäuser und Deutschherren in Koblenz hatten nach dem Stadtrecht jährlich nur für eine gewisse Anzahl von Fässern Zapffreiheit, nämlich für 12 bzw. 14 Stück Wein. Die Abteien Himmerode, Marienstadt, das Kloster Vallendar, die Stifte St. Florin und St. Kastor, das Jungfrauenkloster in der Nonnengasse durften in Koblenz nur eigenes Gewächs ausschenken, soweit es in der Stadtgemarkung gewachsen war. M. Bär, Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500 (Bonn 1898) 125 ff.

[2]) Vgl. oben S. 152 A. 3 über die fremden Biere der Pfarrer in Meißener Städten. In Chemnitz kam es 1524 zu Unruhen, weil die Bürger vermuteten, daß der Klerus fremdes Bier eingeführt habe. Kaser, Zur politischen und sozialen Bewegung 12.

[3]) S. unten S. 154 f. 158.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wohnen könnte. Wie die Sache damals auslief, ist ungewiß. Eine Mainzer Chronik erzählt zum Jahre 1384, das Interdikt habe Jahre lang gedauert, indes hätten sich die Mainzer nichts daraus gemacht. In Worms, wo damals derselbe Streit entbrannt war, kam 1386 eine Vereinbarung zustande, wonach den Geistlichen erlaubt wurde, ihren Wein während sieben Wochen nach Ostern mit dem alten Maß zu verzapfen, die übrige Zeit aber nur mit dem neuen kleinen. Die Mainzer Bürger aber erhoben über den unerlaubten Weinschank der Geistlichkeit 1419 bei Kaiser Sigismund Klage mit der Begründung, daß „ihrer Stadt und ihren Bürgern und Einwohnern zur Nahrung und Erhaltung fast (sehr viel) am Weinschenken liege". Die Stadt erhielt daraufhin ein kaiserliches Privilegium (Brünn 27. Dez. 1419), in dem unter Betonung des Kirchenrechts, das den Geistlichen verbiete, offene Schankhäuser zu besitzen, aus besonderer Gnade bewilligt wurde, daß fortan niemand in Mainz Wein schenken solle außer den Bürgern und denen, die von ihnen die Erlaubnis dazu hätten. Jedoch auch jetzt dauerten die Streitigkeiten fort. 1419 konnte man den neuen Erzbischof Konrad III. nicht in Mainz wählen wegen dessen „großen Widerwillen . . . gegen den geistlichen Brauch"; der Akt fand in Rüdesheim statt. Es gelang Konrad 1422, die Zwistigkeiten zwischen der Stadt und dem Klerus beizulegen, indem er sich verpflichtete, dem finanziell bedrängten Mainz 8000 Gulden zu zahlen, wogegen dieses vermutlich auf sein Privileg verzichtete. Ein Jahrzehnt nachher jedoch klagte die Mainzer Geistlichkeit bei dem Baseler Konzil über die Stadt, die ihre Freiheiten mißachtete, unter anderm auch den Weinzapf mit dem guten, alten Maß verboten habe. Der Rat habe sogar durch Zwangsmittel seinem Verbote Nachdruck verliehen, „mit sweren penen, gefengnisse und getrungnisse" den Bürgern und Fremden verwehrt, in geistlichen Schenken Wein „zu dem alten gotlichen maß" zu holen oder zu trinken. Der Rat erwiderte: Der Weinschank sei Sache der Laien und stehe dem Klerus nicht zu. Es gezieme sich, daß „alle Ehrsamkeit in der Pfaffen Behausung geschehe". Weiter wurde das Unpassende, das mit dem geistlichen Weinschank verbunden sei, geschildert: „Denn sie verschenken ihre Weine bei offener Türe und stellen merkliche Zeichen vor ihre Häuser und bisweilen auch in die Kirchen, um anzukündigen, daß man Wein daselbst schenke; und so bestellen sie auch ihre Knechte, die ihre Weine vor ihren Häusern und dazu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in der Stadt auf allen Plätzen und durch alle Gassen öffentlich ausrufen, und gestatten, daß fremde und heimatlose Leute zu Zeiten in ihren Höfen sitzen und Wein trinken, und es geschehen dort viel unziemliche Dinge, Spiele (mit Würfeln) und falsche Eide, wobei oft Menschen um das Leben gekommen sind." Das Konzil entschied gegen die Stadt, die das Interdikt traf und deren Rat und Bürgern im Falle des Ungehorsams die Exkommunikation angedroht wurde. Der Rat gab nach, und 1435 kam die sogenannte Pfaffenrachtung zustande, in der alle Differenzen zwischen Klerus und Stadt beigelegt wurden. Sie erlaubte unter anderm den öffentlichen Weinzapf der Geistlichen; Zunft- und Steuerzwang für die Ausrufer fielen weg. Seit 1435 litt die Stadt unter dem Rückgang ihrer Finanzen, ihres Handels und Wohlstandes. Aus dieser Lage erklärt sich ihr Antrag an die Geistlichkeit im Jahre 1445, entweder auf einige Jahre gänzlich auf den Weinschank zu verzichten, oder wenigstens ihn nicht anders als wie die Bürger zu betreiben und dabei das städtische Maß zu verwenden und nicht ein „Übermaß" d. h. eine Zugabe zu geben, um die Kundschaft an sich zu ziehen. Der Antrag wurde vom Klerus abgelehnt. Durch nichts war die Geistlichkeit zum Verzicht auf ihre Rechte, zumal auf den Weinschank zu bewegen, erst recht nicht, als 1462 Mainz seine Selbständigkeit an den Erzbischof verlor [1]).

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstand ein ähnlicher Hader wegen des geistlichen Weinschanks in Regensburg. 1454, 1473 und 1484 stießen dort die Interessen des geistlichen und städtischen Erwerbs hart aufeinander. Zweimal rief der Welt- und Ordensklerus der Stadt den Hl. Stuhl zum Schiedsrichter an. 1484 endlich gelang es einem päpstlichen Legaten, die Parteien zu einigen. Für den Klerus wurden dabei günstige Bedingungen erzielt. Allen Geistlichen war es gestattet, ihr eigenes Gewächs von Allerheiligen bis Lichtmeß im großen und im kleinen mit ausgestecktem Zeichen am Hause zu verkaufen. Dabei war es ihnen aber nicht erlaubt, den Bürgern beim Trinken einen Platz anzubieten oder etwas zu tun, was nur Tabernenwirten zustand. Nach Lichtmeß sollte eigener Wein nur noch an Geistliche oder Freunde verzapft und nur zum Selbstgebrauch

[1]) Die Chroniken der deutschen Städte XVIII (Mainz II) 2. Abt. 127—134. Seidenberger a. a. O. IX 4. 11. 25 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

frei eingekauft werden. Wein, der vertragswidrig von außen eingeführt wurde, verfiel zu gleichen Teilen der städtischen Kasse und dem Dombauamt. Brach einer der Parteien die Abmachung, so büßte der Klerus für ein Jahr das Schenkrecht, die Stadt ihre Konfiskationsbefugnis ein. Bischof und Kapitel blieben von allen Beschränkungen ausgenommen und im Besitze ihrer alten Freiheiten [1]).

Verwickelt waren die Dinge auch in Breslau. Dort lagen auf der Dominsel zwei Schenken, wo es im Widerspruch mit dem Charakter der „terra sancta", die dort sein sollte, nach den Behauptungen des Rates recht wüst zuging. Ferner waren zwei Pfarrer in der Stadt Besitzer von zwei ansehnlichen Trinkstuben. Auch auf diesen ruhte das Mißfallen des Rates, einmal wegen des unordentlichen Treibens, das sich in ihnen abspielte, zweitens, weil beide Pfarrer ihre Wirtschaftskonzession zum Nachteil der Stadt überschritten. Der eine eröffnete ohne Erlaubnis neben seiner Bier- eine Weinstube. Der andere erweiterte unbefugt seinen Bierausschank. Den Geistlichen wurde auch vorgeworfen, sie verkauften fremdes, auswärtiges Bier anstatt des Breslauer, verabreichten ferner nicht bloß an Einheimische sondern auch an Fremde Getränke. Es kam zu unaufhörlichen Reibungen. Bisweilen gingen die Breslauer durch Beschlagnahme des von auswärts eingeführten Bieres und durch Boykotterklärung, so 1489 und 1526, gegen die geistlichen Trinkstuben vor [2]).

Eine große Zahl Paragraphen gegen den Weinhandel der Geistlichen enthielten die Kölner Gesetzbücher. In der rheinischen Metropole bestanden ebenfalls zwischen Klerus und Bürgerschaft tiefe Gegensätze auf wirtschaftlichem Boden. Der Weinzapf der Geistlichen kam dabei vor allem wieder in Frage. Kölner Stifte und Klöster hatten teils in, teils außerhalb der Stadt viele Weinberge. Außerdem besaßen vereinzelte auswärtige Klöster Höfe in Köln, welche sie zur Lagerung und zum Vertrieb ihrer Weine benutzten. Auch die Kölner nahmen es dem Klerus nicht übel, daß er Wein eignen Wachstums verkaufte; bildeten doch diese Naturalbezüge einen Hauptteil seines Einkommens. Der Zwist

[1]) F. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg III (Regensburg 1886) 576 ff. Wiesehoff 79–83.

[2]) Meyer, Studien 23 f. 114 ff. Auch mit dem vor der Stadt gelegenen St. Vinzenzkloster gerieten die Breslauer wegen Bierzufuhr in Zwist; 1511 bestätigte König Wladislaw dem Kloster seine Freiheiten. Ebd. 116.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

drehte sich um die Art, wie die Weine verwertet wurden; der Kleinverkauf in Schenken und Flaschen sollte geistlichen Personen nicht freigegeben werden. Die Sorge für einen ihrer wichtigsten Erwerbszweige, den Weinhandel, trieb die Bürger dazu. 1258 beschwerte sich die Stadt bei dem Erzbischof Konrad von Hochstaden, weil er die Errichtung öffentlicher Schenken in Klöstern und Immunitäten erlaube; dagegen rügte der Erzbischof, daß die Bürgermeister in die Immunitäten eindrängen und den daselbst feilgebotenen Wein verschütteten. Kraft Schiedsspruchs wurde die Errichtung von Wirtshäusern in den Immunitäten, aber auch den Bürgermeistern das Eindringen in dieselben verboten. Beide Parteien hielten diese Abmachung nicht. 1260 erwirkte die Stadt ein päpstliches Verbot, Klöster zu Tabernen zu machen; aber praktischen Erfolg hatte dies nicht. Ein Beschluß der Kölner Stifter und Klöster von 1317 läßt wieder auf vorhergegangene Streitigkeiten mit der Stadt über den Weinzapf schließen. Darin wurde festgesetzt: Da die Geistlichen von Rechts wegen keine Schenkwirte sein dürfen, ist es ihnen auch nicht gestattet, Schenken zu errichten. Eigene Gewächse können über die Straße in aller Stille, ohne vorherigen Ausruf „per stopum", „in Krügen", verkauft werden, hingegen darf kein Handel oder Zapf fremder Weine stattfinden. Mit dieser Verordnung stand in Beziehung der Eid, den der Rat 1341 den städtischen Rheinmeistern auferlegte: aufzupassen, daß die auswärtigen Klöster, die in Köln Höfe besaßen, nur ihr eigenes, aber kein fremdes Gewächs in ihre Keller brachten [1]). 1369 führten die alten Gegensätze wiederum zu einem Konflikte, der diesmal sehr scharfe Formen annahm. Die Veranlassung war geringfügig. Einige Bürger hatten auf der Immunität von St. Johann und Kordula oder von St. Georg Wein in Flaschen gekauft. Einer der Bürgermeister überraschte sie dabei und gab seinen Knechten den Befehl, die Flaschen sofort zu konfiszieren. Das bedeutete eine Verletzung der kirchlichen Immunität. Der Erzbischof verhängte deswegen das Interdikt über die Stadt, und ein großer Teil des Klerus verließ sie. Erst nach Jahresfrist wurden die Zerwürfnisse beigelegt, wahrscheinlich durch päpstliche Vermittlung [2]).

[1]) Lau 235—237. Ennen, Geschichte III 756 f.; vgl. auch 209. 371 ff. 645.

[2]) Ennen, Geschichte II 371—376. Lau 237; hiernach stritt sich die Stadt Köln in den Jahren 1387—1390 mit dem Klerus abermals über diesen Punkt.

Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Nach den Kölner Ratsstatuten mußten die Akzisenmeister von dem eingeführten Weine entweder sofort die Akzise erheben oder — was meist geschah, — den Fuhrleuten „Weinzeichen" geben, auf denen die Höhe der zu zahlenden Abgabe aufgezeichnet war; der Betrag wurde dann später von der Rentenkammer erhoben. Wenn man Wein verzapfen wollte, so mußte man sich auf dem Rathause die Erlaubnis dazu holen. Eine Ratsverordnung aus dem Beginne des 15. Jahrhunderts verpflichtete die „Zeichengeber", die Geistlichen bei ihrer priesterlichen Würde schwören zu lassen, daß der von ihnen eingeführte Wein von ihren eigenen Pfründen herrühre; denn nur für solchen Wein bestand Akzise- und Zapffreiheit. Verordnete des Rates mußten in den Kellern der geistlichen Häuser nachsehen, ob auch andere als Pfründenweine dort ausgeschenkt würden. Ferner durften die städtischen Beamten nach ihrem Diensteide keine an Geistliche adressierte Weinsendung ausladen lassen, bevor der betreffende Geistliche versprochen hatte, daß er nur Pfründenwein und zwar ohne ausgestecktes Schenkzeichen, ohne Ausrufer und bei verschlossenen Türen verzapfen werde. Der Kölner Erzbischof Friedrich III. (1370—1414) erhob gegen diese Bestimmungen Einspruch und erklärte es für unstatthaft, daß ein Kleriker vor einer weltlichen Behörde schwöre. Der Rat machte dagegen geltend, in den Klöstern und Stiftern werde Wein verzapft, für den keine Zeichen gelöst worden wären, und der nicht auf den Pfründengütern gewachsen sei. Wie an gewöhnlichen Kneipen würden an den Immunitäten Reiser ausgesteckt und Wirtslaternen ausgehängt, und in diesen geistlichen Wirtshäusern gehe es vielfach so wüst und wild zu, daß Mord und Todschlag nichts Seltenes sei [1]). Das ganze Jahrhundert hindurch sah sich der Rat genötigt, weiter für die Erwerbsrechte der Bürger zu kämpfen. 1423 und 1443 wurden die Gesetze über den geistlichen Weinzapf und Weinhandel erneuert. 1476 wies der Rat die Rheinmeister an, an allen Enden der Stadt nachzusehen, ob der Klerus seine Weine feilhalte oder bei offener Tür verzapfe. 1496 beschuldigte der Rat den Klerus, in seinen Häusern Weinzapf mit ausgesteckten Maien betrieben zu haben [2]). Die Kölner Zünfte verlangten 1525, die Geistlichen sollten von

[1]) Wiesehoff 88 f. Ennen, Geschichte III 151. 154.

[2]) Wiesehoff 89 f. 87. Im Jahre 1494 verbot der Kölner Rat den Klöstern und Beginenhäusern, Bier zum Verkauf zu brauen; Behaghel 82.

Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

ihren Weinen, die sie verzapfen, Akzise geben, keinen Wein in ganzen Flaschen kaufen oder verkaufen und keine Kostgänger halten. Als die Unruhen jenes Jahres sich gelegt hatten, beanspruchte der Klerus seine alten Rechte zurück, darunter auch die Freiheit in der Einfuhr seiner Weine und im Weinausschank. Während acht Monaten im Jahr sollte der Wein verzapft werden dürfen, und zwar vier Monate trübe und vier Monate klar. Zum Bierbrauen wurden kostenlose Brauzeichen verlangt[1]).

Die geistliche Erwerbstätigkeit schuf, wie im vorhergehenden gezeigt wurde, dem geistlichen Stande eine große Gegnerschaft im Bürgertum[2]). Das Bedenkliche dieser Zustände ist den führenden kirchlichen Organen nicht verborgen geblieben, wie zahlreiche Erlasse bezeugen[3]). Jedoch des Gewordenen Herr zu

[1]) Eckertz, Tagebuch 174. Ennen, Geschichte IV 234.

[2]) Sonstige Klagen über den Wirtschaftsbetrieb von Geistlichen und Klöstern s. bei Becker 29 f.; Hasse 139; Huyskens 109; O. Richter, Der Abschiedsbrief des letzten mittelalterlichen Pfarrers von Dresden, in: BSK VII (1892) 127; Vierordt 315; Sillem 9. Die Klagen stammen aus der Zeit von 1477 bis 1539 und kamen aus den Städten Worms, Erfurt, Wetzlar, Grünhain in Sachsen, Dresden, Gengenbach in Baden, Hamburg und Bremen.

[3]) Vgl. die Bestimmungen des Kirchenrechtes über die dem Kleriker verbotenen Beschäftigungen bei Sägmüller 230 ff. Bischof Konrad von Breslau (1418–1447) untersagte den Vikaren die Übernahme „öffentlicher und schmutziger Ämter in Laienhäusern"; Meyer, Studien 79. 1478 verbot ein bischöflicher Erlaß in Paderborn dem Klerus Kaufmannschaft und andere weltliche Hantierung; Richter, Paderborn I 116, Anhang S. XCIV (4. Aug. 1478). Die Konstanzer Synodalstatuten von 1497 verboten dem Klerus, Wein auszuschenken, Speise- und Gastwirtschaften zu führen, sowie Frucht aufzukaufen, um sie später mit Gewinn wieder zu verkaufen; Rothenhäusler 107. In der Reformationsformel der Salzburger Diözese aus dem Jahre 1562 heißt es: „Est et alia species cupiditatis, si clerici questum secularem aut turpe lucrum sectentur, si sint negotiatores, caupones vel usurarii, quae vitia omnes canones in clero damnant, et dicitur: ‚Nemo militans Deo se negotiis secularibus implicet, ut ei tantum placeat, cui se probavit'. [2 Tim 2, 4] Nemo igitur clericus amplius recipiat, quam dederit mutuo; si pecuniam, inquit concilium Carthaginense [eine Synode in Karthago (zwischen 345 und 348) verbot im 13. Kanon dem Klerus den Wucher; Hefele I 633], pecuniam, si speciem speciem eandem, quam dederit, accipiat, nec ultra aut iustum praetium: secus facientes foeneratores sunt, ab officio et beneficio suspendendi, excommunicandi et ad ecclesiasticam sepulturam secundum canones non admittendi. Nec licet mercaturas clerico exercere, ut emat, quae postea vendat, nec item cauponem agere, ut domum suam vertat in oenopolium seu tabernam publicam, nec venationibus nec sortilegiis aut divinationibus operam dent . . . Sacerdotes item nobilium et divitum civium servitio sine episcopi consensu et autoritate se

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werden, war beim besten Willen nicht möglich; seine wirtschaftliche Lage zwang den Klerus, „weltliche Nahrung“ zu suchen. Ein großer Schaden für die Kirche! Wenn irgendwo, so konnte hier ein Riß kommen zwischen Klerus und Volk, aber auch zwischen Kirche und Gläubigen. Gottschalk Hollen, der Prediger auf der Osnabrücker Domkanzel, zeigte einmal wieder, wie er die ganze Tragweite der Situation überschaute. Er sagte: „Videmus enim in universali ecclesia et in aliis communitatibus nulla alia de causa scismata et contentiones esse, nisi propter bona temporalia“ [1]). Vor 1481 waren diese Worte gesprochen, sie klangen wie ein Kassandraruf.

III. Die Privilegien des Klerus.

„Der bischove und gemeine pfaffheit sollen sich aller gnaden und frieheiten, die sie widder dieser stadt oberkeit und herligkeit dem heiligen reich zu nachtheil von bapsten, konigen und keisern erlangt und inhaben, verziehen und dero aller in gemeyn und sonderheit zu ewigen dagen nit mhe gebrauchen, auch des genugsame verschreibung uber sich geben.“ Diese Forderung, die 1525 die Wormser gegen die Sonderstellung der Geistlichkeit erhoben.[2]), war seit langem ein Hauptpunkt in den Beschwerden gegen den Klerus. Dieselben richteten sich gegen die Abgaben an den Klerus sowie gegen seinen Besitz und weltlichen Erwerb; sie zielten ferner darauf hin, die Privilegien des geistlichen

non ita mancipent, ut serviant in negotiis profanis et a cura sacerdotali alienis.“ Knöpfler 59 (Aktenstück im Anhang). — Demnach wurden in den einzelnen deutschen Diözesen die Gefahren, die sich aus der bürgerlichen Beschäftigung der Geistlichen ergaben, keineswegs verkannt. Nicht nur die Gegnerschaft der städtischen Erwerbskreise veranlaßte solche Verordnungen, sondern mehr noch das Gefühl für das Ansehen und die Ehre des Standes. Campegi vergaß in seinem Reformentwurf 1524 diese Dinge nicht, sondern verbot dem deutschen Klerus Schenkwirtschaft und Handel; s. Hefele IX 377. Vgl. dazu das Reformprogramm Ecks: „Cum clericum negociatorem iura ut pestem fugiendum tradant, ab omni negociatione (de iure clericis non admissa) sacerdotes abstineant, nullam mercaturam exerceant, nullam tabernam seu cauponam teneant, sub usura non mutuent nec contractus alioquin licitos turpibus et usurariis pactis non commaculent, sub pena arbitraria pro qualitate delicti infligenda“; Friedensburg, Ecks Denkschriften 233 f.

[1]) Landmann 201 A. 5.

[2]) Boos, Quellen III 621.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Standes teils zu beschränken, teils völlig aufzuheben. Die wichtigsten Vorrechte waren das Privilegium immunitatis und das Privilegium fori; im einzelnen: 1) die Freiheit von Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten; 2) die Freiheit vom weltlichen Gericht und das Asylrecht der Kirche.

1. Die Freiheit des Klerus von Steuern und andern öffentlichen Lasten.

Die Befreiung der Geistlichen von Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten hatte in dem Privilegium immunitatis ihren Grund. Dieses Sonderrecht entband den Klerus von bestimmten gemeinen Pflichten, deren Erfüllung zur Würde des geistlichen Standes nicht paßt oder die ordentliche, ungestörte Ausübung des seelsorgerlichen Berufes hindert oder bei den Opfern, die der Priester ohnehin dem Gemeinwohl bringt, doppelt drückt [1]).

Dies Privileg, das kirchliche und staatliche Gesetze, sowie Einzelprivilegen der Geistlichkeit schützten, wurde im späten Mittelalter von weltlichen Machthabern durchbrochen. Auch die Städte zogen den Klerus zu öffentlichen Leistungen heran; sie erließen Gesetze und erwirkten kaiserliche Privilegien gegen die Steuerfreiheit des Klerus [2]). Es verdroß den Bürger, daß die geistlichen Personen und Anstalten nur die Vorteile, aber nicht die Lasten des städtischen Lebens haben wollten. Je größer die Schwierigkeiten in der städtischen Finanzverwaltung wurden, desto unliebsamer empfand man dieses geistliche Vorrecht. Die Immunität wurde nicht nur für die geistlichen Personen beansprucht, sondern überdies für den Kreis ihrer „familia“ [3]); sie sollte als

[1]) Über das privilegium immunitatis s. K L X 441ff.; Sägmüller 221ff.

[2]) Vgl. z. B. Schiller 151f. über einschneidende königliche Erlasse gegen die unbeschränkte Steuerfreiheit des Goslarer Klerus aus dem Ende des 13. Jahrhunderts; vgl. ebd. 151 A. 2 die Bemerkung, daß die städtischen Ratsordnungen darüber den kaiserlichen Amortisationsprivilegien voraufgegangen sind.

[3]) Der Begriff der „familia“ ist sehr schwankend. Man verstand darunter z. B. auch die zum täglichen, persönlichen Dienste verpflichteten Hörigen, die abhängigen Handwerker, Amtsleute und Ministerialen; vgl. dazu die Literatur bei Schiller 163 A. 5. — Nach den Goslarischen Statuten war jeder, der „emme gheystliken prelaten horsam ghedan heft“, steuerfrei; s. Schiller 164. Im Jahre 1479 sprach eine päpstliche Urkunde jeder Obrigkeit das Recht ab, die Untertanen der Augsburger Dompropstei zu besteuern; nur der Propst sollte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

immunitas localis zudem auf die Häuser und Güter des Klerus, ja sogar auf deren zufällige Bewohner ausgedehnt sein [1]). Die Städte erkannten aber die Steuerfreiheit der „familia" nur dann an, wenn diese Leute den Bürgern der Stadt keine Konkurrenz in Handel und Gewerbe machten [2]). Erst recht nicht ließ sich der Rat die lokale Immunität gefallen; sie war in der Praxis sehr eingeschränkt [3]). Großes Mißfallen erregte es, wenn der Klerus seine Abgabenfreiheit bei seiner weltlichen Erwerbstätigkeit ausnutzte; ja, es kam sogar vor, daß Laien sich nur deshalb die

dazu befugt sein; vgl J. Schlecht, Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg von 1471—1488, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg XXIV (Augsburg 1897) 69. — In Mainz bestand bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts für die erzbischöflichen Gerichtsbeamten Freiheit von Ungeld, Bürgereid und Steuern; um 1445 hob der Rat diese Vorrechte auf: Seidenberger a. a. O. IX 25. In Speier machten die geistlichen Gerichtsbeamten, die Advokaten, Notare, Prokuratoren und Pedelle, dem Rate großen Verdruß. „Diese waren insgesamt Laien, waren meist verheiratet und hatten durch ihre Heiraten oder auf anderen Wegen viele Güter an sich gebracht, welche zuvor in Bürgershand und steuerbar gewesen waren. Wiewohl nun diese geistlichen Gerichtspersonen auf die Privilegien des Klerus nicht den geringsten Anspruch hatten, weigerten sie sich doch, die mit den überkommenen Gütern verbundenen Steuern und anderen Pflichten zu leisten"; Kaser, Politische und soziale Bewegungen 39. Auch über die privilegierte Stellung der Beamten der Straßburger Geistlichen wurde geklagt; Baum 53. — Bei dem ursprünglich kirchlichen Charakter der Universitäten machten sich auch Universitätsstudenten und Lehrer die geistliche Immunität zunutze. In Heidelberg brachten Personen, die sich Universitätsangehörige nannten, trotzdem sie es nicht waren, bürgerliche Güter an sich und trieben bürgerliche Gewerbe, ohne dafür Steuer zu zahlen. Bald nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz (1508) wendete sich der Rat an ihn mit der Bitte, diese Mißstände zu heben. Indes die Universität wehrte sich kräftig, und der Streit dauerte bis 1511. Es blieb alles beim alten. Im Jahre 1522 versuchte der Rat wiederum einen Vorstoß 1525 beschwerte sich die Universität darüber, daß ihre Freiheit von dem Ohm- und Legegeld verletzt würde. Vergeblich erinnerte der Schenk Eberhard von Erbach als Vertreter der Regierung die Hochschule daran, wie gefährlich es gerade jetzt wäre, wenn eine geistliche Korporation allzu hartnäckig an ihren Privilegien festhalten wollte. Triumphierend konnte die Universität schließlich in ihre Akten eintragen, daß der Angriff auf ihre Privilegien abgeschlagen sei. L. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I (Heidelberg 1845) 545 f. 556.

[1]) Beispiele bei Zeumer 72 f.; Lossen 113.

[2]) Schiller 164. Zeumer 73 f. Averdunk 382 f. Keutgen 475 Nr. 380 (1291). Meyer, Stadtbuch 314.

[3]) Vgl. Künstle 29—31; Zeumer 78 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tonsur und die niederen Weihen geben ließen, um die damit verbundenen Privilegien, zumal die Abgabenfreiheit, zu genießen [1]).

Das städtische Steuersystem war in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden. Es gab außerordentliche Auflagen, die nur vorübergehend erhoben wurden, und ordentliche Steuern, die dauernd an bestimmten Terminen zu zahlen waren. Die Abgaben waren teils direkte, teils indirekte; als indirekte sind hauptsächlich die Aufwandsteuern von Genußmitteln, Ungeld, Akzisen erwähnenswert. Die am meisten üblichen direkten Steuern waren Vermögens-, Personal-, Grund-, Gebäude-, Handels- und Verkehrssteuern [2]). Im Spätmittelalter beuteten die meisten Orte, vornehmlich die Reichsstädte, diese Steuerarten in steigendem Grade aus; das geistliche Einkommen und Vermögen wurde dabei nicht geschont.

In einzelnen Fällen suchten städtische Magistrate vorübergehend bei außerordentlichen Auflagen den Klerus der städtischen Steuerpflicht zu unterwerfen; dies geschah z. B. bei großem Notstand der städtischen Finanzen, bei der Erhebung von Reichsschatzungen und Türkensteuern. 1499 mußten in Basel alle Welt- und Ordensgeistlichen auf vier Jahre wie die Bürger jährlich 10 Schilling von 100 Gulden zahlen [3]). Die Vertreter der Städte forderten 1523 bei ihrer Zusammenkunft in Speier, die Abteien, Propsteien, Prälaturen, Klöster, Pfarrer und Kapläne sollten zu Türkensteuern und Reichsabgaben herangezogen werden [4]). Im Jahre 1523 eröffneten zwei Bürgermeister von Lübeck dem dortigen Kapitel, der Rat sei von den Bürgern be-

[1]) Vgl. die Beschwerden Kölns unter dem Erzbischof Friedrich III. (1370—1414) bei Ennen, Geschichte III 155: Die Privilegien des geistlichen Standes lasse man solchen, „die in ihren Kindertagen schlichte Weihungen erhalten hätten, später aber tatsächlich in den weltlichen Stand getreten seien, weltliche Geschäfte trieben, mit lailicher Nahrung umgingen, Weiber genommen hätten und sich in geschnitzelten, verhauenen Kleidern trügen." Der Weihbischof weihe sogar auch außer der Quatemberzeit Leute, die sich durch den Empfang der Weihen gegen die Verfolgung seitens ihrer Gläubiger schützen wollten.

[2]) Über die Steuern innerhalb der Städte s. Bender 212 f.; Schönberg 86 ff.; Schröder, Aus dem mittelalterlichen Essen 12 ff.; Zeumer 59 ff.

[3]) Wiesehoff 75.

[4]) Höfler 207. Auf dem Nürnberger Reichstag von 1524 wurde der Gedanke ausgesprochen, einen guten Teil der Türkenlast dem Klerus zuzuschieben; vgl. Richter, Reichstag zu Nürnberg 119.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auftragt, mit Rücksicht auf die städtische Schuldenlast von ihm „trium milium stipendia“ zu erheben, falls nicht jeder einzelne seine Steuer zahlen wolle. Das Kapitel unterwarf sich dem Beschluß für die Güter und Renten, die es innerhalb der Stadt besaß, jedoch nicht für sein übriges Vermögen, da sein zum größten Teil in Holstein gelegener Besitz schon genug mit Steuern belastet sei [1]). 1532 trug die Geistlichkeit in Essen freiwillig zu der Türkensteuer bei, die von der Stadt aufzubringen war. Im Jahre 1549 zogen die Bürger aus jener gutwilligen Spende eine unerwartete Folgerung; sie wollten nämlich jene Zahlung als Beweis dafür ansehen, daß der Klerus selbst seine Beitragspflicht zum Türkenzehnten anerkannt habe. Dagegen erhob indes die Essener Äbtissin entschieden Einspruch [2]). Auch Kolmar suchte 1545 seinen Klerus zur Reichs- und Türkenschatzung zu verpflichten; des Friedens halber zahlten die Geistlichen freiwillig. Als aber die Stiftsherren 1556 wieder mit Reichs- und Türkensteuer belastet werden sollten, protestierten sie [3]).

Die angeführten Beispiele zeigen, wie die Städte versuchten, für eine bestimmte Zeit und zur Deckung außerordentlicher Auflagen den Klerus zu besteuern. Zahlreicher waren die Bemühungen, die Geistlichkeit zu den ordentlichen Steuern und zwar dauernd heranzuziehen, sowohl zu den direkten, wie zu den indirekten.

Bei der Ausschreibung der direkten ordentlichen Steuern waren vornehmlich die kirchlichen Liegenschaften eine sehr gesuchte Steuerquelle. Bei dem bedeutenden Umfang des unbeweglichen Kirchenvermögens in den Städten konnte seine Steuerfreiheit am wenigsten verschmerzt werden. Mit allen Mitteln trachteten die Finanzpolitiker auf den Rathäusern danach, die kirchlichen Immobilien städtischen Lasten zu unterwerfen. Sie ließen freilich in der Regel die Steuerfreiheit des alten Kirchengutes bestehen, waren aber gegen eine Ausdehnung dieser Freiheit auf neu erworbene Güter; oder man billigte die Immunität nur für das eigentliche Dotations- und Fundationsgut, jedoch nicht

[1]) Schreiber 43 f.

[2]) Schröder, Zustände Essens 120 f.

[3]) Rocholl 94. 109. Nach Schiller 162 wurde der Goslarer Klerus im 14. Jahrhundert zu außerordentlichen Auflagen wahrscheinlich nicht herangezogen. Gerade gegen außerordentliche Steuern erhob die Kirche lebhaften Widerspruch; ebd. A. 3

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Neuerwerbungen, die zum Unterhalt nicht unbedingt notwendig zu sein schienen. So entstand der Grundsatz: Der in Bürgerhand befindliche Besitz behält seine Lasten beim Übergang an die tote Hand. Die Kommunen wollten ihre Steuerkraft möglichst im alten Umfange erhalten.

Daß der Übergang von bisher steuerpflichtigem Gut an die Geistlichkeit seine Steuerpflicht nicht aufheben dürfe, war in vielen Städten Gesetz, z. B. in Goslar, Salzwedel und Ulm [1]). Der Frankfurter Rat nahm im 13. und 14. Jahrhundert alle Klöster und religiösen Korporationen, die in der Stadt neue Niederlassungen gründeten oder Häuser und Höfe erwarben, zu Bürgern auf und beseitigte damit für diese die Steuerfreiheit [2]). In Essen mußten die Geistlichen Grund- und Gebäudesteuer zahlen. Ihr Sträuben dawider veranlaßte 1480 den Rat zu dem Beschluß, daß die Kanoniker und die übrigen Geistlichen in Essen von den Gütern, die sie von den Bürgern erworben hätten, gleich den übrigen Einwohnern Steuern geben müßten [3]).

Ein Beispiel dafür, daß dem Dotations- und Fundationsgut die Immunität gelassen wurde, liefert Hamburg. Dort waren nur die auf der Domfreiheit liegenden Domkurien und einige von Graf Adolf IV. von Holstein geschenkte Güter frei von Abgaben; hingegen waren die Kapitelsgüter innerhalb des Stadtbezirkes den allgemeinen städtischen Leistungen unterworfen [4]).

Gleich den Immobilien wurden auch die Zinsen und Renten des Klerus von den Städten besteuert, zum mindesten jene Bezüge, die früher bürgerliches Eigentum und von der Stadt besteuert gewesen waran. 1291 zwang Duisburg durch ein königliches Privileg alle geistlichen Personen, nicht bloß von ihren Äckern, Häusern, sondern auch von ihren Zinsen und allen andern Dingen (censibus et rebus quibuscumque) jene Abgaben zu entrichten, die von ihnen selbst oder von den bisherigen Besitzern gezahlt worden wären [5]). In Goslar wurden während des 14. Jahrhun-

---

[1]) Schiller 151 f. J. F. Danneil, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel (Halle 1842) 33. Nübling, Reichsstadt Ulm II 235. Vgl. ferner über die Besteuerung geistlichen Grundbesitzes in Steyer (1372): Keutgen 474 Nr. 378; in Korbach (Waldeck) zu Ausgang des Mittelalters: Schultze 68; in der Pfalz: Lossen 114 ff.

[2]) Lühe 38. [3]) Schröder, Aus dem mittelalterlichen Essen 12 f.

[4]) Sillem 8.

[5]) Keutgen 471 Nr. 374 (2. Juni 1291).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

derts zahlreiche Renten, die im Besitz von Klöstern waren, mit Steuern belegt [1]). Magdeburg beanspruchte 1521 von den Geistlichen Steuern von den Zinsen, die ihnen aus Bürgerhäusern zuflossen [2]). Um 1530 verletzte der Ingolstädter Rat die Steuerfreiheit kirchlicher Stiftungen [3]). Die Vermögenssteuer wurde mitunter nicht nur vom Kapital, sondern auch vom Gebrauchsvermögen erhoben. Dies sollte auch auf das Kirchenvermögen Anwendung finden. Zur Zeit des Bauernaufstandes (1525) verlangte der Erfurter Rat, daß die Geistlichen und Kirchen sowohl ihre Höfe und Güter, als auch ihre Kleinodien und baren Mittel gleich den Bürgern versteuerten [4]).

Im Vergleich zu den direkten Steuern waren die indirekten in der mittelalterlichen Stadtverwaltung weit mehr ausgebildet. Sie belasteten den Lebensmittelverbrauch, sowie Gewerbe und Handel; es waren Verzehr-, Gewerbe- und Verkehrssteuern, ferner Gebühren für die Benutzung städtischer Einrichtungen. Alle diese indirekten Abgaben, auch die zuletzt genannten Gebühren, heißen im mittelalterlichen Sprachgebrauch „assisia“ [5]). Den Klerus zu diesen Abgaben heranzuziehen, schien den Magistraten notwendig in Anbetracht seiner weltlichen Erwerbstätigkeit. Die Annahme war durchaus nicht immer unberechtigt, daß der Klerus über seinen Bedarf Waren einführe, um sie dank seiner Abgabenfreiheit billiger als die bürgerlichen Händler zu verkaufen, daß er nicht nur Produkte seiner eigenen Wirtschaft und Güter ausführe, vielmehr auch fremde und aufgekaufte. Dadurch hatte die Stadtkasse einen großen Ausfall an Steuern, und die geistliche Konkurrenz schädigte das Erwerbsleben der Bürger.

Die Freiheit der Geistlichen von den Verzehr-, Gewerbe- und Verkehrssteuern wurde durch Ratsgesetze eingeengt. Die Befreiung von diesen Akzisen sollte nur für ein bestimmtes Quantum gelten, in der Regel für den Bedarf des geistlichen Haushaltes oder für die Erträge aus den Pfründen- und Erbgütern. Ließ man für den geistlichen Verkäufer die Abgabenfreiheit bestehen, so wurde vielfach der Käufer zur Entrichtung der Akzisen

[1]) Schiller 159 ff.

[2]) Hoffmann, Magdeburg II 26.

[3]) Greving, Ecks Pfarrbuch 236 f. [ohne Datum].

[4]) Eitner 57.

[5]) Vgl. Knipping, Stadtrechnungen I S. XXII f.; s. ebd. S. XLIII ff. über die mittelalterlichen Einnahmequellen der Stadt Köln.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verpflichtet. Nach den Klagen der Mainzer Geistlichen auf dem Basler Konzil 1433 beschränkte der Mainzer Rat die Freiheit der Geistlichen von Ungeld und Zoll auf ihren eigenen und ihres Gesindes Bedarf und Verbrauch. Er führte deswegen über ihre Bäckereien und ihren Fruchthandel eine scharfe Kontrolle mit Zeichen und Attesten. In der „Pfaffenrachtung" von 1435 verglich man sich dahin, daß die Kleriker selbst die Menge des für sie, ihr Gesinde und ihre Freunde verbackenen Mehles, sowie des von ihnen verzehrten Brotes schriftlich angeben sollten; für dieses Quantum wurde Steuerfreiheit bewilligt. Ferner mußte der Rat zulassen, daß die Stifter und die einzelnen Geistlichen Früchte und Wein von ihren Gütern akzisenfrei ein- und ausführten und, ohne Ungeld zu zahlen, verkauften; alle früher dagegen erlassene Satzungen sollten nichtig sein. Jedoch mußten, wie bisher beim Weinverkauf in ganzen Stücken, die auswärtigen Käufer 6, die einheimischen 12 Schillinge, beim Verkauf von Korn und Weizen nach dem Malter, desgleichen für jeden Sack Hafer 3 bzw. 1 Heller für den Mütter (Messer) zahlen [1]). Worms, das mit dem Klerus lange, schwere Kämpfe wegen des Ungelds zumal im 15. Jahrhundert führte, gestattete 1509 den Geistlichen den Korn- und Fruchthandel von ihren Benefizial- und Erbgütern ohne Akzisenpflicht; nur hatte der Käufer von jedem Malter der Stadt einen Pfennig zu geben [2]).

Da eines der wichtigsten Objekte des mittelalterlichen Handels der Wein war, gehörten die Weinakzisen zu den bedeutendsten Einnahmequellen der Städte [3]); oft setzten sich Geistlichkeit und

[1]) Die Chroniken der deutschen Städte XVIII (Mainz II) 2 Abt. 129. 131. Als die Stadt 1445 mit Rücksicht auf ihre schlechte Finanzlage den Klerus dringend aufforderte, für einige Jahre das Ungeld von Brot und Wein zu zahlen, erklärte dieser, er sei nach göttlichen und weltlichen Rechten und zugesicherten Privilegien dazu gar nicht verpflichtet; ebd. 133. Bereits im Jahre 1366 bestimmte ein Vergleich zwischen der Stadt Mainz und ihrem Klerus, daß die Erträgnisse der Kirchengüter steuerfrei seien, wenn der Geistliche sie zu seinem Gebrauch verwende, bei Verkauf aber sollten sie dem Ungeld unterworfen sein. Seidenberger a. a. O. VIII 451.

[2]) Becker 30. Über die Streitigkeiten in Worms wegen der Steuerfreiheit des Klerus s. auch Boos, Die politische Lage 112; Boos, Franz von Sickingen 396 f. 1499 traf Worms das Interdikt, da es den Klerus ungeldpflichtig machen wollte; Wiesehoff 105. Der Benediktinerabtei Rheinau blieb 1525 das Recht des Korn- und Weinverkaufs ungeschmälert, nur mußten die Käufer Ausfuhrakzisen davon zahlen; s. Waldburger 166 f.

[3]) Vgl. Knipping, Stadtrechnungen I S. XLIII.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bürgerschaft darüber auseinander. Die Weinzapfakzise wurde meist nur für eine bestimmte Frist im Jahre für den Klerus aufgehoben. So durfte er in Speier nach einer Vereinbarung von 1430 bloß von Ostern bis Pfingsten abgabenfrei Wein ausschenken. Diese Bestimmung sollte nach der „großen Rachtung“ von 1514 in Kraft bleiben; daneben aber erhielt die Geistlichkeit die Erlaubnis, auch außer der Zeit von Ostern bis Pfingsten Wein bei offenen Türen und mit dem kleinen Maß zu verzapfen, aber nur gegen Zahlung des tarifmäßigen Ungelds. Ferner blieb beim Weinverkauf im Großen der verkaufende Kleriker frei, während der Käufer einen Betrag an die Stadt entrichten mußte [1]). Der Nürnberger Rat verbot 1522 den Karthäusern, Dominikanern und Frauenbrüdern, in ihren Klöstern Wein an Laien zu verzapfen, weil dadurch der Stadt das Ungeld entzogen würde [2]). Die Weineinfuhrakzise spielte gleichfalls eine große Rolle im Stadthaushalt. Köln forderte im 15. Jahrhundert den Geistlichen von allen Weinen, die sie einführten, den Einfuhrzoll ab [3]). Wie eifrig die Nürnberger Ratsherren darauf ausgingen, dies Geld einzuziehen, zeigte ein Vorfall im Jahre 1535. Zwei Ratsgesandte, Sebastian Groß und Lazarus Holzschuher, erschienen zwecks Haussuchung bei den Klosterfrauen zu St. Klara. Die Nonnen hatten kurz vorher „ein Lägelein süßen Weines“ geschenkt bekommen; es war von auswärts gekommen, dem Ungelder aber nicht angezeigt worden. Die Schwestern versicherten, es sei aus Vergeßlichkeit, keineswegs aus bösem Willen unterlassen worden. Der Rat ließ ihre Entschuldigung gelten. Sie mußten das rückständige Ungeld zahlen und wurden verwarnt, nie mehr Wein einzukellern, ohne es vorher angezeigt zu haben [4]).

Wie auf Wein, so standen auch auf Bier Akzisen. Das Breslauer Kapitel hatte wiederholt wegen der Einfuhr von Bier, Hopfen, Salz und andern Lebensmitteln Streit mit der Stadt; darum ließ es sich 1452 durch eine päpstliche Bulle das Recht bestätigen, Lebensmittel und einige andere Artikel, wie Tuch und Baumaterialien, die es nicht zu Handelszwecken, sondern für den eignen Bedarf brauchte, frei einzuführen [5]). Im Jahre 1525 ver-

[1]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 53. 155.

[2]) Soden 145. Im Jahre 1525 mußten die Nürnberger Deutschherren den Vorrat ihrer Kellereien besteuern lassen; ebd. 250.

[3]) Wiesehoff 88f. [4]) Soden 411. [5]) Meyer, Studien 116

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

pflichtete sich der Kölner Klerus unter dem Drucke der sozialen Unruhen, für sechs Jahre, gleich den Bürgern, von Bier Akzisen zu zahlen [1]).

Als Gebühren für die Benutzung städtischer Einrichtungen kommen hier in Betracht die Abgaben für Kranen, Wagen, Brücken und Mühlen [2]).

Es finden sich städtische Vorschriften, welche der geistlichen Abgabenfreiheit auch nach dieser Seite hin entgegen waren. Kölner Ratsstatuten im 15. Jahrhundert bestimmten, daß das Kranengeld bei Einführung von Wein von dem Klerus zu tragen sei, abgesehen von jenem Wein, der von ihren Pfründen herkam [3]). Desgleichen mußten die Kölner Geistlichen von allen eingeführten Kohlen nach einer Bestimmung von 1465 Maßgeld erlegen; frei davon waren nur die Kohlenfuhren, die in die Höfe des Erzbischofs oder des Herzogs von Jülich gebracht wurden [4]). Eingehende Verordnungen des Kölner Rates regelten die Freiheit der Geistlichkeit vom Molter, einer Abgabe für das Mahlen des Getreides. Die Geistlichen und Klöster sollten von dem akzisenfrei eingeführten Korn nur den zum Eigenbedarf notwendigen Teil zu den städtischen Mühlen bringen und molterfrei mahlen lassen. Mehr, wie die geistlichen Häuser in einer Woche an Korn bedurften, sollte nicht zur Mühle gebracht werden. Dagegen scheinen viele Verstöße erfolgt zu sein. Die Bäcker der Geistlichen ließen mehr mahlen, als notwendig war, und verkauften das abgabefreie Korn an die Stadtbäcker und Bürger. 1467 setzte der Rat Strafen fest für einen solchen unerlaubten Handel. 1477 verlangte er, die Pfister sollten von jedem Malter Korn vier Schillinge auf den Mühlen zahlen; wenigstens sollte dies für die Hälfte des ganzen gemahlenen Quantums gelten. Ein Kölner Ratsverbot von 1497 untersagte, andern als den von altersher privilegierten geistlichen Stiftungen Freiheit vom Molter zu gewähren. Ratsmänner, welche diesbezügliche Bittschreiben um Änderung vor den Rat brachten, hatten von jedem Sack oder Malter, das begehrt wurde, fünf

[1]) Ennen, Geschichte IV 223 f. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 198. — Über ähnliche Bestrebungen in der Schweiz s. Strickler IV 1 a S. 675.

[2]) Vgl. Knipping, Stadtrechnungen I S XXIII; ferner Lau 349 über die stadtkölnischen Steuern im Jahre 1370.

[3]) Wiesehoff 88 f.; vgl. über das Kranengeld Knipping, Stadtrechnungen I S. LIX ff. [4]) Stein, Akten II 401 Nr. 268.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mark Buße zu geben [1]). Die Malzmüller durften nach einer Kölner Satzung von 1459 ebensowenig für geistliche, wie weltliche Personen Malz mahlen, bevor eine bestimmte Abgabe an die dazu bestellten Beamten entrichtet war; frei blieb nur der für den eigenen Haushalt, zur Herstellung des Haustrunkes bestimmte Teil [2]). Mit welcher Schärfe die Kölner Ratsherren in diesem Punkte vorgingen, mußten die Brüder im Konvente auf dem Weidenbach erfahren. Sie hatten den päpstlichen Legaten Raimund Peraudi heimlich gebeten, ihnen Befreiung vom Moltergelde für Brot und Bier zu erwirken. Bei der Kunde hiervon wurde der Rat verstimmt, weil er glaubte, diesen Brüdern genug Freiheiten bewilligt zu haben. Vermummte Stadtdiener drangen in ihren Konvent, verrammelten ihn und trieben dort argen Unfug. Der städtische Rentmeister Johann von Berg hatte seine Zustimmung zu diesem Skandal gegeben [3]). Auch in andern Städten entstand wegen des Mahlgeldes Streit zwischen Klerus und Bürgerschaft, z. B. in Regensburg. Hier wurde er 1484 dadurch beigelegt, daß die Geistlichen versprachen, den Mahlpfennig für alles Getreide zu geben, das auf städtischen Mühlen gemahlen werde [4]).

Mit den bisher aufgezählten Geldleistungen waren die Verpflichtungen eines mittelalterlichen Bürgers gegen seine Stadt nicht erschöpft. Noch andere Lasten waren zu tragen, teils finanzielle, teils persönliche. In erster Linie machte die militärische Befestigung und Sicherheit der Stadt sie notwendig; es waren Beiträge für die Festungsbauten oder Arbeiten an diesen, sodann Wach- und Kriegsdienste, beziehungsweise Wach- und Kriegsgelder. All dies sollte dem Klerus in vielen Städten nicht erspart bleiben. Genoß er doch mit den übrigen Einwohnern den Schutz der Stadt; weshalb, so sagte man sich, sollte er nicht die großen Opfer mittragen, welche die gesamte Bürgerschaft für die Sicherheit der Stadt bringen mußte. Als Regensburg 1525 eine Zeitlang in der Gewalt der aufrührerischen Elemente war, wurde sein Klerus zu allen Lasten, Abgaben und Wachdiensten gleich den Bürgern herangezogen. Wie sich der Herzog Wilhelm von Bayern grundsätzlich anfangs dazu stellte, zeigt eine Bemerkung, die er in einem Briefe an seinen Bruder

[1]) Stein, Akten II 430 Nr. 280; 558 Nr. 403; 654 Nr 491; vgl. auch Knipping, Stadtrechnungen I S. LIIIf.

[2]) Wiesehoff 90. [3]) Eckertz, Revolution 217 f.

[4]) Wiesehoff 82.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ludwig (11. Mai 1525) machte: „Ist auch nicht unbillig, dieweil sie alle in Einer Mauer beschlossen, daß alle Stände gleiche Bürde miteinander tragen“ [1]). Diese Meinung war auch die Ansicht der Städte.

Tief erbitterte es die Breslauer Geistlichen, daß der Rat ihrer Stadt sie ohne Rücksicht zu den Kosten der Festungsbauten heranzog. 1498 ließ er sich von König Ladislaus ein Privileg erteilen des Inhaltes: Die Breslauer geben auf sechs Jahre allen Personen, geistlichen oder weltlichen, denen sie Zinsen schulden, nur die Hälfte davon und überweisen die andere Hälfte dem Breslauer Rat für die städtischen Festungsbauten. Diese Verordnung war ein schwerer Schlag gerade für den Klerus, der denn auch seiner Erregung unverhohlen Ausdruck lieh [2]). In Eichstätt sollten die Nonnen von St. Walburg einen Teil der Stadtmauer unterhalten; dessen weigerten sie sich; dem Streit darüber machte erst die Angst vor dem Bauernkrieg ein Ende [3]). Wegen dieses Krieges mußten 1526 alle Einwohner zu Konstanz, auch die Geistlichen, unter Pfeifen und Trommelschlag zu den Schanzarbeiten am Stadtwall ausziehen oder einen Ersatzmann stellen [4]). Infolge der Predigten, die der Kaplan Joachim Slüter zu Rostock andauernd gegen die Geistlichkeit richtete, verlangten dort die Quartiermeister und Älterleute vom Rate, daß die Priester, Mönche und Nonnen ebenso wie die Laien an der Grabenarbeit teilnehmen sollten. Dagegen befahl der Herzog Heinrich von Mecklenburg 1526 dem Rostocker Rat, den Klerus nicht mit der ihm zugedachten Arbeit zu belasten [5]).

Nach einer Bestimmung von 1462 mußten in Köln diejenigen Bürger, die ihre Häuser an geistliche Personen vermietet hatten, für die Mieter das Wachgeld zahlen, wenn diese es nicht selbst entrichten wollten [6]). Der meistens große Immobilienbesitz, den die Geistlichkeit innerhalb der Stadtumwallung hatte, legte solche

[1]) Jörg 125. [2]) Meyer, Studien 106 f.

[3]) Sax I 370. 1528 wollte die Stadt dem Bischof und dem Domkapitel die Baulast einer neuen Altmühlbrücke aufbürden; schließlich baute sie die Brücke doch selber. Ebd. I 417 f.

[4]) Issel 62. Keim, Schwäbische Reformationsgeschichte 66.

[5]) Vorberg 32.

[6]) Stein, Akten II 388 Nr. 255 (24. Febr. 1462). Erzbischof Dietrich II. (1414—1463) forderte, der Kölner Rat solle sogar die Wach- und Dienstfreiheit der Klosterbäcker anerkennen; s. Ennen, Geschichte III 208.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beschlüsse nahe. Während der Bauernunruhen nötigte Eßlingen alle von der Stadt belehnten Kapläne, sämtliche bürgerliche Lasten, wie z. B. Steuern, Zölle, Wachen, Fronen, Reisen, mitzutragen [1]). 1552 verlangten die Straßburger von den Geistlichen das Stallgeld, d. h. Beiträge zur Ausrüstung berittener Truppen [2]). Selbst weiblichen religiösen Genossenschaften legte man militärische Lasten auf. 1531 mußten die vierzehn armen Schwestern, die in dem Beginenhause zu Blomink lebten, dem Osnabrücker Rate versprechen, im Kriegsfalle zwei Männer auf eigene Kosten und eigenen Schaden zu stellen [3]). Die Hildesheimer Magdalenschwestern sollten 1545 Wach- und Grabengeld entrichten [4]).

Man ging demnach gegen die geistliche Immunität gerade im Spätmittelalter stellenweise sehr weit vor. Bei der Beurteilung dieser Erscheinung ist zu berücksichtigen, daß im damaligen Bürgertum der Widerwille gegen Abgaben überhaupt stark war. Welche Mühe hatte nicht das Reich, wenn es von den Städten die notwendigen Mittel haben wollte [5]). Dieser Sprödigkeit gegenüber den Geldforderungen des Reiches entsprach oft innerhalb der Stadtmauern eine gleich starke und nicht ungefährliche Bewegung gegen die Abgaben an das eigene Gemeinwesen. Zur Zeit des Bauernkrieges verlangten die Bürger zu Frankfurt a. M., Nürnberg,

[1]) Bossert, Jurisdiktion 272. Im August 1533 mußte sich der Unterpfleger des Speierischen Kapitelshofes in Eßlingen der Stadt zu neuen Fronen selbst in der Zeit der Heu- und Weinernte verpflichten; für den Weigerungsfall wurde ihm das Reiten und Fahren auf den Straßen verboten Bossert, Beiträge a. a. O. XIX 621.

[2]) Überdies erbat Straßburg unter Hinweis auf die Gefahr, die von Frankreich her drohte, vom Kaiser das Recht, von 1552 an eine Zeitlang — etwa 20 bis 30 Jahre — den Klerus zu verschiedenen finanziellen Lasten heranzuziehen, die von den Bürgern und andern Einwohnern getragen werden müßten. Dagegen sollten sie von Wach- und ähnlichen Diensten, die sich für Priester nicht ziemten, verschont bleiben. Holländer 38 f.

[3]) Stüve, Osnabrück II 52. [4]) Lüntzel 61.

[5]) Bezeichnend war die Bekämpfung des Reichszollprojektes durch die Städte. Als das Reichsregiment, dem der Ertrag des geplanten Zolles hauptsächlich zufließen sollte, zugunsten des Projektes 1521 eine Schrift herausgeben wollte, fand sich in keiner Reichsstadt ein Drucker dafür. Jörg 16. — In der Denkschrift, welche die Städte 1523 den kaiserlichen Räten in Valladolid überreichten, wurde auf die Kaufleute und Handwerker hingewiesen, die vornehmlich durch Einführung eines Reichszolles geschädigt würden. Die Lasten seien ungleich unter den Reichsständen verteilt; am meisten belastet wären die Städte. Höfler 215 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Windsheim, Nördlingen, Rothenburg a. T., Würzburg, Mergentheim und Danzig, daß die Steuern beseitigt oder wenigstens ermäßigt würden [1]). Der Grund für diese Bewegung war nicht bloßer Revolutionsgeist, sondern häufig ein Zuviel an Steuern und Lasten und dazu ein ungerechtes Steuersystem [2]). Bei solchen Verhältnissen konnte die geistliche Immunität nicht unangefochten bleiben. Steuerprivilegien wecken stets Neider und Gegner. Notwendig bewahrheitete sich dies in einem Bürgertum, das so gerne von einem Übermaß der Abgaben sprach und diese, falls eben möglich, von sich auf andere schob. Diese Denkart trieb dazu, die Steuerpflicht noch mehr wie früher auf bisher

[1]) Vgl. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 203—205; vgl. auch 174. Aufhebung der Steuern, der Zölle und des Ungelds gehörte zum Programm des elsässischen Revolutionärs und frühern Schlettstadter Stadtmeisters Ulmann; keiner sollte mehr als vier Pfennige zu geben brauchen. Einer seiner Anhänger entwickelte 1493 die Ansicht, kein Priester dürfe von seiner Pfründe mehr wie 40 oder 50 Gulden einnehmen; alles übrige solle der Gemeinde zugute kommen; Gény 9f. Im Jahre 1513 brachen in Braunschweig große Unruhen aus, weil der Rat die Steuern erhöhte; Varges 421ff. In Bayern stieß die Einführung des Ungelds 1489 auf unüberwindliche Schwierigkeiten, so daß es im nächsten Jahre schon wieder abgeschafft wurde; s. Riezler III 737. Es war die Abgabe, welche gerade dem gewöhnlichen Manne das Leben verteuerte.

[2]) In einer Schrift, welche um 1521 von den Städten ausgegangen ist, heißt es, die Einnahmen etlicher Städte kämen deren Ausgaben gleich; wenn die Steuern erhöht würden, seien Konflikte zwischen den Obrigkeiten und dem gemeinen Mann unvermeidlich. Diese Bemerkung steht im Widerspruch mit der viel verbreiteten Annahme vom Reichtum der damaligen Städte; sie gibt aber die Stimmungen in der Stadtbevölkerung treu wieder. Höfler 202f. — Schlettstadt klagte 1522 auf dem Eßlinger Städtetag über die harten Steueranschläge und behauptete, es sei nicht imstande, die nächsten Reichssteuern zu zahlen; s. Gény 91. — In manchen Städten, z. B. Augsburg, Nürnberg, Basel und Speier waren im 15. Jahrhundert die kleinsten Vermögen am schwersten belastet; es galt „das Prinzip der Progression nach unten". Im 16. Jahrhundert kam allerdings die proportionale Besteuerung des Besitzes auf; die Veranlagung richtete sich mehr entsprechend dem Einkommen. Jedoch waren die regierenden Kreise des reichsstädtischen Bürgertums den direkten Steuern sehr abgeneigt, weil sie hauptsächlich dadurch belastet wurden; daher zogen sie die indirekten Steuern vor, weil diese vorwiegend die unteren Klassen beschwerten. Ein unparteiischer Beobachter, der Mainzer Erzbischof und Kardinal Albrecht, warnte 1519 auf dem Wahltage in Frankfurt vor neuen Steuern. Der gemeine Mann neige jetzt zur Empörung und müsse geschont werden, sonst würden die Städte und andern Stände sich zu den Schweizern schlagen. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 15 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

steuerfreie Körperschaften und Einzelpersonen, d. h. auf Klerus, Klöster und religiöse Anstalten, auszudehnen.

Diese Bestrebungen wurden wesentlich gefördert durch die Reformation. Zog man früher in den Städten den Klerus zu Abgaben und Lasten heran aus Sorge für das städtische Ärar und aus Furcht vor der geistlichen Geschäftskonkurrenz, so tat man es nach Beginn der Neuerung auch aus religiösen Gründen. Speier erklärte 1524, sämtliche Privilegien des Klerus seien gegen Gott und jegliches Recht, zugleich auch gegen die christliche, brüderliche Liebe, und preßte seinem Klerus den Verzicht auf sie ab [1]). Die Eidgenossen hoben 1525 auf ihrer Tagung zu Luzern die geistliche Abgabenfreiheit auf, da sie in der Hl. Schrift nicht begründet sei und auf erdichteten Rechten beruhe [2]). Die Bewegung gegen die Freiheit des Klerus von Abgaben wuchs, erfaßte weitere Kreise des städtischen Lebens und wurde radikaler, als sie bis dahin gewesen war; etwa die Jahre 1521 bis 1525 bildeten ihren Höhepunkt [3]). Mit der Niederlage der agrarischen

[1]) Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 280. „Aus Zwang und Furcht um Leib und Leben" beugte sich das Kapitel dem Willen der Speierer und nahm die ihm vorgelegten Artikel an. Alle kaiserlichen und päpstlichen Privilegien, alle alten „Rachtungen" (Verträge) wurden aus dem Stiftsarchiv ausgeliefert und vom Rate zerschnitten. Ebd.; vgl. auch Kaser, Politische und soziale Bewegungen 197.

[2]) Strickler IV 1a S. 577; vgl. Anshelm V 117.

[3]) Außer den schon angeführten Beispielen seien noch folgende erwähnt: Die mecklenburgischen Städte hoben bei dem Eindringen der Reformation die Steuerfreiheit des Klerus auf; Schnell 30. — Im Jahre 1521 forderten die Erfurter Revolutionäre, die Geistlichkeit solle die bürgerlichen Lasten mittragen. Unerhörte Verpflichtungen mußte sie sich in ihrer Angst vor den Aufständischen aufzwingen lassen. Sie versprach unter anderm Zahlung eines Schutzgeldes von 10000 Gulden, Steuern von den Häusern, die früher Bürgern gehört hatten, Mahl- und Schlachtgeld wie die andern Einwohner; Eitner 20f.; Gebhardt, Thüringische Kirchengeschichte II 49ff. — Im gleichen Jahre schrieb der Kardinal Albrecht, die Ausschreitungen des losen Haufens in Magdeburg gegen die Geistlichen seien veranlaßt durch den Unwillen über die Abgabenfreiheit ihrer Häuser; Hoffmann, Magdeburg II 24f. — Infolge der Drohungen des Magistrats von Stralsund mußte der bischöfliche Richter Wardenberg seinen Amtsbezirk, die Stadt, 1522 schleunigst verlassen. Auch dort ging es gegen die Steuerfreiheit des Klerus, weil die Stadt Geld zum Dänenkriege nötig hatte; s. Kosegarten 105. — 1523 begann Straßburg den Kampf gegen die Abgabenprivilegien des Klerus; zu Anfang des Jahres 1525 wurde vom Rate unter Androhung von Gefängnisstrafen befohlen, binnen Monatsfrist sollten alle Kleriker Bürgerrecht und -pflicht annehmen; Baum 53–55; Röhrich I

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und städtischen Revolution verlor auch die Erhebung gegen die geistliche Exemtion an Kraft. Gleich nachher versuchte der Klerus in manchen Städten die eben beseitigten Privilegien wiederzugewinnen, und zuweilen glückte es ihm [1]).

Weshalb hielt der Klerus zäh an seinem alten Vorrecht fest? [2]) Zunächst weil er prinzipiell nicht anders handeln konnte, da ja nach kirchenrechtlicher Anschauung die Immunität sich auf den Vorrang des geistlichen Standes gründete, sodann weil sie ein Äquivalent für die vielen Berufspflichten des Geistlichen gegen-

187 ff. 224. — Seit 1524 nahm die Bewegung zu. Man vergleiche beispielsweise die Forderungen gegen die geistliche Immunität in jenem Jahre zu Augsburg, in den Städten des Bistums Bamberg, in Fulda, Köln, Memmingen, Rostock, Schlettstadt, Ulm, Weißenburg i. E. und Worms; s. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte I 167; Looshorn IV 583 f.; Merx 276; Eckertz, Tagebuch 172; Dobel 55; Rohling 154; Schnell 26; Gény 144 f.; Keim, Reichsstadt Ulm 96; Röhrich I 428; Kaser, Politische und soziale Bewegungen 197 f. — Von den Städten, die 1525 und 1526 den Klerus zu Steuern und Abgaben verpflichten wollten, seien Erfurt, Frankfurt a. M., Goslar, Hamburg, Minden, Nürnberg, Paderborn, Regensburg, Salza, Trier und Utrecht genannt; vgl. Eitner 57 f.; Wedewer 70; Hölscher 19; Sillem 51; Looshorn IV 718; Soden 234 f. 250 ff.; Jörg 105. 125; Wegeler 46; Kaser, Politische und soziale Bewegungen 200. — In Hildesheim wurde 1526, in Biberach 1528, in Hannover 1532 die Aufhebung der geistlichen Steuerfreiheit teils gefordert, teils durchgeführt; vgl. Kayser 9; Heinrich von Pflummern 724; Bahrdt 32.

[1]) Vgl. die Angaben betreffs Köln, Speier, Trier, Weißenburg i. El. und Worms bei Ennen, Geschichte IV 233 ff.; Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 405; Wegeler 46; Röhrich I 428 f.; Becker 40.

[2]) An Prozessen des Klerus wider die Städte wegen der Immunität fehlte es nicht; die Verbitterung der Parteien nahm dadurch zu. Das verschuldete Freiburg i. B. wollte 1491 den Klerus und die Klöster besteuern. Die Dominikaner und auf ihr Betreiben auch die Barfüßer und Augustiner verweigerten die Zahlung. Jetzt sprach der Magistrat den Predigern das Bürgerrecht ab; „Wunn und Waid, Holz und Almend" wurde ihnen verboten, die Brunnenleitung entfernt und das Kloster mit einer Bretterwand abgesperrt, so daß nur ein kleiner Zugang zur Kirche und zum Einbringen der Lebensmittel übrig blieb. Endlich zahlten die Dominikaner; gleichzeitig aber verklagte ihr Prior die Stadt in Rom. Bevor es dort zu einer Entscheidung kam, befahl ein Kompromißgericht, das auf königlichen Befehl zusammengetreten war, der Stadt, das vom Kloster empfangene Geld diesem zurückzugeben und die Prozeßkosten mit 150 fl. zu übernehmen. Daraufhin zogen die Dominikaner ihre Klage in Rom zurück; s Poinsignon 18 f. — Eine Speierer Kammergerichtsentscheidung von 1535 verurteilte die Stadt Kolmar, ihrer Johanniterkommende die fünfzig zur Türkenhilfe abgezwungenen Gulden zurückzugeben und die Hälfte der Prozeßkosten zu tragen; vgl. Rocholl 26.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über seiner Gemeinde war[1]). Dazu wäre der Verzicht auf die Lastenfreiheit in den meisten Fällen dem Klerus praktisch unmöglich gewesen. Viele deutsche Diözesen waren überschuldet; die Folgen davon waren hohe Abgaben, welche die Bischöfe ihren Geistlichen auflegen mußten. Überdies mußten damals häufig die Diener der Kirche ganz bedeutende Summen für Staatsbedürfnisse hergeben[2]). Der Allgemeinheit flossen auf diese Weise reichlich aus den Reihen der Geistlichkeit Mittel zu; solche auch noch der städtischen Kasse zuzuführen, ging meistens über das finanzielle Können hinaus. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß der Stadt durch die Arbeit der Geistlichen in Schulen und Erziehungshäusern, sowie durch die Tätigkeit der kirchlichen Vereinigungen auf humanitärem Gebiete, vor allem durch die kirchliche Armen- und Krankenpflege große Kosten erspart blieben.

[1]) Daß später auch protestantische Kreise sich diese Anschauung zu eigen machten, zeigt eine Bestimmung aus den Cellischen Kirchenordnungen von 1545; hiernach waren die Geistlichen mit Weib und Kind steuer- und schatzungsfrei, geleits- und zollfrei. Sehling I 303.

[2]) Welche Lasten oft von den Geistlichen zu tragen waren, zeigen folgende Abgaben des Mainzer Klerus: 1514 als Spende für den neuen Erzbischof Albrecht 50 Säcke Hafer, 1 Stück Wein und 10 Malter Weizen; 1517 an verschiedene Fürstlichkeiten, die den Erzbischof besuchten, 5 Ohm Wein, 3½ Malter Weizen und 24 Brote; 1520 an Kaiser Karl bei seiner Anwesenheit in der Stadt 2 Stück auserlesenen Weines, 80 Malter Hafer und 8 Malter Weizen. Die Kosten wurden durch Sammlungen der Geistlichen untereinander gedeckt. Außerdem wurde erhoben: 1514 auf zwei Jahre der fünfte Pfennig zur Bezahlung des Palliums und der Konfirmation für den Erzbischof; 1515 als Subsidium der vierzehnte Pfennig; 1520 ein Subsidium für die Geldbedürfnisse des Erzbischofs, der die früher verpfändete Stadt Gernsheim einlöste, und für seine Unkosten bei Gelegenheit der Kaiserkrönung und des Wormser Reichstages; 1523 ein Subsidium zur Unterstützung des Erzbischofs, der wegen angeblicher Begünstigung Sickingens an die Pfalz und Hessen 25 000 Gulden Schadenersatz geben mußte, 1523 auch noch die Türkenhilfe, zu der die Geistlichen ein Zehntel ihres Einkommens geben sollten. Roth, Beiträge 74. 78 ff. 89 ff. — Über die erhebliche Steuerlast der Geistlichen in den Bistümern Brandenburg, Havelberg, Kammin und Verden zu Ende des Mittelalters s. Priebatsch 54 ff. — Das Bistum Trier mußte, ebenso wie die Stifter und Klöster in Bayern, einen großen Teil der Kriegskosten für die Unternehmungen gegen die Bauern tragen. In Trier kamen die Unkosten der Sickingenschen Fehde hinzu; um diese zu decken, hatte die Abtei Himmerode für ihren Anteil 4000 Gulden, 8 Kelche, 8 silberne Schüsseln und ein Haus in Trier hergeben müssen. Vgl. Wegeler 36. Die einzelnen Beiträge der bayerischen Klöster und Stifter s. bei Jörg 355 A. 5. — Auch die als reich gepriesenen Domkapitel litten unter den abverlangten Summen. Einen Beleg dafür bieten die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wie die Reformation die Stimmung gegen das Abgabenprivileg des Klerus nährte, ist in den Flugschriften deutlich zu lesen. In der Schrift „Ein Gespräch mit einem frommen Altmütterlein von Ulm“ (1523) fragt dieses den Verfasser, den Barfüßer Heinrich von Kettenbach: „Wie kompt das, bruder Hainrich, das jr münch vnd pfaffen frey seyt von vngelt, steurgelt, rayßgelt [= Kriegssteuer], wachgelt ꝛc., Von zol der herren, Vnnd ich bin ain arm weyb, spynn am rad etwann biß mitternacht bey dem monat schein vnd bin nit frey? wer hat euch gefreyet? hatt es Christus gethon? warumb gab er dann selber tributt vnnd zol dem kayser ꝛc. Vnd gepeut das?“ Bruder Heinrich antwortet: „Der bapst hat sich sollichs gewalt angenommen vnnd hat seine söldner gefreyet, den weltlichen gewalt sein gerechtigkait gestolen, Kayser vnnd künig im vnderworffen, so er jr aller knecht sollt seyn.

Verhältnisse des Speierer Kapitels Kurfürst Ludwig von der Pfalz, Markgraf Philipp von Baden, Erzherzog Ferdinand und seine Regierung in Stuttgart preßten das Kapitel zumal nach dem Bauernkrieg völlig aus. Weitere Forderungen stellten der Bischof und der Kaiser. 1528 zahlte das Kapitel an Karl 2000 fl. Steuer zum Kriege gegen England, Frankreich und zur Unterdrückung der religiösen Neuerung in Deutschland. Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 272 ff. 591 ff. 598 ff. — Äußerst drückend waren die Zustände im Württemberger Klerus. Ohnehin genug mit kirchlichen Abgaben belastet — er zahlte 1485, 1492, 1497 und 1508 Subsidien —, wurde derselbe von der geldbedürftigen österreichischen Regierung nach der Besitzergreifung des Landes 1520 geradezu als wertvolles Steuerobjekt betrachtet. Die württembergischen Geistlichen hatten dem Herzog Ulrich während des Huttenschen Handels ein „Friedgeld“ gezahlt, eine freiwillige Abgabe, um den Frieden des Landes zu erhalten und das Herrscherhaus zu stützen. Die Österreicher machten diese einmalige, außerordentliche und freiwillige Steuer zu einer regelmäßigen Last — obwohl der Klerus sich dagegen sträubte. 1525 wurde ihm eine Staatseinkommensteuer von 12 Prozent auferlegt. 1525 mußte das Konstanzer Stift aus seinen Einkünften in Württemberg der Stuttgarter Regierung auf zwei Jahre je 200 Gulden bewilligen. 1529 erhielt König Ferdinand auch für Württemberg die päpstliche Erlaubnis, geistliche Güter an sich zu bringen, Zehnten und sonstige Nutzungen der Geistlichen für sich zu verwenden. Als Herzog Ulrich 1534 in sein Land zurückkehrte, wurde es natürlich nicht besser in dieser Beziehung. Vgl. Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 274; XX 44 f.; Bossert, Jurisdiktion 261 ff.; 279 ff.; Schneider 3 f.; vgl. 28 ff.; Rothenhäusler 78. — Über die Besteuerung des Klerus in Jülich und Berg durch die Landesfürsten vgl. G. von Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekriege, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XXVI (Bonn 1890) 14 f.; Redlich, Kirchenpolitik I 105* f. — Über die Opfer der Kirche in Schlesien zu Kriegszwecken 1526 und 1529 s. Grünhagen 80 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vnnd so yemandt (als kayser friderich vnd etlich christich leerer als Johannes Ockan, Johannes huß ꝛc., Hieronimus von ferraria, yetzund Luther) euch vnnd euren herren hat wollen erlöẽen, so hat er in gethon wie die Juden jrem Christo, den aposteln vnnd prophetten vnd haben helffen verfolgen all, die euch ye haben wellen erlößen von des Enndtchristen gesetz vnnd von der Babilonischen gefengknuß" [1]). In einer anderen Flugschrift sagt Heinrich von Kettenbach, die Geistlichkeit sei Herr über den Adel geworden, dieser müsse gegen den Klerus vorgehen. „O thut ewer augenn auff, es ist zeit, jr werden sunst bald eygenn lewt der pfaffen werden. heyßt sy ewch gebenn zoll, steur, wachgeltt, vngelt, reyßgelt wie ander arm lewt thun! got hat sy nit gefreyet, sonder ir abgott der babst, vff das sy im zu geben haben vnd ewch beraubenn. Ein arm witfraw, die am rad spint vnd ir brott gewint, muß vngelt geben, ein toller cuntzen [der Name Kunz wird oft spöttisch gebraucht] sun, ein rycher pfaff, ein rych conuent, geen ledig auß, verbuben, verschlemen das ir mit hauffen" [2]). Von den 30 Artikeln, die Karsthans, Junker Helferich und Reiter Heinz mitsamt ihrem Anhang beschworen haben, lautete der zwölfte: „verstopfft oren zu haben, so offt die pfaffen (wie yetzund) von irer freyheit vnd weyhe sagen" [3]).

2. Die Freiheit des Klerus vom weltlichen Gericht und das Asylrecht der Kirche.

Die Gerichtsbarkeit der Kirche in rein geistlichen oder kirchlichen Sachen, sowie in Amts- und Disziplinarangelegenheiten der Geistlichen blieb unbestritten. Das Privilegium fori hingegen, das den Kleriker grundsätzlich dem weltlichen Gericht entzog und ihm einen eigenen Gerichtsstand vor dem geistlichen Richter gewährte, war ein Gegenstand öfters wiederkehrenden Streites zwischen Klerus und Bürgertum [4]).

[1]) Clemen, Flugschriften II 74 f.

[2]) „Vergleichung des allerheiligsten Herrn und Vater des Papsts gegen Jesus" (1523) bei Clemen, Flugschriften II 147.

[3]) „Gesprechbiechlin Neüw Karsthans" bei Böcking IV 680.

[4]) Über das privilegium fori s. KL X 439 ff.; Sägmüller 218 ff. — Allgemeine Anerkennung fand dieses Privileg nicht; es wurde schon durch Bestimmungen des Schwabenspiegels durchbrochen; vgl. Gengler 72 f. c. 77. Dies geschah in stärkerem Maße im 14. und 15. Jahrhundert sowohl durch landes-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Gegner tadelten, daß dieses Privileg in allen weltlichen Prozeßsachen gelten sollte, und daß der Privilegiertenkreis zu weit ausgedehnt wurde. Ferner meinte man, aus diesem Vorrechte entständen eine Strafminderung und lässige Strafvollziehung gegenüber den Klerikern. Schließlich wurde bei Beginn der Neuzeit der geistliche eximierte Gerichtsstand vollständig und grundsätzlich verworfen.

Die Kleriker waren kraft ihres eigenen Gerichtsstands in allen Kriminalsachen, ferner in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kleriker untereinander, sowie der Laien gegen die Kleriker und meistens auch der Kleriker gegen die Laien dem weltlichen Gerichte entzogen [1]). Mit diesem Rechtszustande fanden sich die Bürger in Einzelfällen nur schwer ab, wenn sie auch im allgemeinen fast ausnahmslos das geistliche Gerichtsprivileg grundsätzlich anerkannten [2]). Vornehmlich wollte man bei Vermögensstreitigkeiten und in Kriminalfällen, die den Klerus angingen, die Zuständigkeit des geistlichen Forums aufgehoben haben. Es herrschte eben die Tendenz, die Bürger und ihr Gut möglichst dem Kompetenzkreise des geistlichen Gerichtes zu entziehen. Die Wege, auf denen dieser Wunsch verwirklicht werden sollte, waren sehr verschieden.

Häufig handelte man bei causae civiles auf den Rathäusern nach dem Grundsatze: geistliche Sachen vor das geistliche, weltliche vor das weltliche Gericht. Mainz forderte z. B. in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts alle weltlichen Angelegenheiten vor das Ratsgericht, wenn sie auch schon vor das geistliche gebracht waren oder Kleriker und deren Gesinde betrafen [3]). Zumal bei Schuldklagen galt jene Regel. Kolmar unterwarf im 16. Jahrhundert strittige Schuldverhältnisse und sonstige Geldansprüche zwischen Klerus und Laien allgemein dem Stadtgericht [3]). Ebenso Erfurt. Die dortigen Stiftsgeistlichen klagten 1521, der Rat zöge die Schuldner der Geistlichen vor sein Gericht, obschon sie vor das weltliche Gericht des Erzbischofs von Mainz gehörten; den Geist-

herrliche wie städtische Gesetze; vgl. z. B. betreffs Goslar Schiller 174 ff. Noch mehr schadete diesem Vorrecht die Reformationszeit; s. Rosenthal I 41 ff.

[1]) Sägmüller 220.

[2]) Vgl. z. B. Schiller 174 A. 1. über die grundsätzliche Anerkennung der privilegierten Rechtsstellung der Geistlichkeit im Goslarer Stadtrecht.

[3]) Seidenberger a. a. O. IX 25. [4]) Rocholl 173.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichen werde vom städtischen Gericht gegen die Schuldner selten oder nur ungenügend geholfen [1]).

Ferner galt allgemein die Rechtsanschauung, jeder Kläger habe seinem Prozeßgegner vor dessen Forum zu folgen. Jedoch nicht selten wurde dieser Rechtssatz durchbrochen, selbst vom Klerus, der unter Umständen lieber vor dem weltlichen Richter sein Recht suchte [2]). Nach der Speierer Rachtung von 1420 durfte kein Bürger einen Kleriker, auch nicht um Erbe und Eigen, vor dem weltlichen Gericht belangen; ging aber die Klage von einem Geistlichen aus gegen einen Bürger, so entschied das weltliche Gericht. In einem Streit über Zinsen und Gülten stand dem Geistlichen die Klage vor dem weltlichen oder geistlichen Gerichte frei. Die Anfechtung geistlicher Testamente und Lohnstreitigkeiten zwischen Klerus und Handwerkern gehörten vor das geistliche Gericht. Diese für den Klerus günstigen Bestimmungen wurden in der „großen Rachtung" von 1514 abgeändert. Es blieb der Artikel, kein Bürger könne gegen einen Geistlichen oder wegen kirchlicher Güter vor dem weltlichen Gericht vorgehen. Jedoch für alle Klagen der Geistlichen gegen Laien in weltlichen Angelegenheiten, z. B. in Vertrags-, Schuld- und Beleidigungssachen, sollte nur noch das weltliche Gericht zuständig sein. Prozesse wegen Testamente von Geistlichen kamen seit 1514 vor das geistliche Gericht, solche wegen Testamente von Bürgern aber vor das weltliche. Letzterm unterlagen auch Klagen von Handwerksleuten gegen Geistliche; klagte indes der Geistliche gegen solche, so hatte das geistliche Gericht zu entscheiden [3]).

Die Frage der Zuständigkeit wurde am heftigsten erörtert, wenn es sich um Strafvergehen von Klerikern handelte. In causae criminales sollten die Kleriker von geistlichen Richtern verurteilt und in besonders schweren Fällen, die gesetzlich genau bestimmt waren, nach vorheriger Degradation an die weltliche Gewalt zwecks Strafvollstreckung ausgeliefert werden [4]). Jedoch die weltlichen

[1]) Eitner 57. [2]) Schiller 176.

[3]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 47. 156. — Nach den Goslarer Statuten aus dem 14. Jahrhundert mußte ein Bürger die Pfändung von geistlichem Gut auch vor dem geistlichen Gericht erwirken, da sich das Gut „ut der stat were" befand. Erst wenn das geistliche Gericht versagte, konnte das weltliche Gericht an Stelle des säumigen geistlichen treten. Schiller 181 f.

[4]) Vgl. den Artikel „Degradation" in K L III 1469 ff.; s. ferner Sägmüller 801.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gerichte warteten häufig die vorherige Untersuchung des Falles durch die kirchlichen Behörden und die Ausstoßung aus dem Klerikerstande gar nicht ab, sondern eröffneten sogleich selbständig das Strafvergehen gegen den betreffenden Geistlichen. Im Jahre 1456 verhaftete der Goslarer Vogt einen Domherrn wegen Ruhestörung, und dieser mußte sogar die halbe Pön an den Rat zahlen [1]). In Essen wurde 1491 ein Geistlicher wegen angeblicher Urkundenfälschung vor das weltliche Forum zitiert. Unter Berufung auf seine Exemtion verweigerte er sein Erscheinen. Die Gegenpartei bestritt, daß er ein Recht auf die Privilegien des geistlichen Standes habe, da sein Privatleben eines Klerikers durchaus unwürdig sei. Erregte Bürger stürmten sein Haus, aber er entwischte ihnen [2]). Ein Johanniter zu Goslar wurde 1498 des Mordes verdächtigt und vom Rat verhört [3]). Im Januar 1503 erbrachen fünf Geistliche in Breslau nachts ein Pförtchen in der Stadtmauer, um auf diesem Wege zu ihren Wohnungen auf der Dominsel zu gelangen. Einige Tage später entschuldigten sie sich auf dem Rathause, wurden aber sofort verhaftet; erst nach einem Vierteljahr erwirkte ihnen ein königlicher Befehl vom Rate die Freilassung [4]). Nach einem Biberacher Ratsmandat von 1528 sollten Priester wegen Freveltaten vom Rate gerichtet und „nach Ordnung wie unter Weltlichen gebräuchlich“ bestraft werden [5]). In Kolmar gab es langwierige Verwicklungen mit dem Baseler Bischof wegen der Gerichtsbarkeit über Geistliche, die bürgerlicher Vergehen beschuldigt wurden, so 1555 und 1568. Der Kolmarer Rat wollte 1568 einen Kaplan wegen Streitigkeiten, die er mit einem Bürger auf der Straße gehabt hatte, durch einen gewöhnlichen Stadtknecht verhaften lassen, indes gelang es jenem, zeitig zu flüchten. Wegen dieses Vorgehens wurden die Kolmarer Stiftsherren sogleich bei der Regierung in Ensisheim und beim Bischofe in Basel vorstellig. Der Rat verteidigte sich in einem Schreiben nach Ensisheim, worin er den Klerus von Kolmar der Händelsucht beschuldigte, und drohte, den Gottesdienst in Zukunft „mit tauglichen, friedliebenden Priestern versehen zu lassen, welche der gemeinen Bürgerschaft gefielen“ [6]).

---

[1]) Schiller 177. [2]) Schroeder, Zustände Essens 126 f.
[3]) Schiller 178. [4]) Meyer, Studien 123 f.
[5]) Heinrich von Pflummern 723 f.
[6]) Rocholl 24. 173 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Manchmal wurde ein Mittelweg zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Gerichte für das Strafverfahren gegen Geistliche vereinbart. Eine Verordnung des Eichstätter Bischofs von 1524 stellte einen solchen dar. Der Stadtrichter durfte nötigenfalls wegen Verbrechen auch Kleriker festnehmen lassen, mußte sie aber dann dem Domdechanten ausliefern [1]).

Auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde das Privilegium fori vielfach durchbrochen, sowohl von den Bürgern wie von den Klerikern selbst; z. B. wurden in Goslar schon im 13. und 14. Jahrhundert Auflassungen von städtischem Klostergut an ein anderes Kloster, Neuerwerbungen von liegendem Gut und Rentenbestellungen seitens der Geistlichkeit vor dem Rate oder dem städtischen Gerichte erledigt [2]).

Auf so verschiedenartige Weise wurde der Geltungskreis des Privilegiums fori sachlich eingeschränkt. Es wurden außerdem zahlreiche Versuche gemacht, ihn bezüglich der Zahl der Privilegierten enger zu ziehen. Wie die Immunität kam auch das Gerichtsprivileg nicht nur den Priestern zu, sondern allen Ordenspersonen beiderlei Geschlechts, auch den Novizen, ferner den Klerikern, die nur die Tonsur oder niedere Weihen empfangen hatten und rein weltlichen Berufen nachgingen. Ferner beanspruchten Schüler und Studenten geistlicher Schulen, endlich Hausgenossen, Bedienstete, Handwerker und Untergebene von Geistlichen den privilegierten Gerichtsstand [3]). Die Bürger sprachen diesen Nichtgeistlichen die Befreiung vom weltlichen Gericht mehr oder minder ab; Einheitlichkeit herrschte aber auch hierin nicht.

---

[1]) Sax I 415. [2]) Schiller 184 f.

[3]) Einzelne trieben starken Mißbrauch mit dem Empfang der Tonsur; sie ließen sich diese geben, nur um die geistlichen Privilegien zu genießen. Es gab Tonsurierte, die Militärdienst leisteten, Geschäfte betrieben, weltliche Ämter bekleideten, heirateten und ganz wie Laien auftraten; vgl. K L XI 1881 f.; Schiller 187 A. 8. Das Konzil von Trient hat genau bestimmt, unter welchen Bedingungen Tonsurierte oder Minoristen des geistlichen Gerichtsstandes teilhaftig sein sollen. Conc. Trid. sess. XXIII de reform. cap. 6. — Ein Beispiel für die Befreiung der Hausgenossen der Geistlichen vom weltlichen Gerichte bietet eine Bulle Martins V. an den Propst zu Eichstätt vom Jahre 1418. Damals wurde die Kulmbacher Pfarrkirche in eine Kollegiatkirche verwandelt; den Kanonikern und ihren Familien, d. h. ihren Hausgenossen, wurden die geistlichen Vorrechte gewährt; der Stiftsdechant bekam die ganze kriminelle und zivile Gerichtsbarkeit. Looshorn IV 952.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Gravamina der deutschen Nation von 1521 erhoben dagegen Einspruch, daß Tonsurierte, die Laiengeschäfte trieben und verheiratet waren, geistliche Gerichte anriefen und vor den weltlichen Gerichtsbeamten geschützt würden [1]). Der Osnabrücker Rat wurde 1522 vom Bischofe bevollmächtigt, gegen tonsurierte Laien, falls sie sich etwas zuschulden kommen ließen, einzuschreiten und Recht zu üben. Es wurde ihm versichert, Mutwillige und Zänker sollten nicht mehr durch die niedern Weihen instand gesetzt werden, sich dem weltlichen Forum zu entziehen [2]). Die Mainzer Geistlichen und ihr Gesinde mußten in weltlichen Angelegenheiten vor dem Ratsgericht erscheinen, worüber sich der Klerus 1433 bei dem Baseler Konzil beschwerte [3]). Ein Magdeburger Vergleich von 1497 wies die dem Stande der Kleriker angehörigen Diener der Kirchenbeamten vor den geistlichen Richter; trieben sie aber Handelsgeschäfte, so sollte das weltliche Gericht zuständig sein [4]). Nach der Speierer Rachtung von 1514 mußten die Arbeiter und Handwerksmeister, die im Dienste des Klerus standen, sich in weltlichen Dingen dem städtischen Richter unterwerfen [5]). Eichstätt erhielt 1524 durch eine Vereinbarung mit dem Bischof das Verhaftungsrecht über die Domherrenknechte; das Gericht über sie kam aber wie bisher dem Domdechanten zu [6]). Bei der bevorzugten Stellung der geistlichen Handwerker und Diener ergab sich leicht Rivalität und Streit zwischen diesen und ihren städtischen Berufsgenossen. Die gerichtliche Verfolgung dieser Händel führte dann, da der eine Teil sich auf seine rechtliche Sonderstellung berief, zu neuen Auseinandersetzungen zwischen Klerus und Stadt. So entstand 1528 bei einem Maifest in Paderborn zwischen jungen Burschen aus der Stadt und Bediensteten der Domherren eine große Prügelei. Viel Volk mischte sich ein, die Erregung wuchs, und es kam zu einem Sturm auf die Domkurien, die sehr beschädigt und geplündert wurden. Die Domherren selber mußten in eiliger Flucht ihr Heil suchen. Bei den Vergleichsverhandlungen zwischen der Stadt und dem Bischofe Erich von Braunschweig wurde auch die Frage der Gerichtsbarkeit über die Kapitelsdiener erörtert. Die Kapitulare und der gesamte Stadtklerus ver-

[1]) Gebhardt, Gravamina 110.

[2]) Stüve, Osnabrück II 29. Stüve, Stadtverfassung 109.

[3]) Seidenberger a. a. O. IX 25. Die Chroniken der deutschen Städte XVIII (Mainz II) 2. Abt. 129. [4]) Hoffmann, Magdeburg I 448.

[5]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 157. [6]) Sax I 415

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

pflichteten sich schließlich, Klagen der Bürger gegen die geistlichen Diener binnen Monatsfrist zu entscheiden; geschähe dies nicht, so würde der Bischof selbst auf Ersuchen der Stadt gegen die Beklagten vorgehen [1]). Eine hitzige Fehde über den Gerichtsstand von Domschülern erhob sich nach 1540 zwischen Domkapitel und Rat zu Speier. Der Magistrat wollte seine Bettelordnung, wonach arme Schüler nur mit Erlaubnis der Armenkommission des Rates und nach Empfang von bestimmten Erkennungszeichen vor den Häusern singen und Almosen erbitten durften, wie bei der Rats-, so auch bei der Domschule zur Geltung bringen. Nach Ansicht des Kapitels war eine solche Verfügung indes für die Domschule rechtsungültig wegen der geistlichen Privilegien dieser Anstalt. Als nun eines Tages deren Schüler ohne städtische Erlaubnis vor dem Hause eines Domherrn sangen und Gaben heischten, überfiel sie der Bürgermeister mit drei Stadtknechten, mißhandelte sie und ließ sieben von ihnen ins Narrenloch bringen. Gegen diese Gewalttat beschritt das Kapitel den Rechtsweg. Ein Kammergerichtsdekret befahl dem Rate, die Gefangenen freizulassen und eventuell gegen sie beim Ordinarius als dem geistlichen Richter zu klagen. Die Stadt gab sich damit nicht zufrieden. Der Kurfürst von der Pfalz schlug dem Kapitel schließlich vor, die Sache gütlich beizulegen; das Endergebnis ist unbekannt [2]).

Die Gegnerschaft gegen den klerikalen Gerichtsstand wurde gerne gestützt durch den Hinweis auf die Strafminderung und lässige Strafvollziehung gegen Geistliche durch die geistlichen Gerichte. Man bezichtigte die geistlichen Richter einer parteiischen Rechtsprechung und ungerechten Begünstigung ihrer Standesgenossen.

In einer Beschwerdeschrift des Hamburger Rates an das Domkapitel aus dem Jahre 1477 wurde geklagt, die Bürger könnten gegen die Kanoniker ihr Recht nicht erlangen [3]). In Breslau regte

[1]) Richter, Paderborn I 117 f — Auch in Straßburg kamen zwischen städtischen Handwerkern und Stiftsdienern öfters Schlägereien vor, die Anlaß zu Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und den Stiftsherren wurden. Röhrich III 13 f.

[2]) Den Hintergrund der ganzen Vorgänge bildete ein Kampf um die Schule; der Rat hatte eine städtische Schule eröffnet und arbeitete gegen den Fortbestand der Domschule. Bossert, Beiträge a. a. O. XVIII 231 ff.

[3]) Sillem 9.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

man sich 1503 sehr darüber auf, daß ein Totschlag ungesühnt bleiben sollte, da die kirchliche Behörde eine Untersuchung wegen Schuld oder Mitschuld von Geistlichen unterdrücke[1]). Weil geistliche Übeltäter für Händel, die bei Laien Strafe an Leib und Leben nach sich zögen, von dem bischöflichen Gerichte nur leicht gestraft und meist bald aus dem Gefängnisse wieder entlassen würden, unterwarfen die Schweizer Orte 1525 die Kleriker, die todeswürdige Verbrechen begingen, der weltlichen Obrigkeit. Sie sollten an Leib und Leben wie Laien ohne Rücksicht auf die Weihe gestraft werden[2]). Das meiste Mißtrauen entstand gegen die geistlichen Gerichte, wenn sie einen angeklagten Priester freisprachen. 1526 übergab der Augsburger Magistrat einen Priester wegen Sittlichkeitsvergehen seinem Bischofe zur Bestrafung. Der Bischof erklärte, das Vergehen sei unbedeutend gewesen, und entließ ihn ohne jede Strafe[3]). Ein ähnlicher Fall ereignete sich um dieselbe Zeit in Konstanz. Der dortige Rat glaubte aus diesem Anlasse der bischöflichen Behörde durch den Landvogt im Thurgau mitteilen zu müssen, da sie bei ihren Klerikern das Böse nicht strafen wolle, würde die Stadt fortan das nach Gebühr besorgen[4]). Bei solchen Vorkommnissen setzte sich leicht im Volke die Meinung fest, das geistliche Gericht strafe den Kleriker selbst bei sehr schweren Vergehen entweder gar nicht oder nur ganz wenig. Um so mehr drohte diese Gefahr, da pessimistische Sittenprediger des ausgehenden Mittelalters mit solchen Vorwürfen gegen das kirchliche Regiment nicht zurückhielten und das Sprichwort auf der Kanzel geprägt wurde: „Wer sicher und ungestraft leben will, der werde Kleriker“[5]).

---

[1]) Meyer, Studien 117.

[2]) Strickler IV 1a S. 575. [3]) Sugenheim 152.

[4]) Issel 51. Über das umständliche, eine Bestrafung erschwerende Verfahren bei der Degradation eines Priesters in vortridentinischer Zeit s. K L III 1469 f. — Im Jahre 1515 wies der Bamberger Bischof Georg III. in einer Eingabe an den Papst Leo X. darauf hin, wie schwer es sei, die erforderliche Anzahl von Bischöfen zu einer Degradation zusammen zu bekommen; daher blieben zuweilen verbrecherische Kleriker ungestraft. Der Papst erteilte daraufhin dem Bischof auf Lebenszeit die Vollmacht, selbst oder durch einen dazu beauftragten Bischof im Beisein von zwei oder drei Äbten die Degradation zu vollziehen und die Delinquenten dem weltlichen Gerichte zu überweisen. Looshorn IV 499 f.

[5]) Wort des Gottschalk Hollen: „Quicunque secure et impune vult vivere, fiat clericus“. Ferner: „si quis male fecit, non punitur, singulariter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Schuld lag aber nicht immer auf Seiten der geistlichen Behörden. Es kam auch vor, daß die Städte den bischöflichen Gerichten beim Einschreiten gegen strafwürdige Untergebene ihre Unterstützung verweigerten. Im Jahre 1524 z. B. lehnten Bürgermeister und Rat von Speier es ab, die städtische Polizei zur Festnahme von strafbaren Geistlichen herzugeben, wie dies früher auf Antrag des Generalvikars geschehen war. Als der Kaiser 1548 in der Stadt weilte, ermahnte er die Ratsherren vergebens, dem Bischof in der Ausübung seiner Strafgewalt behilflich zu sein. Umsonst ersuchte dieser zu wiederholten Malen darum und betonte, daß sein Vikar seit drei Jahren keine Strafe habe vollziehen können. Zuletzt bequemte sich der Rat zu der Antwort, in jedem Einzelfalle müsse die Verhaftung eines Klerikers durch Stadtknechte erst vom Generalvikariat beantragt werden. Es fiel dem protestantisch gesinnten Rate gar nicht ein, ein gehorsames Werkzeug in der Hand des Bischofs zu sein. Dieser war eifrig bemüht, die Sittenzucht des Klerus zu heben; darum wollte er auch scharf gegen deren Konkubinen vorgehen. Zu seinem größten Verdruß nahm jedoch der Rat Priester und deren Konkubinen, wenn sie einander förmlich heirateten, unter seinen Schutz. Noch wenige Monate vor seinem Tode (10. August 1552) machte der Bischof den Ratsherren den Vorwurf, daß sie seine Bemühungen um Reform vereitelt hätten [1]).

Die Stadtbehörden hatten ein Interesse daran, daß die Strafvollstreckung dem geistlichen Gerichte unmöglich, dieses selbst dadurch macht- und wirkungslos gemacht wurde. Als Hüterin des Rechtes konnte dann die Stadtbehörde das geebnete Feld betreten, um den geistlichen Gerichtsstand für weltliche Rechtssachen gänzlich zu beseitigen und den Klerus dem bürgerlichen Richterstabe vollkommen zu unterwerfen.

Diese Praxis gestaltete sich mit Beginn des 16. Jahrhunderts reger. Haftbefehle gegen Kleriker wurden ohne Bedenken in den Ratskanzleien ausgefertigt, und die Vorladungen geweihter Personen vor das städtische Gericht mehrten sich. Häufiger als früher mußte der Klerus die Kirchenfürsten gegen dieses Vorgehen um Schutz bitten. 1515 versprach der Mainzer Erzbischof

inter clericos". Vgl. Landmann 197 A. 4. — Übrigens sind die Mißstände in der kirchlichen Rechtspflege nicht zu übertreiben, wie Schiller 180 A. 1 und 4 betont.

[1]) Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 258 f.; XIX 24 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seiner Diözesangeistlichkeit Schutz vor den weltlichen Gerichten [1]). Im Jahre 1517 wurde der Breslauer Bischof von seinem Kapitel darum gebeten [2]). 1520 schärfte der Speierer Oberhirt für seinen Sprengel das Verbot ein, Geistliche vor dem weltlichen Forum anzuklagen [3]).

Die Zeiten, wo die Rücksicht auf das geistliche Gewand eine Durchbrechung des Privilegium fori verhütete, waren nach dem Ausbruche der Reformation vollends vorbei. Jetzt sollte grundsätzlich die Exemtion des Klerus vom weltlichen Gericht nicht mehr geduldet werden.

Zur Begründung dieser Forderung schrieb der Verfasser des „Wolfsgesangs“ (1520), die Laien beobachteten jetzt Recht und Gesetz besser als die Geistlichen; wenn diese das weltliche Gericht fürchten müßten, würden sie weit mehr nach dem Evangelium leben [4]). Solche Ansichten fanden in den Städten Beifall. Die Erfurter Ratsältesten sollen 1525 einem durch Stadtknechte verhafteten Kaplan höhnisch zugerufen haben: „So muß man die Pfaffen herbeibringen; der liegt in unserer Herrn Gehorsam!“ [5]) Aus einem sorgenvollen Synodalbescheid des Bischofs Georg von Speier aus dem Jahre 1521 klang die Befürchtung heraus, die neue Bewegung bezwecke vor allem die Verdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die weltliche, und der Klerus „dum se jussionibus nostris inobedienter exhibeat, laicali tyrannidi quandoque subjacere et parere cogatur“ [6]). Etwas Wahres lag in der Ansicht des Prälaten. Landesherrliche und städtische Re-

---

[1]) Roth, Beiträge 77.

[2]) Meyer, Studien 144 A. 1.

[3]) Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 43. Über die Ausdehnung der weltlichen Gerichtsbarkeit auf Kleriker in den Schweizer Städten (während des 15. Jahrhunderts) s. Blösch 62 f. und Dierauer III 12; in Magdeburg (1521): Hoffmann, Magdeburg II 26 f.; in Ulm (1524—27): Keim, Reichsstadt Ulm 111 f.; in den mecklenburgischen Städten (1529): Lisch 31 ff.; in Soest (1531): Cornelius 101.

[4]) Baur 47. Über die grundsätzliche Ablehnung des Privilegium fori in den Städten zur Reformationszeit s. Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 409; Dobel 55; Huber III 508 (Gleichheit aller vor Gericht).

[5]) Eitner 57. Über andere Fälle von Verhaftungen Geistlicher durch die Stadtbehörden, z. B. in Speier 1552, in Straßburg 1528, in Württemberg 1520—1529 s. Bossert, Beiträge a. a. O. XIX 25 f.; Baum 114; Bossert Jurisdiktion 270 f.

[6]) Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 44 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gierungen beanspruchten mehr und mehr im 16. Jahrhundert das Aufsichtsrecht über den Klerus; ihre Rechtspflege wollte von einem privilegierten geistlichen Gerichtsstand nichts mehr wissen.

Wie es eine persönliche Immunität gab für die kirchlichen Personen, so bestand auch eine lokale für solche Örtlichkeiten, die unter der Obhut der Kirche standen. Gotteshäuser mit ihren Nebengebäuden und ihrer nächsten Umgebung, Begräbnisstätten, Wohnungen der Kardinäle, Bischöfe und Pfarrer, die Klöster und religiösen Anstalten erfreuten sich bestimmter Privilegien, zu denen an erster Stelle das sogenannte Asylrecht gehörte. Wer sich vor Verfolgung an einen solchen Ort flüchtete, galt für die Dauer seines Aufenthaltes daselbst als sakrosankt, als unverletzlich; er durfte nicht gewaltsam entfernt, verwundet oder getötet werden. Ebenso war das Eigentum, das er bei sich trug, gegen Wegnahme geschützt; sodann durfte niemand gehindert werden, ihm den notwendigen Lebensunterhalt zu reichen. Selbst die landesherrliche und patrimoniale Strafgewalt mußte an der Schwelle dieser Friedensorte innehalten. Die geistlichen Behörden entschieden nach den Vorschriften des kanonischen Rechts, ob der Flüchtling der geistlichen Strafgewalt unterliege oder an die weltliche Obrigkeit auszuliefern sei.

Die ganze Einrichtung ist aus den Rechtsverhältnissen und Kulturzuständen heraus zu beurteilen, aus denen sie erwachsen ist, und denen sie ihre Entwicklung verdankt. Angesichts der auch bei den Germanen herrschenden Blutrache, der mangelhaften und teilweise rohen Rechtspflege waren die Freiungen eine Wohltat für die Gesellschaft, ein wirksamer Schutz gegen Gewalttat [1]). Hingegen konnte seit dem Aufkommen eines entwickelten und geordneten weltlichen Gerichts- und Polizeiwesens jenes Vorrecht der kirchlichen Freiplätze als überflüssig oder gar als ein Hemmnis für die öffentliche Sicherheit erscheinen. Am ersten trat dieser Zustand ein in den Städten, deren Rechtsverhältnisse besser geordnet waren, als die der ländlichen Bezirke; darum suchten die städtischen Obrigkeiten dieses kirchliche Privileg zu beseitigen, das ihrem Streben nach Autonomie in ihren Mauern hinderlich

[1]) K L X 443 ff. Sägmüller 734 ff. Staatslexikon I 421 f. Schiller 190 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

war und häufig als ein Eingriff in die bürgerliche Ordnung angesehen wurde [1]).

Das Asylrecht wurde mannigfach eingeschränkt und für eine Reihe von schweren Verbrechen aufgehoben; beständig arbeiteten die Städte darauf hin. 1435 vereinbarten beispielsweise Klerus und Bürger von Mainz, daß die Immunität in dem „Paradiese" vor der Apotheke beobachtet werden sollte, wenn es sich nicht um offenkundige oder todeswürdige Verbrechen handelte [2]). Über das, was auf den Besitzungen des Thomasklosters zu Leipzig verbrochen wurde, richtete der Propst; nur der Blutbann stand ihm nicht zu; dieser wurde vom „judex civitatis" unter Hinzuziehung des Klosterrichters ausgeübt [3]). Anderswo dagegen fanden die Asylgerechtsame einfach keine Beachtung, vielmehr holte die städtische Polizei den Flüchtling sogar von geweihter Stätte weg, ohne sich um deren Unverletzlichkeit zu kümmern. So verhafteten 1444 die Ulmer einen Missetäter in einer Kirche, und die zuständige kirchliche Behörde ertrug diesen Eingriff [4]). In andern Fällen blieb die Verletzung des Asylrechtes nicht ungestraft. Als der Osnabrücker Rat 1511 einen anscheinend wahnsinnigen Knecht von der Domfreiheit weg in den Turm bringen ließ, wurde er durch das Interdikt gezwungen, den Mann wieder auf die Freiheit zu bringen und dort lange Zeit bewahren zu lassen. Der Stadt entstanden daraus große Unkosten; der Bischof forderte auch noch eine Strafe, die erst nach mehreren Jahren mit 150 fl. bezahlt wurde [5]). In Köln erwuchsen gleichfalls wegen des kirchlichen Asylrechtes große Schwierigkeiten. 1459 berieten die Kölner Ratsherren über die Frage, wie man am besten Schuldner auf immunem Gebiet verhaften könne [6]). Im Jahre 1525 klagte die

[1]) Infolge des kirchlichen Asylrechts konnten Personen, die vom Stadtgericht ausgewiesen waren, innerhalb der Stadt weiter beherbergt und unterstützt werden; Übeltäter und Schuldner vermochten sich durch Flucht in die Asyle der Verhaftung zu entziehen; andere Personen konnten ihnen dann von dort die Flucht aus der Stadt erleichtern; vgl. Schiller 193.

[2]) Seidenberger a. a. O. IX 12.

[3]) Gretschel 62 f.

[4]) Keim, Reichsstadt Ulm 18. Im Jahre 1491 flüchteten zwei Totschläger in den Immunitätsbezirk des Deutschherrenhauses zu Ulm und entzogen sich dadurch dem Gerichte der Stadt. Diese verbot ihren Bürgern, jene Freiung zu betreten und den Verbrechern irgendwie Hilfe zu leisten. Nübling, Reichsstadt Ulm II 182.

[5]) Stüve, Osnabrück II 15 f. Stüve, Stadtverfassung 85.

[6]) Stein, Akten I 383 Nr. 190 (7. März 1459).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Stadt, daß Verbrechern und Schuldnern zum Nachteil des Rechtes und der Gläubiger in Stiften und geistlichen Häusern Zuflucht gewährt würde[1]). In spätern Jahren befahl der Kölner Rat den Kollegien und Klöstern, die Immunitäten nachts offen zu halten, damit die Gewaltrichter und Wächter nachsehen könnten, ob nicht stadtgefährliche Fremde dort beherbergt würden. Ferner sollte eine Liste der dort sich aufhaltenden Fremden geistlichen und weltlichen Standes auf dem Rathause eingereicht werden[2]). Ein königlicher Erlaß vom 10. August 1518 wies den Landvogt in der Oberlausitz an, den Franziskanern zu Kamenz die Freiheiten zu erhalten, die ihnen oft freventlich genommen würden. Besonders sei darauf zu sehen, „daß alle Menschen, geistlichen oder weltlichen Standes, die zu Zeiten um Freiheit oder königliches Geleite in das Kloster fliehen würden", dort freie Zuflucht fänden. Keiner, zumal nicht der Rat von Kamenz, dürfe die Brüder in diesem ihrem Privileg beeinträchtigen[3]). Die Urkunde verrät, wie sehr das Asylrecht zu dem gespannten Verhältnis zwischen Rat und Kloster beitrug.

Die Standesvorrechte, insbesondere die Abgabenfreiheit, die Exemtion vom weltlichen Gericht und das Asylrecht, hielten die Geistlichkeit außerhalb des Pflichtenkreises, der auf den übrigen Stadtbewohnern lastete. Der Klerus erschien als eine große, für sich geschlossene Interessengemeinschaft, die in vielen Punkten im Gegensatz zum Stadtverbande stand. Der Bürger betrachtete dies als eine Gefahr für den Aufschwung städtischen Wesens und deren Bekämpfung als eine Bürgerpflicht.

[1]) Ennen, Geschichte IV 223 f. — Um dem Mißbrauch des Asylrechtes zu wehren, verlangte man in demselben Jahre, daß an den Kölner Immunitäten, besonders an St. Aposteln, gewisse Türen zugemauert würden, die leicht zu heimlicher Flucht benutzt werden konnten. Eckertz, Tagebuch 176.

[2]) Ennen, Geschichte IV 609.

[3]) Knothe, Nachtrag 28. Vgl. ferner über Streitigkeiten wegen des Asylrechtes im 15. Jahrhundert zu Memmingen Rohling 62, zu Nürnberg Roth, Reformation in Nürnberg 40.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IV. Die kirchliche Gerichtspraxis.

Die klerikalen Standesvorrechte waren nur Teile eines großen Ganzen, das angegriffen wurde, des kanonischen Rechts. Eine starke Unzufriedenheit war über die kirchliche Gerichtspraxis überhaupt eingerissen.

Es war die Zeit der Rezeption des römischen Rechts. Diese bedeutsame Umwälzung in der Rechtsentwicklung, die im scheidenden Mittelalter zum Abschluß gelangte, fand bei den städtischen Obrigkeiten freundliche Aufnahme. Mit Vorliebe wählten die Ratsherren zum Syndikus einen Doktor des römischen Rechts, dem meistens ein großer Einfluß auf die Unternehmungen der Stadt eingeräumt wurde [1]).

Weitere Volkskreise, namentlich die untern, widerstrebten der Einführung des neuen Rechts. Die Hauptschuld daran trugen halbgelehrte Romanisten, geldhungrige Advokaten und Schreiber, im Wissen schlecht, in Kniffen gewandt [2]). Sie fälschten die römisch-rechtlichen Anschauungen und gestalteten die Rechtspflege eigenmächtig. Die „Reformation Kaiser Friedrichs III." nennt sie „Stiefväter und nicht die rechten Väter des Rechts, denn sie nehmen ihm den Grund der Wahrheit und bringen durch ihren unordentlichen Geiz das Recht zu einem solchen Unglauben, daß kein frommer Mann sein Vertrauen darin mehr setzen mag" [3]). Der neue Juristenstand war unpopulär. Die neuen Rechtsbücher gefährdeten die bisherigen Volksrechte und Volksfreiheiten. Die alten Willküren, Gewohnheiten und Statuten wurden verdrängt. Die nach dem neuen Recht gebildeten Richter zogen aus den Händen der nicht rechtsgelehrten Schöffen die Rechtsfindung an sich. Der Einfluß des gemeinen Mannes in den Gerichten schwand; fremden Advokaten mußten die Prozesse anvertraut werden. Fremde Rechtssätze wurden angewandt, die mit den überlieferten Rechtsanschauungen der Schöffen in Widerspruch standen, und Urteile erstinstanzlicher Volksgerichte wurden verworfen. An Stelle des mündlichen, öffentlichen Verfahrens trat ein schrift-

[1]) Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I 52 f. Stintzing, Geschichte der populären Literatur S. XXIX.

[2]) Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I 72 ff. Stintzing, Geschichte der populären Literatur S. XXIX. S. derartige Klagen aus Bayern bei Sugenheim 474 ff., aus Württemberg bei Rothenhäusler 49 f. [3]) Jörg 302 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liches und geheimes. Das neue Recht war dem ungebildeten Manne nicht verständlich, zu heimlich, daher unsympathisch [1]). Die Schöffen von Frauenfeld im Thurgau sollen einen Doktor des Rechts zur Tür hinausgeworfen haben unter dem Rufe: „Wir fragen nicht nach dem Bartele und Baldele und anderen Doktoren“ [2]). Worms hatte zuerst von allen Städten im Sinne der neuen Rechtslehre eine Kodifikation des Privat- und Strafrechts vorgenommen trotz des Widerstandes im niedern Volke. 1525 zeigten sich die Folgen Ingrimmig verlangte das Proletariat der Stadt, daß die Doktoren, Gerichtsschreiber und Gelehrten für immer aus dem Stadtgericht und Rat entfernt würden [3]).

Freilich bestand im Volke bei der alten Rechtsverwirrung, bei dem bunten Wirrwarr von Reichs-, Land- und Stadtrechten, ein großes Verlangen nach einem einheitlichen, bürgerlichen Gesetzbuche. Das Gewünschte lag in dem hochentwickelten, von den mittelalterlichen Kasuisten und Glossatoren durchgearbeiteten römischen Recht vor; indessen überwog die Tadelsucht an den Mißbräuchen der neuen Rechtspraxis.

Nun schien das kanonische Recht aufs engste mit dem römischen verwandt; größtenteils durch jenes hatte dieses sich eingebürgert [4]). Ebenso gerne wie die weltlichen Fürsten nahmen die Bischöfe Juristen, die im römischen Recht bewandert waren, an ihren Hof und in ihren Dienst [5]).

Wo die Dinge so lagen, war eine Ausdehnung der weit verbreiteten Abneigung gegen das römische Recht auf das kanonische fast von selbst gegeben. Die enge Beziehung des kirchlichen Rechts zum römischen, sowie die Gegnerschaft des Volkes gegen dieses machen die vielen Bürgerstimmen verständlicher, die gegen das kirchliche Gerichtsverfahren laut wurden.

[1]) Janssen I 561 ff. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I 71 f.

[2]) Stintzing, Geschichte der populären Literatur S. XXV. — Bartolus († 1357) und Baldus († 1400) waren die bedeutendsten Vertreter der Postglossatoren; s Quaritsch, Institutionen und Rechtsgeschichte, 9. Aufl. hrsg. von C. Goesch (Berlin 1912) 85.

[3]) Boos, Sickingen 395. 401. — Die Tiroler Städte und Bauern forderten 1525 in den Meraner Artikeln, daß die Innsbrucker Regierung mit verständigen, ehrlichen Landleuten, die den Landesbrauch kännten und nicht „mit äußern oder geistlichen Leuten noch Doktoren“ besetzt würde. Jörg 540 A. 22.

[4]) Sägmüller 104 f. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I 37 f. Stintzing, Geschichte der populären Literatur S. XXXVIII f. [5]) Jansen, Kaiser Maximilian 82.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Noch eines andern Umstandes muß man sich erinnern. Wie die Rezeption des römischen Rechts die Territorialhoheit der Landesherren bei der Ohnmacht des Kaisertums begünstigte, so stärkte sie auch die Macht und Rechtsprechung der Städte und spornte das Bürgertum an, sich von der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu emanzipieren. Die städtischen Verordnungen waren überwiegend etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in besondern Stadtrechtsbüchern verarbeitet worden. Sie erfuhren in der Folgezeit wiederholt Umarbeitungen und neue Kodifikationen. Trotzdem blieb ein großer Wirrwarr in den Stadtrechten; sie enthielten eine Unzahl von Bestimmungen für Einzelfälle, bildeten aber kein einheitliches Ganzes. Die Chroniken erzählen noch im 15. Jahrhundert genug Beispiele von der Rechtsunsicherheit und Schwäche der weltlichen Gerichte; den Schaden davon hatten die Bürger. Bei diesen Zuständen war das kirchliche Gericht ein willkommener Ersatz für das weltliche Forum geworden, schon allein deswegen, weil es den Vorzug einheitlicher Rechtssätze bot. Dieser Ersatz wurde indessen allmählich überflüssig. Die Stadtjuristen fanden, was sie entbehrten, im römischen Recht: ein einheitliches, weltliches Recht. Im 14. Jahrhundert begann dieses in den Gerichten, auch in den Stadtgerichten, seinen Einfluß zu entwickeln, und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde es das herrschende [1]). Seitdem strebten die Städte mehr wie zuvor, sich von den kirchlichen Gerichten unabhängig zu machen, ihre eigenen Gerichte möglichst zu heben und selbständig auszugestalten.

Stehende Artikel in den städtischen Gravamina gegen die kirchliche Rechtspflege waren: 1) Die Kompetenz des kirchlichen Gerichtes in weltlichen Angelegenheiten, 2) die Rechtsentscheidung durch auswärtige kirchliche Gerichte, 3) das kanonische Prozeßverfahren, 4) die Strafen des kirchlichen Gerichtes, 5) das kirchliche Eherecht.

1. Die Kompetenz des kirchlichen Gerichtes in weltlichen Angelegenheiten.

Die auf kirchlichem Boden Ansässigen waren fast durchweg infolge des geistlichen Gerichtsprivilegs in weltlichen An-

[1]) Über die Entwicklung des Stadtrechts und die Rezeption des römischen Rechts s. Gebhardt, Handbuch I 486f.; H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1908, 118—123. 244—252.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gelegenheiten nicht dem Stadtgericht, sondern dem kirchlichen Forum unterworfen. In der Enge der nach unsern heutigen Begriffen meist recht kleinen Stadt des Mittelalters stießen die geistlichen Immunitäten und die weltlichen Gerichtsbezirke an so und so viel Stellen zusammen, und dabei fehlte es noch häufig an einer scharfen Abgrenzung zwischen beiden [1]). Schon allein aus diesen Verhältnissen mußten sich Gefahren für den Frieden zwischen beiden Gewalten ergeben.

Jedoch abgesehen davon entstand der größere Teil der vielen Streitigkeiten zwischen geistlicher und weltlicher Jurisdiktion aus der Zuständigkeit der erstern in weltlichen Angelegenheiten auch für solche Personen, die in keiner Weise das privilegium fori genossen. Der Geschäftskreis des kirchlichen Gerichtes war im Laufe der Zeit bei der ungenügenden Rechtspflege des mittelalterlichen Staates auf zahlreiche weltliche Rechtsstreitigkeiten der Laien ausgedehnt worden.

Die Befugnisse des kirchlichen Richters zur Rechtsprechung umfaßten im einzelnen neben den Rechtssachen, welche Kleriker betrafen: 1) Alle rein religiösen und kirchlichen Rechtsverhältnisse (causae mere spirituales, ecclesiasticae), zu diesen rechnete man besonders die Ehesachen; 2) die Rechtsverhältnisse, die ein kirchliches und ein bürgerliches Moment zugleich in sich bargen (causae spiritualibus annexae): Patronate, Kirchenvermögen, durch Eid bekräftigte Verträge, Verbindlichkeiten durch Gelübde, weiterhin alle Zivilstreitigkeiten, bei denen das Unrecht einer Partei als Sünde aufgefaßt wurde. Ebenso gehörten vor das kirchliche Gericht alle Prozesse der Armen, Witwen und Waisen (der sogenannten personae miserabiles) und endlich die aller Personen, denen das weltliche Gericht eine Rechtshilfe verweigerte oder verzögerte. Der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit unterstanden die Vergehen der Geistlichen, mochten sie kirchlicher oder weltlicher Natur sein; zudem: 1) Alle delicta mere ecclesiastica, wie: Apostasie, Häresie, Schisma, Simonie; 2) alle delicta mixta, kirchliche Verbrechen, die zugleich Gegenstand des weltlichen Strafrechts waren: Ehebruch, Konkubinat, Sodomie, Blasphemie, Sakrileg, Meineid, Wucher, Brandstiftung, Duell, Bruch der Treuga Dei und Münzfälschung.

---

[1]) Über die Immunitätsbezirke s. die Literatur bei Schiller 169ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Wenn nun auch diese weitausgedehnte Gerichtsbarkeit der Kirche bei der ungenügenden Rechtspflege des mittelalterlichen Staates als eine Wohltat empfunden wurde, so war damit doch weit über die natürlichen Grenzen zwischen Kirche und Staat hinausgegangen; der Klerus wurde dadurch zu sehr in die weltlichen Rechtsstreitigkeiten hineingezogen und seinem Beruf entfremdet. Aus diesen, aber auch aus weniger edeln, selbstsüchtigen Gründen erhob sich eine staatliche Reaktion hiergegen in England schon im 12. Jahrhundert. Dieselbe pflanzte sich auf Frankreich und Deutschland fort. Sie wurde um so wirkungsvoller, je mehr sich die staatliche Rechtspflege verbesserte“ [1]). Der Kampf gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit entbrannte am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Reformationszeit auch innerhalb der deutschen Städte in voller Schärfe [2]).

---

[1]) Sägmüller 745; vgl. K L V 412 ff. Die Bestimmung des kanonischen Rechtes, daß bei defectus iustitiae saecularis das forum ecclesiasticum auch gegen Laien in weltlichen Sachen angewendet werden dürfe, findet sich auch im Sachsenspiegel für den Fall der Rechtsverweigerung durch den weltlichen Richter; vgl. Hilling 43 nebst A. 1. Beispiele für die Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit durch die Territorialgewalten s. für Jülich, Berg, Kleve und die Mark im 15. und 16. Jahrhundert bei Averdunk 514; Heppe I 5 f.; für das Herzogtum Sachsen um 1454 bei Gebhardt, Gravamina 59 f.; für die Pfalz zu Ausgang des 15. Jahrhunderts bei Lossen 81 ff. und zu Beginn der Reformationszeit bei Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 263 f.; für Ansbach und Bayreuth 1524 bei Looshorn IV 683 f.; vgl. ferner den Exkurs bei Lossen 185 ff. über landesherrliche Verordnungen gegen Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

[2]) In Köln z. B. führte 1258 der Erzbischof Beschwerde darüber, daß die Bürger die geistliche Gerichtsbarkeit über Wucher, Meineid, Ehebruch, falsches Maß, Meinkauf „et de omni eo, quod in synodis accusari consuevit“, verhinderten. Zehn Jahre vorher schon war allen Bürgern, welche die Tätigkeit des geistlichen Gerichtes hemmen würden, die Exkommunikation angedroht worden. Jene Beschwerde des Erzbischofs war veranlaßt durch die Klagen der Stadt darüber, daß die bürgerliche Rechtsprechung durch die geistliche beeinträchtigt würde. Da bei Kompetenzstreitigkeiten von den geistlichen Schiedsrichtern nach dem Grundsatze „in omnibus spiritualia saecularibus sunt anteponenda“ die Entscheidung gewöhnlich dem geistlichen Gerichte vorbehalten wurde, war die städtische Gerichtsbarkeit sehr eingeschränkt. 1372 kam ein Ausgleich zustande: Erzbischof und Stadt bestimmten je einen Geistlichen als Vertrauensmann. Diese beiden Schiedsrichter hatten die Zuweisung der strittigen Fälle zu erledigen; s. Lau 52 f. Trotzdem hörten die Kompetenzstreitigkeiten nicht auf; vgl. z. B. Stein, Akten I 621 f. Nr. 325 (18. Dez. 1409). — Der dritte Abschnitt der Wormser Gravamina von 1521 enthielt in 31 Artikeln die Klagen der Stände über die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die städtischen Gesetzessammlungen nahmen zahlreiche Bestimmungen auf, die eine sachliche Abgrenzung der Kompetenzkreise für das geistliche und das weltliche Gericht bezweckten. Von einem einheitlichen Vorgehen in den verschiedenen Städten kann natürlich nicht die Rede sein. Was wurde im allgemeinen städtischerseits dem kirchlichen Forum überwiesen? 1) Unglauben, Ketzerei und alle Streitigkeiten über Glaubenswahrheiten, Heilsmittel, um Gotteshäuser und kirchliche Anstalten. „Irrungen und Späne betreffend die hl. Sakramente, die Gotteshäuser und Kirchen, oder Irrglauben und Unglauben, überhaupt alle Dinge, welche die Seelen berühren", mußten nach der Abmachung der Schweizerstädte vom Jahre 1525 vor das geistliche Gericht gebracht werden. Im Einklang damit stand eine Schlettstadter Verordnung von 1417. 2) Eheprozesse, z. B. in Köln (1258 und 1525), Schlettstadt (1417), Essen (1473 und 1590), Bern (Ende des 15. Jahrh.), Speier (1514), Bamberg (1521), in den schweizerischen Städten (1524 und 1525). 3) Patronats- und Pfründensachen, z. B. in Schlettstadt (1417), in Essen (1473 und 1590). 4) Wucher, z. B. in Köln (1258), in Bern (Ende des 15. Jahrh.), in Speier (1514). 5) Meineid, z. B. in Köln (1258), in Schlettstadt (1417). 6) Die Prozesse der Witwen und Waisen, z. B. in Schlettstadt (1417), in Bamberg (1521) [1]).

Gebhardt, Gravamina 111. — Der Städtetag zu Eßlingen in demselben Jahre wiederholte diese Beschwerde; s. Höfler 202. — Eine aus dem letzten Jahrzehnt vor der Reformation am Oberrhein entstandene Reformschrift forderte, das kanonische Recht und die geistliche Gerichtsbarkeit müßten aufgehoben werden. Haupt, Revolutionär 107. 172 nebst A. 1. — Diese in ihrer Entstehungszeit noch vereinzelt dastehende, extreme Ansicht erhielt schon einige Jahre später in den städtischen Unruhen von 1525 einen drastischen Ausdruck. Die wilden Vorgänge in Stralsund 1525 suchte der Syndikus der Stadt in einer Verteidigungsschrift auf die Rechnung der geistlichen Gerichte zu setzen, durch die der Bürger bedrängt würde und viel Unleidliches erleben müsse. Vgl. dazu Kosegarten 102 f. — Im Kreuzgange des Erfurter Doms wurde in jenem Jahre der geistliche Gerichtsstuhl zerstört. Eitner 71 f. — Beschwerden über Eingriffe von geistlichen Gerichten in den Bereich des weltlichen Rechtes zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Greifswald bei Uckeley 10 ff.; in Paderborn bei Richter, Paderborn I 116 f.; in Speier bei Kaser, Politische und soziale Bewegungen 38; in Worms bei Boos, Sickingen 398 f.

[1]) S. Blösch 18; Gény 19; Kaser, Politische und soziale Bewegungen 156; Lau 52 f.; Looshorn IV 670 f.; Schroeder, Städtische Gesetze 147; Stricklerl V 1a S. 408 f. 574 f. — In Magdeburg verglichen sich 1509 Dompropst und Magistrat über die Bestrafung weltlicher Personen wegen Ehebruchs. Gegen Zahlung einer jährlichen Rente von 25 rheinischen Gulden, die jedoch mit 500

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bezüglich der Testamentsstreitigkeiten wählte Speier 1514 einen Mittelweg, indem es Klagen gegen geistliche Testamente an das kirchliche, solche gegen bürgerliche Testamente ans weltliche Gericht wies [1]). Erbrechtliche Fragen wurden zu Ausgang des Mittelalters von den Magistraten fast durchweg der weltlichen Jurisdiktion unterstellt [2]). Ihr waren alle weltlichen Sachen vorbehalten; insbesondere Injurien- und Schuldenklagen sollten vom Stadtgericht entschieden werden; so verlangten es 1430 Mainz und in den ersten drei Jahrzehnten nach 1500 Stralsund, Forchheim, Speier und die Städte der Schweiz [3]). Zehntklagen mußten in Bayern schon im 14. Jahrhundert beim weltlichen Richter eingereicht werden [4]). Nach den Artikeln, die 1525 zu Luzern von den Schweizer Städten aufgestellt wurden, sollte niemand „weder um Geldschulden noch Schmähungen oder Frevel, Zinsen, Zehnten, Renten noch Gülten, überhaupt um keinerlei weltliche Dinge“ vor das geistliche Forum geladen werden [5]). Laut der „großen Rachtung“ zu Speier vom Jahre 1514 sollten Prozesse von Geistlichen gegen Laien um Zehnten, Wucher und zum Kirchengut gehörige Zinsen vor dem kirchlichen Gericht verhandelt werden. Alle andern weltlichen Händel mußten vor dem Stadtgerichte entschieden werden, auch dann, wenn der Prozeß von einem Geistlichen anhängig gemacht wurde [6]).

Da kirchenrechtlich das geistliche Gericht für alle Sachen, in denen das weltliche Gericht die Rechtsprechung verweigerte oder verzögerte, außerordentliche Kompetenz hatte, so konnte es eine Art Aufsicht über die bürgerliche Rechtspflege üben und bei Prozessen, die vor dem weltlichen Gerichte im Gange waren, die prozeßhindernde Einrede erheben [7]). Die Städte freilich wehrten

rheinischen Gulden ablösbar war, erhielt der Magistrat das Recht, Ehebruch zu strafen, ohne den Dompropst als den Archidiakon der Stadt hinzuzuziehen. Vgl. Hoffmann, Magdeburg I 459.

[1]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 156.

[2]) Beispiele bei Stein, Akten I 561 f. Nr. 314 § 4 (1387); 565 Nr. 315 § 4 (1390); 572 Nr. 317 § 5 (1395); 598 Nr. 318 § 37 (14. bis 15. Jahrh.); 627 Nr. 328 § 3 (1430); 640 f. Nr. 331 § 4 (1437).

[3]) Erhard 18. Kosegarten 102. Strickler IV 1a 574 f.

[4]) Rosenthal I 39. [5]) Strickler IV 1a S. 575.

[6]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 156.

[7]) Vgl. K L V 413; Sägmüller 745; Lossen 80; Schiller 182 A. 1; 198 A. 2. — Eine bischöfliche Verfügung zu Mainz 1430 erlaubte den geistlichen Richtern, Laien Schulden oder weltlicher Sachen halber vorzuladen, wenn das weltliche Gericht sich säumig zeige; s. Seidenberger a. a. O. IX 11.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich häufig dagegen. Mehrfach z. B. untersagte der Kölner Rat den Bürgern, in weltlichen Prozessen, die an städtischen Gerichten schwebten, Inhibitorien beim geistlichen Gerichte einzuholen [1]).

Alle diese städtischen Erlasse, insgesamt betrachtet, erkannten im großen und ganzen die Kompetenz der geistlichen Gerichte in den causae spirituales und spiritualibus annexae an, dagegen schalteten sie dieselbe aus in weltlichen Angelegenheiten. Man verfuhr nach dem Grundsatze: geistliche Sachen gehören vor das geistliche, weltliche vor das weltliche Gericht. Strengstens wurde den Bürgern verboten, wegen weltlicher Sachen ans geistliche Gericht zu gehen [2]).

Verschiedentlich dehnte der Rat seine diesbezüglichen Vorschriften ausdrücklich auf den Klerus aus. Die Geistlichen sollten die Grenzen der Zuständigkeitsbezirke, wie die Stadtobrigkeit sie abgesteckt hatte, in ihren Prozessen beobachten und nur dann in weltlichen Dingen bei dem kirchlichen Richter Recht suchen, wenn sie sich an das andere Tribunal vergebens gewandt hätten. Solche Verordnungen erließ 1457 Greifswald und 1501 Breslau [3]).

Die Klagen der Bürger über die Eingriffe kirchlicher Gerichte in weltliche Sachen wechselten ab mit Beschwerden der Geistlichen über unberechtigte Eingriffe weltlicher Gerichte in kirchliche Dinge [4]). Jede der Parteien liebte es, sich als die in ihren Rechten gekränkte und unschuldig angegriffene auszugeben. Tatsächlich war die Praxis nicht so schlimm, wie die

[1]) Stein, Akten I 617 Nr. 322 (1400); 672 ff. Nr. 331 § 62—64 (1437); 745 Nr. 342 (1484). — Im Jahre 1503 erhoben die schlesischen Fürsten Einspruch gegen die Übersendung von „inhibiciones" durch die kirchlichen Gerichte an die weltlichen; s. Meyer, Studien 128.

[2]) Vgl. z. B. Anshelm V 116; Ermisch, Freiberg III 473 § 22; Meyer, Studien 118.

[3]) Uckeley 9. Meyer, Studien 117. Vgl. dazu die Reformvorschläge Ecks bei Friedensburg, Ecks Denkschriften 173: „Sanmus Dominus Noster si voluerit lenire animos feroces Germanorum, veteres imitetur pontifices et prudentiam Julii novissimi ante oculos ponat et aliqua constituat contra certos abusus ecclesiasticorum, puta quod non trahant laicos in actionibus personalibus ad tribunal ecclesiasticum." Ebd. 188: „Ut officiales episcoporum et archidiaconi non trahant laicos in actionibus personalibus et realibus ad tribunal ecclesiasticum, maxime quando saecularis judex sine mora paratus est exequi et ministrare justiciam: maxime querela vulgi."

[4]) Desgleichen klagten Geistliche, daß sie vergebens bei weltlichen Gerichten ihr Recht gesucht hätten; s. Meyer, Studien 118 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Theorie es fürchten ließ; nicht in großer Masse, sondern nur in Einzelfällen zog das kirchliche Gericht rein weltliche Sachen zur Entscheidung an sich [1]).

Ein Hauptanlaß zur Rechtsprechung der mittelalterlichen Kirche in weltlichen Dingen war, das sei nochmals betont, der mangelhafte und verworrene Zustand des weltlichen Rechts. Die Rezeption des römischen Rechts beseitigte nach und nach diesen Anlaß; sie drängte das kirchliche Forum auf die kirchlichen Angelegenheiten zurück. Die Reformation wirkte in gleicher Richtung.

2. Die Rechtsentscheidung durch auswärtige kirchliche Gerichte.

Ähnlich wie die sachliche Zuständigkeit der geistlichen Gerichte sollte die örtliche gemindert werden.

Nach dem kirchenrechtlichen Instanzenzug war im allgemeinen das bischöfliche Gericht die erste Instanz; die zweite Instanz bildete der Metropolit und die dritte der Apostolische Stuhl. Indessen ließ man im Mittelalter die niederen Instanzen oft ganz beiseite und brachte die Rechtssachen sofort vor das höhere Forum. Dies mehrte die Rechtsentscheidungen durch auswärtige Gerichte; dazu trugen gleichfalls die Bestimmungen über den kirchlichen Gerichtsstand bei. Das Forum richtete sich gewöhnlich nach dem Domizil oder Quasidomizil des Beklagten. Außerdem besaß der kirchliche Richter in einer Reihe von Fällen auch dann Jurisdiktion, wenn der Angeklagte gar nicht in dem betreffenden Gerichtsbezirke wohnte. Beispielsweise konnte bei dinglichen Klagen der Richter entscheiden, in dessen Territorium das strittige Objekt sich befand. Bei Kriminalprozessen hatte auch der Richter Kompetenz, in dessen Jurisdiktionskreis das Delikt geschehen war. Bildeten Verträge und Rechtsgeschäfte den Gegenstand des Prozesses, so war jenes Gericht zuständig, in dessen Amtsbezirk die Verträge

[1]) Nach Lossen 80 f., sowie nach Riezler III 813 kann für Bayern, Brandenburg und die Pfalz eine übermäßige Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit auf weltliche Vergehen und Rechtsgänge nicht behauptet werden; vielmehr urteilte häufig die weltliche Gewalt sogar über Verbrechen von speziell kirchlicher Art, wie Gotteslästerung, Sakrileg und Übertretung der Vorschriften über die Feier der Sonn- und Festtage. Vgl. ferner die Angaben bei Hilling 42 über die wenigen causae profanae, welche von 1464—1513 an der Rota Romana verhandelt wurden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder Rechtsgeschäfte abgeschlossen waren. Durch Gesetz und Übereinkunft der Parteien konnte die richterliche Vollmacht auf Personen und Sachen ausgedehnt werden, für die sie sonst nicht galt. Hingen zwei Streitsachen derart zusammen, daß die eine ohne die andere nicht zu entscheiden war, so war das Gericht, bei dem die erste anhängig war, auch zur Erledigung der zweiten berechtigt [1]).

Die Städte verhinderten nun soviel als möglich die Prozeßführung an auswärtigen geistlichen Gerichten. Durch päpstliche Privilegien, durch Vereinbarungen mit dem städtischen Klerus, sowie durch Ratsverbote wollte man sich das Recht sichern, daß der Bürger nur innerhalb der Stadt vom kirchlichen Richter vorgeladen werden könne.

Braunschweig erhielt 1390 von Papst Bonifaz IX. ein Privileg „de non evocando", das den Archidiakonen und Offizialen verbot, zukünftig die Bürger nach auswärts vor die Gerichte der Ordinarien von Halberstadt und Hildesheim zu laden. Die Oker teilte die Stadt unter diese beiden Bistümer. In dem päpstlichen Schreiben waren Schäden betont, welche durch die Zitationen nach auswärts entständen. „... et propterea enormia scandala presertim muliebri sexui eiusdem opidi oriuntur, ... inutiles expense et damna intollerabilia frequentius subsecuntur, ac nonnulla homicidia premissorum occasione quandoque perpetrata fuerunt" [2]). In der waldeckischen Stadt Korbach gedachte der Rat sein Ziel durch friedliche Abmachung zu erreichen. Jeder neugeweihte Priester, der aus Korbach stammte und dort seine Primiz feiern wollte, mußte sich laut einer Verordnung von etwa 1500 verpflichten, einen Bewohner der Stadt nur vor dem geistlichen Gericht am Ort zu belangen. Auswärtige Geistliche, die in Korbach angestellt wurden, mußten das Versprechen durch zwei Bürger bekräftigen lassen [3]). Der Straßburger Bischof durfte keinen Bürger vor ein auswärtiges Gericht laden, sondern mußte sein eigenes geistliches Gericht in

[1]) Sägmüller 751 ff. K L IV 1634.

[2]) Keutgen 466 f. Nr. 367. Die Hildesheimer Ratsherrn erklärten sich 1403 bereit, 60 rheinische Gulden dem zu zahlen, der ihnen ein päpstliches Privileg erwirken würde zur Befreiung der Bürger von auswärtigen geistlichen Gerichten. Im Jahre 1418 bemühte sich der Rat in Rom um ein solches Vorrecht; s. Tangl, Taxwesen 68 A. 1.

[3]) Schultze 68. Die bischöfliche Behörde verbot derartige Versprechen, trotzdem beharrte der Rat bei seiner Forderung. Ebd.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Stadt halten, und 1524 mußten die dortigen Stiftsherrn geloben, einen Bürger nicht vor auswärtigen Gerichten zu belangen [1]). Andere Städte gingen ohne Privilegien und Vereinbarungen selbständig vor. 1480 klagte der Stadtpfarrer von Schwabach in Mittelfranken, Petrus Link, dem bischöflichen Visitator, daß der Stadtrat mit Unterstützung der markgräflichen Beamten jede Zitation vor das geistliche Gericht in Eichstädt verhindere [2]).

Da der Papst der oberste Richter in der ganzen Kirche ist, kann er alle kirchlichen Rechtssachen schon in erster Instanz vor sein Forum ziehen oder bringen lassen [3]). Häufig ist dies im Mittelalter geschehen. Bei dem weltumspannenden Einfluß des Papstes in jener Zeit ist die große Zahl der Prozesse erklärlich, die bei der Kurie anhängig gemacht wurden. Kapitel, städtische Gemeinwesen und Privatpersonen sandten oft ihre Syndici und Prokuratoren nach Rom.

Gerade in den letzten fünfzig Jahren vor der Kirchenspaltung bot der vornehmste päpstliche Gerichtshof ein glänzendes Bild; aus der ganzen Welt, nicht zum wenigsten aus Deutschland, wurden Prozesse nach Rom verwiesen und meistens an der Rota entschieden. Aus allen Rechtsgebieten kamen Fragen in Rom zur Verhandlung [4]). 1486 erledigte die Rota die große Fehde zwischen der Stadt Hildesheim und ihrem Bischofe um die Bierakzise [5]). Dr. juris Nikolaus Götz hatte um 1488 in Rom einen Bannbrief gegen den Rat seiner Vaterstadt Schlettstadt ausgewirkt, und es gelang ihm, im Verlauf seines Prozesses in einer Erbangelegenheit „den päpstlichen Bann mit Aggravation“ nicht bloß über den Schlettstadter, sondern auch über den Kölner Rat, sowie über das Mainzer Domkapitel verhängen zu lassen [6]). Die starke Spannung zwischen Klerus und Bürgerstand in Worms führte in den Jahren 1483 bis 1526 wiederholt zu Prozessen vor römischen Gerichten, von denen die Stadtakten in leidenschaftlichem Tone berichten [7]). 1491 klagten die Dominikaner von Freiburg i. Br. in Rom gegen die Stadt wegen Verletzung ihrer Steuerfreiheit [8]). Der langjährige Kampf zwischen

---

[1]) Röhrich I 109 Baum 65.

[2]) Götz 9. Stralsund klagte 1529 darüber, daß seine Bürger öfters durch die geistlichen Gerichte auf einen und denselben Tag zur Verantwortung nach Schwerin, Bremen und Rom geladen worden seien; s. Kosegarten 102f.

[3]) Sägmüller 753.

[4]) Hilling 58. [5]) Ebd. 29. [6]) Gény 19.

[7]) Boos, Die politische Lage 113. [8]) Poinsignon 19.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kapitel und Rat von Hamburg um die Schule zeitigte 1337, 1349, 1473 und 1523 Appellationen an die römischen Gerichte [1]). In der Zeit von 1506 bis 1520 verhandelten diese über mehrere Prozeßsachen gegen Goslar, z. B. 1506 wegen unbefugter Hinrichtung eines Bergwerksbesitzers durch den Rat. Der Verurteilte gehörte durch Empfang der Tonsur dem klerikalen Stande an und war deshalb nicht dem Stadtrecht unterworfen. Die Stadt wurde zu einem Sühnegeld verurteilt. Ein anderer Fall betraf den Streit einer adeligen Familie mit der Stadt über Bergbaurechte. Der Bergbau war eine Hauptquelle des Erwerbes in Goslar; so standen hier die Interessen der Bürger unmittelbar auf dem Spiele. 1512 wurde eine Pfarrerwahl, die gegen den Wunsch des Bischofs ausgefallen war, vor das päpstliche Gericht gebracht; die Goslarer erhielten aber in dieser Sache Recht [2]). Mögen auch der Prozesse, die aus deutschen Landen in Rom anhängig gemacht wurden, viele gewesen sein, so muß man sich doch hüten, eine zu große Zahl von causae profanae anzunehmen [3]).

Nichtsdestoweniger waren die Klagen über die vielen Appellationen an die höchste Instanz sehr lebhaft. Die römischen Gerichte wurden mehr und mehr angegriffen. Man wollte ihre Zuständigkeit für Deutschland enger umgrenzt wissen. Da durch die Verhandlungen vor dem römischen Forum die Prozeßführung vielfach verzögert, das Ansehen der niederen Instanzen geschmälert und die Ausgaben der prozessierenden Parteien erheblich gesteigert wurden, sollten die Streitsachen, zumal die weniger bedeutenden, in Zukunft in Deutschland entschieden und dementsprechend Richter auf deutschem Boden mit den nötigen Vollmachten ausgestattet werden [4]). Solche Forde-

[1]) Sillem 7. 37 f. [2]) Hölscher 7.

[3]) Nach Hilling 36. 42 kamen in den Jahren 1464—1513, soweit aus dem Aktenmaterial ersichtlich ist, 618 bis 721 Prozesse aus dem Bistum Hildesheim zur Verhandlung an die Rota. Es waren meistens Benefizialprozesse und nur wenige rein weltliche, vielleicht 17 im ganzen.

[4]) Schon das Dekretalenrecht setzte fest, daß niemand vor endgiltiger Entscheidung an die höhere Instanz appellieren dürfe, ohne einen ausreichenden, vom Gericht anerkannten Grund zu haben. Rechtssachen, die an den apostolischen Stuhl gebracht seien, müßten durch einheimische, vom Papste besonders delegierte Richter entschieden werden. Sägmüller 753. — Auf der Frankfurter Tagung 1456 ergingen sich die Abgeordneten von geistlichen und weltlichen Fürsten und Domkapiteln in Klagen über die gerichtlichen Vorladungen nach Rom; vgl. den interessanten Artikel 11 bei Gebhardt, Gravamina 26 ff.; dazu s. auch ebd. 124. Auf der Versammlung des Klerus der drei rheinischen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rungen, die in geistlichen und weltlichen Fürstenkreisen, in den Gravamina der Nation und selbst vom höchsten Herrn des Reichs ausgesprochen wurden, deckten sich mit den Wünschen der Städte.

Daß vor dem Forum der Päpste nicht nur in kirchlichen, sondern auch ebenso in profanen Fragen Recht gesucht wurde, hatte hauptsächlich seinen Grund in dem damaligen Mangel an Recht und Ordnung innerhalb der deutschen Lande. So wurden in acht Prozessen an der Rota aus der Diözese Hildesheim von der klageführenden Partei Zeugen beigebracht „super non tuto accessu ad adversarios"; der Zutritt zum Aufenthaltsort des Beklagten war für den Kläger oder dessen Boten mit Lebensgefahr verbunden. Wegen der unsichern Zeitverhältnisse war es in den obigen Fällen den Klägern unmöglich oder wenigstens sehr erschwert, durch Prozeßführung am weltlichen Gerichte in ihrer Heimat zum Ziel zu kommen [1]). In andern Fällen wurde von weltlicher Seite das Recht vorenthalten. In Köln erhob die Witwe des 1563 verstorbenen Reichsvizekanzlers Held gegen den Stadtsyndikus eine Beleidigungsklage. Allein der Beklagte war Mitglied der Universität, und deren Rektor ließ ihn unbehelligt. Daher prozessierte die Klägerin in Rom, weil ihr in Köln das Recht verweigert würde [2]).

3. Das kanonische Prozeßverfahren.

Abgesehen von den ungünstigen Urteilen, die über die Persönlichkeit der geistlichen Richter, insbesondere über deren Habsucht gefällt wurden [3]), richtete sich der Tadel vielfach gegen das kanonische Prozeßverfahren an sich.

Erzstifter 1479 in Koblenz wurde darüber geklagt, daß schwebende Prozesse an die Kurie gezogen würden, und daß einer Partei ewiges Stillschweigen geboten würde, ohne daß sie überhaupt verhört worden sei. Ebd. 64. — Vgl. auch die Bemerkung in Wimphelings 10 Gravamina ebd. 84: „Causae quae in Germania (in qua et docti et iusti iudices sunt) terminari poterant, ad tribunalia Romana indistincte trahuntur. Quod sanctus Bernhardus ad Eugenium papam scribens valde reprobare videtur." Bei Knepper 261.

[1]) Hilling 42.

[2]) Ennen, Der Reichsvizekanzler Dr. Matthias Held, in Annalen XXV (1873) 149.

[3]) Ein Stadtchronist des endenden 15. Jahrhunderts, Johannes Schiphower, schrieb: „Tota officialis intentio est, ut omnes episcopi suae iurisdictioni commissas oves miseras quasi vice illius tondeat, emungat et excorciet,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In einer Denkschrift, die ein Abgesandter des Lütticher Bischofs beim Augsburger Reichstag 1518 einreichte, wurde den kurialen Gerichten die Zulassung der Klagen von Sykophanten vorgehalten [1]). Zur Einleitung des kanonischen Prozeßverfahrens genügte die glaubwürdige Anzeige, die Denunziation. Ihre Glaubwürdigkeit war vom Richter zu prüfen. Der Denunziant konnte vor Gericht als Zeuge auftreten, war aber dazu nicht verpflichtet. Er lieferte nur das Anschuldigungsmaterial; auch eine anonyme Anzeige wurde zugelassen [2]). Dieses Verfahren konnte leicht Anstoß geben.

Beim Sendgericht war die Denunziation von besonderer Bedeutung. Ursprünglich war die ganze Gemeinde verpflichtet, dem Sendrichter die vorgekommenen Delikte anzuzeigen. Da dies aber aus mancherlei Rücksichten häufig nicht geschah, wurden seit dem 9. Jahrhundert in den einzelnen Gemeinden in der Regel sieben Sendzeugen ernannt. Sie waren unter Eid verpflichtet, alle ihnen bekannt gewordenen Sendvergehen anzuzeigen. Das Amt dieser Sendzeugen war wohl ebenso unbeliebt beim Volke wie das inquisitorische Beweisverfahren im weltlichen Recht [3]).

In den Städten hatten die Sendgerichte schon früh seit dem 13. Jahrhundert an Bedeutung verloren [4]); zur Zeit der Reformation erfolgten gegen diese Gerichte die heftigsten Angriffe [5]).

Daß beim kanonischen Prozeßverfahren die lateinische Sprache üblich war, bildete einen weiteren Gegenstand der Beschwerde. 1524 und 1525 verlangten die Schweizer, vor den geistlichen Gerichten und besonders vor dem Bischof von Konstanz sollten die Prokuratoren „in tütsch, wie dann vor alten ziten ouch brüchig gesin ist, und nit in latin procurieren, darmit biderb lüt, so den (der) handel anlangt, ir anligen und gerichtshandel ouch verstan mögend“ [6]).

Die Rechtsprechung der geistlichen Gerichte wurde oft als ungerecht und als nicht einheitlich hingestellt. Grund

ut domino respondeat et sibi etiam partem reservet. Unde oportet, quod amplius eos gravet quam metipse dominus.“ Landmann 204 A. 2. Über Schiphower vgl. Allgemeine Deutsche Biographie XXXI 306 f. — Über einen Amtsmißbrauch der Offizialen zu unsittlichen Zwecken s. Gebhardt, Gravamina 107.

[1]) Gebhardt, Gravamina 100 f. [2]) K L III 1511 f. X 557 f. 560 f.
[3]) Koeniger I 34. 110 ff. [4]) Hinschius V 435.
[5]) Ebd. V 447 nebst A. 8.
[6]) Strickler IV 1a S. 409. 575.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu dieser Bezichtigung bot bei den römischen Gerichten das Interesse, das die Beamten und Richter an manchen Prozessen, zumal an Benefizialprozessen für ihre eigene Person hatten [1]), während bei den einheimischen Gerichten Parteinahme für die Geistlichen oder Rechtsbiegungen zum Besten des Kirchengutes geargwöhnt wurden. Da die kirchliche Rechtsprechung dem Kapitalismus am Ende des Mittelalters keine Feindschaft entgegen brachte, entstanden Vorwürfe der Art, wie sie 1521 in Worms erhoben wurden: Die Juden, die mit ihrem Wucher vom weltlichen Gerichte abgewiesen würden, wendeten sich an das geistliche und brächten dadurch arme Christen in den Bann [2]). Bei der territorialen Zersplitterung ergab sich oft ein Durchkreuzen und Zusammenstoßen zweier oder mehrerer geistlicher Gerichtsbezirke oder auch Diözesen mitunter in einer Stadt. Hannover z. B. gehörte zum Bistum Minden; die unmittelbar vor der Stadt gelegene Marienkapelle hingegen unterstand dem Bischof von Hildesheim [3]). In Oppenheim lief die Grenze der Bistümer Mainz und Worms mitten durch die Stadt [4]). Schwerin war zur Hälfte im Besitz des Bischofs und des Domkapitels und zur Hälfte im Besitz der Grafen von Schwerin; die Grenze beider Gebiete durchquerte die Stadt [5]). Die Lande des Herzogs von Jülich, Berg, Kleve und Mark hatten keinen eigenen Bischof, unterstanden vielmehr auswärtigen Kirchenfürsten; da jede Diözese ihre besonderen Rechtsbestimmungen hatte, mußte die Rechtseinheit darunter leiden [6]).

Die Ordnung der römischen Gerichte litt nach der Meinung Ecks an zu vielen Kanzleiregeln. Er sagte: „Cum jus habeatur commune, scriptum et ad studia generalia missum, in quo professores continue versantur, quid opus est tot regulis cancellariae jus commune ledere?“ Ferner: „Non multiplicentur regulae can-

[1]) Vgl. Hilling 60f. Hadrian VI. klagte in seinem ersten Konsistorium, daß an der Rota das Recht käuflich sei; s. Pastor IV 2 S. 66.

[2]) Schmoller 584. Im gleichen Sinne äußerte sich ein Reichstagsgutachten von 1526, der „Ratschlag des großen Ausschusses der Mißbräuch und Beschwerung halb den Untertanen“; ebd. [3]) Bahrdt 10.

[4]) Dieterich 232. Innerhalb der Stadt Braunschweig bildete die Oker die Grenze zwischen den beiden Bistümern Halberstadt und Hildesheim; K L II 1210.

[5]) Fr. Schildt, Das Bistum Schwerin in der evangelischen Zeit, in: Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde XLVII (Schwerin 1882) 158.

[6]) Katholik, 63. Jahrgang (Mainz 1883), II 614.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

cellariae, sed potius jus conservetur." Über das kirchliche Gerichtswesen überhaupt, nicht nur über das römische, urteilte er: „Alioqui tot sunt sententiae quot favorabiles judices; nam in una et simili causa dantur pro diversis temporibus sententiae omnino contrariae et ab annis quadraginta evenit, ut quot consulentes erant, tot habebantur sententiae; quare necesse est hic adhiberi remedium" [1]).

Eher, wie über das Verfahren selbst, ereiferte sich der gewöhnliche Mann über dessen Kosten. Schon durch die weite Entfernung, sodann durch die mannigfaltigen Sporteln und Gebühren wurde ein Prozeß an den römischen Gerichten sehr verteuert. Die Kosten mußten „von den einzelnen um so schwerer empfunden werden, als nach der Praxis der kurialen Gerichte der unterliegende Teil alle Prozeßkosten allein zu tragen hatte". Vor allem kamen hier die Prozeßkosten, die an der Rota Romana erhoben wurden, in Betracht, da die meisten Prozesse, die in Rom geführt wurden, an diesem Gerichtshofe zur Verhandlung kamen. Campegi, der selbst Auditor der Rota gewesen war, forderte in seiner Denkschrift über die Kirchenreform von Papst Hadrian VI, daß die hohen Gebühren dieses Gerichtes ermäßigt und die Auditoren fest besoldet würden [2]).

Die Prozeßführung an inländischen geistlichen Gerichten war ebenfalls nicht billig. Die Stadt Essen erfuhr dies am Ende des 15. Jahrhunderts, als sie durch ein erzbischöfliches Urteil vom Interdikte befreit wurde. Alles in allem kosteten ihr die Verhandlungen ungefähr 500 Goldgulden, d. h. soviel wie die gesamten Jahreseinnahmen betrugen [3]). Die Städte und Orte der Eidgenossen beschlossen 1524, die bischöflichen Anwälte, Vikare, Siegler, Fiskale, Notare und Prokuratoren sollten sich „zimlicher belonung benüegen lassen"; nicht beide Parteien, sondern nur die gewinnende habe die Kosten für die Ausfertigung des Urteilsspruches zu bezahlen [4]).

[1]) Friedensburg, Ecks Denkschriften 227 Nr. 18; 246 Nr. 13; 247 Nr. 27. [2]) Hilling 62.

[3]) Schroeder, Zustände Essens 116.

[4]) Strickler IV 1a S. 409. Im Jahre 1525 verlangten die Schweizer, die geistlichen Gerichte sollten in Ehesachen oder andern geistlichen Angelegenheiten möglichst schnell und billig urteilen, damit die armen Leute nicht mit unnötigen Ausgaben belastet würden; s. ebd. 575. – In einer Schrift, die 1529 von der Stadt Stral-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zu Beschwerden gaben auch die Kosten der Sendgerichte Anlaß. Die Verpflegung der Sendrichter, ihres Gefolges, ihrer Diener und der Beisitzer des Gerichts verursachte den Gemeinden große Kosten. „Die Sendabgaben wuchsen sich je länger je mehr zu Lasten für Geistliche und Volk aus, gegen die immer wieder Beschwerden erhoben und beschränkende Verbote erlassen wurden, ohne daß eine wesentliche Besserung in den Zeiten des Mittelalters zu bemerken gewesen wäre“ [1]).

Eifrige Reformprediger des Spätmittelalters besprachen in ihren Reden die Übelstände in der Justiz. Die Richter wurden der Ungerechtigkeit, der Bestechlichkeit und der absichtlichen Ausdehnung der Prozesse bezichtigt. Diese Vorwürfe richteten sich aber mehr noch gegen die weltliche Rechtspflege als gegen die kirchliche. In einer Predigt heißt es bezüglich der weltlichen Richter: „Sicut multi iudices et prelati dicunt: quamdiu stillat assatura, tam diu volvam eam; sic suspendunt causas, ut habeant lucrum“ [2]). An einer andern Stelle bemerkt der Prediger: „Non aliud querunt domini et prelati per phas et nephas nisi extorquere pecuniam a subditis“ [3]). Freilich suchten die Redner das Gehässige mehr auf die Beamten und Räte der Prälaten abzulenken [4]), und

sund an das Reichskammergericht geschickt wurde, um die Verfolgung des katholischen Klerus zu verteidigen, wird unter anderm gesagt, sogar um ganz kleiner Schulden willen zitiere der Klerus die Leute vor das geistliche Gericht; dadurch hätten diese oft dreimal mehr Unkosten, als die Schuld betrüge. Es ist zu beachten, daß die Stadt den Klerus möglichst zu belasten sucht. Das Reichskammergericht urteilte zuungunsten der Stadt. Kosegarten 104.

[1]) So Koeniger I 137 f. 140 über die Verhältnisse im frühen Mittelalter. Auch in späterer Zeit scheinen die Kosten des Sendgerichts mitunter nicht gering gewesen zu sein; s. Hinschius V 443 A. 1. In Siegburg hielten die Mitglieder und Bediensteten des Sendgerichts im 16. Jahrhundert nach den Sitzungen ein reiches Gelage, „bei welchem gemäß den noch vorhandenen Kostenrechnungen weidlich gegessen und getrunken wurde. Die Kosten des Mahles zahlten immer die in der vorhergehenden Sitzung verurteilten Deliquenten“. J. B. Dornbusch, Aus dem Leben und Treiben einer alten Siegstadt im 15., 16. und 17. Jahrhundert, in Annalen XXX (1876) 101 f. Als im 16. Jahrhundert die Sendschöffen vielfach erklärten, daß sie nichts Rügbares vorzubringen hätten, ließen sich die Sendherren damit nicht abspeisen; da ihnen aber die Untersuchung aller einzelnen Vergehen zu lästig war, wurde der Gemeinde ein für allemal als Buße für die nicht gerügten leichteren Vergehen eine bestimmte Leistung in Frucht, Wein oder Geld auferlegt; Hinschius V 447 A. 4.

[2]) Landmann 212 A. 9. [3]) Ebd. 204 A. 1. [4]) Ebd. 204.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es wußten auch wohl viele Zuhörer die rhetorischen Übertreibungen an solchen Stellen von dem Tatsächlichen zu scheiden; jedoch die öffentliche Meinung konnte durch solche Ausfälle gegen die kichliche Gerichtspraxis nur ungünstig beeinflußt werden.

4. Die Strafen des kirchlichen Gerichtes.

Erstlich wurden unter den Strafen des kirchlichen Gerichtes die Geldstrafen getadelt, bannalia, banschatz, Bußtaler, Bußpfennige genannt. Je mehr die öffentliche Buße seit dem 12. Jahrhundert schwand, desto mehr nahmen die Geldredemptionen zu. Die eingezogenen Bußgelder wurden wie die Ablaßgelder nicht nur zu eigentlich frommen, sondern auch zu gemeinnützigen Zwecken verwandt, z. B. zu Brücken- und Straßenbauten [1]). Große Bedeutung erlangten die Bußgelder unter den Disziplinar- und vindikativen Strafen für Kleriker und Laien im Spätmittelalter. Die geistlichen Strafen, wie Bann und Interdikt, waren vielfach in Verachtung gekommen; zudem konnten sie wegen des Widerstandes weltlicher Obrigkeiten nicht immer durchgeführt werden. Unter diesen Umständen bestraften die kirchlichen Richter mehr wie früher die Vergehen mit Geld [2]). Dies war auch beim Sendgerichte der Fall. Am Ende des Mittelalters hielten oft die Pfarrer den Send ab [3]). Die daselbst verhängten Geldstrafen wurden meistens teils an den Sendherren, teils an Pfarrer und Sendschöffen und an die Kirche abgeliefert [4]).

[1]) Vgl. K L II 1586 ff.; Koeniger I 179 ff.

[2]) S. bei Kober 47 A. 1 die Äußerung des Papstes Benedikt XIV. (1740—1758), die auch für das endende Mittelalter zutrifft: „Non desunt homines adeo rudes et crassi rebusque his terrenis tam perdite addicti, ut plus a poena pecuniaria, quam a censuris, deterreantur." Über den Brauch der Geldstrafen s. auch Löhr 33 f. 103. [3]) Hinschius V 435.

[4]) Hinschius V 445 A. 3. Nach einem Bericht über Sendsachen, den der Rentmeister von Blankenberg 1551 an die Regierung von Jülich-Berg erstattete, hatten die Verurteilten außer der Geldbuße mitunter Naturalien zu entrichten. Z. B. zeigte der Pfarrer von Winterscheidt mehrere Fälle an, in denen er Ehebrechern zur Buße 1 Pfund Wachs für das allerheiligste Sakrament und 1 bzw. 2 Goldgulden für sich auferlegt hatte. In Lohmar mußte ein Ehebrecher als Buße dem Pastor einen Hammel und den Kirchmeistern 3 Kaufmannsgulden geben. Redlich, Kirchenpolitik I 398. Über das Verbot des Herzogs Johann von Kleve (1525), Geldstrafen im Send zu verhängen, s. Averdunk 515. Auch in den thüringischen Ländern wurden von den Sendrichtern meistens Geldstrafen verhängt; vgl. Gebhardt, Thüringische Kirchengeschichte I 347.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Geldbußen im kirchlichen Strafsystem gaben zu vielen Angriffen Gelegenheit. Namentlich wurden die Geldstrafen des Sends sehr abfällig beurteilt.[1]) Die Bewohner des Jülicher Landes wandten sich wiederholt in der letzten Zeit des Mittelalters an ihre Herzöge mit Klagen über die Verhängung von Geldstrafen durch kirchliche Richter, insbesondere durch die Sendrichter. Man erhob Klagen darüber, daß der Send mit einem Trunk geschlossen werde, dessen Kosten aus den Strafgeldern bestritten würden. Es wurde getadelt, daß Schuldige vom Sendgerichte nur mit Geldbußen bestraft und dadurch in ihrem sündhaften Treiben bestärkt würden[2]). In Jülich-Berg wirkte die Landesbehörde vor allem darauf hin, „daß die Geldstrafen im Sendgericht abgeschafft wurden, da sie mit dem eigentlichen Wesen dieses Gerichts in Widerspruch standen“[3]). Die Höhe der von den geistlichen Richtern verhängten Geldstrafen gab zuweilen Anlaß zu Klagen. Paderborn z. B. erreichte 1528 bei seinem Bischof, daß den Domkapitularen verboten wurde, bei Ausschreitungen in ihren Archidiakonatsbezirken über fünf Mark Buße aufzuerlegen[4]).

[1]) Vgl. Hinschius V 447. [2]) Kuhl 7.

[3]) So Redlich, Kirchenpolitik I 118*. Im Jahre 1489 ermahnte Herzog Wilhelm den Pastor zu Overath, er solle die Kirchengesetze strenge handhaben. Die Kirchspielsleute dieses Ortes hatten nämlich berichtet, daß dort ein Mann mit einer Frau unter erschwerenden Umständen im Konkubinat lebe, und daß die beiden bisher nicht gebührend bestraft worden seien. Der Herzog wunderte sich darüber und fügte bei, er merke wohl, daß jene Sünder dem Pastor oder dem Offizianten Geld gegeben hätten. Der Pastor müsse das schlechte Beispiel strafen. Ebd. I 62 Nr. 73. — Herzog Johann hielt es in einer Verordnung vom 3. Juli 1525 für gut, „dat in deme sent vortmehe geine geltstraif genomen, sonder we sich van recht geburt gehalden ind niemantz in den sunden zo verbliven zogelaissen werden.“ Ebd. 234. — In einer Aufzeichnung über kirchliche Mißstände, die 1535 von den jülichschen Räten bei Verhandlungen mit den kurkölnischen in Neuß übergeben wurden, wird in Art. 6 geklagt: „Das die, so in offentlichem frevel, sunden und laster befunden, mit geld der geburlicher straf ubersehen und bie irem moitwill gestadet werden zu groisser ergernis des gemeinen mans.“ In Art. 27 wurde verlangt, den Bann gegen öffentliche Laster zu gebrauchen und diese nicht mit Geld zu strafen oder „umb gelts willen verblieben zu laissen.“ Ebd. 290. 292. — Im Jahre 1551 verhandelten die herzoglichen Räte mit den Landdechanten von Jülich, Bergheim und Siegburg über kirchliche Mißstände. Betreffs des Sends wurde verlangt: „Das umb gein gelt niemand vergont und in sinen lastern zu verharren oder sitzen zu lassen.“ Ebd. 376 Nr. 327.

[4]) Richter, Paderborn I 119.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Reicheren Stoff für die städtischen Beschwerden gegen die kirchliche Strafpraxis mußten Bann und Interdikt hergeben.

Wenn auch das Wesen dieser Strafen in der Entziehung gewisser geistiger Güter bestand, so waren doch oft materielle Schädigungen damit verknüpft. Am interdizierten Orte hörten mit dem Gottesdienste Prozessionen, Bittgänge, Wallfahrten und religiöse Festfeiern auf. Diese Veranstaltungen waren aber im Mittelalter mehr oder weniger mit Volksfesten verbunden. Ihr Ausfall bedeutete für den Geschäftsmann einen unangenehmen Verlust an Einnahme. Der Essener Stadtschreiber konnte nur mit Betrübnis der Nachwelt erzählen, daß seine Mitbürger, als 1494 das Interdikt in dem Streite mit der Äbtissin auf ihrer Stadt lag, am Sonntag nach Mariä Himmelfahrt das Marienbild aus dem Münster nicht in althergebrachter, festlicher Prozession durch Stadt und Flur tragen konnten. „Do wart dat belde vor dei kirkedoir gestallt, ind men en wolde der pelgrim nicht in dei kirke laten. Doch wart dat belde sunder processien van fremden volke umgedragen.“ Verdrießlich buchte er auch die große Summe, die von der Stadt für die Absolution vom Interdikt bezahlt werden mußte [1]). Da Exkommunikation und Interdikt meistens ohne richterliche Entscheidung nicht aufgehoben wurden, machten sie häufig langwierige Verhandlungen, Prozesse und Schiedssprüche nötig [2]). Das verursachte natürlich manche Kosten, und dazu kamen je nachdem noch die auferlegten Geldbußen. Die Beschwerden der Stadt Worms von 1525 wiesen auf die materielle Benachteiligung hin, welche die Stadt vielmals durch Bann und Interdikt erlitten hätte, und forderten von der Geistlichkeit Schadenersatz. Die Antwort des Klerus betonte, zur

[1]) Schroeder, Zustände Essens 122 f. Vgl. oben S. 206. Im Jahre 1535 notierte der Stadtschreiber: Jakob Kopmann, ein Benefiziat an der Gertrudenkirche, der nicht sehr beliebt war, habe absichtlich die Aufhebung des Interdiktes, das in jenem Jahr über die Stadt verhängt war, durch Zurückhalten des Aufhebungsdekretes verzögert. So habe er die Begräbnisse auf geweihter Erde verhindert „in ein hoen der stadt“. Ebd. 127.

[2]) Vgl. z. B. Lacomblet III 143 f. Nr. 176, wonach Papst Johann XXII. am 14. Oktober 1319 den Abt von Deutz, den Scholaster von Bonn und den Domkanonikus Alexander von Linepe beauftragt, die Klage der Stadt Köln gegen Erzbischof Heinrich II., der über sie Bann und Interdikt verhängt hatte, zu untersuchen und darüber zu entscheiden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wahrung der Freiheit und Gerechtigkeit habe er so handeln müssen, der Rat möge sich mit dieser Entschuldigung begnügen [1]). Eine gleiche Sprache führte Hamburg 1526. Der Klerus wurde bezichtigt, an der Geldnot der Stadt schuld zu sein; er habe den Bürgern durch Exkommunikationen viele Unkosten gemacht und solle darum den Schaden ersetzen [2]).

Es sind auch die Folgen des Bannes im weltlichen Rechtsleben zu bedenken. Der Excommunicatus vitandus war bürgerlich tot. Er verlor die aktive Gerichtsfähigkeit auch vor dem weltlichen Forum; er konnte nicht Richter oder Prokurator, Advokat oder Notar, Kläger oder Zeuge sein; er konnte nicht über sein Vermögen testieren. Gemäß einer Bestimmung Friedrichs II. vom Jahre 1220 sollte gegen den, der sechs Wochen im kirchlichen Banne verbliebe, die Reichsacht ausgesprochen werden [3]). Diese Gesetze wurden in den Städten von den Bürgern nicht immer genau beobachtet. Dem Gebannten blieb oft das Klagerecht vor den städtischen Richtern; ausgenommen, wenn ihn der Rat schon verfestet hatte. Die Ratsherrn veranlaßten sogar je nachdem Aufhebung des Bannes; es kam aber auch vor, daß sie die kirchlichen Strafen durch ihre Maßregeln noch verschärften [4]).

Die Bedeutung der Exkommunikation war noch gesteigert durch den Umstand, daß durch Verkehr mit dem Gebannten der Kreis der Gestraften sich erweitern konnte. Der freiwillige Umgang mit den notorisch Exkommunizierten zog in früheren Zeiten des Mittelalters die gleiche Strafe, später wenigstens die Excommunicatio minor, den Ausschluß vom Sakramentenempfang und von der Erlangung eines Kirchenamtes, nach sich. Am Ende des Mittelalters aber waren die Bestimmungen abgeschwächt. Martin V. verbot 1418 auf dem Konzil zu Konstanz in dem Konkordat mit der deutschen Nation den Verkehr nur mit jenen Exkommunizierten, die speziell und ausdrücklich gebannt und als solche öffentlich bekannt gemacht seien, sowie mit den „notorii clericorum percussores". Die Basler Konzilsväter erließen zwar ein abweichendes, schärferes Dekret, drangen aber damit nicht durch, weil es unpraktisch war [5]). Die Spandauer erwirkten 1435 zu Basel das Privileg,

[1]) Boos, Quellen III 621 f. Nr. 9; 623 Nr. 9.
[2]) Sillem 51.
[3]) Schiller 195 f.; vgl. Sägmüller 786 ff.
[4]) Schiller 196 f. [5]) Sägmüller 788.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nur solche Gebannte vom Gottesdienst ausschließen zu müssen, über welche die Sentenz öffentlich bekannt gemacht worden sei [1]).

Eine sehr gefürchtete Art des Interdiktes war das „Interdictum deambulatorium". Es haftete an einer bestimmten Person, aber in der Weise, daß auch jeder Ort, an den sie kam, interdiziert war [2]). Die Kölner baten in Rom, diese Strafart zu mildern. Im November 1392 bestimmte Papst Bonifaz IX.: Wenn Köln nicht aus eigener Schuld, sondern nur wegen zufälliger Anwesenheit oder Durchreise interdizierter oder gebannter Personen dem Interdikt verfalle, sollten der öffentliche Gottesdienst und die Spendung der Sakramente sogleich wieder beginnen, sobald die Zensurierten ausgewiesen oder freiwillig weggegangen seien [3]).

Wurde das Interdikt über einen Ort verhängt, so traf es entweder den ganzen Ort oder nur einen Teil, war demgemäß ein Interdictum locale entweder generale oder particulare. Die Städte suchten vor allem die erstere Form fernzuhalten. Der Kölner Rat bemühte sich mehrfach, durch päpstliche Vermittlung das Interdikt bei Immunitätsverletzungen auf das Kirchspiel zu beschränken, in dem die Übertretung stattgefunden hatte; nach den Synodalstatuten war in solchen Fällen die ganze Stadt der Zensur verfallen. Auf Ersuchen des Kölner Rates mahnte 1388 Papst Urban VI. den Kölner Erzbischof, bei Verhängung des Interdiktes nicht so voreilig und leidenschaftlich vorzugehen. Wenn ein Verbrechen in einem einzelnen Pfarrbezirke geschehen sei, sollte nur dieser Bezirk, nicht aber die andern Stadteile interdiziert werden [4]). Es kam auch vor, daß der Rat die Hauptwirkung des Interdiktes, das Aufhören des Gottesdienstes, einzuschränken suchte. 1418 schrieben die Hildesheimer Stadtväter ihrem Freunde, dem Magister Johann Asel in Rom, er möge doch ein Privileg beim Papste erwirken, daß zur Zeit eines Interdiktes auf dem Rathause Messe gelesen werden könne [5]).

Die enge Verbindung und das Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Macht sowie die ungenügende weltliche Rechtspflege brachten es schon mit sich, daß die Kirchenstrafen auch wegen solcher Vergehen und Handlungen ausgesprochen wurden, die

[1]) Heidemann 30. Über die öftere Exkommunikation der Ulmer wegen Aufnahme von Gebannten s. Nübling, Reichsstadt Ulm II 404.

[2]) Sägmüller 791. [3]) Ennen, Geschichte III 784.

[4]) Lau 245 f. Ennen, Geschichte III 784.

[5]) Tangl, Taxwesen 68 A. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorwiegend weltlichen Charakter hatten [1]). Allzuhäufig verhängte man in weltlichen Sachen Bann und Interdikt teils zu Verwaltungszwecken, teils als gerichtliche Zwangsmittel. Die geistlichen Landesfürsten benutzten diese Waffe, um ihre weltlichen Herrscherrechte gegenüber den Untertanen zu wahren; der übrige Klerus wandte Zensuren an, um seine Rechte und Privilegien zu verteidigen. Als die Kölner 1376 im Kampf gegen die weltlichen Hoheitsrechte des Erzbischofs die erzbischöfliche Feste Deutz schliffen und die dortige Abtei mit Kloster und Pfarrkirche niederbrannten, belegte der Papst Köln mit Bann und Interdikt [2]). 1437 und 1487 wanderte die Rostocker Universität aus, das erstemal auf sechs, das zweitemal für ein Jahr, weil die Stadt wegen ihrer Kämpfe mit dem Klerus interdiziert wurde [3]). 1499 wurde Worms mit dem Interdikt belegt, da es seine Geistlichen zur Ungeldzahlung verpflichtete. Die Bürger klagten, daß eine derartige geistliche Strafsentenz auf Grund einer rein weltlichen Rechtsstreitigkeit verhängt werde [4]). Barthold von Landsberg, Bischof von Hildesheim (1481—1502), sah sich gezwungen, um die Schulden seines Landes zu decken, eine Bierakzise einzuführen. Hildesheim betrieb die Bierbrauerei als einen Haupterwerbszweig. Es wurde durch die neue Auflage empfindlich betroffen und bekämpfte sie deshalb energisch. Daraufhin bannte Barthold die Stadt [5]). Im Jahre 1518 wurden die Magistratsmitglieder und Bürger zu Dortmund von ihrem Klerus gebannt, weil sie ihm verboten hatten, in Zukunft bürgerliche Geschäfte zu treiben und Erbgrundstücke zu kaufen; indes noch im gleichen Jahre kam ein päpstlicher Legat dorthin und sprach sie vom Bann los [6]). Im Verlauf eines Schulstreites hatte der Hamburger Heinrich Banskow eine Reihe Hamburger Bürger in Rom verklagt; diesen wurde daraufhin 1523 mit Exkommunikation und Interdikt gedroht. Schulstreitigkeiten hatten schon im 14. und 15. Jahrhundert der Stadt Zensuren eingebracht [7]). Insulte und Tätlichkeiten gegen

[1]) Vgl. Sägmüller 746 f. 787 f. 789 A. 7 (790). Über das gewünschte Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gerichte s. z. B. die Satzungen des Schwabenspiegels bei Gengler 118 c. CXL § 3. Nach Rosenthal I 34 wurde gemäß den bayerischen Landfriedensbestimmungen von 1244 und 1255 ein des Raubes Angeklagter, wenn er der ersten gerichtlichen Ladung nicht folgte, geächtet und außerdem vom Bischofe exkommuniziert.

[2]) Knipping, Schuldenwesen 348. [3]) Vorberg 19 f.

[4]) Boos, Quellen IV S. XLII f. [5]) Kluge 17. 28.

[6]) Heppe I 15. [7]) Sillem 7. 32—38.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geistliche Personen wurden mitunter ebenfalls mit Bann und Interdikt bestraft [1]).

Als ein Hauptmißstand wurde die Anwendung der kirchlichen Strafmittel wegen Geldschulden und versäumter Abgabenpflicht in den Vordergrund gerückt. Das geistliche Recht verbot es zwar, aus solchen Gründen das Interdikt zu verhängen. Auf der Magdeburger Synode 1451 untersagte Nikolaus von Cues als päpstlicher Legat, jemanden wegen Geldschulden zu interdizieren; wer es dennoch täte, sollte auf ein halbes Jahr suspendiert und seine Maßregel sollte null und nichtig sein [2]). Indes kümmerte man sich durchaus nicht immer um solche Bestimmungen. Im Jahre 1450 erlitt das Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Klerus zu Mainz eine nachhaltige Schädigung, weil das Domkapitel zu Speier wegen einer unbezahlten Geldschuld gegen die Stadt Mainz den Bann des Papstes, die Acht des Reiches und das Interdikt des Erzbischofs erwirkte [3]). 1471 klagte die Stadt Prenzlau, der Bischof von Kammin habe ihre Bürger um weltlicher Schulden gebannt [4]). In Breslau wurde 1518 die Auffassung verbreitet, kirchliche Zensuren beständen gegen Schuldner von Zins und Zehnten gar nicht zu Recht, vielmehr nur gegen solche, die vom katholischen Glauben abgefallen seien oder gegen die Glaubensartikel handelten. Die Domherren forderten den Bischof zum Einschreiten gegen den Urheber dieser Theorie auf [5]). Der Ritter Matthias Wurm von Geydertheym wurde wegen Zinsstreitigkeiten mit Straßburger Nonnen exkommuniziert. Er rächte sich dafür 1522 mit der Flugschrift „Balaams Esselin", worin er es bekämpfte, daß der Bann wegen Geldschuld und anderer geringer Sachen verhängt werde [6]). Auf der Tagung zu Frauenfeld 1524 klagten einige Thurgauer Gemeinden, sie würden bloß wegen weltlicher Schulden von Schneidern, Schuhmachern und sonstigen Handwerksleuten nach Konstanz vor das geistliche Gericht belangt. Würden die Schuldner dann gebannt, so werde die Kirche „verschlagen" und der Gottesdienst eingestellt, so daß 4—500 Menschen darunter leiden müßten [7]). Die Stralsunder versäumten nicht, in ihrer

[1]) Vgl. Rohling 57; Looshorn IV 678.

[2]) Uebinger 645. Meyer, Studien 62. — Über die Anwendung kirchlicher Strafen bei Nichtentrichtung und Hinterziehung von kirchlichen Abgaben und Leistungen s. Hinschius V 298 f. 771 f.

[3]) Die Chroniken der deutschen Städte XVIII (Mainz II) 2. Abt. (Verfassungsgeschichte) 134. [4]) Heidemann 29 f. [5]) Meyer, Studien 65.

[6]) Röhrich I 140 f. [7]) Strickler IV 1a S. 382.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verteidigungsschrift von 1529, die sie dem Reichskammergericht wegen ihres Vorgehens gegen den Klerus einreichten, sich auch darüber zu beschweren, daß wegen Schulden der Bann ausgesprochen würde [1]). Ein Protokoll des Domkapitels zu Speier aus dem Juli 1521 gab zu, daß „viel Klage und Nachrede aus dem, daß die Armen auf dem Lande leicht gebannt werden" entstanden sei; sie sollten aber „fürder nicht Ursache haben, der geistlichen Prozesse und unbilliges Bedrängen sich zu beklagen". Den Kapitelsamtleuten wurden dann Vorschriften für ihr Verfahren gegen säumige Zahler gegeben; nur im äußersten Falle sollten sie das geistliche Gericht anrufen [2]). Nach den Gravamina wären Leute wegen Schulden von vier oder acht Kreuzern gebannt worden, und hätten kirchliche Richter sogar wegen Geldschulden ohne Prozeß das Interdikt verhängt [3]).

Die mittelalterliche Welt, durch den Glauben geeint, war ein großer christlicher Organismus; gläubig schaute sie zur Kirche als der segnenden Mutter der Völker empor. Daß diese Führerin auf dem Wege zum ewigen Heile als Erzieherin der Menschheit, wenn nötig, auch strafend eingreifen dürfe und müsse, wurde allgemein anerkannt. Tief war das Bewußtsein von der Schwere der Kirchenstrafen; Dante lieh ihm Ausdruck mit den Worten:

„Wahr ist's, daß, wer im Kirchenbann erbleicht,
Wär' auch zuletzt in ihm die Reu' entglommen,
Doch dieser Felswand Höhe nicht erreicht,
Bis dreißigmal die Zeit, seit ihm genommen
Der Kirche Segen ward, verflossen ist,
Kürzt diese Zeit nicht ab das Flehn der Frommen" [4]).

Trotz solcher Auffassung fanden die Akte der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit keineswegs stets eine entsprechende pietätvolle Auf-

[1]) Kosegarten 102. [2]) Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 262 f.

[3]) Gebhardt, Gravamina 110. Es seien noch folgende Beispiele erwähnt: Bautzen verfiel 1431 den geistlichen Strafen wegen Zinsverweigerung an den Meißener Bischof; Knothe, Bautzen im Banne 309 ff. Nach Vierordt 90 wurde die Gemeinde Rheinbischofsheim 1489 zensuriert wegen Verweigerung eines Holzzehnten an den Pfarrer. 1499 wurde in Gotha ein Arzt auf Betreiben eines Kanonikers gebannt, dem er die Miete nicht bezahlt hatte; Gebhardt, Thüringische Kirchengeschichte I 351. Das Missivenbuch des Sondershausener Landesarchivs für die Jahre 1517 bis 1521 berichtet von einem erbitterten Streit zwischen dem Domkapitel von Nordhausen und mehreren Einwohnern von Ringleben, die wegen schuldigen Kornzinsen gebannt waren; s. Einike 172.

[4]) Dante, Purgator. III 136—141.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nahme, erst recht nicht am Ende des Mittelalters. Als Minden 1493 in der Karwoche[1]) und Breslau 1503 während dreier Tage[2]) im Interdikt waren, nahmen in beiden Städten die Bürger gegen den Klerus eine drohende Haltung an. So erreichten die Strafmittel mitunter das Gegenteil ihres Zweckes; sie machten die Schuldigen nur noch hartnäckiger. Mit Geringschätzung und Spott nahm man die früher gefürchteten Sentenzen des kirchlichen Richters auf. Infolge finanzieller Verwicklungen mit dem Domkapitel wurde der Dresdener Rat 1450 gebannt; aber zwei Jahre lang fiel es keinem Ratsherrn ein, sich die Absolution zu erwirken. 1465 verfiel der Rat aufs neue der Exkommunikation und ertrug sie drei Jahre, ohne nachzugeben[3]). Als 1509 der Naumburger Rat wegen Streitigkeiten mit seinem Bischofe gebannt und die ganze Stadt mit dem Interdikt belegt wurde, nahm man dies auf der Ratsstube leichten Herzens auf. Als wäre alles in schönster Ordnung gewesen, zogen die Stadträte zur bischöflichen Wohnung, um wie alljährlich die Weinspende der Bürger zu überreichen. Die Herrn wurden selbstverständlich nicht empfangen; daraufhin verwendeten sie ostentativ den Trank für ihre Tafel[4]).

In der Folgezeit schwand die Achtung vor den kirchlichen Zensuren immer mehr, am schnellsten in der Zeit nach 1520. Schon 1521 berichtete Aleander nach Rom, wie sehr man in Deutschland über die Exkommunikation spotte[5]). Als 1521 die Bannbulle gegen Luther in Dresden angeschlagen wurde, warf man dem herzoglichen Sekretär Hieronymus Emser und dem Pfarrer Dr. Eisenberg an der Kreuzkirche die Fenster ein[6]). Wie gering

[1]) Die Chronik des Stiftes St. Mauritz und Simeon in Minden sagt: „et pene layci insurrexissent contra clerum in cena Domini, nisi proconsul impedisset". Landmann 205 A. 1.

[2]) Meyer, Studien 123. Daß auch in früheren Zeiten kirchliche Zensuren mitunter wenig Erfolg hatten, zeigt ein Vorfall aus der Geschichte Kölns. Die Stadt hielt in dem Thronstreit zwischen Staufen und Welfen zu Beginn des 13 Jahrhunderts zum gebannten König Otto IV. Sie wurde deshalb mit dem Interdikt belegt, aber ein Jahr und fünf Monate trug die Bürgerschaft die Strafe; s. Die Chroniken der deutschen Städte XII (Köln I) S. XXXV f. Als 1383 Mainz mit dem Klerus Streit wegen des Weinzapfes hatte und sich deshalb das Interdikt zuzog, störten sich die Bürger wenig daran, lachten vielmehr darüber; vgl. Seidenberger a. a. O. VIII 452.

[3]) F. Blanckmeister, Sächsische Kirchengeschichte (Dresden 1899) 51.

[4]) Hoffmann, Naumburg 53. [5]) Janssen II 159.

[6]) F. Blanckmeister, Dresdens kirchengeschichtliche Bedeutung, in: BSK V (1890) 54.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

man die kirchlichen Strafmittel schätzte, lehren auch Vorkommnisse in Hamburg (1523/24)[1]), in Bamberg (1524)[2]), in Köln (1525)[3]), desgleichen in den oberrheinischen Bischofsstädten z. B. Speier. Speierer Bürger, die 1524 wegen Verweigerung von Abgaben an das Kapitel exkommuniziert wurden, spotteten darüber und drängten sich zum Trotz in die Kirchen[4]). In württembergischen Städten, z. B. in Echterdingen und Eßlingen, war es 1527 nicht besser; man verachtete die Kirchenstrafen, sogar den Bann, und lachte darüber wie über ein Fastnachtsspiel[5]). Um 1540 bekundete die Einwohnerschaft Halberstadts die gleiche Gesinnung[6]).

Mit dem Spott über die kirchliche Strafpraxis war deren Gegnern nur halb gedient; sie wollten vielmehr, daß die Verkündigung und der Vollzug kirchlicher Strafedikte von weltlicher Seite gehindert werde. Unter den Beschwerden des Kölner Erzbischofs Friedrich III. (1370—1414) stand auch diese: Wenn ein Bürger ein Jahr kirchlich gebannt sei, habe das weltliche Gericht die Befugnis, ihn an Leib und Gut zu strafen und zu nötigen, sich vom Banne frei zu machen. Der Rat aber wolle nichts davon wissen, schütze im Gegenteil den Exkommunizierten vor jedem Vorgehen des geistlichen Gerichts[7]). 1480 klagte der Pfarrer von Schwabach über den dortigen Stadtrat, weil er mit Hilfe des markgräflichen Vogtes den Klerus zwinge, Gebannten die hl. Kommunion zu reichen[8]).

Einzelne städtische Obrigkeiten wollten eine Art Exequatur für die Publikation der Zensuren ausüben. Die Stadt Bern errichtete 1484 ein Chorherrenstift zum hl. Vinzenz auf vorwiegend staatskirchlicher Grundlage. In der dafür erlassenen Ordnung wurden die Stiftsherren verpflichtet, eine Verhängung von Bann oder Interdikt nicht anzuerkennen ohne Einwilligung des Rates[9]). 1521 benachrichtigte die Stadt ihre Vertreter in Zug, der Legat

---

[1]) Kalt 7. [2]) Looshorn IV 683.

[3]) Von den aufrührerischen Elementen im Bauernkrieg sagt der Dekan der Kölner Artistenfakultät Wilhelm von Zons in einem Bericht im Dekanatsbuch 1525: „Item impugnarunt omnem iurisdictionem ecclesiasticam, excommunicationem spreverunt . . .“ Schmitz 311.

[4]) Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 268.

[5]) Bossert, Jurisdiktion 271—273. [6]) Langenbeck 32.

[7]) Ennen, Geschichte III 151. [8]) Götz 9.

[9]) L. Eissenlöffel, Franz Kolb ein Reformator Wertheims. Nürnbergs und Berns, Erlangen 1893 (Dissertation), 12.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Verulan stelle den Geistlichen Bannbriefe zu mit der Weisung, diese in den Gemeinden zu publizieren. Die Gesandten sollten dagegen auftreten und dem Kardinal „tapfer“ sagen, man wolle des Banns halber Ruhe haben; sonst müsse man mit Personen, die solche Briefe brächten, so verfahren, daß andere es unterlassen würden [1]). Die Schweizer Eidgenossen erklärten 1516 alle Kirchenstrafen, die wegen Verurteilung geistlicher Personen verhängt waren, für aufgehoben [2]). In den Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg drohten die weltlichen Regierungen, mit den härtesten Strafen gegen die Boten vorzugehen, die geistliche Mandate oder Bannbriefe ins Land brächten. Der Tod durch Ertränken wurde ihnen angekündigt; die Säcke zur Vollziehung dieser Strafe mußten zur Warnung über den Stadttoren aufgehängt werden. Bereitwillig handelten die Städte nach dieser herzoglichen Verordnung, brachten die Säcke an ihren Toren an, beispielsweise Bergheim, Duisburg und Jülich [3]), erließen ferner entsprechende Ratsverbote an ihre Geistlichen, so die Städte von Kleve und der Mark im Jahre 1508 [4]) und Wesel 1522 [5]). Der Ulmer Rat untersagte 1527, etwas unter Bannandrohung einzuschärfen. Den Geistlichen am Münster wurde verboten, irgendeinen Zettel zu verlesen außer mit unschuldigen Verkündigungen, womit bischöfliche „Zettel“ ausgeschlossen wurden [6]). Der Episkopat der Salzburger Kirchenprovinz erhob auf der Provinzialsynode 1562 in seinen vierzig Gravamina auch den Ruf nach Freiheit der Kirche in der Verkündigung und im Vollzug ihrer Strafen [7]).

Daß der geistliche Strafarm in Städten und Territorien allmählich gelähmt wurde, war ein großer Schaden für die Kirche. Es mußte darunter ihre Disziplin schwer leiden. 1524 bannte der Straßburger Bischof Priester, die geheiratet hatten. Es war vergebliche Mühe, man störte sich nicht mehr daran [8]). Bezeichnend dafür, wie sehr die Autorität der Kirche geschwächt wurde, ist ein Vorgang in Speier. Als sich 1541 ein Pfarrer an das dortige

---

[1]) Strickler IV 1a S. 90. [2]) Dierauer III 12.

[3]) Redlich, Kirchenpolitik I 408. 410. Kuhl 51. Löhr 103.

[4]) Cornelius 26. [5]) Wolters 25.

[6]) Keim, Reichsstadt Ulm 112. — Zur Zeit eines Goslarer Pfarrerwahlstreites zwischen Stadt und Bischof riet der Rechtsbeistand Goslars in Rom, der Dekan Jakob Doliatoris, am 26. Dez. 1520 den Goslarern, wie sie die kirchlichen Strafen umgehen könnten; s. sein Schreiben bei Hölscher 8.

[7]) Knöpfler 79. [8]) Röhrich I 184 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Domkapitel wandte mit einer Beleidigungsklage gegen ein Pfarrkind, wurde ihm geantwortet, er solle seine Klage beim weltlichen Gerichte einreichen. Bisher hatte das Kapitel sich gehütet, Geistliche an das weltliche Forum zu schicken, hatte ihnen vielmehr mit kirchlichen Mitteln geholfen; aber diese versagten jetzt. Die Kirche war nicht mehr stark genug, um die Ihrigen zu schützen. Ein anderer Fall illustriert dies noch besser. In einem Streit mit Eßlingen wollte sich das Speierer Kapitel einmal allen Ernstes an Philipp von Hessen und Ulrich von Württemberg wenden; diese Schützer des Protestantismus sollten als die Schirmer jener geistlichen Herren angerufen werden [1]). Die Kirche hatte erheblich an Kraft nach außen hin eingebüßt, da ihre Strafen verachtet wurden und deren Vollziehung von der weltlichen Gewalt nicht mehr unterstützt wurde; sie ward machtlos gegenüber einer Reichsstadt.

Indem die Städte sich gegen die kirchliche Strafpraxis kehrten, taten sie einen geschickten Schachzug, um die Kirche dem selbstherrlichen, städtischen Regiment zu unterwerfen.

An Bemühungen der geistlichen Obern, die Mißstände in der kirchlichen Justiz zu entfernen oder wenigstens zu mildern, war kein Mangel [2]). Jedoch ließen sich alte Gewohnheiten beim besten Willen nicht so leicht ändern.

---

[1]) Bossert, Beiträge a. a. O. XIX 27. 630.

[2]) Campegi verordnete 1524: Fasttage sind in Zukunft unter dem der Kirche schuldigen Gehorsam zu verkündigen; dabei soll aber nicht mit dem Bann gedroht werden, damit die Gewissen der Schwachen keinen Anstoß erleiden. Damit der Gottesdienst möglichst im Volke erhalten und gefördert werde, soll in Fällen, wo ein Kleriker mißhandelt wird, nur der Täter selber gebannt, nicht aber der ganze Ort mit dem Interdikte belegt werden, außer wenn das Verbrechen bei großer Ansammlung oder starkem Zusammenlauf des Volkes geschehen sei; s. Hefele IX 382. — Der Reformentwurf des Straßburger Bischofs von Honstein aus dem Jahre 1527 bestimmte ebenfalls, Fastengebote sollten nicht unter Androhung des Bannes für die Übertreter derselben verkündet werden; s. Baum 165. — In den Besserungsvorschlägen Ecks hieß es: „Unde non solum in laicos, sed nec etiam in clerum sint ita proclives [sc. episcopi] ad sententiam excommunicationis ferendam, cum ab ecclesia ejici non nisi pro gravibus peccatis debeant fideles, sicut Corinthius fornicarius". Friedensburg, Ecks Denkschriften 190 Nr. 10. — Groppers Reformationsentwurf für das Kölner Provinzialkonzil 1536 verbot den Mißbrauch der Exkommunikation in bürgerlichen Dingen; Gulik 49.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5. Das kirchliche Eherecht.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts erkannten die weltlichen Gesetzgeber, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, an, daß die Jurisdiktion über die Ehe ausschließlich der Kirche zustehe. Nur über die bürgerlichen Rechtsfolgen der Ehe konnte vom weltlichen Gerichte entschieden werden; sonst war die Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit über die Ehe Sache der Kirche [1]).

In den städtischen Gravamina wurden bezüglich des kirchlichen Eherechtes eine Reihe Abänderungen vorgeschlagen. Es handelte sich dabei in der Regel um die Ehehindernisse. Am meisten reformbedürftig erschienen die Bestimmungen über die Hindernisse der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft, der geistlichen Verwandtschaft und der geschlossenen Zeit.

Die beiden erstgenannten Hindernisse beruhten auf sozialen, moralischen und natürlichen Gründen [2]). Daher strebte die Kirche darnach, die Verwandtenehe möglichst einzuschränken. Anderseits war es aber auch vom Übel, wenn dieses Hindernis allzuweit ausgedehnt wurde. Auf dem Laterankonzil von 1215 wurde das Hindernis der Blutsverwandtschaft, das vordem bis zum siebten Grade reichte, auf die ersten vier Grade der Seitenlinie reduziert; selbstverständlich blieb es in allen Graden der geraden Linie bestehen. Analog wurde das Impediment der Schwägerschaft, das gleichfalls zu sehr ausgedehnt worden war, auf den vierten Grad einschließlich beschränkt. In der Folgezeit wünschte man eine weitere Einschränkung der Verwandschaftsgrade [3]). Auch das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft hatte eine viel zu große Ausdehnung erlangt [4]). Der Reichstag zu Nürnberg 1522 besprach diesen Übelstand und fügte eine Beschwerde darüber den hundert Gravamina ein [5]).

In den Landgemeinden, deren Bewohner in der Regel großenteils untereinander verwandt waren, empfand man die verschiedenen Ehehindernisse der Verwandtschaft äußerst lästig [6]). Gleicher-

[1]) Sägmüller 536. Schnitzer 40 ff. S. auch die Ausführungen über „Ehehindernisse und Ehegesetzgebungsgewalt“ bei Cathrein II 410—417.

[2]) Weber 54 f.

[3]) Sägmüller 618 f. 627. Schnitzer 374 ff. 384 ff. 401 ff. Weber 59 f. 103.

[4]) Sägmüller 621. [5]) Schnitzer 418.

[6]) Über einen derartigen Fall in Bauerbach (Amt Bretten) aus den Jahren 1524 25 s. Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 261.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weise zeigte sich innerhalb der städtischen Bevölkerung die Unzufriedenheit mit diesen kirchenrechtlichen Bestimmungen. Georg Staimlin (Steinlin), Pfarrer von Echterdingen und Dechant im Stellinger Kapitel, berichtete 1527 dem Konstanzer Bischof, an einigen Orten kämen Heiraten in verbotenen Verwandtschaftsgraden vor; auch Nonnen und Beginen schritten zur Ehe. Würde ihnen die Trauung verweigert, so liefen die Leute zu benachbarten lutherischen Geistlichen, um sich von ihnen trauen zu lassen [1]). Der Vorschlag Ecks, der Papst möchte Kommissare zur Durchführung der Kirchenreform nach Deutschland schicken, empfiehlt es, diesen Delegierten auch die Vollmacht zu erteilen, von den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft im vierten Grade zu dispensieren, damit sie dadurch gute Leute belohnen könnten, die ihnen bei dem Werke des Glaubens mit Rat und Tat beiständen [2]).

Das Ehehindernis der geschlossenen Zeit verbot die Eheschließung zu bestimmten Zeiten. Nach altchristlicher Sitte durften keine Hochzeiten in der Fastenzeit stattfinden. Das Verbot galt von Aschermittwoch, in manchen Gegenden sogar von Septuagesima an bis zum Ende der Oster- oder Pfingstoktav. Partikularrechtlich wurde das Hindernis auf andere Zeiten des Jahres ausgedehnt. Eine einheitliche Praxis bestand dabei weder hinsichtlich der geschlossenen Zeit noch darin, ob die Schließung der Ehe überhaupt oder nur die feierliche Hochzeit untersagt war. In vielen Diözesen mußte die Eingehung der Ehe an allen Sonn- und Fest-, sowie an den Quatembertagen unterbleiben, ferner in der Zeit vom ersten Adventssonntage bis zum Oktavtag von Epiphanie, desgleichen in den zwei Wochen vor dem Feste der Geburt Johannes des Täufers (24. Juni) [3]).

Die geschlossene Zeit sollte nach den Kölner Artikeln von 1525 auf die Zeit von Aschermittwoch bis Ostern eingeschränkt werden [4]); Münster wollte 1525 die gänzliche Aufhebung dieses Ehehindernisses. „Item dat de beslotten tyde sullen aff syn, vnd christliche brutlachte to holden, tho ghyner thyt verbodden syn

[1]) Bossert, Jurisdiktion 271.

[2]) Friedensburg, Ecks Denkschriften 179.

[3]) K L IV 197 f. Sägmüller 632 f. Schnitzer 229 f. Das Fest der Geburt des hl. Johannes des Täufers zählte zu den Hauptfesten im Mittelalter; vgl. H. Kellner, Heortologie, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1911, 166.

[4]) Eckertz, Tagebuch 173.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sall." Gerade dieser Punkt in den Artikeln der Stadt war eine Münster eigentümliche Forderung, während die andern Artikel bloß eine Nachbildung des oberländischen Bauernprogramms waren [1]). In den folgenden Jahren wurde vielfach das Tempus clausum nicht mehr beachtet. Die Kolmarer hielten 1555 in der Fastenzeit unbekümmert ihre Hochzeiten [2]). Allgemein geschah dies nur in den Städten, die sich der religiösen Neuerung anschlossen.

Die Entwürfe zu einer katholischen Reform schenkten auch den Wünschen nach Abänderung dieses Ehehindernisses die nötige Beachtung. Nach Campegi sollte das Sakrament der Ehe während des ganzen Jahres gespendet werden, nur nicht in der letzten Adventswoche, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten und in deren Oktaven, an den Bittagen und in der ganzen Fastenzeit [3]). Eck schlug in seinen Denkschriften zur deutschen Kirchenreformation von 1523 vor, bis Quinquagesima die Hochzeiten zu erlauben. Bei dieser Gelegenheit tadelt er es, daß in verschiedenen Diözesen die Bischöfe den Pfarrgeistlichen erlaubten, in der geschlossenen Zeit feierliche Hochzeiten gegen eine entsprechende Geldabgabe zuzulassen: „... magnum murmur oritur inter pauperes, cum episcopi injungant singulis annis, ne curati solemnisent nuptias in facie ecclesiae nisi accepta a contrahentibus pecunia, pauperes hinc vociferantur." Wenn unbedingt in solchen Fällen etwas bezahlt werden müßte, so sollte es der Kirchenfabrik oder dem Ortsspital zufließen [4]).

Dunkel war das Bild, das in der Reformationsliteratur von der kirchlichen Gerichtspraxis entworfen wurde. Nach der fünften Regel des „Wolfgesangs" soll man sich nicht an römische Gerichte wenden, denn dort geht es geradeso zu, wie in der Erzählung von dem Wolf und der Geiß, „so ers bim bart zum holz leitet". „Darumb ist min rat, daß alle stät sich entladen solichs gwalts, diwil gut recht funden wirt in allen stetten und orten, ja besser in eim dorf, dann im Lateranensi, vilmals erfaren wirt" [5]). Auf die Kosten der Prozesse an den kirchlichen Gerichten spielt der Satz in Huttens „Trias Romana" an: „Drey Reuber vber alle reuber seyn zu rhom, pergament, wachs vnd bley" [6]).

[1]) Niesert 119; vgl. dazu Cornelius 44 f.

[2]) Rocholl 107 f. [3]) Hefele IX 382.

[4]) Friedensburg, Ecks Denkschriften 234. — Über Beschwerden wegen Kosten der Dispensationen von Ehehindernissen s. oben 46 f. 57, wegen Trauungsgebühren s. oben 53. [5]) Baur 47. [6]) „Trias Romana" bei Böcking IV 267.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eifrig polemisierten die Verfasser der Flugschriften gegen Bann und Interdikt. Nicht nur der Mißbrauch dieser Strafen wurde bekämpft, sondern man griff sie grundsätzlich an. Im „Gesprechbiechlin Neüw Karsthans" werden Franz von Sickingen folgende Sätze in den Mund gelegt: „Aber yetzund ist der geistlichen straff scherpffer dann keins tyrannen grymmigkeit, als man schynbarlich sicht in des bapsts bullen, die all grün donerstag zu Rhom gelesen würt, die hat mir Hutten verteütschet, vnd ich find bei sechtzigerley menschen, die in der selbigen bullen durch den Bapst järlich verbannet werden. Also seind sie yetzund Bäpst vnd Bischoff, nit mit Christlicher sänfftmütigkeit, sunder in tyrannischer wüterey, nit mit gutter ler vnd vermannung, sunder mit schelten vnd verfluchung." Karsthans fragt, weshalb gerade am Gründonnerstag die Exkommunikationen verkündet würden. Er erhält die Antwort: „Des weiß ich anders kein vrsach, dann das ich acht, sie haben in fürgesetzt, Christo gantz vnd mit allen dingen entgegen zu sein. Dann er hat vff den selbigen tag das brot vnd den wein gesegnet vnd gebenedeyet, vnnd vns das sacrament zu einer heilsamen narung vnd artzney vnser selen gestifft. Dargegen teylen dise sollichs ir gifft vff den selbigen tag vß, damit sie souil in inen, die selen verdammen, verwandlen die barmhertzigkeit gottes in einen menschlichen zorn, die brüderlichen lieb in ein feyndtliche vervolgung, den friden in krieg, den segen in ein fluch . . . Sie sollen nyemants vß der kirchen schliessen, wir seind all die kirch, vnd keiner mer dann der ander" [1]).

Als durchaus unbillig bezeichnet Karsthans, daß der Bann nicht bloß in Sachen des Glaubens und des Seelenheils von den Geistlichen verhängt werde, „sunder wann man sie an irem gewalt hindert, oder wann es in an ir gelt vnd gut geet, oder wann yergent einer ein pfaffen übel angesehen hat" [2]). An vielen Stellen der Flugschriften klingt das abfällige Urteil über die Verhängung des Bannes wegen geringfügiger Ursachen wieder; es wird scharf gerügt, daß die Exkommunikation wegen rein weltlicher Sachen und wegen Schulden ausgesprochen werde. Karsthans klagt Franz von Sickingen sein Leid. Er hätte sein Pferdlein gestreichelt und geküßt und wäre deshalb von Nachbarn angezeigt worden. Wegen Ketzerei hätte ihn der Offizial zu zwanzig Gulden verurteilt, die Strafe aber nachher auf zwölf ermäßigt. Er habe sechs Gulden

[1]) Böcking IV 663 f. [2]) Ebd. IV 673.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sofort bezahlt und für den Rest um Ausstand bis zum Bartholomäustag gebeten, wenn er „ausgedroschen“ und „von der Frucht verkauft habe“. Die erbetene Frist sei ihm jedoch verweigert worden, und am folgenden Sonntag habe man ihn gebannt [1]). In der „Clag vnd Vormanung gegen dem übermässigen vnchristlichen gewalt des Bapsts zu Rom vnd der vngeistlichen geistlichen durch herren Vlrichen von Hutten“ (1520) wird behauptet, der Bann werde jetzt „vmb geldes willen vnd vmb gut“ verhängt [2]). Ein junger Student unterrichtet in einem Sendbrief „Ein Dialogus oder Gespräch zwischen einem Vater und Sohn die Lehre Martini Luthers und sonst andere Sachen des christlichen Glaubens belangend“ (1523) seinen Vater unter Berufung auf Bibelstellen: „Vorzeiten bannet man vmb sund den Ban...; ytzt bannet [man] vmb geldth vnd gut. derhalben, liber vater, wenn man dich vmb gelt wyl bannen, so du es nit wol pflichtig bist zu gebenn, gyb den reichen pfaffen, die dich bannen, nichts, jch vnd deine kinder dörffen es auch“ [3]). In der Flugschrift „Ein Gespräch zwischen vier Personen, wie sie ein Gezänk haben von der Wallfahrt im Grimmental“ (1523 oder 1524) sucht ein Handwerker einem wallfahrenden Bauer die Wallfahrten als unnütz darzustellen. Er rät dem Bauer, zu Hause bei Frau und Kind zu bleiben und Gott vor Augen zu haben, der sei der wahre Helfer. Ein Geistlicher, der dies hört, verbietet dem Handwerker eine solche Sprache und bemerkt, wenn der Sprecher sein Pfarrkind wäre, würde er ihn bannen. Allein der Handwerker macht sich aus dem Banne nichts. „Do geb ich nit vil auff ewer Bannen. Pfaff, liß Paulum, wie du einen Bannen solst! ist offenbar worden, das es lauter buberei ist. Man sol dye leut nit vmb gelt oder vmb solch sach Bannen lis das Euangelion recht, so werdt jhr wol finden, wie der Bann geprauchт sol werden. wer jhn anderst praucht, so seyt jhr selbs im Bann, vnd der mensch nit, denn jhr Bant. darumb Bant, wie jhr wolt, ich geb nichß darauff“ [4]). Über das Interdikt wird im „Gesprechbiechlin Neüw Karsthans“ folgendes ausgeführt: Christus wolle, daß seine Nachfolger vollkommen seien und mahne sie, jedem das zu geben, um was er bitte, und das nicht zurückzufordern, was er einem abgenommen habe (Lk 6, 30). Franz von Sickingen weist Karsthans auf diese Schriftstelle hin, und beide beschuldigen die

[1]) Böcking IV 652. [2]) Ebd. III 508.
[3]) Clemen, Flugschriften I 41. [4]) Ebd. I 143.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Geistlichen, nicht nach diesem Herrenworte zu handeln. „Dann wo in das minst entwendet würt, darff man nit mer in der kirchen singen noch lesen, dann gar bald legen sie den gots dienst nider. . . man erkennt alda zu vorderst ire boßheit, das sie so gar rach begirig seind, das sie ee gottes eer abbrechen, ee sie vngerochen bliben, vnd berauben das Christlich volck, vmb ires stinkenden gewinns vnd schantlichen nutzes willen, des Sacraments, das sie vns zu dar reichen gesetzt seind“ [1]). Die ganze kirchliche Gerichtspraxis wurde verächtlich gemacht. In den 30 Artikeln, die dem Gesprächsbüchlein angefügt sind, schwören Karsthans und Genossen zum dritten, den Bann hinfort gleich zu achten, „als ob sie ein ganß anbließ“. Zum dreizehnten geloben sie ewige Feindschaft „dem geistlichen rechten, allen Bäpstischen bullen vnd brieffen vnd allen den, die sie vmbfüren, vßgeben oder über in halten vnd sie beschirmen“. Zum achtzehnten vereinbaren sie, „auff keinen Sendt hinfür zu geben, vnd auch iren nachpauren, so vil in müglich, nit gestatten fürt an, wie biß her zu rügen, sunder wöllen sie sich selbs brüderlich vnder einander straffen, vnd zum besten vnderweysen“. Zum neunzehnten verpflichten sie sich, wenn ein Offizial oder Sendpfaff zu ihnen käme, „das sie in wöllen mit hunden vßhetzen, vnd die kinder lassen mit kat bewerffen“. Zum zwanzigsten beschwören sie, daß sie allen Pedellen, die ihnen Zitationen oder Bannbriefe bringen, „zum ersten die oren abschneyden, darnach, ob sie wider kämen, die augen vßstechen wöllen“ [2]).

Luthers Schriften waren gleichfalls vom Kampfe gegen die kirchliche Gerichtspraxis durchzogen. Die Dekrete der Päpste waren in seiner Sprache „Dreckete“ oder „Drecketal“, die römischen Rechtslehrer „iurisperditi“ [3]). Er ist der Ansicht, „das es gut were, das geistlich recht von dem ersten buchstaben bisz an den letzten wurd zugrund auszgetilget, sonderlich die Decretalen: es ist uns ubrig gnug in der Biblien geschrieben, wie wir uns in allen dingen halten sollen, so hyndert solchs studiern nur die heyligen schrifft, auch das mehrer teil eittel geitz und hoffart schmeckt, und ob schon viel guttis drynnen weere, solt es dennoch billich untergehen, darumb das der Bapst alle geistlich recht in seynis hertzen kasten gefangen hat, das hynfurt eytel unnutz

[1]) Böcking IV 674. [2]) Ebd. 680 f.
[3]) Denifle I 238 nebst A. 2. 313 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

studiern unnd betrug drynnen ist. Heut ist geystlich recht nit das in denn buchern, szondern was in des bapsts und seiner schmeychler mutwil stet. Hastu eine sach, ym geistlichen recht grundet auffs aller best, szo hat der Bapst druber Scrinium pectoris, darnach musz sich lencken alles recht unnd die gantze welt. Nu regieret dasselb scrinium vielmal ein bube und der teuffel selb, und lessit sich preyssen, der heylig geist regier es: szo gaht man umb mit dem armenn volck Christi, setzt yhm viel recht und helt keynis, zwingt ander zuhalten odder mit gelt zuloszen" [1]). Das Manifest „An den Adel deutscher Nation" (1520) verurteilt, daß weltliche Sachen an der Kurie verhandelt würden. „Dan es bringt untreglichen schaden allen landen, das zu Rom solch sachen werden gehandelt, da grosze kost auff gaht, datzu die selben richter nit wissen die sytten, recht und gewonheit der lande, das mehr mal die sachen zwingen und zihen noch yhren rechten und opinionen, damit den parteyen musz unrecht geschehen" [2]). Auch die bischöflichen Gerichte sollten sich enthalten, in weltlichen Sachen zu urteilen. „Dabey must man auch vorpieten in allen stifftenn die grewlich schinderey der Officiel, das sie nit mehr, dan des glaubens sach und gutter sitten sich annemen, was gelt, gut und leyp odder ehre antrifft, den weltlichen richtern lassen. Darumb sol die weltliche gewalt des bannen und treyben nit gestatten, wo es nit glawben odder guttis lebenn antrifft. Geystlich gewalt sol geystlich gut regieren, wie das die vornunfft leret, geystlich gut aber ist nit gelt noch leyplich ding, szondern glaub und gutte werck" [3]). Eine Stelle in der Schrift „Von den guten Werken" (1520) spricht von der „buberey, wilche durch Officiel unnd andere Bischoffliche und geistliche amptleut getrieben werden, die das arm volck mit grosser beschwerung bannen, laden, jagen unnd treyben, die weil ein pfennig da ist. Solchs solt man mit dem weltlichen schwert weren, die weil da keinn ander hulff noch mittel ist" [4]). Streng tadelte er, daß der Bann um Geldschuld verhängt werde, z. B. in der Schrift „Bulla coenae domini" (1522): „Christus spricht: ‚Wer dyr den mantel nympt, dem lasz auch den rock'. Der Bapst spricht: Wer myr ein heller nympt, der

[1]) W A VI 459. S. ferner Luthers Vorrede zu Spenglers Auszug aus den päpstlichen Rechten (1530) in W A XXX 2 S. 215 ff.

[2]) W A VI 430. [3]) Ebd. 430 f.

[4]) Ebd. 262; vgl. I 634 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sey des teuffels mit leyp und seel, ein ketzer, ein abtrinniger, und alles ungluck bestehe yhn. Was ist das anders, denn als wen eyn tzornige hure sprech tzu dem, der yhr ein pfennig neme: Das dich der blick [blitz?] und donner erschlag und alle teuffel holen!“ [1]). Luther bekämpfte nicht nur den Mißbrauch des Bannes, sondern griff ihn auch grundsätzlich an. Der große Bann ist nichts anders „dann des Kaisers Acht“ [2]); nicht der Papst hat ihn zu verhängen, sondern die weltliche Obrigkeit. „Aber da die Fürsten und Herrn schläferig und nachlässig wurden zu strafen, da fiel der Papst ihnen ins Regiment, und hat ein Gebräu in der Kirchen durcheinander gemacht, daß es die Säu nicht gefressen hätten. Daran ist der Papst schüldig, der sich eines frembden Regiments unterstanden hat. Darzu haben die weltlichen Fürsten geholfen mit ihrer Nachlässigkeit... Aber der Papst hat nicht recht dran gethan, es hat ihme nicht geburet; und hat den Bann nicht gebraucht, Ehebruch, Hurerei, Mord und andere Laster mehr zu strafen, welche Sunden er gar veracht hat, und für keine Sunde gehalten, so doch Gott solche Sunde verboten hatte, denn sie sind wider Gottes Wort: sondern wenn einer dem Andern schuldig war und künnte nicht von ihm bezahlet werden, so citiret man den Schuldner für den Officialn umb der Schuld willen, so thät man den Schuldner in Bann, welches ihnen einen guten Braten in ihre Küchen gebracht hat. Das gehöret sonst Richtern, Bürgermeistern und Fürsten zu, daß denen, so nicht bezahleten, der Stadtknecht und Landrichter ins Haus geschickt wurde, und mit ihnen zu Loch zugeeilet wurde. Aber sie haben die weltlichen Strafen gar zu sich gerissen, daß des Papsts und Bischoffe Bann im Papstthumb anders Nichts war, denn nur zu Loche, und trieben den Bann nur, daß sie herrlich lebeten, einen vollen Keller und Kuchen hätten“ [3]). Er will nur den kleinen Bann gelten lassen. In der „Vermahnung an die Geistlichen, versammelt auf dem Reichstag zu Augsburg, Anno 1530“ schrieb er: „Lasst euch sagen, lieben herrn, das ist nicht recht, Ewr bann sol der kleine heissen, der nicht die wellt, sondern den himel zuschleusst vnd von der Christenheit vnd sacrament sondert, wie Christus Matth. 18. spricht,

[1]) W A VIII 705 f. [2]) E A XLIV 83.

[3]) E b d. 84; vgl. auch Luthers „Vermahnung an die Geistlichen, versammelt auf dem Reichstag zu Augsburg, Anno 1530“ in W A XXX 2 S. 309 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hallt yhn wie einen heiden“ [1]). Die Ehe wurde von Luther zu einer rein weltlichen Angelegenheit gemacht. In der Abhandlung „Vom ehelichen Leben“ (1522) hieß es: „Darumb wisse, das die ehe eyn eußerlich leyplich ding ist wie andere weltliche hanttierung“ [2]). Die Magistrate müßten, so wurde im Anhang zu den Schmalkaldischen Artikeln verlangt, eigene Ehegerichte aufstellen, da die kanonischen Gesetze „Stricke für die Gewissen“ enthielten [3]). Die weite Ausdehnung der Ehehindernisse war nach Luther nur auf Habsucht zurückzuführen. „Was nu mehr person odder gelied verpotten sind, die haben unßere geystliche tyrannen umb gellts willen verpotten, das bewerdt sich selbs damit, das sie die selben widder umbs gellt verkeuffen unnd tzu lasßen Und, wo man nicht gellt gibt, solche ehe tzureyssen wider gott und alle billicheyt“ [4]). Die Lehre von den Hindernissen der geistlichen Verwandtschaft erklärte er als teuflische Lehre [5]). Die meisten päpstlichen Ehehindernisse bezeichnete er als Narrenwerk [6]) und erklärte, daß er sie „fast alle verwerffe und verdamne“ [7]).

V. Die Besetzung der Kirchenämter.

Zu dem reichhaltigen Material, das reformeifrige Kritiker im ausgehenden Mittelalter über die kirchlichen Zustände sammelten, hat auch die Kirchenverwaltung einen Beitrag liefern müssen. Am unangenehmsten wurde die Art der Besetzung der Kirchenämter gefunden.

Als Schäden rügten die „Beschwerden der deutschen Nation“: die Ämterverleihung durch den Papst und die Kurie, die Ämterkumulation und die Pfründenjägerei, das Pensionenwesen, die Inkorporationen und die Besetzung der höheren geistlichen Stellen durch den Adel.

[1]) W A XXX 2 S. 309 f; vgl. ferner „Ein Sermon von dem Bann“ (1520) in W A VI 61 ff.

[2]) W A X 2 S. 283. [3]) Grisar II 30.

[4]) W A X 2 S. 266. [5]) Ebd. 266; vgl. VI 446.

[6]) Vgl. z. B. die Äußerung über das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft in W A X 2 S. 281: „Das ist doch eyn lautter narrn werck und alfentzen nur umb gelts willen und die gewissen tzu verwyrren ertichtet.“ Ferner ebd. 283 über das Impedimentum criminis: „Hie regents narrn uber narrn“; ebd. 282 über das Impedimentum adoptionis: „Das ist auch eyn menschen thand und nichts werd“.

[7]) Ebd. 280; s. auch VI 443.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Als Hauptfolgen dieser Schäden beklagte man: den Pfründenhandel, die Streitigkeiten um kirchliche Ämter und die Nichtresidenz mancher Stelleninhaber.

Mit regem Interesse verfolgten die Bürger die Verleihung kirchlicher Stellen innerhalb ihrer Stadt. Die Magistrate erblickten in den Mißständen, die in diesem Zweige der Kirchenverwaltung sich zeigten, einen willkommenen Anlaß, ihren Einfluß bei der Anstellung von Geistlichen an den städtischen Gotteshäusern zu steigern.

1. Die Schäden in der Ämterbesetzung.

Sehr ungünstig urteilte man über die Verleihung der einheimischen Kirchenämter durch den Papst und die Kurie. Das dem apostolischen Stuhle auf Grund der höchsten Administrativgewalt für die Gesamtkirche zustehende Recht, alle Benefizien zu verleihen, war von den letzten mittelalterlichen Päpsten in größerm Umfange als vorher geübt worden.

Das geschah aus guten Gründen und hatte vielfach gute Folgen. Die Finanzlage der Kurie und die Vermehrung ihrer Beamten machten jene Maßnahmen notwendig. Ferner sollte dadurch der eigennützigen Einmischung der weltlichen Gewalten, der Fürsten und des Adels, zwiespältigen Wahlen und ärgerlichen Streitigkeiten bei der Besetzung kirchlicher Ämter vorgebeugt werden. Nicht zuletzt sah man in der Stellenvergebung durch die päpstlichen Behörden ein Mittel, die kirchliche Zentralregierung mit den einzelnen Ländern enger zu verbinden [1]).

Jedoch nur zu oft wurde das Gegenteil des Gewollten bei dieser Praxis erzielt. Die Ausübung des päpstlichen Provisionsrechtes war zuweilen von Mißgriffen und übeln Folgen begleitet. Der Adel und die Landesherrn erreichten durch ihren mächtigen Einfluß am römischen Hofe mit Leichtigkeit, was man ihnen in Deutschland verweigern wollte, nämlich die kirchlichen Benefizien wurden ganz in ihrem Sinne verliehen. Elemente von sehr zweifelhaftem Charakter, von wenig einwandfreiem Vorleben, die in der Heimat kaum Aussicht auf ein Amt hatten, niedrige Streber, denen der Kirchendienst nichts mehr war als Broterwerb und

[1]) Über das päpstliche Provisionsrecht s. Sägmüller 312–316 und die Ausführungen über die Entwicklung des kurialen Finanzwesens oben S. 4 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Versorgung, zogen nach Rom und kehrten mit Ernennungen heim. Die Autorität des Apostolischen Stuhles und die Ergebenheit der Völker gegen ihn litten sehr darunter. Selbst wenn die Schützlinge Roms würdige Persönlichkeiten waren, zeigten sie sich doch manchmal untauglich für die ihnen angewiesenen Stellungen. Als Fremdlinge kamen sie unter Fremde und blieben fremd. Ausländer erhielten bisweilen sogar Seelsorgsposten, obwohl sie nicht einmal der Landessprache mächtig waren. Das Vertrauen und die Sympathie des Volkes, zwei notwendige Voraussetzungen für eine ersprießliche geistliche Tätigkeit, gingen solchen Hirten ab [1]). Es verstimmte stark, daß die Kurie in vielen Fällen auf lokale Wünsche bei der Ämterbesetzung gar keine Rücksicht nahm und wohlbegründete Patronatsrechte kurzerhand ausschaltete.

Das päpstliche Provisionsrecht zeitigte zu Ende des Mittelalters eine wachsende Gegnerschaft. In den Gravamina der deutschen Nation standen unwillige Worte über dieses Thema [2]). Insbesondere wollte man sich nicht die päpstlichen Reservationen gefallen lassen, die erhöhte Zahl der Pfründen, die der Kollation durch den Papst vorbehalten waren [3]). Ebenso schlecht war man zu sprechen auf die päpstlichen Verleihungsgebote für Pfründen, die sog. Mandata de providendo, und auf die Anwartschaften, die Exspektanzen, die in Rom auf noch unerledigte Benefizien gegeben wurden. Ursprünglich dienten diese Anwartschaften löblichen Zwecken; sie sollten vor allem solchen Geistlichen, die sich um Wissenschaft oder Seelsorge verdient gemacht hatten, eine Aussicht auf Versorgung eröffnen. Allein später wurden sie allzuviel mißbraucht, um minder Würdige, insbesondere die zahlreichen Beamten der Kurie zu begünstigen [4]).

[1]) Janssen I 715 ff.

[2]) Die Gravamina richteten sich gegen die Ausdehnung der Reservationen, die Vernichtung kanonischer Wahlen, die maßlose Verleihung von Exspektativgratien, die Vergebung deutscher Pfründen an Ausländer oder ungeeignete Inländer, die Setzung von Pensionen und Kommenden auf Pfründen, sowie gegen die Durchbrechuug des Patronatsrechtes; s. Gebhardt, Gravamina 99 ff. 109.

[3]) Über Reservatpfründen s. K L X 1088 ff.; Sägmüller 314; vgl. ebd. 294. 383; s. ferner Haller I 125 f.

[4]) Über Mandate und Exspektanzen auf Pfründen s. K L I 999 ff.; Sägmüller 280. 314. — Daß die Kurialen bei der päpstlichen Pfründenvergebung bevorzugt wurden, machte den ungünstigsten Eindruck. Vgl. Hilling 64. — Bei der Beurteilung dieses Mißstandes ist aber wiederum auf die mangelhafte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das alles führte im Klerus und in Laienkreisen zu lebhafter Aussprache [1]).

In der Regel unterstützten die Städte bereitwillig ihren einheimischen Klerus, wenn dessen Rechte durch päpstliche Provisionen bedroht erschienen. Bischöfe und Kapitel, Stifte und Klöster fanden an den Magistraten Bundesgenossen gegen mißliebige Kandidaten, die kraft römischer Vollmachten sich in den Besitz von Benefizien setzen wollten. Als der Breslauer Bischofsstuhl 1520 erledigt war, stand die Ernennung eines päpstlichen Kandidaten an Stelle des vom Domkapitel postulierten bevor. Auf die Nachricht davon ging ein Schreiben des Rates nach Rom ab, worin von dem noch durchaus katholisch gesinnten Kollegium in ehrfurchtsvollem, aber entschiedenem Tone die Partei des Kapitels

Besoldung der kurialen Beamten zu achten; vgl. oben S. 6 ff. — Schäfer 136 ff. führt den Nachweis, daß von einer „ins massenhafte" gesteigerten Erteilung von päpstlichen Provisionen und Exspektanzen für das Rheinland keine Rede sein kann. In den Jahren 1344 bis 1349 wurden kaum 9 Prozent der Pfründen im Rheinland von der Kurie besetzt. Ebd. 139 f.

[1]) Die Koblenzer Versammlung des Klerus der drei rheinischen Erzstifte 1479 zählte unter ihren Beschwerden gegen den römischen Hof auch die von dort geübte Stellenverleihung auf. Gebhardt, Gravamina 64 f. — Das Speierer Domkapitel verlangte durch ein Statut von seinen Mitgliedern vor Antritt einer Romfahrt das eidliche Versprechen, sich keine Exspektanzen an der Kurie zum Nachteil der Kirche, des Stifts und seiner Angehörigen zu holen; Bossert, Beiträge a. a. O. XVIII 644. — Vgl. die Ausführungen Ecks bei Friedensburg, Ecks Denkschriften 173 Nr. 2: „Quod San^mus Dominus Noster in suis concessionibus nolit aut non intendat laedere jus patronatus laicorum; quod non intendat pro quacunque concessione non Germano providere de ecclesia parochiali in Germania; quod non intendat venire contra concordata principum; quod nolit concedere regressus in mense ordinariorum; quod nolit a praedecessoribus suis privilegia collata sine grandi et rationabilissima causa revocare, et his similibus plus operabitur quam si mille bullas, centena milia brevium mittet aut nunciorum". Ferner ebd. 190 Nr. 2–4: „Regressus nolit [sc. papa] concedere in beneficiis extra mensem suum. Coadjutorias canonicatuum nec successores nisi in mense suo. Non velit providere de beneficio curato in Germania non Germano." Weiter ebd. 246 Nr. 6 und 8: „Item reservationes, quae totas provincias absorbent, minime dentur. Quid enim est dotare unum et perdere mille? . . . Item super novis officiis erigendis nulla cogitatio fiat; imo si fieri potest, quaedam officia non necessaria cassentur aut saltim possessoribus morientibus non ultra conferantur." Gleich bei seinem Regierungsantritt erklärte Hadrian VI. alle durch die Kardinäle vollzogenen Pfründenvergebungen für ungültig und kündigte eine Reorganisation der Ämterbesetzung an; s. Maurenbrecher I 209; vgl. Schulte, Die Fugger I 232.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ergriffen wurde [1]). Als Herzog Heinrich von Bayern 1531 Koadjutor Gabriels von Eichstätt werden wollte, waren Bischof und Kapitel dagegen, und der Eichstätter Rat schloß sich ihrem Proteste an. In Rom wirkte ein eigener Agent der Stadt gegen das Projekt [2]). Man nahm sonach auf den Rathäusern bei der Besetzung der Bistümer für die Domkapitel und deren Erwählte gegen die Providierten Roms Partei, wenn das mit der sonst beliebten städtischen Kirchenpolitik im Einklang stand.

Ebenso machte es der Rat bei der Verleihung von Kanonikaten und niedern Kirchenämtern durch die römischen Behörden. Kölner Vorgänge unter dem Erzbischof Hermann von Wied (1515 bis 1547) sind in dieser Beziehung lehrreich. Als in Köln um 1527 zwei hohe kirchliche Stellen, die Propstei des Andreasstiftes und die Dechanei des Kunibertsstiftes, vakant waren, verlieh der Erzbischof diese Dignitäten im Einverständnis mit den Stiftsherren zwei hochverdienten Geistlichen, nämlich dem Kanzler des Erzbistums und dem Präsidenten des erzbischöflichen Gerichts. In Rom hingegen übertrug man die Kölner Prälaturen zwei Kurialen. Aber die Kanoniker an St. Andreas und die an St. Kunibert wiesen die römischen Schützlinge trotz der päpstlichen Anstellungspatente ab. Infolgedessen wurden beide Stifter, desgleichen die vom Erzbischofe neu ernannten Dignitäre vom Papste exkommuniziert. Hermann von Wied, der durch die päpstlichen Besetzungen seine Rechte gekürzt glaubte und ohnedies schon wenig romfreundlich war, verbot die Publikation der Zensuren in den Pfarrkirchen. Dabei fand er in der Bürgerschaft allseitige Zustimmung. Der Rat, dessen Ergebenheit gegen die Kirche keinen Zweifel zuließ, lieh in dieser Sache dem Erzbischof und den Stiftern volle Unterstützung. Er knüpfte mit den Kurialen Verhandlungen an, um sie zu bewegen, auf die Kölner Benefizien zu verzichten und jedes Prozeßverfahren gegen die Kapitel zu unterlassen. Davon wollten die Kurialen jedoch nichts wissen, vielmehr verbreiteten sie Spottbriefe und Karikaturen über ihre Gegner. Der Rat kündigte ihnen deswegen den städtischen Schutz; schleunig mußten sie aus dem deutschen Rom weichen. Suchte der Rat überhaupt Ernennungen seitens der Kurie auf Pfründen innerhalb der Stadt unwirksam zu machen, so tat er dies um so eher, wenn für einen Geistlichen einzutreten war, der in näherer Beziehung zur Stadtverwaltung oder in deren

[1]) Meyer, Studien 2. [2]) Sax I 409.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diensten stand. Ein Kanoniker an St. Andreas hatte zugunsten eines Verwandten des Stadtsekretärs resigniert. Darauf meldete der Legat und Auditor der Rota Peter von der Vorst (Vorstius) seine Anwartschaft auf das in Frage stehende Kanonikat an, die ihm schon vor jener Resignation erteilt worden war. Energisch legte der Kölner Rat an der Kurie sein Veto ein, und Vorstius mußte auf seine Ansprüche verzichten [1]). Zwar als seltene Ausnahme, aber als ein Stimmungsbild aus älterer Zeit verdient ein Fall erwähnt zu werden, der sich 1358 in Würzburg ereignete. Dort schickte ein päpstlicher Kollektor Boten aus, die für ihn eine erledigte Pfründe in Besitz nehmen sollten; allein die städtische Obrigkeit ließ die Abgesandten ertränken [2]).

Nach dem Gesagten wurden in einzelnen Städten von den Magistraten Beschwerden über die päpstlichen Provisionen erhoben; in andern Städten war von solchen nichts zu hören. Eine päpstliche Ämterverleihung ohne Rücksicht auf die ordentlichen Kollatoren war in vielen Territorien nahezu gänzlich ausgeschlossen. Kam dort einmal eine Ernennung auf ein Benefizium durch die Kurie vor, so wurde sie mit Nachdruck zurückgewiesen. Dafür sorgten zahlreiche weltliche und geistliche Patronatsherren, und nicht selten wehrten auch die Fürsten solche Versuche ab [3]).

Gleich bedenklich wie die Ämterverleihung durch Papst und Kurie war die Kumulation oder die Pluralität der Kirchenämter, d. h. der gleichzeitige Besitz mehrerer Benefizien seitens einer Person [4]). Bei der großen Zahl der Pfründen, bei ihrer geringen Dotation und bei dem Rückgang ihrer Einkünfte war die Übertragung mehrerer Pfründen an eine Person häufig eine wirtschaftliche Notwendigkeit [5]). Manche Benefizien ließen sich zudem

---

[1]) Ennen, Geschichte IV 366—369. In einem andern Falle verbat sich der Rat mit Erfolg, daß eine Präbende an der Cäcilienkirche einem Kurialen durch den Papst übertragen wurde. Ebd. 366.

[2]) Haller I 151.

[3]) Vgl. für die Mark Brandenburg Priebatsch 68; für Schlesien Meyer, Studien 71; für Württemberg Kallen 268.

[4]) Über die Pluralität der Kirchenämter s. KL III 1241 ff.; Sägmüller 264 ff.

[5]) Z. B. war dies in Naumburg a. S. und in den brandenburgischen Städten der Fall; s. Hoffmann, Naumburg 47; Priebatsch 69. — Nach einer Urkunde des Breslauer Diözesanarchivs aus dem Jahre 1502 hatten die meisten Prälaten und Vikare der Breslauer Kreuzkirche auch am Dome Benefizien „propter tenuitatem fructuum". 1468 war in einer Ordnung für die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wegen der geringen Verpflichtungen, die damit verbunden waren, leicht vereinigen [1]). In manchen Fällen war also die Kumulation berechtigt, in andern aber zuweilen anstößig. Sie bestand nämlich für solche Benefizien, welche die Residenzpflicht und die volle Tätigkeit des Inhabers erforderten, ferner bei solchen, die sich an ganz verschiedenen Orten befanden [2]).

Sehr schlimm war die Häufung zahlreicher Benefizien in einer einzigen Hand; das Jagen nach möglichst vielen und fetten Pfründen wirkte sehr verderblich. Eck legte in seiner Denkschrift an Hadrian VI. das Treiben gewissenloser Pfründenjäger dar, die sich mit 10, 20 oder 30 Benefizien noch nicht zufrieden gäben [3]). Der junge Bankierssohn Markus Fugger, der 1511, noch nicht 21 Jahre alt, starb, war bei seinem frühen Tode päpstlicher Protonotar und Skriptor, an einer Kirche Archidiakon, an fünf Kirchen

Breslauer Domgeistlichen die Vereinigung eines Vikariats mit einem Altardienst zur Erleichterung des Unterhaltes sogar ausdrücklich zugelassen, „ut eo comodosius sustentetur [sc. clerus] et suo deserviat creatori". Meyer, Studien 30 A. 1 und 2. — Um die vorhandenen Mißbräuche nicht zu überschätzen, darf bei Beurteilung der Kumulationen die oft große Zahl der Benefizien nicht unberücksichtigt bleiben. Vgl. Hilling 64.

[1]) Über die Vereinigung von Benefizien in Ingolstadt s. z. B. Greving, Ecks Pfarrbuch 36.

[2]) „Georg Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern hatte bereits in seinem dreizehnten Jahre die Dompropstei zu Mainz erhalten und ward dann Domkapitular zu Köln und Trier, Propst des St. Donatiansstifts zu Brügge, Inhaber der Pfarreien Hochheim und Lorch am Rhein und zuletzt im Jahre 1513 Bischof von Speyer. Durch Privileg Papst Leos X. vom 22. Juni 1513 wurde ihm, einem sonst ernsten und frommen Manne, gestattet, alle diese Pfründen neben dem Bistum Speyer zu besitzen." Ein großer Mißbrauch war auch die Vereinigung von mehreren Bistümern in einer Hand. „Der Erzbischof von Bremen war zugleich Bischof von Verden, der Bischof von Osnabrück zugleich Bischof von Paderborn, der Erzbischof von Mainz zugleich Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt." Janssen I 703.

[3]) Friedensburg, Ecks Denkschriften 223; s. Ecks weitere Ausführungen ebd. 224 Nr. 6: „ .. beneficiopolae, etiam cum ad patriam pessimis moribus et scandalis revertantur, adhuc continuant artificium, omnibus diebus vitae suae inhiantes beneficiis, pauperes vexant, facili odio lites concitant, proprios procuratores et canes venaticos in urbe tenent et malus corvus malum profert ovum. Et hi curtisan ia nostris dicuntur vel Romanenses, adeo infames a nostris habiti sunt lenones et usurarii, unde necesse est pro odio illorum etiam Romam esse nostratibus odiosissimum." Vgl. ebd. 227. Ferner s. ebd. 247 Nr. 19: „Item in parochiis ratio habeatur, quod unus non habeat triginta vel quadraginta parochias, qui tamen nunquam vult praedicare vel forsan nunquam intendit fieri sacerdos."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Propst. Johannes Zink († 1527), der als Faktor der Fugger in Rom lebte, wurde hauptsächlich wohl aus dem Grunde Kleriker, um dem Pfründenhandel nachzugehen. Er trat in den Dienst der Kurie, hielt aber zugleich seine Stellung an der Fuggerschen Bank bei. Nachweislich erlangte dieser Kaufmann an die 30 Pfründen. Der „einflußreichste deutsche Kuriale", Johannes Ingenwinkel († 1535), verstand es noch besser, in Rom sein Glück zu machen. Die Benefizien wurden ihm in Masse übertragen, „er hat auf fast zahllose Pfründen Rechte erworben" [1]).

Eine derartige Pfründenhäufung mußte jeden Rechtdenkenden in Harnisch bringen. Sie entsprang meist schmutziger Habsucht. Da die Kurialen in erster Linie an ihr Anteil hatten, wurden manche gebildete und gute Geistliche, die nicht zu jener Klasse gehörten, durch deren Treiben schwer geschädigt [2]). Freimütig tadelten ernste Reformfreunde diese Dinge [3]). Breite Kreise der

---

[1]) S. die quellenmäßigen Belege bei Schulte, Die Fugger I 27 f. 279 ff. 289 ff.; vgl. Pastor IV 1 S. 206.

[2]) Hilling 64; vgl. auch Janssen I 717 f.

[3]) In einer Predigt zu Ende des 15. Jahrhunderts wurde gesagt: „Et quidem sunt infideles mediatores, qui aliquando habent tot beneficia, unde viginti possent sustentare, et tamen raro vel nunquam orant aut dicunt missam"; s. Landmann 200 A. 6. — Der Reformvorschlag des Rigaer Minoritenlektors Fr. Antonius Bomhouwer von 1524 nannte unter den hauptsächlichsten Übelständen auch die Vereinigung mehrerer Bistümer und Benefizien in den Händen unfähiger Prälaten. J. P. Kirsch, Vorschläge eines Lektors der Minoriten zur Bekämpfung der Häresie Luthers, in HJ X (München 1889) 811. — Unter den ersten Nachrichten, die 1522 über den neuen Papst Hadrian VI. in Rom eintrafen, war auch die, „niemand werde er mehr als ein kirchliches Amt verleihen, denn er verkünde als seinen Grundsatz, er wolle die Benefizien mit Priestern und nicht die Priester mit Benefizien versehen." Pastor IV 2 S. 37. — Wie diese Absichten des edlen Papstes bei allen Gutgesinnten Anklang fanden, zeigten die Reformvorschläge, welche der Breslauer Bischof Jakob von Salza 1524 dem Papste Klemens VII. übersandte und die er für sehr zweckmäßig hielt, um die Irrlehren in Deutschland zu beseitigen und die Abgefallenen wiederzugewinnen. Darin hieß es: „Item ut ecclesiae repurgentur a vilibus et indignis hominibus, qui nullo vitae merito digniora ubique sacerdotia occupant, conferanturque beneficia dignis et doctis viris, qui Sedi Apostolicae reique christianae honori et commodo esse possint, id quod Hadrianum quoque Papam concepisse et facere voluisse constat; et ut impensarum ratio, quibus viri docti, quibus scripturarum examen et tractatio committi debet, conduci atque ali possint, constare possit, insumenda videretur bona pars censuum eorundem inutilium hominum, qui beneficia sicut dictum est occupata ubique tenent. Quae res cunctis videbitur aequissima, quod per eorum iniuriam plerique

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Öffentlichkeit gingen scharf mit diesen Stellensammlern ins Gericht. Es wurde üblich, die von Rom bei der Benefizienverleihung Begünstigten, die sogenannten Kurtisanen, als Menschen von skrupelloser Habsucht und rücksichtslosem Ehrgeiz und jeden päpstlichen Kandidaten als notorischen Pfründenjäger anzusehen. 1519 entstand in Schlettstadt große Unruhe. Ein Pfründenjäger Joh. Humbert de Juvenibus aus der französischen Diözese Tulle machte dem alten und verehrten Erzpriester Martin Ergersheim eine Pfründe streitig und schien bei den römischen Behörden Recht zu bekommen. Im Dezember 1520 hielt der Kaiser es für notwendig, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Er schrieb zugunsten Ergersheims an den Papst und die Kardinäle von Medici und Pucci. Den Auditoren der Rota sollte verboten werden, so wünschte der Kaiser, jedweden Handel gegen Patronatsrechte von Schlettstadt aufzunehmen. Eine besondere kaiserliche Instruktion an den Orator Don Juan Manuel wies auf die Schädigung des päpstlichen Ansehens durch Kurtisanen und Pfründenjäger hin [1]). In der Schweiz, wo das Kurtisanenwesen sehr eingerissen war, beschloß 1500 eine Tagsatzung zu Luzern, es völlig abzuschaffen. Dieser Beschluß wurde oft erneuert [2]). 1524 klagte Basel über die Kurtisanen, „die mit Bullen aus Rom kommen und Pfründen anfallen", und bat die Eidgenossen um Rat dagegen. Es wurde geantwortet, es sei bei den Eidgenossen Brauch, solchen Kurtisanen die Bullen um den Hals zu hängen und sie „zu investiren unter einem Locken Wasser" [3]). Im folgenden Jahr verordnete der Eidgenossenabschied der Kurtisanen halber, welche „die Pfründen anfallen", es solle in Zukunft nirgends mehr gestattet werden, daß einer des anderen Pfründe anfalle. Wenn solche „römische Buben" kämen, sollten sie gefangen und dermaßen bestraft werden, daß man später vor ihnen sicher sei [4]). Fast wörtlich stimmte damit ein Artikel in der Reformation der Stadt Bern 1525 überein [5]).

---

boni et docti viri egeant, et quod per eorundem audaciam malum hoc magna ex parte in mundum introierit." St. Ehses, Ein Vorschlag des Bischofs von Breslau an Papst Klemens VII. 1524, in HJ XIV (München 1893) 835.

[1]) Gény 61 f. 71 f. Das Bistum Tulle liegt im französischen Departement Corrèze in Südfrankreich.

[2]) E. Schulz, Reformation und Gegenreformation in den Freien Ämtern, Zürich 1899 (Diss.), 4 f.

[3]) Strickler IV 1a S. 372; vgl. ebd. 66. 379. 405. 437. 446. 458.

[4]) Ebd. 575. [5]) Anshelm V 115.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auch der tüchtige und kirchlich gesinnte Bürgermeister Kaspar Querhamer von Halle, der sich 1535 in einer Schrift gegen Luther wandte, konnte nicht umhin, darin zugleich an die Pfründenjäger ernste Worte des Tadels zu richten [1]). Die Klagen über diesen Unfug waren zweifellos durchaus berechtigt, und der Nuntius Aleander warnte im Dezember 1520 in einem seiner Berichte nach Rom: „Man zügele die unersättlichen Inhaber zahlloser Pfründen, die auch die deutschen Benefizien alle an sich reißen möchten; denn das deutsche Volk wirft diese Dinge in einen Topf mit der Sache Luthers“ [2]). Freilich hat es auch den Anschein, als ob „der gefürchteten Kurtisanen ... gar nicht so viele in Rom waren, wenigstens solcher, die in Deutschland zu jagen wagten“ [3]).

Ein Ausweg, die Kumulationen zu umgehen, zeigte sich in dem Pensionenwesen. Um ohne Verstoß gegen das Kirchenrecht die Erträge mehrerer Benefizien genießen zu können, verzichteten die Inhaber auf die Ämter, behielten sich aber aus den abgegebenen Pfründen eine lebenslängliche Rente, eine sogenannte Pension, vor [4]). Es kam auch vor, daß die Kurie solche Pensionsansprüche

---

[1]) N. Paulus, Kaspar Querhamer, ein katholischer Bürgermeister aus der Reformationszeit, in H P B CXII (1893) 27 f.

[2]) Kalkoff 580; vgl. auch Janssen II 169.

[3]) So mit Recht Kalkoff 579.

[4]) S. über Pensionen Sägmüller 272 f.; K L IX 1782. — Die Pensionen konnten zu einer großen Belastung der Pfründen führen. Im Jahre 1498 verbot der Breslauer Bischof Johann IV., Geistlichen, die sich zu unerträglichen Jahrespensionen verpflichteten, die Aufnahme in ein Kapitel zu gewähren. Das Breslauer Domkapitel unterstützte diese Bemühungen des Bischofs dadurch, daß es sich weigerte, Geistliche, die übermäßig belastete Pfründen besaßen, aufzunehmen. Ferner drohte es diejenigen, die nachträglich derartige Pensionsverpflichtungen übernahmen, aus dem Kapitel auszuschließen. Meyer, Studien 31 f. — Eck schrieb: „Beneficiopolae, cum jam de illo, jam de alio beneficio sortiantur, per manus tradunt, dividunt pensiones in tres, quattuor, quinque partes et nullus ex illis gerit curam ecclesiae aut domus dotalis aut subditorum. Et intolerabile est, quot pensiones conferunt in alias personas sine consensu ordinarii collatoris; nam est nequissimus dolus: cum iste ad vitam percipit pensionem, eo decedente credit possessor se exoneratum a pensione; tunc venit alius ostendens per instrumenta factam sibi cessionem in pensione et a pontifiae confirmatam. Sed et hoc diaboli inventum est, cum beneficiopolae litigant cum probo possessore, qui amans pacem redimit vexationem et constituit pensionem, hic fraudis plenissimus desiderans mortem illius geminum lucrum consequi vult ex illius morte; ideo primo reservat sibi regressum in ignominiam et in detrimentum ordinarii collatoris, quia decedente possessore ordinarius credit se velle conferre: tunc bestia Romana est prius in nido per

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vergab und zu deren Erfüllung die Pfründeninhaber verpflichtete. So wurden Pensionen zur Förderung wissenschaftlicher Anstalten verliehen. Hadrian VI. verordnete z. B. 1523, daß die Pfarrkirche U. L. Frau in Ingolstadt 50, St. Emmeram in Wemding 80, St. Barbara in Abensberg und U. L. Frau in Schongau je 40 rheinische Gulden jährlich als Pensionen an die Universität Ingolstadt entrichten sollten [1]). Man ließ sich solche Pensionen zugunsten wichtiger einheimischer Bedürfnisse gefallen, dagegen wurden Pensionen an römische Kurialen weniger geduldet.

Die Kölner Pfründen waren in den Jahren 1520 bis 1530 zum Teil mit Pensionen beschwert, die römischen Kurialen zuflossen. So mußte die Pfarrei St. Lorenz, deren Einkünfte hauptsächlich in Stolgebühren und freiwilligen Gaben der Gläubigen bestanden, eine Pension von 30 Dukaten zahlen; ihr Empfänger war ein römischer Kuriale. Als Dr. Peter Kannegießer die Pfarrstelle antrat, verweigerte er die Auszahlung der Pension. Daher arbeitete der Kuriale gegen ihn, um ihn zu verdrängen, in der Hoffnung, bei seinem Nachfolger größere Willfährigkeit zu finden. Die ganze Pfarre geriet in Aufregung, und es gewann den Anschein, als ob die Anhänglichkeit an die Kirche dadurch ins Wanken kommen wollte. Im Juli 1526 schrieb der Rat an Erzherzog Ferdinand, er möge dem Hl. Vater zu bedenken geben, welches Unheil daraus entstehen könnte, falls er die übertrieben hohe Pension nicht aufhöbe. 1534 erhielt St. Peter in Köln einen neuen Pfarrer. Nach Anweisung der Kurie sollte ihm nur unter der Bedingung die Anerkennung zuteil werden, daß er einem bestimmten Kurialen eine feste Jahresrente aus seinen Einkünften zusicherte. Energisch wies der Rat dies zurück, indem er wieder betonte, welch schlimme Wirkung das für die Ruhe und den Glauben der Pfarreingesessenen haben müsse [2]).

---

regressum; secundo ipse facit pensionem dividi et medietatem ejus imponit alteri beneficio, ad quod ipse nullum jus omnino habet. In finem, quando ille prius moritur cui movit litem, non solum habet beneficium totum per regressum quod petierat, sed etiam vult habere illam pensionem super alio beneficio, quod assignatum erat in assecuratione solum pensionis.“ Friedensburg, Ecks Denkschriften 225. — Aleander trat in einer Denkschrift, die 1523 von ihm im Auftrage des Papstes und der Kardinäle über Maßregeln gegen Luthers Lehre, zunächst für den an die Deutschen abzuordnenden Legaten verfaßt wurde, dafür ein, daß der Nuntius keine Benefizien und Pensionen den Seinigen in Deutschland geben solle. Hefele IX 333.

[1]) Greving, Ecks Pfarrbuch 13. [2]) Ennen, Geschichte IV 363 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unter den Formen der kirchlichen Ämterbesetzung, die ungünstig beurteilt wurden, sind ferner die Inkorporationen zu erwähnen [1]). Benefizien, die mit Seelsorge verbundenen nicht ausgenommen, wurden Klöstern [2]), auch Frauenklöstern [3]), Kapiteln [4]), Stiften [5]) und Universitäten [6]) einverleibt.

Der Zweck dieser Einrichtung war, diesen Kommunitäten und Anstalten die nötigen Subsistenzmittel zu bieten, ihre Tätigkeit

---

[1]) Über Inkorporationen s. Sägmüller 274 ff.; vgl. Künstle 60 ff.; Kallen 206 ff.; Joh. Linneborn, Zur Geschichte der Inkorporation, in: Theologie und Glaube, VII (Paderborn 1915) 208—218.

[2]) Nach Rothenkäusler 71 waren in Württemberg zwei Drittel aller Pfarren Klöstern inkorporiert.

[3]) So war die Schweidnitzer Pfarrkirche dem Breslauer Klarastift inkorporiert. Als 1530 die Pfarrstelle erledigt war, wurde auf Präsentation der Äbtissin am 31. Januar 1531 ein Breslauer Domherr Pfarrer. Am nächsten Tage zwang ihn schon der fanatisierte Pöbel, nach Breslau zurückzugehen. Soffner 249.

[4]) Vgl. Lacomblet III 250 f. Nr. 310 (28. Juni 1337): Erzbischof Walram von Köln inkorporiert die Pfarrkirche in Glehn dem Küsteramte der hl. Dreikönige in der Domkirche, damit ihre Einkünfte, nach Abzug eines Teiles für den Pfarrverweser, zur gesicherten und bessern Beleuchtung dieser Reliquien verwendet werden. Ebd. 262 f. Nr. 328 (25. Juni 1338): Erzbischof Walram von Köln inkorporiert der Domkämmerei die Pfarrkirche zu Morken zu seiner Gedächtnisfeier und zur Begehung des Festes des hl. Chrysostomus als Festum duplex. Dem Speierer Domkapitel war die Eßlinger Pfarre seit dem 13. Jahrhundert inkorporiert; s. Müller, Eßlinger Pfarrkirche 249.

[5]) Lacomblet III 12 Nr. 18 (1302): Erzbischof Wikbold von Köln inkorporiert dem Stifte Gerresheim die Pfarrkirche zu Mintard, um die Brotpräbenden der Stiftsfrauen zu ergänzen; s. über eine Inkorporation zu ähnlichen Zwecken in das Essener Stift ebd. 31 f. Nr. 44 (1306). Die Pfarrkirche zu Kempen wurde 1320 der Abtei Gladbach inkorporiert, um den Stiftsherrn zu ermöglichen, die baufälligen Abteigebäude zu restaurieren; s. ebd. 144 f. Nr. 178; vgl. ferner ebd. 82 f. Nr. 114 (1312); 117 Nr. 158 (1317); 138 Nr. 169 (1318).

[6]) Bonifaz IX. überwies je eine Präbende von sechs Kölner Stiftskirchen den Lehrern der Kölner Universität. Lacomblet III 896 ff. Nr. 1011 (12. Aug. 1395). — Die Universität Greifswald versorgte ihre Dozenten mit Pfarrämtern; die Professoren stellten zur Ausübung der pfarramtlichen Funktionen Vikare. Uckeley 15. Ebenso waren Pfarren der Ingolstädter Universität inkorporiert; einige Lehrer konnten seitens der Hochschule für Domherrnstellen präsentiert werden. Greving, Ecks Pfarrbuch 13. 43 f. — Wie die Universitätsprofessoren, so erhielten auch studierende Geistliche Pfründen. Salzburger Kleriker, die in ihrer Heimatsdiözese Benefizien besaßen, gingen im 14. Jahrhundert als Studenten nach Paris, Wien, Bologna und Padua; s. Widmann II 226 ff. — Adelige, die kirchliche Würden, besonders Kanonikate besaßen, weilten zahlreich Studien halber an den Universitäten; vgl. Landmann 61.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu fördern und ihre äußere Stellung zu erhöhen. Die Kommunität oder die Anstalt bezog die Temporalien, wohingegen ein Mitglied der betreffenden Genossenschaft oder ein anderer von ihr damit betrauter Geistlicher die an das Benefizium geknüpften Verpflichtungen erfüllte.

Abgesehen davon, daß einzelne dieser Vikare manchmal ihre Pflichten vernachlässigten, konnten die Inkorporationen zu sonstigen Unzuträglichkeiten führen. 1418 wurde in Kempten die Pfarrkirche St. Mang dem Stifte inkorporiert. Das Stift nahm nun das Krankenöl aus der Kirche weg und verlangte von den Pfarrangehörigen, sie sollten jedesmal zum Kloster schicken, wenn jemand die hl. Ölung empfangen müsse. So war es in der Lorenzpfarrei, die seit langem einverleibt war, immer gehalten worden. Allein die Leute von St. Mang waren damit nicht einverstanden. Mehrmals war über diesen Streit in Rom verhandelt worden, und 1518 wurde er vor dem Augsburger Bischof ausgetragen. Der Pfarrvikar von St. Mang durfte fortan in seiner Pfarre die hl. Ölung spenden. Bei Nacht konnte er sie auch im Pfarrbezirk St. Lorenz erteilen, bei Tage aber mußte ein Stiftsgeistlicher zu diesem Zwecke geholt werden [1]).

Waren die Stellen auswärtigen Klöstern inkorporiert, so wurde dadurch das Eindringen fremder Geistlichen in die Seelsorge des Ortes gefördert. Die Hauptkirche Dortmunds war z. B. dem Kölner Margradenstift inkorporiert. Ihre Geistlichen wurden in der Regel von Köln herübergeschickt und fanden in der westfälischen Reichsstadt nicht die notwendigen Verbindungen mit der Bürgerschaft [2]). Erst recht schlecht mußte sich das Verhältnis zwischen Klerus und Volk gestalten, wenn auf inkorporierte Stellen Ausländer kamen. Die Hauptpfarre St. Martin in Memmingen war dem Antoniterhaus zu Vienne in der Dauphiné inkorporiert, das in Memmingen eine Filiale hatte. Der Vorsteher dieser Zweigniederlassung war zugleich Stadtpfarrer an St. Martin; er wurde vom Mutterkloster eingesetzt. Diese kombinierte Stelle bekleideten in der Regel Franzosen und Italiener, 1512—1531 zum ersten Male ein Deutscher [3]). Auf den meisten inkorporierten Stellen waren Mönche tätig. Wenn die Seelsorge infolge der Inkorporation von Ordensleuten ausge-

[1]) Baumann II 376 f.
[2]) Kampschulte 91; vgl. Lacomblet I 143 Nr. 220 (1075).
[3]) Dobel 13 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

übt wurde, sah man dies nicht immer gerne. Der Dienst für die Pfarre griff störend in das Klosterleben ein; der durch die Seelsorge notwendig werdende Verkehr mit Weltleuten brachte auch manchen Ordensgeistlichen in die Gefahr, seinem klösterlichen Beruf entfremdet zu werden. Darum wurde das Verlangen laut, die Mönche sollten nicht Pfarrer sein, sondern in ihren Klöstern bleiben. So enthielten die Kölner Artikel von 1525 die Forderung: „Zom 76. sall ein Jeder kirspell keesen wise Pastoir vnnd Capelan, die dat wordt gotz reicht uislagen konnen, damit die monchenn In Ire kloster bliuen . . .“ [1]).

Ein viel gerügter Mißstand im Kirchenwesen des Mittelalters war die zu starke Vertretung des Adels in den höheren Kirchenämtern. In vielen Diözesen war der Bischofsstab ausschließlich in den Händen des höhern Adels. Gerne sah der Adel seine Söhne mit Prälaturen und Präbenden, seine Töchter als Äbtissinnen oder Kanonissen versorgt [2]). Manche Domkapitel, Kollegiatstifter und Klöster nahmen ausschließlich Adelige auf,

[1]) Eckertz, Tagebuch 176. — Schon im 12. Jahrhundert sprachen sich in Köln ernstgesinnte Männer dagegen aus, daß die Volksseelsorge von Klöstern ausgeübt wurde; s. A. Thomas, Geschichte der Pfarre St. Mauritius (Köln 1878) 36 f.

[2]) Es darf nicht angenommen werden, daß der adelige Klerus durchweg damals ohne jeden höheren Beweggrund und Beruf in den geistlichen Stand getreten sei. Es gingen auch tüchtige und edle Geistliche aus dem Adel hervor. Beispiele s. bei Maurenbrecher I 294 und Sax I 366. — Leider wurden manche adelige Kandidaten der Theologie weniger durch ideale Gründe in ihrer Berufswahl bestimmt. Am Ende des Mittelalters war die militärische Bedeutung des Adels nur gering. Durch Erbteilungen war er überdies verarmt. Um einer weiteren Zersplitterung des Besitzes vorzubeugen, suchte er einen Teil seiner Kinder durch geistliche Pfründen zu versorgen. Vgl. bei Falk, An der Wende 555 die Bestimmung im Testamente des 1514 verstorbenen Herzogs Alexander von Zweibrücken: „Wir ordnen, setzen und wollen, daß alle Unsere Söhne und Töchter, ausgeschieden Herzog Ludwig und Frau Johanna, geistlich werden sollen.“ Herzog Ludwig und seine Räte sollen dafür sorgen, daß dieselben „nach ihren Ehren mit geistlichen Pfründen und Dignitäten auf Stiften und zu Klöstern ziemlich [= wie es ihnen geziemt] versehen werden.“ — Über die Vertretung des Adels in Bistümern und Domkapiteln s. Grisar I 35; Jansen, Kaiser Maximilian 80 f.; Janssen I 683 ff.; Lossen 50 f.; Ph. Schneider, Die Entwicklung der bischöflichen Domkapitel (Mainz 1882) 128 f.; Widmann II 223 ff. Zur Frage nach der Vertretung des Adels in Klöstern und Stiftern s. Janssen I 723 ff.; Schulte, Der Adel 1 ff. 28 ff. Im 15. Jahrhundert wurde das Monopol des Adels in der Kirche noch mehr als früher durch die Kurie gefördert; s. Pastor IV 1 S. 203.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

häufig sogar nur solche aus ganz besondern Schichten des Adels, nämlich aus den obersten: Grafen und freie Herren, während sie Abkömmlinge aus dem niedern Adel, aus ministerialen Geschlechtern ablehnten. Diese Exklusivität ist, wie scharfsinnige Untersuchungen dargetan haben, in vielen Fällen nicht auf eine nachträgliche aristokratische Usurpation zurückzuführen, sondern bestand von Anfang an. Sie erklärt sich aus der Eigenart der deutschen kirchlichen Verhältnisse. Das germanische Kirchenrecht begünstigte eine solche bevorzugte Stellung der oberen Stände [1]).

Nun zeigte sich gerade im endenden Mittelalter eine stärkere Mißstimmung gegen die Aristokratie. Die Anschauungen, die von der gelehrten Polemik über den Wert des Geburtsadels ausgesprochen wurden, beispielsweise in den Sätzen: „Verus nobilis non nascitur, sed fit", oder: „Nobilis est cunctus, quem nobilitat sua virtus", wurden auch in das gewöhnliche Volk hineingetragen und fanden dort vielen Beifall [2]). Hiernach läßt sich unschwer begreifen, daß im Volke die Neigung bestand, einem adeligen Kleriker schon allein wegen seiner Abkunft weniger Vertrauen zu schenken.

Dem Bürgerstande lag eine gewisse Abneigung gegen die geweihten Aristokraten um so näher, als er seine Söhne durch die Konkurrenz des Adels aus den höheren und einflußreichsten Kirchenämtern ausgeschlossen sah. Daß statutengemäß eine große

[1]) Schulte, Der Adel 3 ff. 28 ff. 228 ff. Vgl. Schulte, Über freiherrliche Klöster in Baden, in: Festprogramm S. K. H. Großherzog Friedrich zur Feier des 70. Geburtstags dargebracht von der Albrecht-Ludwigs-Universität zu Freiburg (Freiburg i. Br. 1896) 101—146. Schulte, War Werden ein freiherrliches Kloster, in: WZ XXV (Trier 1906) 178—191. S. auch F. W. Hack, Die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (Fulda 1911) [Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda, hrsg. von G. Richter, Heft VII]. W. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert (Weimar 1906) [Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches, hrsg. von K. Zeumer, Heft III]. Kisky, Das freiherrliche Stift St. Gereon in Köln, in: Annalen LXXXI (1907) 1—50. W. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert (Freiburg i. Br. 1903). N. Michel, Das alte freiherrliche Kanonissenstift St. Cäcilien in Köln, Saarlouis 1914. O. Schmithals, Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein, in: Annalen LXXXIV (1907) 103—180. J. Zündorf, Zusammensetzung und Verfassung des Kölner St. Ursulastiftes nebst Untersuchung der ständischen Verhältnisse. Dissertation (Bonn 1911).

[2]) Bezold, Die „armen Leute" 20.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Reihe der vornehmen kirchlichen Körperschaften nur Abkömmlinge adeliger Familien nach einer mehr oder weniger strengen Adelsprobe aufnehmen wollte [1]), erregte im Bürgertum Mißfallen. 1481 bewarben sich zwei Augsburger Patrizier, ein Fugger und Leonhard Arzt, bei Papst Sixtus IV. um Kanonikate in ihrem vaterstädtischen Domkapitel. Bei dieser Gelegenheit wurde eine geheime Verordnung dieses Kapitels bekannt, wonach keine Augsburger Bürgersöhne darin aufgenommen werden sollten. Eine Beschwerde des Rates beim Kaiser blieb ohne Erfolg [2]). Kam ein Bürgerlicher zu hohen kirchlichen Würden, so war er je nachdem durch seine Herkunft in seiner Tätigkeit gehemmt. Nach dem Tode Heinrichs von Schwarzburg (1496) wurde Johann Rohde, der Sohn eines reichen Bremer Ratsherrn, zum Bischof von Bremen befördert. Er war ein ausgezeichneter Oberhirt, gleich tüchtig als Gelehrter und Praktiker, konnte aber trotzdem wegen seiner bürgerlichen Abstammung beim Adel kein Ansehen erlangen und sah sich daher gezwungen, im Jahre 1500 zur Stärkung seiner Stellung den vierzehnjährigen Prinzen Christoph von Braunschweig zu seinem Koadjutor zu erheben [3]). Der Adel war nicht nur in Prälaturen

[1]) Neben Stiftern und Klöstern, die seit ihrer Gründung nur Adelige aufnahmen, gab es andere, die erst später Nichtadelige ausschlossen. Schulte, Der Adel 44 ff. — Nach Kampschulte 110 f. schloß 1281 das Kapitel zu Worms Bürgerliche aus, 1337 das Baseler auch Patrizier, 1480 das Paderborner Nichtadelige, das von Münster etwas früher, das von Osnabrück erst 1517. Nach einem Erlaß des Königs Friedrich III. sollten im Hinblick auf die Würde des von Karl dem Großen gegründeten Krönungsstiftes zu Aachen dort nur Adelige oder auf Universitäten Graduierte aufgenommen werden; s. Lacomblet IV 292 f. Nr. 247 (18. Juni 1442). — Am 9. Juni 1476 verordnete Papst Sixtus IV. auf Ersuchen der sächsischen Fürsten, daß in die Domkapitel zu Meißen, Naumburg und Merseburg künftig gar niemand aufgenommen werde, der nicht entweder von Vater und Mutter einem ritterlichen Geschlechte entsprossen sei oder einen höheren akademischen Grad habe. Die Statuten der Kapitel registrierten diese Bestimmungen; s. Gersdorf III 238 ff. Nr. 1193; vgl. ebd. III 304. — Das Eichstätter Kapitel nahm 1477 ein Statut an, wonach nur solche Geistliche ein Kanonikat erlangen konnten, die vier adelige Ahnen aufweisen konnten. Sax I 347. Auch hier galt das Doktordiplom als Ersatz der adeligen Abstammung. Ein Kanonikat am Eichstätter Dom wurde später für einen theologischen Ordinarius der Universität Ingolstadt zur Verfügung gestellt. Als 1508 diese Pfründe durch Sterbefall frei wurde, wollte das Kapitel ihre abermalige Besetzung mit einem Professor verhindern. Indessen die darüber geführten Verhandlungen blieben erfolglos; 1510 ward die Stelle Eck übertragen. Greving, Ecks Pfarrbuch 43.

[2]) Nübling, Reichsstadt Ulm I 289; vgl. Höfler 182.

[3]) KL II 1228.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Kanonikaten zahlreich vertreten, sondern desgleichen, wenn auch seltener, in Seelsorgsstellen. Württemberg z. B. hatte viele adelige Pfarrer [1]).

Die Ausdehnung des adeligen Elementes unter dem Klerus ist nicht zu überschätzen. In den Städten der Mark Brandenburg setzte sich die Pfarrgeistlichkeit vornehmlich aus Stadtkindern zusammen, in den Domkapiteln war der Adel einflußreich, aber nicht vorherrschend, in den Kollegiatstiftern der nicht bischöflichen Kirchen war er vertreten, blieb aber gegenüber dem städtischen Patriziat in der Minderheit [2]). Ähnlich lagen die Verhältnisse in Frankfurt am Main. Für die Zeit von 1389 bis 1495 läßt sich nachweisen, daß den dortigen Stiftern „nichts weniger eigen war, als jene vornehme Ausschließlichkeit, die wir zu dieser Zeit in der Stiftsgeistlichkeit anderer Städte antreffen". Die Präbenden standen nicht nur den Adeligen und Patriziern, sondern auch den Bürgerkindern offen. Wir finden „Einheimische und Auswärtige, Geschlechter- und Handwerkersöhne in wohltätiger Mischung"; die Auswärtigen überwogen, ergänzten sich aber aus Gebieten, aus denen sich auch die übrige Stadtbevölkerung rekrutierte. „Es herrschte sozusagen ein demokratischer Zug im Frankfurter Klerus". Auch ein ziemlich regelmäßiges Aufsteigen von den Vikarien zu den Kanonikaten ist bemerkbar. In dem Umstande, daß die Geistlichen im wesenttichen denselben Kreisen wie die Bürger entstammten, lag ein ausgleichendes Moment zwischen ihnen und den übrigen Ständen. In den Klöstern der Bettelmönche bildete das einheimische Element ebenfalls die Mehrheit. Bei den weiblichen Genossenschaften zeigte sich meist ein starkes Hervortreten des städtischen Patriziates. Der Umstand, daß die Schichtung des geistlichen Standes zu Frankfurt der Zusammensetzung des Bürgertums ähnlich war, erklärt es, daß die auch dort nicht zu vermeidenden Reibungen zwischen Geistlichkeit und Rat stets mit einem Ausgleich und nie mit einem unheilbären Bruch endeten [3]). In der Regel übte aber noch am Ende des Mittelalters der Geburtsstand seinen Einfluß in der Kirche aus. „Es wäre auch für das

[1]) Rothenhäusler 71. Über die Pfarrstelle in Bochum hatte der Herzog von Kleve als Landesherr das Patronat, ebenso über die Vikarie an der Hellwegskapelle vor Bochum; beide Stellen wurden oft mit Adeligen besetzt; F. Darpe, Bochum im 16. Jahrhundert, in ZVG XLVIII (1890) 2 Abt. 119.

[2]) Priebatsch 64 f. [3]) Bücher I 523—525.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Spätmittelalter ein großer Irrtum, eine gleichmäßige Rekrutierung des Klerus aus allen Ständen anzunehmen“ [1]). Das Gleiche galt vom Klerus innerhalb der Städte.

2. Folgen der Schäden in der Ämterbesetzung.

Als eine Hauptquelle der Schäden in der kirchlichen Ämterverwaltung erschien den Zeitgenossen die Habsucht und als eine ihrer schlimmsten Folgen der Pfründenhandel. Den kirchlichen Obern wurde Benefizienverkauf, den Beliehenen Tausch, Kauf und Resignation von Pfründen aus Finanzspekulation nachgesagt. Diese Behauptungen waren nicht völlig unwahr. In einer Reihe von Fällen wurden Ämter seitens der Kurie durch Kauf besetzt [2]). Es gab Kleriker, welche die Benefizien als Handelsobjekte betrachteten. Sie ließen sich die Stellen übertragen, um sie möglichst schnell zu verkaufen unter Vorbehalt einer lebenslänglichen Jahresrente, oder sie traten gegen eine Geldentschädigung die Pfründe ab „cum condicione regressus“, d. h. starb der neue Inhaber oder gab er die Pfründe auf, so waren sie berechtigt, diese wieder an sich zu nehmen [3]).

Das Volk verachtete diese Geschäftsmanipulationen und verallgemeinerte gerne. Ohnehin bestand am Ende des Mittelalters in den untern Klassen der Bevölkerung die Neigung, die oberen Stände des Eigennutzes zu verdächtigen; auch gegen den Klerus wurde diese Beschuldigung erhoben [4]). Zürich beschwerte sich 1524 über Verkauf von Benefizien [5]). Wenn auch sonstige offizielle Äußerungen der Städte dazu anscheinend kaum erfolgten, die Pfründenhändler gehörten doch zu den bestgehaßten Persönlichkeiten in den Städten am Ausgang des Mittelalters.

---

[1]) Schulte, Der Adel 245.

[2]) Wie die Entwicklung der Verhältnisse an der Kurie dazu führte, darüber s. Göller II 1 S. 90 f.

[3]) Vgl. dazu Schulte, Die Fugger 282 und Sägmüller 340 f.

[4]) F. Löher, Die staatlichen Zustände Deutschlands beim Ausgange des Mittelalters, in ZVG XI (1849) 278 f. — Im Jahre 1451 verfaßte ein Kleriker während der Mainzer Synode ein Gravamen, das dem Kardinal Nikolaus von Kues vor die Türe gelegt wurde. Darin wurde in drastischen Worten der römische Hof des Pfründenverkaufs beschuldigt. Gebhardt, Gravamina 5 f. — Kanzelredner des endenden Mittelalters sprachen gleichfalls vom Pfründenhandel: „Olim enim prebende dabantur virtuosis ac scientificis aut morigeratis; sed nunc non nisi pecuniosis dantur.“ Landmann 199 A. 5.

[5]) Strickler IV 1a S. 458.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aus den päpstlichen Provisionen, Mandaten und Exspektanzen sowie aus dem Pensionenwesen ergaben sich Streitigkeiten um kirchliche Ämter und andere Differenzen, welche die öffentliche Aufmerksamkeit unangenehm erregen konnten [1]). Tatsächlich geschah dies bisweilen in den Städten. 1402 standen sich im Bistum Minden Kandidaten des Papstes und des Domkapitels in Streit um den Bischofsstuhl gegenüber. Zwei Jahre dauerte es, ehe sie einig wurden. Bei abermaliger Sedisvakanz kam es 1406 zu argen Tumulten, indem die Stadt dem Kapitel einen Kandidaten aufdrängen wollte [2]). Für die Hauptpfarrstelle St. Martin in Memmingen hatte das Antoniterhaus in Vienne das Präsentationsrecht, da die Stelle mit der Präzeptorei der Antoniterniederlassung in Memmingen verbunden war. 1480 stritten sich um die Stelle drei Bewerber, von denen zwei mit päpstlichen Dekreten versehen waren. Der vom Abte in Vienne bestimmte wurde gewaltsam auf päpstlichen und bischöflichen Befehl entfernt. Nach zwei Jahren meldeten sich wieder neue Bewerber [3]). Wurde ein Benefizium mit Pensionen beschwert und deren Zahlung nicht innegehalten, so folgten Gerichtsverhandlungen, in denen die Eintracht des Klerus schmerzlich vermißt, durch die schließlich die ganze Gemeinde in Parteien gespaltet wurde. 1525 mußte Hans Wolff, ein Walker,

---

[1]) Vielfach hatten mehrere eine Anwartschaft auf dieselbe Pfründe, wodurch Streitigkeiten entstanden; vgl. z. B. Bossert, Beiträge a. a. O. XVIII 645 f. — Bei den Prozessen, die von 1414 bis 1513 aus der Hildesheimer Diözese an der Rota verhandelt wurden, handelte es sich in den meisten Fällen um Pfründen. Die Benefizialprozesse übertrafen die andern um das Dreifache. Das Verhältnis war 86 : 29. Die Klagegründe waren gewöhnlich dieselben: Ansprüche auf empfangene päpstliche Exspektanzen, Provisionen und Mandate. Mitunter sind es nicht bloß zwei, sondern drei Parteien; entweder hielten sie sich von vornherein für berechtigt oder leiteten ihre Rechte aus Abtretungen erstberechtigter Personen her. Die Prozesse um Nichtseelsorgspfründen waren häufiger als die um Seelsorgsbenefizien. Bemerkenswert ist es, daß an den Benefizialprozessen die Kurialbeamten stark beteiligt waren; ihre Geschäftsgewandtheit machte es ihnen leicht, auch durchaus unberechtigte Ansprüche auf ein Beneficium geltend zu machen, um auf diesem Wege Pensionen vom Gegner zu erpressen, der in der Prozeßführung weniger bewandert war; s. Hilling 39 ff. 60 f. — Immerhin kamen Prozesse um Pfründen auf Grund von päpstlichen Provisionen und Exspektanzen nicht so oft vor, als vielfach angenommen wird. Schäfer 140 berechnet, daß im 14. Jahrhundert während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren solche Prozesse um höchstens $^1/_8$ Prozent der rheinischen Pfründen geführt wurden.

[2]) K L VIII 1533. [3]) Dobel 14.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit seiner Familie Schlettstadt verlassen; unter anderm hatte er eine öffentliche Gerichtsverhandlung in einem Prozeß des resignierten Pfarrers Ergersheim gegen seinen Nachfolger wegen nichtgezahlter Pension gestört. Er rief in den Gerichtssaal: „Die Gerichtzpersonen sitzen do und verdammen ir Leib und Selen, durch daß sie einem Priester . . . järlich 20 ℔ ₰, daß er nichts thue, dan allein Got lestern, zusprechen“ [1]).

Bei der Kumulation und Inkorporation der Benefizien und bei der Besetzung der höheren Kirchenämter durch den Adel wurde eine der wichtigsten Amtspflichten, die Residenz, häufig unbeachtet gelassen. Die abwesenden Pfründeninhaber ließen sich durch Vikare vertreten [2]). Diese Stellvertreter, denen die Erfüllung der Pflichten des betreffenden Postens oblag, waren zum Teil in einer unwürdigen Lage; bei einer mitunter kläglichen Besoldung war sie manchmal recht gedrückt. Bei solchen Vikaren und Vizeplebanen konnten apostolischer Geist und Eifer leicht schwinden und rein menschliche Rücksichten bei der Amtsführung Ausschlag gewinnen anstatt der wahren und unvergänglichen Normen eines guten Priesters. Es soll damit natürlich nicht von allen Vikaren oder von ihrer Mehrzahl gesagt sein, daß sie nur Mietlinge gewesen seien. Waren es Seelsorgsstellen, die wegen Nichtresidenz der Inhaber von deren Stellvertretern bekleidet wurden, so konnte schon der häufige Wechsel dieser in der Regel nur „ad nutum“ angestellten Geistlichen von Übel sein, weil sie die Pfarreingesessenen viel zu wenig kennen lernten Daß diese Verhältnisse von der Bevölkerung unangenehm empfunden wurden, ist außer Frage.

Nach einer päpstlichen Bulle von 1425 hatten sich die Pfarrgenossen von St. Kolumba in Köln über die Nachlässigkeit ihrer

[1]) Gény 153.

[2]) Betreffs der Residenzpflicht s. K L X 1091 ff.; Sägmüller 260 ff. Nach Schäfer 132 drängten zweierlei Ursachen dazu, daß sich die Pfarrinhaber durch Vikare vertreten ließen. „Einmal das siegreiche Eindringen des germanischen Eigenkirchenrechts und mittelalterlichen Feudalwesens sowie der mit dem Aufblühen der Universitäten gleichzeitige innerliche Rückgang der Stiftskirchen, deren Kanoniker sich durch die Einsetzung von Vikaren vielfach ihrem alten Pflichtenkreis in Seelsorge und Gottesdienst entfremdeten. Auch der seit dem 11. und 12. Jahrh. fortschreitende Ausbau der Filialkapellen zu selbständigen Pfarreien hat mitgewirkt: nicht jene, wohl aber die letzteren forderten die dauernde Anwesenheit des Seelsorgers. Das betreffende Stift bezw. der betreffende Kanonikus war dann häufig nicht in der Lage oder nicht gewillt, entgegen dem alten Zustand, persönliche Residenz zu üben und sandte dafür den Vikar.“

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Pfarrer beschwert, „welche die Seelsorge öfters den mercennarii überlassen „seu verius locassent“ und sich selbst entfernt hätten, wodurch die Pietät und der ganze Gottesdienst schwere Einbuße erlitt. Weil aber die Pfarrei von St. Kolumba . . . 6—8000 Menschen beiderlei Geschlechts umfasse, so sei ein tüchtiger Rektor unbedingt nötig, „qui morum patrie non ignarus apud ipsam parochialem ecclesiam continuam personalem residenciam faciat“. Die Pfarrgenossen beanspruchten das Recht, den Rektor oder Pfarrer mitzuwählen. Ihre Eingabe hatte Erfolg [1]). In Kulmbach waren zwanzig Jahre lang an Stelle der Pfarrer nur Vikare, teilweise von zweifelhafter Güte. 1500 führte die Gemeinde bei dem Patronatsherrn, dem Abte von Langheim, darüber Klage und bezichtigte insbesondere den Pfarrverweser der Vernachlässigung des Gottesdienstes [2]). Der gleiche Vorwurf wurde 1532 zu Mühlhausen in Thüringen vom Stadtrate gegen die Seelsorgsgeistlichen erhoben. Die Pfarrkirchen waren dem Deutschen Orden inkorporiert; die Seelsorge lag hier in der Hand der Ordenspriester [3]). Die Reformation der Stadt Bern von 1525 sagte: „Welcher priester ein pfrund hat, er sie pfarher, chorher oder caplan, die sol er selbs besitzen und versehen, kein absent nemen noch geben“ [4]).

War die Nichtresidenz und das Vikarienunwesen etwas ganz allgemeines oder doch gewöhnliches? H. Finke verneint dies in seiner Kritik der „Deutschen Geschichte“ von K. Lamprecht. „Der Prozentsatz der nicht residierenden Pfarrer ist, abgesehen von den größeren Städten, wo die Stellvertretung nicht so schlimm wirken konnte, außerordentlich gering.“ Indessen schränkt Finke seine Ansicht ein: „Allerdings erstreckt sich meine spezielle Kenntnis nur auf einen Teil Deutschlands; aber ich glaube, daß Lamprecht noch weniger Fälle auf diesem Gebiet bekannt sind“ [5]). Auch diese Mißstände bei der kirchlichen Ämterbesetzung dürfen demnach nicht zu sehr verallgemeinert werden; die bisherigen Ergeb-

[1]) H. Schäfer, Inventare und Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven. Bd. II (Köln 1903) [Annalen, Heft 76] S. 159 Nr. 56 (28. Mai 1425); vgl. ebd. 160 Nr. 57 (7. Juni 1429).

[2]) Götz 26 A. 2. Die Stadtpfarre Hof in Oberfranken besaß seit 1513 der Markgraf Friedrich von Ansbach, der nebenbei Domherr in Würzburg und von 1517 an Stiftspropst in Ansbach war; um die Pfarre Hof kümmerte er sich nicht. Ebd.

[3]) Knieb, Mühlhausen 17.

[4]) Anshelm V 114. [5]) Finke 106.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nisse der Lokalforschung geben dazu kein Recht. Jenes Übel war meist in den größern Städten vorhanden. Trotzdem urteilte das Bürgertum nicht so abfällig darüber und wohl deshalb, weil es bei der großen Zahl der städtischen Geistlichen diese Mängel in der Seelsorge leichter ertrug. Welch große Nachteile der Kirche aus der Nichtresidenz ihrer Diener entstanden, zeigte sich erst recht in der Reformationszeit [1]).

Die kirchliche Ämterverwaltung veranlaßte, wie im vorhergehenden gezeigt wurde, in den Städten Klagen des Rates und der Bürger; sie förderte ferner die Mitwirkung der Städte in der Kirchenverwaltung.

Eine solche Mitwirkung bestand im Mittelalter nach mehrfacher Richtung hin. Der Rat bemühte sich um Anteil an der Verwaltung des Kirchenvermögens durch das Institut der „Vormunden“ [2]). Weiterhin beanspruchte der Rat an manchen Orten ein gewisses Aufsichtsrecht über den Klerus, besonders über die Ordensleute, da diese nicht so sehr wie die Stifts- und Pfarrgeistlichen von der städtischen Behörde abhängig waren. „Allmählich scheint die Ansicht aufgekommen zu sein, daß der Rat die weltliche Oberbehörde sei für die Klöster und Ordenskorporationen in

[1]) Im 16. Jahrhundert begünstigte die Abwesenheit einzelner Bischöfe von ihren Diözesen die Ausbreitung der Neuerung; s. z. B. KL II 1228 f. (für Bremen) und Hoffmann, Naumburg 36. Auf dem Nürnberger Reichstag von 1524 beklagten die Stände, daß man in Rom Bischöfe ernenne und von der Residenz innerhalb ihrer Diözesen entbinde. Janssen II 354. — Bezeichnend ist, daß im Gebiete der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach die Reformation zuerst in der Stadt Kitzingen Anhänger fand. Der dortige Stadtpfarrer war seit 1511 Hans von Wirsberg, Domdechant von Eichstätt und Domherr in Würzburg. Er residierte nicht selbst, „ließ die Pfarrei durch stets wechselnde Provisoren versehen, um deren moralische Qualität er sich überdies nicht im geringsten kümmerte.“ Götz 14 f. — Die Hamburger benutzten 1522 die Abwesenheit des Scholastikus Banskow, der in Bützow weilte, wohin ihn der Herzog von Mecklenburg zu einer Beratung berufen hatte, um den Einfluß des Kapitels in der Schule zu beseitigen. Kalt 6. — Ruhig konnten 1528 in Osnabrück zwei Kapläne die neuen Ideen vertreten, da ihre Pfarrer [der eine war Propst in Worms, der andere Domherr in Münster] nicht residierten und sich um ihre Gemeinden nicht kümmerten. Stüve, Hochstift Osnabrück II 37. — Seit 1467 war in Schlettstadt Konrad Carlon 30 Jahre lang Pfarrer, er residierte in Straßburg als Stiftsherr und Scholaster an St. Peter. Sein Schlettstadter Amt ließ er durch Leutpriester versehen. Unter ihm, zum Teil durch seine Schuld, zumeist aber infolge der allgemeinen Verhältnisse ging die Kirche in Schlettstadt wirtschaftlich zurück. Gény 22. 25; vgl. Kalkoff 598 f.

[2]) Vgl. Schiller 120 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Stadt selbst: er gab zur Erweiterung eines Klosters seine Zustimmung, ließ nur bestimmte Mönchsorden zu, beschränkte die Zahl der Klöster und ihrer Insassen, beaufsichtigte und regelte deren Lebenswandel, reformierte die Klosterzucht, überwachte die Bewirtschaftung des Klosterguts durch Pfleger. Der Rechtsgrund aller solcher Maßnahmen war das Schutzrecht der Städte zum Vorteil der in ihren Mauern ansässigen oder begüterten Geistlichen und geistlichen Anstalten“ [1]).

In erster Linie aber suchte der Rat Einfluß auf die Besetzung der Kirchenämter zu gewinnen; die teilweise vorhandenen Mißstände bei der kirchlichen Stellenbesetzung boten dazu erwünschte Gelegenheit.

Was wurde im einzelnen von dem Magistrate und den Bürgern erstrebt? Rücksichtnahme auf die Wünsche der Bürgerschaft bei Anstellung der Geistlichen, Patronatsrechte, Wahl der Geistlichen durch die Gemeinde, seit Beginn der Reformation auch Ein- und Absetzungsrechte der Gemeinde gegenüber ihren Geistlichen.

Die Bürgerschaft suchte bei der Vergebung der kirchlichen Stellen ihre Wünsche betreffs der Neubesetzung zur Geltung zu bringen. Das Martinstift zu Heiligenstadt war im Besitz des Patronatsrechtes über die Haupt- und Nebenkirche zu Duderstadt. Im Jahre 1481 jedoch sicherte sich der Rat das Recht, den Kandidaten für die Pfarrstelle zu bestätigen; durfte aber seine Zustimmung nur wegen einer „redeliken sake“ verweigern. Die andern Pfründen sollten abwechselnd vom Rat und vom Stift verliehen werden [2]). 1499 forderte Hamburg Berücksichtigung der Kirchspielsleute bei der Besetzung der Pfarrstellen [3]). Die Münsterischen Artikel von 1525 verlangten nach dem Vorbild der süddeutschen Bauernartikel, die Pastöre an den Kirchspielkirchen sollten ihre Kapläne nur mit Bewilligung der Kirchenprovisoren, Schöffen und gemeinen Kirchspielsleuten annehmen [4]).

[1]) Werminghoff 45. Vgl. dazu die Verordnungen des Straßburger Rates bei Keutgen 467 f Nr. 370 (um 1375 betr. Aufsicht über die Frauenklöster); 468 Nr. 371 (1472 für die Laienbrüder „zum Rebstock“ und „im Rosengarten“). — Vgl. über den Einfluß des Kölner Rates auf geistliche Korporationen und auf die Besetzung der Kirchenämter Lau 241 f.

[2]) Knieb. Reformation auf dem Eichsfelde 15.

[3]) Sillem 9.

[4]) Niesert 119; vgl. Cornelius 6.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Hauptsache nach konzentrierten sich die Wünsche auf die Erlangung der Patronatsrechte über die Stellen innerhalb der Stadt. „Die Bürgerschaft konnte Patronin einer oder der anderen Pfarrkirche sein, also das Recht des Vorschlags des von ihr gewählten Geistlichen bei dem zuständigen Ordinarius bzw. dessen Vertretern üben; sie konnte Patronin von Altären sein, ohne Patronin der Kirche selbst zu sein; einzelne Bürger oder bürgerliche Korporationen waren Patrone von Altären“ [1]). Gerade am Ende des Mittelalters und zur Reformationszeit steigerten die Städte ihr Bemühen, Patronatsrechte zu erlangen, z. B. Bern [2]), Eßlingen [3]), Heiligenstadt [4]), Hirschberg in Schlesien freilich erst 1556 [5]), dagegen Ingolstadt [6]), Naumburg [7]) und Nürnberg [8]) wieder vor 1500 oder kurz nachher. In vielen Fällen erwarb die Stadt Patronatsrechte durch Kauf, so 1533 Reutlingen [9]), 1545 Kaufbeuren [10]) und 1556 Lindau [11]). Mühlhausen in Thüringen erhielt 1534 das lang begehrte Recht, welches bisher der Deutsche Orden

---

[1]) Werminghoff 45. [2]) Dierauer III 9.

[3]) Die Stadt hatte schon 1321 das Patronat für alle Kaplaneien; Müller, Eßlinger Pfarrkirche 272 f. Nach einem Bericht des Pfarrers Balthasar Sellarius (Sattler) von Eßlingen aus dem Jahre 1527 verlieh der dortige Rat die Kaplaneien ganz selbständig, ohne die Kandidaten zu präsentieren; Bossert, Jurisdiktion 273.

[4]) Knieb, Reformation auf dem Eichsfelde 14 f.

[5]) Soffner 274 f.

[6]) Bei mehreren Kaplaneien hatte die Stadt Präsentationsrecht. Bei Pfründenstiftungen durch Private blieb diesen bei Lebzeiten das Patronat; nach ihrem Tode kam es an die Stadt. Greving, Ecks Pfarrbuch 34.

[7]) Hoffmann, Naumburg 49. — Der Schlettstadter Rat bemühte sich gegen 1500, das Kollaturrecht über die Kaplaneien zu erlangen, das er bereits über einige von ihnen hatte. Gény 28.

[8]) Roth, Reformation in Nürnberg 40 f. — Vgl. auch Kallen 188 ff. über die Patronate der städtischen Geschlechter und 192 ff. über die städtischen Spitälern und städtischer Verwaltung unterstehenden Pfarreien.

[9]) Bossert, Beiträge a. a. O. XIX 610. Die Stadt kaufte nach langem Streit dem Abte von Königsbronn seine Patronatsrechte ab und bekam dadurch die Freiheit zu protestantisieren. Dies Beispiel wirkte auf Eßlingen. Ebd.

[10]) Hier trat 1545 das Augsburger Domkapitel gegen Zusicherung einer Jahrespension die Patronatsrechte über die Pfarre und die St. Katharinenpfründe an den Stadtrat ab. Steichele VI 376.

[11]) Kallen 48. Die Stadt kaufte das Patronatsrecht über die Pfarrkirche, welches bisher die Äbtissin des adeligen reichsunmittelbaren Damenstiftes daselbst gehabt hatte. Bei dem Rückgang der Einkünfte war der Verkauf solcher Rechte meistens eine Notwendigkeit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dort hatte, die Pfarrer und Kapläne anzustellen. Es mußte sich aber verpflichten, die Stellen aus städtischen Mitteln zu dotieren [1]).

Das große Interesse der Städte an der Gewinnung von Patronatsrechten erklärt sich teilweise auch daraus, daß die Patronatsstellen es bequem ermöglichten, Bürgerssöhne zu versorgen oder gar städtische Beamte zu bezahlen. Der Rat von Soldin in Brandenburg störte sich nicht daran, daß eine Altarpfründe städtischen Patronats stiftungsgemäß einem Mitglied des dortigen Kollegiatkapitels zu übertragen war, sondern setzte trotz Widerstandes der Kanoniker den städtischen Schulmeister in die Stelle ein. Zu Königsberg in der Neumark pflegte der Rat dem Stadtschreiber eine Pfründe zu geben. Da nun der Rat einmal die Erfahrung machen mußte, daß sich der betreffende Geistliche nach Erlangung des Beneficiums auf der städtischen Schreibstube nicht mehr blicken ließ, erbat er vom Kamminer Bischof die unlösliche Verbindung des Schreiberamtes mit einer Pfründe. Gleicherweise versorgten Seehausen und Treuenbrietzen in Brandenburg, ebenso Zerbst in Anhalt ihre Stadtschreiber mit kirchlichen Posten. Die Spandauer Gerichtsherren und Schöffen nahmen den jeweiligen geistlichen Präses der St. Annabruderschaft als Schreiber [2]). Die Beispiele sind der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entnommen.

Bei der Gründung des neuen Stifts zu Halle durch Kardinal Albrecht von Brandenburg im Jahre 1520 beanspruchte der Rat, der zu der Gründung einen finanziellen Zuschuß bewilligte, von den 16 Stiftsvikarien „eine um die andre, die erledigt sein würde, mit Stadtkindern oder sonst ihm bekannten Personen zu besetzen". Desgleichen forderte der Rat die Verfügung über einige der 12 Kanonikate und der 4 Prälaturen des Stifts. Die Stadt erhielt tatsächlich weitgehende Patronatsrechte. Der Rat durfte zwar die Prälaturen, die Kanonikate und die Prädikatur erst nach Ernennung der betreffenden Personen durch den Kardinal, die 16 Vikarien dagegen völlig frei verleihen. Die Vikarstellen sollten „abwechselnd Kirchendienern und Bürgern resp. deren Kindern und Dienern (Beamten), wenn geeignete Personen unter ihnen vorhanden sind, gegeben werden" [3]).

Ließen sich keine vollständigen Patronatsrechte erlangen, so wollte man wenigstens Wahl der Geistlichen durch die Gemeinde

[1]) Knieb, Mühlhausen 18. [2]) Priebatsch 48 f.
[3]) Redlich, Kardinal Albrecht 17 f. 25.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder durch deren Vertreter. Bei der Gründung des Chorherrenstiftes St. Vinzenz behielt sich der Berner Rat 1484 die Wahl des Plebans vor [1]). In Köln war die Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde von altersher Sitte; die Gewählten wurden den Patronatsherren vorgeschlagen. Die Kapläne wurden vom Pfarrer selber angestellt. 1525 verlangten die Kölner Artikel auch freie Wahl der Kapläne in den einzelnen Kirchspielen [2]). Ihre Geistlichen wählen zu können, verlangten 1523 Stein am Rhein [3]), 1525 Frankfurt, Mainz, Würzburg [4]) und Münster [5]).

Eifrig wachten die Städte darüber, daß ihr Wahlrecht keine Einschränkung erlitt. Der Goslarer Archidiakon verwehrte 1512 einem von der Jakobsgemeinde zum Pfarrer gewählten Geistlichen den Eintritt in die Kirche. Dieser strengte mit Erfolg in Rom einen Prozeß an und erhielt vom Papste die Bestätigung; dabei hatte er die Unterstützung der ganzen Stadt gefunden [6]). Bunt ging es 1553 in St. Lorenz zu Köln zu. Die Gemeinde wählte einen gewissen Heinrich von Kempen zum Pfarrer. Er war ein rücksichtsloser Polterer auf der Kanzel und der Neuerung verdächtig. Somit lagen stichhaltige Gründe vor, ihn nicht anzuerkennen. Der Erzbischof übertrug daher einstweilen die Verwaltung der Pfarrei seinem Kaplan. Als dieser aber in St. Lorenz predigen wollte, erschollen Rufe: „Schlagt ihn tot." Die Kerzen wurden ausgelöscht, und Steine flogen nach der Kanzel. Die Hauptskandalmacher waren Schmiede und Harnischmacher; schleunigst flüchtete sich der Kaplan, wobei er noch von Weibern geschlagen wurde [7]).

Alle bisher dargelegten Forderungen, die den Einfluß der Bürgerschaft auf die kirchliche Ämterverleihung mehren sollten, wurden noch überboten. Die Hamburger Kirchspiele unterbreiteten 1522 dem Rate ein Gesuch, in dem verlangt wurde, das Domkapitel solle einen Kirchherrn einsetzen mit Willen der Kirchspielherren und der Kirchengeschworenen zum Predigen und zur Abhaltung des Gottesdienstes. Paßt der Ernannte nicht dazu oder behagt er sonst nicht den Kirchspielherren und Kirchengeschworenen, so sollten diese ihn absetzen und einen andern nehmen. An den

---

[1]) Blösch 89. [2]) Eckertz, Tagebuch 176. [3]) Vetter 240 f.

[4]) Kaser. Politische und soziale Bewegungen 192. Die Chroniken der deutschen Städte XVIII (Mainz II) 1. Abt. 103.

[5]) Cornelius 44. [6]) Hölscher 7.

[7]) Ennen, Geschichte IV 765 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorhergehenden Beratungen darüber hatten Älterleute, Werkmeister und erbgesessene Bürger teilgenommen [1]). Dieses Gesuch bewies, daß ein neuer Grundsatz, nämlich der des Ein- und Absetzungsrechtes der Gemeinde bezüglich ihrer Geistlichen allmählich eindrang. Als die Gärtner in der St. Aurelienpfarre zu Straßburg 1524 Butzer als Prediger haben wollten, baten sie den Stadtrat um Erlaubnis. Das allein zuständige Stiftskapitel protestierte, jedoch ohne Erfolg. Der Rat willfahrte der Bitte, weil er sie „den ehrbaren Leuten" nicht abschlagen könnte [2]). Andere Städte, die das Ein- und Absetzungsrecht ihrer Geistlichen teils forderten, teils auch ausübten, waren Breslau [3]) (1523), Königsberg in Preußen [4]) (1524), die Städte des Bamberger Stiftes [5]) und Worms [6]) (1525). Auf dem Reichstage zu Speier 1526 überreichten die Abgeordneten der Städte eine Beschwerdeschrift, in ihr wurde völlige Umwandlung des Kirchenwesens und Übertragung rein geistlicher Befugnisse an die weltlichen Obrigkeiten gefordert. Diese sollen Prediger und Kirchendiener ein- und absetzen [7]). Hier kamen die Grundsätze der Reformation bezüglich der kirchlichen Ämterbesetzung zum Ausdruck. Durch die evangelischen Kirchenordnungen wurden diese Wünsche erfüllt.

Nach Erörterung der städtischen Beschwerden über die kirchliche Stellenbesetzung liegt die Frage nach solchen über die Zahl des Stadtklerus nahe. Der geistliche Stand zeigte zu Ende des Mittelalters eine große numerische Stärke gerade in den Städten [8]).

---

[1]) Kalt 6.

[2]) Baum 79 f. — 1525 stellte der Straßburger Rat Prediger an; s. Röhrich I 193 f.

[3]) Der Rat setzte Dr. Joh. Heß ein und verlangte ausdrücklich das Recht, an den städtischen Pfarrkirchen den Pfarrer ein- und abzusetzen. Kolde 48.

[4]) Tschackert I 102. [5]) Looshorn IV 583.

[6]) Boos, Quellen III 621 Nr. 2.

[7]) Hefele IX 459. Janssen III 44 f.

[8]) Es finden sich folgende Angaben: In Basel: 63 Kaplaneien; s. Rothenhäusler 71. In Breslau: an St. Elisabeth 122 Altaristen an 47 Altären, an St. Magdalenen 114 Altaristen an 58 Altären, in der ganzen Stadt 400 Altaristen; s. Falk, An der Wende 548; Meyer, Studien 34. In Goslar: an der Marktkirche außer dem Pleban 15 Kapläne und Altaristen und an der Ratskapelle fünf Kommenden; s. Hölscher 5 f. In Hamburg: Bei 13000 Einwohnern 432 Geistliche außer den Mönchen; s. Kalt 3. In Lübeck: außer den Pfarrern und Kaplänen an St. Marien 68, am Dom 66, an St. Peter 29, an St. Jakob 21, an St. Ägidien 19 Meßpriester; s. Schreiber 10. In

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Neben der Stifts- und Klostergeistlichkeit, den Pfarrern und ihren Stellvertretern (den Pfarrverwaltern, Vizekuraten), den zahlreichen Vikaren und Altaristen waren noch Geistliche als Stadtschreiber oder in andern städtischen Ämtern tätig, ferner als Rektoren und Lehrer an Schulen oder als Seelsorger an Hospitälern, Nonnenklöstern und Beginenhäusern. Die Angaben über die Zahl der Kleriker in den Städten entbehren durchweg der Genauigkeit; überhaupt fehlt es ja noch an einer zuverlässigen Bevölkerungsstatistik für jene Zeit [1]). Nichtsdestoweniger kann nicht bezweifelt werden, daß ein sehr großer Überfluß von Geistlichen im Spätmittelalter vorhanden war. Von den vielen, die gegen die

Meißen: am Dom 117 Personen in Dienst (14 Kanoniker, 14 Altaristen, 60 Vikare, 12 Choristen und 17 andere Sänger); s. E. Machatscheck, Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Meissen (Dresden 1884) 82. In Memmingen: 66 Priester; s. Baumann II 454. Vgl. die Angaben über die große Zahl von Klerikern in Brandenburg, Marburg, Worms und Oberschwaben bei Heidemann 21 ff.; A. Huyskens, Die ersten Marburger Prädikanten, in: ZHG XXVIII (1904) 341; Boos, Sickingen 396; Kallen 128 ff. 138 f.

Es ist zu beachten, daß trotz der großen Zahl der Geistlichen sich zuweilen ein Mangel an wirklichen Seelsorgern fühlbar machte. Den vielen Hilfsgeistlichen standen zu wenig Pfarrer gegenüber. In Württemberg z. B. waren ungefähr fünfmal mehr Vikare als Pfarrer. Rothenhäusler 71. Die Hilfsgeistlichen blieben aber zum großen Teil der praktischen Seelsorge fern; vgl. Greving, Ecks Pfarrbuch 37 A. 1; Kallen 141. Ohnehin war die Zahl der Seelsorgspfründen geringer als die der Dignitäten, Kanonikate und Altarbenefizien. Hilling 60. — Seit Beginn der Reformation nahm der Seelsorgermangel stark zu. Der tiefste Grund dafür war der Abfall in den weitesten Kreisen. 1548 schrieb das Breslauer Domkapitel an Cochläus, daß kaum je die fünfzigste Kirche einen katholischen Pfarrer habe. 1552 war in Neiße der Mangel an Geistlichen so groß, daß es schwer wurde, den notwendigsten Gottesdienst zu halten. Soffner 377. Über ähnliche Verhältnisse im Hochstifte Merseburg s. A. Fraustadt, Die Einführung der Reformation im Hochstifte Merseburg (Leipzig 1843) 66. 70 A. 1. — Mit dem Verlust der Gläubigen begann ein Rückgang der kirchlichen Einnahmen. Dieser hatte zur Folge, daß viele Seelsorgsstellen nicht mehr besetzt werden konnten. 1530 erklärten die Pfarrer von Mühlhausen in Thüringen, die Remuneration für die Hilfsgeistlichen nicht mehr aufbringen zu können, da ihre eigenen Einkünfte sehr zurückgegangen seien. Nebelsieck 52 f. — 1541 ergab eine Visitation in Salzwedel, daß seit langem Vikarien und Kommenden unbesetzt geblieben waren, da die früheren Einkünfte nicht mehr einkamen. Heidemann 139. — 1542 klagte das Speierer Kapitel, man könne nur mit Mühe Pfarrer bekommen, und diese wechselten viel zu oft, da das Einkommen sinke. Bossert, Beiträge a. a. O. XVIII 225. 665 f.

[1]) Vgl. z. B. betreffs Frankfurt a. Main die Bemerkung bei Bücher 508.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Menge des Klerus sich aussprachen, sei nur Nikolaus von Kues genannt [1]).

Der Hauptgrund für die vielen Geistlichen waren die zahlreichen Gottesdienststiftungen, deren Mehrung bis ins 16. Jahrhundert anhielt dank dem religiösen Eifer und der Wohlhabenheit der Bürgerschaft, des Rates, der Patrizier und der Zünfte [2]). Die Persolvierung dieser Stiftungen, die der bürgerlichen Frömmigkeit ihr Dasein verdankte, machte eine sehr große Zahl von Geistlichen notwendig. Dieser Umstand mag wohl mit dazu beigetragen haben, daß nennenswerte, schwerwiegende Klagen über die Zahl der Geistlichen aus bürgerlichen Kreisen weniger kamen.

Seit dem Beginn der Reformation machte sich in den Städten eine Zunahme der Klagen über die kirchliche Ämterverleihung bemerkbar, vor allem auch ein erneutes Bemühen der Magistrate und der Bürger, die Besetzung der geistlichen Stellen nach ihren Wünschen zu regeln. Diese Erscheinung ist wieder in erster Linie auf die Presse der Neuerer zurückzuführen, die alle Schattenseiten der Ämterverwaltung wirkungsvoll darlegte und vergrößerte, um dadurch die Gemüter der Leser zu erregen.

Sarkastisch berichten die Flugschriften über die Ämterbesetzung [3]); am zahlreichsten sind die Auslassungen über die Ämterverleihung durch Papst und Kurie. Huttens Pamphlet „Vadiscus“ oder „Trias Romana“ erzählt dem Leser von dem Hasse Roms gegen Patronatsrecht und freie Wahl der Geistlichen. Nach dem „Pascuillus. Ain warhafftiges büchlein erklerend, was list die Römer brauchen mit Creiren viler Cardinäl, auff das sy alle Bistumb Deütscher land vnder sich bringen“, ist in Rom nichts zu gewinnen wegen der großen Zahl von Kardinälen. Einige von ihnen sind so arm, daß ihr Gesinde hungert, daher reißen sie so viele Pfründen an sich, und auch den allergeringsten Pfründen stellen sie nach und verschlucken sie [4]). Luther redet in der Schrift „An den christlichen Adel“ (1520) von einer Aussaugung

[1]) Birck, Nikolaus von Cusa auf dem Konzil zu Basel, in HJ XIII (München 1892) 779.

[2]) Vgl. z. B. Greving, Ecks Pfarrbuch 21 ff. 115; Kallen 138 f.; Grisar I 607.

[3]) Böcking III 512 f. 515; IV 677. Schade I 7 ff. 29. 184 ff.; II 20. 82 f. 88. 137. 145. 177; III 59 ff. Über die Verbreitung von Flugschriften zu diesem Thema in Speier s. Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 69 ff.

[4]) Böcking IV 469 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Welschlands und Deutschlands, die durch die Ämterbesetzung seitens der Kurie herbeigeführt werde. Die „Römer“ wollen das deutsche Land dem welschen gleich machen. Sie „koppeln“ zehn oder zwanzig Prälaturen zusammen und reißen von einer jeglichen „ein jehrlich stuck..., das doch ein summa draufz werde“. „Proebstey zu Wirtzpurg gibt tausent gulden, die zu Babenburg auch etwas, Mentz, Trier und der mehr: so mocht man ein tausent gulden odder zehen zusammen bringen, damit ein Cardinal sich einem reychen kunige gleich halte zu Rom.“ In Rom sind „mehr dan drey tausent Bapst schreyber allein; wer wil die andern ampt leut zelenn, szo der ampt szoviel sein, das man sie kaumet zelen kann? wilche alle auff die stifft und lehen deutschs landts wartten, wie wolff auff die schaff.“ Der Adel wird von Luther aufgefordert, gegen den Papst vorzugehen, der „mit seinen Romischen prackticken, commenden, adjutoryen, reservation, gratiis exspectativis, Bapsts Monat, inkorporation, union, pension, palliis, Cancelley regeln und der gleychen buberey, all deutsche stifft on gewalt und recht zu sich reysset, und die selben zu Rom frembden, die nichts in deutschen landen dafur thun, gibt unnd vorkeufft, damit er die ordinarien beraupt yhres rechten“ [1]). Zu einer lebhaften Aussprache über den Pfründenhandel kommt es in einer Flugschrift mit dem bezeichnenden Titel: „Der curtisan und pfründenfreßer“. Der Verfasser klagt eingehend darüber, daß Städte und Dörfer voll von dieser Sorte von Leuten seien, die gut lebten und müßig gingen in kostbaren Kleidern, während die armen Pfarrgeistlichen, denen die Arbeit am Volke obliege, darbten und hungerten [2]). Der Streitdramatiker Naogeorgus gibt in seinem „Regnum papisticum“ ebenfalls eine ausführliche, bittere Schilderung von dem üblen Treiben der Kurtisanen [3]). Der „Dialog zwischen Pfarrer und Schultheiß“ tadelt die Verleihung von Pfründen an Kinder in der Wiege und Buben. Man

[1]) W A VI 416 f. 428. Vgl. Meltzer 8 f. Über ähnliche Klagen der Humanisten s. Bezold, Conrad Celtis 215.

[2]) Vgl. Schade I 7—12; vgl. auch II 145 ff. Huttens Äußerungen über Kurtisanen s. bei Böcking III 484. 493. 499 f. 512 f. 515 f.; IV 399. 677. 680.

[3]) Schade I 184—191. Vgl. das Bekenntnis des Papstschülers in der Flugschrift „Ain strafred und ain underricht“ (1521) ebd. II 177 f. Ein protestantischer Landsknecht fordert zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges zum Schlachten der Geistlichen auf, die den Krieg angezettelt haben und erwähnt besonders die Kurtisanen; s. Liliencron IV 333 Nr. 527 Strophe 11.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nähme Kinder in früher Jugend, so keine Vernunft da sei, entzöge sie Gott dem Herrn und schenke sie dem Teufel. Warum geschehe dies? Ihre Eltern, Brüder und Freunde nährten sich mit ihnen; sie tun alle „mit in den bettel freßen". Als der Schultheiß dem Pfarrer Vorstellungen über die zu hohen Stolgebühren macht, beleuchtet der Geistliche die elende Lage der Vikare. „Wie kan ieglicher vom corpus [der Pfründe] gnug haben! man findt der mertail pfründ, die groß abzins müeßen geben dem rechten pfarrer zu Rom, Straßburg oder anders wo, wa si dann ir wonung haben: wann die rechten pfarrer seind nit all zu priester geweicht, si hond nur ain schein" [1]). „Ein kurzer Begriff von Hans Knüchel" (1523) nennt sich eine Flugschrift, die ein Bild von einer Gemeinde entwirft, die unter der Pfründenhäufung leidet. Die Leute verhandeln mit ihrem abwesenden Pfarrer, daß er doch sein Amt verwalte; aber sie bitten vergebens. Jetzt greift die Gemeinde zur Selbsthülfe, zum Laienpriestertum. Der Dorfschöffe Hans Knüchel übernimmt das Pfarramt, nachdem der Schultheiß ihn belehrt hat, das Laienpriestertum wäre nach der Hl. Schrift erlaubt. „Laß dir nit dar ab grusen, das du kein bischoff oder prelat bist vnnd nit gewycht oder vff kein hohe schul kummen, deßglichen auch kein doctor bist. Die salbung ist nüt anders dann der heilig geist, welcher heilig geist würckt, wo er will, vnd ist ein sunderliche gnod gottes" [2]). Den Standpunkt des Laienpriestertums vertritt auch Franz von Sickingen im Gespräch mit Karsthans, wenn er sagt: „sie sollen nyemants vß der kirchen schliessen, wir seind all die kirch, vnd keiner mer dann der ander. Es sollen auch wir (die sie leyen nennen) die Bischoff vnd pfarrer helffen welen, vnd vns selbs versehen" [3]).

Der aus solcher Denkweise sich ergebenden Konsequenz, die Kirchengewalt an die weltlichen Obrigkeiten, Fürsten und Magistrate zu übertragen, reden die Flugschriften das Wort. „Der Papisten Handbüchlein" wirft die Frage auf, wie sich die weltliche Obrigkeit verhalten solle gegen die „Geistlosen"? „Die weltliche oberkeit, weil sie an gottes stat sizt, soll sie gottes er, wort und namen fürdern und hanthaben, sünden, lastern und

[1]) „Ain schöner Dialogus zwischen aim Pfarrer und aim Schulthaisz" bei Schade II 137. 144.

[2]) Clemen, Flugschriften I 230.

[3]) „Gesprechbiechlin Neüw Karsthans" bei Böcking IV 664.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schanden weren und allen ergernüssen fürkomen, und wo die geistlosen nicht folgen wüllen und ander leut dulden, sollen sie mit inen das compelle intrare spilen und das deposuit mit in singen, zinse und rente verbieten, biß das auß den bauchdienern widerumb Christus diener werden." Die Geistlichen werden verglichen mit dem schalen Salz (Mt 5, 13) und dem Ärgernisgeber, der einen Mühlstein verdient hat (Mt 18, 6) [1]. Diese Bestrebungen, den weltlichen Obrigkeiten geistliche Gewalt zu übertragen, fanden durch Luther machtvolle Förderung. Neben Königen, Fürsten und Adel forderte er „Städt und Gemein" auf zum Eingreifen in kirchliche Dinge [2]. „Luther übertrug den neugläubigen fürstlichen und städtischen Obrigkeiten für ihre Territorien eine weit größere Gewalt, als sie bisher der Papst besessen hatte. Nicht bloß Verfassung und Verwaltung der Kirche, sondern auch ihr Kultus und ihre Lehre wurde den Fürsten und den Städtemagistraten als Landesbischöfen überantwortet" [3].

Zur Zahl der Geistlichen bemerkt Heinrich von Kettenbach an einer Stelle, wenn nur der hundertste Teil der Pfaffen und Mönche da wär, so wären ihrer schon zu viel [4]. Derber läßt ein anderer einen Handwerksmann sprechen: Es sind bloß so viel Altardiener notwendig, daß das Sakrament gereicht und Gottes Wort gepredigt werden kann. „Was der anderen Brettspieler sind, als Domherren, Deutschherren, Pfründner

[1]) „Der Papisten Handbüchlein" bei Schade II 266.

[2]) W A VI 258. S. ferner Luthers Ausführungen über das allgemeine Priestertum und über die Wahl von Laien zu Pfarrern durch die Gemeinde in der Schrift „An den christlichen Adel" (1520) in W A VI 407 f. 440; VIII 486 ff.; vgl. Grisar I 411 ff. 580; II 17. 28 f.

[3]) Pastor IV 2 S. 404. Solche Vorschläge waren für die Fürsten und die Magistrate sehr verlockend; führten sie doch zur Unterwerfung des Kirchenwesens unter ihre Macht. Vgl. ferner betreffs der Übertragung der bischöflichen Jurisdiktionsrechte auf die weltliche Obrigkeit Janssen II 375; III 26 31 ff. 52 ff. Wie Butzer dem Augsburger Rat das Recht zusprach, die katholischen Lehren und Bräuche abzustellen, s. bei Janssen III 365 f. Anfangs wünschte Luther nicht, daß die weltliche Gewalt in die religiöse Bewegung eingriffe; aber er überschätzte die Kraft seiner Lehre und beachtete nicht genügend die Schwierigkeiten, die sich erhoben. Schließlich mußte er seine Auffassung ändern und bemühte sich, das Hineinregieren der weltlichen Obrigkeit in kirchliche Dinge zu rechtfertigen. Sehling 33; vgl. Müller, Verfassungsgeschichte a. a. O. IX 52 ff.

[4]) „Vergleichung des allerheiligsten Herrn und Vater des Papsts gegen Jesus" bei Clemen, Flugschriften II 147.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Summa alle die, welche nicht die Sakrament reichen und predigen, sind nichts nutz“ [1]). Luther äußerte sich über den Grund für das Anwachsen des geistlichen Standes in den Worten: „Es ist keyn vatter und mutter gewesen, die nicht hat wollen eynen Pfaffen, Munch odder Nonne aus yhrem kind haben. Also hat eyn nar den andern gemacht“ [2]).

VI. Die Disziplin des Klerus.

Die Charakteristik der deutschen Geistlichkeit des endenden Mittelalters mit einem entrüsteten Hinweis auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Amts- und Standespflichten seitens der damaligen Kleriker abzutun, ist ebenso bequem wie ungerecht.

Dieser Fehler wird gemacht, wenn die Quellen, die für dieses Thema in Betracht kommen, unrichtig gewertet und nicht scharf geschieden werden. Man muß zwei Arten von Quellen unterscheiden: 1. Die vorwiegend subjektiv gefärbten erzählenden Quellen, wie Predigten, Satiren, Reformschriften, Beschwerden. 2. Die Überreste oder urkundenähnlichen Quellen, z. B. Offizialatsprotokolle, Visitationsberichte und Strafgeldlisten in den Rechnungen geistlicher Behörden. Diesen kommt im Gegensatz zu den ersteren eine weit größere Objektivität zu [3]).

[1]) „Ein Gespräch zwischen vier Personen, wie sie ein Gezänk haben von der Wallfahrt im Grimmental“ (1523 oder 1524) bei Clemen, Flugschriften I 154.

[2]) WA XIV 39. S. auch die Bemerkung in Sebastian Brants Narrenschiff bei Zarncke 72 Nr. 73 Vers 4—6:

„Jeder buwr will eyn pfaffen han,
Der sich mit müssig gan erner,
On arbeit leb, vnd syg eyn her.“

[3]) Vgl. dazu Löhr 1—24 über „Die Quellen und die Methode“. — Die Predigt- und Gravaminaliteratur mit ihren scharfen Ausdrücken und bittern Bemerkungen, Übertreibungen und Drohungen, ernsten Mahnungen und düsteren Sittenbildern kann kein vollgültiger Zeuge der Wahrheit sein. Ihre Zuverlässigkeit ist abzuwägen unter Berücksichtigung der Individualität des Autors, seiner Berufs- und Parteistellung, seiner Kenntnis- und Interessensphäre, sowie der Einflüsse von Zeit und Ort mit ihren Aufregungen und wilden Kämpfen. Ebenso darf kirchlichen Reformvorschlägen und Dekreten keine übergroße Beweiskraft beigelegt werden Verlangt z B. ein bischöfliches Mandat Fernhaltung oder Entlassung des weiblichen Personals aus Klerikerhäusern, so ist dies noch lange kein Argument für die Demoralisation der Geistlichkeit, sondern die Einschärfung einer in den kirchlichen Erlassen der Vergangenheit oft

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wie der Unterschied der Quellen zu beachten ist, so sind auch die einzelnen Kategorien des Klerus zu berücksichtigen. Was vom Stadtklerus gilt, kann nicht immer vom Landklerus behauptet werden; die sittliche Lebensführung des Stiftsklerus war in der Regel eine andere als die des Seelsorgsklerus. Im allgemeinen war „bei dem feinen und vornehmen, großenteils beschäftigungslosen, wohlbepfründeten städtischen Stiftsklerus" der sittliche Zustand ungünstiger als „bei dem einfachen, großenteils armen Landklerus, der vielfach die Zeit, die ihm Gottesdienst und Seelsorge übrig ließen, mit der Eigenbewirtschaftung des Pfarrguts zubrachte." Ferner gehörten nicht nur Priester zum Klerus, sondern viele Nichtpriester. Verfehlungen der letzteren dürfen nicht den ersteren zugeschoben werden [1]).

Auch die verschiedenen Zeitabschnitte sind auseinander zu halten. Fragt man nach der Sittlichkeit des katholischen Klerus am Ausgang des 15. und um die Mitte des 16. Jahrhunderts, so ist die Antwort auf diese beiden Fragen verschieden. Infolge der religiösen Wirren und der im Zusammenhang damit stehenden Lockerung oder Zerstörung der kirchlichen Disziplin wurden die sittlichen Verhältnisse im Klerus von Jahrzehnt zu Jahrzehnt schlimmer, bis nach dem Konzil zu Trient die Restauration der katholischen Kirche begann. Endlich ist auch eine Scheidung nach Landstrichen sehr wichtig. Man muß sich hüten, „die Zustände eines bestimmten Landstriches ohne weiteres auf andere Gegenden zu übertragen". Die Zahl der Vergehen muß

wiederholten alten Klugheitsregel, durch deren Beobachtung am schnellsten bösen Gerüchten die Nahrung entzogen wurde. Vgl. Finke 8 ff.; Pastor IV 1 S. 205; Wedewer 92 A. 65 (93 f.) Derartige Schriften haben nur den Wert, daß sie ein Bild der herrschenden Stimmung oder der Stimmung eines einzelnen geben; vgl. Haller I 6 f. — Das gilt erst recht von den Urteilen, die sich bei den Reformatoren finden. „Die Äußerungen der Reformatoren über das, was sie vorfanden, sind subjektiver Natur, nicht ohne weiteres als geschichtliche Urteile zu verwenden." So urteilt sehr verständig Brieger, Aufgabe 163.

[1]) „Die Zahl der Priester und überhaupt der in höheren Weihen Stehenden war unter den Kanonikern mancher Stifter sehr gering, viel geringer als die Zahl derer, die bloß die niederen Weihen sich erteilen ließen, um sich den Rücktritt in Welt und Laienstand offen zu halten." Löhr 36 f. — Die Statuten des Neuen Stifts zu Halle von 1520 bestimmten dagegen, wer als Kanoniker oder Vikar aufgenommen werde, müsse Priester sein oder eidlich versprechen, innerhalb eines Jahres „zum Priester zu promovieren". Würde das Versprechen nicht gehalten, so sollte der Betreffende aus dem Stifte ausgestoßen werden; s. Redlich, Cardinal Albrecht 26.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zudem mit der ganz außerordentlich großen Zahl von Klerikern in hohen und niedern Weihen verglichen werden [1]).

Bürger und Ratsherren, die über die Sitten des Klerus sich vernehmen lassen, dürfen nur mit größter Vorsicht angehört werden. Ihre Äußerungen sind den höchst subjektiven, unzuverlässigen Quellen einzureihen. Aus vorwiegend materiellen Interessengegensätzen ergaben sich fast nie endende Spannungen zwischen Klerus und Bürgern, schwere Kämpfe voll Leidenschaft. Eine steigende Erregung gegen die Geistlichen hatte im Spätmittelalter weite Kreise der Laienwelt befallen. Mancher ließ sich hinreißen zu einer schonungslosen Kritik des klerikalen Standes. Die Sensationssucht der humanistischen Zeit begünstigte dieses Treiben. Wie gewöhnlich war der Städter am meisten neugierig auf pikante Geschichtchen. Ein großer Teil des Klatsches drehte sich um die Geistlichkeit. Mit Beginn der Reformation schwand die Objektivität der Parteien bei der gegenseitigen Einschätzung größtenteils gänzlich, da gerade im städtischen Leben die Kontraste des Alten und des Neuen sich mit vollster Schärfe abhoben [2]). Daher müssen vorschnelle Schlüsse auf den Sittenzustand des Klerus vermieden werden, wenn städtische Gravamina darüber darzulegen sind. Sie könnten nur eine chronique scandaleuse ergeben, die als Zerrbild der Wirklichkeit zu werten wäre.

Es sind die Fragen zu beantworten: Welche Klagen wurden in den Städten über die Disziplinlosigkeit des Klerus im einzelnen erhoben? Welche Gründe bewirkten den sittlichen Niedergang unter den Geistlichen, und wie wurde dieser Niedergang in der Reformationsliteratur dargestellt?

1. Die städtischen Klagen über die Disziplinlosigkeit des Klerus im einzelnen.

Zu den vornehmsten Pflichten des Klerikalstandes zählen die gewissenhafte Erfüllung der Amtsobliegenheiten und insbe-

[1]) Löhr 37 f.

[2]) Eine gewisse Freude am Skandal zeitigte die Sucht nach Enthüllungen auf sittlichem Gebiete. Mit Vorliebe beschäftigte sich diese verächtliche Spionage mit den geistlichen Kreisen. Vgl. Kawerau 6; Rothenhäusler 63. Dabei war man oft recht leichtgläubig. Welch schändliche, erlogene Fabeln z. B. in Nürnberg erzählt wurden über das Klarissenkloster, an dessen Spitze die hochgebildete und tieffromme Charitas Pirkheimer stand, berichtet Roth, Reformation in Nürnberg 185 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sondere die würdige Feier der gesamten Liturgie. Häufig wurde dem städtischen Klerus die Vernachlässigung seiner Berufspflichten, vornehmlich des Gottesdienstes, oder dessen veräußerlichte und andachtslose Abhaltung vorgehalten. 1514 wandte sich der Rat von Reutlingen an den Abt von Königsbronn wegen des Stadtpfarrers Schenk. Dieser sei von Ostern bis Christi Himmelfahrt außerhalb der Stadt gewesen, wenn er da sei, so versäume er seine Seelsorgspflichten [1]). 1515 berichtete der Freiburger Rat von den Priestern, welche die Benefizien im Kapellenkranz des Münsters (gegen 50) inne hatten, an den Konstanzer Bischof: „das wir ein erliche große pfarr ouch ob den funfftzig pfrunden oder tyttel darinne haben, sich begebt aber mererteyls, das von der priesterschafft nyemands oder gar wenig by den ampten erschynen“ [2]). 1525 beschloß der Rat in Schlettstadt, den Geistlichen, die keine Vesper- und Salveandacht mehr hielten, die gestifteten Präsenzgelder zu entziehen [3]). In einer Beschwerde des Biberacher Rates von 1528 hieß es: „Item in der Vigil alle Nacht um 4 Uhr singen die Capläne so erbärmlich, daß sie einander selbst nicht hören mögen und treiben viel Unwesen mit Schwätzen und Hadern“ [4]). 1532 und 1533 rügte der Rat von Mühlhausen in Thüringen die saumselige Verrichtung kirchlicher Funktionen; gestiftete Messen würden wenig persolviert, Horen und Lobgesänge in der Marienkirche fänden nicht statt. Beim Tode des Pfarrers an der Blasiuskirche 1534 wiederholte der Rat seine Beschwerden und erklärte, es nicht dulden zu wollen, daß der Gottesdienst unter dem neuen Pfarrer so vernachlässigt würde wie bisher [5]). Nach einer Notiz im Essener Stadtrentenbuch weigerten sich 1540 die Stiftsherren trotz der Bitten des Rates und der Gemeinde, am Feste Kreuzerhöhung die übliche sakramentale Prozession übers Feld abzuhalten, weil ihrer zu wenige wären. Auch wollten sie keinen anderen Geistlichen damit beauftragen. Die Schlußworte des Stadtschreibers: „Und burgermester ind rat willen des den kanoniken weder gedenken tot syner tyt“, verraten die Unzufriedenheit der Bürgerschaft über die Weigerung. Schon 1535 hatte der Rat die Essener Geistlichen an ihre Amtspflichten erinnert. Diejenigen, die städtische Patronatsstellen hatten, wurden angewiesen, ihre stif-

[1]) Rothenhäusler 103. [2]) Flamm 35. [3]) Gény 163.
[4]) Heinrich von Pflummern 725.
[5]) Knieb, Mühlhausen 17 f. Nebelsieck 52.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tungsgemäßen Verpflichtungen zu erfüllen; widrigenfalls verlören sie ihre Pfründen [1]).

Ein großer Schaden in der Kirche des endenden Mittelalters war das mangelhafte Bildungswesen. Der Bildungsgang des Klerus war seit der karolingischen Zeit im wesentlichen unverändert geblieben, „ja einem stetigen Niedergange unterworfen". Der Landgeistliche erhielt seinen Unterricht meistens durch einen Pfarrer. „Seine Kenntnisse beschränkten sich auf das Auswendigkönnen und die Singweise der Psalmen, auf die Erklärung der gewöhnlichen Gebetsformeln und des Ritus, auf die Technik der liturgischen Funktionen und die Berechnung der kirchlichen Festzeiten." Die künftigen Stadtgeistlichen besuchten vornehmlich die Dom- und Stiftsschulen und erhielten einen besseren Unterricht. „Das Wissenschaftliche trat jedoch auch bei ihnen hinter das technische Anlernen und die innerliche Aszese hinter die herbe Disziplin zurück." Vielfach beschränkten diese Schulen mit der Zeit ihr Wirken auf den eigenen Nachwuchs. Diese Grenze wurde fast durchweg gleichfalls von den Klosterschulen beobachtet. „Viel zu sehr herrscht der Grundsatz, daß die Vorbereitung auf das Amt in der Einübung für die nackte Praxis und in der Gewöhnung an das klerikale Leben bestehe. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, daß dies ein allgemeiner Grundzug der Erziehungsart des Mittelalters ist. Der Adel empfängt die ritterliche Bildung durch den höfischen Dienst; Handwerker und Künstler erwerben ihre gesamte Standesbildung, nicht bloß die technischen Fertigkeiten, als Lehrlinge und Gesellen bei den Meistern der Zunft. Lernen ist dienen.

Das Entstehen der Universitäten hat zwar dem philosophischen und theologischen Wissen einen gewaltigen Aufschwung

[1]) Schroeder, Zustände Essens 123. 125. Klagen über Pflichtvergessenheiten von Geistlichen konnten um so leichter in den Gemütern einwurzeln, als nach den neuen Anschauungen die rein wirtschaftliche, produktive Arbeit um äußere, materielle Nutzgüter höher im Werte stand, als durchweg geistige Arbeit, wie sie der Klerus in der Hauptsache zu leisten hatte. Man fing an, mehr „diesseitig" zu denken, als es im Mittelalter geschah. Der Kölner Bürger Hermann von Weinsberg, der uns in seinen Aufzeichnungen über Kölner Leben und Treiben im Jahrhundert der Reformation unterrichtet, gibt die neue Lebensauffassung deutlich wieder, wenn er schreibt: „Ich gehe wohl zur Kirche, höre gern Predigt, aber bete nicht fleißig und viel, bekümmere mich wenig um die Hl. Schrift, sondern mehr um weltliche zeitliche Dinge." Jansen, Kaiser Maximilian 93 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegeben, aber ihre Wirkung auf die geistige Atmosphäre der Pfarrgeistlichkeit ist nicht groß gewesen." Nur ein Teil des Klerus konnte eine Universität beziehen. Der Mehrheit war dies unmöglich allein schon wegen der „Kosten und der langen Dauer des Studiums". Mochten die Hochschulen auch ihren Studenten theologisches Wissen mitgeben, für die Charakterbildung und religiös-sittliche Vertiefung leisteten sie weniger. Ihre Kollegien oder Bursen hatten nicht speziell die klerikale Erziehung zum Zweck; „sie waren kaum mehr als Pensionshäuser, in denen Studenten aller Fakultäten unterschiedslos zusammenlebten" [1]).

Der Bildungsstand der Geistlichen entsprach in vielen Fällen nicht der Höhe ihres Berufes [2]). Vor allem unter dem niederen Klerus waren zahlreiche Ungebildete und Ungelehrte. Aber auch hier muß man sich vor unberechtigten Verallgemeinerungen hüten. Zugegeben, daß von dem Forschergeist eines Alberts des Großen und der intuitiven Kraft des Aquinaten nur noch wenige Spuren vorhanden waren, daß vielen Mitgliedern des geistlichen Standes die geistige Schwungkraft fehlte, der Klerus in seiner Gesamtheit stand doch nicht abseits von allem geistigen Leben [3]).

---

[1]) Schrörs, Gedanken 30 ff.; dort auch die im Text angeführten Zitate. Vgl. bei Janssen I 718 die Aussage des Ulmer Chronisten Felix Faber aus dem Jahre 1490, es sei in seiner Jugend unter tausend Geistlichen kaum einer gewesen, der eine Universitätsstadt gesehen habe; s. ferner Pastor IV 1 S. 206 f.; Rothenhäusler 82 f. 90 f.

[2]) Vgl. die Angaben über unzureichende Bildung der Geistlichen bei Bossert, Beiträge a. a. O. XVIII 224 f.; Götz 6; Knieb, Reformation auf dem Eichsfelde 9 f.; Redlich, Kirchenpolitik I 113*. Ecks Bemerkungen über den Mangel an gelehrten Theologen in Bayern s. bei Friedensburg, Ecks Denkschriften 188. Eck hatte ein gewisses Interesse daran, daß die Bildungszustände der bayerischen Geistlichen nicht zu glänzend angesehen wurden, da er dann die Ingolstädter Universität um so mehr den geistlichen und weltlichen Fürsten zur Unterstützung empfehlen konnte. S. ferner ebd. 227: „Pudet videre quantum nascatur scandalum, cum tam rudes promoveantur apud sedem apostolicam, qui etiam nesciant legere latine."

[3]) Von Bischöfen, die ausgezeichnet durch Wissen und Tugend mit opferfreudiger Begeisterung ihrem Amte lebten, seien erwähnt die beiden Baseler Bischöfe Christoph von Utenheim (1502–27) und Philipp von Gundelsheim (1527–53), dann der Straßburger Wilhelm von Honstein (1506–41); nicht zu vergessen ist Christoph Stadion von Augsburg (1517–43), „ein edler und hellglänzender Typus katholischer Reformatoren im Chaos streitender und kämpfender Tendenzen." Vgl. Maurenbrecher I 294. Gleicherweise saßen in den Domkapiteln, allerdings in geringer Zahl, noch Träger der Wissenschaft und Gelehrte von Ruf; s. Meyer, Studien 153; Sax I 366. — Der Seelsorgsklerus erhält ebenso einzelne gute Zeugnisse. Nach Heidemann 25

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wie urteilte das Volk darüber? Warf es etwa dem Klerus vor, er vergesse das Wort der Hl. Schrift: „labia enim sacer-

und Priebatsch 70 f. wurde im 15 Jahrhundert das Universitätsstudium der brandenburgischen Geistlichen gefördert; unter den märkischen Stadtpfarrern waren Männer von gründlicher theologischer Bildung. Über die Pflege der Wissenschaft im Wormser Klerus s. den Aufsatz: Das Bistum Worms am Ausgange des Mittelalters, in HPB LXXVIII (München 1876) 923 ff. — Daß wissenschaftliches Streben im Klerus nicht völlig erloschen sein konnte, dürfte auch die Vermehrung der Bibliothekbestände in einzelnen Klöstern und Stiftern gerade zu Ausgang des Mittelalters bestätigen. Im Kassabuch des Augustinerchorherrnstiftes Kirschgarten bei Worms stehen beträchtliche Summen verzeichnet für Papier- und Schreibmaterialien, Malutensilien, Handschriften und Drucke; s. Boos, Quellen III S. XX. Aus dem reichsfreien Benediktinerstift Rheinau ist noch eine reiche Sammlung von Manuskripten, Chor- und Gebetbüchern vorhanden, die am Vorabend der Reformation entstanden sind. Aus ihren prächtigen Leisten und Einzelfiguren, von Gold und Farbe schimmernden Initialen spricht der Mönche Kunst, Bildung und Fleiß; Waldburger 105 ff. — Über große Bibliotheken in Häusern der Bettelorden s. Dieterich 315 (Franziskanerkloster in Oppenheim); Hasse 172 f. 229 (Franziskanerkloster zu Oschatz in Sachsen, Cölestinerkloster Oybin bei Zittau). Freilich beweist das Vorhandensein großer, aus früherer Zeit ererbter Bücherschätze noch nicht deren Benutzung. — Sogar von einem einfachen Breslauer Hilfsgeistlichen wird berichtet, daß er eine stattliche Handbibliothek besaß; vgl. A. Knoblich, Die Bibliothek und Verlassenschaft des Dom-Altaristen Theodor Keyll gest. zu Breslau 1504, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens X (Breslau 1870) 384—394. Das Inventar dieser Bibliothek wird dort mitgeteilt. — Von den weiblichen religiösen Genossenschaften kann ebenfalls nicht gesagt werden, daß sie ausnahmslos Unwissenheit oder mangelnde Bildung gezeigt hätten; s. Falk, Literarische und künstlerische Tätigkeit 644 ff. Eine Anerkennung des wissenschaftlichen Geistes in den Klöstern lag auch darin, daß einfache Mönche, die nur Klosterbildung genossen hatten, von den Neuerern auf Professorenstühle berufen wurden. Im Jahre 1527 besetzte Landgraf Philipp die beiden theologischen Professuren der neugegründeten Marburger Universität mit den ehemaligen Mönchen Lambert von Avignon und Erhard Schnepf aus Heilbronn. „Diese Theologen waren gestern noch einfache Mönche, über deren Unwissenheit die Humanisten spotteten und die hessischen Hofdichter Satiren schrieben!" Es ist noch fraglich, ob sie in wissenschaftlicher Hinsicht ihre ehemaligen Mitbrüder überragten. Sicher ist, daß ihnen für eine akademische Laufbahn die Vorbildung mangelte, und daß der Ruhm ihrer Gelehrsamkeit von dem Augenblick datierte, in welchem sie die Kutten abgeworfen hatten. Rady 755. — Daß verschiedentlich evangelische Prädikanten in ihren Reden eine sehr geringe Bildung bekundeten und gegen Studien wetterten, solche für unnütz oder schädlich erklärten, z. B. in Wittenberg und Breslau, darüber s. G. Bauch, Das Leben des Humanisten Antonius Niger, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens XVI (Breslau 1882) 197; vgl. ferner Soffner, Zur Geschichte des schlesischen Schulwesens im

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dotis custodient scientiam" (Mal. 2, 7) und vernachlässige seine Pflichten bezüglich des Studiums? Geistig hochstehende Persönlichkeiten werden es vom idealen Standpunkte aus wohl bitter empfunden haben, daß eine tiefere wissenschaftliche Bildung im damaligen Klerus nur selten vorhanden war. Hingegen wird die breite Volkmasse dieses Empfinden nicht allzusehr geteilt haben, da sie selbst noch viel weniger Bildung besaß. Sie kam meist nur mit den Seelsorgern, den Pfarrgeistlichen, sowie mit den Altaristen, den Meßpriestern in Berührung; diese aber konnten im praktischen Kirchendienste ein eingehendes theologisches Studium teils entbehren, teils sein Fehlen mehr oder weniger verheimlichen. Tatsächlich wurde die Art und Höhe der geistlichen Bildung in den städtischen Beschwerden viel seltener bemängelt, als die freundlichen Beziehungen der Humanisten zu den besseren Bürgerkreisen und die bereitwillige, rücksichtslose Zensurierung der altkirchlichen Lehr- und Lernweise durch diese selbstgefälligen Alleswisser es erwarten ließen [1]).

---

16. Jahrhunderte, ebd. XIX (1885) 272 ff. — Bei der Beurteilung der Bildung des Klerus im Spätmittelalter ist ferner dessen Arbeit an der religiösen Unterweisung des Volkes durch Predigt, Katechese und Verbreitung religiöser Volksliteratur zu berücksichtigen. Vgl. Janssen I 15 ff. 36 ff. 77 ff.; VII 677–685. K. Krieg, Katechetik oder Wissenschaft vom kirchlichen Katechumenate (Freiburg i. Br. 1907) 52 ff.; s. auch die Arbeiten von F. Falk: Die deutschen Meßauslegungen von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1525 (Köln 1889), Die deutschen Sterbebüchlein von der ältesten Zeit des Buchdruckes bis zum Jahre 1520 (Köln 1890), Die Druckkunst im Dienste der Kirche, zunächst in Deutschland, bis zum Jahre 1520 (Köln 1879). Vgl. die Ergänzungen und Berichtigungen zu der letzten Abhandlung in: Der Katholik (Mainz 1889) I 412 ff.; hiernach gab es in Europa bis 1520 33 geistliche Drucker und 44 geistliche Druckstätten; für dieselbe Zeit lassen sich von Ausgaben in deutscher Sprache nachweisen 102 Postillen, 46 Passionalien (Heiligenleben), 21 Altväterleben, 49 Einzelleben von Heiligen in 128 Ausgaben und 49 Beichtbüchlein. — Landmann 218 ff. kommt in seiner Untersuchung über „das Predigtwesen in Westfalen in der letzten Zeit des Mittelalters" zu dem Resultat, daß es dort damals auf einer hohen Stufe gestanden hat. Vgl. dazu auch Hashagen 129 f. Ein ähnliches günstiges Ergebnis findet sich in der Arbeit von J. Rauscher, Die Prädikaturen in Württemberg vor der Reformation [Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Heft 2], Stuttgart 1908. Siehe weiter R. Ernsing, Zu dem Leben und den Werken Dietrich Köldes (1453—1515), in HJ XII (München 1891) 56–68; N. Paulus, Johann Wild, ein Mainzer Domprediger des 16. Jahrhunderts (1495–1554), Köln 1893 [Vereinsschrift der Görresgesellschaft].

[1]) Über den antikirchlichen jüngern Humanismus s. Pastor IV 1 S. 215 ff.; vgl. Janssen I 80. 744; II 3–39. — Die schlimmen Folgen der Schäden im

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Weit ungünstiger fiel in den Städten das Urteil über den Klerus aus, wenn einzelne seiner Mitglieder in ihrer äußern Erscheinung, in Kleidung und Tracht dem herrschenden Luxus und der eitlen Mode huldigten oder in ihrer Lebensführung jener fast materialistischen Denkart und Genußsucht erlagen, welche in der Laienwelt jener Zeit oft epidemisch war und selbst vor schweren sittlichen Verfehlungen kaum zurückschreckte. Die Vorwürfe in dieser Beziehung lauteten: Verweltlichung im Auftreten, z. B. laienhafte Kleidung und Waffentragen, ferner unpriesterliche Lebensart, im einzelnen Selbstsucht, Habgier, Stolz, Trunksucht, Wirtshausbesuch, Schmausereien, Trinkgelage, Spielwut, Neigung zu Streit und Tätlichkeiten, endlich Unsittlichkeit[1]). Bald wird dieser, bald jener Punkt aus diesem Beschwerdekatalog erwähnt.

Nach dem „Vermerkt der Stuck und Artikel wider unsere Herrn vom Kapitel anzubringen 1478" beschuldigte die Bürgerschaft zu Eichstätt Mitglieder des Domkapitels unanständiger Belästigungen achtbarer Familien, sowie nächtlicher Raufereien[2]). Als der Ulmer Rat 1479 ein Gesetz gegen Würfel und Kartenspiel erließ, erbat er in dieser Sache vom Konstanzer Bischof Unterstützung gegen die Ulmer Kleriker, weil der Rat keine Jurisdiktion über sie besitze und die städtischen Verbote von ihnen nicht beachtet würden[3]). Der Memminger Rat beschuldigte 1519 die Hilfsgeistlichen der Vernachlässigung des Gottesdienstes und gegenseitiger Streitsucht; ferner warf er ihnen langausgedehnten Wirtshausbesuch, Raufereien mit Bürgern, Wucher und übertriebenen Kleiderputz vor[4]). Die Eidgenossenabschiede enthielten besonders nach 1520 zahlreiche Verhandlungen über Tätlichkeiten zwischen Laien und Klerikern, über ungeistliche Kleidertracht und

geistlichen Bildungswesen zeigten sich in voller Deutlichkeit erst zur Reformationszeit. „Hier vorzüglich nahm die Katastrophe ihren Anfang, die humanistische Kritisiersucht, soziale Gärung und protestantische Reformation herbeigeführt haben, indem sie keinen Klerus vorfanden, der genug Bildung, gesellschaftliche Autorität und sittliche Persönlichkeit besaß." Schrörs, Gedanken 34 f.

[1]) Vgl. Janssen I 708 ff.; Löhr 88 ff. Über die Standespflichten des Klerikers s. Sägmüller 225 ff.

[2]) Sax I 347. Die Gravamina der deutschen Nation erwähnen ebenfalls die Teilnahme von Klerikern an Schlägereien; Gebhardt, Gravamina 110 f.

[3]) Nübling, Reichsstadt Ulm II 405.

[4]) Baumann II 467. In einzelnen Fällen klagten die Bürger über Händel mit dem Gesinde geistlicher Herrn. Z. B. beschwerte sich die Gemeinde „zur Westen" in Eichstätt 1518 über das bischöfliche Hofgesinde, weil

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über Nichterfüllung seelsorglicher Pflichten [1]). Der Magistrat zu Mühlhausen in Thüringen verbannte 1522 einen Priester des dortigen Antoniushospitals wegen wiederholten Ehebruchs aus der Stadt. Ein Jahr später ließ er einen Barfüßermönch wegen Diebstahls am Galgen aufknüpfen [2]). Der Bamberger Landtag 1524 verhandelte über vorwiegend wirtschaftliche Forderungen an den Klerus; nur eine, die sich mit der an einigen Orten herkömmlichen Bewirtung der Pfarrer bei Hochzeiten und Kindtaufen beschäftigte, streifte das Gebiet geistlicher Gesittung [3]). Die Artikel von Münster 1525 wünschten, „Item alle vnerliche personen vnd Papen wyuer sollen teickens dragen, dat men se moghe kennen vor andere fromme personen“ [4]). 1560 tauchte eine ähnliche Forderung in Köln auf. 1525 wurden hier den Geistlichen seitens der Bürger Ermahnungen zu einem exemplarischen Leben gegeben [5]). In Straßburg, das mehr als jede andere Stadt von Wirrwar erfüllt war, mußte es dem Magistrate, dessen zweideutige Haltung gegenüber den Parteien von reinem Utilitarismus entschieden wurde, schmeicheln, als der charakterfeste und altgläubige Augustinerprovinzial Treger 1526 um Hilfe gegen etliche Brüder des Klosters bat. Er berichtete von ihnen: „gon frue und spat us und ine, tragen lange messer, wollen von jedermann ungestroft sin, sein dem orden, gotshaus und den andern vetern beschwerlich und untreglich“. 1529 wies der Magistrat, der immer mehr in Kirchliches hineinregieren wollte, einen Angehörigen des Wilhelmer-

es mutwillig Bürger niederreite. Sax I 370. Über einen Streit der Diener von Paderborner Domherrn mit Städtern beim Maifest 1528 s. Richter, Paderborn I 117 f.

[1]) Strickler IV 1a S. 207. 214. 303. 409. 481. 575. 752.

[2]) Knieb, Mühlhausen 4.

[3]) Looshorn IV 692. Vgl. auch die Bestimmung im Reformentwurf Campegis 1524: Gastmähler des Klerus bei Exequien und an Bruderschaftstagen, die in Wirtshäusern stattfinden, sind abzuschaffen. Ist ein Mahl wegen weiter Entfernung oder mit Rücksicht auf das Herkommen notwendig, so soll es im geistlichen Hause gehalten werden und möglichst einfach sein. Hefele IX 378.

[4]) Niesert 119.

[5]) Nach einer Kölner Ratsordnung von 1560 sollten Konkubinen von Klerikern durch Tragen besonderer Abzeichen vor den Bürgerinnen kenntlich gemacht werden. Der Erzbischof verbat sich dieses. Der Rat antwortete, wenn die erzbischöfliche Behörde gegen die betreffenden Frauenspersonen einschritte, gebe er sich zufrieden; andernfalls halte er seine Verordnung aufrecht. Ennen, Geschichte IV 51.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

klosters wegen Ehebruchs aus der Stadt. Andere Kleriker kamen in Haft, weil der Magistrat ihre Kleidung unpassend fand [1]). Der Speierer Rat untersagte 1534 den Geistlichen das Tragen von Waffen. Da ein gleiches Verbot für Bürger nicht bestand, wurde es als Ausnahmegesetz gegen den Klerus vom Domkapitel heftig bekämpft [2]).

Mit den Klagen über Unsittlichkeit im Klerikerstand verband sich zur Beginn der Reformationszeit eine starke zölibatfeindliche Bewegung. Was den Kern der priesterlichen Ehre nach den Satzungen der Kirche ausmachen soll, wurde damals öfters als Hindernis moralischer Reinheit verurteilt. In einer Beschwerdeschrift, die 1526 auf dem Reichstage zu Speier von den Städten den Reichsständen überreicht wurde, verlangten jene, daß den Priestern die Ehe erlaubt werde, um Unzuchtsünden zu verhüten [3]). Auch einzeln haben sich die Städte zu diesen Bestrebungen bekannt, am meisten in den Unruhen von 1525, z. B. Frankfurt, Kolmar, Köln, Langensalza, Rothenburg a. T. und Speier [4]). 1533 mußten Bischof und Domkapitel von Augsburg unter anderm einen solchen Vorschlag vom Rate entgegennehmen [5]).

„Das ausgehende Mittelalter zeigt dem aufmerksamen Beobachter in Deutschland neben einer mächtigen Steigerung des religiösen Sinnes und Lebens schwere sittliche und religiöse Schäden. Licht und Schatten sind in der breiten Masse des Volkes in seltsamer Weise gemischt. Die Gegensätze, die für jene Zeit charakteristisch sind, zeigen sich besonders grell bei dem Welt- und Ordensklerus. Neben opferpfreudiger Hingabe und begeisterter

---

[1]) Baum 110 A. 4; 112 A. 6.

[2]) Bossert, Beiträge a. a. O XIX 23. [3]) Janssen III 44.

[4]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 192. — In dem oben S. 217 A. 3 erwähnten Bericht im Dekanatsbuch der Kölner Artistenfakultät heißt es von den Aufrührern: „Ecclesiasticas personas utriusque sexus, tam seculares quam religiosas, non volentes continenter vivere, nubere et matrimonium contrahere iusserunt aut quandoque cogerunt. Schmitz 311.

[5]) Wolfart 39. Vgl. die Äußerungen Ecks über tadelnswertes Verhalten von Klerikern bei Friedensburg, Ecks Denkschriften 190 Nr. 8 (Tracht, Gastmähler, Jagden), 230 (Tracht), 232 (Amtspflichten), 233 (Schlägereien, Trunksucht, Unsittlichkeit usw.). Ferner s. Friedensburg, Der Regensburger Konvent 528. Campegis Regensburger Reformstatut verlangte, daß solche Priester, die unenthaltsam lebten, gestraft würden; s. Hefele IX 380. Vgl. einen Bericht des Legaten Morone (1540) über die schweren Schäden des deutschen Kirchenwesens bei Janssen VIII 415 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gottes- und Menschenliebe treten auf der anderen Seite die abschreckenden Erscheinungen ungebändigter Selbstsucht, Habgier, Üppigkeit und Sittenlosigkeit sehr häufig hervor“ [1]). In den größern Städten stand es mit dem Klerus am schlimmsten [2]).

Jedoch hat man kein Recht anzunehmen, würdige Geistlichen seien Ausnahmen, unwürdige die Regel gewesen. Mögen zahlreiche Schwächlinge das klerikale Gewand getragen haben, sie bildeten nicht die Gesamtheit der Geistlichen. „Wie auf allen geschichtlichen Gebieten gelangen auch im Leben der Kirche Gebrechen, Unordnung und Auswüchse leichter zur Kunde der Nachwelt als gesunde, normale und geordnete Zustände, machen Zwist und Kampf mehr von sich reden als die ersprießliche, aber einförmige Ruhe einer langen Friedenszeit. Die Welt liebt nicht nur das Strahlende zu schwärzen, sondern auch schlichte, bescheidene Pflichterfüllung zu übersehen und zu vergessen. Dieses historische Gesetz wohl erwägend, werden wir uns um so weniger verleiten lassen, im religiösen und kirchlichen Leben dieser Periode nichts als Schatten zu sehen“ [3]). Um Licht und Schatten richtig verteilen zu können, sind Quellenstudien und Einzelforschungen notwendig [4]).

Ein Beispiel dieser Art sind Löhrs „Methodisch-kritische Beiträge“. Sie stützen sich auf objektives amtliches und statistisches Quellenmaterial, nämlich auf kirchliche Jurisdiktionsrechnungen des ausgedehnten Xantener Archidiakonatsbezirks. In diesen sind mit den damals üblichen Geldstrafen alle unter dem Klerus vorgekommenen Vergehen gebucht. Die erhaltenen Bestandteile sind örtlich wie zeitlich so verteilt, daß sie zu sichern Schlüssen berechtigen. Das Ergebnis ist folgendes: „Auf eine Summe von 450 bis 600 Geistlichen des niederrheinischen Archidiakonates (wahrscheinlich ist diese Summe aber nach den obigen Darlegungen beträchtlich höher!) kommen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts jährlich durchschnittlich 5 Leute, die wegen Vergehen vom Archidiakon zur Strafe gezogen werden, das ist höchstens $^5/_6$ %, obgleich auch schon bei der Berechnung der Zahl

[1]) Pastor IV 1 S. 199 f. [2]) Janssen I 710.

[3]) Riezler III 808; vgl. auch Pastor IV 1 S. 205.

[4]) Vgl. Brieger, Aufgabe 163 f. betreffs der Notwendigkeit einer methodisch vorschreitenden archivalischen Forschung, um die Zustände während und nach der Reformation aufhellen zu können.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Bestraften die besonders günstigen Jahre ganz ausgeschieden waren." Unter Voraussetzung einer ähnlichen Dichtigkeit des Klerus in Westfalen wie am Niederrhein beträgt „der Satz der dort vom [kirchlichen] Siegler Bestraften [nämlich Geistlichen] im Jahre 1495 rund 2%, 1499 ebenfalls rund 2% und 1515 über 6%. Wenden wir unsern Blick noch einmal dem Niederrhein und der Spätzeit mit ihrer Höchstzahl der Bestraften zu. Es ist der Vorabend der kirchlichen Umwälzung, das Jahr 1514. Auch hier würde der Prozentsatz auf nicht höher als 7,33 steigen, trotz der viel zu niedrigen Schätzung der Gesamtzahl der Kleriker, die, je tiefer man ins 15. Jahrhundert und in die ersten Dezennien des 16. kommt, um so beträchtlicher wird, bis dann unter den Stürmen der Kirchenspaltung und der Religionswirren rasch ein starker Mangel in weiten Gebieten sich bemerkbar macht." Das Resultat klingt nicht so ungünstig, wie man nach den allgemeinen Beschreibungen und Klagen von Zeitgenossen erwarten sollte. Dennoch tut es dar, „daß manche Kleriker im ausgehenden Mittelalter schuldbarer Weise ihrem heiligen Berufe untreu geworden sind und sich weit von dem hohen Ideale des Priestertums entfernt haben [1])".

2. Die Gründe für den sittlichen Niedergang unter den Geistlichen; seine Darstellung in der Reformationsliteratur.

Wenn ein großer Teil des Klerus den Demant des heiligen Berufes in unwürdigen Händen trug, woher kam das? Wenigstens

[1]) Löhr 59. 65 ff.; vgl. Grisar II 513 f. Gute Zeugnisse für die Sittlichkeit des Klerus kurz vor und nach 1500 s. bei Cornelius 21 ff. (Klerus und Klöster Westfalens); Finke 11 f. (Westfalen, Schleswig-Holstein); Lossen 96 (Pfalz); Meyer, Studien 20 f. 153 ff. (Breslauer Domkapitel); Priebatsch 73 ff. (Klöster und Domkapitel der Mark Brandenburg); Rothenhäusler 66 ff. (Württemberg); Schlager 19 ff. Das günstige Zeugnis Wimpfelings, der nicht schnell lobte, über den Diözesanklerus von sechs rheinischen Bistümern, Pfarrer, Prälaten, Domherrn und Vikare s. bei Janssen I 681. Vgl. auch die Untersuchungen bei Löhr 72 ff. und Schäfer 128 ff. über die Dispensen vom Weihehindernis der unehelichen Geburt, insbesondere soweit Priestersöhne dabei in Betracht kommen. Danach beruhen die Ansichten, die Hashagen 120 und H. V. Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv, Bd. I—IV (Bonn 1902—1907) äußern, über die Zahl der Priestersöhne, die sich dem geistlichen Stande widmeten, und der in den geistlichen Stand tretenden unehelichen Söhne von Nichtpriestern teilweise auf Irrtum und zu weitgehender Verallgemeinerung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beiläufig sei hier auf die Gründe des sittlichen Niederganges hingewiesen.

Die ideale Auffassung von der engen Verbindung zwischen Staat und Kirche, von der Verbrüderung zwischen Sacerdotium und Imperium war einer der schönsten Züge des Mittelalters. Aber wie die Sachen sich hart im Raume stoßen, während die Gedanken leicht beieinander wohnen, so gestaltete sich auch hier die Praxis anders als die Theorie. Trauernd verzeichnete die Geschichte die schweren Kämpfe der beiden höchsten irdischen Gewalten wider einander. Daran sei weiter nicht gedacht. Die zu innige Vermischung der geistlichen Gewalt mit der weltlichen hatte noch andere Schattenseiten: Die Verweltlichung der Kirche und ihre Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt.

Großer Reichtum fiel der Kirche zu, „der in seinem ungesunden Anwachsen einerseits den Neid und Haß der Laien erweckte, anderseits aber auch auf die Diener der Kirche höchst ungünstig zurückwirken mußte“ [1]). Die Kirchenfürsten waren meistenteils zugleich Reichsfürsten; der deutsche König hatte ihnen zu Inful und Stab das Zepter weltlicher Landeshoheit verliehen. Diese Verhältnisse begünstigten die Verweltlichung der Kirche; sie lockten hohen und niederen Adel in kirchliche Stellungen [2]). Die aristokratischen Herren verbreiteten vielfach Habsucht und Genußsucht in den Klöstern und Stiftern. Manche Edelleute auf Bischofsstühlen erblickten zu oft in ihrem verantwortungsvollen Amte nur die Quelle zu Macht und Reichtum. Ein starker Prozentsatz von ihnen dachte mehr an glänzende Hofhaltung, an Fehden und Familienpolitik, als an die hohen Aufgaben eines Bischofs. Nur mit Wehmut kann man von dem unbefriedigenden Ergebnis des Nürnberger Reichstages von 1522/3 lesen, auf dem die Geistlichen doch das Übergewicht hatten. Vielen Prälaten fehlte, wie es sich dort zeigte, Mut und guter Wille. „Unbekümmert um die Not der Zeit, dachten sie mehr an weltliche Vergnügungen, an Bankette und Tänze, als an die Reichstagsverhandlungen. Der ernste Nuntius [Chieregati] war ihnen unbequem, noch mehr das Vorgehen des freimütig die Schuld aller bekennenden Papstes, welcher die Lässigkeit der geistlichen Fürsten Deutschlands nur zu gut kannte. Die Hoffnung Adrians, die deutschen Prälaten würden in sich gehen und nun auch reuig an ihre sündige Brust schlagen, erwies

[1]) Pastor IV 1 S. 200. [2]) S. oben S. 241—245.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich als eitel. Weit entfernt, der päpstlichen Erklärung irgend welchen Beifall zu zollen, fühlten die verweltlichten Prälaten sich durch dieselbe beleidigt und erzürnt. Der an sich geringe Eifer, an der Verwirklichung der Wünsche Hadrians mitzuarbeiten, sank so bald auf den Nullpunkt" [1]). Eine sehr verhängnisvolle Folge der großen Zahl von Adeligen in den Kirchenämtern war die Scheidung des Klerus in einen hohen und einen niedern. Scharfe Klassengegensätze wurden in jenen Stand hineingetragen, der nach dem Mandat seines göttlichen Stifters (Jo 15, 12) der Welt ein Beispiel einiger Bruderliebe geben sollte. Den vornehmen Würdenträgern und reichen Pfründnern aus hohem Geschlecht stand die übrige Geistlichkeit in den untern Stellen gegenüber. Ein Teil von ihr war nichts als klerikales Proletariat [2]). Daß diesen Gedrückten unter Umständen Standes- und Pflichtbewußtsein entschwand, lag nahe; es besteht häufig eine enge Verbindung zwischen Entbehrung und ethischem Sinken [3]).

Eine tiefe Quelle trüben Wassers war die Abhängigkeit der Kirche von der weltlichen Gewalt; eine solche ergab sich leicht bei der Verquickung geistlichen und weltlichen Wesens. Zwar blieb die abendländische Kirche vor dem Zäsaropapismus der morgenländischen bewahrt, aber oftmals übten weltliche Herren eine viel zu große Herrschaft in kirchlichen Dingen. Das deutsche Laienfürstentum geizte nach einem landesherrlichen Kirchenregiment. Es konnte dieses Ziel im Spätmittelalter fast mühelos erreichen, weil das Papsttum, seit Ausgang des 14. Jahrhunderts von den

[1]) Pastor IV 2 S. 97. Über die Verweltlichung, die Unentschiedenheit, den schwachen Widerstand gegen die Reformationsbewegung und sogar über den Abfall von Bischöfen s. Götz 7 f.; Janssen III 77 f. 221. 329 f. 445 ff.; VIII 412 ff.; Schlager 52 f. 85. 111 f. Über die Üppigkeit, ungeistliche Tracht, Sittenlosigkeit und Verweltlichung eines Teiles der adeligen Geistlichen s. Janssen I 685 ff. 698 ff.

[2]) Über die Armut der niedern Geistlichkeit s. Löhr 96 ff.; vgl. Götz 5. Viele arme Kleriker trieben solche Geschäfte, die ihnen die Achtung beim Volke rauben mußten, weil sie mit dem geistlichen Stande unverträglich waren; Pastor IV 1 S. 204. Die Mittellosigkeit des niedern Klerus verleitete manche aus ihnen zur Teilnahme am Bauernkrieg und an der Reformation; s. Falk, An der Wende 557. Vgl. auch Jörg 191. Die sozialen Verhältnisse der protestantischen Prediger im 16. Jahrhundert waren, zumal auf dem Lande, häufig auch sehr unglücklich; R. Calinich, Aus dem 16. Jahrhundert, kulturgeschichtliche Skizzen (Hamburg 1876) 8; vgl. den Aufsatz: „Aus dem protestantischen Kirchenleben im 16. Jahrhundert" in HPB LXXVIII (München 1876) 665—675. [3]) Vgl. dazu Hashagen 121.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

konziliaren Reformbewegungen bedroht, sich genötigt sah, den Territorialmächten viele Zugeständnisse zu machen. Die kleinen adeligen Herren ahmten den großen nach und entwickelten einen regen Eifer, in Kirchliches hineinzuregieren, bei der Verwaltung von Kirchen und Klöstern, insbesondere bei der Ämterbesetzung ein wichtiges Wort mitzureden [1]). Sie hatten es nicht an letzter Stelle zu verantworten, daß so mancher Unwürdige die höheren Stufen der Hierarchie erklimmen konnte. Bemühte sich einmal ein Bischof, Mißstände im Klerus zu ändern, dann wurde nicht selten sein Bestreben vereitelt oder wenigstens sehr gehemmt durch weltliche Obrigkeiten. Auch Stadtmagistrate ließen sich eine derartige Bevormundung der kirchlichen Jurisdiktion zuschulden kommen [2]). Das alles muß berücksichtigt werden bei der Frage, warum häufig gutgemeinte Reformversuche nur geringen Erfolg hatten.

Noch andere Momente trugen zum Verfall der klerikalen Sittlichkeit bei: die Mißstände in der allgemeinen Kirchenverwaltung, in erster Linie die in der Ämterbesetzung, sowie die Schwäche der obersten Kirchenleitung. Emsig war die Tätigkeit der Päpste in der Renaissancezeit auf dem Gebiete der Politik, reizvoll ihr Schaffen für Kunst und Wissenschaft; aber wie wenig

[1]) Vgl. dazu Sägmüller 50—58. 318. 328; Werminghoff 18f. 40ff. S. auch Janssen II 366ff. über die Panisbriefe, durch welche die Fürsten ihre ausgedienten Beamten den Kirchen und Klöstern zu lebenslänglicher Verpflegung überwiesen, und über die Ausübung des Spolienrechtes durch die Fürsten bezüglich der Hinterlassenschaft der Pfarrer und Klostervorsteher. — Herzog Georg von Sachsen gab 1526 seiner Überzeugung Ausdruck, „daß das größte Übel, woran die Kirche leide, von den Laien herrühre, insbesondere von der Politik der weltlichen Fürsten, welche die höchsten geistlichen Stellen und Würden und die Güter der Kirche für ihre Zwecke auszunutzen unaufhörlich bemüht gewesen seien." Ebd. III 47. — Die brandenburgischen Markgrafen suchten die Strenge der Domkapitel von Havelberg und Brandenburg zu lockern, um ihre Räte dort mit Kanonikaten zu versorgen; die Kandidaten wollten von Sinekuren mit straffer Disziplin nichts wissen; Priebatsch 73.

[2]) Über die Steigerung der Macht der Landesherrn auf kirchlichem Gebiet vgl. Janssen I 728ff. Über die Vereitlung bischöflicher Reformen durch den Rat von Speier s. Bossert, Beiträge a. a. O. XIX 26. Wo er konnte, lähmte der Rat das Vorgehen des edlen Philipp von Flersheim (1529—1552) gegen die Priesterehe; Frauenspersonen, die auf Antrag des Bischofs aus den geistlichen Häusern entfernt werden sollten, nahm der Rat als Bürgerinnen auf. — Über die Bemühungen einzelner Bischöfe zur Hebung der Disziplin des Klerus s. Bossert, Beiträge a. a. O. XVII 42ff.; Knöpfler 18—77 (Aktenstücke); Rothenhäusler 94ff.; Vierordt 21. 28f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ernsten Sinn hatten diese Renaissancepäpste für die so dringend notwendige Kirchenreform! Über den Reformbestrebungen, die von Rom ausgingen, lag zudem kein freudiger Geist und keine sichere Hoffnung. Das allein schon war ein Verhängnis [1]). Schließlich sei die geringe Vorbereitung der zukünftigen Geistlichen nach der aszetischen Seite hin erwähnt, worauf schon bei den Ausführungen über die Bildung des Klerus hingewiesen wurde [2]). Eine Begleiterscheinung dieses gefährlichen Zustandes war eine oft zu unvorsichtige Auswahl der Ordinanden. Sebastian Brant und Geiler von Kaisersberg erblickten einen Hauptgrund für die Übel im Klerus darin, daß viele in den geistlichen Stand eintraten, welche keinen Beruf hatten und die Kirche als Versorgungsanstalt betrachteten [3]). Es war im Mittelalter sehr wenig Rede von „Selbstbestimmung und Freiheit der Standeswahl; Wille der Eltern und Verkettung der Umstände waren entscheidend“ [4]). Es scheint, als ob von einer strengen Auslese der Diener des Heiligtums mitunter abgesehen und die apostolische Mahnung vergessen wurde: „Manus cito nemini imposueris“ (1 Tim 5, 22).

Wer über den spätmittelalterlichen Klerus zu Gericht sitzen will, darf schließlich nicht die Sittengeschichte der damaligen Zeit vergessen. Das wäre unmodern in einer Zeit, wo viele „im Bewußtsein, in den Gefühlen der Menschheit“ [5]) die letzte Quelle aller moralischen Urteile erblicken und jede moralische Handlung nur als Erzeugnis des Gesellschaftslebens, der öffentlichen Meinung, Gewohnheit, Erziehung und Überredung ansehen. Eine solch gefährliche und falsche Überschätzung des sittlichen Milieus sei in keiner Weise befürwortet. Aber wenn der Zeitgeist die Vergehen von Klerikern um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit auch nicht entschuldigen kann und soll, er erleichtert doch ihr Verständnis.

[1]) Dittrich 327 ff. [2]) S. oben S. 264 f. [3]) Janssen I 706 ff.

[4]) Schrörs, Gedanken 29. — Der Regensburger Konvent von 1524 empfahl bessere Auswahl der Weihekandidaten. Friedensburg, Der Regensburger Konvent 528. — „In clero ad sacros ordines promovendo prudens et diligens adhibeatur investigatio, ne ebriosi, ad sanguinem fundendum humanum celeres aut aliis notoriis sceleribus inquinati admittantur. Et inter promotos differentia et gradus attendatur, qui ad curam animarum agendam aptus sit aut ad simplex tantum beneficium suscipiendum.“ Friedensburg, Ecks Denkschriften 234. — Vgl. ferner den Reformationsentwurf Groppers aus den Jahren 1548—1553 bei Gulik 237 f.

[5]) Cathrein I 141. E. Laas, Idealismus und Positivismus, 2. Teil: Idealistische und positivistische Ethik (Berlin 1882) 222.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Entsittlichung, der ungemessenen Lebensfreude, dem unbesonnenen Leichtsinne des Renaissancegeschlechtes hat sich teilweise auch der geistliche Stand nicht kraftvoll genug entzogen. Die neue Zeit war bei ihrem Kommen ebenfalls von Wildheit und Zuchtlosigkeit begleitet. Lieferte nicht die Volkspsyche gerade innerhalb der Städte im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts dafür viele Beispiele? Nun nahmen besonders in diesen Jahren die Klagen über den Mangel an Gesittung der städtischen Geistlichen zu; auch unter ihnen zeigte sich eben die sinnlich weiche Atmosphäre, die zügellos flackernde Lebensgier ihrer Mitwelt [1]).

Es gibt zu denken, daß der Rat der Stadt Biberach erst 1528, als man einen neuen Bürgermeister erhalten hatte, der zum Protestantismus hinneigte, die Beschwerden gegen den Klerus formulierte und unter anderm auch darüber klagte, daß ein Teil der Geistlichen unsittlich lebe [2]). Die Freunde der Neuerung haben über das Verhalten des katholischen Klerus in einem solch derb satirischen, meist durchaus gehässigen Tone geschrieben, daß es auf die Massen verhetzend wirken mußte. Von den zahllosen Äußerungen in der Reformationsliteratur über diesen Punkt einige Proben!

Eberlin von Günzburg eiferte im siebenten seiner „Bundesgenossen“ über die mangelhafte Erfüllung der Amtspflichten seitens der Geistlichen. Sie laufen nach seiner Darstellung würdelos zur Kirche, schwätzen und lachen vor der Messe; im Flug sprechen sie das Offizium, einer jagt den andern, damit bald ein neuer daran komme. Während der Seelmesse werde im Chor und in der Sakristei leichtfertig geschwätzt und gespottet, besonders wenn Frauen zum Opfer gehen. Kaum das zehnte Wort in der Vigilie werde ganz gesprochen; Geld sei die Losung [3]). Hein-

---

[1]) Löhr 37: „Nach Ausweis mancher Quellen, z. B. der niederrheinischen und der westfälischen Rechnungen, ist die Zahl der Vergehen schon seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts im Steigen begriffen; allgemein darf man sagen, daß die Zustände im Laufe des 16. Jahrhunderts schlimmer geworden sind.“

[2]) Heinrich von Pflummern 723 ff.

[3]) Müller, Eßlinger Pfarrkirche 317. Vgl. auch die Verhöhnung des katholischen Gottesdienstes in dem „Triumphus veritatis, sick der warheit, mit dem schwert des geists durch die wittenbergische nachtigall erobert“ bei Schade II 232 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rich von Kettenbach schrieb: „drey fyncken in eim vogelhuß loben got mer mit frölicheit dann hundert münch in eim closter“ [1]).

Die Bildung des Klerus wurde in der populären Literatur verächtlich und lächerlich gemacht. Luther nannte Päpste, Kardinäle, Bischöfe, Mönche und Geistliche „die ungelerten, gotloßen wasser bullen“, „larven und esellsköpff“ [2]). Die Bischöfe sind nach ihm „unglewbige, unchristliche, ungelerte affen und larven“ [3]). In der Schrift „An den christlichen Adel“ (1520) schrieb er, es sei dahin gekommen, „das die pfreund unnd lehen nur groben, ungelereten Eseln und buben zu Rom durch lautter geytz vorkaufft werden, frum geleret leut yhrer vordienst und kunst nichts geniessenn, dadurch das arm volck deutscher Nation gutter, gelereter prelaten musz mangeln und vorterben“ [4]).

Vor allem wurden dem Klerus Unkenntnis und falsche Auslegung der Hl. Schrift, sowie Unfähigkeit zum Predigtamt vorgeworfen. Luther bezichtigte die altkirchlichen Theologen einer verkehrten Exegese: „Ihr habt das Euangelion auß gelesscht unnd verdampt: Aristotelis und ewer lügen prediget yhr, und ist ynn allen ewern büchern und schrifften nit anders denn der teuffell selbst“ [5]). Die Hauptschuld daran gab er dem Papste, der das Alte und Neue Testament unterdrücke und auslösche [6]) und der „abgott der lügen unnd alles yrthumbs“ sei [7]). Heftig griff er die Exegeten der Pariser Universität an: „Es künnen auch keyne ketzer den Paryßer unnd Papisten vergleycht werden. Denn es sind noch nie keyn ketzer gewest, die das gantz Euangelion, das gantz gesetz Mosi, den gantzen glawben und Christum gar underdruckt, verdampt vnnd verleuckent haben, als die Paryßer und Papisten thun, doch under dem scheyn und namen Christi“ [8]). Unter Berufung auf die Warnung vor falschen Lehrern 1 Petr 2 fragte Luther: „Welchs sind die lügenhafftigen lerer anders, denn die doctores der heyligen schrifft, die sew, ya die dornhecken vnnd disteln ym weyngartten gotts?“ [9]).

In der Flugschrift: „Der curtisan und pfründenfreßer“ lautet eine Stelle:

[1]) „Vergleichung des allerheiligsten Herrn und Vater des Papsts gegen Jesus“ bei Clemen, Flugschriften II 147. Vgl. Clemen, Beiträge I 56. 62 über Predigten von Prädikanten gegen den Müßiggang der Geistlichen.

[2]) WA VIII 510. [3]) Ebd. 501. [4]) WA VI 428. [5]) WA VIII 498. [6]) Ebd. 542. [7]) Ebd. 486. [8]) Ebd. 548. [9]) Ebd. 552.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Es seint zu vil ungelerter pfaffen.
Der bauer wil sich nimer lassen affen."

Die Fürsten, Obrigkeiten und Regenten sollten keinen weihen lassen, der nicht Altes und Neues Testament und den Gebrauch der Sakramente kenne [1]). Nach einer Flugschrift aus der Mitte des 16. Jahrhunderts berichtet der Apostel Petrus dem Herrn über eine Erdenreise, die er gemacht hat. Dabei klagt er auch über die ungelehrten Geistlichen, die kein Predigtamt verwalten könnten:

„Bei vilen priestern ich gewesen bin,
Die kunden kein predigamt verwalten,
Sie kunden nichts denn messe halten:
Sie zieren nicht, Herr Got, deinen tempel,
Sondern geben den leien bös exempel" [2]).

Hutten machte sich in seiner „Trias Romana" (1520) über die Doktorpromotionen in Rom lustig. Unwürdigen, so behauptete er, werde in Rom den Doktortitel verliehen. Ein Regensburger Domherr habe das Doktorat an der Kurie um Geld gekauft: „ille in nulla bona arte doctus tantum emerat titulum hunc" [3]). Als die Ungebildetsten stellte man die Mönche hin; dreißig Jahre seien welche von ihnen im Kloster gewesen und hätten nicht einmal die Ordensregeln und Konstitutionen verstehen können [4]).

Spöttische Worte fielen über die spätmittelalterliche Scholastik; ihre Methode und ihr Inhalt waren die Zielscheibe von zahlreichen Angriffen und Entstellungen [5]). 1523 schrieb Heinrich von Kettenbach „Ein Sermon wider des Papst Küchenprediger zu Ulm", eine Verhöhnung der Ulmer Dominikaner und ihrer Wissenschaft; Aristoteles erhält darin den Spottnamen „Narre-

[1]) Schade I 11 V. 140 ff.
[2]) „Ein Gesprech des Herrn mit S. Petro" bei Schade I 159 V. 167–171
[3]) Böcking IV 208 f.
[4]) Vgl. Schade II 170 V. 185—188 in der Schrift, deren Titel lautet:

„Ein neuwer Spruch und wahrhafft Bericht,
Wie es kompt und warumbs geschicht,
Daß so vil münch seind priester worden,
An sich genomen sant Peters orden
Und die kutten ußgeschütt,
Kouf den spruch! es rüwt dich nit."

[5]) Über das Verhältnis Luthers zur Scholastik s. Grisar I 64 ff. 102 ff. Vgl. Luthers Spott über Aristoteles und Scholastik in WA VI 457 f. 460.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stoltile" [stultus, töricht][1]). Ebenfalls 1523 entstand eine pseudonyme Schrift unter dem Titel: „Commentum seu lectura cuiusdam theologorum minimi super unam seraphicam intimationem doctoris Joannis Romani Vuonneck rectoris Basilieensis." Sie ist in dem Küchenlatein der Epistolae obscurorum virorum geschrieben und angeblich „im Anschluß an einen gegen die neue Lehre gerichteten Anschlag des Basler Universitätsprofessors Dr. Joannes Romanus Uonneck" verfaßt. In „Form eines sprachlichen und sachlichen Kommentars" durchgeht sie „nach antikem Muster (man denke z. B. an die Kommentare zu Vergil und Terenz) die Intimatio des Dr. Wonnek Wort für Wort" unter heftigen Invektiven gegen Wonneck, Papst und Priesterschaft. Oft verliert sich die Schrift „in Digressionen, wie z. B. de indulgentiis, de excommunicatione, und erörtert nach Art der mittelalterlichen Scholastiker das pro und contra. Namentlich sucht sie allerhand Aufschlüsse zu erhalten durch überreiches Etymologisieren, wobei sie zu Ergebnissen kommt, die oft unsere Heiterkeit erregen." Gewidmet ist die Schrift Jakob Wimpfeling, der spöttisch „Rymphelingius" genannt wird [2]).

Weiterhin erzählten die Literaten der Reformationszeit vom Luxus der Geistlichen. Karsthans sieht Propst, Bischof, Kardinal und Papst „nymmer predigen, noch leren dz volck, sunder land vnd leut regieren, vnd mit einem weltlichen bracht herrschen". Franz von Sickingen belehrt ihn über die Bischöfe: „Sie ligen vnd sitzen auch gern vff pflaumfedern vnd weichen küssen, behencken sich mit gold, sylber, edelgestein vnd der gleychen cleinoter ... Christus lert aber nit also, sunder spricht, do er die fischer berüfft ‚Ich wil euch machen fischer der menschen', nit des golds vnd sylbers" [3]). Bezeichnend ist, daß Sickingen Karsthans erklärt, er schöpfe seine Weisheit aus lutherischen Büchern und aus seiner Bekanntschaft mit Hutten [4]). Übel wird es vermerkt, daß die Geistlichen, besonders die vornehmen, auf schönen Pferden reiten [5]). In einer Predigt über die falschen Propheten, d. h.

[1]) Clemen, Flugschriften II 33. [2]) Ebd. I 256 f.

[3]) „Gesprechbiechlin Neüw Karsthans" bei Böcking IV 654; s. auch Luthers Polemik gegen die Verweltlichung des Papstes, der Kardinäle und des römischen Hofes in WA VI 415 ff. [4]) Böcking IV 658.

[5]) „Beklagung eines Laien" (1521) bei Clemen, Flugschriften I 350. Dasselbe wurde den evangelischen Predigern in einem Gedicht aus dem Jahre

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über die Geistlichen, rief Heinrich von Kettenbach aus: „Diese Propheten erscheyn vor den leutten, als ob sie arm sein, vnd stecken doch vol, nacht vnd tag. ein vollenhals haben sie, alles das der mensch bedarff. yhr heußer seynd schoner vnd köstlicher dan der Edlen, ya Fursten heußer“ [1]).

Welche Auffassungen über die Lebensart der Geistlichen verbreitet wurden, zeigt Huttens „Clag vnd vormanung gegen dem übermässigen vnchristlichen gewalt des Bapsts zu Rom“ (1520)[2]). Eine als Flugschrift veröffentlichte Predigt Heinrichs von Kettenbach zum ersten Fastensonntag 1522 wirft den Geistlichen und Mönchen Fluchen, Schwören, Gotteslästerung, Trinken, Würfeln, Kartenspielen und Unsittlichkeit vor. „Sy seind auch hencker vnd schergen des entchristen vnd des teüfels, in welchem namen sy also strick legen den armen ellenden gewissen, die christus frey gemacht hat mit seinem blut . . . pfaffen, münch vnd nunnen, die da maynen, sy fasten aller maist, fasten gar nicht, kain tag, sy stecken vol als die zecka [Holzböcke], Vol, vol, vol guter viesch, guts weins, sy haben jre sunderlichen collatz [Kollation], wein, jr latwergen, feigen, mandel, raynfal“ [Südwein]. Den armen Bauern und Handwerkern aber stellt der Prediger das Zeugnis aus, sie fasteten den größten Teil des Jahres, wenn sie auch viermal an einem Tage äßen, weil sie nicht genug Speise hätten und keinen Wein trinken könnten [3]). Gleiche Gedanken enthält die Flugschrift „Ein Gespräch zwischen vier Personen, wie sie ein Gezänk haben von der Wallfahrt im Grimmental, was für Unrat oder Büberei daraus entstanden sei“ (1523 oder 1524). Das Titelbild ist eine Persiflage auf das Wohlleben und den Wirthausbesuch des Klerus. Ein Dominikanermönch und ein Weltgeistlicher sitzen in einer Dorfschenke beim Brettspiel. Der Erzähler, ein Handwerker, trifft sie an; er kehrt von der Frankfurter Messe heim.

1525 vorgeworfen. Ebd. 359 A. 9. — S. auch „Ein clag und bitt der deutschen nation an den almechtigen got umb erlosung auß dem gefenknis des Antichrist“ bei Schade I 3 V. 91 f.:

„Unser bischof wollen mit vil pferden reiten,
Mit fürsten und herren kriegen und streiten.“

[1]) „Eyn Sermon vber das Euangelium Matthei am VII [,15—20]“ (1525) bei Clemen, Flugschriften II 217.

[2]) Vgl. Böcking III 481.

[3]) „Eine nützliche Predigt zu allen Christen von dem Fasten und Feiern“ bei Clemen, Flugschriften II 12 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Als vierter erscheint auf dem Bilde ein Bauer, der auf der Wallfahrt sich befindet. Die Schrift stellt die Frömmigkeit des Bauern, den Fleiß des Handwerkers und die moralische Verkommenheit der faulen Kleriker einander gegenüber. Brettspielen, so sagt der Handwerksmann, sei der Pfaffen und der Mönche Studium und ihr Bibellesen. Der Bauer hat einen zwölfjährigen Jungen, den will er studieren und Geistlicher werden lassen, damit er gute Tage habe und nicht so hart zu arbeiten brauche wie sein Vater; dieser selber hofft, den Lebensabend bei seinem Sohne verbringen zu können. Aber der Handwerker sucht dem Bauern diese Pläne auszureden und warnt ihn, seinen Sohn zum Brettspieler zu machen; wenn einer Pfaff werden wolle, müsse er dem Bischofe schwören, daß er flugs lügen, den Teufel schwarz und den Himmel eng machen wolle. Heuchlerisch verbärgen die Geistlichen ihr Treiben; Mönche und Pfaffen redeten viel von Fasten und täten es selbst nicht, behauptet der Handwerksmann weiter. Gerade an Fasttagen hätten sie Lust an leckern Speisen, an gesottenen Hechten, gebackenen Rotaugen, Bratfischen, gesalzenen Fischen, Krebsen und feinen Weinen. „Ich wolt auch wol so fasten vnd tzu nacht ein Collation haben mit Brotfisch, mit Larß foren [Lachsforellen], Pfefferkuchen, Confect vnd was des dings ist. ich nem jhr Collation fur meyn mittag mal“ [1]).

Kaum eine Anschuldigung wurde von den Pamphletisten häufiger gegen den geistlichen Stand geschleudert als die der Unsittlichkeit im engeren Sinne. Verschiedentlich wurde in den Flugschriften die schwere Anklage erhoben, daß es den Geistlichen gegen bestimmte Abgaben an den kirchlichen Obern erlaubt sei, Konkubinen zu halten [2]). Im 70. Kapitel der Gravamina der deutschen Nation, die der Nürnberger Reichstag 1523 dem päpstlichen Legaten Chieregati übergab, heißt es: „Item in locis plerisque episcopi et eorum officiales non solum sacerdotum tolerant concubinatum, dummodo certa persolvatur pecunia: sed et sacerdotes continentes, et qui absque concubinis degunt, concubinatus censum persolvere cogunt; asserentes, episcopum pecuniae indigum esse, qua soluta licere sacerdotibus, ut vel coelibes permaneant

[1]) Clemen, Flugschriften I 139. 141. 147 ff. 152.

[2]) Vgl. z. B. [Christoph Schappelers] „Verantwortung und Auflösung etlicher vermeinter Argument“ (1524) bei Clemen, Flugschriften II 385. 410 A. 174 und „Ein wegsprech gen Regenspurg zu ins concilium zwischen einem bischof, hurenwirt und Kunzen seinem knecht“ (1525) bei Schade III 164.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vel concubinas alant. Quam res haec sit nephanda, nemo non intelligit“[1]). In demselben Jahre machte sich Luther diese Anklage in seiner Weise zu eigen. Nach ihm hätten die Bischöfe „schier yn allen stifften“ einen großen Teil ihrer jährlichen Zinsen von den „Pfaffenhuren“. Für jede einzelne müsse ein Gulden jährlich dem Bischofe gezahlt werden. Unter jenen Geistlichen gehe ein Sprichwort um: „keusche pfaffen sind dem Bischoff nicht tzutreglich und sind den selbigen auch feynd“[2]).

Welch gewaltige Anklagen von Luther über die Sitten in Rom erhoben wurden, sei nur kurz angedeutet. Im Kommentar zum Römerbrief behauptet er, Rom sei zur alten heidnischen Unsittlichkeit zurückgekehrt und ziehe die ganze Welt nach sich; die Zügellosigkeit sei im jetzigen Rom vielleicht noch schlimmer als im alten[3]). Kardinäle, Päpste und Legaten werden von Luther

[1]) Abgedruckt bei J. Chr. Lünig, Des Teutschen Reichs-Archivs partis generalis continuatio II (Leipzig 1713) 430. Vgl. dazu die Bemerkungen bei Looshorn IV 678 A.*, der unter anderm sagt: „Die Generalvicare, Officiale und Fiscale der geistlichen Gerichte dieser Zeit waren durchaus gut kanonistisch geschult und wußten, daß sie keine Macht zum Dispensiren im Concubinat hatten. Es muß daher bestritten werden, daß an den meisten Orten die Bischöfe und ihre Officiale den Concubinat erlaubten, oder daß in einigen Diözesen ein Concubinats-Census erhoben wurde, bis die dies bestätigenden Urkunden vorliegen. Daß oft wegen Concubinat Geldstrafen verfügt wurden, soll nicht geleugnet werden.“ Meines Erachtens darf ebensowenig geleugnet werden, daß es Bischöfe gab, die zwar die Konkubinarier mit einer Geldbuße belegten, sonst aber in Ruhe ließen. Gegen diese „nichtswürdige Toleranz“ wendet sich Eck an einer Stelle in seinen Denkschriften vom Jahre 1523: „Episcopi notorios concubinarios non patiantur et praecipue nephandum tollerantiae nomen et rem omittant, ubi accepta pecunia delinquentes impune permittunt, ut qui in sordibus sit, sordescat adhuc.“ Friedensburg, Ecks Denkschriften 190 Nr. 11.

[2]) „Wider den falsch genannten geistlichen Stand des Papsts und der Bischöfe“ (1522); s. W A X 2 S. 150.

[3]) J. Ficker, Luthers Vorlesung über den Römerbrief 1515 16, 2. Teil: Die Scholien (Leipzig 1908) 310. 319; vgl. Grisar I 232. Andere Bemerkungen Luthers über die Unsittlichkeit Roms s. W A VI 437; XXX 3 S. 304. — Aleander riet in seinem Gutachten über die Gravamina der Deutschen, der Nuntius, der nach Deutschland gehe, solle auch die Sittlichkeit Roms gegen böswillige Anschuldigungen verteidigen. Er solle den Deutschen zunächst vorhalten, „wie doch Rom stets das Zentrum des rechten Glaubens gewesen, wie sie selbst von dort die wahre Religion, sodann das Kaisertum, Künste und Wissenschaften, ihre ganze Zivilisation empfangen hätten, und wie andrerseits die Afrikaner und Asiaten und neuerdings auch die Böhmen, nachdem und weil sie sich von Rom abgewandt, alles verloren und dem größten Elend, ja der Barbarei verfallen seien. Und dann seien die Deutschen auch nicht so frei von allen Feh-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„ipsi diaboli", „leibhaftige Teufel", genannt, „es seind Bösewicht in der Haut, ja im Herzen" [1]). Die Weihe drückt dem Priester nach Luthers Ausdruck „das maltzeychen der Bestien yn Apocalip[se]" auf [2]). Diese Kraftausdrücke schlugen ein. Heinrich von Kettenbach schalt die Geistlichen „weibische, sodomitische Buben", „reißende Wölfe, große Diebe und Räuber" [3]). Wie selbst gebildete Prädikanten den Geist, den Luther verbreitet hatte, nicht los werden konnten, zeigt eine Predigt des Pfarrers Hartmann Braun zu Grünberg in Hessen: „Wir sollen und werden uns auch mit einander verhalten nach dem Testament Lutheri, darinnen er uns vermacht Odium in Papam et babylonicae Meretricis aureum poculum, daß wir den Papst und der babylonischen H[ure] guldene Becher, (so voller Greul, Unsauberkeit, Abgötterey und Heucheley ist) hassen und lassen, meiden und neiden" [4]). Eines der schwersten Verbrechen, dessen sich überhaupt ein Geistlicher schuldig machen kann, wurde schlankweg in einer Schmähschrift als gang und gäbe hingestellt, nämlich der Mißbrauch des Beichtstuhls zur Verführung weiblicher Pönitenten [5]).

Schwere Schmähungen richteten sich vor allem gegen die Sittlichkeit der Ordensleute. Luther schalt über das Büßerleben, die Werkheiligkeit, das Beten, Fasten, Wachen und Kasteien der Mönche; anderseits stellte er sie als Fresser, Säufer, Lebemänner und Faulpelze hin [6]). Grobe Verdächtigungen des Klosterlebens waren in einer zu Beginn der Reformation entstandenen Flugschrift ent-

lern und so heilig, daß sie sich als Zensoren Roms und der andern Nationen aufzuwerfen berechtigt wären; sie möchten doch nur den Balken im eigenen Auge nicht übersehen. Nirgends herrsche seit lange so große Unsicherheit der Straßen, so wenig Rechtsschutz; selbst Adelige lebten von Straßenraub. Was zu tadeln sei, wolle der Papst gern abstellen, wolle alle Fehlenden gebührend strafen, die Fürsten möchten ihn nur über alles informieren." Dittrich 363 f.

[1]) Luther an Melanchthon in Jena (Anfang Dez 1535) bei Enders X 275. Vgl. die Äußerung in der „Warnung an seine lieben Deutschen" (1531): „Was sind aber die Bapst esel denn lauter teufel leibhafftig, die keine busse, sondern eitel verstockte hertzen haben . . .?" W A XXX 3 S. 311.

[2]) W A VIII 540.

[3]) „Vergleichung des allerheiligsten Herrn und Vater des Papsts gegen Jesus" (1523) bei Clemen, Flugschriften II 146.

[4]) Rady 772.

[5]) „Ein neu Apologia und Verantwortung Martini Luthers wider der Papisten Mordgeschrei" (1523) bei Clemen, Flugschriften II 161 f.

[6]) E A XLIII 199 f.; XLVIII 317; W A X 2 S. 148.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

halten, die den Titel trug: „Ein neuwer Spruch und wahrhafft Bericht, wie es kompt und warumbs geschicht, daß so vil münch seind priester worden." Nach diesem Bericht hat der Novize täglich im Kloster das schlechteste Beispiel, „ein ganz leichtvertigs leben", vor Augen:

„Offlich spilen und hofieren,
Hübsch freuwlin uß und ine füren,
Springen, danzen auch zur zeit.
Daruß erhebt sich mancher streit,
Neid und haß und jamers vil" [1]).

Eine umfangreiche Literatur wurde gegen den Zölibat verbreitet. 1521 schlug Karlstadt sieben Thesen an, die den Zölibat nahezu verboten. Im selben Jahre ließ er Erläuterungen zu diesen Thesen folgen und eine zweite größere deutsche Schrift über die Verbindlichkeit der Gelübde, „Von Gelübden Unterrichtung", deren widerspruchsvolle Gedanken in dem Satze gipfelten, alle vor dem sechzigsten Jahre abgelegten Keuschheitsgelübde könnten und sollten für ungiltig erklärt werden [2]). Eberlin von Günzburg vertrat 1521 im ersten und zehnten „Bundesgenossen" das Recht der Priesterehe, ebenso 1522 in seinem Schriftchen „Wie gar gfarlich sey. So ain Priester kain Eeweib hat" [3]). Luther verurteilte in seinem 1521 veröffentlichten Buche „De votis monasticis" die Gelübde, insbesondere das der Keuschheit, als heidnisch, gotteslästerlich und teuflisch [4]). Diese Schrift war die Grundlage für Luthers anderweitige Erörterungen über diesen Gegenstand. In dem nämlichen Jahre verhöhnte er den Zölibat in der Schrift „Wider den falsch genannten geistlichen Stand des Papstes und der Bischöfe" [5]). Als der Merseburger Bischof 1522 einige Geistliche wegen unpriesterlichen Wandels zur Verantwortung vorgeladen hatte, übergaben zwei von diesen das Verhör in Form einer Flugschrift der Öffentlichkeit. Der eine verteidigte darin seine Heirat mit Argumenten, die den Thesen und Schriften Karlstadts

[1]) Schade II 169 V. 163 ff.

[2]) H. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt I (Leipzig 1905) 265. 266–275.

[3]) B. Riggenbach, Johann Eberlin von Günzburg (Tübingen 1874) 32. 57. 97 ff. M. Radlkofer, Johann Eberlin von Günzburg und sein Vetter Hans Jakob Wehe von Leipheim (Nördlingen 1887) 16. 18. 26. 52 ff.

[4]) W A VIII 564 ff.; vgl. dazu Grisar I 398 A. 3.

[5]) W A X 2 S. 118 ff.; vgl. andere Stellen gegen den Zölibat ebd. VI 441 ff.; XXX 2 S. 323 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

entnommen waren [1]). Justus Jonas, der zu den ersten Geistlichen gehörte, die abfielen und heirateten, gab 1523 eine Abhandlung heraus unter dem Titel: „Pro coniugio sacerdotali“ [2]). In Königsberg erschien 1524 eine Apologie für den Propst Bernhard von Kemberg, der sich verehelicht hatte. Als Quintessenz des Ganzen wird dem Leser mitgeteilt, daß die Priesterehe nicht durch ein göttliches Gesetz verboten sei. Den von den Vätern eingeführten Bräuchen (traditiones) brauche man nicht zu gehorchen, wenn das Gewissen dadurch in Gefahr gerate [3]). In der 1524 aus Wittenberger Kreisen hervorgegangenen Flugschrift „Die Luterisch Strebkatz“ tritt unter den Getreuen Roms Johannes Faber, Generalvikar des Konstanzer Bischofs, als Hansel Schmit auf. Faber hatte eine Schrift gegen Luther für die Macht des Papstes und den Priesterzölibat geschrieben. Stolz weist er laut der Flugschrift auf seine Verdienste hin. Aber seine eigene Sittlichkeit wird sehr verdächtigt und verhöhnt. Man erinnert ihn daran, daß der Konstanzer Bischof jährlich 6000 [!] Gulden Steuer für Pfaffenmägde einziehe [4]). Kleinlaut zieht Hansel Schmit auf diese Vorwürfe von dannen [5]). Verwandten Inhaltes ist das „Gesprächbüchlein von einem Bauern, Belial, Erasmo Rotterodam und Doctor Johann Fabri“ (1524), das wahrscheinlich von Erasmus Alber verfaßt ist. Auch hier wird ein roher Ton gegen Faber angeschlagen und dessen Sittlichkeit verspottet [6]).

VII. Die weltlichen Hoheitsrechte des Klerus.

Das mittelalterliche Deutschland litt sehr unter der Zwietracht der Stände. Es war das ein altes Übel, das im ausgehenden Mittelalter besonders gefährlich zu werden drohte. Argwöhnisch betrachteten sich die Stände gegenseitig; jeder dachte mit

[1]) „Handlung des Bischofs von Merseburg mit den zwei Pfarrern von Schönbach und Buch“ (1523) bei Clemen, Flugschriften I 57 ff. 84 ff. 94 A. 10.

[2]) Kawerau 22; s. auch Luthers „Begleitbrief zu der Schrift des Jonas Adversus Johannem Fabrum“ (1523) in W A XII 81 ff.

[3]) Tschackert I 92 nebst A. 4.

[4]) Vgl. dazu oben S. 282 f.

[5]) Schade III 112 ff.; s. auch Kawerau 21. 24.

[6]) Clemen, Flugschriften I 313 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selbstischem Krämersinn nur an sein eigenes Interesse. Zu den schärfsten Gegensätzen unter den Ständen zählten die der Städte zu den territorialen Herren. Im 14. Jahrhundert erlebte man dafür eine Menge Beispiele. Die erstarkende bürgerliche Macht ließ sich nicht durch die Bestimmungen der Goldnen Bulle einengen [1]). Die Städte schlossen sich zu Bünden zusammen, die neben andern Zwecken auch den verfolgten, die städtische Selbständigkeit und Autonomie zu verteidigen [2]). Auf süddeutschem Boden kam es zu einem allgemeinen Kriege zwischen Fürsten und Städten; auch im Norden mangelte es nicht an Streitigkeiten zwischen den beiden Rivalen, wenn es auch dort nicht zu einem allgemeinen Krieg kam wie in Süddeutschland [3]). Nachdem während der Reformkonzilien Friede zwischen den Ständen geherrscht hatte, loderten um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Kämpfe abermals auf. Wieder traten Städtebünde und fürstliche Vereinigungen einander entgegen; aufs neue wurden die Händel mit blanker Waffe ausgefochten im südlichen und nordwestlichen Deutschland [4]). Weltliche und geistliche Herrschaftsgebiete waren die Schauplätze dieser tragischen Vorgänge in der deutschen Geschichte.

Die Mitglieder des hohen Klerus, die Landeshoheit und weltliche Gerechtsame besaßen, mußten ebenso wie die weltlichen Fürsten den Fehdehandschuh der Städte aufheben, falls sie die Bedeutung ihrer Stellung wahren wollten. Der Hader wurde dadurch noch geschürt, daß zwischen den Parteien in der Regel ein sehr unklares und verworrenes Rechtsverhältnis bestand, das sich kaum in festen Formeln staatsrechtlicher Begriffe ausdrücken läßt. Reichs-, Frei- und Landstädte kämpften Jahrhunderte lang

[1]) Die Bestimmungen der Goldnen Bulle waren den Städten wenig günstig: Gebhardt, Handbuch I 611

[2]) Über die Ziele der Städtebünde s. Below 14 f.

[3]) Gebhardt, Handbuch I 622 f. 626 f. 630.

[4]) Ebd. I 685 ff. S. auch über den Gegensatz von Fürsten und Städten im 15. Jahrhundert Bezold, Die „armen Leute“ 8: „Selbst in einem Reichsgesetz vom Jahre 1431 werden ‚Städte, Bauern und arme Leute‘ geringschätzig zusammengefaßt als die zuchtlosen Störenfriede. In sinnloser Verblendung wünschten die eifrigsten Anhänger der Adelspartei die hochentwickelte städtische Kultur wieder vernichtet zu sehen; der Krieg galt ihnen für eine politische Notwendigkeit, da im Frieden die Bauern und Städte immer reicher würden“.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegen Bischöfe, Äbte und sonstige hohe Prälaten an, um deren weltliche Hoheitsrechte zu mindern oder ganz abzuschütteln.

Der Kampf der Städte richtete sich erstens gegen die Landeshoheit der geistlichen Fürsten schlechthin und zweitens gegen einzelne weltliche Rechte der geistlichen Fürsten. In der Wirklichkeit liefen beide Kampflinien häufig zusammen.

1. Der Kampf der Städte gegen die Landeshoheit der geistlichen Fürsten.

Land-, Reichs- und Freistädte lieferten Beispiele für den Kampf der Bürger gegen die Landeshoheit der Geistlichkeit.

Von den Landstädten der Rheingegend sei zuerst Mainz erwähnt. Seine Bürger hatten über 300 Jahre lang, nicht selten mit ihrem Blute, um die Freiheit der Stadt gerungen. 1462 wurden alle ihre Freiheitsprivilegien vernichtet. Erzbischof Adolf II. von Nassau nahm im Kriege mit einem Gegenkandidaten die Stadt ein; sie wurde geplündert und dem weltlichen Regiment des Erzbischofs unterstellt [1]). Die Landstädte des Kölner Kurfürstentums sehnten sich gleichfalls danach, vom fürstlichen Regimente befreit zu werden. Im Jahre 1463 schlossen die Stände des Kölner Erzstiftes, nämlich das Domkapitel, die Grafen, Ritter und Städte, die Unio rhenana oder die Rheinische Landesvereinigung ab. In dieser verpflichteten sie sich, keinen in Zukunft als Erzbischof anzuerkennen, der sich nicht vorher gewisse Beschränkungen seiner landesherrlichen Gewalt nach Wunsch der Stände gefallen lasse. Die städtischen Deputierten, die diesen Beschluß mit unterzeichneten, waren von Bonn, Andernach, Neuß, Ahrweiler, Linz, Rheinberg, Kaiserswerth, Zons, Ürdingen, Kempen, Rheinbach, Zülpich und Lechenich. Köln unterschrieb nicht, da es sich als freie Stadt betrachtete [2]). Die Andernacher hatten sich schon unter Erzbischof Wilhelm von Gennep (1349—1362) gegen die landesherrliche Gewalt empört und die Burg und das Zollhaus des Kölner Erzbischofs bei ihrer Stadt zerstört. Wilhelm und seine beiden nächsten Nachfolger vermochten nicht, die Widerspenstigen

[1]) Die Chroniken der deutschen Städte XVIII (Mainz II) 2. Abt. 157 ff. 171 ff. Seidenberger a. a. O. IX 26 f.

[2]) Podlech 332 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu strafen; erst 1368 zwang der Administrator Kuno von Falkenstein sie, das Recht des Erzbischofs anzuerkennen und 6000 Gulden Strafe zu zahlen; ein Teil der Rädelsführer wurde enthauptet, ein anderer Teil für immer verbannt. Unter Erzbischof Hermann IV. von Hessen brach 1495 in Andernach abermals ein Aufruhr gegen die kurfürstliche Regierung aus, der mit bewaffneter Macht niedergeworfen werden mußte [1]). Neuß wurde 1373 verurteilt, 19000 Mark Strafe an den Kölner Kurfürsten zu zahlen, da es wiederholt in die Geleit-, Zoll- und Münzgerechtigkeit des Fürsten eingegriffen hatte [2]). Als Erzbischof Dietrich II. von Mörs 1435 in Neuß einen Raubritter Johann von Kreckenberg, genannt Spor, verhaftete, entstand in der Stadt ein Tumult. Die Neußer erblickten in dem Vorgehen des Erzbischofs einen Eingriff in ihre Rechte und bedrohten Dietrich mit seinem Gefolge derart, daß er ihnen den Verhafteten überlassen mußte. Die Stadt demütigte sich 1436 vor ihrem Landesherrn und gab 10000 rheinische Gulden Buße [3]). Der Erzbischof Ruprecht von der Pfalz (1463—1480) geriet mit den Ständen in Streit, hauptsächlich, da sie ihm bei seiner Geldnot keine Steuer bewilligen wollten [4]). Neuß stand an der Spitze der Gegner Ruprechts. Elf Monate hielt die Stadt eine Belagerung durch Karl den Kühnen aus, der mit dem Kurfürsten verbündet war [5]). Um 1513 zwangen die Neußer ihren Magistrat zu einem Erlasse, der die Rechte des Landesfürsten beeinträchtigte. Der damalige Kölner Erzbischof Philipp II. von Daun erschien darauf selbst in Neuß. Die Gemeinde übergab willig den erzwungenen Brief, gelobte dem Kurfürsten und dem Rate wieder Gehorsam, und der Kurfürst vernichtete den Brief. Die Irrungen zwischen Rat und Gemeinde wurden durch einen Vertrag beigelegt [6]). Um die Mitte des 16. Jahrhunderts regte es sich im Trierer Gebiet; Boppard, Koblenz und Trier strebten nach politischer Unabhängigkeit. 1559—1561 verbanden sich damit gefährliche, religiöse Aufstände. Durch entschiedenes und kluges Auftreten stellte der Trierer Erzbischof Johannes VI. von der Leyen (1556—1567) die Ruhe wieder her [7]).

[1]) Podlech 263. 271. 349. [2]) Löhrer 102. Podlech 280 f.
[3]) Löhrer 110—114. [4]) Ley 371. [5]) Löhrer 147—180. [6]) Ebd. 221f.
[7]) In Trier wiegelten die Olevianer, eine kalvinistische Partei, die nach Reichsfreiheit verlangenden Bürger gegen den Erzbischof auf und stifteten Uneinigkeit unter den Ratsherrn. J. Marx, Geschichte des Erzstifts Trier I (Trier 1858) 383 ff. 387 ff.; betreffs Koblenz s. ebd. 473 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In dem an hohen geistlichen Reichsständen so reichen Westfalen strebten das 15. Jahrhundert hindurch die bischöflichen Hauptstädte Minden, Münster und Paderborn nach Selbständigkeit [1]). Auch die kleineren Städte schwärmten dafür, wie der Kampf der Soester und ihrer Bundesgenossen gegen den Kölner Metropoliten, die sogenannte Soester Fehde (1444—1449), zeigte [2]). König Wenzel hatte bereits 1398 einen strengen Befehl an die Stadt Soest erlassen, sich das hohe Gericht und andere Gerechtsame des Erzbischofs nicht anzumaßen [3]). Im Jahre 1519 wurde Werl durch erzbischöfliche Truppen niedergeworfen. Die Besiegten mußten sich den Bau eines großen Zwingschlosses gefallen lassen [4]).

Im mittlern Deutschland gab es einen Machtkampf um Magdeburg mit wechselndem Geschick [5]). Erzbischof Ernst von Sachsen (1476—1513) brachte endlich die Elbkönigin in größere Abhängigkeit nicht durch offene Gewalt, sondern durch diplomatisches Geschick [6]). Während früher Magdeburg in den Reichsmatrikeln als Reichsstadt aufgeführt wurde, ließ Ernst 1487 auf dem Reichstag zu Nürnberg in der Matrikel vermerken: „Der Ertzbischoff tzu Magdeburgk mit der stadt." Bei dem Namen der Stadt wurde eingetragen: „Magdeburgk ist in des Bischoffs anschlage" [7]). Seit 1503 verschärfte sich in Naumburg a. S. das Verhältnis zwischen dem geistlichen Stadtherrn und den Bürgern [8]). Halle wollte sich der erzbischöflichen Macht wieder entziehen, als 1541 Kardinal Albrecht die dortige Moritzburg als Residenz aufgab und diese nach Aschaffenburg und Mainz verlegte. Schnell suchten die Bürger Halles die Schlüssel des Ulrichstors an sich zu bringen, die vordem im Besitz des Erzbischofs gewesen waren. Gemäß einer Klageschrift, die Albrecht auf dem Regensburger Reichstage 1541 an Karl V. richtete, brachten die Bürger sogar in einem Turme des Torkastells Schießscharten an, um nötigenfalls ihren Kugeln die Moritzburg als Ziel zu geben [9]). Ein erbitterter Gegner geistlicher Fürstenmacht war Erfurt. Seit 1250 war die Stadt sozusagen unabhängig; aber in den drei letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts änderte sich dies. Schwere Schicksalsschläge

[1]) Kampschulte 28 f. [2]) Podlech 320 ff.
[3]) Ebd. 281. [4]) Kampschulte 29.
[5]) Hoffmann, Magdeburg I 429 ff. 433 ff. 445—452.
[6]) Ebd. I 464. [7]) Ebd. I 477.
[8]) Hoffmann, Naumburg 33 f. [9]) Hertzberg II 193.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

brachen ihre wirtschaftliche Kraft. Der Mainzer Erzbischof Diether von Isenburg († 1482) glaubte die Gelegenheit günstig, sich in den Besitz Erfurts zu setzen; im Streit gegen ihn unterlag der Rat. Um dem Krummstabe zu entgehen, stellten die Erfurter sich 1483 unter kursächsischen Schutz. 1525 lebten die Freiheitshoffnungen mächtig auf; das kurmainzische erzbischöfliche Wappen in der Stadt wurde unter Hohn zerhauen. Damals standen an der Spitze des Rates Männer, welche als notorische Widersacher des Erzstiftes einen Namen hatten, deren Ziel die völlige politische Losreißung von Mainz war. Die Menge teilte solche Gesinnung [1]). In der Nachbarschaft machte dies Beispiel in den folgenden Jahren Schule. 1559 drohte selbst das schwache Duderstadt, das seit 1358 kurmainzisch war, der erzbischöflichen Regierung ein Ende zu machen [2]).

In den Territorien des Ostens und Südostens herrschte meistenteils ein solch strammes landesherrliches Regiment, daß an eine Erhebung dagegen auf den Rathäusern nicht gedacht werden konnte. Gefährlich sah es in der schlesischen Hauptstadt aus; die Zwischenfälle des fast reichsstädtischen Breslau mit seinen Bischöfen, zumal mit Johann von Turzo (1506—1520) wollten nie endigen [3]). Auch in Salzburg ging es bewegt her. In einer Beschwerdeschrift, die vielleicht aus dem Jahre 1378 stammt, behaupten die Bürger, daß die Stadt durch Erzbischof Pilgrim II. (1365—1396) nach und nach aus all ihren Rechten, die sie von seinen Vorgängern erhalten hatte, verdrängt und wirtschaftlich schwer benachteiligt worden sei [4]). Größer noch waren die Streitigkeiten zwischen Erzbischof Leonhard von Keutschach (1495—1519) und der Stadt Salzburg [5]). Die mannigfaltigsten Beschwerden wurden von beiden Parteien geführt; hauptsächlich betrafen sie den Umfang der städtischen Freiheiten, die Gerichtsbarkeit, die Stadtverwaltung, die Bürgermeister- und Ratswahl [6]). Am 23. Januar 1511 ließ Leonhard sogar einen Teil der zur Tafel geladenen Ratsmitglieder von Salz-

[1]) Eitner 11. 26. 74 f. Der Erfurter Rat sah in der Reformation ein Mittel, die mainzische Herrschaft zu untergraben, und stellte sich daher ihr günstig gegenüber. Gebhardt, Thüringische Kirchengeschichte II 51. Vgl. auch das Lied „Von den von Erfort und deme bischof zu Menze" bei Liliencron II 166 ff.

[2]) Knieb, Reformation auf dem Eichsfelde 86. Über Kämpfe zwischen Bischöfen und Städten im Hochstift Würzburg s. Janssen I 734.

[3]) Meyer, Studien 119 f. 122. [4]) Widmann II 170 f.

[5]) Ebd. II 362—383. [6]) Ebd. II 363 ff. 367. 381.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

burg gefangen nehmen [1]). Der Erzbischof führte eine straffe, landesfürstliche Regierung; eine solche war damals notwendig. „Denn bei der Schwäche der Reichsgewalt lag nur in der Festigung der Macht der Territorialherrn die Möglichkeit, den sich immer mehr aufdrängenden Anforderungen des modernen Staates gerecht zu werden . . . Von diesem Standpunkte aus ist auch das Vorgehen des Salzburger Landesfürsten gegen die Bürger seiner Hauptstadt zu beurteilen, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß auch alle einzelnen Maßregeln Billigung verdienen“ [2]). Unter Matthäus Lang (1519–1540) wurde ein Bürgeraufstand 1523 und die Bauernerhebung 1525, an der die Salzburger Bürger teilnahmen, energisch unterdrückt, der Gedanke an Reichsfreiheit dadurch für immer illusorisch [3]).

In der Schweiz bestand ein starker Gegensatz zwischen der Abtei und der Stadt St. Gallen, die seit 1452 zugewandter Ort der Eidgenossenschaft war. Als Abt Ulrich Rösch (1463–1491) das Kloster aus der feindselig gesinnten Stadt nach Rorschach am Bodensee verlegen wollte und dort mit dem Neubau begann, zogen die Bürger von St. Gallen und die Appenzeller aus und zerstörten mit Feuer und Brecheisen das begonnene Werk (1489). Mit Waffengewalt mußte der Aufruhr niedergeworfen werden. Am 4. April 1524 befahl der Rat, fortan sollte nach der Schrift gepredigt werden. Am 23. Februar 1529 drangen die Bürger mit Erlaubnis des Rates in die Klosterkirche ein und räumten die Gegenstände „papistischer“ Devotion weg. Am 25. Mai 1530 entzogen sich die Gotteshausleute von St. Gallen der „ungöttlichen und unträglichen“ Regierung der Abtei und stellten sich unter die Schirmhoheit von Zürich und Glarus. Zürich und Glarus verkauften der Stadt St. Gallen das von den Mönchen verlassene Kloster für 14000 Gulden. Erst nach dem Tage von Kappel konnten die Mönche zurückkehren; die Stadt zahlte dem neu gewählten Abte Diethelm Blarer 10000 Gulden [4]). Das Haupt der Westschweiz, Genf, hatte ständig Streit mit den Herzögen von Savoyen und

[1]) Widmann II 362. 376—382. [2]) Ebd. II 368.

[3]) S. über die Erhebung von 1523 Widmann III 10 f., über die Bewegung von 1525 ebd. III 14. 18—36. — Im Jahre 1525 wurde der Erzbischof auf der Feste Hohensalzburg belagert; die Aufständischen forderten seine Abdankung. Huber III 506.

[4]) Dierauer II 350—354; III 69. 108. 146. 195.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit seinen Bischöfen, die zum Teil Verwandte oder Schützlinge der Herzöge waren. Anschluß an die Eidgenossen, beziehungsweise an Bern, und Wechsel der Konfession waren die Folgen [1]).

Von den Reichs- und Freistädten haben viele eine stark verärgerte Politik gegen die geistlichen Fürsten betrieben [2]). Aus der Konstanzer Geschichte seien zwei Ereignisse erwähnt. 1429 mußte Bischof Otto III. von Hochberg-Rötelen vor einer demokratischen Bewegung nach Schaffhausen flüchten. 1535—1540 gab sich der Stadtrat alle Mühe, die vom Bischofe betriebene Inkorporation der reichsfürstlichen Abtei Reichenau in das Konstanzer Hochstift zu hintertreiben. Die Furcht, die bischöfliche Macht könnte gesteigert und die städtische Selbständigkeit bedroht werden, veranlaßte diese Stellungnahme [3]). Die letzte Kraftentfaltung des selbstbewußten Bürgertums, das im Mittelalter im Kampf gegen seinen gefürsteten Bischof groß geworden war, stellte die Reformationsbewegung dar. 1526 wurde die bischöfliche Residenz nach Meersburg verlegt. Indessen 1548 erreichte auch die Stadt ihr Geschick; sie kam in die Reichsacht und fiel an Österreich [4]). Von den reichsunmittelbaren Städten an der Rheinlinie ging Straßburg ähnliche Bahnen. Unter König Ludwig dem Bayern (1314—1347) erhielt Straßburg Reichsfreiheit; den Bischöfen blieben in der Stadt nur einzelne nutzbare Regalien. Langwierige Streitigkeiten entstanden wegen der Pfahlbürger. Bischöfliche Untertanen ließen sich in der Stadt als Pfahlbürger nieder und entzogen sich auf diese Weise dem Dienste und Gerichte ihres Herrn. Wiederholt mußte diese Angelegenheit im 14. Jahrhundert zwischen

[1]) Dierauer III 222 ff. 232 f.

[2]) Die Landstädte standen unter einem geistlichen oder weltlichen Fürsten, die Reichsstädte unmittelbar unter dem Kaiser; sie waren auf Reichsgut gegründet oder aus kaiserlichen Pfalzen erwachsen, oder die Reichsunmittelbarkeit war ihnen vom Kaiser verliehen. Eine besondere Gruppe bildeten die sieben Bischofsstädte: Köln, Worms, Speier, Mainz, Straßburg, Basel, Regensburg. Ihre staatsrechtlichen Merkmale lassen sich nicht klar erfassen. Sie werden in Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts als frei bezeichnet und deshalb Freistädte genannt. In doppeltem Sinne waren sie frei: 1. gegenüber dem Bischof, dem sie nicht als Landstadt unterstanden; 2. gegenüber Kaiser und Reich, da sie den census camerae regiae solvendus, eine Reichssteuer, die wenigstens von den meisten Reichsstädten gezahlt wurde, nicht zu geben brauchten. Ihre Pflicht war nur der Heerdienst über Berg, d. h der Römerzug, und allenfalls der Krieg gegen die Ungläubigen. Kisky 4 ff. Mainz verlor seine Freiheit 1462; s. Schröder, Rechtsgeschichte 658.

[3]) Issel 1. 8 f. 132 f. [4]) Ebd. 61. 169 f. 175.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Fürsten und den Bürgern durch Verträge geregelt werden. In eine schlimme Stellung zur Stadt geriet Bischof Wilhelm von Diest (1394—1439). Wilhelm und das Kapitel schlossen am 4. Dez. 1395 mit Straßburg einen Vergleich, der alle alten und neuen Streitpunkte beilegte. Unter anderm vereinbarte man, jeder neue Bischof habe zu schwören, die Stadt bei ihren Freiheiten, Gerichten und Gewohnheiten zu lassen. Der Bischof darf fortan seine Städte und Burgen nicht veräußern oder verpfänden ohne Zustimmung des Stadtrates; er muß den Stiftsleuten, wo sie auch wohnen mögen, freien Abzug in die Stadt bewilligen. In diesem Vertrage waren die früheren Rollen des Bischofs als Stadtherrn und der Bürger als Untertanen nahezu vertauscht; die weltliche Herrschaft des Bischofs wurde abhängig von der Hoheit der freien Stadt. Entgegen diesen Abmachungen wollte nun Wilhelm eigenmächtig Stiftsgüter veräußern; die Schuldenlast des Bistums zwang dazu. Er geriet deswegen in fortwährenden Streit mit der Stadt und dem Kapitel und wurde 1415 von seinen Gegnern in Haft genommen. König Sigismund ächtete die Stadt; das Konstanzer Konzil bannte sie. Die Straßburger mußten schließlich eine schwere Geldbuße zahlen und den Gefangenen frei geben [1]). In Speier bestanden alte Gegensätze zum Bischofe ungemindert fort. 1422 wurde die Stadt von Bischof Raban belagert. König Sigismund rettete durch seinen Einspruch die hart bedrängte Stadt vor der völligen Unterwerfung unter dem Bischof, verurteilte sie aber, 33000 Gulden teils an den Bischof, teils zum Wiederaufbau des von ihr während der Fehde mit Raban zerstörten Germanusstiftes zu bezahlen [2]). Bischof Matthias von Rammung (1464—1478) erneuerte 1466 Rabans Versuch, die Stadt der bischöflichen Oberhoheit zu unterwerfen; mit vielem Gelde mußte sie sich ihre Unabhängigkeit erkaufen [3]). 1512 und 1525 stand Speier unter dem Zeichen des Aufruhrs [4]). 1529 hatte Philipp II. von Flersheim große Schwierigkeiten, ehe er seinen Einzug in die Stadt halten konnte; er mußte fürchten, vor verschlossene Tore zu kommen [5]). Worms bot ein gleiches Bild, nur in markantern Zügen. Seit dem 13. Jahrhundert datierten die Bestrebungen der Stadt, die

[1]) Die Chroniken der deutschen Städte VIII (Straßburg I) 41 f. 44 f.
[2]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 49. 58 f.
[3]) Ebd. 54. [4]) Ebd. 34—157. 190 ff. 197.
[5]) Bossert, Beiträge a. a. O. XVIII 198.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Reichsfreiheit zu erlangen, und jedesmal gab man sich auf der bischöflichen Seite alle Mühe, sie zu vereiteln. 1482 beim Regierungsantritte Johanns III. von Dalberg († 1503) flammte die Zwietracht mit erneuter Kraft auf. Schon durch seinen Namen weckte der hochbedeutende, kirchentreue und reformeifrige Fürst Mißtrauen; lebte doch seine Familie seit langer Zeit mit der Stadt auf gespanntem Fuße. Zäher denn die meisten seiner Vorgänger suchte er mit Hilfe des Pfalzgrafen, der Nachbarfürsten und des rheinischen Adels Worms seiner Landeshoheit zu unterstellen. Speier, Straßburg, Frankfurt und Basel unterstützten die bedrängte Schwesterstadt. Kaiser Friedrich III. erklärte zum Ende Worms als Reichsstadt und nahm es unter österreichischen Schutz. Unter von Dalbergs Nachfolger Reinhard von Rippur (1503—1523) wurde kein Friede. Seinen Räten und Gerichtsbeamten wurde Verhetzung der unteren Massen und Mitschuld an dem Aufstande vorgeworfen, den in den Jahren 1512 bis 1514 eine Volkspartei in Worms gegen die Geschlechter angezettelt hatte. Ferner behauptete die Stadt, der Klerus, vor allem der bischöfliche Notar Balthasar Schlör, sei mit verantwortlich für die Sickingensche Fehde von 1514, welche der städtischen Kasse insgesamt gegen 100000 Gulden kostete, den indirekten Schaden durch Störung des Verkehrs usw. nicht mitgerechnet. Bei solcher Sachlage bedarf es keiner Frage nach der Stellung der Wormser zur Neuerung. Es war ihnen eine Art Genugtuung für die vielen Opfer, die sie in den Kämpfen gegen ihre Bischöfe für ihre Freiheit gebracht hatten, den Reichstag von 1521 in ihren Mauern zu haben. Der Abfall erschien hier als letzter Schritt, um die Freiheit der Stadt zu wahren; seine politischen Motive waren den religiösen mindestens gleich [1]).

Ausschlagebend war in den mächtig sich entwickelnden Städten fast immer das materielle, wirtschaftliche Interesse. Selbst

[1]) Boos, Sickingen 393 f. 398 f. 407 ff. 412. 419 f. Boos, Die politische Lage 111 ff. Kaser, Politische und soziale Bewegungen 166 ff. Haupt, Beiträge 7 f. 12. 15. Boos, Quellen III S. XXXV—XXXIX. 371—543. 585—609. Vgl. die Verse in dem Liede der Wormser auf Franz von Sickingen aus dem Jahre 1515 bei Boos, Quellen III S. XVII:

28. „Frantz! wer hat dich gereitzet doch zu der Wormbser reisz?
29. Das han gethan die pfaffen, singen ihr kirchen leis . . .
32. Ihr pfaffen allgemeine, es mag nicht lang bestahn,
33. Costen und schaden must ihr bezahlen, so die von Wormbsz erlitten han."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das deutsche Rom, dessen Glaubenstreue unantastbar blieb, beobachtete gegenüber seinen Kirchenfürsten eine reine Nützlichkeitspolitik. Seit Anfang des 12. Jahrhunderts läßt sich eine dauernde selbständige Politik Kölns gegen seine erzbischöflichen Herren feststellen; schon im Jahre 1074 war eine solche in einem Aufstande gegen Erzbischof Anno versucht worden. Einen bedeutungsvollen Abschnitt in dieser Politik bezeichnet das Jahr 1288. Erzbischof Siegfried von Westerburg mischte sich in einen Streit um die Grafschaft Limburg, der zwischen den Grafen von Geldern und von Berg ausbrach. Siegfried von Westerburg und Herzog Johann der Siegreiche von Brabant, an den der Graf von Berg seine Ansprüche abtrat, wurden die Führer der beiden Parteien. Die Kölner Bürger hielten zu Johann. Sie gaben in der Entscheidungsschlacht bei Worringen 1288 im Verein mit den bergischen Bauern den Ausschlag. Siegfried wurde gefangen genommen. Die Macht der Kölner Erzbischöfe über ihre Metropole war seit dieser Zeit gebrochen. Sie residierten fortan meistens auswärts, zumal in Bonn und Brühl. Die Kölner wollten damals schon keinen andern Herrn mehr über sich anerkennen als den Kaiser[1]). Ausdrücklich betonte die Stadt im 14. und 15. Jahrhundert ihre Freiheit und beanspruchte Reichsunmittelbarkeit. Als sie sich 1374 in Streitigkeiten mit Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden rechtfertigte, sagte sie nachdrücklich, daß sie eine freie Stadt sei, „dat unse stat eyne vrye stat were van rechte, ind van pessen, Roemschen keysern, konyncgen ind ertzbuschofen van Colne manichveldig gevryt ind privilegiert were." Um 1400 rechnete sie sich in einem Schreiben an Aachen selbst mit Mainz, Worms und Speier zu „des richs steden" und lehnte 1463 jede Beteiligung an der Erblandesvereinigung und jede Gemeinschaft mit dem Domkapitel und den Städten des Erzstifts ab, „want die stat si eine van den vier vrien richssteden" und „bekenne geinen oversten dan den keiser, na formen der huldongen si dem keiser deit"[2]). Eine sehr deutliche Probe der politischen Einsicht und des praktischen Geschäftssinns, womit die Kölner ihr Verhalten zu ihrem Landesherrn regelten, erlebte der Erzbischof Dietrich II. von Mörs

[1]) Bender 101 ff.; s. ebd. 50 ff. 59. 79 f. 96 f. über die Kämpfe Kölns gegen die weltlichen Rechte seiner Erzbischöfe. Die Chroniken der deutschen Städte XII (Köln I) S. XXI; vgl. ebd. S. XVIII ff. XXVII ff. XXXVIII ff. XLIII ff. Kisky 2 f. [2]) Kisky 7.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(1414—1463). Als er 1414 eine Fehde mit dem Herzog Adolf von Berg hatte, nahm die Stadt für ihn Partei, da ihr Handel im Bergischen durch hohe Zölle gehemmt war. 1417 aber nach Beendigung der Fehde wandte sie sich gegen den Erzbischof und gegen dessen Helfer, die oberrheinischen Kurfürsten, um ihre Unabhängigkeit zu wahren. Dietrich beanspruchte nämlich über die Stadt ein „imperium directum et utile". Jetzt war der Herzog von Berg der Bundesgenosse Kölns. 1419 kam es zu einem Kriege, durch den das Land weit und breit verwüstet wurde [1]). Im Streite des Erzbischofs Ruprecht von der Pfalz (1463 – 1480) mit Hermann von Hessen um den Kurhut, im sogenannten Neußer Kriege, sagte sich Köln von Ruprecht los. Gerade infolge dieser Verwicklungen wurde die Stadt mit Anleihen überbürdet. Um die schuldigen Zinsen jährlich aufzubringen, mußten fast alle städtischen Einnahmen geopfert werden. Die Akzisen wurden erhöht; schwer trugen die Bürger, insbesondere der Gewerbestand, an den Lasten [2]). Jedoch die Opfer waren nicht vergebens. Als Karl der Kühne von Burgund, der Bundesgenosse des Erzbischofs, Neuß belagerte, schickten die Kölner ein starkes Kontingent zum Reichsheere, das den Neußern zu Hilfe eilte. Zum Lohne wurde die Stadt Köln vom Kaiser mit Privilegien beschenkt, die alle bisherigen Gunstbezeugungen übertrafen. Eine Urkunde Friedrichs III. vom 19. September 1475 nennt Köln „allein uns und dem heiligen Reich on mittel zugehorig"; sie erkennt also offiziell die Stadt als Reichsstadt an [3]). Von ersbischöflicher Seite wurde diese Urkunde als erschlichen und ungültig erklärt. Auch im 16. Jahrhundert wahrte die Stadt eifersüchtig ihre Unabhängigkeit von den Erzbischöfen. Regelmäßig verweigerte die Stadt beim Regierungsantritt eines neuen Erzbischofs die Huldigung; aber meistens wurde sie durch Eingreifen des Kaisers dazu gezwungen. In diesem Punkte konnte sie ihre Privilegien nicht durchsetzen; nachdrücklich hob sie hervor, sie huldige dem Erzbischof nur als ihrem geistlichen Herrn

[1]) Ennen, Geschichte III 206 ff.

[2]) Die Chroniken der deutschen Städte XIV (Köln III) S. CCIV. Vgl. über die Geldopfer Kölns im Neußer Krieg Knipping, Schuldenwesen 364 ff.; F. Schmitz, Der Neußer Krieg, in: Rheinische Geschichtsblätter II (Bonn 1896) 262.

[3]) Bender 124. W. Kisky, Die Akten der Abteilung „Köln contra Köln" (Verhältnis der Stadt zum Erzbischof), in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, begründet von K. Höhlbaum, fortg. von J. Hansen, XXXIV (Köln 1912) 116 f. Kisky 13 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Bischof [1]). Ferner kam es wegen des Titels, den der Erzbischof der Stadt gab, beständig zu Auseinandersetzungen; Köln wollte nicht vom Erzbischof als „seine" Stadt bezeichnet werden. Als im Jahre 1508 der Elekt Philipp von Daun in einem Schreiben an den Rat Köln „seine Stadt" und die Bürger „seine Bürger" nannte, protestierte der Rat dagegen, weil dadurch die Reichsfreiheit der Stadt angetastet würde. Die Ratsherren stützten sich auf das Privileg Friedrichs III. von 1475, das diese Anrede ein für allemal verboten habe. Die Kölner verwehrten Philipp den Einritt in ihre Stadt so lange, bis er auf jede anstößige Titulatur der Stadt gegenüber verzichten und deren Privilegien anerkennen würde. Da Philipp aber die Anrede „civibus nostris Coloniensibus fidelibus dilectis" nicht aufgeben wollte, auch kaiserliche Bemühungen in der Sache vergeblich waren, unterblieb der Einzug. Unter dem folgenden Erzbischof Hermann von Wied (1516—1546) fing dieser Titelstreit abermals an. Nach langen vergeblichen Ausgleichsverhandlungen drohte der Kaiser mit der Reichsacht, wenn die Stadt den Einritt nicht erlaube. Endlich einigte man sich über den Titel; er sollte lauten: „den fürsichtigen und weisen Bürgermeister, Rat und andern unsern Bürgern zu Köln, lieben Getreuen". Die übrigen Streitfragen sollten nach dem Einritt verhandelt werden. Daraufhin konnte Hermann 1522 seinen Einzug halten. 1547 machten die Kölner Adolf von Schauenburg die gleichen Schwierigkeiten vor seinem Einzuge. Zweimal war der Kaiser in Köln, um den Rat zur Nachgiebigkeit zu bestimmen; endlich konnte 1550 der Umzug zum hohen Dome stattfinden. Adolf beschwor die städtischen Freiheiten und nahm die Huldigungen der Bürger entgegen [2]).

Wie es in den rheinischen Reichsstädten war, so war es auch in den süddeutschen, z. B. in Kempten, Kaufbeuren, Augsburg und Nürnberg [3]). Im Norden bildeten die Räte von Bremen,

[1]) Kisky 17.

[2]) Die Chroniken der deutschen Städte XIV (Köln III) S. CCVIII. Ennen, Geschichte IV 11ff. 17 ff. 599. Stein, Akten I 548 f. Nr. 309: „Befreiung der Stadt Köln von der den Erzbischöfen geleisteten Huldigung" (22. Dez. 1505).

[3]) Baumann II 70. 83. 263 f. 270 ff. 281 ff. Haggenmüller I 503 f. 508 f. 517 ff. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte I 19. Die Nürnberger wollten nach 1520 „ähnlich den Schweizern regiert sein, und nichts von den Bischöfen als den Feinden unserer Freiheit und Selbstständigkeit wissen"; s. Sax I 379 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lübeck, Lüneburg und Hamburg eine Art Verband, um gemeinsam die Ansprüche des Erzbischofs von Bremen abzuweisen [1]). Überall zeigte sich dasselbe Bild: der Kampf zwischen der territorialen Macht des geistlichen Fürstentums und der nach Selbständigkeit ringenden oder sie sorgfältig hütenden Stadtgemeinde.

Als bei den Einigungsverhandlungen zwischen Koadjutor und Stadt und Landschaft Fulda 1525 auf dem Fuldaer Rathaus das Konzept des Vertrages vorgelesen wurde und dies mit der herkömmlichen Titulatur anfing: „Wir, von Gottes Gnaden Johann, Koadjutor des Stiftes Fulda," ertönten in der Versammlung Hohn- und Spottrufe. Koadjutor wurde verdreht in „Kuhhäuter"; man kenne keinen „Kuhhäuter" und wisse nichts von einem Stifte. Johann solle sich „Fürst in Buchen" nennen. Die Ausschüsse und der gemeine Haufen hatten nämlich — ohne Wissen des Rats — beschlossen, die geistliche Herrschaft solle beseitigt sein [2]). Auch anderswo wurde in der Bauernrevolution von 1525 dem Sturze des geistlichen und weltlichen Fürstentums das Wort geredet. Nach dem Heilbronner Verfassungsentwurf sollte das geistliche Gut säkularisiert und die weltliche Fürstenmacht, wenn nicht gänzlich aufgehoben, so doch wenigstens gründlich geschwächt werden [3]). Man kann nicht sagen, derartige Beschlüsse seien in allen Städten, wo die Bauernbewegung Freunde fand, allgemeines Programm geworden [4]). Der Vorwurf, den der Gothaer Humanist Konrad Mutianus und fürstliche Kreise den Städten machten, daß sie die Bauern zur Vernichtung des Fürstentums aufwiegelten und einen Bund von Stadtrepubliken unter dem Vorsitz des Kaisers planten, ist nicht aufrecht zu halten [5]). Weitaus in den meisten

[1]) Vgl. W. von Bippen, Urkunden, in: Bremisches Jahrbuch, hrsg. von der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins, 2. Serie, Bd. I (Bremen 1885) 17 ff.: „Protokoll über die von den Räten des Herzogs Heinrich von Braunschweig und den Ratssendboten der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg auf dem Kapitelhause zu Bremen geleiteten Vergleichsversuche zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Domkapitel einerseits, der Stadt Bremen andrerseits" (30. Sept bis 7. Okt. 1525). — Ein englischer Berichterstatter notierte sich unter den für den Wormser Reichstag 1521 bestimmten Angelegenheiten die Zerwürfnisse des Erzbischofs von Köln, der Bischöfe von Würzburg, Konstanz und Bamberg mit ihren Städten; s. Bezold, Geschichte 403. [2]) Merx 288 f.

[3]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 257. Vgl. über ähnliche Forderungen Haupt, Revolutionär 107; Roth, Reformation in Nürnberg 154 f.

[4]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 257.

[5]) Ebd. 252 f. 255 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fällen gab sich die Stadtobrigkeit alle Mühe, die Bewegung, deren Hauptherd die untern Bürgerklassen waren, in friedliche Bahnen zu lenken. Hätte sie den Untergang des Fürstentums erstrebt, so hätte sie die Gegensätze geschürt, nicht versöhnt [1]).

2. Der Kampf der Städte gegen einzelne weltliche Rechte der geistlichen Fürsten.

Wenn sich die Städte von der geistlichen Herrschaft nicht vollständig befreien konnten, so strebten sie doch danach, wenigstens soviel Rechte als möglich zu erlangen. Im einzelnen gestalteten sich diese Kämpfe verschieden, je nach den örtlichen Verhältnissen. Die springenden Punkte der kommunalen Politik waren: Freiheit bei der Ratswahl und Ämterbesetzung, eigene Justizpflege, Erwerb der Finanzhoheit, des Verfügungsrechtes über die Stadtbefestigung und die Stadtschlüssel, des Judenschutzes, sowie sonstiger landes- und grundherrlicher Rechte [2]). Die Herren wollten ihre Rechte in der alten Art und Weise geltend machen und womöglich die Erträge derselben noch steigern; die Bürger hingegen verlangten, daß diese Rechte zu ihren Gunsten ausgeübt würden und beanspruchten sie schließlich für sich. Einen um so größeren Reiz mußte dies haben, da fast jedes Hoheitsrecht unmittelbar mit wirtschaftlichen Vorteilen verknüpft war. Auf verschiedene Weise, durch Verträge, Käufe, Privilegien, Gewalt und Usurpation trachteten die Städte, ihre Ziele zu erreichen, wobei bisweilen sehr große Opfer von ihnen gebracht wurden [3]). Der Erfolg war sehr verschieden; es kam vor, daß manche Landstädte mehr Rechte vom Landesherrn erlangten, als manchen Reichsstädten vom Könige zugestanden wurden. In den Reichsstädten übten zudem oft auch noch Landesherrn Befugnisse aus [4]). Die Aufzeichnungen der Stadtschreiber liefern zum Gesagten eine Menge Beispiele.

---

[1]) Kaser, Politische und soziale Bewegungen 254 f.

[2]) Vgl. über die vielen Gerechtsamen, die den Inhalt der Landeshoheit ausmachten, Schröder, Rechtsgeschichte 606—611.

[3]) Kuske 2 ff. Bezold, Geschichte 25 ff. Höfler 181 ff. Ulmann 10 f. Vielfach erwarben die Städte die obrigkeitlichen Rechte durch Kauf; s. z. B. Die Chroniken der deutschen Städte XIV (Köln III) LXXXVI ff.; Gény 209; Kuske 6 ff.; Schönberg 60. [4]) Below 14.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Von 1424 bis 1469 stritten sich die Augsburger fast ununterbrochen mit ihrem Bischof Peter von Schaumburg um die Vogtei, das Gerichtswesen, das Geleite, die Rechtsprechung, den Besitz der Torschlüssel und um finanzielle Pflichten. Stolz bäumte sich die Stadt gegenüber den bischöflichen Ansprüchen auf: „Man soll sich des Bischofs wehren und mit ihm kriegen und Leib und Gut daran setzen und sterben und genesen, ehe man solches thun wollt. Das schwuren arm und reich zusammen“[1]). Zwischen der Stadt Kempten und dem gleichnamigen Stifte herrschte seit 1488 große Uneinigkeit; sie hatte ihren Grund in einem Privileg des Kaisers Friedrich III., das der Stadt Freiheit in der Ämterbesetzung und im Gerichte gab. Das Stift hatte jetzt seine alten Hoheitsrechte über die Stadt verloren; nur einige grundherrliche Befugnisse und Nutzungen blieben ihm. Eine päpstliche Mahnung an die Bürger zur Restitution hatte keinen Erfolg. Im Jahre 1494 kam endlich in Köln ein Vergleich zustande. Zum Vorteil des Stiftes wurden dessen öffentliche Rechte über Kempten teilweise anerkannt. Für die Rechte, welche der Abt den Bürgern überlassen hatte, wurde ihm eine beträchtliche, ohne die Genehmigung des Kaisers unablösliche Jahresrente überwiesen. Für die Benutzung von Stock und Galgen, für die freie Besetzung des Rates und des Gerichtes waren jährlich bestimmte Summen an das Stift zu zahlen. Die Stadt gelangte noch nicht in den Besitz von Stock und Galgen, sondern war nur berechtigt, die Richtstätten des Stifts zu benutzen. Ferner verfügte Kaiser Maximilian, daß der Abt den Kemptener Stadtammann einsetze[2]). Wie solche Streitigkeiten auch ins Leben ganz kleiner Städte tief hineinspielten und mit zähem Eigensinn ausgetragen wurden, dafür liefert die Klosterstadt Stein a. Rh. einen Beweis. In den Jahren 1505 bis 1507 stritten sich dort Bürger und Kloster über Holzungsrechte, 1519 über Wegebauten und Zaunpflicht, 1523 über neu anzulegende Befestigungen. Außerdem erhob die Stadt Einspruch gegen die Gerichtsbarkeit des Klosters und gegen dessen Aufsicht über den Getreidehandel, die Brotlauben und Schuhbänke der Bürger[3]).

Die bisher angeführten Fälle illustrieren die Mannigfaltigkeit der strittigen Rechte, die folgenden mehr die Streitpunkte im einzelnen.

[1]) Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte I 19.
[2]) Baumann II 283 ff. [3]) Vetter 231—235.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Freiheit bei der Ratswahl und Ämterbesetzung war eine der notwendigsten Bedingungen für die städtische Autonomie. Die meisten Stadtverfassungen waren schon früh in dieser Richtung ausgebildet worden. Seit dem 12. Jahrhundert und im Laufe des 13. Jahrhunderts war die Ratsverfassung fast überall in den deutschen Städten eingeführt [1]). Allerdings wollte noch im Jahre 1258 der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden nicht wissen, daß Köln nach der Verfassung einen Stadtrat haben durfte. Indessen frühere Urkunden Konrads beweisen, daß er selbst vorher die Mitwirkung des Rates in Anspruch genommen hatte. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist der Kölner Rat auch nach außen hin anerkannt [2]). Die Städte suchten die Wahl ihrer Ratsherren von allen landesherrlichen und fremden Einflüssen unabhängig zu machen. Man erbaute eigene Rathäuser oft als Wahrzeichen der städtischen Freiheit. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts erstand ein eigenes Rathaus zu Worms; vorher waren die Ratssitzungen daselbst im Bischofshofe gehalten worden. Die Annales Wormatienses bemerken dazu: „Et in illa domo semper consilio presiderunt et episcopum suum quasi pro nichilo reputaverunt“ [3]). Die Herforder Äbtissin besaß ein Aufsichtsrecht über den Stadtrat. Sie gesellte zu den 12 Konsuln, die jährlich städtischerseits gewählt wurden, vier Vertreter der ritterbürtigen Stiftsministerialen; so war es schon im 13. Jahrhundert. Wo er nur konnte, arbeitete der Rat daran, den Einfluß der von der Äbtissin ernannten Konsuln auf die kommunalen Geschäfte zurückzudrängen. In den Urkunden des 14. Jahrhunderts werden jene Ministerialen neben den Schöffen und städtischen Konsuln nur noch selten erwähnt. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts klagt die Äbtissin, die Konsuln aus dem Stande der Ministerialen würden nicht einmal zu den Ratssitzungen eingeladen. Noch bis ins 16. Jahrhundert gab es solche Ministeralenräte; sie scheinen aber in späterer Zeit nur den stiftischen Adel, der außerhalb der Stadt lebte, vertreten zu haben [4]).

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte 650; vgl. Meyer, Stadtbuch 317—334 zur Geschichte der Rats- und Gerichtsverfassung in Augsburg.

[2]) Die Chroniken der deutschen Städte XIV (Köln III) S. LXII.

[3]) Gebhardt, Handbuch I 492; vgl. Below 45 f.

[4]) Th. Ilgen, Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde XLIX (Münster 1891) 32 f. Vgl. den Kölner Artikel von 1525: „Zum 12. dat gein man zo raede sitzen en sal, der Fursten, herrn, probsten vnnd abten vereidt sey“ bei Eckertz, Tagebuch 170.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wie die Städte nach Freiheit in der Ratswahl trachteten, so wollten sie auch die Ämterbesetzung innerhalb der Stadt, zumal an den Gerichten, ungehindert selbst vollziehen. Zu den Gründen, die den Erzbischof Dietrich II. von Mörs (1414—1463) in Streitigkeiten mit den Kölner Bürgern verwickelten, gehörte auch der Anspruch des Fürsten auf die Ernennung städtischer Beamten [1]). Wiederholt zeigten sich die Kölner unzufrieden mit der Ämterbesetzung am hohen weltlichen Gericht des Kurfürsten. Vorsitzender und Richter war an diesem Gerichtshof der vicecomes oder Greve des Erzbischofs. Er wurde vom Erzbischof ernannt; ihm zur Seite standen Schöffen. Sie ergänzten sich durch Selbstwahl aus den Bürgern, bedurften aber der Bestätigung durch den Erzbischof. Die Kölner bemühten sich nun um das Recht, selber den Greven zu ernennen. 1314 gab König Ludwig der Bayer den Kölner Schöffen das Privileg, daß sie einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden und Richter bestimmen könnten, wenn nicht der Erzbischof selbst oder der ihn vertretende Greve präsidiere. Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden glaubte sich durch diesen königlichen Erlaß um sein zweifaches Recht gebracht, den Greven zu ernennen und die gewählten Schöffen zu bestätigen. Er erwirkte 1375 bei Kaiser Karl IV., daß jenes Privileg zurückgenommen wurde. Um 1463 verhandelte man abermals über diesen Punkt. In diesem Jahre Jahre wurde Ruprecht von der Pfalz Erzbischof von Köln. Erst 1471 empfing er vom Kaiser die Regalien. Bis dahin hatten die Kölner ihm das Recht abgesprochen, in ihrer Stadt Gericht abzuhalten und einen neuen Greven einzusetzen. Die Vollmachten des bisherigen Greven waren mit dem Tode des früheren Erzbischofs erloschen. Mehrere Jahre konnte das hohe Gericht keine Sitzung mehr abhalten. Die Gefängnisse waren überfüllt von Angeklagten, die auf einen Richterspruch warteten. Diese Gelegenheit ließ der Stadtrat nicht unbenutzt. Auf sein Ansuchen gebot 1467 Kaiser Friedrich III. dem alten Greven und den Schöffen unter Androhung von Geldstrafen, Gericht zu halten. Wenn der Greve nicht wolle, sollten die Schöffen einen neuen Greven aus ihrer Mitte wählen. Falls aber beide Teile, Greve und Schöffen, dies ablehnen würden, sollten die Ratsherren einfach andere Schöffen und einen andern Greven er-

[1]) Ennen, Geschichte III 207.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nennen. Das 1375 verlorene Privileg war nunmehr im wesentlichen erneuert [1]).

Schwer wurde es den Magistraten, das Gerichtswesen an sich zu ziehen. Gerade in den Städten, wo der hohe Klerus in weltlichen Dingen Gerichtsherr war, und deshalb kirchliche und weltliche Gerichtsbarkeit beinahe unentwirrbar ineinanderflossen, kostete es den Bürgern große Anstrengung, die Justizhoheit für das profane Forum zu erwerben und die errungene zu behaupten. Die niedere Gerichtsbarkeit ging in den meisten Städten schon früh an den Rat über; das Hochgericht, das Recht über Leben und Tod zu entscheiden, war in einer Reihe von Städten gleichfalls in die Hand des Rates gekommen; in vielen andern aber war sein Besitz strittig zwischen der Bürgerschaft und dem Landesherrn [2]). In Mainz hatte der Rat anfangs nur das Gericht über Polizeivergehen; schließlich aber bildete er die Berufungsinstanz über dem erzbischöflichen Gerichte. Schritt für Schritt zog er in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die weltliche Rechtsprechung an sich, unterstützt von den Zunftgerichten [3]). Nachdem die Kölner mit ihren Verbündeten 1288 in der Worringer Schlacht die politische Macht ihrer Erzbischöfe abgeschüttelt hatten, waren diese nur noch Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit; sie behielten diese bis 1798, freilich nicht ohne Anfeindungen. 1375 brach in Köln der sogenannte Schöffenkrieg aus. Anlaß dazu gab die Verhaftung einiger Juden durch das erzbischöfliche hohe Gericht. Der Rat griff die Richter an und zog die Schöffen zur Rechenschaft. Diese flohen nach Bonn zu Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden. Wegen dieses Vorfalles standen die städtischen Banner zweimal in offenem Kampfe den kurkölnischen Fahnen gegenüber. Mit Reichsacht und Interdikt wurden die widerspenstigen Bürger bestraft; Kriegskosten und Schadenersatz schwächten die Stadtfinanzen [4]). In den folgenden Jahren hatte Friedrich zu klagen, daß der Rat einen großen Teil der weltlichen Rechtsfragen, die vor das hohe Gericht gehörten, den einzelnen vom Rate abhängigen städtischen Gerichten überweise [5]). Anderwärts arbeitete die städtische Obrigkeit mit mehr oder weniger Glück auf das gleiche

[1]) Die Chroniken der deutschen Städte XIV (Köln III) S. CXX ff. CXCI.

[2]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte 655.

[3]) Seidenberger a. a. O. IX 25.

[4]) Die Chroniken der deutschen Städte XIV (Köln III) S. CVII f. Podlech 279. [5]) Ennen, Geschichte III 150 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ziel hin [1]). In Fulda sollten nach den Artikeln von 1524 die Schultheißen als stiftische Aufsichtsbeamten der städtischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung abgesetzt und neue in Stadt und Land von den Gemeinden selbst angestellt werden. Nachdrücklich verbaten sich bei den Friedensverhandlungen die Abgeordneten Fuldas die Teilnahme des früheren Fuldaer Schultheißen, vielleicht weil er sich keiner großen Beliebtheit erfreute [2]). Die Unruhen in Erfurt 1525 ließen die alte Feindschaft gegen die kurmainzische Rechtspflege in der Stadt wieder aufleben. Das „Hankhus" mit dem daran gebauten „Stocke", der „Gack" oder Pranger, das „Trillhäuschen", ein Haftlokal für Frauenspersonen, und das Regierungsnotariat fielen der Zerstörungswut der Bauern und Bürger zum Opfer. Desgleichen verschwanden die vier weltlichen Gerichtsstühle [3]). In Naumburg wurden 1539 langjährige Streitigkeiten zwischen den Bürgern und dem Bischof durch einen Vergleich geschlichtet, den die Stiftsstände herbeiführten. Was der Rat seit dem 15. Jahrhundert erstrebt hatte, erreichte er: die peinliche Jurisdiktion im Inneren der Stadt wurde ihm zugesprochen. Auf dem Gebiete der mittlern Gerichtsbarkeit ließen die Stände eigentümlicherweise die Konkurrenz der bischöflichen und städtischen Gerichte zu. So blieb die Abhängigkeit vom Bischofe teilweise bestehen [4]). Um die Mitte des 16. Jahrhunderts bemächtigte sich der Kölner Bürger von neuem Unruhe, als ihre richterlichen Gerechtsame durch erzbischöfliche Behörden bedroht erschienen. Das hohe kurfürstliche Gericht durfte innerhalb des städtischen Bereiches Todesurteile fällen, jedoch mußten diese außerhalb der Stadt auf erzstiftischem Boden vollstreckt werden. Sollte die Hinrichtung in der Stadt selbst geschehen, so durften weder Greve noch Schöffen des Hochgerichtes daran teilnehmen. Sehr lebhaft wurde diese Bestimmung 1550, als der Kaiser im alten Köln weilte, in Erinnerung gebracht. Der kaiserliche Profoß führte zwei zum Tode verurteilte Spanier nach dem Heumarkt zum Schafott; Greve und Schöffen gingen im Zuge mit. Aber bald erschienen Kölner Ratsherren, sperrten den Weg und pro-

[1]) Z. B. in Basel; s. Dierauer II 368 f. Vgl. das Urteil des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht von Sachsen im Streite zwischen dem Benediktinerabte bei Chemnitz und dem dortigen Rate in Sachen der Gerichtsbarkeit bei Ermisch, Chemnitz 242 Nr. 280.

[2]) Merx 271. 276. 283. [3]) Eitner 71.

[4]) Hoffmann, Naumburg 90.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

testierten dagegen, daß Greven und Schöffen mitgingen. Diese mußten umkehren, dann erst konnte der Profoß die Delinquenten weiterführen [1]).

Außer der Freiheit in der Rats- und Ämterbesetzung und der Justizhoheit war der dritte Hauptfaktor der städtischen Selbständigkeit die Finanzhoheit, nämlich das Besteuerungs- und Münzrecht. Die Finanzverwaltung war das Gebiet, auf dem am ersten die bürgerliche Selbstverwaltung dem landesherrlichen Regiment entgegentrat. Die wachsenden Bedürfnisse und Mittel des städtischen Haushalts brachten das mit sich.

Schon 1182 wurde in Worms eine städtische Steuer durch die städtische Behörde erhoben [2]). Seit dem 13. Jahrhundert bildeten die Städte ihr Steuersystem weiter aus [3]). Die Ausschreibung direkter und indirekter Steuern durch die Städte stieß häufig auf Widerstand bei den Fürsten; es sei hier nur an die Ungeldstreitigkeiten erinnert [4]). Das Selbstbesteuerungsrecht war eine wesentliche Voraussetzung für die Befreiung vom fürstlichen Regiment. Basel erhob im 14. Jahrhundert mehrmals, ohne den Bischof zu fragen, neue Steuern, direkte und indirekte; aber „die Bischöfe widersetzten sich regelmäßig diesen Maßregeln als einem Eingriff in ihr Herrschaftsrecht." In den Zwistigkeiten, die dadurch entstanden, unterlag immer die Stadt; sie mußte bei den Steuern, die sie bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts einführte, die bischöfliche Zustimmung einholen. Dann aber änderten sich die Dinge. Ohne den Bischof zu fragen und ohne von ihm behelligt zu werden, ordnete die Stadt ihr Steuerwesen; 1431 empfing sie vom König Sigismund ausdrücklich das ersehnte Recht der Selbstbesteuerung.

[1]) Ennen, Geschichte IV 585 ff. Der Rat glaubte, die Tätigkeit des Greven und der Schöffen gleichsam beaufsichtigen zu müssen, wohingegen diese sich auf ihre Unabhängigkeit von der bürgerlichen Obrigkeit beriefen. Als 1547 im Grevenkeller zum Tode Verurteilte saßen und die Hinrichtung verzögert wurde, drohte der Rat dem Greven, die Stadt werde Justiz üben, wenn er nicht seiner Pflicht nachkomme. Ebd. 588. 1556 entwich ein Straßenräuber aus dem Grevenkeller. Der Rat ließ jetzt sogar den Greven wegen Nichtaufpassens in den Turm bringen, gab ihn aber auf Befehl des Erzbischofs bald frei. Ebd. 591 f. Im Jahre 1559 klagte der Rat, daß der Greve zu milde strafe, und ein Jahr nachher, daß er gegen die aufrührerischen Steinmetzen nicht eingreife. Ebd. 588 f. 591.

[2]) Gebhardt, Handbuch I 492.

[3]) Schröder, Rechtsgeschichte 653 f.; vgl. Lau 247 ff.; Meyer, Stadtbuch 321 f. [4]) S. oben S. 88 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Bischöfe erkannten freilich dieses Recht der Stadt niemals an, und später kam es zwischen ihnen und der Stadt darüber öfters zu Kämpfen; jedoch sie hatten nicht mehr die Macht, die Stadt an der Ausübung ihres königlichen Privilegs zu hindern. Ein Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1488 dehnte das Besteuerungsrecht noch weiter aus; Basel erhielt nunmehr die Befugnis, alle in der Stadt ansässigen Leute, geistliche und weltliche, zu besteuern [1]).

Das Münzrecht war unter Karl dem Großen Regal geworden; unter den späteren Karolingern kam es wieder an geistliche und weltliche Fürsten [2]). Die Münzstätten waren zahlreich; große Verwirrung herrschte im Münzwesen durch die Willkür in der Prägung und im Gewicht, sowie durch die vielen Münzsysteme [3]). Die Städte suchten im Interesse ihres Handels das Geldwesen zu ordnen und Münzrechte zu erwerben; letzteres gelang im 13. Jahrhundert vielen Städten teils durch königliche Verleihung, teils durch Verkauf und Verpfändung der Münzherrn [4]). Die Kölner fühlten sich von dem Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238—1261) geschädigt, weil er neue, nicht vollwichtige Münzen prägen ließ. Die Chronik des Gottfried Hagen enthält zum Jahre 1252 über den Erzbischof die Bemerkung:

„wolde ein nuwe munze slain,
beide richen unde armen zo scaden,
des enwolde de stat neit gestaden."

Ein päpstlicher Legat und Albertus Magnus vermittelten zwischen Stadt und Erzbischof einen Vergleich. Die Erzbischöfe sollten neue Münzen prägen dürfen erstens bei ihrem Regierungsantritt und zweitens bei der Rückkehr von einem Römerzug, der im Dienste des Reiches unternommen war. Der Bürgerschaft stand es zu, die Prägung zu kontrollieren. Als Köln wegen seiner Verdienste in der Neußer Fehde 1475 von Kaiser Friedrich III. ausdrücklich als Reichsstadt anerkannt wurde, erhielt es das Recht, selbständig Münzen zu prägen [5]). 1508 verbot Bischof Johann VI. von Meißen den Bürgermeistern und Stadträten zu Stolpen und Bischofswerda, wo Herzog Georg von Sachsen Münzrechte erwerben wollte, unter Strafe, sich

[1]) Schönberg 73 f. [2]) Gebhardt, Handbuch I 244.
[3]) Kötzschke 89 f. [4]) Schröder, Rechtsgeschichte 539.
[5]) Die Chroniken der deutschen Städte XII (Köln I) 41 V. 696—698; XIV (Köln III) S. LXXXVII f.; vgl. Bender 124; Kisky 13.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

betreffs der Münze fremden Herren zu unterwerfen [1]). Gegen den Willen des Augsburger Bischofs Christoph von Stadion verlieh Karl V. 1521 den Augsburger Bürgern das Recht, Gold- und Silbermünzen zu schlagen. Das unfreundliche Verhältnis zwischen der Stadt und dem Oberhirten wurde dadurch noch verschlechtert. Der Bischof hätte der Stadt dies Recht gern wieder entrissen; er forderte den Schwäbischen Bund auf, „der Stadt das Müntzen niederzulegen", und brachte auch „den Fiscal bey dem Reichs-Regiment wegen einiger für ringhaltig angegebener Augspurgischer Batzen" wider sie auf. Allein der Rat beschwerte sich beim Kaiser; Karl V. befahl 1523 dem Schwäbischen Bund, sich aus der Sache herauszuhalten, und verbot dem Bischof „durch ein ernstliches und scharffes Mandat, bey Straffe 100. Marck Golds, und Verlust aller Regalien", die Stadt „weiter an dieser Gerechtigkeit zu irren". 1527 warnte der Kaiser nochmals den Bischof, die Stadt in ihrem Münzrechte nicht zu hindern, „bey der in dem Freyheits Brief darauf gesetzten Straffe und Kayserlicher Ungnad" [2]).

Zu den genannten obrigkeitlichen Rechten, deren Erwerb von den Städten erstrebt wurde, kam eine lange Reihe kleinerer Befugnisse, die den Bürgern begehrenswert waren.

Großen Wert legten die Bürger auf das freie Verfügungsrecht über die Stadtbefestigung und Stadtschlüssel. Ein Bild aus der Zeit von 1650 zeigt den Kölner Bauer, der den Flegel und einen Schlüsselbund mit den Schlüsseln der Stadttore trägt. Es ist ein Erinnerungsblatt an den Sieg über den Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg bei Worringen im Jahre 1288, der der Stadt Unabhängigkeit vom erzbischöflichen Regiment brachte. Darüber steht folgender Spruch:

„Vor Worringen uf dem weiten plan
Lies ich mein flegel umbher gahn,
Erwarb damit die Schlüssel fein
Und trag sie noch am armen mein" [3]).

---

[1]) Gersdorf III 323 Nr. 1338 (23. Dez. 1508).

[2]) P. v. Stetten, Geschichte der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg, Bd. I (Frankfurt und Leipzig 1743) 287. 293. 305.

[3]) Bender 103. — Der Augsburger Bischof Hartmann von Dillingen (1248—1286) mußte gleich zu Anfang seiner Regierung nach einem Aufstand der Stadt Augsburg mit dieser einen Vergleich schließen; an der Spitze des Vertrags steht das Zugeständnis, alle Tore der Stadt sollten zukünftig in der Bürger Gewalt und Obhut sein. Meyer, Stadtbuch S. XVII.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Worte lassen erkennen, wie man in dem Besitz der Stadtschlüssel ein Zeichen der Stadtfreiheit erblickte. Bei den vielen Streitigkeiten der Stadt Salzburg mit dem Erzbischof Pilgrim II. (1365—1396) wurde diesem auch vorgehalten, daß er Tore und Türme Salzburgs besetzt halte; wahrscheinlich stellte der Fürst die Tor- und Turmwächter selbst an und zeigte so sein Mißtrauen gegen die Treue der Bürger [1]). 1524 forderten Rat und Gemeinde Bambergs von ihrem Kirchenfürsten, daß er die Schlüssel der Stadttore herausgab [2]).

Vielfach suchte der Rat, den Judenschutz zu erlangen. Die Juden zogen sich des öftern im Mittelalter den Haß ihrer Schuldner und der Besitzlosen zu [3]). Ihr Schutz wurde im 12. Jahrhundert königliches Regal und gleich andern Hoheitsrechten allmählich zu einer Geldquelle. Über ganze Städte und Territorien wurde das Judenregal verliehen; seit dem 14. Jahrhundert war es durchweg in die Hände der Fürsten gekommen [4]). Auch für die Stadtmagistrate war diese Geldquelle verlockend, und viele begehrten danach mit Erfolg [5]). Die Augsburger Judengemeinde zahlte z. B. im Jahre 1308 dem Rate 500 fl. Schutzgeld; sie scheint wie gegenüber dem Könige, so auch gegenüber dem Stadtrat in einem Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse gestanden zu haben [6]). Ähnlich war es in Köln. Konrad von Hochstaden rügte bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts, daß die Kölner sich in das Recht des Judenschutzes Eingriffe erlaubten [7]). Ende des 14. Jahrhunderts sah sich Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden veranlaßt festzustellen, er habe allein das Recht, den Juden den Aufenthalt in Köln gegen ein Schutzgeld zu erlauben, der Kölner Rat aber dulde die Juden nur für die Dauer der städtischen Schutzbriefe. Die Stadt verlangte wie der Erzbischof von den Juden eine Aufnahmegebühr und ein jährliches Schutzgeld. Jene mußte bei der Erneuerung des Schutzprivilegs, die alle 10 Jahre erfolgte, von neuem bezahlt werden. Die Höhe der Beträge war nach dem Vermögen der Zahlungspflichtigen verschieden. Am 1. Oktober 1424 hörte der Schutz der Juden auf; man vertrieb sie für immer aus der Stadt Köln [8]).

[1]) Widmann II 173. [2]) Erhard 37 A. 3 (38).
[3]) Gebhardt, Handbuch I 607.
[4]) Schröder, Rechtsgeschichte 478 f. 610 [5]) Ebd. 658.
[6]) Meyer, Stadtbuch 337. [7]) Bender 97.
[8]) Ennen, Geschichte III 151.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vielerlei andere landes- und grundherrliche Berechtigungen bildeten das Ziel städtischer Wünsche. 1531 zankten sich die Nürnberger mit den Deutschherren um Forstrechte. Der Komtur des Deutschen Hofes in Nürnberg hatte im Laurenziwalde Holz fällen lassen. Dies war aber nach einem Privileg, das der Nürnberger Rat von König Ludwig dem Bayern erlangt hatte, bei Strafe von 80 Pfund untersagt. Als das gefällte Holz nun ins Deutsche Haus gefahren werden sollte, wurde die Ladung samt Pferd und Wagen auf Rats Befehl weggenommen [1]). Im fünften Jahrzehnt hatte die Reichsstadt mit der bischöflichen bambergischen Regierung Konflikte wegen Wildbann, Weiderechte und Waldzins [2]).

Eine wichtige Aufgabe in dem vielseitigen Arbeitsgebiet der Stadtverwaltung war die Erwerbung der Wasser- und Fischereirechte. Die Jahre 1524 und 1525 brachten städtische Forderungen in Verbindung mit den Bauernartikeln nach Freiheit der Gewässer, z. B. in den bischöflichen Städten Bamberg und Forchheim [3]). Der Eichstätter Bischof sah sich genötigt, zur Beruhigung seiner Stadt den Fischern verschiedene Nutzungsrechte einzuräumen [4]). Ein Kölner Artikel von 1525 richtet sich gegen den Abt von Altenberg, weil er den Kölnern verboten hatte, „beneden Sant Cunibertz zu fistzen mit thuen, netzen off alffen vnd klyn fists, dat doch fur langen Jaren frey zo syn plag“ [5]). Ferner sollten die Geistlichen die Fischerei zwischen Riehl und dem Bayenturm nicht mehr verpachten [6]). Die Wormser Beschwerden von 1525 verlangten: „Das die mule und die bach, daruber der stift zu sant Paul byszanher geherscht, further gemeiner stadt und dem gemeinen nutz zugeeigt werden“ [7]).

Im vorhergehenden wurde bereits in einzelnen Fällen bemerkt, daß der Widerstand in Land-, Reichs- und Freistädten gegen die Landeshoheit und weltlichen Rechte der geistlichen Fürsten vielfach den Boden für die reformatorische Bewegung ebnete [8]). Je dienstwilliger die Neuerer in der Folgezeit den

[1]) Soden 355. [2]) Looshorn IV 794 f.
[3]) Erhard 18. 37. A. 3 (38). [4]) Sax I 416.
[5]) Eckertz, Tagebuch 176. [6]) Ennen, Geschichte IV 224.
[7]) Boos, Quellen III 622 Nr. 10.
[8]) Vgl. auch H. A. Erhard, Rede über den geschichtlichen Standpunkt der Volksempörungen zur Zeit der Reformation, in ZVG I (1838) 19; s. fer-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weltlichen Fürsten wurden und den Zäsaropapismus im kleinen großzogen, um so feindlicher wurden sie dem geistlichen Fürstentum, und bedrohten es mit Säkularisation. Während des Augsburger Reichstages 1525 verfaßten „etliche Liebhaber des geistlichen und zeitlichen gemeinen Nutzens" einen „Ratschlag", der zunächst die Aufhebung des geistlichen Reichsfürstenstandes und die völlige Säkularisation der geistlichen Güter bezweckte. Zur Rechtfertigung dieses Vorgehens gebrauche man, wie Georg von Sachsen sagte, als ein Hauptmittel die Verbreitung von allen möglichen Lästerschriften gegen den ganzen geistlichen Stand. Am Neujahrstag 1526, als die Stände noch in Augsburg verhandelten, gab Luther eine Schrift dieser Art heraus: „Das Papstthum mit seinen Gliedern gemalet und beschrieben" (1526). Der eigentliche Verfasser war übrigens nicht Luther, sondern wahrscheinlich Osiander. Nach Beendigung des Bauernkrieges konnten auch die Evangelischen auf den Gedanken kommen, mit der Verspottung des geistlichen Standes aufzuhören, um nicht die Gemüter in gefährlicher Weise weiter aufzuregen. Da war es dem Reformator sehr erwünscht, daß ihm dieses Büchlein gegen den Klerus übersandt wurde; er versah es mit einem Vor- und Nachwort. Im Vorwort sagte er von den Geistlichen: „Das sind die hauschrecken, rauppen, keffer unnd der schedlichen bösen würmen mehr, die alle land gefressen und verderbet haben." Und im Nachwort: „Es meynen wol ettliche, man solle nu auffhören, das Papstum und geystlichen stand zu spotten. Es sey gnug am tage, weyl er durch so viel schrifft, bücher, zeddel so zu schollten, zu schrieben, zu sungen, zu tichtet, zu malet und auff alle weyse geschendet sey, das man yhn wol kenne und nymer mehr uberwinden kan. Mit denen hallt ichs nicht, sonder wie Apocalipsis [Off 17, 1 ff.] sagt: Man mus ‚der rotten huren, mit wilcher die könige und fürsten auff erden gebulet haben' und noch bulen, vol und wol eynschencken, und so viel sie lust und gewalt gehabt, so viel leydes und schmertzens anlegen, bis sie werde zutretten wie kot auff der gassen, und nichts verechtlichers sey auff erden denn diese blutgyrige Jesabel, und also die schrifft [2 Kg 9, 37] er-

---

ner Eitner 14; Hoffmann, Magdeburg II 28; den Aufsatz von einem ungenannten Verfasser über: Matthäus Alber, der Reformator Reutlingens, in H P B LXI (München 1868) 35 f.; Uckeley 34 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fullet werde, wilche solchs von yhr verkündet hat“[1]). In der Schrift selbst wurden in Bildern und Versen auf das leidenschaftlichste Bischöfe und Papst, sowie der gesamte Welt- und Ordensklerus angegriffen. Schändung und Ausrottung des Papsttums und des geistlichen Standes wurden als eine gottgefällige Tat empfohlen. In den volkstümlichen Flugschriften standen gleichklingende Sätze. Der Verfasser des „Gesprechbiechlin Neüw Karsthans“ ruft aus: „O almechtiger ewiger gott vnnd herr, wie hast du es so gar gut mit vns armen sündern auff disem erdtreych vnd ellend gemeynt, vnnd wie gar würt dir nit gevolget. Du hast in diser welt nye wöllenn gut noch eer haben. Vnd do man dich zu Künig wolt erheben, do flohest du von dannen. Du sprachest auch zu Pylato, dein reych wär nit von diser welt. Aber dise fechten mit waffen vnd wör, mit eyssen vnd feüwer, vnd mitt allem irem vermügen nach Stetten, Landen, Künigreychen, Herrschaften vnd Gebieten, treyben vß die Fürsten, vnnd berauben die Künig“[2]). Es kam auch vor, daß ein Prediger dies Thema berührte. Als 1527 der Prediger des sächsischen Kurprinzen Johann Friedrich auf einer Reise nach Kleve in Paderborn weilte, sprach er vom Fenster aus zu den Bürgern der alten Bischofsstadt über die Vortrefflichkeit der lutherischen Lehre und die Nachteile des geistlichen Regiments[3]).

Solche mündlichen und schriftlichen Äußerungen der Neuerer lassen es begreifen, daß der Beginn der Reformation in den einzelnen Territorien häufig genug die geistlichen Fürsten für ihre weltliche Landesherrlichkeit bangen ließ.

---

[1]) W A XIX 7. 42. Janssen III 33 ff. S. ferner Luthers Angriffe auf die weltliche Herrschaft des Papstes in der Schrift „An den christlichen Adel“ (1520) in W A VI 435 f.

[2]) Böcking IV 6 i7 f.; vgl. ebd. 172 f. 654 f. Weitere Stellen aus Flugschriften gegen die weltliche Hoheit des Papstes und der Bischöfe s. bei Schade II 46 f. 86 f. [3]) Richter, Paderborn I 117.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Personen- und Ortsverzeichnis.

Bsch. = Bischof. Eb. = Erzbischof. Hz. = Herzog. Kard. = Kardinal.
Kf. = Kurfürst. Mkgf. = Markgraf. Pfr. = Pfarrer.

Aachen 243. 296.
Abensberg 238.
Adolf, König 120.
Adolf, Hz. v. Berg 297.
Adolf IV., Graf v. Holstein 165.
Adolf III. v. Schauenburg, Eb. v. Köln 298.
Adolf II. v. Nassau, Eb. v. Mainz 288.
Ahrweiler 288.
Albert d. Große 265. 307.
Albrecht I., König 92.
Albrecht, Hz. v. Österreich 120.
Albrecht, Hz. v. Sachsen 305.
Albrecht v. Brandenburg, Kard., Eb. v. Mainz und Magdeburg 24. 26. 28. 31. 95. 173 f. 176. 252. 290.
Aleander, Nuntius 216. 237 f. 283.
Alexander VI., Papst 8. 13.
Alexander, Hz. v. Zweibrücken 241.
Altenberg, Abtei 310.
Ambrosius hl. 123.
Andernach 92. 288 f.
Äneas Sylvius s. Pius II.
Anhalt 252.
Annaberg 13.
Anno II., Eb. von Köln 296.
Ansbach, Stadt u. Markgrafschaft Brandenburg - Ansbach - Bayreuth - Kulmbach 30. 56. 63. 83. 195. 248 f.; Mkgf.: Friedrich, Kasimir.
Antiochien 43.
Antonius der Einsiedler 59.
Antorf 91.
Appenzell 292.
Arcimboldi 23. 26.
Aristoteles 278 f
Arzt, Leonhard, Augsburger Patrizier 243.
Aschaffenburg 290.
Asel, Joh., Magister 212.
Augsburg, Stadt u. Bistum 9 f. 16 f. 34. 36 f. 41. 62. 73. 75 f. 84. 87. 90. 94. 125. 129 f. 140. 143. 151. 161. 173. 175. 185. 204. 227. 240. 243. 251. 259. 265. 270. 298. 301 f. 308 f. 311; Bsch.: Hartmann v. Dillingen, Peter v. Schaumburg, Christoph v. Stadion.
Avignon 5. 7.

Baal 61.
Babylonier 124.
Babylonisches Exil 5. 178.
Bacharach 92.
Bächen bei Beuren 143.
Baden 73. 115; Mkgf.: Philipp.
Balaam, Prophet 214.
Balduin v. Lützelburg, Eb. v. Trier 34.
Baldus, Postglossator 192.
Bamberg, Stadt u. Bistum 33 f. 41. 82—84. 86. 88. 90. 94. 96. 104. 115. 175. 196. 217. 254. 257. 269. 299. 309 f.; Bsch.: Veit v. Pommersfelden, Georg III. Schenk v. Limburg.
Banskow, Heinr., Scholastikus 23. 213. 249.
Barbara hl. 124.
Barthold v. Landsberg, Bsch. v. Hildesheim 89. 213.
Bartolus, Postglossator 192.

Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Basel, Stadt und Bistum 43. 68. 71 f. 91 f. 99. 113 f. 133. 163. 173. 181. 211. 236. 243. 254. 265. 280. 293. 295. 306 f.; Bsch.: Christoph v. Utenheim, Philipp v. Gundelsheim.
Baseler allg. Konzil 1. 14. 36. 102. 140. 154. 167. 183. 211.
Bauerbach (Dorf) 220.
Bautzen 72. 215.
Bayern, Niederbayern 33. 54. 91. 173. 176. 191. 197. 199. 213; Hz.: Ludwig der Bayer, Ludwig der Reiche, Wilhelm IV., Ludwig X., Ernst.
Bayreuth s. Ansbach.
Beatus Rhenanus 96.
Belial 286.
Benedikt XIV., Papst 208.
Berg, Grafschaft u. Herzogtum 54. 296 f.; s. Jülich; Hz.: Adolf.
Berg, Joh. v., Kölner Rentmeister 170.
Bergheim 209. 218.
Berlin 63.
Bern 11. 15 f. 46. 52. 68. 71. 116. 196. 217. 236. 251. 253. 293.
Bernau 77.
Bernhard hl. 203.
Berthold v. Henneberg, Eb. v. Mainz 12. 41.
Berthold v. Regensburg 16.
Bessarion, Kard. 8.
Beuren 143.
Béziers (Synode 1246) 23.
Biberach 46. 175. 181. 263. 277.
Bischofswerda 307.
Blankenberg 208.
Blarer, Diethelm, Abt v. St. Gallen 292.
Bochum 244.
Bodensee 292.
Böhmen 59. 61. 105. 132. 283; König: Johann, Wenzel, Matthias, Ladislaus
Bologna 10. 239.
Bomhower, Ant., O. F. M. 46. 235.
Bonifaz IX., Papst 200. 212. 239.
Bonifazius hl. 35.
Bonn 40. 92 f. 210. 288. 296. 304.
Boppard 69. 73. 117. 142. 289.
Bottenstein 152.
Brabant 147; Hz.: Joh. d. Siegreiche.
Bramante 7.
Brandenburg, Stadt u. Bistum 60. 176. 255. 272. 275; Bsch.: Scultetus.
Brandenburg, Markgrafschaft und Kurfürstentum 12. 24. 63. 68. 76. 128. 133. 199. 233. 244. 252. 275.
Brandenburg, Markgrafsch. s. Ansbach.
Brant, Sebastian 60. 260. 276.
Braun, Hartmann, Pfr. zu Grünberg 284.
Braunschweig, Stadt u. Herzogtum 9. 89. 132. 173. 200. 205. 299; Hz.: Heinrich.
Bremen, Stadt u. Erzbistum 12 f. 33. 159. 201. 234. 243. 298 f.; Eb.: Heinr. v. Schwarzburg, Joh. Rohde, Christoph v. Braunschweig.
Breslau, Stadt u. Bistum 14 f. 24 f. 30. 33. 53. 70 f. 100. 105–107. 112. 124. 129 f. 139. 153. 156. 168. 171. 181. 184. 187. 198. 214. 216. 231. 233 f. 237. 239. 254 f. 266. 272. 291; Bsch.: Konrad v. Schlesien-Öls, Rudolf v. Rüdesheim, Johann IV. Roth, Johann V. Turzo, Jakob v. Salza.
Bretten, Amt 220.
Brieffer, Nik., Buchdrucker 96.
Brügge 234.
Brühl 296.
Brünn 154.
Bugenhagen, Dr. 126.
Burgund, Hz.: Karl d. Kühne.
Butzer 254. 259.
Bützow 83. 249.

C und K.

Kajetan, Kard. 22.
Kaiserswerth 288.
Kalixt III., Papst 40 f.
Kaltenhausen bei Hallein 151.
Kamenz 59. 105. 112. 190.
Camerino, Barthol. de 42.
Kammin, Bistum 176. 214. 252.
Campegi, Legat 41. 54. 56. 58. 160. 206. 219. 222. 269 f.
Kannegießer, Dr. Pet., Pfr. in Köln 238.
Kappel 292.
Karl d. Große, Kaiser 243. 307.
Karl IV., Kaiser 70. 303.
Karl V., Kaiser 28. 91. 123. 176 f. 290. 308.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Karl d. Kühne, Hz. v. Burgund 93. 106. 289. 297.
Carlon, Konr., Pfr. in Schlettstadt 249.
Karlstadt, Andreas 285.
Karolinger 307.
Karsthans 132. 178. 223 f. 225. 258. 280. 312.
Karthago 159.
Kasimir, Mkgf. v. Brandenburg 115. 137.
Katharina hl. 124.
Kaufbeuren 143. 146. 251. 298.
Celle 176.
Kemberg, Propst Bernh. v. 286.
Kempen 239. 288.
Kempen, Heinr. v., Pfr. in Köln 253.
Kempten, Stadt u. Abtei 65. 87. 90. 95. 146. 240. 298. 301.
Cesarini, Giuliano, Kard. 1.
Kettenbach, Heinr. v. 57. 61. 124. 177 f. 259. 277—279. 281. 284.
Keyll, Theod., Altarist in Breslau 266.
Chemnitz 102. 139. 153. 305.
Chiemsee, Bistum 34.
Chieregati, Legat 273. 282.
Christoph v. Braunschweig, Eb. v. Bremen 243.
Christoph v. Stadion, Bsch. v. Augsburg 10. 265. 308.
Christoph v. Utenheim, Bsch. v. Basel 265.
Christus 2. 56. 177 f. 226 f. 278. 280.
Chrysostomus 239.
Kind, Heinr., Prädikant 131.
Kirschgarten, Augustinerstift b. Worms 106. 266.
Kitzingen 249.
Klemens V., Papst 23. 25.
Klemens VII., Papst 6. 40. 235.
Kleve, Stadt 312; Herzogtum s. Jülich.
Knüchel, Hans 258.
Koblenz 92. 153. 203. 231. 289.
Cochläus 21. 25. 130. 255.
Koesfeld 53.
Kolmar 73. 114 f. 164. 175. 179. 181. 222. 270.
Köln Stadt, Erzbistum, Kurfürstentum 9. 12. 17. 27. 33—35. 40. 42. 47. 52—55. 67. 69. 73. 83. 87. 89 f. 92—95. 101. 106. 108 f. 112 f. 116—119. 121. 124. 128 f. 134. 137 f. 141—150. 153. 156—158. 163. 166. 168—171. 175. 189 f. 195 f. 198. 201. 203. 209 f. 212 f. 216 f. 219. 221. 232—234. 238—241. 247 f. 250. 253. 264. 269 f. 288—290. 293. 296—299. 301—305. 307—310; Eb.: Anno II., Konrad v. Hochstaden, Siegfried v. Westerburg, Wikbold v. Holte, Heinrich II. v. Virneburg, Walram v. Jülich, Wilhelm v. Gennep, Kuno v. Falkenstein, Friedrich III. v. Saarwerden, Dietrich II. v. Mörs, Ruprecht v. d. Pfalz, Hermann IV. v. Hessen, Philipp II. v. Daun-Oberstein, Hermann V. v. Wied, Adolf III. v. Schauenburg.
Königsberg in der Neumark 252.
Königsberg in Preußen 124. 254. 286.
Königsbronn, Abtei 85. 251. 263.
Konrad, „der arme Konrad" 90.
Konrad v. Hochstaden, Eb. v. Köln 157. 302. 307. 309.
Konrad III. v. Daun, Eb. v. Mainz 71. 154.
Konrad v. Schlesien Öls, Bsch. v. Breslau 159.
Konstantinopel 43.
Konstanz, Stadt und Bistum 18. 33 92. 95. 113. 159. 171. 177. 185. 204 214. 221. 263. 268. 286. 293. 299; Bsch.: Otto III. v. Hochberg-Rötelen.
Konstanzer allg. Konzil 32. 211. 294.
Contarini, Kard. 130.
Kopmann, Jak., Benefiziat 210.
Korbach in Waldeck 165. 200.
Corrèze, franz. Departement 236.
Korvey, Abtei 33.
Kottbus 68.
Crassus 29.
Kreckenberg, Joh. v. (Spor) 289.
Krossen 68.
Kronberg, Hartmuth Ritter v. 125.
Kues (Cues), Nik. v., Kard. 13. 18 f. 26. 129. 214. 245. 256.
Kulm, Bistum 33.
Kulmbach, Stadt 182. 248; s. Ansbach.
Kuno v. Falkenstein, Administrator v. Köln 289.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kunz, „toller Kunz“ 178.
Kyburg, Grafschaft 68.

Dante 2. 215.
Danzig 173.
Dauphiné 240.
Deutschland 2. 7 f. 10. 12 f. 28 f. 32. 36. 41—43. 51. 61. 132. 134. 177. 195. 201—203. 221. 229. 231. 235. 237 f. 257. 270. 283. 290; Ober- 129. 143; Süd- 287.
Deutschorden 13. 15. 20.
Deutz 47. 210. 213.
Diepold in Ulm 57.
Diethelm, Blarer, Abt 292.
Diether v. Isenburg, Eb. v. Mainz 35. 291.
Diether v. Nassau, Eb. v. Trier 33.
Dietrich v. Erbach, Eb. v. Mainz 12. 41.
Dietrich II. von Mörs, Eb. v. Köln 171. 289. 296 f. 303.
Doliatoris, Jak., Dekan in Goslar 218.
Domenichi, Domenico de 20.
Dominikus, Ablaßkommissar 15.
Dortmund 9. 117. 142. 213. 240.
Dresden 16. 66. 73. 128. 159. 216.
Duderstadt 108. 119. 250. 291.
Duisburg 17. 124 165. 218.
Durandus, Wilh. 36.
Düren 52.

Eberhard III. v. Neuhaus, Eb. v. Salzburg 152.
Eberhard I. Raugraf, Bsch. v. Worms 89.
Eberlin v. Günzburg 277. 285.
Ebermannstadt 81 f.
Ebersberg, Abtei 33.
Echterdingen 217. 221.
Eck, Joh. 9 f. 20 f. 24—26. 34. 46. 54. 58. 82. 160. 198. 205. 219. 221 f. 231. 234. 237. 243. 265. 270. 283.
Eichstätt, Stadt u. Bistum 17. 20. 33. 151. 171. 182 f. 201. 232. 243. 249. 268. 310; Bsch.: Wilh. v. Reichenau, Gabriel v. Eyb, Moritz v. Hutten.
Eisenach 78.
Eisenberg Dr., Pfr. in Dresden 216.
Elsaß, Ober- 94; Unter- 76. 82.
Emser, Hieron. 24 f. 216.
England 7. 177. 195.
Ensisheim 181.
Erasmus Alber 286.
Erasmus v. Rotterdam 286.
Erbach, Schenk Eberhard v. 162.
Erfurt 9. 17. 21. 59. 67. 93 f. 125. 159. 166. 174 f. 179. 187. 196. 290 f. 305.
Ergersheim Martin, Erzpriester in Schlettstadt 236. 247.
Erhard Schnepf 266.
Erich v. Braunschweig, Bsch. v. Paderborn 183.
Ermland 33. 41.
Ernst, Kf. v. Sachsen 305.
Ernst, Hz. v. Bayern 232 (nicht: Heinrich).
Ernst v. Sachsen, Eb. v. Magdeburg 42. 290.
Eschenloer, Peter, Stadtschreiber 15.
Essen, Stadt und Stift 43. 100. 102. 117. 140. 164. 181. 196. 206. 210. 239. 263 f.
Eßlingen 42. 77. 83. 85. 172 f. 196. 217. 219. 239. 251.
Eugen III., Papst 203.
Eugen IV., Papst 5. 37.

Faber, Felix, Ulmer Chronist 265.
Faber, Joh., Konstanzer Generalvikar 286.
Feige, hessischer Kanzler 76.
Feltre, Bisch. v. 25.
Ferdinand v. Österreich 146. 177. 288.
Ferrara, Hieron. v. 178.
Finke, Heinrich 248.
Flandern 147.
Forchheim 82. 121. 197. 310.
Formbach bei Passau 97.
Franken, Ober- 142. 152.
Frankfurt a. M. 12. 41. 65. 69—71. 73 f. 76. 79. 86. 90. 129. 142. 165. 172 f. 175. 202. 244. 253. 255. 270. 281. 295.
Frankreich 5. 7. 143. 172. 177. 195; Süd- 236; König: Franz I.
Franz I. v. Frankreich 28.
Franziskus hl. 141.
Frauenfeld im Thurgau 192. 214.
Freiberg in Sachsen 111. 152.
Freiburg i. Br. 36. 56. 63. 65—68. 71 f. 74. 98—100. 108. 111. 113. 116. 118 f. 122. 175. 201. 263.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Freising 33.
Friedrich I., Kaiser 92.
Friedrich II., Kaiser 92 108. 178. 211.
Friedrich III., Kaiser 5. 93. 191. 213. 285. 297 f. 301. 303. 307.
Friedrich, Mkgf. v. Ansbach 248.
Friedrich III. v. Saarwerden, Eb. v. Köln 34. 67. 92. 158. 163. 217. 303 f. 309.
Fugger 9—11. 14. 36. 62. 235. 243; Markus Fugger 234.
Fulda 175. 299. 305.
Fürth 94.
Füssen 87.

Gabriel v. Eyb, Bsch. v. Eichstätt 232.
St. Gallen 88. 292; Abt: Diethelm.
Gardelegen 60.
Gay, Jodokus (Joß), Prediger in Memmingen 117.
Geiler v. Kaisersberg 13. 276.
Geldern, Grafschaft 124. 296.
Genf 292.
Gengenbach, Stadt u. Abtei 71. 73. 88. 118. 159.
Gennep, Wilh. v., Eb. v. Köln 109.
Georg, Hz. v. Sachsen 13. 25. 32. 39. 66. 116. 128. 275. 307. 311.
Georg III., Schenk v. Limburg, Bsch. v. Bamberg 185.
Georg v. d. Pfalz, Bsch. v. Speier 187. 234.
Gernsheim 176.
Gerresheim 239.
Gerstungen 76.
Geydertheym 214.
Gladbach, Abtei 239.
Glarus 292.
Glatz 25.
Glehn 239.
Gnesen 33.
Goch 146.
Goslar 52. 64 f. 71 f. 74. 77. 100—102. 106. 108. 110 f. 119—121. 130. 149. 161. 164 f. 175. 179—182. 202. 218. 253 f.
Gotha 215 299.
Götz, Nik., Dr. iur. 201.
Graubünden 59.
Graz 42.
Gregor XI., Papst 40.
Gregor, Schenk v. Osterwitz, Eb. v. Salzburg 36.
Greifswald 9. 17. 128. 196. 198. 239
Griechen 14. 20.
Grimmental 224. 281.
Gropper, Joh. 55. 219. 276.
Groß, Donatus, Naumburger Domherr 13.
Groß, Sebastian, Nürnberger Ratsherr 168.
Grünberg 284.
Gruner, Joh., Prädikant 131.
Grünhain in Sachsen 159.
Gurk 33 f.
Güstrow 83.

Habsburg s. Rudolf.
Hadrian VI., Papst 8. 21. 40. 46 f. 205 f. 231. 234 f. 238. 273 f.
Hagen, Gottfried, Kölner Reimchronist 307.
Hagenau 94.
Halberstadt, Stadt u. Bistum 33. 94 f. 200. 205. 217. 234.
Halle 9. 26. 63. 95. 102. 139. 148. 152. 237. 252. 261. 290; Bürgermeister: Querhamer.
Hallein 35. 151.
Hamburg 23. 63. 103. 128. 152. 159. 165. 175. 184. 202. 211. 213. 217. 249 f. 253 f. 299.
Hannover 17. 60. 107. 175. 205.
Hansa 9. 89. 135.
Hartmann v. Dillingen, Bsch. v. Augsburg 308.
Hasenstein, Leutpriester 79.
Havelberg, Stadt u. Bistum 33. 130. 176. 275.
Heidelberg 162.
Heilbronn 299.
Heiligenstadt 250 f.
Heinrich VII., Kaiser 92.
Heinrich, Hz. v. Braunschweig 299.
Heinrich, Hz. v. Mecklenburg 15. 171.
Heinrich v. Schwarzburg, Eb. v. Bremen 243.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 00:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Heinrich II. v. Virneburg, Eb. v. Köln 92. 210.
Heinz, Reiter 178.
Held, Reichsvizekanzler 203.
Helferich, Junker 178.
Helmstedt 60.
Helzlin, Hans, Bäcker 82.
Henning v. Haus, Bsch. v. Hildesheim 89.
Herford 302.
Hermann IV. v. Hessen, Eb. v. Köln 12. 93. 289. 297.
Hermann V. v. Wied, Eb. v. Köln 232. 298.
Hersfeld 77.
Hessen 91. 93. 176. 284; Landgraf: Philipp.
Heß, Dr. Joh. 254.
Hessus 29.
Heynlin, Joh., Ablaßprediger 11.
Hildesheim, Stadt u. Stift 17. 33. 89 f. 104 125. 172. 175. 200—203. 205. 212 f. 246; Bsch.: Henning v. Haus, Barthold v. Landsberg, Johann IV. v. Sachsen-Lauenburg.
Himmerode, Abtei 153. 176.
Hirschberg in Schlesien 251.
Hochheim 234.
Hof 248.
Höflich, Jost, in Ulm 57.
Hohensalzburg 292.
Hohenstaufen 5.
Holland 147.
Hollen, Gottschalk, O. S. Aug. 111. 113. 160. 185.
Hollfeld (Oberfranken) 142. 152.
Holstein 164; Graf: Adolf IV.
Holzschuher, Lazarus, Nürnberger Ratsherr 168.
Humbert de Juvenibus, Joh. 236.
Hussiten 1. 14. 19 f.
Huß, Joh. 178.
Hutten, Ulrich v. 28. 37 f. 43. 46. 49. 56. 62. 96. 123. 222—224. 256 f. 279—281.
Huttenscher Handel 177.

Ibach, Hartmann, Prädikant 79. 86.
Ilanz (Schweiz) 84. 113. 116.
Ingenwinkel, Joh. 235.
Ingolstadt 9. 20. 52 f. 56. 63. 82. 166. 234. 238 f. 243. 251. 265.
Innozenz III., Papst 20. 40.
Innozenz IV., Papst 112.
Innozenz VIII., Papst 6. 41. 43 f.
Innsbruck 54. 100. 192.
Isenburg, Irmgard v., Äbtissin in Köln 146.
Italien 5—7. 40; Ober- 41.

Jahnsdorf 139.
Jakob v. Liebenstein, Eb. v. Mainz 35. 38.
Jakob v. Salza, Bsch. v. Breslau 235.
Jena 284.
Jeremias, Prophet 50.
Jerusalem 43.
Johann XXII., Papst 5. 17. 20. 41. 210.
Johann, König v. Böhmen 70.
Johann Friedr., Kurprinz v. Sachsen 312.
Johann d. Siegreiche, Hz. v. Brabant 296.
Johann III., Hz. v. Jülich-Berg-Kleve-Mark 54. 142. 208 f.
Johann Rohde, Eb. v. Bremen 243.
Johann II. v. Nassau, Eb. v. Mainz 70.
Johann VI. v. d. Leyen, Eb. v. Trier 289.
Johann IV. Roth, Bsch. v. Breslau 237.
Johann V. v. Turzo, Bsch. v. Breslau 106. 291.
Johann IV. v. Sachsen-Lauenburg, Bsch. v. Hildesheim 90.
Johann VI., Bsch. v. Meißen 307.
Johann III. v. Dalberg, Bsch. v. Worms 295.
Johann, Koadjutor v. Fulda 299.
Johanna, Herzogin v. Zweibrücken 241.
Johannes der Täufer 221.
Joß s Gay.
Juden 309.
Jülich, Stadt 52. 209. 218.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 01:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jülich-Berg-Kleve-Mark 15. 60. 93. 117. 169. 177. 195. 205. 208 f. 244. 218; Hz.: Wilhelm II., Johann III. s. auch Berg, Kleve, Mark.
Julius II., Papst 8. 13. 20. 28. 44. 79.
Juvenibus s. Humbert.

K s. C.

Ladislaus (Wladislaw), König v. Böhmen u. Ungarn 36. 53. 105. 156. 171.
Lambert v. Avignon 266.
St. Lambrecht, Abtei 33 f.
Lamprecht, Hans 30.
Lamprecht, Karl 248.
Landolf v. Hoheneck, Bsch. v. Worms 89.
Langensalza 69. 73. 270.
Langheim, Abtei 248.
Laterankonzil von 1215 20. 220.
Lauban (Schlesien) 30.
Laufen an der Salzach 35. 152.
Lausitz, Ober- 59. 190.
Lavant, Bistum 34.
Lech 91.
Lechenich 288.
Leipzig 103. 152. 189.
Leisnig 131. 137.
Leo X., Papst 6. 17 f. 20. 28. 40 f. 106. 185. 234.
Leonhard v. Keutschach, Eb. v. Salzburg 151. 291.
Leopold, Hz. v. Österreich 68.
Liegnitz, Stadt u. Herzogtum 106.
Limburg, Stadt u. Grafschaft 69. 73. 296.
Lindau 251.
Lindner, Joh., O. Praed. 25.
Linepe, Alex. v., Kölner Domherr 210.
Link, Petr., Pfr. v. Schwabach 201.
Linz 288.
Livland 13.
Lohmar 208.
Löhr 271.
Lorch a. Rhein 234.
Löschenbrand in Ulm 57.
Lothringen 87.
Lübeck 9. 17. 72. 128. 147. 163. 251. 299.
Ludwig d. Bayer 293. 303. 310.
Ludwig V., Kf. v. d. Pfalz 162. 165. 177.
Ludwig d. Reiche, Hz. v. Bayern 54.
Ludwig X., Hz. v. Bayern 171.
Ludwig, Hz. v. Zweibrücken 241.
Lülsdorf 93.
Lüneburg 299.
Luther 2. 7. 10. 21. 28—30. 52. 36 f. 39. 48 f. 56. 61. 78. 121—123. 131 f. 150. 178. 216. 224 f. 227 f. 237 f. 256 f. 259 f. 278—280. 283—286. 311 f.
Lüttich 33. 204.
Luzern 15. 45. 57. 116. 174. 197. 236.

Magdeburg, Stadt u. Erzbistum 13. 17. 26. 33. 40. 42 f. 60. 95. 103. 133. 137. 149. 151 f. 166. 174. 183. 187. 196. 214. 234. 290; Eb.: Ernst v. Sachsen, Albrecht v. Brandenburg.
Mailand 41.
Mainz, Stadt u. Erzbistum 12. 19. 26 f. 33—35. 37 f. 40. 58. 68 f. 73. 84. 92—94. 102. 117. 119. 140. 153. 155. 162. 167. 176. 179. 183. 186. 189. 197. 201. 205. 214. 216. 234. 245. 253. 257. 288. 291. 293. 296. 304 f.; Eb.: Johann II. v. Nassau, Konrad III. v. Daun, Dietrich v. Erbach, Adolf II. v. Nassau, Diether v. Isenburg, Berthold v. Henneberg, Jakob v. Liebenstein, Uriel v. Gemmingen, Albrecht II. v. Brandenburg, Sebastian v. Heusenstamm.
Mair (Mayr) Martin, Mainzer Kanzler 34. 54.
Mantua 40.
Mantel, Joh. 79.
Manuel, Don Juan, Orator 236.
Marburg 67. 130. 255. 266.
Mariazell, Abtei 33 f.
Marienlinden 56.
Marienstadt, Abtei 153.
Mark, Herzogtum 91; s. Jülich.
Martin V., Papst 41. 182. 211.
Matthäus Lang, Eb. v. Salzburg 292.
Matthias, König v. Böhmen 71. 114.
Matthias v. Rammung, Bsch. v. Speier 294.
Maximilian I., Kaiser 17. 35 f. 72. 301.
Mechtern, Kloster bei Köln 106.
Mecklenburg, Herzogtum 15. 68. 83. 137. 174. 187. 249; Hz.: Heinrich.
Mediceer 43. 236; Magdalena 17.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 01:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Meersburg 293.
Meißen, Stadt u. Bistum 13. 16. 40. 72. 152 f. 215. 243. 255. 307.
Melanchthon 10. 284.
Melaten bei Köln 106.
Memmingen 59. 82. 143. 175. 190. 240. 246. 255. 268.
Meran 192.
Mergentheim 173.
Merseburg, Bistum 33. 243. 255. 285.
Metz, Bistum 33.
Minden, Stadt u. Bistum 33. 68. 120. 129. 175. 205. 216. 246. 290.
Mintard 239.
Mohács 124.
Moritz v. Hutten, Bsch. v. Eichstätt 150.
Moritzburg bei Halle 290.
Morken 239.
Morone, Legat 270.
Moses 278.
Mühlhausen in Thüringen 59. 65. 248. 251. 255. 263. 269.
Münster im Elsaß 94.
Münster in Westf., Stadt u. Bistum 33. 53. 60. 69. 73. 76. 119. 129. 137 f. 142. 221 f. 243. 249 f. 253. 269. 290.
Murner, Thomas, O. F. M. 24. 60.
Mutianus Rufus, Konrad 76. 299.

Nägelin, Hans, in Ulm 57.
Naogeorgus 257.
Naumburg a. d. Saale, Stadt- u Bistum 13. 25. 33. 60. 138. 216. 233 243. 251. 290. 305.
Neiße 255.
Neronibus, Alex. de 30.
Neuenburg, Stadt u. Grafschaft 53. 68.
Neuenstein, Dr. iur. Joh. v. 48.
Neuß 17. 92 f. 209. 288 f. 297. 307.
Niederlande 143.
Nikolaus V., Papst 23. 40.
Nikolaus v. Kues (Cues) s. Kues.
Nordhausen 59. 215.
Nördlingen 69. 73. 90. 173.
Nürnberg 9 f. 14. 16—18. 20 f. 42. 53 f. 63. 69. 73. 83 f. 86. 90 f. 94. 96. 110. 114. 124. 129 f. 152. 168. 172 f. 175. 190. 251. 262. 298. 310; Reichstage (1487. 1491. 1522. 1523/4) 22. 36. 43. 49. 91. 93. 163. 220. 249. 273. 282. 290.

Ockam, Joh. 178.
Offenburg 71.
Oker, Fluß 200. 205.
Olevianer 289.
Oppeln, Herzogtum 106.
Oppenheim 205. 266.
Oschatz 266.
Osiander 311.
Osnabrück, Stadt u. Bistum 34. 40. 69. 73. 108. 111. 113. 120. 129. 142. 160. 172. 183. 189. 234. 243. 249.
Österreich 25. 54. 129. 140. 177. 293; Hz.: Albrecht, Leopold; Erzhz.: Sigmund, Ferdinand.
Otto IV., Kaiser 216.
Otto III. v. Hochberg-Rötelen, Bsch. v. Konstanz 293.
Overath 56. 209.
Oybin, Kloster bei Zittau 266.

Pacheco, Kard. 24.
Paderborn, Stadt und Bistum 9. 33. 138. 159. 175 183. 196. 209. 234. 243. 269. 290. 312; Bsch.: Erich von Braunschweig.
Padua 239.
Paltz, Joh v., O. S. Aug. 12. 21.
Paris 239. 278.
Pasquillus 28.
Passau, Stadt u. Bistum 33. 97.
Paul II., Papst 40.
Paulus, hl. 123.
Pausa in Sachsen 66.
Peraudi, Raimund, Legat 12 17. 22. 25. 170.
Peter v. Schaumburg, Bsch. v. Augsburg 301.
Petrus hl. 279.
Pfalz, Kurfürstentum 12 91. 93. 115. 176. 184. 195. 199. 272. 295; Kf: Ludwig V.
Pfronten 87.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 01:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Philipp, Landgraf v. Hessen 85. 130. 219. 266.
Philipp, Mkgf. v. Baden 177.
Philipp II. v. Daun-Oberstein, Eb. v. Köln 289. 298.
Philipp v. Flersheim, Bsch. v. Speier 275. 294.
Philipp v. Gundelsheim, Bsch. v. Basel 265.
Pilgrim II., v. Puchheim, Eb. v. Salzburg 36. 291. 309.
Piombo, Sebastiano del 7.
Pirna 25. 63. 67. 116 f. 152.
Pirkheimer, Charitas, Äbtissin 262.
Pius II. (Äneas Sylvius), Papst 8. 20. 34 f. 40.
Polen 36.
Pomesanien 34.
Pommern 137.
Ponikau, Hans v. 105.
Porta, Gulielmo della 7.
Posen 33.
Prenzlau 68. 214.
Preußen 41.
Prierias, Silvester, O. Praed. 23.
Pritzwalk 128.
Prüfening, Abtei 33.
Pucci, Kard. 236.

Querhamer, Kaspar, Bürgermeister in Halle 237.
Quitzow v. 128.

Raban v. Helmstädt, Bsch. v. Speier 294.
Radstadt 35.
Ratzeburg 33.
Regensburg, Stadt u. Bistum 16. 33. 58. 60. 150. 153. 155. 170. 175. 279. 290. 293; Konvent (1524) 58. 60. 151. 270. 276.
Reichenau, Abtei 293.
Reinhard v. Rippur, Bsch. v. Worms 295.
Reutlingen 85. 251. 263.
Rhein 91—93. 96. 106; Nieder- 87. 141. 272; Ober- 196. 217; s. Rheinland.
Rheinau, Stadt u. Abtei 79. 82. 88. 167. 266.
Rheinbach 288.
Rheinberg 92. 288.
Rheinbischofsheim 215.
Rheinland 92. 136. 231. 246; s. Rhein.
Rhodus 8.
Riehl 106. 310.
Riga 13. 46. 235.
Ringleben 215.
Rolandswerth 92.
Rom 4. 6—9. 12—20. 24. 28 f. 31. 35—38. 41. 43. 46—49. 106. 175. 200—203. 205 f. 212. 216. 218. 223. 226 f. 230—232. 235—237. 240. 249. 253. 256—258. 276. 278 f. 281. 283 f. 286.
Rorschach 292.
Rösch, Ulrich, Abt v. St. Gallen 292.
Rostock, Stadt und Bistum 15. 83. 86. 171. 175. 213.
Rothenburg o. T. 20. 55. 90. 130. 173. 270.
Rüdesheim 154.
Rudolf v. Habsburg 68. 72. 108.
Rudolf v. Rüdesheim, Bsch. v. Breslau 114.
Rumpler, Angelus, Abt 97.
Ruprecht v. d. Pfalz, Eb. v. Köln 35. 106. 289. 297. 303.
Rymer, Matthias 105.

Sachs, Hans 135.
Sachsen, Herzogtum 59. 66. 111. 152. 195. Hz.: Albrecht, Georg.
Sachsen, Kurfürstentum 12. 291; Kf.: Ernst; Kurprinz: Joh. Friedrich.
Sachsen, Nieder- 52. 89 f.
Sagan 30.
Salomon, König 49.
Salza 175. 235.
Salzburg, Stadt u. Erzbistum 12. 33. 35. 90. 121. 152. 159. 218. 239. 291 f. 309; Eb.: Pilgrim II. v. Puchheim, Gregor Schenk v. Osterwitz, Eberhard III. v. Neuhaus, Leonhard v. Keutschach, Matthäus Lang.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 01:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Salzwedel 165. 255.
Samland 33.
Sangerhausen 59.
Sattler s. Sellarius.
Savoyen 292.
Schaffhausen 293.
Schenk, Pfr. v. Reutlingen 263.
Schiphower, Joh., Chronist 203 f.
Schlesien 24. 30. 81. 107. 129. 177. 198. 233.
Schleswig, Bistum 33.
Schleswig-Holstein 272.
Schlettstadt 28. 47. 63. 65 f. 76 f. 83 f. 90. 96. 173. 175. 196. 201. 236. 247. 249. 263.
Schlör, Balth., Notar 295.
Schmalkaldische Artikel 228.
Schmithausen 92.
Schnepf, Erhard 266.
Schomechersse, Ailheit, Kölnerin 138.
Schönfeld 142.
Schongau 238.
Schwabach 30. 201. 217.
Schwaben, Ober- 255.
Schwäbischer Bund 308.
Schwäbisch-Gmünd 59.
Schwarz, O. Praed. 24.
Schwarzburg-Rudolstadt 128.
Schweidnitz 239.
Schweiz 15. 53. 84. 130. 169. 185. 187. 196 f. 204. 206. 218. 236. 292. 298.
Schwerin, Stadt u. Bistum 33. 83. 86. 201. 205.
Scultetus, Hieron., Bsch. v. Brandenburg 29.
Sebastian v. Heusenstamm, Eb. v. Mainz 33.
Seckau 34.
Seehausen 252.
Segardis, Phil. de, Legat 105.
Sellarius (Sattler), Balth., Pfr. in Eßlingen 251.
Sickingen, Franz v. 62. 125. 132. 176. 223 f. 258. 280. 295.
Siegburg 207. 209.
Siegen, Nik. v., O. S. Ben. 17.
Siegfried v. Westerburg, Eb. v. Köln 296. 308.
Sigismund, Kaiser 154. 294. 306.
Sigmund, Erzhz. v. Österreich 71 f.
Sixtus IV., Papst 6. 8. 16 f. 23. 40 42. 243.
Slüter, Joachim, Kaplan 86. 171.
Sobius, Dr. Jak. 28.
Soest 40. 120. 142. 187. 290.
Soldin 252.
Solothurn 68.
Sommerfeld 68.
Sondershausen 128. 215.
Spalatin 29.
Spandau 211. 252.
Spanien 7. 305.
Speier, Stadt u. Bistum 9. 12. 33. 68. 71. 73. 77. 83—85. 92. 113. 115. 120. 129. 133. 140. 149 f. 152. 162 f. 168. 172—175. 177. 180. 183 f. 186 f. 196 f. 214 f. 217—219 231. 234. 239. 255 f. 270. 293—296; Reichstag (1526) 58. 254; Bsch.: Raban v. Helmstädt, Matthias v. Rammung, Georg v. d. Pfalz, Philipp v. Flersheim.
Spengler, Lazarus 226.
Spor s. Kreckenberg.
Staffelstein 82.
Staimlin (Steinlin), Georg, Pfr. 221.
Stein am Rhein 253. 301.
Stellingen 221.
Sternberg (Mecklenburg) 68.
Steyer, Steyr 120. 140. 165.
Stolpen 307.
Stralsund 125. 174. 196 f. 201. 206. 214.
Straßburg, Stadt u. Bistum 16. 30. 33. 41. 52. 55. 57. 65. 69. 73. 81. 92. 107 f. 110. 113. 116. 125. 127. 130. 147. 150. 162. 172. 174. 184. 187. 200. 214. 218 f. 249 f. 254. 258. 265. 269 f. 293—295; Bsch.: Wilhelm v. Diest, Wilhelm v. Honstein.
Strauß, Jak., Prädikant 78.
Stuttgart 59. 177.
Sülz bei Köln 106.

Tataren 15.
Teschen, Hz. Friedr. v., Domdechant in Breslau 139.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 01:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tetzel, Joh., O. Praed. 10. 13. 23. 25 f. 28. 30.
Thomas v. Aquin, O. Praed. 265.
Thüringen 63. 65. 208.
Thurgau 185. 192. 214.
Tirol 59. 192.
Tittmoning 35.
Treffurt 59.
Treger, Konrad, O. S. Aug. 269.
Treuenbrietzen 60. 252.
Trienter Konzil 24 f. 182. 261.
Trier, Stadt u. Erzbistum 12. 33 52. 92 f. 145. 175 f. 234. 257. 289; Eb.: Diether v. Nassau, Balduin v. Lützelburg, Johann VI. v. d. Leyen.
Tulle 236.
Türken, Türkenkriege 5. 8. 14 f. 17. 20. 36. 40. 107.

Ulm 10. 15. 17. 57. 95. 117 f. 143. 165. 175. 177. 187. 189. 212. 218. 265. 268. 279.
Ulmann, elsässischer Revolutionär 173.
Ulrich, Hz. v. Württemberg 85. 177. 219
Ungarn 36. 40. 105; König: Ladislaus (Wladislaw).
Urban VI., Papst 35. 212.
Urbino 6.
Ürdingen 288.
Uriel v. Gemmingen, Eb. v. Mainz 35.
Utrecht 175.

Valladolid 91. 172.
Vallendar 153.
Veit v. Pommersfelden, Bsch. v. Bamberg 104.
Verden 33. 176. 234.
Verulan, Legat 218.
Vienne 240. 246.
Villingen 71.
Visconti, Galeazzo 40.
Vorst (Vorstius), Pet. v. d., Legat 233.

Waldeck 200.
Walram v. Jülich, Eb. v. Köln 33. 239.
Wardenberg, Richter 174.
Weinsberg, Herm. v. 264.
Weisenhorn 11.
Weißenburg i. E. 73. 76. 82. 175.
Weißrussen 20.
Weißenstein, Albrecht v., O. Praed. 21.
Wemding 238.
Wendenschimpf 30.
Wenzel, König 35. 71. 290.
Werl 290.
Werneri, Mönch 25.
Wesel 15. 52. 218.
Westerburg, Gerh. 56.
Westfalen 136. 267. 272. 290.
Wetzlar 159.
Wien 8. 32. 239.
Wikbold v. Holte, Eb. v. Köln 92 239.
Wilhelm IV., Hz. v. Bayern 170.
Wilhelm II., Hz. v. Jülich-Berg-Kleve-Mark 93. 209.
Wilhelm v. Gennep, Eb. v. Köln 92. 109. 288.
Wilhelm v. Reichenau, Bsch. v. Eichstätt 24.
Wilhelm v. Diest, Bsch. v. Straßburg 294.
Wilhelm v. Honstein, Bsch. v. Straßburg 55. 69. 219. 265.
Wimpfeling Jak. 34—38. 203. 272. 280.
Winchester, Kard. v. 37.
Windsheim 173.
Winterscheidt 208.
Wirsberg, Hans v., Domdechant in Eichstätt 249.
Wismar 147.
Wittenberg 21. 27. 29 f. 266. 286.
Wladislaw s Ladislaus.
Wolff, Hans, Walker 246.
Wonneck, Joh. Romanus, Baseler Professor 280.
Worms, Stadt u. Bistum 12. 33. 73. 75. 89. 92 f. 106. 129. 151. 154. 159 f. 167. 175. 196. 201. 205. 210. 213. 243. 249. 254 f. 266. 293—296. 299. 302. 306. 310; Reichstag (1521) 25 32. 39. 41. 115. 176. 195. 299; Bsch.: Landolf v. Hoheneck, Eberhard I., Raugraf, Johann III. v. Dalberg, Reinhard v. Rippur.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 01:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Worringen 296. 304. 308.
Wunsiedel 137.
Wurm, Matthias, Ritter v. Geydertheym 214.
Württemberg 40. 63. 79. 84. 88. 90. 177. 187. 191. 217. 233. 239. 244. 255. 272; Hz.: Ulrich.
Würzburg, Stadt u. Bistum 13. 33. 69. 73. 82. 88. 130. 173. 233. 248 f. 253. 257. 291. 299.

Xanten 40. 52. 271.

Zell bei Offenburg 71.
Zerbst 252.
Zink, Joh. 235.
Ziska 61.
Zittau 266.
Zons 93. 288.
Zons, Wilh. v., Professor in Köln 217.
Zug 217.
Zülpich 288.
Zürich 16. 21. 68. 72. 113. 129. 245. 292.
Zweibrücken, Hz.: Alexander, Ludwig, Johanna 241.

Generated on 2017-10-22 01:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2017-10-22 01:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2017-10-22 01:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2017-10-22 01:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

89053282851
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 01:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

49 = on $ Germy sends
62 = on classes of rabbins in Germy
123 - wants church $ used) army, etc
223 - on public use of hans, etc
279 - 80 others of OB v. type
80 - on luxury, worldliness of rulers
81 - gluttony, etc

DEMCO

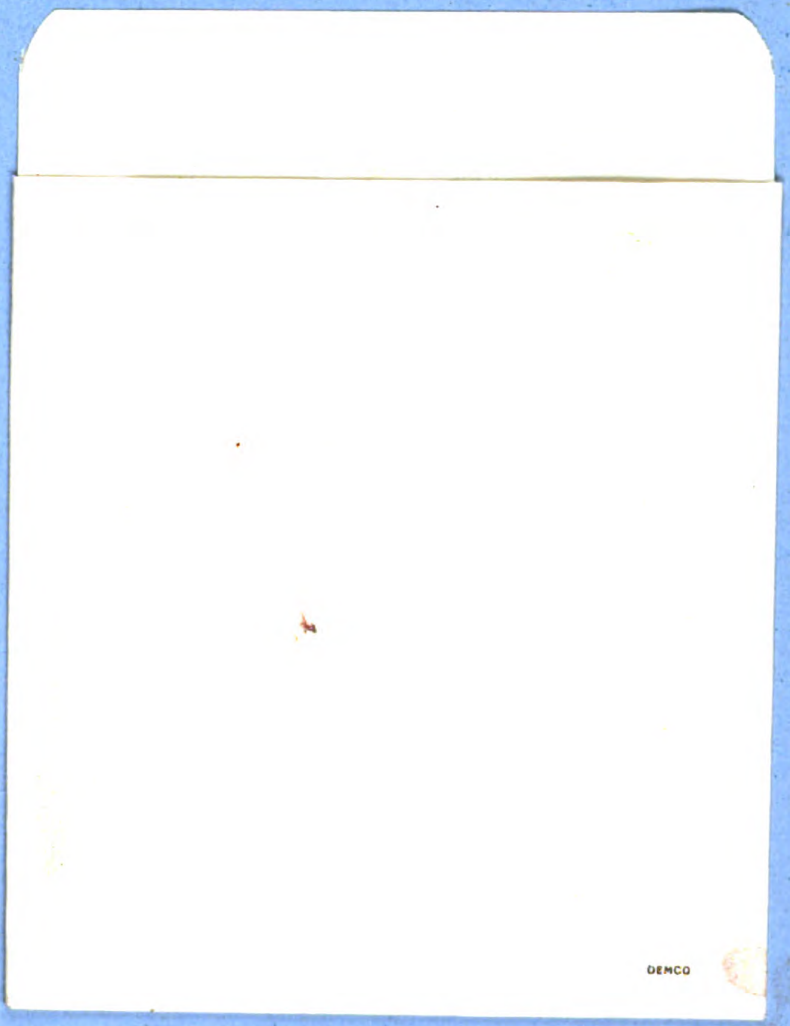

G.E.STECHERT & Co.
(ALFRED HAFNER)
NEW YORK

Digitized by Google
6-28-05
Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 01:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

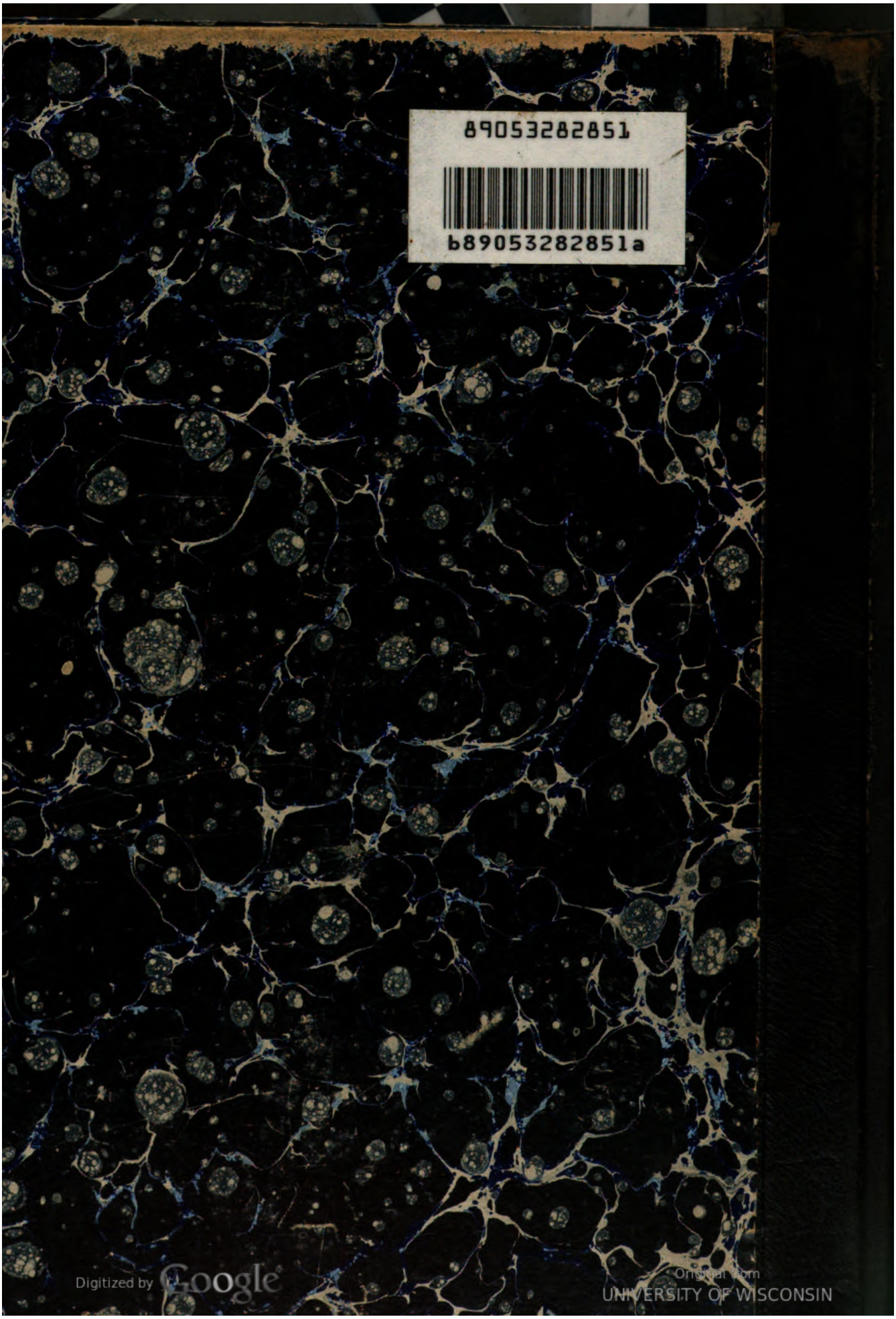

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2017-10-22 01:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89053282851
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google